4° Bavar. 3076(10

<36636212420011

<36636212420011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises.

Zehnter Jahrgang.

1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Namen-Register.

A.

Seite.

Abel, Ph. Jakob, prot. Schullehrer zu Landau. 398

Adolay, Eduard, Notär zu Rockenhausen. 176

B.

Back, Johann Carl, Untergerichtschreiber am Bezirksgerichte zu Zweibrücken. 176

Bankhard, Andreas, Adjunkt des Bürgermeisters zu Ungstein. 356

Bauer, Philipp, Adjunkt des Bürgermeisters zu Brücken. 356

Baum, Johann Nicolaus, Steuer-Einnehmer zu Landau. 482

Baum, der II, Michael, Adjunkt des Bürgermeisters zu Ebertsheim. 176

Bender, Daniel, prot. Schullehrer zu Contwig. 398

Beyschlag, Verweser der Bezirks-Ingenieurstelle zu Kaiserslautern. 398

Becker, Jakob, Schullehrer zu Essingen. 213

Birnbaum, Friedrich, Substitut des Staatsprokurators zu Kaiserslautern. 147

Blasius, Friedrich Wilhelm, Pfarrer zu Marienthal. 361

Seite.

Blum, Johann Jakob, prot. Pfarrer zu Billigheim. 268

Böll, kathol. Schullehrer zu Grünstadt. 444

Bolz, Adam, kathol. Pfarrer zu Wattenheim. 429

Boyé, Adolph, Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Speyer. 332

Braun, Friedrich, Steuer-Einnehmer von Germersheim und Schwegenheim. 316

Brehm, Anselm, kathol. Schullehrer zu Hagenbach. 436

Breß, Jakob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Duttweiler. 368

Brückner, Johann Jakob, prot. Pfarrer zu Böbingen. 307

Brucker, Jakob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Ludwigswinkel. 151

Bruckner, Friedrich Conrad, erster Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Neustadt. 300

Bumb, Philipp Peter, zweiter Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Neustadt. 300

C.

Chandon, Peter, Bürgermeister zu Zweibrücken. 380

Chillot, Simon, Friedensgerichtschreiber zu Dürkheim. 151

Conrad, Michael, Adjunkt des Bürgermeisters zu Biesingen. 146

Digitized by Google

Seite.

D.

Damen, Johann Jakob, kathol. Schullehrer zu Ottersheim bey Germersheim. 332
Damian, Nicolaus, Adjunkt des Bürgermeisters zu Gommersheim. 444
Dauber, Georg Ludwig, prot. Pfarrer zu Rathskirchen. 375
Daum, Johann, Staatsprokurator zu Kaiserslautern. 147
Dechen, Johann Friedrich, Domänen-Inspector zu Zweibrücken. 436
Doll, Michael, kathol. Schullehrer zu Bergzabern. 176
Drumm, Heinrich, Bürgermeister zu Reichenbach. 368
Dubois, Lehrer der Französischen Sprache am Lyceum zu Zweibrücken. 268
Dürr, Balthasar, Schullehrer in Trippstadt. 356
Duesberg, Georg Friedrich, Appellationsrichter, quiescirt. 398
Dusch, Nicolaus, Adjunkt des Bürgermeisters zu Hablkirchen. 409
Dyck, Carl, Bau-Conducteur zu Germersheim. 328

E.

Eber, Salomon, Bürgermeister zu Hardt. 409
Eckenroth, Jakob, Schul-Präparanden-Lehrer zu Dirmstein. 403
Eckhard, Nicolaus, Adjunkt des Bürgermeisters zu Kerzenheim. 212
Eickemeyer, Stephan, Bau-Conducteur in Zweibrücken. 328
Eyer, Jakob, kathol. Schullehrer zu Haßloch. 398

F.

Fäth, Peter, kathol. Pfarrer zu Herxheimweyer. 347
Fell, Doctor, Kantons-Physikus zu Mutterstadt. 445
Fischer, Wilhelm, kathol. Schullehrer zu Hochdorf. 466
Forthuber, Franz, Bau-Conducteur zu Frankenthal. 328
— — funktionirender Kreis-Ingenieur zu Speyer. 398
Freytag, Georg Heinrich, Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal. 436
Füßer, Johann Georg, Pfarrer zu Gommersheim. 176
Fuhrmann, Jakob, prot. Schullehrer zu Oberweiler im Thal. 422

G.

Geiger, Dr. Carl, Kantons-Physikus zu Dahn. 403
Gerlein, Nicolaus, Adjunkt des Bürgermeisters zu Hagenbach. 436
Gerrit, Carl, kathol. Schullehrer zu Germersheim. 444
Göller, Friedrich Jakob, Thierarzt zu Landau. 429
Grothe, Carl Joseph, kathol. Schullehrer zu Niederkirchen bey Neustadt. 332
Grundhöfer, Balthasar, Schullehrer zu Bliesmengen. 176

H.

Häther, Carl, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in Trippstadt. 316
Hahn, Jakob, prot. Pfarrer zu Klingenmünster. 409
Handrich, Johann Jakob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Meckenheim. 444
Hard, Johann, Pfarrer zu Ormesheim. 212
Hasemann, Conrad, prot. Schullehrer zu Thaleischweiler. 321
Hauck, Franz, kathol. Schullehrer zu Mußbach. 337
Hauck, Jakob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Steinweiler. 268
Hector, Theodor, Adjunkt des Bürgermeisters zu Nanstein. 409
Heim, Jakob, Thierarzt zu Homburg. 444

Digitized by Google

Seite.

Henkes, Heinrich, kathol. Pfarrer in Oggersheim. 176
Heinz, Carl, Lotto-Collector zu Homburg. 332
Herberger, Dr. Cölestin, Medicinalrath bey der K. Regierung. 151
Hermany, Conrad, Rentbeamter zu Blieskastel. 436
Herwig, Justus Wilhelm, Zoll-Controleur zu Frankenthal. 375
Heßer, Lorenz, kathol. Pfarrer zu Lauterecken. 466
Hinkel, Valentin, Schullehrer zu Gehrweiler. 444
Hochdörfer, Johann Heinrich, prot. Pfarrer zu Sembach. 375
Hög, kathol. Pfarrer zu Venningen. 436
Hofer, Philipp, 2ter Schullehrer zu Callstadt. 398
Hoffmann, Johann Philipp, prot. Schullehrer zu Bolanden. 436
Hoffmann, Jakob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Krähenberg. 361
Hornberger, Conrad, prot. Schullehrer zu Mülhofen. 444
Hornung, Heinrich, Rentamtsbote zu Lauterecken. 444

J.

Jacobi, Abraham, prot. Schullehrer zu Hüfter. 422
Jann, Peter, Zoll-Controleur zu Germersheim. 375
— — in der Rheinschanze bey Mannheim. 466

K.

Kärner, Carl Conrad Wilhelm, Richter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken. 307
Kempter, Jakob, kath. Schullehrer zu Otterberg. 482
Kirchweger, Ergänzungsrichter bey dem Friedensgerichte zu Pirmasens. 299
Kirnberger, Anton, kath. Schullehrer zu Wörth. 403
Kitz, Johann, kath. Pfarrer zu Fischbach. 175
Klamm, Michael der III., Bürgermeister zu Rheingönheim. 380
Klein, August, Friedensrichter zu Dahn. 436

Seite.

Knöbel, Christoph, prot. Schullehrer zu Bissersheim. 444
Köhler, Jakob, kath. Pfarrer zu Wolfstein. 403
Kranz, Johann, prot. Schullehrer zu Oberjülzen. 409
Kreitz, Ludwig, kath. Schullehrer zu St. Ingbert. 445
Kretz, Johann Baptist, Lotto-Collector zu Kusel. 397
Krieger, Philipp, Notär zu Edenkoben. 403
Kuby, Wilhelm, Vorbereitungslehrer an der Studienanstalt zu Zweibrücken. 300
Kunst, Dr., Kantons-Physicus zu Otterberg. 403

L.

Latschar, Jakob, Adjunkt des Bürgermeisters zu Ramsen. 252
Lauer, Christian Friedrich, prot. Pfarrer zu Altenbamberg, decorirt mit dem goldenen Civil-Verdienst Ehrenzeichen. 243
Leperé, Jakob, Bürgermeister zu Steinweiler. 268
Lieberich, Ludwig, Gerichtsbote zu Neustadt. 436
Lind, Gottfried, prot. Schullehrer zu Gommersheim. 192
Lucchesi, Ferdinand Cölestin, Rentbeamter zu Grünstadt. 436

M.

Mähler, Alexander von, Bau-Conducteur zu Frankenthal. 398
Magel, Bernhard, kath. Pfarrer zu Rheinzabern. 436
Manl, Martin, Bischof zu Speyer. 321
Mantel, Franz, kath. Pfarrer zu Steinweiler. 466
Margraff, Dr., Kantons-Physicus zu Germersheim. 397
Martin, Johann, Bürgermeister zu Meckenheim. 444
Martin, Joseph, Regierungs- und Kreisbaurath zu Speyer 356
Matheis, Martin, kath. Pfarrer zu Duttweiler. 316

Digitized by Google

Seite.

Mattenheimer, wurde als Zeichnungslehrer an dem Lyceum zu Zweibrücken entlassen. 306

Mayer, Johann, kath. Pfarrer zu Schallodenbach. 429

Meisenzahl, Carl, kath. Pfarrer zu Oppau. 175

Memminger, Peter, Adjunct des Bürgermeisters von Berg, zu Neu-Lauterburg. 321

Merkel, Johann Bernhard, Gerichtsbote zu Otterberg 482

Merz, Johann Peter, prot. Schullehrer zu Gonbach. 332

Meffer, Daniel, Bürgermeister zu Weisenheim a/B. 321

Metzger, Adam, Inspector des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern. 444

Menth, Carl, funktionirender Substitut des Staats-Prokurators zu Kaiserslautern 347

Menth, Dr., Kantons-Physicus zu Winnweiler. 285

Mohr, Michael, Schullehrer zu Zweibrücken, decorirt mit dem silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichen. 213

Müller, Carl Friedrich Jacob, prot. Pfarrer zu Martenthal 307

Müller, Carl Friedrich Jacob, Pfarrer zu Steinbach. 361

Müller, Daniel, kath. Pfarrer zu Berg. 429

Müller, Johann Ferdinand, prot. Pfarrer zu Essingen. 436

Müller, Johann Peter, Lotto-Collector zu Obermoschel. 341

N.

Neis, Johann Baptist, kath. Pfarrer zu Bergzabern. 482

Nessel, Michael, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Albersweiler. 436

O.

Ottmann, Gallus, Lotto-Collector zu Kaiserslautern. 252

Seite.

P.

Petersen, August, Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken. 409

Petri, Johann Christoph, Schullehrer zu Impflingen, decorirt mit der Ehrenmünze des Ludwigsordens 437

Pfeiffer, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Candel. 306

Pfender, Ludwig, Rentbeamter zu Cusel. 436

Planes, Joseph Lotto-Collector zu Kirchheimbolanden. 192

R.

Remling, Faver, 6ter Chor-Vicar zu Speyer. 409

Rosenberger, Julius, Friedensgerichtschreiber zu Homburg. 151

Rothenbücher, Joseph, kathol. Pfarrer zu Hanenstein. 176

S.

Schäfer, Joseph Jakob, Schullehrer zu Martinshöhe. 403

Scheidt, Johann, prot. Schullehrer zu Hundheim. 409

Scherer, Jakob, prot. Schullehrer zu Reifelbach. 422

Scherer, Martin, Bürgermeister zu Hagenbach. 403

Scherr, Adam, Adjunkt des Bürgermeisters zu Weisenheim a/B. 321

Schey, Heinrich, Adjunkt des Bürgermeisters zu Katzenbach. 398

Schiffmann, Kilian, Lotto-Collector zu Kleinbockenheim. 336

Schimper, Adolph, Ergänzungsrichter bey dem Friedensgerichte zu Dürkheim. 380

Schlichting, Valentin, Bürgermeister zu Großbockenheim. 403

Schmeiser, Joseph, kathol. Schullehrer zu Kaiserslautern. 332

Digitized by Google

Seite.

Schmeller, Kaspar, Appellationsrichter zu Zweibrücken. 398

Schmelzer, Johann, kathol. Schullehrer zu St. Ingbert. 452

Schreyder, Adam, der Junge, Adjunkt des Bürgermeisters zu Oberarnbach. 398

Schröder, Dr., Kantons-Physikus zu Dürkheim. 395

Schultz, Ludwig, zweiter Schullehrer zu Herrheim bey Landau. 285

Schwarz, Friedrich, Schullehrer zu Mühlbach. 285

Siegel, Valentin, Adjunkt des Bürgermeisters zu Dreysen im Kantone Göllheim. 332

Simon, Johann, kathol. Pfarrer zu Roßbach. 436

Spach, Ludwig Friedrich August, Assessor bey dem Appellationsgerichte. 176

Spiehler, Anton, kathol. Pfarrer zu Maikammer. 332

Sproß, Franz Anton, kathol. Schullehrer zu Kaiserslautern. 332

Stauff, Philipp Jakob, Lotto-Collector zu Pirmasens. 347

Stähler, prot. Bezirks-Schul-Inspector des Land-Commissariats Zweibrücken. 306

Staudinger, Peter, Adjunkt des Bürgermeisters zu Rheingönheim. 403

Steinruck, Carl Philipp, Zoll-Controleur zu Speyer. 375

Stempel, David, prot. Schullehrer zu Oggersheim. 321

Stichter, Peter, kathol. Pfarrer zu Wernersberg. 444

Stichter, Philipp Friedrich, prot. Schullehrer zu Gerolsheim. 356

Stöckel, Joseph Ludwig Nicolaus, kathol. Schullehrer zu Kirchheimbolanden. 332

Sutter, Peter Jakob, prot. Schullehrer zu Willgartswiesen. 452

T.

Trott, Advokat zu Frankenthal. 422

V.

Veil, Theodosius, Zeichnungslehrer zu Zweibrücken. 306

Vögeli, Wilhelm, prot. Schullehrer zu Birkweiler. 213

Vogt, Ludwig, prot. Pfarrer zu Weidenthal. 307

Vogt, Wilhelm, Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Wolfstein. 398

W.

Wagner, Johann, prot. Pfarrer zu Dielkirchen. 436.

Watzke, Carl, Verwalter der Kreis-Armenanstalt zu Frankenthal. 289

Weber, Mathias, Pfarrer zu Landstuhl. 403

— — Bezirks-Schul-Inspector. 444

Wehner, Joseph, Adjunkt des Bürgermeisters zu Weilerbach. 368

Weiß, Franz Joseph, kath. Pfarrer zu Albersweiler. 429

Weißmann, Wilhelm, Schullehrer zu Münchweiler. 285

Welsch, Friedrich Jakob, prot. Pfarrer zu Herrheim bey Landau 307

Weyrich, Christian Carl Ludwig, prot. Pfarrer zu Minbach. 328

Wiebeking, Carl, Ritter des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwenordens. 150

Wilhelmi, Philipp Friedrich, prot. Pfarrer zu St. Lambrecht. 268

Will, Adam, kath. Pfarrer zu Zell. 397

Würsching, Peter, Lotto-Collector zu Candel. 332

Z.

Zinngraf, Carl Friedrich, prot. Schullehrer zu Biedesheim. 321

Zwierlein, August, Kantons-Physicus zu Lautereken. 285

Digitized by Google

Sach-Register.

A.

Seite.

Abiturienten, Festsetzung des Prüfungs-Termins pro 1827. 371, 377

Acten der Gemeinde-Verwaltung, siehe Gemeinde-Rechnungswesen und Einregistrirungs- und Stempelgesetze.

Adspiranten zum Staatsdienste, Prüfungstermine pro 1827. 166

— — zum Schulamte, Vorbedingungen welche wegen Aufnahme in das Seminarium zu erfüllen sind. 303, 365

Aerarial-Gebäude, siehe Brandassecuranz.

Aerzte, Concursprüfung pro 1827 zu Bamberg und München. 315

Alterthümer, im Rheinkreise.

Die Heidenburgen bey Kreimbach und Oberstaufenbach. 247 u. 248

Kapitäle und Statuen zu Horschbach;

desgleichen zu Eisenberg. 253

Der Malplatz im Stumpfwalde. 254

Entdeckungen zu Dunzweiler und Horschbach; Nachtrag zur Heidenburg bey Kreimbach. 269

Der Martenberg bey Deidesheim. 376

Urnen und Armringe auf dem Geisenberge bey Otterbach. 399

Amtsberichte, siehe Dienstberichte.

Seite.

Amtsbürgschaften der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, der Totalbetrag der Bürgschaftssummen haftet für beide Kassen gemeinschaftlich. 355

Amts- und Intelligenzblätter, die Defecte sollen innerhalb 8 Tagen nachverlangt werden. 264

Preis derselben pro 1828. 401

Armenwesen, Resultate der Local-Armenpflege zu Frankenthal im Jahre 1825 und 1826. 187

Zu Zweibrücken im Jahre 1826. 285

Zu Speyer. 361

Vermächtniß zu Gunsten der Armen in Neustadt. 358

desgleichen zu Gunsten der Armen in Kaiserslautern 378

Assisen, Festsetzung des Eröffnungs-Termins 1tes Quartal 149. 2tes 306. 3tes 355. 4tes 429.

B.

Bänne, Vorschriften wegen Vermarkung derselben. 143

Bann-Veränderungen,

Die Staatswaldparzelle Geiskopf mit den darin gelegenen Höfen, werden der Gemeinde Elmstein zugetheilt. 330

Die Wüster-, Eulen- und Gerbacherhöfe werden mit der Gemeinde Ruppertsecken vereinigt. 349

Digitized by Google

Seite.

Baubeamte, Concursprüfung pro 1827. 349

Baumeister, Prüfungs-Termine für diejenigen welche in den Städten 1ter Klasse sich niederlassen wollen. 293

Baumpflanzungen an den Straßen, Vertilgung der Raupen u. s. w. 149

Gekrönte Preisschrift des Hofgärtners Hinkert zu München. 379

Beerdigungen, in allen Ortschaften, wo Kirchhöfe sind, sollen Todtengräber aufgestellt werden. 442

Belobungen,

1. Des Adjunkten Pfarr zu Mardorf, wegen Rettung eines im Schnee Erstarrten. 211
2. Des Kaminfegers Neumann zu Dahn, wegen Hülfeleistung bey entstandenem Brande. 365
3. Mehrerer Individuen zu Rehborn, wegen Hülfeleistung ebenfalls bey entstandenem Brande 434

Beschälstationen des Landgestüts im Jahre 1827. 241, 268

Besoldungen der Beamten, siehe Getreide-Deputate.

Beurlaubte Soldaten, der willkürliche Stellentausch zum Wiedereintritte in den Dienst ist untersagt. 297

Einberufung derselben zu den Herbst-Waffenübungen. 345

Blattern, siehe Sanitäts-Polizey.

Brandwein, die Kantonsärzte werden wiederholt auf die wahrgenommene Verfälschung desselben aufmerksam gemacht. 317

Brandversicherungs-Anstalt, Rechnung für das Jahr 1826. 221

Beiträge von Aerarial-Gebäuden. 315

Vorschriften wegen Erhebung der Assecuranz-Beiträge. 327

Brodtare, siehe Victualien-Preise.

C.

Cataster,

Vorarbeiten für das Jahr 1827. 143, 358

Erhaltung der trigonometrischen Signale. 293

Seite.

Cataster,

Renovationen in bereits catastrirten Gemeinden 337

Vermarkung der Wege. 401

Candidaten der Theologie, Aufnahms-Prüfungen pro 1827. 408

Concessionsgesuche zum Betriebe

1. der Eisensteingrube zu Wattenheim. 206
2. einer Glashütte zu Lautersheim. 241
3. des Bleibergwerkes bey Bobenthal. 251
4. des Bleibergwerkes bey Erlenbach. 265
5. des Steinkohlenbergwerkes Antoniusgrube bey Hohenöllen. 333
6. der Eisensteingruben bey Mittelbach und auf der Gemarkung von St. Ingbert. 338

Concurs-Prüfungen

der Staatsdienst-Adspiranten. 166

der Adspiranten zu Bau- und Maurermeisterstellen. 293

der Candidaten für den Staats-Baudienst. 349

der Gymnasialklassen pro absolutorio. 371

der prot. Pfarramts-Candidaten. 408

Controllämter, siehe Mauth- und Zollverhältnisse.

Criminalfälle, Schilderung des Verbrechens von Johann Bauer zu Rosenberg. 423

D.

Dienstberichte, die Nummern und Buchstaben der veranlassenden Regierungs-Verfügungen sollen jedesmal angeführt werden. 206

Dienst-Caution, siehe Amtsbürgschaften.

Dienstpferde, siehe Forstpersonal.

Dörfer, eingegangene im Rheinkreise. 457

Durchgangsstationen in Bayern, Neu-Ulm und Memmingen. 313

E.

Ehedispensgesuche, Behörden bey welchen sie angebracht werden sollen. 268

)(

Digitized by Google

Seite.

Einquartirung, siehe Marsch- und Verpflegs-Kosten.

Einregistrirungs- und Stempelgesetze, Instruction über die Anwendung derselben in Bezug auf die Administrativ-Acten und die Acten der Gemeinde-Verwaltung, dann des Gemeinde-Rechnungswesens.

Inhalts-Uebersicht.

Von den Einregisteirungsgebühren.

Allgemeine Bestimmungen. 123

Besondere Bestimmungen. 126

a. Administrativ-Acten. idem

b. Acten der Gemeinde-Verwaltung. 128

c. Acten des Gemeinde-Rechnungswesens. 132

Von den Stempelgebühren.

Allgemeine Bestimmungen. 133

Besondere Bestimmungen. 135

a. Administrativ Acten. idem

b. Acten des Gemeinde-Rechnungswesens. 136

c. Perceptions- und Einnahme-Rezistee. 138

d. Gemeinde-Rechnungen. idem

Von der Führung des Amts-Repertoriums. 139

Einstands-Capitalien, siehe Militar-Einstands-Capitalien.

Emeritenfonds für katholische Geistliche, Vermögensstand desselben am Ende des Jahrs 1826. 377

Erziehungs-Institut, weibliches, für höhere Stände zu München; Besetzung einer Freistelle. 330

F.

Fabriken, Preisaufgaben zur Emporbringung derselben. 165, 193

Feldbau, v. Hazzi's Catechismus wird empfohlen. 367, 392

Feldjagd, siehe Jagden.

Fischereyen, die Respizienz und Verwaltung derselben gehört zum Ressort der Königl. Rentämter. 166, 304

Fleischtaxe, siehe Victualien-Preise.

Seite.

Forderungen an Frankreich, zur Zahlung angewiesene Beträge. 142, 283, 473

Forderungen an den Monte Napoléone, Vorschriften welche hiebey zu erfüllen sind. 257, 296

Forstwesen,

1. Das Forstpersonal soll von der vorgeschriebenen Amtskleidung nicht abweichen. 314

2. Räumung der Schläge in den Gemeindewaldungen. 319

3. Auflösung des Forstamtes Homburg. 360

4. Die Borderaux über Ausgaben für Grabenarbeiten sollen am 15ten September jedes Jahrs den Königl. Rentämtern überliefert werden. 462

Fruchtpreise, siehe Getreidepreise.

Früchte auf dem Halme, können auch unter dem Werthe von 24 flor. zum Vortheil der Gemeindekassen gepfändet werden. 401

Fruchtmaße, siehe Maß und Gewicht.

G.

Gabhölzer, siehe Forstwesen.

Ganerbe, bey Hanhofen, Abtheilung derselben. 177, 198

Gartenbau-Gesellschaft in Bayern, Statuten derselben. 147

Gebühren der Steuerboten, in wiefern dieselben für Verfolgungsacten über getilgte Rückstände geschuldet werden. 242

Geistlichkeit, kathol., Zustand des Emeritenfonds am Schlusse des Jahrs 1826. 377

Gemeinde-Eintheilung, die Staats-Waldparzelle Geiskopf mit den darin gelegenen Höfen wird der Gemeinde Elmstein zugetheilt. 330

Der Wüster-, Gerbacher- und Eulenhof wird Ruppertsecken zugetheilt. 379

Kolchenbach wird mit Siebeldingen vereinigt. 380

desgleichen Bruchweiler mit Bärenbach. 411

Würzweiler wird der Bürgermeisterey Marienthal zugetheilt. 472

Pleisweiler und Oberhofen bilden eine Gemeinde. 473

Gemeinde-Gründe, Bemerkungen über die seit

Digitized by Google

Seite.

dem Jahre 1817 in dem Rheinkreise erfolgten Abtheilungen. 176, 198, 213, 255
264, 269, 279
287, 409, 466

Gemeinde-Jagden, siehe Jagden.

Gemeinde-Rechnungswesen, General-Instruction über dasselbe. 1—121

Spezielle Inhalts-Uebersicht.

Ernennung des Gemeinde-Einnehmers. 5
Stellen welche mit dessen Function unvereinbar sind. idem
Bürgschaftsleistung. ibidem
Amtsantritt und Beeidigung. 9
Hebgebühren und Gehalt. idem
Kasse. 11
Tage- und Kassebuch. idem
Numeriren, Fasciculiren und Heften der Einnahms- und Ausgabs-Belege. 12
Besondere Register der Einnahmen. 13
Besondere Register der Ausgaben. 15
Allgemeine Verbindlichkeiten. idem
Verantwortlichkeit in Hinsicht auf die Einnahmen. 16—25
Verbotene Einnahmen und Erhebungsarten. 26
Entschädigung für Geldverlust wegen Herabsetzung des Münzwerthes. 27
Entschädigung für Verlust durch Diebstahl oder Brand. idem
Aufsicht und Untersuchung der Amtsführung des Gemeinde-Einnehmers. ibidem
Suspension desselben. 29
Verbrechen. idem
Vorgerichtstellung. 30
Abgang eines Gemeinde-Einnehmers mit Tod, Entlassung oder Absetzung. 30 u. 31
Allgemeine Bemerkungen über die Eintreibung. 32
Eintreibung der Gemeindegelder durch administrative Zwangsmittel. idem
Eintreibung der Gemeindegelder durch gerichtliche Zwangsmittel. 42
Haftung und Verfolgung der Bürgen. 43
Jährliches Budget. 44
Förmlichkeiten bey den ständigen, so wie bey den veränderlichen und außerordentlichen Ausgaben. 45
Zahlbefehle auf den Gemeinde-Einnehmer. 46
Quittungen. 47
Stempel der Zahlbefehle und Quittungen. idem
Kosten-Verzeichnisse. 48
Akkorde und Versteigerungen an Wenigstnehmende. idem
Besichtigungs- oder Aufnahms Akten. 49
Unregelmäßige und gesetzwidrige Ausgaben. 50
Jährliche Rechnung. 52
Rechnungs-Belege. 53—55
Prüfung und Abschluß der Rechnung. 56
Instruation des Rechnungs-Abschlusses und Hinterlegung der Rechnung. 57
In Rechnung gestrichene Ausgaben. idem
Rechnungs-Rezesse. 58
Revision abgeschlossener Rechnungen. idem
Formulare. 61—121
siehe auch Einregistrirungs- und Stempelgesetze.

Gemeinde-Waldungen, Räumung der Schläge in denselben. 319

Geraiden, siehe Haingeraiden.

Gerichtsferien, Anfang und Schluß derselben im Jahre 1827. 396

Gesangbuch, protestantisches, Empfehlung der dritten Auflage desselben. 320

Geschichtsforschungen in Beziehung auf den Rheinkreis,
die Reichsgrafschaft Wartemberg. 167 u. f.
die Herrschaft Willenstein bey Kaiserslautern. 213
die Herrschaft Neuhemsbach. 216
siehe auch Ganerben und Haingeraiden.

Gestüt, siehe Landgestüt.

Getreide-Deputate der Beamten, Maßstab nach welchem dieselben pro 1826/27 in Geld zu vergüten sind. 281

Getreide-Preise, im Monat December 1826, 200. Januar 1827, 218. Februar, 262. März, 307. April, 322. May, 342. Juny, 362.

Digitized by Google

Seite.

July, 390. August, 410. September, 430. October, 446. November, 480.

Gewannen-Vermessung, siehe Cataster.

Gewerbfleiß, siehe Prämien und Kunstausstellung.

Gewerbpatente, Vorschriften wegen Besiegelung und Unterfertigung derselben. 407

Gewerb-Privilegien, siehe Privilegien.

Gewerbsteuer-Reklamationen, Festsetzung des Termins. 463

Gewicht, siehe Maß und Gewicht.

Grabenarbeiten, siehe Forstwesen.

Grund-Entschädigungen

für den Rheindurchstich von Germersheim. 141

von Friesenheim. 157, 219, 273, 351, 474

Grund-Entschädigungs-Verträge für Straßenbauten, dieselben unterliegen erst nach der höhern Genehmigung der Stempelvisirung und Einregistrirung. 317

H.

Haftscheine, Verlosungs-Termin pro 1827. 116

Resultate der Verlosung. 173

Haingeraiden, Abtheilung derselben. 243, 255, 264, 269, 279, 287, 409, 466

Besteuerung und Eintheilung in die Forstgerichts-Bezirke. 402

Handelsverhältnisse, siehe Mauth- und Zollverhältnisse.

Handwerker, nach Frankreich reisende, Form der denselben auszustellenden Zeugnisse. 304

Hebammen, Namens-Verzeichniß der im Jahre 1827 zu Würzburg geprüften. 352

Hof- und Staatshandbuch, Preis desselben pro 1827. 167

Holzpreise, zu Pirmasens. 359

zu Bobenthal. 406, 442

Holzversteigerungen in Staatswaldungen, Festsetzung der Zahlungs-Termine. 461

Hunde, Belehrung über die Wuthkrankheit derselben. 482

J.

Jagden, Schluß derselben pro 1827. 173

Eröffnung am 20ten August. 371

Bey Verpachtungen sollen alle Bietende in die Protokolle eingetragen werden. 341

Industrie, siehe Prämien.

Insekten, Vertilgung der Kiefernraupe. 346, 478

Intelligenzblätter, Defecte, Frist innerhalb welcher dieselben nachverlangt werden sollen. 264

Israelitischer Cultus, Bildung eines Rabbinats für den Gerichtsbezirk von Zweibrücken. 145

von Kaiserslautern. 329

von Landau. 396

Empfehlung eines Lehrbuchs der israel. Religion. 329

K.

Katechismus des Feldbaues v. Hazzi, Empfehlung desselben. 367, 392

Kiefernraupe, Vorsichtsmaßregeln zur Vertilgung derselben. 346, 478

Kiefernsaamen, die Gemeinden werden zur Einsammlung und Zubereitung desselben ermuntert. 413

Köllnisches Wasser, siehe Sanitäts-Polizey.

Kollekte für den Bau der katholischen Kirche zu Dürkheim. 407

Kostenverzeichnisse, Bezeichnung derjenigen, welche auf Stempelpapier auszustellen sind. 266

Kunstausstellung zu München im Jahre 1827. 347, 398

L.

Landanlehens-Obligationen, siehe Staatsschulden.

Landgestüt, Beschälstationen im Jahre 1827. 241, 268

Preisevertheilung. 391, 420

Landrath, Zusammenberufung desselben pro 1827. 374

Digitized by Google

Seite.

Landwirthschaft, v. Hazzi's Katechismus des Feldbaues wird empfohlen. 367, 392

Notitzen über den Inkarnat-Klee. 445

Landwirthschaftlicher Verein, Preisevertheilung im Rheinkreise pro 1827. 310, 437

Desgleichen bey dem Octoberfeste zu München. 380

Lotterien, insonderheit die bey Ausspielung des Gasthauses zur blauen Traube in Straubing untergelaufenen Versehen betreffend. 289

Lotto-Collecten, die K. Rentbeamten sollen die Material-Vorräthe bey denselben aufnehmen. 408

M.

Marksteine, siehe Catasier.

Marktpreise, siehe Getreide- oder Victualien-Preise.

Marsch- und Verpflegkosten vaterländischer Truppen und Militär-Arrestanten. 143

Maß und Gewicht, Instruction über den Vollzug der Gesetze und Verordnungen, welche in Betreff des Gegenstandes bestehen. 207, 283, 427, 434

Maurermeister, Prüfungstermin für diejenigen welche in den Städten 1ter Klasse sich niederlassen wollen. 293

Mauthverhältnisse mit den ältern Kreisen des Königreichs und mit Würtemberg, Neu-Ulm und Memmingen sind als Bayer. Transitstationen bezeichnet. 313

Errichtung von Controllämtern zu Germersheim, Speyer und Frankenthal. 334

Desgleichen in der Rheinschanze bey Mannheim. 474

Die Ursprungszeugnisse sollen auf Stempelpapier ausgefertigt werden. 451

Verwahrung und Versiegelung der Weinfässer. 359

Die Declarationen über zu versendende Gegenstände unterliegen dem Stempel. 368, 461

Dieselben sind den Ursprungszeugnissen anzuheften. Gebühren für die Siegelanlegung. 372

Die nach Würtemberg zu versendenden Gegenstände unterliegen derselben Controlle, wie sie für die Einfuhr nach Bayern angeordnet ist. 395

Mauthverhältnisse,

Erläuterung der allerhöchsten Verordnung vom 11ten May l. J. 433

— — mit Frankreich, die Einfuhr der Rheinbayerischen Schafwolle ist gestattet. 305

Medicinalwesen, siehe Aerzte und Sanitäts-Polizey.

Mehltare, siehe Victualien-Preise.

Militär-Conscription,

Festsetzung des Reclamations-Termins für die Altersklasse von 1806. 167

für jene von 1807. 477

Garnisons-Wechsel des 2ten Artillerie-Regiments. 318

Militär-Einstands-Capitalien, werden nur mehr zu 4 0/0 verzinset. 379

Militär-Personen, der unbefugte Dienstwechsel wird untersagt. 297

— — Einberufung der Beurlaubten zu den Herbstwaffenübungen. 305

— — Französische, welche im Rheinkreise verstorben sind. Die Todesscheine sind an die K. Regierung einzusenden. 308

Militär-Vorspann, soll den einzeln marschirenden Personen ohne höhere Ermächtigung nicht geleistet werden. 405

Monte Napoléone, Vorschriften welche bey Forderungen an denselben zu erfüllen sind. 257, 296

Münze, siehe Scheidemünze.

N.

Namen-Veränderungen, dem Heinr. Allmang zu Neustadt a/H. wird gestattet den Namen Rödter zu führen. 437

O.

Ober- und Mittelhaingeraiden, geschichtliche Nachrichten über dieselben. 213, 255, 264, 269, 279, 287, 402, 409, 466

Obstbaumzucht, die gekrönte Preisschrift des Hofgärtners Hinkert zu München wird empfohlen. 379

Digitized by Google

P.

Patente, siehe Gewerbs-Patente.

Pfändungen von Früchten auf dem Halme, dieselben können auch unter dem Werthe von 24 fl. zum Vortheile der Gemeindekassen statt finden. 401

Pfarramts-Candidaten, prot., Aufnahms-Prüfung derselben für 1827. 408

Pfarrey-Erledigungen.

Katholische:

Steinweiler 149. Hochdorf, Dahn, Maikammer, Kirchenarnbach 192. Habkirchen und Lambsheim 318. Lambsheim, Großkarlenbach, Gersheim, Rheinheim, Mittelberbach und Bergzabern 373 u. 374. Otterberg, Rheinzabern, Ottersheim, Weidenthal, Schifferstadt, Contwig und Lautzkirchen 463 u. 464.

Protestantische:

Rathskirchen 298. Steinbach 316. Sembach 319. Finkenbach 330. Klingenmünster 335. Dielkirchen 359. Gundersweiler 451. Ungstein 465. Böchingen und Gönnheim 480. Imsbach 481.

Pfarrwittwen, Vertheilung des Staatsbeitrags zur Unterstützung derselben pro 1825|26. 147

Pferdezucht, inländische; Ermunternde Vorkehrungen zum Emporbringen derselben. 252

Preisevertheilung im Jahre 1827. 394, 420

Pocken, siehe Sanitäts-Polizey.

Polizeiverhältnisse mit Frankreich, siehe Handwerker und Reisende.

Postbeamte, die Verehelichung derselben soll der General-Post-Administration angezeigt werden. 267

Prämien für Fabrikation und verschiedene Industrie-Zweige. 165, 193, 242, 278 297, 315, 397

Präparanden-Lehrer, siehe Schullehrer.

Preisevertheilung, siehe landwirthschaftlicher Verein und Landgestüt oder Pferdezucht.

Privilegien.

Hummels Anweisung zum Forte-Piano-Spiel 150. — Tönniges geruchloser Torf idem. — Mayers gepreßte Schmelztiegel 175. — Hirmers Läuterung des Brennöls, Franziska v. Kronberg's Florentiner Strohhüte, Theresia Bruckner's Kölnisches Wasser, Regnault's Wasserzubringer idem. — Hirsch Pappenheimer's tägliche hebr. Gebete 205. — Umrath und Salzers Soda, Knochenleim und Salmiak 212. — Kreuzinger's gepreßte Hornwaaren, Koch's Bierpumpe, Thomas'sche Talgkerzen, Apell's Pfauenfeder-Hüte idem. — Nebinger's wasserdichtes Papier und Sohn's Glas-Bereitungs-Maschine 252. — Edinger's Fleischräucherungsmethode 306. — Richard's Senfbereitung idem. — Koch's Ziegelbereitung 321. — Siemer's Fahrmaschine, Sanson's Fleischräucherungsmethode, Rieger's Percussionsschlösser, Wolfram's Glasbereitung, Rer Papparbeiten, Rießner's Perlenmutterknöpfe 347. — Reifenstuhl's Schneid-Säge-Maschine, Mayer's Wagenbau, Tevinis Wachsmasken, Pöllath's Faßwaaren aus Messing, Frank's wohlriechendes Wasser, Herrmann und Barth's Allein-Verlag von Adam's Reisen bis Moskau 356. — Braun's Fußmaschinen, Schmid's Oefen, Adam's Linir- und Rastrir-Maschine 360. — Bruckbräu's Schnellbleichmethode, Laugeis Ziersteine und Dachbedeckungsmethode 389. — Rhodius Handels- und Fabrik-Adreßbuch 393. — Waldau's Holzpolirungsmethode 435. — Schnitzleins gedruckte Wollengewebe 435. — Fischer's verglaste Gefäße, Holländers Organtin-Webstuhl, Ferers Oellampen, Wellamann's tragbares Beleuchtungsgas 452. — Schusters Seidenhüte und Hauben, Richard's und de Gazzera's Distillir-Apparat, Strauß's Berliner Königsbier, Berger's Druck- und Brücken-Waagen, Buchner's Oelpresse, Strauß's Steingut, Wiedemann's Oelpreßmaschine, Bauer's Seidenfelbelhüte und Kappen von Gaze, Bast und Tüll 482.

Prüfungen, siehe Concurs-Prüfungen.

Q.

Quittungen, Bezeichnung derjenigen die auf Stempelpapier auszufertigen sind. 266

siehe auch Gemeinde-Rechnungswesen.

Digitized by Google

Seite.

R.

Rabbinate, Bildung eines solchen zu Pirmasens für den Gerichtsbezirk zu Zweibrücken. 145

Zu Kaiserslautern für den dortigen Gerichtsbezirk. 329

Zu Landau. 396

Raupen, Erinnerung an die polizeilichen Vorschriften wegen Vertilgung derselben. 149

Rechnungswesen der Gemeinden, Instruction hierüber. 1 u. f.

Reisende nach Frankreich, Form der Zeugnisse welche denselben ausgestellen sind. 304

Religionsbücher, Empfehlung eines israelitischen. 329

Rheinbayerische Fabrikate und Erzeugnisse, siehe Zoll- oder Mauthverhältnisse.

Rheindurchstiche,

Grund-Entschädigungen für jenen von Germersheim. 141

für jenen von Friesenheim. 157, 249, 273 354, 474

Rheinpfälzisches Anlehen, siehe Staatsschulden.

S.

Saamendarren, die Anschaffung von solchen wird den Gemeinden empfohlen. 413

Saflor, v. Nagels Unterricht wird empfohlen. 313

Sanitäts-Polizey,

Vorsichtsmaßregeln wegen Abhaltung der natürlichen Blattern. 185, 289, 293

Resultate der Impfung im Jahre 1826. 298

Verunreinigter und schädlicher Brandwein. 317

Warnung vor dem Ankaufe von verfälschtem Kölnischen Wasser. 354

Aufstellung von Todtengräbern. 442

Die Wuthkrankheit der Hunde. 482

Schafwolle, Bayerische, die Einfuhr derselben nach Frankreich ist gestattet. 305

Seite.

Scheidemünze, Anzeige über circulirende falsche Bayer. 6 Kreuzerstücke. 283

Schreibmaterialien, dieselben sollen von den K. Stellen und Behörden in Zukunft im Inlande angekauft werden. 413

Schuladspiranten, Bezeichnung der pro 1827/28 in das Schullehrer-Seminarium aufgenommenen und derjenigen, welche von dem Schulfache ausgeschlossen sind. 419

Schul-Candidaten oder Schulpräparanden, Prüfung derselben pro 1827. 374

Klassifikation. 411

Schuldienst-Adspiranten,

Bedingungen unter welchen dieselben in das Schullehrer-Seminarium aufgenommen werden können. 303, 365

Schullehrer, namentliches Verzeichniß derjenigen welche geeignet befunden wurden, die Vorbereitung der Adspiranten für das Schullehrer-Seminarium zu übernehmen. 366

— — Instruction für dieselben. 418

Schullehrer-Wittwen-Kasse, einleitende Verfügungen in Betreff der Errichtung einer solchen. 339

— — Statuten. 425

Verwaltungs-Commission. 441

Form der Aufnahmsgesuche und Erhebung der Eintrittsgebühren. 453

Schulnachrichten vom Jahre 1827. 454

Schutzpocken-Impfung, siehe oben Sanitäts-Polizey.

Seidenbau, Unterricht der Trierer ökonomischen Gesellschaft in Bezug auf denselben. 171

Siegelanlegungen, Erläuterung des Art. 2 des Gesetzes vom 11ten September 1825. 357

Soldaten, beurlaubte, dürfen nicht willkührlich für einander in Dienste einstehen. 297

Staatsdienst, siehe Concurs-Prüfungen.

Staatshandbuch pro 1827, Preis desselben. 167

Staatsschulden, die Specialkassen können die Zinsen der mobilisirten Obligationen berichtigen. 189

Umwechselung der verzinslichen Loose E. M. gegen 5 prozentige Obligationen. 189

Digitized by Google

Seite.

Staatsschulden, unerhoben gebliebene Capitalien und Lotteriegewinnste. 301, 401

Verlosung der Prämien der Landanlehens-Obligationen. 325, 369

Aufkündigung des Bayerischen Antheils an dem Rheinpfälzischen Anlehen Lit. D. und b. 335

Aufkündigung aller verzinslichen Capitalien unter 50 fl. 357

Desgleichen aller 5 prozentigen Capitalien 369

Die Militär-Einstands-Capitalien werden nur mehr zu 4 0/0 verzinset. 379

Rückzahlung der Obligationen des allgemeinen Landanlehens von 1810. 479

Stände-Versammlung, Eröffnung derselben am 10ten November und Einberufung der Abgeordneten. 353

Thronrede Sr. Majestät des Königs. 449

Stempelgesetze, siehe Einregistrirungs- und Stempelgesetze.

Stempelpapier, Anwendung desselben bey den Ausgabe-Belegen der Rentämter. 266

Steinkohlenpreise, Festsetzung derselben für die Kohlen 2ter Qualität bey der Grube St. Ingbert. 407

Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, siehe Dienstbürgschaft.

Steuerwesen,

1. Fälle, in denen die Steuerboten Gebühren für Zwangsacten zu fordern haben, welche über inzwischen gezahlte Rückstände angefertigt wurden. 242
2. Festsetzung der Reklamations-Termine. 434, 435, 462

Stiftungen, Verzeichniß derjenigen welche für die katholischen Kirchen im Jahre 1826 gemacht wurden. 195

für die protestantische Kirche zu Neustadt. 358

für jene zu Kaiserslautern. 378

für die prot. Schule zu Niederkirchen. 433

Stipendien, Concurs-Prüfung für diejenigen, welche im Jahre 1827/28 auf Universitäts-Stipendien Anspruch machen. 314

Strafrechtspflege, peinliche, Schilderung der Verbrechen des Johann Bauer von Rosenberg. 423

Straßenbauten, die Grund-Entschädigungs-Verträge unterliegen erst nach erfolgter Genehmigung der Stempelvisirung und Einregistrirung. 317

T.

Theilungen von Gemeindegründen, Uebersicht der seit dem Jahre 1817 im Rheinkreise vollzogenen. 176, 198

Theologie-Studirende, dieselben haben sich mit den Universitäts-Absolutorien zu versehen. 174

Todenscheine über die im Rheinkreise in den Jahren 1813 und 1814 verstorbenen Französischen Militär-Personen sind an die Kreisregierung einzusenden. 303

Todesurtheile, siehe Criminalfälle oder Strafrechtspflege.

Transitstationen, Bayerische, Neu-Ulm und Memmingen. 313

Trigonometrische Signale, Vorsichtsmaßregeln wegen Erhaltung derselben. 293

Truppenmärsche, siehe Marsch- und Verpflegs-Kosten.

U.

Unglücksfälle, siehe Belobungen.

Uniformen des Forstpersonals, jede Abweichung von der Vorschrift ist streng untersagt. 314

Universitäts-Stipendien, Concurs-Prüfung pro 1827/28. 314

Unterricht, öffentlicher, siehe Schulwesen.

Ursprungs-Zeugnisse, siehe Mauth- oder Zoll-Verhältnisse.

V.

Vermarkung der Gemeinde-Banngränzen, der Flurgewannen und Wege, Behufs des Catasters. 143, 401

Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken, siehe Stiftungen.

Verpflegskosten, siehe Marsch- und Verpflegs-Kosten.

Digitized by Google

Seite.

Victualien-Preise im December 1826, 202. Januar 1827, 220. Februar, 261. März, 307. April, 322. May, 343. Juny, 364. July, 392. August, 412. September, 431. October, 448. November, 488.

Vorspanndienst, an einzeln marschirende Militärs sollen keine Fuhren abgegeben werden. 405

W.

Waldpolizey, siehe Forstpolizey.

Weibliches Erziehungs-Institut für höhere Stände zu München, Besetzung eines Freiplatzes. 330

Wittwen-Kasse, siehe Schullehrer-Wittwen-Kasse.

Wohlthätigkeits-Anstalten,

Resultate der Verwaltung pro 1825 und 1826 von jener zu Frankenthal. 187

von jener zu Zweibrücken pro 1826. 285

von jener zu Speyer pro 1826. 361

Wüthende Hunde, siehe Sanitäts-Polizey.

Seite.

Z.

Zollverhältnisse mit den ältern Kreisen des Königreichs;

Neu-Ulm und Memmingen Transitstationen. 313

Die Errichtung von Controllämtern zu Germersheim, Speyer und Frankenthal. 331

— — in der Rheinschanze bey Mannheim. 474

Die Ursprungszeugnisse sollen auf Stempelpapier ausgefertigt werden. 451

Verwahrung und Versiegelung der Weinfässer. 359

Die Declarationen über zu versendende Gegenstände unterliegen dem Stempel. 368, 461

Die nach Würtemberg zu versendenden Gegenstände unterliegen derselben Controlle, welche für die Einfuhr Rheinbayerischer Erzeugnisse nach den ältern Kreisen des Königreichs angeordnet ist. 395

Erläuterung der allerhöchsten Verordnung vom 11ten May l. J. in Bezug auf die Fabrikate des Rheinkreises. 433

— — mit Frankreich, die Einfuhr der Rheinbayerischen Schafwolle ist gestattet. 305

Berichtigung.

Seite 476 des Intelligenzblattes lese man ad B: „Grundstücke welche zur Anlage des Rheindammes vergraben (statt vergeben) wurden."

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 1. Speyer, den 1ten Januar 1827.

I. Amtliche Artikel.

Ad Nm 4422 P.

(Die Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in den verschiedenen ehemaligen Departements-Theilen, die den Königl. Bayerischen Rheinkreis bilden, von einander abweichende Normen und Reglementär-Bestimmungen über das Gemeinde-Rechnungswesen bestehen, während die Gemeinde-Curatel durch die eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Behörden mehrfache Modificationen erlitten hat, so ist es nothwendig geworden, hierüber allgemeine und gleichförmige Vorschriften aufzustellen.

Zu diesem Behufe wird nachstehende Instruction, in welcher zugleich die über einzelne Gegenstände des Communal-Haushalts erlassenen gesetzlichen und instructiven Verfügungen zur leichtern Uebersicht zusammengefaßt sind, bekanntgemacht; und haben sich sämmtliche betreffenden Behörden und Gemeinde-Beamten genau hiernach zu achten.

Speyer, den 17ten November 1826.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Digitized by Google

Instruction

über das

Gemeinde-Rechnungswesen.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Einnehmer, dessen Dienstverhältnissen und Obliegenheiten.

I. Kapitel. Ernennung des Gemeinde-Einnehmers. §. 1—3.

II. idem. Stellen, welche mit jener eines Gemeinde-Einnehmers unvereinbar sind. §. 4.

III. — Bürgschaftsleistung des Gemeinde-Einnehmers. §. 5—14.

IV. — Amtsantritt und Beeidigung des Gemeinde-Einnehmers. §. 15—16.

V. — Hebgebühren und Gehalt des Gemeinde-Einnehmers. §. 17—20.

VI. — Kasse des Gemeinde-Einnehmers. §. 21—23.

VII. — Tage- oder Kassebuch des Gemeinde-Einnehmers. §. 24—30.

VIII. — Numeriren, Fasciculiren und Heften der Einnahms- und Ausgabs-Belege. §. 31.

IX. — Besondere Register der Einnahmen. §. 32—36.

X. — Besondere Register der Ausgaben. §. 37—38.

XI. — Allgemeine Verbindlichkeiten des Gemeinde-Einnehmers. §. 39—50.

XII. — Verantwortlichkeit des Gemeinde-Einnehmers in Hinsicht auf die Einnahmen. §. 51—73.

XIII. — Verbotene Einnahmen und Erhebungs-Arten. §. 74—80.

XIV. — Entschädigung für Geldverlust wegen Herabsetzung des Münzwerthes. §. 81.

XV. — Entschädigung für Verlust durch Diebstahl oder Brand. §. 82.

XVI. — Aufsicht und Untersuchung der Amtsführung des Gemeinde-Einnehmers. §. 83—93.

XVII. — Suspension des Gemeinde-Einnehmers. §. 94.

XVIII. — Verbrechen des Gemeinde-Einnehmers. §. 95—96.

XIX. — Vorgerichtstellung des Gemeinde-Einnehmers. §. 97.

XX. — Abgang eines Gemeinde-Einnehmers mit Tod, Entlassung oder Absetzung. §. 98—107.

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintreibung der Gemeinde-Gelder.

I. Kapitel. Allgemeine Bemerkungen über die Eintreibung. §. 108—112.

II. idem. Eintreibung der Gemeinde-Gelder durch administrative Zwangsmittel. §. 113—184.

III. — Eintreibung der Gemeinde-Gelder durch gerichtliche Zwangsmittel. §. 185—194.

IV. — Haftung und Verfolgung der Bürgen. §. 195—199.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

I. Kapitel. Jährliches Budget. §. 200—207.

II. idem. Förmlichkeiten bei den ständigen, so wie bei den veränderlichen u. ausserordentl. Ausgaben. §. 208—214.

III. — Zahlbefehle auf den Gmde.-Einnehmer. §. 215—221.

IV. — Quittungen. §. 222—225.

V. — Stempel der Zahlbefehle u. Quittungen. §. 226—229.

VI. — Kosten-Verzeichnisse. §. 230—233.

VII. — Akkorde und Versteigerungen an Wenigstnehmende. §. 234—240.

VIII. — Besichtigungs- oder Aufnahms-Akten. §. 241.

IX. — Unregelmäßige und gesetzwidrige Ausgaben. §. 242—251.

Vierter Abschnitt.

Von der Verrechnung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben.

I. Kapitel. Jährliche Rechnung. §. 252—259.

II. idem. Rechnungs-Belege. §. 260—268.

III. — Prüfung und Abschluß der Rechnung. §. 269.

IV. — Insinuation des Rechnungs-Abschlusses und Hinterlegung der Rechnung. §. 270.

V. — In Rechnung gestrichene Ausgaben. §. 271—273.

VI. — Rechnungs-Rezesse. §. 274—275.

VII. — Revision abgeschlossener Rechnungen. §. 276.

Anhang. Formulare.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von dem Gemeinde-Einnehmer, deſſen Dienſt-Verhältniſſen und Obliegenheiten.

I. Capitel.

Ernennung des Gemeinde-Einnehmers.

§. 1.

In den Gemeinden, welche mehr als 9000 fl. (20,000 Fr.) Einkünfte haben, ſoll ein beſonderer Gemeinde-Einnehmer beſtehen.

(Art. 32 des Conſular-Beſchluſſes vom 4ten Theemidor X. Jahrs.)

Der Steuer-Einnehmer beſorgt zugleich die Erhebung der Gemeinde-Gefälle in jenen Gemeinden ſeines Amts-Bezirks, deren Ertrag nicht 9000 Gulden überſteigt.

(Art. 1 des Decrets vom 30ten Frimaire XIII. Jahrs.)

§. 2.

Die Erhebung der Gemeinde-Gefälle in den Gemeinden, welche mehr 9000 Gulden Einkünfte haben, kann ebenfalls dem Steuer-Einnehmer übertragen werden, in ſofern, bey einem eintretenden Erledigungsfalle dieſer Art, der Gemeinderath darauf anträgt, und dieſe Vereinigung überhaupt für zweckmäßig erachtet wird.

(§. 2 der inſtructiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern vom 28ten July 1818; Decret vom 24ten Auguſt 1812 Art. 3.)

§. 3.

Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer wird durch Beſchluß der Königl. Regierung, welcher der allerhöchſten Beſtättigung unterliegt, ernannt.

(Allerhöchſte Entſchließung vom 9ten Auguſt 1818.)

Die Ernennung der beſondern Gemeinde-Einnehmer erfolgt auf den von dem Gemeinderath zu machenden Vorſchlag dreyer Candidaten, und auf das Gutachten des Königl. Land-Commiſſariats.

(Decret vom 27ten Februar 1811 Art. 2.)

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer haben keinen Anſpruch auf die Staatsdiener-Pragmatik.

(Allerhöchſte Entſcheidung vom 4ten April 1823.)

II. Capitel.

Stellen, welche mit jener eines Gemeinde-Einnehmers unvereinbar ſind.

§. 4.

Kein Individuum darf zu gleicher Zeit zwey Aemter bekleiden, wovon das eine ihm die Verbindlichkeit auferlegt, über die Verrichtungen des andern eine mittelbare oder unmittelbare Aufſicht zu führen.

(Art. 2 und 5 des Titels II des Geſetzes vom 24ten Vendemiaire III. Jahrs.)

Demnach können die Bürgermeiſter, Adjuncten, Gemeinderäthe, Bürgermeiſtereyſchreiber, Königl. Land-Commiſſariats-Actuare und Königl. Steuer-Controlleure nicht zugleich Einnehmer ſeyn.

Ebenſo iſt die Stelle eines Notärs, eines Richters oder Gerichtsſchreibers, eines Anwaltes, eines Rentbeamten und eines Schullehrers mit jener eines Gemeinde-Einnehmers unvereinbarlich.

(Art. 13 des Beſchluſſes des General-Regierungs-Commiſſärs vom 4ten Pluvioſe VI. Jahrs, und Verordnung der gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtrations-Commiſſion vom 10ten July 1814.)

Die Gemeinde-Einnehmer, welche andere vereinbarliche Aemter oder öffentliche Functionen, insbeſondere die Verrechnung von Kirchen- oder Stiftungsfonden, übernehmen wollen, haben dieß jederzeit der Königl. Regierung anzuzeigen.

III. Capitel.

Bürgſchaftsleiſtung des Gemeinde-Einnehmers.

§. 5.

Der Gemeinde-Einnehmer hat vor dem Antritt ſeines Dienſtes eine Bürgſchaft zu ſtellen, welche entweder:

a. in baarem Gelde, oder

b. in bayeriſchen verzinslichen Staatspapieren, oder

c. in liegenden Gütern

beſtehen kann.

Digitized by Google

In den beyden ersten Fällen beträgt die Cautions-Summe den zwölften Theil der von dem Einnehmer jährlich zu erhebenden gewöhnlichen Gemeinde-Gefälle.

Die Bürgschaftsgelder werden in die Königl. Staats-Schuldentilgungskasse eingeschossen, welche dieselbe dem Einnehmer zu fünf vom Hundert verzinset.

(Art. 3 Decr. vom 30ten Frimaire XIII. Jahrs, Regierungs-Entschließung vom 14ten Septb. 1820 und v. 27ten April 1823.)

Wenn die Bürgschaft in liegenden Gütern gestellt wird, muß der Werth derselben dem Viertheil der gewöhnlichen jährlichen Gefälle gleichkommen.

(Art. 1 der Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administ. vom 23ten July 1814. §. 7. der instr. Verordnung über die Erhebung der directen Steuern vom 28ten July 1815.)

§. 6.

Für die außerordentlichen Einnahmen kann zwar, in der Regel, keine besondere Caution gefordert werden, wenn jedoch noch mehrere Jahre fortdauernde, beträchtliche, außerordentliche Einnahmen in den Gemeinden vorkommen, so hindert nichts, diese außerordentlichen Einnahmen als gewöhnliche zu betrachten, sohin die Caution verhältnißmäßig zu erhöhen.

(Regierungs-Entschl. v. 18ten Nov. 1818.)

Durch Regierungs-Reskript vom 24ten August 1821 ist dieß näher dahin bestimmt worden, daß für die ausserordentlichen Einnahmen in folgenden zwey Fällen Cautionsleistung statt findet:

1) Wenn die außerordentliche Einnahme so lange fortdauert, daß sie als eine gewöhnliche erscheint, z. B. Gütersteigschillinge und Umlagen, die längere als 5 jährige Termine haben.
2) Bey besonderer Größe der außerordentlichen Einnahme, z. B. Abholzung großer Walddistricte, große Guts-Veräußerungen u. dgl. kann, wenn die Sicherheit der Gemeinde es erheischt, eine besondere Bürgschaft verlangt werden. Diese Bürgschaften erlöschen wieder nach diesem Termin und nach abgeschlossener Rechnung.

§ 7.

Die Bürgschaft in baarem Gelde oder in liegenden Gütern kann, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, auch von einem Dritten zum Vortheil des Einnehmers gestellt werden.

Art. 3 der Verordnung vom 23ten July 1814.)

Wenn eine Caution in liegenden Gütern gestellt wurde, haftet der dritte Bürgschafts-Steller für keine größere Summe, als die Caution im baaren Gelde betragen hätte.

(Regierungs-Entschl. vom 9ten Januar 1826.)

§ 8.

Die bey Bürgschaftsleistungen in liegenden Gütern einzuhaltenden wesentlichen Bestimmungen bestehen:

1) in dem summarischen Beweise über das wirkliche Eigenthum des Cautions-Stellers hinsichtlich der von ihm zu verpfändenden Güter;
2) in einem Auszuge der Hypotheken-Bewahrung über den Schuldenstand der zu verpfändenden Güter;
3) in der contradictorischen Abschätzung derselben durch gerichtlich beeidigte Experten;
4) in dem Bürgschafts-Acte selbst, kraft dessen die wirklich dem Cautions-Steller eigenthümlichen Schulden- und Hypotheken-freyen und durch beeidigte Experten gehörig abgeschätzten Güter, für die Sicherheit der respectiven Kassen als Unterpfand gegeben werden. Diesem Acte sind alle, auf die ersten Punkte Bezug habenden Beweisstücke, nach den gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beyzufügen und anzuheften;
5) in der Einschreibung des Cautions-Actes auf dem betreffenden Hypotheken-Bureau. (Instr. Verord. vom 28ten July 1818. § 13.)

In dem Bürgschafts-Acte muß die Cautions-Summe

Digitized by Google

für die Staats-Kasse so wie jene für die Gemeinde-Kassen abgesondert eingetragen werden.

(Ebendaselbst § 14.)

§. 9.

Bey Erfüllung der im vorhergehenden §. sub. 2. und 4. bemerkten Erfordernisse sind folgende Punkte zu beobachten:

1) In Bezug auf die der Einschreibung nicht unterworfene Legal-Hypothek (Art. 2135 des Civil-Gesetzbuches) ist ein Zeugniß des Friedensgerichts beyzubringen, daß keine Vormundschaft in dem Bezirke dieses Gerichts auf dem Cautionssteller hafte, oder wäre dies der Fall, so muß die friedensrichterliche Bescheinigung besagen, daß aus der summarischen Rechnungs-Ablage kein Passiv-Receß resultire, und daß das Vermögen des Curanden unbedeutend sey, und nur in sehr ungleichem Verhältniße mit dem Immobiliar-Vermögen des Caventen stehe; dies ist besonders bey Wittwern mit Kindern oder Vätern in zweyter Ehe mit Kinder aus erster Ehe erforderlich.

2) Rücksichtlich der zu verpfändenden Güter ist derselben Identität mit der Beschreibung in den Acquisitions-Acten wohl zu prüfen, und besondere Aufmerksamkeit anzuwenden, wenn diese Güter aus Partial-Acquisitionen bestehen.

3) Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Prüfung der Uebereinstimmung der verschiedenen, auf einander bezüglichen Acte. Aus dieser Uebereinstimmung geht wesentlich die Ueberzeugung der Sicherheit hervor.

4) So ist es nicht hinreichend, den Acquisitions-Act des Unterpfandes beyzubringen, sondern es muß auch dessen Bezahlung nachgewiesen werden; weil die Acquisition im Falle nicht geleisteter Zahlung der Rescission unterliegt, und die Unterlassung einer Privilegs-Inscription von Seite des Verkäufers demselben hierin nicht präjudicirt; (Art. 2125. 1184. 1654. des Civ. Gesetz-B.) auch die Wirkung dieser Acquisitions-Auflösung in einer ungehinderten Revindication des Gutes sich äußert. Aus dem nämlichen Grunde muß auch geprüft werden, ob die besonderen Acquisitions-Bedingungen: z. B. bey Tausch, Erbvertheilung, Donation ꝛc. von dem Erwerber gehörig erfüllt worden sind. Bey den, einander folgenden Acquisitionen ist jedoch zuweit hinaufzusteigen nicht nothwendig, weil die Befriedigung hierin meist sehr schwierig, oft nicht möglich ist; da sie auf Personen zurück geht, die kein Interesse an dem Geschäfte haben und zu Productionen nicht angehalten werden können. Allein das Nächste muß doch geschehen, denn welche Sicherheit könnte eine Verpfändung gewähren, deren Gegenstand dem Caventen frey von der darauf gelegten Bürgschaft entzogen werden könnte?

5) Es ist ferner zu untersuchen, und zwar aus den nämlichen Gründen, ob auf dem nächsten Verkäufer keine Inscription hafte. Denn jede General-Inscription gegen den Käufer beschlägt in dem Augenblicke des Erwerbs das erworbene Gut (Art. 2123 und 2166 des Civ. Gesetzb.). Sind demnach die nächsten Verkäufe neu, so ist diese Maaßregel durchaus zu beobachten; nur bey entfernten Verkäufen kann man der Vermuthung der Freiheit des Gutes Raum geben. Diese nämliche Vorsicht ist anzuwenden, wenn von ererbten Gütern die Rede ist, und die Erbschaft noch nicht von lange her eröffnet worden. Alsdann müssen auch gegen die Erblasser Certificate aus den Hypothekenregistern erhoben werden, wie gegen die Caventen selbst.

6) Nicht minder ist zu untersuchen, ob der Acquisitions-Act des Bürgschaftsstellers transcribirt sey; denn ohne diese Förmlichkeit können noch immer Inscriptionen von Schuldtiteln, deren Existenz älter, als die durch den Schuldner gemachte Veräußerung ist, auf das verkaufte Gut bis zum 16ten Tage nach der Transcription genommen werden (Art. 834 des Procedur-Gesetzb.). Daß die Wirkung solcher Inscriptionen

Digitized by Google

dem Zwecke der Bürgschaft zerstörlich seyn müsse, versteht sich von selbst. Die nicht transcribirten Acten müssen demnach der Transcription unterliegen, und nach dem 15ten Tage derselben ein Auszug des Hypothekenregisters erhoben werden, um sich von der Freiheit derselben zu versichern. Diese Förmlichkeit ist jedoch nur bey Acten erforderlich, deren Datum jünger ist, als der 31te Dezember 1806. (Art. 1041 des Procedur-Gesetzb.)

(Reggs. Entschl. vom 28ten July 1818.)

§. 10.

Die von dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in dieser doppelten Eigenschaft gestellte Caution haftet für die Sicherheit der Staats- und Gemeinde-Kassen dergestalt, daß sie auch ganz von der Einen in Anspruch genommen werden kann, wenn die Andere befriedigt ist. Schuldet der Einnehmer an beyde Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Cautions-Summe bis zu ihrer Befriedigung. Diese Verfügung ist in den Cautions-Act ausdrücklich aufzunehmen.

(Instr. Verord. über die Erheb. d. dir. Steuern 28. Juli 1818 §. 15.)

§. 11.

Der Betrag der von dem Gemeinde-Einnehmer zu leistenden Bürgschaft wird durch ein Certificat des K. Land-Commissariats über die jährlichen Einkünfte der Gemeinden des Einnahms-Bezirks gemäß den Bestimmungen der §. §. 6. und 8. festgesetzt. Hiebey werden die abgeschlossenen Rechnungen der letzten fünf Jahre zur Grundlage genommen.

§. 12.

Außer dieser Bürgschaft steht den Gemeinden ein gesetzliches Hypotheken-Recht auf die Güter ihrer Einnehmer zu.

(Art. 2121. des Civil-Gesetz-Buches.)

Diese Hypothek unterliegt jedoch der Formalität der Inscribirung in die Hypotheken-Bücher:

(Art. 2134. und 2135. ebendaselbst.)

Die Bürgermeister und K. Land-Commissariate haben dafür zu sorgen, daß diese Sicherheits-Maaßregel sowohl bey allen neu zu stellenden Bürgschaften, als auch bey den schon bestehenden, bey welchen die Inscription zum Vortheil der Gemeinden mangelt, beobachtet werde.

(Regier. Entschl. vom 10. May 1822 Intelligenz Blatt Nro. 71.)

Zur Vereinfachung und Kosten-Ersparung werden die Hypothekar-Einschreibungen zum Vortheil der Gemeinden mit jenen für die Staats-Kasse, auf gemeinschaftliches Anstehen der K. Land-Commissariate und der K. Bezirks-Kassen bewirkt. Die Kosten werden zur Hälfte auf die Staats-Kasse und zur Hälfte auf die Gemeinde-Kassen übernommen.

(Reg. Entschl. vom 22. Oct. und 18. Nov. 1823.)

§. 13.

Der Gemeinde-Einnehmer, welcher seine Entlassung nachgesucht hat; jener welcher seiner Stelle entsetzt wurde, und dessen Bürgschaft nicht von der Gemeinde zur Zahlung seines Passiv-Rezesses in Anspruch genommen wird, so wie die Erben eines verstorbenen Einnehmers haben, wenn die Bürgschaft in baarem Gelde gestellt wurde, dem Gesuch um Rückerstattung folgende Belege beizufügen:

Ein von dem Königl. Land-Commissariate bestätigtes Zeugniß der Bürgermeister der Gemeinden des Einnahms-Bezirks, daß der Rechner seine letzte Rechnung gestellt hat, daß solche definitiv abgeschlossen worden, und daß der Rechner keinen Rezeß schuldig geblieben ist, oder den schuldig gebliebenen Rezeß an seinen Nachfolger abgetragen hat; und eine Bescheinigung des Bezirksgerichtsschreibers, daß keine Opposition gegen die Zurückzahlung der Caution auf der Gerichtsschreiberey des Bezirksgerichts eingeschrieben ist. Worauf diese Zurückzahlung durch die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erfolgt.

§. 14.

Die Erlaubniß zur Löschung der Hypothekar-Ein-

Digitized by Google

schreibung, welche auf die zur Bürgschaft gestellten liegenden Güter oder in Folge des Art. 2121 des Civ. Gesetzbuchs genommen wurde, wird von der Königl. Regierung auf ein Gesuch des abgegangenen Einnehmers oder seiner Erben, welchem ein von den Bürgermeistern der Gemeinden des Einnahms-Bezirks ausgestelltes und von dem Königl. Land-Commissariat bestätigtes Zeugniß des im vorigen §. erwähnten Inhaltes beigefüget seyn muß, ertheilt.

(Ministerial-Instruction vom 20ten Nivose XII. Jahrs.)

Nach einer Entscheidung des Finanzministers vom 26ten Sept. 1809 soll zwar die Ausstreichung solcher Inscriptionen auf den Grund eines Notariat-Acts geschehen; da aber der Art. 2158 des Civil-Gesetzbuches zu diesem Behufe nur die Deposition der Ausfertigung des die Einwilligung enthaltenden authentischen Actes erfordert, so wurde zur Ersparung der Kosten die Vorlegung des ermächtigenden Regierungs-Beschlusses für hinreichend erklärt.

(Regierungs-Verfügung vom 24ten May 1822.)

Dieser Beschluß muß, bevor er dem Hypothekenamt vorgelegt wird, auf Kosten des Einnehmers für Stempel visirt und einregistrirt werden.

IV. Capitel.

Amts-Antritt und Beeidigung des Gemeinde-Einnehmers.

§ 15.

Ein neu ernannter Einnehmer kann sein Amt erst antreten, wenn er das von der Königl. Bezirks-Casse, wegen richtiger Bürgschaftsleistung ausgestellte Zeugniß, dem Königl. Land-Commissariate vorgezeigt, und von dieser Behörde eidlich verpflichtet worden ist. Die Einweisung in die Functionen geschieht durch das Königl. Steuer-Controllamt.

(Instr. Verord. vom 28ten July 1818 § 12. Organisches Senatus-Consult vom 28ten Floreal XII. Jahrs.)

§ 16.

Der Verpflichtungs-Act muß auf Stempelpapier geschrieben, und innerhalb der ersten 20 Tage nach der Ausfertigung gegen eine fixe Gebühr von 7 fl. einregistrirt werden.

(Gesetz vom 22ten Frimaire VII. Jahrs. Tit. X. § 6. Nro. 4.)

V. Capitel.

Hebgebühren und Gehalt des Gemeinde-Einnehmers.

§ 17.

1) Das Decret vom 30ten Brumaire XIII. bestimmt daß die Einnehmer jener Gemeinden, welche weniger als 20,000 Fr. Einkünfte haben, von der Einnahme, den Ertrag des Octroi mitbegriffen, jedoch nach Abzug der Gemeindezulags-Centimen und des Zehntels der Gewerbsteuer, eine Hebgebühr (Remise, Nachlaß, Zählgeld) beziehen sollen, welche auf den Vorschlag des Gemeinderaths und auf das Gutachten des Unterpräfecten von dem Präfecten des Departements festgesetzt werden soll.

(Art. 2 und 7. a. a. o.)

Diesem Decret zu Folge wurden die Hebgebühren der Gemeinde-Einnehmer in allen vorhin bezeichneten Gemeinden des Depart. Donnersberg auf 4 vom Hundert von der Total-Einnahme, nach Abzug der eben bemerkten Artikel so wie der Rezesse vorhergehender Rechner festgesetzt.

(Beschl. des Präf. vom 3ten Thermidor Jahr XIII.)

2) Eine Ausnahme hievon fand in Ansehung jener Gemeinde-Einnehmer statt, welche in Gemäßheit des Art. 35. des Gesetzes vom 11ten Frimaire Jahr VII. angestellt worden waren; indem diese nach dem Art. 41 dieses Gesetzes einen, von der Municipalverwaltung zu bestimmenden und von der Departements-Verwaltung zu genehmigenden, fixen Gehalt zu beziehen hatten.

3) Nach dem Dekret vom 24ten Aug. 1812 sollen die Einnehmer der Gemeinden, welche 10,000 Fr. und darüber jährliche Einkünfte haben, Gehalte beziehen, welche folgende Verhältnisse nicht überschreiten dürfen:

Digitized by Google

In den Gemeinden welche mehr als 10000 Franken jährliche Einkünfte haben, und deren Einnahme dem Steuer-Einnehmer übertragen ist, hat der Einnehmer 4 vom Hundert der ersten 20000 Franken der gewöhnlichen Einnahmen zu beziehen.

In den Gemeinden, in welchen ein besonderer Einnehmer bestellt ist, hat derselbe 5 vom Hundert der ersten 20000 Franken gewöhnlicher Einnahmen zu beziehen. In allen Gemeinden, wird von den Einnahmen über 20000 Fr. 1 vom Hundert bewilligt. Diese Tarife geben jedoch nur das Maximum der Gehalte an.

§. 18.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben seither folgende Abänderungen erlitten:

a) Die Erhebung der Gebühren für die Impfung der Schutzpocken geschieht unentgeltlich.

(Reggs. Verf. vom 4. Octb. 1816.)

Eben so die Erhebung der Beyträge der Gemeinden eines Cantons zu den Verifications-Kosten der Civilstands-Register.

(Reggs. Verfügg. v. 18. März 1818. Intell. Bl. Nro. 26.)

b) Für alle Erhebungen, welche die Einnehmer an Schulgeldern, nach der Liste der Orts-Schul-Commissionen oder auf besondere Umlagen für Lehrergehalte oder Gehaltszulagen auf den Grund sonstiger Rechtstitel zu machen haben, beziehen sie 2 pCt. von der wirklichen Einnahme, mit Ausschluß der unerhebbaren Ausstände.

(Reggs. Entschl. v. 12. Aug. 1825 Amts-Bl. St. IV.)

c) Von folgenden außerordentlichen Einnahmen werden ebenfalls 2 pCt., von allen übrigen aber keine Hebgebühren bewilliget: Von Gütersteig- und Kaufschillingen, Umlagen und außerordentliche Holzschlägen ohne Unterschied des Zwecks, für welche dergleichen außerordentliche Einnahmen statt finden.

(Reggs. Beschlüsse vom 27. Januar 1819 Intell. Blatt Nro. 9, Beylage; vom 3. und 31. Oct. 1821.)

Von den durch Compensation eingehenden Güter-Steig-Schillingen beziehen die Einnehmer die nämlichen Remisen, welche ihnen für die baaren Erhebungen derselben Natur durch die Entschließung von 27. Jan. 1819 zugesichert sind.

An den Orten wo der Einnehmer (in Folge des eben §. 17. Nro. 2. angeführten Gesetzes vom 11. Frim. Jahr. VII.) einen fixen Gehalt statt Remisen bezieht, kann derselbe streng genommen, keine besondere Vergütung für die Erhebung der Güter-Steig-Schillinge, dieselbe mag baar oder mittels Compensation geschehen, ansprechen. Wo jedoch diese außerordentliche Einnahme von so großer Bedeutung wäre, daß dem Einnehmer billiger Weise nicht zugemuthet werden könnte, solche ohne besondere Remuneration zu bewirken, behält sich die Königl. Regierung vor, auf den Antrag des Gemeinderaths eine Gratification zu bewilligen.

(Reggs. Entschl. vom 19. July 1820 und v. 31. Oct. 1823.)

Wenn zur Bezahlung der Grundsteuer der Gemeinde von ihren in Genuß an die einzelnen vertheilten, jedoch nicht eigenthümlich übertragenen Allmend-Gütern, Umlagen auf diese einzelnen Nutznießen statt finden, wird dem Gemeinde-Einnehmer für diese besondere, meistens mühevolle Erhebung die gewöhnliche Hebgebühr zu 4 pCt. bewilligt, und in der Hebliste mit ausgeschlagen. Solche hört jedoch mit dem Augenblicke auf, wo jene nutznießliche in eine eigenthümliche Vertheilung übergeht, in deren Folge die einzelnen Loose in den Sections-Büchern und Mutterrollen umgeschrieben werden, die Steuer-Beträge also nicht mehr von der Gemeinde, sondern durch den Einnehmer als Steuer-Erheber direct von den Particularen gegen Bezug der gewöhnlichen Steuer-Remisen, zu erheben sind.

(Reggs. Entschl. vom 25. Feb. 1825.)

Als außerordentliche Holzschläge sollen nur solche außerordentliche Hiebe betrachtet werden,

Digitized by Google

durch welche ein Theil des Capital-Vermögens der Gemeinde verschwindet; demnach nur dann, wenn:

1) Wald-Districte, ohne Unterschied der Größe, ganz abgetrieben und die Flächen urbar gemacht werden;
2) Hochwaldungen in Niederwaldungen verwandelt werden.

Von allen übrigen Hieben und namentlich bloßen Vorgriffen in den Jahres-Hieben sollen wie früher 4 pCt. Hebgebühren bewilligt werden.

(Reggs. Entschl. vom 12. März 1825.)

§. 19.

Von den Einnahms-Ausständen werden die Hebgebühren erst in dem Jahre passirt, wo erstere eingegangen sind, und zwar mit den, nach der Natur der betreffenden Einnahme stattfindenden Procenten.

(Reggs. Entschl. vom 24. Aug. 1825. Art. 6. Int. Bl. Nro. 217.)

§. 20.

Der Einnehmer soll die ihm, nach Verhältniß der gemachten Einnahmen, zukommenden Hebgebühren monatlich aus der Casse nehmen. Dasselbe gilt von dem jährlichen fixen Gehalte.

VI. Capitel.

Casse des Gemeinde-Einnehmers.

§. 21.

Der Gemeinde-Einnehmer muß bey Strafe der Dienst-Entlassung eine besondere Casse für seine Gemeinde-Einnahmen halten.

(§. 33. der instr. Verordnung über die Eintreibung der Steuern vom 28. July 1818.)

§. 22.

Im Falle er auch mit der Erhebung anderer Gelder z. B. Gemeinde-Kriegs-Gelder, Cantonal- und Brand-Assecuranz-Gelder u. s. w. beauftragt ist, hat er auch für diese eine besondere Casse zu halten, und die Geldbestände dieser verschiedenen Kassen sorgfältig getrennt zu bewahren.

(§. 15. der instr. Verord. für die Königl. Steuer-Controll-Aemter vom 28. July 1818.)

§. 23.

Der Einnehmer darf bey Strafe der Entlassung, mit Gemeinde- oder Gemeinde-Kriegs-Geldern keine Steuer Abführungen machen, oder Steuer-Gelder zur Bestreitung von Gemeinde- oder Gemeinde-Kriegs-Ausgaben verwenden.

(§. 33. der instr. Verordnung über die Eintreibung der Steuern vom 28. July 1818.)

Es ist ihm ebenfalls verboten, ohne höhere Ermächtigung Gemeinde-Kriegs-Gelder zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben oder Gemeinde-Gelder zu Bezahlung von Gemeinde-Kriegs-Schulden und anderen, dem Gemeinde-Vermögen fremden, Ausgaben zu verwenden.

(Consular-Beschluß vom 27. Brum. IX. Jahres Art. 38.)

VII. Capitel.

Tage- oder Kasse-Buch des Gemeinde-Einnehmers.

§. 24.

Der Einnehmer muß für jede Gemeinde seines Einnahms-Bezirks, so gering auch die Einnahme sey, ein von dem Königl. Land-Commissariat numerirtes und paraphirtes Tage- oder Kasse-Buch (Journal) Formular I.) auf Stempelpapier führen, in welches er Tag für Tag jede einzelne Einnahme und Ausgabe, die er für die Gemeinde gemacht hat, genau einschreibt.

(Gesetz v. 13 Brumaire VII. Beschluß des Gl. Regierungs-Commissärs v. 14. Frimaire IX. J. Art. 28. Reggs. Verf. vom 6. Juny 1818. Instr. Verordn. über die Eintreibung der Steuern v. 28. Juny 1818. §. 31. Regiergs. Verf. v. 17. Dec. 1823. Intell. Blatt. Nr. 391.)

Wenn der Einnehmer zugleich Gemeinde-Kriegs- und andere Gelder zu erheben hat, so muß er für dieselben ein ähnliches Tagebuch führen.

(Regierungs-Verfügung vom 15. April 1818. Intell. Bl. Nr. 34.)

Das Tagebuch muß addirt, und es müssen die Additions-Beträge auf jeder Seite übertragen werden.

Digitized by Google

Die Kosten des Stempels und Einbands werden aus der Gemeinde-Kasse und zwar aus dem für Kanzley-Kosten im Budget bewilligten Credit und resp. aus der Gemeinde-Kriegs-Kasse bestritten.

(Instr. des Präfecten vom 26. Oct. 1807 und 18. July 1808. Instr. Verord. über die Erhebung der directen Steuern v. 28. July 1818. §. 32.)

§. 25.

Der Einnehmer kann aus dem einzigen Grunde entlassen werden, daß er kein Tagebuch oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschriften geführt hat.

(Instr. Verord. über die Erhebung der directen Steuern vom 28. July 1818. §. 30.)

§. 26.

Vor dem ersten Januar eines jeden Jahres soll der Gemeinde-Einnehmer sein für dieses Jahr neu anzufangendes Tagebuch zum Numeriren und Paraphiren dem K. Land-Commissariate vorlegen.

§. 27.

Er muß dieses Tagebuch auf Verlangen dem Bürgermeister, Steuer-Controlleur, Königl. Commissariat, der Königl. Regierung oder dem Delegirten der beyden Letztern, so wie den Königl. Domainen-Beamten vorzeigen.

(Decret vom 4. Messidor. Jahr XIII. Instr. Verord. über die Eintreibung der Steuern vom 28. July 1818. §. 44.)

§. 28.

Der Bürgermeister am Wohnsitze des Einnehmers muß dessen Journal alle 15 Tage in Zahlen und Worten abschließen (Form. Ziff. 2) und eben so den Betrag der Einnahme und Ausgabe angeben.

(Instr. Verord. über die Erhebung der Steuern vom 28. July 1818. §. 44. Reggs. Verfügung. vom 9ten Nov. 1821 Intell. Bl. Nro. 127.)

§. 29.

In das Tagebuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben, welche sowohl im Laufe des Rechnungs-Jahres, als nachher, und bis zum Tage der Rechnungsstellung für das Rechnungs-Jahr gemacht wurden, Tag für Tag eingetragen werden.

Eben so müssen die autorisirten vorschußweisen Zahlungen, welche der Einnehmer im Laufe des Jahres gemacht hat, eingetragen werden. Es versteht sich von selbst, daß der Betrag einer Hebliste *nicht im Ganzen* und unter *einer* Position in das Tagebuch einzutragen ist; eine derartige Verbuchung würde auch die Folge haben, daß allenfallsige Ausstände von jenem Betrage dem Einnehmer nicht mehr zugut gerechnet, sondern als Privatsache ihm überlassen werden würden.

§. 30.

So bald die Rechnung gestellt ist, soll das Tagebuch abgeschlossen, und das Resultat dieses Abschlusses, welches nach Abzug der allenfallsigen vorschußweisen Zahlungen, mit dem der Rechnung übereinstimmen muß, in das Tagebuch des folgenden Jahres übertragen werden.

Zu gleicher Zeit geschieht auch die Uebertragung der in Abzug gebrachten vorschußweisen Zahlungen, detaillirt, in das Tagebuch des neuen Dienstjahrs.

Dieses Verfahren dient dem Rechner zur eignen Controlle; es überzeugt ihn, wenn die beyden Resultate mit einander übereinstimmen, von der Richtigkeit seiner Rechnung, und auch von der richtigen Addition der Einnahms-Belege, deren Beträge in der Rechnung summarisch, in dem Tagebuch aber speziell einzutragen sind.

Die Einnahmen, welche nach der Stellung der Rechnung von Ausständen gemacht werden, die in derselben als momentan unerhebbar angegeben sind, werden in das Tagebuch des neuen Rechnungs-Jahres eingetragen.

VIII. Capitel.

Numeriren, Fascikuliren und Heften der Einnahms- und Ausgabs-Belege.

§. 31

Die Einnahms-Belege sind, nach Gegenständen abgetheilt, in Fascikel zusammen zu legen. Jede Zahlungs-Anweisung ist mit dem Nummer des Tagebuchs zu versehen, unter der die Ausgabe in demselben eingetragen

Digitized by Google

ist. Die Zahlungs-Anweisungen sind mit den dazu gehörigen Belegen der Nummernfolge nach zusammen zu legen, zu heften, oder mit Papier-Umschlägen zu versehen. Die Beobachtung dieser Ordnung ist zur schnellern Uebersicht und zur Prüfung des Tagebuchs nöthig.

IX. Capitel.

Besondere Register der Einnahme.

§. 32.

Der Bürgermeister soll dem Gemeinde-Einnehmer jedes Jahr vor dem ersten Januar für jede Gemeinde ein besonderes, auf ungestempeltem Papier gefertigtes Register der im Laufe des künftigen Jahres in der Gemeinde zu machenden Einnahmen zustellen. In diesem Register, an dessen rechtzeitiger Einhändigung dem Einnehmer selbst besonders gelegen seyn muß, muß für jeden Einnahms-Artikel des Budgets der zur Einschreibung nöthige Raum gelassen werden. Die Einnahms-Artikel sollen in demselben in der nämlichen Ordnung eingetragen werden, in der sie im Budget auf einander folgen.

§. 33.

Im Laufe des Jahres muß der Bürgermeister überhaupt alle Einnahms-Artikel, welche im Anfange unbekannt oder ungewiß waren, oder eine Veränderung erlitten haben, in das angeführte Register eintragen; so z. B. schreibt er den Betrag einer Güter-Verpachtung, wovon der Bestand im vorhergehenden Jahre zu Ende gegangen ist, und der erst im laufenden Rechnungs-Jahre erneuert wurde, erst nachdem die neue Verpachtung geschehen ist, ein. Er schreibt den Erlöß von Holz, welches im Laufe des Jahres veräußert wurde, nach geschehenem Verkaufe ein.

Die außerordentlichen Einnahmen werden auf dieselbe Weise in das nämliche Register eingetragen. Zu diesem Behufe hat der Einnehmer das Einnahms-Register dem Bürgermeister zur jedesmaligen Vervollständigung auszuliefern.

Bei unbedeutenden Einnahmen oder solchen, die keinen Verzug leiden, ist es hinreichend, daß der Bürgermeister eine schriftliche Anweisung über die zu machende Erhebung ausstellt; jedoch muß die Eintragung in das Register nachgeholt werden.

(Instr. d. Präfecten des Dept. v. Donnersb. v. 21. Aug. 1809.)

§. 34.

Der Bürgermeister hat bey jedem Artikel die Beschaffenheit der Einnahme, wie sie im Budget bezeichnet ist zu bemerken, und die Eintragung mit folgenden Angaben zu machen:

a) Antheil an der Gewerbsteuer.

1) Das Datum des Schreibens, durch welches der, der Gemeinde zukommende Antheil angezeigt wurde. 2) Der Betrag dieses Antheils.

b) Schaden-Ersatz von Waldfreveln.

1) Das Datum des Auszugs aus dem Protocoll des Friedensgerichtes, 2) der Name des Schuldners, 3) der Betrag des Schaden-Ersatzes.

c) Gemeinde-Gebäude, Feld-Güter, Octroi, Hallen, Jagd, Fischerey, Schaafweide, und überhaupt alle Einkünfte, deren Gegenstände verpachtet sind.

1) Das Datum des Verpachtungs-Actes, 2) die Bezeichnung des verpachteten Gegenstandes, 3) der Name eines jeden Pächters, 4) der Tag des Anfangs und des Endes eines jeden Bestandes, 5) der Tag der Verfallzeit und 6) der Betrag des jährlichen Mieth- oder Pachtzinses.

d) Auflage auf den Einwohnern in Genuß verliehene Güter.

1) Das Datum des Vertheilungs-Actes, 2) der Tag des Anfangs und des Endes vom Genusse, 3) der Tag der Verfallzeit, und 4) der ganze Betrag der Auflage.

e) Verkauf von Gras, Ohmet, Früchten, Obst, Holz und überhaupt alle Einnahmen, deren Gegenstände durch Versteigerung oder aus der Hand verkauft werden.

1) Das Datum des Verkauf-Actes, 2) die Bezeichnung

Digitized by Google

des verkauften Gegenstandes, 3) der Name eines jeden Steigerers, 4) der Tag der Verfallzeit und 5) der Betrag des Kaufpreises.

f) Auflage auf Gabholz.

1) Das Datum des Vertheilungs-Actes, 2) der Tag der Verfallzeit und 3) der Betrag des Actes.

g) Grund- und Erbzinsen.

1) Der Name eines jeden Schuldners, 2) die Bezeichnung des Grundstückes, auf welchem der Zins haftet, 3) der Tag der Verfallzeit und 4) der Betrag des jährlichen Zinses.

h) Zinsen von Capitalien.

1) Name eines jeden Schuldners, 2) Betrag des Capitals, 3) Bezeichnung und Datum der Schuldurkunde, 4) Tag der Verfallzeit und 5) Betrag des jährlichen Zinses.

i) Meß- Aich- und Wagegebühren, Vermiethung von Plätzen auf Märkten und Messen, Octroi und überhaupt alle Einkünfte, deren Erhebung einer Regie anvertraut ist.

1) Der Name des Angestellten, welcher mit der Erhebung der betreffenden Gebühren beauftragt ist, 2) die Epoche, binnen welcher die einzuschießenden Gebühren erhoben worden sind, 3) das Datum des Bordereau, welches der besondere Erheber eingehändigt hat, und 4) der Betrag der Einnahmen zu Folge eines jeden Bordereau.

k) Bürger-Einzugs-Geld.

1) Datum der Genehmigung der Bürger-Annahme, 2) Behörde, welche die Genehmigung ertheilt hat, 3) Name des Schuldners, 4) zu entrichtender Betrag.

l) Abgabe von öffentlichen Belustigungen.

1) Name desjenigen, der diese öffentliche Belustigung hält, 2) Datum unter welchem dieselbe Statt findet, 3) Betrag der Abgabe.

m) Zufällige Einnahmen.

So wie sich eine solche Einnahme ereignet, hat der Bürgermeister 1) die Bezeichnung und das Datum der Beweisschrift, 2) den Gegenstand der Einnahme, 3) den Namen des Schuldners, 4) den Tag der Verfallzeit und 5) den Betrag der Einnahme einzutragen.

n) Auflagen für den Gehalt der Feldschützen und anderer Angestellten, die Kosten der Unterhaltung des Fasselviehes und andere Ausgaben, welche von den Einwohnern bestritten werden müssen.

1) Die Bezeichnung des Gegenstandes der besondern Erhebung, 2) das Datum der Vollziehbar-Erklärung und 3) der ganze Betrag der Erhebungs-Liste.

§. 35.

Es dient dem Gemeinde-Einnehmer zur leichtern und pünktlicheren Geschäftsführung, außer den angeführten Registern noch weiter ein Einnahms-Manual (Sommier) nach dem Formular, Ziffer. III. für jede Gemeinde seines Einnahms-Bezirks zu führen, indem dadurch die genaue Nachweisung seiner Soll- und wirklichen Einnahmen, so wie des Standes der Schuldigkeiten der einzelnen Debenten, erzielt wird.

Man empfiehlt daher, besonders den Einnehmern größerer Gemeinden, die Anlegung dieser Manualien, um so mehr, als dabey die, außerdem zweckmäßige, Vormerkung der Einnahmen auf den Belegen unterbleiben kann.

(Rggs. Entschl. vom 30. Juny 1824)

Diese Bücher dürfen auf ungestempeltem Papier geführt werden.

(Instr. des Gen. Directors der Domainen vom 17. Oct. 1809 Art. 9. Minist. Entscheidung v. 19. May 1812. Art. 2.)

§. 36.

Der Einnehmer soll in dieses Manual die sämmtlichen Schuldner der Gemeinde in alphabethischer Ordnung eintragen, und bey jedem so viel Raum lassen, daß die Beträge, welche er im Laufe des Jahres noch schuldig werden dürfte, eingetragen werden können.

Jede Zahlung soll er sogleich darin vormerken.

Digitized by Google

X. Capitel.

Besondere Register der Ausgaben.

§. 37.

Der Gemeinde-Einnehmer soll außer seinem Tagebuch (§. 24. bis 30.) ein besonderes Register der Ausgaben einer jeden Gemeinde auf ungestempeltem Papiere führen (Formular IV.)

§. 38.

Er muß jedem Ausgabs-Artikel des Budgets eine oder mehrere Seiten widmen, je nachdem die Beschaffenheit der Ausgabe mehr oder weniger einzelne Zahlungen veranlaßt.

Die Ausgabs-Artikel werden in der nämlichen Ordnung eingetragen, in welcher sie in dem Budget auf einander folgen.

Auf jeder Seite wird oben die Beschaffenheit der Ausgabe, wie sie im Budget angegeben ist, eingeschrieben.

(Instr. des Präfecten des Depart. Donnersb. vom 21. Aug. 1809.)

XI. Capitel.

Allgemeine Verbindlichkeiten des Gemeinde-Einnehmers.

§. 39.

Die Gemeinde-Einnehmer sind im Allgemeinen den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und deren Verantwortlichkeit betreffen.

(Beschluß vom 19. Vendemiaire. Jahr XII. Art. 5.)

§. 40.

Die Einnehmer sind gehalten, im Umfange ihres Amts-Bezirks und zwar in derjenigen Gemeinde zu wohnen, welche ihnen die Regierung angewiesen hat.

(Ministerielle Instr. vom 7. Thermidor. Jahr. XI. Instr. Verord. über die Erhebung der Steuern vom 28. July 1818. §. 19.)

Unter Wohnsitz eines Einnehmers ist der Ort, oder die Gemeinde zu verstehen, wo sich derselbe mit seiner Familie häuslich niedergelassen hat.

(Allerh. Reser. v. 31. März 1820. Reggs. Entschl. v. 15. April. 1820. Intell. Bl. Nr. 32.)

§. 41.

Es ist den Einnehmern ausdrücklich untersagt, ohne Bewilligung der Regierung den ihnen angewiesenen Wohnort zu verändern.

(Präf. Beschlüsse v. 8. März und 24. Nov. 1806. Instr. Verord. §. 20.)

§. 42.

Wegen der nur mit höherer Erlaubniß statt findenden momentanen Entfernung eines Einnehmers aus seinem Wohnorte oder Amts-Bezirke wird auf den §. 21. der instructiven Verordnung vom 28. July 1818. verwiesen.

§. 43.

Kein Einnehmer darf für seine Stelle ein anderes Individuum substituiren, und sich einen Theil der mit derselben verbundenen Emolumente vorbehalten.

(Entscheidung des Finanz-Minist. v. 7. Thermidor. XI. Instr. Verord. vom 28. July 1818. §. 22.)

Doch kann er sich in seinen Amts-Verrichtungen durch einen Gehülfen nach seiner Wahl unterstützen lassen, für welchen er aber verantwortlich bleibt. Solche Gehülfen dürfen jedoch keine Quittungen unterzeichnen.

(Entscheidung des Präfecten vom 22. Sept. 1807. Instr. Verord. vom 28. July 1818. §. 22.)

§. 44.

Der Gemeinde-Einnehmer ist verbunden, über jede Zahlung Quittung zu ertheilen. Die Quittungen, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. (10 Fr.) nicht übersteigen, sind vom Stempel frey, wenn die Zahlung nicht eine abschlägliche, oder eine endliche auf eine stärkere Summe als 4 fl. 40 kr. ist.

Jede Quittung über eine höhere Summe ist dem Stempel unterworfen, insofern nicht die Erhebung auf eine executorisch erklärte Liste von Umlagen geschieht, in welchem Falle die Quittung ebenfalls stempelfrey ist.

(Gesetz vom 13. Brumaire, VII. Jahr. Instruction des Präfecten v. 26. Oct. 1807 und 21. Aug. 1808.)

Digitized by Google

Der Empfänger der Quittung hat den Stempel-Betrag zu bezahlen; da die Kosten der Zahlung nach Art. 1248 des Civil-Gesetzbuchs dem Schuldner zur Last liegen.

§. 45.

Für die den Gemeindeschuldnern zuzustellenden Verzeichnisse oder Auszüge ihrer Schuldigkeiten haben dieselben nichts zu entrichten, es seye denn, daß den Einnehmern in einzelnen Fällen eine besondere Vergütung für solche Zustellungen ausnahmsweise bewilligt worden wäre.

(Reggs. Entschl. v. 23. April 1822. Intell. Bl. Nr. 84.)

§. 46.

Kein Gemeinde- oder Steuer-Einnehmer darf bey Strafe seiner Dienst-Entlassung, Wein- Bier- Brandwein- oder sonstige Wirthschaft treiben, noch in seiner Wohnung durch seine Angehörigen treiben lassen.

(Verord. der gemeinschaftl. Landes-Administ. v. 20. July 1814. Instr. Verord. §. 18.)

§. 47.

Gemäß Art. 1596 des Civil-Gesetzbuches dürfen die Verwalter bey Strafe der Nichtigkeit des Actes (und Schadens-Ersatzes) die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, welche ihrer Obsorge anvertraut sind, weder selbst noch durch unterstellte Personen an sich steigern.

Diese Bestimmung ist auch auf die Gemeinde-Einnehmer anwendbar.

(Reggs. Entschl. v. 24. April 1818 a linea 3. Intell. Bl. Nr. 35.)

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. Oct. 1818 ist jedoch den Bürgermeistern gestattet, liegende Güter der Gemeinden in öffentlichen, jedoch nicht von den Bürgermeistern der betheiligten Gemeinden selbst, sondern von Notarien vorgenommenen Versteigerungen gleich andern Privaten zu erwerben.

(Reggs. Verf. v. 14. Oct. 1818. Intell. Bl. Nr. 85.)

§. 48.

Die Forst-Beamten und Gemeinde-Einnehmer können als Gemeinde-Feld- und Wald-Jagd-Pächter zugelassen werden, wenn sie bey öffentlicher Versteigerung Meistbietende bleiben, und hinsichtlich der Einnehmer ein Zeugniß des Gemeinderaths beyliegt, daß gegen den Zuschlag an dieselben nichts zu erinnern seye.

(Reggs. Entschl. vom 9ten Oct. 1818.)

§. 49.

Allen Bürgermeistern und Gemeinde-Einnehmern ist gleichfalls untersagt, Forderungen an Gemeinden ihres Amts-Bezirks mittelst Cessionen öffentlich oder durch interponirte Personen zu erwerben oder Theilnehmer an denselben zu seyn.

(Reggs. Versg. v. 3ten April 1822. Intell. Bl. Nr. 58).

§. 50.

Wegen der sonstigen, dem Einnehmer verbotenen Handlungen wird auf die §. 95 und 96 gegenwärtiger Instruction verwiesen.

XII. Capitel.

Verantwortlichkeit des Gemeinde-Einnehmers in Hinsicht auf die Einnahmen.

§. 51.

Der Gemeinde-Einnehmer ist allein und ausschließlich zur Erhebung und Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte berechtigt, dagegen unter eigener Verantwortlichkeit auch verpflichtet, alle Vorkehrungen für die Flüßigmachung und Erhebung dieser Einkünfte zu treffen; gegen alle saumseligen Schuldner die nöthigen Verfolgungen machen zu lassen, den Bürgermeister von dem Ablaufe der Pachtzeit zu benachrichtigen; den Verjährungen vorzubeugen; über die Erhaltung der Güter, Rechte, Privilegien und Hypotheken zu wachen; deßfalls die Einschreibungen aller dazu geeigneten Urkunden auf dem Hypotheken-Bureau zu begehren, und sowohl über diese Einschreibungen als über andere Belangungen und Betreibungen Register zu halten.

(Reggs. Beschl. vom 19ten Vendemiaire XII. Jahrs, Art. 1.)

Digitized by Google

§. 52.

Die Gemeinden sind den nämlichen Verjährungen, wie die Privatpersonen unterworfen, und sie können sie, wie diese, vorschützen.

(Art. 2227. des Civil-Gesetzb.)

§. 53.

Alle, sowohl dinglichen als persönlichen Klagen werden in 30 Jahren verjährt, ohne daß derjenige, welcher sich darauf bezieht, verpflichtet wäre, den Titel davon aufzuweisen, oder daß man ihm die Einrede, er sey in bösem Glauben gewesen, entgegen setzen könnte.

(Art. 2262. ebendas.)

§. 54.

Nach Ablauf von 28 Jahren von dem Datum des letzten Titels an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder denjenigen, die in dessen Rechte getreten sind, einen neuen Titel (ein neues Schuldbekenntniß) auf seine Kosten zu verschaffen.

(Art. 2263. ebendas.)

§. 55.

Die Rückstände fällig gewordener Erb- und Leib-Renten, rückständige Unterhalts-Pensionen, die Miethzinse der Häuser und der Pachtpreis von Feldgütern, Zinsen von geliehenem Gelde, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr, oder in kürzeren periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist, werden in fünf Jahren verjährt.

(Art. 2277. ebendas.)

§. 56.

Eine Vorladung vor Gericht, ein gerichtlicher Zahlbefehl, oder Arrest, welche demjenigen insinuirt worden sind, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine Unterbrechung im bürgerlichen Sinne des Worts (eine Civil-Interruption).

(Art. 2244. ebendas.).

§. 57.

Die Eintragungen auf dem Hypotheken-Bureau erhalten das Hypotheken-Recht und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage an zu rechnen, da sie datirt sind; ihre Wirkung erlischt, wenn die Eintragung vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert worden ist.

(Art. 2154. ebendas.).

§. 58.

Die Kosten der Eintragungen fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden; der Vorschuß geschieht von demjenigen, der die Einschreibung nachsucht; ausgenommen sind gleichwohl die gesetzlichen Hypotheken; wegen ihrer Eintragung hält sich der Hypotheken-Bewahrer an den Schuldner. Die Kosten der Einschreibung (Transcription), welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Erwerber.

(Art. 2155. ebendas.).

§. 59.

Der Einnehmer ist zur leichtern Ausübung seiner Amtspflichten befugt, sich von dem Bürgermeister die Orginalien oder förmlichen Ausfertigungen aller Contracte, neuen Urkunden, Erklärungen, Pachtacten, Urtheile und sonstiger, die Gemeindegüter und deren Einkünfte betreffenden Acten, ertheilen, oder sich von allen Inhabern die besagten Titel und Urkunden gegen Empfangschein zustellen zu lassen.

(Beschl. der Regg. vom 19ten Vendemiaire XII. Jahrs).

Wenn jedoch die Urschriften dieser Acten wegen anderweitem Gebrauche oder aus sonstigen Gründen nicht sollten ausgehändigt werden können, dann müßen die dem Einnehmer zu überliefernden Abschriften derselben auf ungestempeltem Papier ausgestellt, und von dem Bürgermeister beglaubigt werden. Ihre Bestimmung ist am Eingange oder am Ende zu bemerken. Diese Abschriften müßen vollständig und mit den Originalien gleichlautend seyn. Auszüge sind nicht hinreichend.

(Reggs. Entschl. vom 25ten August 1819, Art. 2. Intell. Bl. Nro. 66.)

§. 60.

Den Original-Act, oder eine Ausfertigung auf Stem-

Digitized by Google

vel hat sich der Einnehmer immer dann einhändigen zu lassen, wenn er eine gerichtliche Verfolgung zu machen hat.

§. 61.

Wenn der Bürgermeister verweigert oder es verzögert, dem Einnehmer die Abschriften, Ausfertigungen oder Originalien der Urkunden einzuhändigen, so muß dieser sogleich dem Königl. Land-Commissariat die Anzeige davon machen, widrigenfalls bleibt er persönlich verantwortlich für die nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner nicht zur rechten Zeit verfolgt wurden.

§. 62.

Der Gemeinde-Einnehmer muß sich von dem Bürgermeister eine Abschrift des Inventariums der Gemeinde-Güter geben lassen, damit er für ihre Erhaltung wachen kann. Er soll dem Bürgermeister jede Usurpation an Gemeindegut anzeigen, und wenn dieser versäumte, seiner Anzeige Folge zu geben, das Königl. Land-Commissariat davon benachrichtigen.

Der Gemeinde-Einnehmer soll dem Bürgermeister-Amte und dem Königl. Land-Commissariate die Anzeige machen, wenn Jemand Gemeindefeld unentgeltlich, und ohne durch einen genehmigten Act hiezu ermächtigt zu seyn, genießt.

§. 63.

Der Gemeinde-Einnehmer soll den Versteigerungen und Verpachtungen von Gemeinde-Gütern, Jagden u. s. w., jedem Verkauf, von Holz, Obst, Gras, Ohmet u. s. w. beywohnen, und das Interesse der Gemeinde dabey verwahren.

Wenn er beyzuwohnen verhindert ist, so soll er dem Bürgermeister hievon jedesmal schriftliche Anzeige machen, und es ist diese Anzeige dem Steigprotocolle beyzufügen.

(Reggs. Vers. vom 23. April 1819. Intell. Bl. Nr. 32.)

Solche Fälle dürfen aber nur selten eintreten, und das ungegründete oder wiederholte Wegbleiben würde als eine Dienst-Vernachläßigung von Seite des Gemeinde-Einnehmers angesehen werden. (Ebendas.)

§. 64.

Von jedem Pächter oder Käufer, dessen Zahlungs-Fähigkeit nicht hinreichend bekannt ist, soll der Einnehmer einen zahlungsfähigen Bürgen verlangen.

Personen, die zahlungsunfähig sind, und schon in einer frühern Rechnung als solche erscheinen, soll er als Pächter oder Käufer nur dann zulassen, wenn sie einen zahlungsfähigen solidarischen Bürgen stellen.

§. 65.

In allen, öffentlichen oder Privat-Acten über Veräusserungen, Vertheilungen, Verpachtungen ꝛc. von unbeweglichen Gütern der Gemeinden ist die Größe oder der Flächen-Inhalt nach metrischem Maaße genau anzugeben.

§. 66.

Ausländer können zu Versteigerungen nur dann zugelassen werden, wenn sie einen inländischen zahlungsfähigen Bürgen stellen.

(Reggs. Reser. vom 8. Sept. 1810.)

In den Bedingnißheften der Verpachtung von Gemeinde-Jagden ist jedoch jederzeit zu stipuliren, daß kein Ausländer Pächter solcher Jagden werden könne, es sey denn, daß er steuerbare Grundstücke in der Gemeinde besitze.

(Reggs. Vers. v. 5. Sept. 1821. Intell. Bl. Nr. 94. und vom 24. May 1822.)

§. 67.

Die Versteigerungen von Gemeinde-Gütern ꝛc. erhalten zwar erst durch die Ratification der Kgl. Kreis-Regierung oder des Königl. Land-Commissariats ihre Vollständigkeit; hieraus ist aber keineswegs der Schluß zu ziehen, daß in der Zwischenzeit von der Versteigerung bis zur erfolgten Ratification Nachgebote gemacht werden könnten.

Diese Nachgebote sind vielmehr, als dem Interesse der Gemeinden und Stiftungen im Allgemeinen nachtheilig, für unzulässig erklärt, und es haben die Liebhaber bey den Versteigerungen selbst ihre Gebote zu machen.

(Reggs. Entschl. v. 8. April 1818. Intell. Bl. Nr. 30.)

Digitized by Google

§. 68.

Es ist Pflicht des Einnehmers, wenn er Unterschleife oder ein gesetzwidriges Betragen bey einer Amtshandlung, der er beywohnt, bemerkt, sogleich dem Königl. Land-Commissariate die Anzeige davon zu machen.

§. 69.

Er hat ferner dasjenige zu befolgen und resp. für dessen Befolgung zu sorgen, was bey nachstehenden Einnahms-Artikeln vorkömmt, und jede Zuwiderhandlung dem Königl. Land-Commissariate anzuzeigen.

A. Ordentliche Einnahmen.

a) Schadenersatz bey Waldfreveln.

Der Einnehmer hat die Entschädigungs-Beträge, auf den Grund der Auszüge aus den Protokollen des Friedensgerichtes, sobald diese ihm von dem Bürgermeister zugestellt worden sind, einzutreiben.

Den Tag der Zustellung dieser Auszüge hat er sich von dem Bürgermeister auf denselben bescheinigen zu lassen.

Dieselben sind weder dem Stempel noch der Einregistrirung unterworfen.

(Reser. der Königl. Regg. K. d. F. vom 7. Aug. 1823.)

b) Pachtzinsen von Gebäuden, Feldgütern, Detroi, Hallen, Jagden und überhaupt von allen verpachteten Gegenständen.

Wenn die Dauer der Pachtzeit über 9 Jahre beträgt, so kann die Verpachtung nur mit Genehmigung der Königl. Regierung geschehen.

Der Pachtpreis darf nur in Geld bedungen werden. Es muß festgesetzt werden, daß der Pachtpreis jedes Jahr bezahlt werden muß; es ist nicht erlaubt zu bedingen, daß der Pachtzins nur alle gleiche oder alle ungleiche Jahre zu entrichten ist.

Der Tag, an welchem der Zins bezahlt werden soll, ist anzuzeigen.

Es muß in dem Pacht-Protokoll angegeben werden, daß die Zahlung des Pachtzinses nur in die Hände des Gemeinde-Einnehmers geschehen darf.

Der Pächter muß mit seinem Bürgen den betreffenden Artikel unterzeichnen. Der Einnehmer muß um so mehr darauf bestehen, daß der Act von den Pächtern und Bürgen unterschrieben werde, als die Gemeinde sonst keinen gesetzlichen Act zur Eintreibung des Pachtzinses erhält.

Bey jedem Loose muß der Flächen-Inhalt im metrischen Maaße angegeben seyn.

Bey Vermiethung von Gebäuden muß stets die Bedingung gesetzt werden, daß der Pächter alle Miethreparaturen, welche einzig die Unterhaltung zum Gegenstande haben, übernimmt; man soll nebst dem bey den Vermiethungen von Backhäusern und Ziegelhütten dazu setzen, daß der Pächter den Ofen zu unterhalten hat.

Die Stipulation, um welchen Preis der Pächter einer Ziegelhütte, eines Backhauses und einer Schmiede die Arbeit den Einwohnern machen oder liefern muß, ist verordnungswidrig.

In Ansehung der bey Ausländern statt findenden Einschränkungen wird auf den §. 66. verwiesen.

Der Einnehmer kann verlangen, daß in das Protokoll die Bedingung aufgenommen werde, daß der Pächter den jährlichen Miethzins voraus zu zahlen hat.

(Instr. des Präf. vom 21ten Aug. 1809).

Der Pachtzins von einem Jahr kann, so ferne diese Bedingung besteht, nicht verloren gehen, weil der Einnehmer den Schuldner sogleich verfolgen, und den Bestand aufheben lassen kann, wenn die Verfolgungen fruchtlos bleiben würden.

Der Pacht-Act ist nur dann gültig, wenn er mit der Genehmigung des Land-Commissariats oder der Königl. Regierung versehen ist.

Er muß in den ersten zwanzig Tagen nach der bey dem Bürgermeisteramt eingetroffenen Genehmigung einregistrirt werden.

Der Gemeinde-Einnehmer darf keinen Verpachtungs-Act annehmen, bey dem diese Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden. Jede Erhebung, die er auf einen Pacht-

Digitized by Google

Act, der nicht nach dieser Vorschrift gefertigt ist, oder dem eine der erwähnten Förmlichkeiten abgeht, macht, ohne dem Königl. Land-Commissariate die Anzeige davon erstattet zu haben, wird als eine willkührliche Handlung angesehen, und der Einnehmer zu dem Ersatz des daraus entstehenden Schadens angehalten.

Es ist wichtig, daß sich der Einnehmer von dem Bürgermeister in Ur- oder Abschrift jeden Pacht-Act geben lasse damit er die Erhebung der Pachtzinse zur gehörigen Zeit besorgen, und dem Bürgermeister die Anzeige von dem Ablaufe eines jeden Bestandes machen kann. (Vergl. §. 59.)

c) Erlös von verkauftem Gras, Ohmet, Holz, Baumfrüchten, und überhaupt allen Gegenständen, die durch öffentliche Versteigerung oder aus der Hand verkauft werden.

Wenn der Verkauf gegen baares Geld geschieht, so wird gewöhnlich bedungen, daß der Gegenstand des Kaufes erst nach erfolgter Zahlung verabfolgt werde.

In diesem Falle soll die Zeit, in welcher die Abholung geschehen muß, im Acte angegeben werden.

Erfolgt die Zahlung nicht in dieser Zeit, so muß der Einnehmer, sogleich nach Ablauf derselben, auf Wiederverkauf des Objects antragen, weil er sonst, wenn dasselbe später entwendet werden sollte, vorbehaltlich seines Regresses an den Hüter, für den Kaufpreis verantwortlich ist.

Der erste Käufer kann zum Ersatz des daraus für die Gemeinde etwa entstehenden Schadens angehalten werden.

Der verkaufte Gegenstand nebst Quantität und Qualität muß in dem Verkaufs-Protokoll bey jedem Loose angegeben werden.

Bey Gras- und Ohmet-Versteigerungen ist der Flächen-Inhalt der Wiesen anzuführen.

Jeder Käufer muß mit seinem Bürgen bey dem betreffenden Loose unterschreiben.

Es ist gleichfalls zur rechtzeitigen Erhebung der Steiggelder nöthig, daß der Einnehmer bey Zeiten die durch den Bürgermeister zu liefernde Ur- oder Abschrift des Verkaufs-Protokolls erhalte.

d) Vertheilung von Gemeinde-Gütern, in Genuß.

Jeder Theilnehmer muß das Vertheilungs-Protokoll bey dem betreffenden Loos unterzeichnen.

Der Act muß die Angabe des Flächen-Inhaltes, der Grundsteuer, der jährlich an die Gemeinde-Casse zu entrichtenden Abgabe, und der Zeit auf welche die Vertheilung geschehen ist, enthalten.

Er muß vom Land-Commissariate genehmigt werden.

Der Einnehmer hat sich auch das Vertheilungs-Protokoll durch den Bürgermeister in Ur- oder Abschrift geben zu lassen.

e) Vertheilung von Gemeinde-Hölzern (Gabholz, Abgabe von Nutzholz ꝛc.).

In dem Vertheilungs-Act muß die Quantität und Qualität des Holzes, welches jedes Loos enthält, angegeben werden.

Da die Ausbeute des Holzschlags gleichheitlich unter die Bürger vertheilt werden soll, so ist der durch Hinweglassung der Bruchtheile sich ergebende Materialrest, zum Vortheil der Gemeinde-Casse zu veräußern.

Der Vertheilungs-Act muß von dem betreffenden Forst-Beamten unterzeichnet, vom Königl. Land-Commissariate genehmigt und dann einregistrirt werden.

Der Einnehmer darf nicht säumen, sich die Ausfertigung oder eine Abschrift desselben von dem Bürgermeister zustellen zu lassen.

Wenn die Bezüge von Gab- oder Nutzholz ꝛc. mit einer Taxe belegt sind, so ist solche entweder schon in dem Vertheilungs-Act angegeben, oder der Einnehmer erhebt sie nach der von dem Gemeinderath vorgeschlagenen und von der Königl. Kreis-Regierung genehmigten Festsezzung, auf Ansicht der Erlaubnißscheine, welche der Bürgermeister ausgestellt und der Förster visirt hat. Dieses Visa muß die Quantität des aus dem Walde geholten Holzes angeben.

Zu Erbauung oder Reparation von Privat-Gebäuden es seyen Wohnhäuser, Scheunen, Stallungen oder sonstige Gebäude, darf kein Holz aus den Gemeinde-Waldungen weder unentgeltlich, noch zu einer Taxe ver-

Digitized by Google

braucht werden, als lediglich für den Dachstuhl, Balken und Durchzüge.

In dem Falle, wo dergleichen Holz von der Gemeinde verlangt wird, ist das Begehren schriftlich mit Beleg der Ueberschläge dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat den Gemeinderath darüber zu hören, und die Berathschlagung dem Königl. Land-Commissariate zur Genehmigung vorzulegen.

(Reggs. Entschl. v. 29. April 1818. Intell. Bl. Nr. 37.)

f) Verkauf von Hölzern.

Wenn der gewöhnliche Holzschlag so unbedeutend ist, daß die zur Gabe Berechtigten weniger als einen Stere (1|3 Klafter) Scheitholz oder weniger als 50 Wellen erhielten, oder im Falle der Unzulänglichkeit der Gemeinde-Einkünfte, oder wenn der Ertrag der Schläge durch den genehmigten Schuldentilgungs-Plan zu Bezahlung der ältern Gemeinde-Schulden bestimmt ist; so ist die Genehmigung des Königl. Land-Commissariats zur Veräußerung nöthig und hinreichend.

(Reggs. Entschl. vom 27. Febr. 1822, und v. 23. März 1826. VII. Nr. 5.)

Wenn der Ertrag eines gewöhnlichen Holzschlages aus andern Gründen, nämlich wegen zu weiter Entfernung von der Gemeinde, wegen dringenden Gemeinde-Bedürfnissen u. s. f. veräußert werden soll, muß jedesmal die Genehmigung der Königl. Regierung eingeholt werden. Die Versteigerung geschieht in schicklichen Loosen; es müssen dabey die durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 10ten Januar 1815 vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

Jeder Steigerer muß mit seinem Bürgen das Verkaufs-Protocoll bey dem betreffenden Loose unterzeichnen.

Der Inhalt eines jeden Looses, sowohl an Quantität als Qualität, muß in dem Protokoll angegeben werden. Jedes Holzverkaufs-Protocoll ist der Genehmigung des Königl. Land-Commissariats noch besonders unterworfen.

Der Gemeinde-Einnehmer muß bey der Versteigerung ein Protokoll auf stempelfreyem Papier führen, welches, nachdem es von den Beamten, welche der Versteigerung beygewohnt haben, unterschrieben, von dem Bürgermeister mit dem Original-Protokoll verglichen, mit demselben gleichlautend befunden, die Genehmigung des Königl. Land-Commissariats und die Einregistrirung darauf bemerkt und von dem Bürgermeister bescheinigt worden ist, dem Einnehmer als Einnahmsbeleg dient.

(Verord. der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission vom 10ten Januarr 1815).

g) Grund- und Erbzinsen.

Der Einnehmer hat sich von dem Bürgermeister die Ur- oder Abschrift von jedem Erneuerungs- oder Begebungs-Act einhändigen zu lassen, damit er nach Ablauf von 28 Jahren die Erneuerung verlangen kann.

Der Einnehmer soll in den Gemeinden, welche keine Urkunden mehr besitzen, die Renovation der Zinse verlangen.

Er muß die Eintreibung der jährlichen Zinse besorgen, und wenn seine Verfolgungen fruchtlos bleiben sollten, dies durch Vorzeigung der Acten beweisen.

Der Grundzins rührt von einer Begebung auf lange Jahre her; der Bürgermeister kann also keine Begebung gegen Grundzins ohne Genehmigung der Königl. Regierung vornehmen, und der Einnehmer darf keinen Begebungs-Act auf Grundzins anerkennen, so lange derselbe von der Königl. Regierung nicht bestätigt ist.

Der Begebungs-Act auf Grund- oder Erbzinsen, kann unter Privat-Unterschrift errichtet werden, wenn der Kapitalwerth unter 100 fl. beträgt.

Es müssen bey Errichtung solcher Acten die Verfügungen des Artikels 1325 des bürgerlichen Gesetzbuches beobachtet werden.

Wenn der Kapitalwerth bedeutender ist, muß der Act durch einen Königl. Notär errichtet werden.

(Reggs-Entschl. vom 9ten Oct. 1822.)

Digitized by Google

b) Interessen von Kapitalien.

Der Einnehmer muß sich von dem Bürgermeister die Ur- oder Abschrift von jeder Obligation und von jedem dazu gehörigen Hypothekar-Einschreibungs-Verzeichnisse geben lassen, damit er vor dem Ablaufe der zehn Jahre, von dem Datum des besagten Verzeichnisses an gerechnet, die Einschreibung erneuern lassen kann.

Wenn Gemeinden Kapitalien ausstehen haben, worüber sie keine Obligationen besitzen, oder wenn die letzteren verloren gegangen sind, soll der Einnehmer die Ausstellung von neuen Schuldurkunden und die Einschreibung auf dem Hypotheken-Amte verlangen.

Der Bürgermeister kann kein Gemeindegeld ohne vorherige Genehmigung der Königl. Regierung anleihen.

Dem Einnehmer ist verboten, Gemeindegeld auf Obligationen auszubezahlen, die ohne diese Genehmigung oder ohne specielle Ermächtigung des Königl. Land-Commissariats errichtet worden sind.

i) Meß-, Aich- und Waggebühren, Octroi, Krahnen, Markt-Plätze und überhaupt alle Einkünfte, deren Erhebung einer besondern Regie anvertraut ist.

Der Gemeinde-Einnehmer muß sich von dem Bürmeister eine Abschrift der Verordnung über die Erhebung der betreffenden Gebühren zustellen lassen.

Der Angestellte, welcher mit der Erhebung der Gebühren besonders beauftragt ist, muß dem Gemeinde-Einnehmer zu bestimmten Zeiten ein Verzeichniß einhändigen, in welchem der Ertrag einer jeden Gebühr und die Epoche, binnen welcher sie erhoben wurde, angezeigt sind; dieses Verzeichniß muß von dem Bürgermeister als richtig bescheinigt seyn.

Der Gemeinde-Einnehmer muß dem Bürgermeister sogleich die Anzeige machen, wenn der mit der Erhebung beauftragte Angestellte nicht zu den bestimmten Epochen den Betrag der erhobenen Gebühren abliefert und seiner Ablieferung das vorgeschriebene Verzeichniß nicht beylegt.

Er muß sich von dem Bürgermeister eine Bescheinigung über diese Anzeige geben lassen, weil er sonst für den Verlust, welchen die Gemeinde durch die etwaige Untreue des gedachten Angestellten erleiden könnte, verantwortlich bleibt.

In den Landgemeinden besorgt der Gemeinde-Einnehmer die Erhebung des Octrois auf Ansicht des Zettels, welchen der Bürgermeister ausgestellt hat, und den der Schuldner vorzeigen muß; dieser Zettel muß den Namen des Erklärenden, den Gegenstand, welcher der Gebühr unterworfen ist, den Betrag der zu bezahlenden Gebühr und den Tag der Erklärung anzeigen. Der Einnehmer führt in diesem Falle ein besonderes Register auf Stempel-Papier, von dem Bürgermeister numerirt und paraphirt, in welches er Tag für Tag, Artikel für Artikel, und gleich nach einander ohne Zwischenraum, alle Einnahmen dieser Gebühr einträgt.

Die Uebertragung der erhobenen Gebühren in das Kassebuch geschieht summarisch und zu bestimmten Zeiten.

Wenn ein Abonnement Statt findet, so muß der Bürgermeister mit jedem Abonnenten eine dem Einnehmer mitzutheilende schriftliche Uebereinkunft machen, in welcher der Gegenstand der Gebühr, die Zeit, für welche das Abonnement dauert, und der Betrag der zu bezahlenden Gebühr angegeben ist.

Die Eintreibung der Marktstandsgelder, deren Ertrag durch Regie erhoben wird, besorgt der Gemeinde-Einnehmer und beobachtet dabey die bey der Erhebung des Octrois in Land-Gemeinden vorgeschriebenen Förmlichkeiten; das von ihm zu führende Register ist aber frey vom Stempel.

Der Aufseher eines Viehmarkts, welcher mit der Erhebung der Gebühren besonders beauftragt ist, muß dem Gemeinde-Einnehmer, nebst dem Ertrag der erhobenen Gebühren, ein Verzeichniß nach der vorgeschriebenen Form gefertigt, und von dem Bürgermeister bescheinigt einhändigen.

Das Nähere über die Erhebung und Controlirung

Digitized by Google

dieser Gebühren ist in der Reggs-Entschließung vom 17ten Dec. 1819. (Intelligenzbl. Nro. 98.) und in den Local-Statuten für die einzelnen Viehmärkte festgesetzt.

k) Schaafweide.

Die Schaafweide kann als ein Gemeinde-Erträgniß entweder verpachtet oder von sämmtlichen Einwohnern benützt werden.

In beyden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die betheiligten Gutsbesitzer ausdrücklich oder stillschweigend ihre Zustimmung zu der Verwendung des Schaafweide-Ertrags zum Vortheil der Gemeinde-Kasse gegeben haben, oder daß diese Weide ausschließlich auf dem Patrimonial-Eigenthum der Gemeinde ausgeübt werden kann.

Der Gemeinde-Einnehmer soll keinen Verpachtungs-Act annehmen, wenn er nicht von dem Königl. Land-Commissariate genehmigt ist.

Wenn die Schaafweide von sämmtlichen Einwohnern benutzt wird, so übergiebt der Bürgermeister dem Gemeinde-Einnehmer ein Verzeichniß der Genuß-Tare, worin der Name eines jeden Schaafeigenthümers, die Zahl der Schaafe, welche er auf die Weide schickt, und der Betrag der zu bezahlenden Gebühren enthalten sind.

Dieses Verzeichniß muß von dem Königl. Land-Commissariate vollziehbar erklärt seyn.

Das Bedingnißheft, die Berathschlagung des Gemeinderaths, die Genehmigung des Land-Commissariats, die Güter, auf welchen die Schaafe geweidet werden dürfen, die Dauer des Genusses der Weide, und die Tare, welche von jedem Schaafe zu bezahlen ist, müssen am Eingange des Verzeichnisses angegeben werden.

Wenn die Einwohner die Schaafweide unentgeltlich benutzen, dagegen der Gemeindekasse den Ertrag des Pferches überlassen, so wird dieser alle vierzehn Tage oder jeden Monat zum Vortheil der Gemeindekasse verpachtet; es ist dabey wie bey andern Gemeinde-Güter-Verpachtungen zu verfahren.

l. Auszüge aus den Civilstands-Registern und Ausfertigungen von Verwaltungs-Acten.

Die Gebühren für Auszüge und Ausfertigungen, welche auf den Kanzleyen der Bürgermeisterämter aus den Acten des Civilstandes oder aus den dort deponirten Urkunden und Acten der Verwaltungsbehörden ertheilt werden, sind vollständig und ohne Abzug in die Gemeinde-Casse einzuschießen, und durch ein für jede Gemeinde abgesondertes, von dem Bürgermeister zu paraphirendes Register nachzuweisen, in welchem solche mit Angabe des Datums, des Namens der betreffenden Parthie, des Gegenstandes und Geldbetrags sogleich bey der Entrichtung eingetragen werden.

Die Bürgermeister resp. Civilstandsbeamte haben diese Gebühren zu sammeln, und am Ende des Jahres mit dem Register an den betreffenden Gemeinde-Einnehmer zur Verrechnung abzuliefern. Auf den Grund der Kais. Dekrete vom 12ten Juny und 18ten August 1807 sind diese Gebühren festgesetzt:

1) Von Civilstands-Acten, und zwar

a) Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- und Heiraths-Verkündigungs-Urkunde, außer der Stempel-Gebühr, statt der bisherigen 30 Centimen 8 kr.

b) Für die Ausfertigung der Heiraths-, Adoptions- und Ehescheidungs-Urkunden, statt der bisherigen 60 Centimen 16 kr.
(Ebenfalls ohne Betrag des Stempels.)

c) In Ansehung der Ausfertigungen für das Conscriptions-Wesen verbleibt es bey der Bestimmung des Art. 203 des desfallsigen Gesetzes, (Amtsblatt v. 1818 P. 168) wonach die von den Civilstands-Beamten auszustellenden Zeugnisse durchaus unentgeltlich ertheilt werden.

2) Von Verwaltungs-Acten und Urkunden und zwar

a) Von Entscheidungen ꝛc. der Verwaltungsbehörden, von der ersten Ausfertigung — nichts, von der zweyten und folgenden, ohne den Stempel-Betrag,

Digitized by Google

für jede Rolle (d. h. ein Stempelblatt) statt der bisherigen 75 Centimen 21 kr.

b) Von Urkunden und sonstigen auf den Gemeinde-Archiven hinterlegten Amtspapieren, ohne Unterschied der ersten und zweyten ꝛc. Ausfertigung, ohne den Stempelbetrag, ebenfalls per Rolle 21 kr.

Es ist unter den, auf die Erpressung gesetzten Strafen verboten, andere Taxen oder Remunerationen zu fordern.

(Regg. Entschl. v. 9ten Sept. 1825. Intell. Bl. 235)

m) Freywillige Beyträge und andere zufällige Einnahmen.

Der Einnehmer muß sich von dem Bürgermeister die Ur- oder Abschrift einer jeden Urkunde, welche eine Einnahme begründet, es sey ein Pacht- oder Verkaufs-Act, ein Accord oder Zeugniß, zustellen lassen.

n) Auflage für den Gehalt der Feldschützen, Schulgeld, Unterhaltungskosten vom Fasselvieh u. s. w.

Der Gemeinde-Einnehmer soll sich die Original-Heblisten mit der Vollziehbar-Erklärung des Land-Commissariats versehen, einhändigen lassen.

Es wird hiebey bemerkt, daß ausser den Umlagen für Gemeinde- und neuere Kriegsschulden, wofür die Einnehmer die Register zu fertigen haben, den Bürgermeisterämtern die Ausfertigung der Heblisten obliegt.

B. Außerordentliche Einnahmen.

a) Passiv-Rezeße von frühern Rechnern.

Der Einnehmer soll sich die Abschlüsse der Verwaltungs-Behörde zustellen lassen, und die abgegangenen Rechner zur Bezahlung ihrer Passiv-Rezesse, durch administrative Zwangsmittel anhalten.

(S. §. 117 u. f. u. §. 27 ꝛc.)

b) Holzschläge.

Die Genehmigung der Königl. Regierung ist zu jedem außerordentlichen Holzschlag erforderlich. Wegen der Verwerthung des Ertrages sind die, bey Veräusserungen des Materials aus den gewöhnlichen Gemeinde-Holzschlägen angezeigten Förmlichkeiten] zu beobachten.

c) Veräußerung von Gemeinde-Gütern (Immobilien.)

Jeder solchen Veräußerung muß die Genehmigung der Königl. Regierung vorangehen. Die Versteigerung muß vor einem Notär und unter den durch die Königl Regierung vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen geschehen.

Wenn jedoch der Ankaufs- oder Verkaufspreis ein Grundstücks oder der Capitalwerth der Rente weniger beträgt, als 100 fl., so ist gestattet, darüber nur einen Act unter Privatunterschrift zu errichten.

Die paciszirenden Bürgermeister haben sich in diesem Falle genau nach den Verfügungen des Art. 1325 des Civil-Gesetzbuches zu achten, und es sind jedesmal sämmtliche Exemplare an die Königl. Kreis-Regierung zur Bestätigung einzusenden, wobey noch ferner gestattet ist, die Contracte zugleich mit den Anträgen auf Erwerbung oder Veräußerung vorzulegen.

Wenn jedoch Gemeinde-Realitäten auf dem Wege der Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden, so soll dieses, wie unbeträchtlich der Gegenstand auch seyn mag, jedesmal vor einem Königl. Notär geschehen.

(Reggs-Entschl. vom 9ten Oct. 1822. Intelligenzbl. 182.)

Der Einnehmer hat, wo es für nöthig gefunden wird, die Transcription des Actes zu verlangen.

Er soll sich eine Ausfertigung oder Abschrift (vergl. §. 59.) des Notariats-Actes zustellen lassen und die Steigerer zur rechten Zeit zu Bezahlung des Steigpreises anhalten.

Wenn ein Steigerer den fällig gewordenen Steigpreis nicht bezahlt, so soll der Einnehmer dem Bürgermeister die Anzeige machen, und auf die Aufhebung des Kaufes und Wiederveräußerung des Gutes auf Gefahr des ersten Steigerers antragen.

Die nach den Steigbedingnissen besonders zu bezah-

Digitized by Google

lenden Procente zur Bestreitung der Steigerungskosten dürfen nur von dem Einnehmer erhoben werden, der auch nur auf die vom Land-Commissariate genehmigten Kosten-Verzeichniße Zahlungen davon machen darf.

Der Betrag der ausbedungenen Procente muß in die Rechnung getragen, die darauf gemachten Ausgaben abgezogen und der Ueberschuß in Einnahme gebracht werden.

d) Veräußerungen von Mobilien.

Die Königl. Land-Commissariate genehmigen auf den Antrag des Gemeinderaths, die Veräußerung von Mobiliar-Gegenständen, deren Werth nach den Voranschlägen und Schätzungen nicht 500 Gulden übersteigt.

(Reggs-Entschl. v. 23ten März 1826. VII. 4.)

e) Loskauf von Erb- und Grundzinsen.

Der Loskauf der Grundzinsen steht jedem Schuldner nach den Gesetzen frey, und es bedarf also der Erlaubniß Königlicher Kreis-Regierung nicht, wenn ein Zins- oder Gültschuldner den Loskauf bey einer Gemeinde (oder Stiftung) bewirken will. Allein die Liquidation des Loskaufs-Capitals kann nicht lediglich dem Einnehmer einer Gemeinde (oder Stiftung) überlassen werden. Dieser hat sie blos zu entwerfen, und dem Bürgermeister (oder der Hospitien-Commission) zum Abschluß zu übergeben, worauf selbige dem Königl. Land-Commissariat zur Genehmigung vorzulegen ist. Diese verschiedenen Behörden haben die Ansätze genau zu prüfen, und zu revidiren, damit solche den Marktpreisen und den gesetzlichen Vorschriften conform sind. Ist auf solche Weise das Loskaufs-Capital gehörig liquidirt, so bedarf es, wenn dem Schuldner keine Termine bewilliget werden, sondern dasselbe baar bezahlt wird, keines besondern Loskauf-Acts, welcher gewöhnlich bedeutende Kosten veranlaßt, sondern es ist die Quittung des Einnehmers über die bezahlte Loskaufssumme hinreichend. Zum Rechnungsbeleg der Gemeinde (der Stiftung) dient der Liquidations-Act.

(Reggs-Entschl. v. 28ten April 1826.)

f) Umlagen.

Bey außerordentlichen Umlagen ist das, zu beobachten was bey den gewöhnlichen (Auflagen) gesagt wurde.

g) Einnahmen von Ausständen.

Die Einnahms-Ausstände des vorhergehenden Dienst-Jahres sind jederzeit in der folgenden Rechnung in ausserordentlicher Einnahme mit der Rubrik: „Ausstände des Jahrs . . . .“ vorzutragen, und mit dem detaillirten Verzeichniße, auf welches diese Ausstände gemäß den Bestimmungen der §. §. 70. 73. 265. in der vorhergehenden Rechnung in Ausgabe verrechnet worden sind, zu belegen.

(Reggs. Entschl. v. 24ten August 1825. Intell. Bl. 217.)

§. 70.

Der Gemeinde-Einnehmer bleibt persönlich verantwortlich für alle nicht eingegangenen Einkünfte, von welcher Beschaffenheit sie auch immer seyn mögen, wenn er nicht erweiset, daß seine gesetzlichen, zur gehörigen Zeit d. h. gleich nach der Verfallzeit der Zahlungen, gemachten Verfolgungen keinen Erfolg hatten. Er bleibt verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner die Verjährung entgegengesetzt haben.

(Kaiserl. Decret vom 27ten Febr. 1811. Art. 10. Reggs. Entschl. vom 24ten August 1825 Intelligenz-Blatt Nro. 217. Art. 4.)

§. 71.

Er bleibt ebenfalls verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, wenn deren Schuldner zufolge des Bedingnißheftes des die Einnahme begründenden Actes, eine von ihm anzunehmende Bürgschaft zu stellen hatten, wenn er nicht beweist, daß der Bürge zur Zeit wo der Act gemacht wurde, zahlfähig war, und daß sowohl der Schuldner als der Bürge zu der Zeit, in der die Zahlung fällig war, zahlungsunfähig geworden sind.

§. 72.

Er bleibt ferner verantwortlich für den Nichteingang der Summen, welche zufolge eines Zeugnisses des Bür-

Digitized by Google

germeisters zu erheben waren, wenn er nicht beweist, daß die Verfolgungen, welche er zu der gehörigen Zeit gegen den Schuldner vorgenommen, keinen Erfolg hatten, und daß er dem Bürgermeister die Anzeige von der Zahlungs-Verweigerung des Schuldners gemacht hat.

§. 73.

Die bis zur Rechnungsstellung nicht eingegangenen Summen, welche nach den vorhergehenden §.§. dem Einnehmer nicht persönlich zur Last fallen (Ausstände,) müssen in den Rechnungen angegeben und durch ein detaillirtes Ausstands-Verzeichniß nachgewiesen werden, widrigenfalls sie dem Einnehmer zur Last bleiben.

(Reggs. Entschl. v. 24ten August 1825 Intell. Bl. Nro. 217 Art. 2 u. 3.)

XIII. Capitel.

Verbotene Einnahmen und Erhebungs-Arten.

§. 74.

Es ist dem Gemeinde-Einnehmer verboten, irgend eine außerordentliche Gelderhebung, unter welchem Vorwande es auch immer sey, anders als auf eine von der Königl. Regierung oder von dem Königl. Land-Commissariate vollziehbar erklärte Hebrolle zu machen.

§. 75.

Es ist ihm ebenfalls verboten, von den Gemeinde-Schuldnern stärkere Summen zu erheben, als in den Pacht-Contracten, Verkaufs-Protokollen, Hebrollen oder andern Einnahms-Belegen, angegeben sind.

Es versteht sich, daß die Kosten, welche der Einnehmer vorgelegt hat, von den Schuldnern, bey der Zahlung der Hauptsummen, die sie schulden, zurückerstattet werden müssen.

§. 76.

Der Bürgermeister oder der Gemeinderath darf keine Unterhaltungstaxe von Pflaster oder Feldwegen, keine Gebühr von Kauf und Verkauf (bekannt unter dem Namen Kreuzergeld oder Steigkreuzer) keine Gebühr unter dem Namen Abkauf von Gemeinde-Aemtern, kein Feuer-Eimer-Geld erheben lassen.

Er kann keine Eingangs- oder Ausgangs-Gebühr auf das Getreide, Mehl, Obst, Butter, Milch, Käse, Gemüse und andere kleine Lebensmittel, welche zum täglichen Unterhalt der Menschen dienen, vorschlagen.

(Gesetz vom 11ten Frimaire VII. Jahrs, Art. 55.)

§. 77.

Durch die, im Budget genehmigten Vorschläge von Einnahmen ist der Einnehmer keineswegs schon ermächtigt, die darin angegebenen Summen wirklich zu erheben, sondern es müssen vorerst auch noch die andern vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Z. B. der Vorschlag einer bestimmten Abgabe von den Gabholzberechtigten dispensirt den Bürgermeister nicht, den Vertheilungs-Act anzufertigen, und berechtigt den Einnehmer nicht, ohne diesen Act eine Erhebung für diesen Gegenstand zu machen.

§. 78.

Jede Erhebung von Grundzinsen, welche nicht durch einen förmlichen Begebungs-Act begründet sind, oder deren Richtigkeit nicht durch die ältern Rechnungen hergestellt ist; jede Erhebung von Grundzinsen von unrechtmäßigen Besitzern oder Usurpatoren von Gemeindegütern, und jede Erhebung von Interessen von einer Summe, deren Ausleihung nicht autorisirt oder die nicht durch eine Hypothek gerechtfertigt ist, oder wovon die Zinsen nicht zufolge eines Urtheils, Beschlusses oder anderer Urkunden gefordert werden, wird als Geld-Erpressung angesehen.

§. 79.

Der Einnehmer darf keine Erhebung von Gemeinde-Güter-Zinsen, Holzgeldern, oder von Kaufpreisen anderer Gegenstände, und von Umlagen machen, ohne daß er für die ersteren Einnahms-Gegenstände eine gültige Ausfertigung der Acten, und bey Umlagen die Original-Vertheilungsliste besitzt.

§. 80.

Aus den in den §§. 4 und 51 oben aufgestellten Grundsätzen folgt, daß kein Bürgermeister oder sonstiges

Digitized by Google

Mitglied der Gemeinde-Verwaltung Gemeindegelder einzunehmen oder Gemeinde-Ausgaben zu bezahlen befugt sey, und es ist denselben, mit Ausnahme der nach §. 69 A. lit. l. den Bürgermeister nothwendig übertragenen Einsammlung der Gebühren für Auszüge aus den Civilstands-Registern ꝛc. jede derartige Einmischung in die Geschäfte des Einnehmers ausdrücklich verboten.

Der Einnehmer, welcher eine derartige Zuwiderhandlung anzuzeigen unterläßt, bleibt persönlich dafür verantwortlich; die vorschriftswidrig erhobene Summe wird ihm zur Last gesetzt; auch können die Schuldner, welche auf diese Weise bezahlt haben, noch einmal zur Zahlung an den Gemeinde-Einnehmer angehalten werden.

Der Einnehmer darf die Annahme der Belege der von unbefugten Personen bestrittenen Ausgaben und die Rückvergütung ihres Betrags verweigern.

XIV. Capitel.

Entschädigung für Geldverlust wegen Herabsetzung des Münzwerthes.

§. 81.

Der Gemeinde-Einnehmer kann eine Entschädigung für Geldverlust in dem Falle ansprechen, wenn der Werth einer bis dahin gangbaren Münzsorte durch eine höhere Verordnung herabgesetzt werden würde.

In diesem Falle müßte er sich aber durch eine Kassen-Untersuchung, welche der Bürgermeister seines Wohnsitzes sogleich bey der Ankunft der Verordnung vorzunehmen hätte, den Betrag des von dieser Münzsorte in jeder Kasse vorhandenen Vorraths bestätigen lassen.

XV. Capitel.

Entschädigung für Verlust durch Diebstahl oder Brand.

§. 82.

Die Königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in den Attributionen des ehemaligen Präfecturraths, hat über alle Reclamationen der Steuer-Einnehmer, deren Kassen bestohlen oder beraubt worden sind, oder deren Rollen vor beendigter Erhebung verbrannt sind, auf den Grund specieller Nachweisungen zuerkennen.

(Gesetz vom 27sten Pluviose IX. Jahrs.)

Die Steuer-Einnehmer haben auf eine Entschädigung wegen Diebstahl nur dann Anspruch, wenn erwiesen wird, daß derselbe eine Wirkung höherer Gewalt (force majeure) war, und daß sie, außer den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln, auch die beobachteten, in dem Zimmer, worin sich die Kasse befand, zu schlafen, oder einen vertrauten Mann schlafen zu lassen, und dieses Zimmer, wenn es im Erdgeschosse gelegen, mit festen Gittern zu verwahren.

(Consular-Beschl. vom 8. Floreal. J. X. Art. 1.)

Diese Bestimmungen sind auch auf die Gemeinde-Einnehmer anwendbar.

(Reggs. Beschl. vom 19ten Vendemiaire. J. XII. Art. 5.)

Die Königl. Steuer-Controlämter haben auf die von dem Einnehmer unverzüglich zu machende Anzeige sogleich, unter Zuziehung des Bürgermeisters, den erlittenen Schaden zu constatiren, und das Protokoll darüber an die Königl. Regierung einzusenden.

XVI. Capitel.

Aufsicht und Untersuchung der Amtsführung des Gemeinde-Einnehmers.

§. 83.

Der Bürgermeister hat über die Amtsführung des Gemeinde-Einnehmers zu wachen; er soll sich durch die nach §. 28. alle fünfzehn Tage vorzunehmende Untersuchung und Abschließung der Tagebücher überzeugen, ob der Einnehmer die gehörigen Betreibungen für die Erhebung der Gemeindegelder gemacht habe.

§. 84.

Der Bürgermeister soll sich bey dem jedesmaligen Abschluß der Tagebücher des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers die Steuerrollen, Quittungen der Bezirkskasse, Gemeinde-Einnahms-Register, Gemeinde-Ausgabsbelege und die Cassen-Vorräthe vorzeigen lassen.

(Beschl. des Reggs. Commiss. vom 14ten Frimaire IX. J. Beschl. der Regg. vom 19ten Vendemiaire XII. J.

Digitized by Google

§. 44. der instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern vom 28sten July 1818.)

§. 85.

Der Gemeinde-Einnehmer steht unter der Aufsicht des Bürgermeisters, des Königl. Steuer-Controllamts, des Königl. Land-Commissariats und der Königl. Regierung. Er ist gehalten, denselben, so oft er dazu aufgefordert wird, seine Register vorzulegen, und seine Kasse durch sie, so wie durch Special-Commissäre, welche die beyden letzteren dazu ernannt haben, untersuchen zu lassen. Er ist gehalten, denselben auf jede Aufforderung die in der Casse befindlichen Gelder vorzuzeigen.

(Beschl. des Reggs. Commiss. vom 14ten Frimaire IX. J. Instr. Verord. für die Königl. Steuer-Controll-Aemter vom 28sten July 1818.)

§. 86.

Der Königl. Steuer-Controlleur ist verpflichtet, in jedem halben Jahre, bey jedem in seinem Amts-Districte befindlichen Gemeinde-Einnehmer eine gründliche und erschöpfende Cassen-Untersuchung vorzunehmen, und die darüber angefertigten Protokolle, wenn sie einen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betreffen, an die Königl. Regierungs-Kammer der Finanzen, — wenn sie aber einen besondern Gemeinde-Einnehmer betreffen, an das Königl. Land-Commissariat einzusenden.

(§. 1. der instr. Verord. für die Königl. Steuer-Controll-Aemter vom 28sten July 1818. Reggs. Verfügg. vom 9ten Aug. 1826.)

§. 87.

Die Untersuchungen müssen bey dem Einnehmer unerwartet geschehen. Derselbe ist übrigens nicht gehalten, seine Tagebücher, Steuer-Rollen u. s. w. dem Bürgermeister zur Verification zu bringen.

(Entscheid. des Finanz-Ministers vom 17ten Vendemiaire VII. Jahrs.)

§. 88.

Eine Untersuchung der Amtsführung eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers kann nur in seiner Gegenwart und unter Zuziehung des Bürgermeisters oder Adjuncten des Wohnorts des Einnehmers geschehen. Der Einnehmer muß das Untersuchungs-Protokoll mit unterzeichnen; er kann nicht nur alle Bemerkungen, die er für dienlich hält, dazu setzen lassen, oder selbst hinzusezzen, sondern er soll sogar, wenn sich Anstände ergeben, aufgefordert werden, seine Bemerkungen oder Rechtfertigungsgründe anzugeben, damit sie in das Protokoll aufgenommen werden können.

Es versteht sich, daß, wenn der Einnehmer sich weigern würde, der Untersuchung beyzuwohnen, diese doch vorgenommen werden kann und gültig ist, wenn er auch selbst das Protokoll zu unterschreiben verweigert hätte.

§. 89.

Ist der Gemeinde-Einnehmer zugleich Rechner anderer öffentlichen Cassen oder Anstalten, z. B. Kirchen- oder Hospital-Rechner, so ist die Untersuchung auch auf diese Cassen auszudehnen.

§. 90.

Da sich zuweilen der Fall ereignet, daß Casse-Untersuchungen in der Zwischenzeit statt finden, wo zwar die Protokolle des Gemeinde-Raths über die Abhörung der Rechnungen schon gefertigt aber die Abschlüsse der höhern Behörde noch nicht erfolgt sind, wo es dann nothwendig wird, die von dem Gemeinde-Rath vorläufig richtig anerkannten Einnahmen und Ausgaben der Untersuchung zum Grunde zu legen, so haben die Bürgermeister, sobald ein solches Abhör-Protokoll geschlossen worden, dem Einnehmer das Resultat in der Art anzuzeigen, daß die ganze Summe der Einnahme und die ganze Summe der Ausgabe mit dem daraus folgenden Guthaben oder Rückstande des Rechners ersichtlich wird.

Die Königl. Land-Commissariate haben ihrerseits den Königl. Steuer-Controllämtern auf deren Verlangen, die noch nicht abgeschlossenen Rechnungen mit den Abhör-Protokollen Behufs der Casse-Untersuchungen jederzeit mitzutheilen.

(Reggs. Entschl. v. 25ten August 1819, Intell. Bl. Nro. 66.)

Digitized by Google

§. 91.

Wenn durch die Untersuchung der Amtsführung eines Einnehmers ein Cassendefect oder geflißentliche Auslassungen aus seinem Tagebuch von den Einnahmen, zur Verheimlichung seines Kassenstandes entdeckt worden, so hat der Untersuchungs-Beamte oder Commissär auf der Stelle noch während der Untersuchung an das Königl. Land-Commissariat zu berichten, und auf die provisorische Suspension des Einnehmers anzutragen.

(Consular-Beschluß vom 16ten Thermidor VIII. Jahrs. Rggs. Beschl. vom 19ten Vendemiaire XII. Jahrs. Kaiserl. Decret vom 27ten Febr. 1811. Instr. Verordnung für die Steuer-Controll-Ämter vom 28ten July 1818, §. 30. 48.)

§. 92.

Nach beendigter Untersuchung werden alle Geschäfts-Papiere des Einnehmers unter Siegel gelegt, und bey dem Orts-Vorstand, gegen Empfangschein aller genau zu bezeichnenden Acten, und der Cassenvorrath bey der Bezirks-Casse, bis auf weitere Verfügung gegen Quittung in Verwahrung gegeben. Das Untersuchungs-Protokoll ist sogleich an das Land-Commissariat einzusenden, welches dasselbe mit seinem berichtlichen und erschöpfenden Gutachten der Königl. Regierung zur weitern Verfügung zu überliefern hat.

Ueberhaupt sind jene Protokolle, welche für den Gemeinde-Einnehmer ein nachtheiliges oder gravirendes Resultat darbieten, oder augenblickliche Einschreitungen nothwendig machen, sogleich unmittelbar dem betreffenden Königl. Land-Commissariate zu überstellen, damit von demselben das Geeignete verfügt und hierauf Bericht mit Beyfügung des Protokolls an die Königl. Regierung erstattet werde.

In diesen Fällen haben jedoch die Steuer-Controll-Aemter gleichzeitig eine summarische Anzeige an die Königl. Regierung zu erstatten.

(Reggs. Entschl. vom 9ten August 1826, Intell. Bl. Nro. 101.)

§. 93.

Die Entschädigung der Steuer-Controll-Aemter für die Verification der Gemeinde-Einnehmer ist durch die Regierungs-Entschließungen vom 31ten October 1823 und 6ten August 1824 (Intell. Bl. 1823 Nro. 346 und 1824 Nro. 232) festgesetzt.

Die Kosten einer außerordentlichen Cassen-Verification, welche wegen unordentlicher Geschäftsführung des Einnehmers langwierig und beschwerlich war, fallen dem Einnehmer zur Last. Die Steuer-Controlleure haben in diesem Falle eine Entschädigung von 4 fl. per Tag zu beziehen.

(§. 151 der instr. Verord. für die Steuer-Controll-Ämter v. 28ten July 1818.)

XVII. Capitel.

Suspension des Gemeinde-Einnehmers.

§. 94.

Der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer kann weder durch den Bürgermeister, noch durch den Königl. Steuer-Controlleur oder den Special-Commissär, sondern nur durch das Königl. Land-Commissariat und die Königl. Regierung von seinen Functionen suspendirt werden.

XVIII. Capitel.

Verbrechen des Gemeinde-Einnehmers.

§. 95.

In Ansehung der, den Gemeinde-Einnehmern verbotenen Handlungen, welche zugleich den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens haben, und namentlich a) der Verfälschung von Acten, Urkunden und Registern; b) der Unterschlagung von Geldern oder Effecten; c) der Gelderpressung; d) der Bestechung; e) der Uebernahme von Lieferungen ꝛc. durch Beamte oder Angestellte in den ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen, und der Antheilnahme an dergleichen Geschäften, f) der Ausübung von Amtsfunctionen nach der Entlassung, werden dieselben auf die Art. 145, 169, 170, 171, 172, 174, 175,

Digitized by Google

177 u. 197 des Strafgesetzbuchs hingewiesen und auf die dort angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Was insbesondere die Vergehungen der sub lit. e gedachten Art betrifft, so sind die Königl. Land-Commissariate beauftragt, dort wo die Bürgermeister und Einnehmer in eigenem Namen als Uebernehmer oder Lieferanten auftreten, übrigens aber keine betrügliche Absicht sich herausstellt, die Ausgabe ohne weiters zustreichen, dort aber, wo dieselben unter fremden, wirklichen oder supponirten Namen dergleichen Lieferungen übernehmen, oder sonst die Absicht unerlaubten betrüglichen Vortheils sich erkennen läßt, die Anzeige davon an die Königl. Kreis-Regierung zu machen, damit die Destitution und Bestrafung der Schuldigen nach den Bestimmungen des Artikels 175 des Strafgesetzbuches veranlaßt werde.

(Reggs. Entschl. v. 24ten April 1818. Intell. Bl. Nro. 35.)

§. 96.

Es ist dem Gemeinde-Einnehmer ausdrücklich verboten, irgend eine Summe aus der Gemeinde-Casse zu entnehmen, unter welchem Vorwande es auch immer seyn mag, selbst nicht für Militär-Requisitionen, es sey denn auf besondere Autorisation der Kreis-Regierung, bey Strafe persönlich dafür zu haften, und wie wegen Entwendung öffentlicher Gelder verfolgt zu werden.

(Consular-Beschluß vom 27ten Brümaire IX. Jahrs.)

XIX. Kapitel.

Vorgerichtstellung des Gemeinde-Einnehmers.

§. 97.

Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer können wegen ihrer Amtshandlungen nur nach vorgängiger Autorisation der höhern Behörde vor Gericht gestellt oder dort belangt werden.

(Gesetz v. 7 — 14. October 1790. Art. 75 des Constitut. Acts-v. J. VII.)

Diese Autorisation wird von der Königl. Kreis-Regierung nach eingeholtem Gutachten des Königl. Land-Commissariats ertheilt.

(Beschluß vom 10ten Floreal J. X.)

Die Gerichtsbehörde darf zwar schon vor erfolgter Autorisation, die zur Untersuchung des Amtsvergehens erforderlichen Informationen einziehen, jedoch gegen den Einnehmer weder einen Erscheinungs-, Vorführungs- oder Verhafts-Befehl erlassen, noch ein gerichtliches Verhör mit ihm vornehmen.

(Decret v. 9ten Aug. 1806 Art. 3.)

XX. Capitel.

Abgang eines Gemeinde-Einnehmers mit Tod, Entlassung oder Absetzung.

§. 98.

Wenn ein Gemeinde-Einnehmer mit Tode abgeht, soll der Bürgermeister oder Adjunct seines Wohnortes sogleich bey dem Königl. Friedensgericht amtlich auf Siegelanlegung bey dem Verstorbenen antragen.

(Art. 909. u. 911. des Gesetzb. über das bürgerliche Verfahren.)

Er kann zugleich Einschreibung auf dem Hypotheken-Bureau auf alle unbeweglichen Güter des Verstorbenen nach Art. 2121 des Civil-Gesetzbuches verlangen; wenn diese Einschreibung, der Vorschrift des §. 12. ungeachtet, unterblieben seyn sollte.

§. 99.

Die Siegel werden durch das Königl. Friedensgericht in Gegenwart der Erben oder ihrer Bevollmächtigten und des Bürgermeisters abgenommen, und die Papiere an denjenigen Miterben oder an jeden Andern herausgegeben welcher von den Erben durch eine gesetzliche Vollmacht beauftragt ist, die Rechnung zu stellen.

Das baare Geld, welches bey der Siegelabnahme in der Casse gefunden worden, wird dem Nachfolger gegen Quittung eingehändigt.

(Art. 939. ebendaselbst.)

Der Betrag der Quittung wird bey der Berichtigung des Passiv-Rezesses nach dem Abschlusse der Rechnung in Abzug gebracht.

§. 100.

Den Erben ist eine Zeitfrist zu bestimmen, in wel-

Digitized by Google

cher sie bey Vermeidung, vor dem Königl. Bezirksgerichte auf die Bezahlung des Fünftels der Einnahme verfolgt zu werden (§. 106.), die Rechnung zu stellen haben.

§. 101.

Wegen der Löschung der genommenen Hypothekar-Einschreibung ist dasjenige zu beobachten, was oben (§. 14.) bemerkt worden ist.

§. 102.

Wenn ein Gemeinde-Einnehmer seine Entlassung nachgesucht oder solche aus irgend einem andern Grunde, als wegen Entwendung von Gemeinde-Geldern erhalten hat, können die Amtspapiere und der Cassenvorrath, wenn nicht gleich ein Nachfolger aufgestellt wird, vom Bürgermeister unter Siegel gelegt werden. Diese Maßregel kann jedoch unterbleiben, wenn sich das Bürgermeisteramt durch die Untersuchung der Amtsführung des Einnehmers überzeugt hat, daß er keinen Rezeß schuldig bleibt, oder daß der allenfallsige Passiv-Rezeß mehr als hinreichend durch seine Bürgschaft gedeckt ist.

§. 103.

Wenn aber die Absetzung wegen Veruntreuung von Gemeinde-Geldern ausgesprochen wird, so ist der Bürgermeister verpflichtet, sowohl auf den Cassen-Vorrath, welcher bey der Königl. Bezirks-Casse deponirt wird, als auf die Rechnungspapiere die Siegel anzulegen und zugleich, soferne es (§. 12.) noch nicht geschehen seyn sollte, Einschreibung auf dem Hypotheken-Bureau auf alle unbeweglichen Güter des untreuen Rechners zu nehmen. Er soll zugleich einen Zahlbefehl gegen denselben erlassen, welcher aber erst, nachdem er von dem Königl. Land-Commissariate visirt ist, vollzogen werden kann.

§. 104.

Das Königl. Land-Commissariat kann gegen den der Unterschlagung von Gemeinde-Geldern überwiesenen Einnehmer einen Verhaft-Befehl (Contrainte par corps) erlassen, der aber erst, nachdem er von dem Königl. Friedensgerichte visirt ist, in Vollzug gesetzt werden kann.

(Art. 33. des Gesetzes vom 16ten Thermidor VIII. Art. 6. des Dekrets vom 17sten Februar 1811. Art. 2070. des Civil-Gesetzb. Verord. der gemeinschaftl. Landes-Administr. vom 17ten Januar 1815.)

(Die abändernde Bestimmung der genannten Landes-Administration vom 16ten Decbr. 1815, wornach der Verhaftsbefehl mit dem Visa des Präsidenten des Bezirks-Gerichts versehen werden soll, ist als nicht gesetzlich publizirt, nicht für bindend zu achten.)

105.

Sobald die vorbemerkten Sicherheitsmaßregeln genommen sind, können die Siegel von den Rechnungs-Papieren abgenommen, und dem Einnehmer, seinem Bevollmächtigten oder dem von der Königl. Regierung ernannten Special-Commissär herausgegeben werden, damit die Rechnung in der bestimmten Zeitfrist gestellt und vorgelegt wird

§. 106.

Im Falle der Rechner oder sein Bevollmächtigter nicht in der bestimmten Zeitfrist seine Rechnung stellt, wird entweder von Königl. Regierung ein Special-Commissair damit beauftragt, oder der Rechner gerichtlich auf Rechnungs-Ablage und vorläufige Bezahlung des fünften Theils seiner Gemeinde-Einnahmen verfolgt.

(§. 64 und 65. des Gesetzes vom 11ten Frimaire J. VII.)

§. 107.

Der deponirte Cassenvorrath wird an den Nachfolger des entsetzten Einnehmers ausgeliefert.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Eintreibung der Gemeinde-Gelder.

I. Capitel.

Allgemeine Bemerkungen über die Eintreibung.

§. 108.

Die Eintreibung geschieht auf zweifache Art, nämlich durch administrative und durch gerichtliche Zwangsmittel.

§. 109.

Der Gemeinde-Einnehmer ist allein beauftragt, die nöthigen Betreibungen und Verfolgungen für die Erhebung der Einkünfte der Gemeinden seines Einnahms-Bezirkes zu machen.

(Reggs. Beschl. vom 19ten Vendemiaire XII. Jahrs).

§. 110.

Das Recht, die Prozesse, welche einzig die Gemeinde angehen, zu betreiben, steht dem Bürgermeister und in seiner Abwesenheit dem Adjuncten zu.

(Ges. vom 29ten Vendemiaire V. Jahrs.)

§. 111.

Wenn also im Laufe und als Wirkung der Verfolgungen, welche der Gemeinde-Einnehmer gegen einen im Rückstande befindlichen Schuldner machen läßt, sich Streitigkeiten über das Eigenthums-Recht eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes oder über die Gültigkeit eines Pachtes, Verkauf-Actes, einer Hypotheke oder anderer Urkunden, welche eine Einnahme begründen, erheben, so hat der Gemeinde-Einnehmer dem Bürgermeister sogleich die Anzeige davon zu machen, damit dieser die Rechte der Gemeinde vor den betreffenden Gerichten vertrete; so bald aber die Streitigkeiten durch ein Urtheil oder durch einen Vergleich gehoben sind, kommt es dem Einnehmer wieder zu, das Urtheil oder den Vergleich vollziehen zu lassen, und die desfalls nöthigen Conservations-Acten zu machen.

Jede Zwangsveräußerung geschieht daher auf Betreiben des Gemeinde-Einnehmers. Eben so die Verfolgungen, wegen Rückbezahlung der von der Gemeinde ausgeliehenen Capitalien.

§. 112.

Die Königl. Land-Commissariate sind ermächtigt, auf die Anträge des Gemeinderaths

1) mäßige Fristen für Gemeinde-Schuldner in den Fällen zu gestatten, wo keine Gefährde zu besorgen ist.
2) Pachtnachlässe wegen Elementar-Ereignissen zu bewilligen, wenn jene nicht den vierten Theil des Pachtes übersteigen.

(Reggs. Entschl. vom 23sten März 1826. VII. Nro. 4.)

II. Capitel.

Eintreibung der Gemeinde-Gelder durch administrative Zwangsmittel.

§. 113.

Alle zahlfälligen Gemeinde-Gelder sollen, so wie die directen Steuern, durch Steuerboten eingetrieben werden.

(Verord. der gemeinsch. Landes-Administrations-Commission vom 18ten Nov. 1814, Ziffer 1. Regierungs-Verfügung vom 11ten Januar und 6ten Juny 1820, Intell. Bl. Nro. 47 und 48.)

§. 114.

Die Gemeinde-Einnehmer fertigen zu diesem Behufe Auszüge aus ihren Einnahms-Registern, mit Angabe der Namen der Schuldner, des Gegenstandes, Jahrganges und Betrags der Schuld.

Die Bürgermeister prüfen diese Verzeichnisse nach den Acten und Registern und senden sie von ihnen bescheinigt an das Land-Commissariat, welches dieselben nach befundener Richtigkeit exekutorisch erklärt, und in die Gemeinde zurücksendet, wo die Einnehmer zu Einleitung der executiven Maaßregeln das nämliche Verfahren, wie bey der Eintreibung der Steuer-Rückstände, beobachten.

(Ebendas. Ziff. 2. Reggs. Entschl. vom 11ten Jan. 1820. Intell. Bl. Nro. 7.)

Digitized by Google

§. 115.

Die Reclamationen gegen Ansätze, die von legalen oder von den höhern Behörden genehmigten Austheilern herrühren, können erst nach gemachter und erwiesener Zahlung der angeforderten Schuld angenommen werden, worauf die Untersuchung und Entscheidung erfolgen soll.

(Verord. der gemeinsch. Landes-Administration vom 18ten Nov. 1814. Ziff. 3.)

§. 116.

Die Entscheidungen von Reclamationen der vorerwähnten Art gehören zur Competenz der Verwaltungs-Behörden; jede gerichtliche Opposition oder andere gerichtliche Handlung gegen die administrativen Verfolgungen, welche zur Eintreibung solcher Schuldigkeiten gemacht wurden, ist deshalb ungültig, und der Gemeinde-Einnehmer hat darauf keine Rücksicht zu nehmen.

(Ges. vom 22ten Dec. 1789, vom 16 — 24ten Aug. 1790; — vom 16ten Fruct. Jahr III.)

Wird die Gültigkeit einer auf Contracte sich stützenden Schuld bestritten, und darum die Zahlung verweigert, worüber die Erklärung bey dem Bürgermeister schriftlich einzugeben ist, so werden die angefangenen Verfolgungen während zehn Tagen sistirt, um in dieser Frist dem Schuldner Zeit zu lassen, seine Einsprüche auf dem gerichtlichen Wege einzuleiten, und erst, wenn diese Frist unbenutzt verstrichen ist, können die Verfolgungen erneuert werden.

(Ebendaselbst.)

§. 117.

Die Rechnungs-Rezesse der Gemeinde-Einnehmer, (Siehe §. 274 und folgende) so wie die von den Bürgermeistern oder sonstigen Gemeindebeamten in Folge der Beschlüsse des Königl. Land-Commissariats oder der Königl. Kreis-Regierung zurück zu erstattenden Summen werden ebenfalls durch administrative Zwangsmaaßregeln eingetrieben.

§. 118.

Da die Entscheidung wegen der Festsetzung solcher Rezesse den administrativen Behörden zusteht, so ist jeder gerichtliche Act, den der Schuldner gegen die administrativen Verfolgungen des Einnehmers machen lassen würde, unzulässig.

§. 119.

Der Steuerbote fertigt gemäß dem vollziehbar erklärten Ausstands-Verzeichnisse für jeden darin begriffenen Schuldner einen Mahnzettel auf freyem Papier aus, stellt ihn dem Debenten zu, und fordert ihn auf, binnen 24 Stunden seinen Rückstand zu entrichten.

(Consular-Beschl. vom 16ten Thermid. VIII. Jahrs)

§. 120.

Für jede Mahnung, mit Inbegriff des Mahnzettels ist der Steuerbote befugt, von dem rückständigen Schuldner drey Kreuzer zu fordern und selbst einzuziehen.

Die Bezahlung dieser Entschädigung ist von dem Steuerboten auf dem Mahnzettel zu quittiren.

(Allerh. Verord. vom 4ten Aug. 1820. Amtsbl. Nro. VIII.)

§. 121.

Wenn der rückständige Schuldner, in Zeit von drey Tagen nach erhaltenem Mahnzettel, seine Schuldigkeit nicht abführt, so stellt der Steuerbote auf Antrag des Einnehmers dem im Rückstande verbliebenen Schuldner einen Zahlbefehl auf freyem Papier aus, worin er denselben auffordert, in Zeit von drey Tagen seinen Rückstand abzutragen, bey Strafe der Pfändung und des Verkaufs seiner Mobilien.

(Ebendas. Reggs. Entschl. vom 6ten Juny 1820. Intell. Bl. Nro. 48.)

§. 122.

Für die Ausfertigung und Zustellung erhält der Steuerbote zwölf Kreuzer.

(Ebendas.)

Der Einnehmer erhebt diese Gebühren gegen Quittung unmittelbar von dem Debenten, und stellt sie dem Steuerboten gegen Quittung zu.

Digitized by Google

(Instr. Verord. über die Erhebung der directen Steuern vom 28ten July 1818, §. 106.)

§. 123.

Der Steuerbote ist verbunden, die Mahnzettel sowohl als die Zahlbefehle den betheiligten Debenten selbst zuzustellen und darf sie unter keinem Vorwande, bey Strafe seiner Entlassung, durch dritte Personen einhändigen lassen.

(Ebendas. §. 107.)

§. 124.

Der Steuerbote darf unter keinen Vorwande selbst Gelderhebungen von rückständigen Schuldnern, bey Strafe seiner Entsetzung, machen.

(Ebendas. §. 109.)

§. 125.

Dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer ist untersagt, bey Strafe, als Mitschuldiger des Steuerboten behandelt zu werden, von dem Steuerboten erhobene Steuern oder Gemeindegelder von diesem in Empfang zu nehmen, in seinen Hebrollen oder Hebliſten als abgetragen vorzumerken und darüber Quittung auszustellen.

(Reskript der Königl. Regg. des Rheinkr. K. d. F. vom 17ten Decbr. 1822.)

§. 126.

Sollten Steuerpflichtige (Gemeindeschuldner) dieser Warnung ungeachtet, demselben ihre Rückstände anvertrauen, so können sie im eintretenden Falle zur nochmaligen Zahlung derselben angehalten werden.

(Instr. Verord. übrr die Eintreibung der directen Steuern, vom 28ſten July 1818. §. 110. Consular-Beschl. vom 16ten Thermidor VIII. Jahrs, Art. 50.)

§. 127.

Hat der Schuldner, nach Verlauf von drey Tagen, auf den erhaltenen Zahlbefehl seinen Rückstand nicht getilgt, so schreitet der Steuerbote auf schriftlichen Auftrag des Einnehmers zur Pfändung von so viel Mobilien, Effecten, Früchten auf dem Speicher, in der Scheune oder auf dem Halme, Wein im Keller oder noch am Stocke ꝛc., als zur Deckung der Rückstände nothwendig ist.

(Ebendaselbst §. 112. — ebend. Art. 51.)

§. 128.

Bey solchen Pfändungen ist es dem Steuerboten zur besondern Pflicht gemacht, vor allem das Entbehrlichste und erst wenn dieses nicht hinreicht, das weniger Entbehrliche und dann das Nothwendige zu pfänden.

(Instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28ſten July 1818. §. 113.)

§. 129.

Die Pfändung der Früchte auf dem Halme kann für Gemeinde-Gelder jedoch nur dann Statt finden, wenn die Forderung der Gemeinde 24 fl. (50 Frank.) übersteigt, und durch ein Zeugniß des Bürgermeisters dargethan wird, daß ohne eine solche Pfändung die Gemeinde Gefahr laufe, ihre Forderung zu verlieren.

(Verfügg. der Königl. Regg., vom 23ſten July 1817.)

§. 130.

Die Pfändung oder Beschlagnehmung, wovon weiter unten die Rede seyn wird, soll in Gegenwart von zwey Zeugen geschehen, und darf nie nach Sonnen-Untergang oder vor Sonnen-Aufgang vorgenommen werden.

(Instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28ſten July 1818. §. 114. Art. 4. des Tit. XXXIII. der Ordonnanz vom April 1667, publizirt in der Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse VI. Heft, pag. 192. Art. 501.)

§. 131.

Hat der Steuerpflichtige (Gemeindeschuldner) Mobilien, Effecten, oder überhaupt Pfändungsgegenstände aus seinem Hause weggebracht, und anderen Personen zur Verwahrung gegeben, um sie der Pfändung zu entziehen, so können dieselben auf die davon erhaltene Kenntniß des Steuerboten, wo sie sich immer vorfinden mögen, von diesem gepfändet, und müssen

Digitized by Google

ihm auf sein Verlangen, gegen Empfangschein ausgeliefert werden.

(Instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28sten July 1818. §. 115.)

§. 132.

Besteht aber von Seiten der Inhaber Einspruch gegen das Eigenthum derselben, so sind diese gehalten, dieselben aufzubewahren, bis eine Entscheidung über ihren Einspruch erfolgt ist, und zwar unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und der Strafe selbsteigener Entrichtung des Betrags der Steuerrückstände (schuldigen Gemeindegelder), zu deren Sicherung dieselben gepfändet werden sollten.

(Ebendaselbst §. 116.)

§. 133.

Die Vindications- oder Prioritäts-Ansprüche dritter Personen sind, ehe und bevor sie vor Gericht gebracht werden, erst bey der Königlichen Regierung geltend zu machen, und werden nach den gesetzlichen Vorschriften vom 12ten November 1808, Art. 4., in Gemäßheit des Gesetzes vom 5ten November 1790, Art. 15. behandelt.

(Ebendaselbst §. 138.)

§. 134.

Der Steuerbote ist ferner befugt, auf Ansuchen des Einnehmers, alle sonstigen Gelder, welche einem rückständigen Steuerbaren (Gemeindeschuldner) angehören, und sich in den Händen eines Verwalters, Oekonomen, Depositärs oder Schuldners des Debenten befinden, in Beschlag zu nehmen.

(Ebend: §. 124.)

§. 135.

Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Einnehmer und Privatpersonen über die Gültigkeit einer Pfändung oder Beschlagnehmung, oder über das Vorzugsrecht des Eigenthums der gepfändeten Effecten oder der in Beschlag genommenen Gelder erheben, werden vor allem vor das Königl. Land-Commissariat gebracht, welches darüber entscheidet; jedoch bleibt es der Parthie unbenommen, ihre Rechte im gesetzlichen Wege weiter vor Gericht zu verfolgen.

(Ebend. §. 125. Reggs. Verfügg. vom 14ten Oct. 1825.)

§. 136.

Folgende Gegenstände sind zur Beytreibung der rückständigen Steuern (Gemeindegelder) in keinem Falle der Pfändung des Steuerboten unterworfen:

1) Alles Eigenthum, welches das Civil-Gesetzbuch als unbeweglich erklärt (Gesetz vom 11ten Brümaire VII. Art. 11.)

2) Die zum täglichen Gebrauche des Steuerpflichtigen (Gemeindeschuldners) und der bey ihm wohnenden Familien-Mitglieder nothwendige Bettung und die Kleidungsstücke, welche sie auf dem Leibe tragen.

3) Die Pferde, Ochsen und anderes zum Feldbau nothwendiges Vieh, die Pflüge, Fuhrwerke und Geräthschaften, welche zum Pflügen und Bauen der Ackerfelder, Weinberge und Wiesen gebraucht werden.

4) Die zur Besaamung der Felder nöthige Saatfrucht und die Bienenstöcke.

5) Nach der Wahl des Gepfändeten eine Milchkuh oder zwey Geisen, oder drey Schaafe, die er zu seiner täglichen Nahrung nothwendig hat, mit dem für einen Monat nothwendigen Futter und Streuwerk.

6) Die Werkzeuge der Handwerker, welche zur Ausübung ihrer Gewerbe gebraucht werden, so wie die zum Fortgange der Fabriken, Manufacturen, Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und andere Gewerke erforderlichen Geräthe und Instrumente.

(Consular-Beschl. vom 16ten Thermidor VIII. Art. 52.)

7) Die auf die Gewerbe des Gepfändeten Bezug habenden Bücher.

8) Die zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften nothwendigen Bücher, Maschinen und Instrumente.

9) Die zur Ausrüstung der Militärpersonen, Gens-

Digitized by Google

d'armen und Landwehr gehörigen Uniformen und Waffen.

10) Das Mehl und andere zum monatlichen Unterhalt des Gepfändeten und seiner Familie nothwendige Lebensmittel.

(Procedur-Codex Art. 592.)

§. 137.

Die Steuerboten, welche dieser Verfügung zuwider handeln, unterliegen einer zuchtpolizeylichen Geldstrafe.

(Ordonnanz vom April 1667.)

§. 138.

Nebstdem ist der ganze Pfändungsact null und nichtig, und die Kosten davon fallen dem Steuerboten zur Last, unbeschadet der Entschädigung des Gepfändeten, welche nach Umständen ihm zuerkannt werden kann.

(Ordonnanz vom April 1667.)

§. 139.

Das Pfändungs-Protokoll ist auf freyes Papier aufzunehmen, unterliegt nicht der Einregistrirung, muß aber in den ersten vier und zwanzig Stunden von dem Ortsvorstande visirt werden.

(Instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28sten July 1818. §. 129. Reggs. Entschl. vom 6ten Juny 1820. Intell. Bl. Nro. 48.)

§. 140.

Auf Antrag des Steuerboten hat der Ortsvorstand ein Local zu bestimmen, wo die auf einen Tag gepfändeten Objecte in Sicherheit gebracht und durch den von dem Bürgermeister oder Adjuncten zu bestellenden Aufseher, welcher für die Entwendung derselben verantwortlich ist, in Verwahrung genommen werden sollen, um auf einen Tag, Stück für Stück, verkauft zu werden.

Der von dem Bürgermeister oder Adjuncten ernannte Aufseher darf die Verwahrung nicht verweigern, bey Strafe der Haftung für den Werth der ihm anvertrauten Gegenstände.

(Ebend. §. 130.)

Den Steuerboten ist untersagt, Schullehrer als Aufseher von gepfändeten Mobilien zu bestellen.

(Reggs. Entschl. vom 27sten Juny 1822.)

§. 141.

Im Falle aber, wo der Schuldner selbst einen annehmlichen zahlungsfähigen Wächter in Vorschlag bringt, welcher mit seinem eigenen Vermögen dafür haftet, daß die gepfändeten Gegenstände, an Vieh, Mobilien, Effecten, Früchten, Wein u. s. w. an dem zum Verkaufe bestimmten Tage richtig an Ort und Stelle gebracht werden, kann der Steuerbare (Gemeindedebent) bis auf den Tag des Verkaufs im Besitze derselben bleiben. Der Bürge hat aber das Pfändungs-Protokoll, in welchem von der auf sich genommenen Verbindlichkeit ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, mit dem Ortsvorstande und dem Steuerboten, eigenhändig zu unterzeichnen.

(Ebend. §. 131.)

§. 142.

Die Kosten der Pfändung sind folgende:

Der Steuerbote erhält für die Pfändung und das Pfändungs-Protokoll	30 kr.
für jede Abschrift oder jeden Auszug aus dem Protokoll	12 kr.
jeder der zwey Zeugen	12 kr.
der Aufseher oder Wächter für jeden Tag	15 kr.

(Ebend. §. 132.)

§. 143.

Die Gebühren vom Geld-Beschlagnehmungs-Protokoll sind die nemlichen, welche für die Pfändungs-Protokolle festgesetzt sind.

(Ebend. §. 133.)

§. 144.

Im Falle der Gepfändete in den ersten zehn Tagen nach der Pfändung seine Schuldigkeit nicht abgeführt hat, wird den eilften auf das Betreiben des Einnehmers zum Verkaufe der gepfändeten Gegenstände geschritten.

(Instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28sten July 1818. §. 134. Consular-Beschl. vom 16ten Thermidor. VIII. Jahrs. Art. 51.)

Digitized by Google

§. 145.

Der Verkauf geschieht durch den Steuerboten in Gegenwart zweyer Zeugen.

(Instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28sten July 1818. §. 135.)

§. 146.

Die Ermächtigung dazu wird von dem Einnehmer auf das Pfändungs-Protokoll gesetzt und von dem Ortsvorstande visirt, welche Formalität auch hinsichtlich der Ausgemärker (Gemeindeschuldner, welche in einer andern Gemeinde wohnen, als der, für welche die Verfolgungen gemacht werden), zureichend ist.

(Ebend. §. 136.)

§. 147.

Es ist nicht nothwendig, das betreffende Rentamt vorher von dem Verkaufe in Kenntniß zu setzen.

(Ebend. §. 137.)

§. 148.

Der Verkauf der gepfändeten Gegenstände kann durch keine gerichtliche noch außergerichtliche Protestation oder Intervention des Schuldners sowohl, als dritter Personen sistirt werden, ausgenommen, wenn die unter den §§. 133 und 135. vorgesehenen Fälle eintreten.

§. 149.

Die Versteigerung muß drey Tage zuvor auf die in der Gemeinde übliche Publicationsart öffentlich bekannt gemacht, und die Bekanntmachung auf den Tag des Verkaufs wiederholt werden.

(Instr. Verord. über die Eintreibung der directen Steuern, vom 28sten July 1818. §. 140.)

Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obst und dergleichen, welche auf den Halmen, am Stocke oder auf den Bäumen verkauft werden sollen, so muß nebst obiger Bekanntmachungsart auch noch jene in dem Prozedur-Coder vorgeschriebene, durch Anschlagzettel eingehalten werden, (Vergl. §. 158.)

(Reggs. Entschl. vom 23sten Aug. 1823. Intell. Bl. 279.)

§. 150.

Finden sich keine Käufer, so wird die Versteigerung auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Gegenstände werden nach dem Antrage des Steuerboten unter sicherer Begleitung in den Kantons-Hauptort, oder in die nächste Stadt gebracht, um dort nach vorläufiger, im vorstehenden Paragraphe verordneten, Bekanntmachung, versteigert zu werden.

(Ebendas. §. 141.)

§. 151.

Bestehen die gepfändeten Gegenstände in Feldfrüchten, Gras, Klee, Trauben, Obst u. dgl. welche auf dem Halme, am Stocke, oder auf dem Baume verkauft werden sollen, so soll, wenn sich kein Käufer dazu findet, der Orts-Vorstand im Einvernehmen mit dem Einnehmer den Steuerboten ermächtigen, die Gegenstände durch einen dazu zu bestellenden Aufseher mähen, ärndten oder herbsten zu lassen, um dann nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen versteigert zu werden.

Bey solchen Pfändungen müssen die im Prozedur-Koder vorgeschriebenen Verfügungen der Art. 626 — 635. genau beobachtet werden.

(Ebendas. §. 142.)

§. 152.

Die sich in solchen Fällen ergebenden Kosten werden von dem Ortsvorstande regulirt und liquidirt.

(Ebendas. §. 143

§. 153.

Befindet sich unter den gepfändeten Gegenständen Vieh, so wird solches, wenn der Fall des §. 141. nicht eintreten sollte, in einen von dem Ortsvorstande zu bezeichnenden Stall gebracht, und das nothwendige Futter zur Unterhaltung desselben bis zum Tage der Versteigerung, wenn der Gepfändete die Lieferung verweigert, auf seine Kosten angeschafft, und mit den übrigen Pfändungskosten aus dem Erlöse des Pfandes vorzugsweise bezahlt.

(Ebendas. §. 144)

Digitized by Google

§. 154.

Der Steuerbote ist unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gehalten, mit der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände sogleich einzuhalten, sobald der erforderliche Erlös zur Deckung der rückständigen Schuld sowohl, als der für die Pfändung und den Verkauf bereits gesetzlich aufgelaufenen Kosten hinreicht.

(Ebendas. §. 145.)

§. 155.

Der Erlös der verkauften Pfändungs-Gegenstände darf nur in die Hände des Einnehmers bezahlt werden, welcher daher entweder selbst der Versteigerung beywohnen, oder Jemand aufstellen muß, um den Erlös von den Käufern in seinem Namen einzuziehen.

(Ebendas. §. 146.)

§. 156.

Nach Beendigung des Verkaufs wird das von dem Steuerboten darüber auf Stempelpapier zu errichtende Protokoll von dem Ortsvorstande abgeschlossen, welcher das von dem Steuerboten unentgeltlich auszufertigende Kosten-Verzeichniß liquidirt.

Das Versteigerungs-Protokoll unterliegt dem Enregistrement. Die Einregistrirung geschieht gratis, wenn der Steuer-Antheil (die Gemeinde-Schuld) des Debenten sich nur auf 25 fl. beläuft oder geringer ist.

Ist der Steuerbetrag (die Gemeindeschuld) aber höher, so wird bis zum Belauf von 232 fl. (500 Fr.) eine fixe Gebühr von 28 kr., für Beträge über diese Summe aber die proportionelle Einregistrirungs-Gebühr erhoben.

(Ebendas. §. 147. Reser. der Königl. Regg. des Rheinkr. K. d. F. vom 6ten Juny 1820.)

Der Einnehmer bescheinigt auf dem Versteigerungs-Protokoll den Betrag des Erlöses, den Betrag der aufgelaufenen von dem Ortsvorstande liquidirten Kosten, zählt zu den letzten die rückständigen Steuern (Gemeindegelder), zieht diese Summe von jener des Erlöses ab, und bezahlt den sich ergebenden Ueberschuß dem Steuerbaren (Gemeinde-Schuldner), gegen seine unter das Verkaufsprotokoll zu setzende Quittung auf der Stelle zurück.

(Instr. Verord. über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern, vom 20ten July 1818, §. 147.)

§. 157.

Der Einnehmer quittirt hierauf dem Schuldner, wie vorgeschrieben, den Betrag der durch den Verkaufspreis seiner gepfändeten Gegenstände abgetragenen Steuern (Gemeindegelder), schreibt denselben in sein Tagebuch ein, und macht davon in den respectiven Hebrollen (in dem im §. 35 beschriebenen Einnahms-Manual) die verordnete Vormerkung.

Den Betrag der Kosten zahlt er gegen Quittung an den Steuerboten, und hängt diese Quittung dem Verkaufs-Protokoll an.

(Ebendas. §. 148.)

§. 158.

Die Versteigerungskosten sind festgesetzt, wie folgt:

1) Für den Steuerboten, zur Entschädigung wegen seiner Anwesenheit bey der Versteigerung und des von ihm auszufertigenden Verkauf-Protokolls, von jedem damit zugebrachten Tage 1 fl.
2) Für jeden Auszug aus dem Versteigerungs-Protokoll 12 kr.
3) Für jeden der zwey Zeugen 24 kr.
4) Für jede Publication in den Gemeinden von 3000 Seelen und darüber 24 kr.
5) In den andern Gemeinden 15 kr.

(Ebendas. §. 149.)

§. 159.

Wenn ein Steuerbote, um eine Versteigerung von gepfändeten Effecten vorzunehmen, sich an dem dazu bestimmten Tage in der Gemeinde des Gepfändeten einfindet, die Versteigerung aber aufgeben muß, weil der Gepfändete sich erst an dem Versteigerungstage über die Bezahlung seiner Rückstände durch eine Quittung des

Digitized by Google

Einnehmers ausweiset, so erhält der Steuerbote außer den Publications-Kosten eine Reisevergütung von 36 kr.

Tritt dieser Fall bey mehreren Gepfändeten in derselben Gemeinde ein, so hat der Steuerbote von allen zusammen nicht mehr als 36 kr. zu beziehen, welche pro Rata ihrer Anzahl auf sie zu vertheilen sind. Findet dieser Fall im Wohnorte des Steuerbaren statt, so erhält er 24 kr.

Geht dagegen eine Versteigerung vor sich, ohne daß ein Gebot auf das zu versteigernde Object geschieht, so sind nichts desto weniger dem Steuerboten die im §. 158 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(Reggs. Entschl. vom 25ten Juny 1822, Intell. Bl. Nro. 100.)

§. 160.

Der Steuerbote hat für die Bekanntmachung auf die in der Gemeinde übliche Weise, und für die, welche er nach dem Art. 630 des Prozedur-Codex wegen dem Verkaufe der im §. 151 angeführten Gegenstände mittelst Anschlag-Zettel zu machen hat, zusammen nur die einfache Gebühr von 24 kr. oder resp. 15 zu besprechen.

(Reser. der Königl. Regg. des Rheinkr. K. d. F. vom 28ten Aug. 1818.)

§. 161.

Die Steuerboten können keine Diäten verlangen für die Zeit, welche sie auf dem Wege zubringen, um sich an den Ort ihrer Verrichtungen zu begeben, so wenig, wie für jene, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen.

(Instr. Verord. über die Erhebung und Eintreibung der directen Steuern, vom 28sten July 1818. §. 75. Consular-Beschl. vom 16ten Thermidor VIII. Jahrs. Art. 28.)

§. 162.

Alle Pfändungs-Protokolle und sonstige von den Steuerboten zu fertigende Executions-Acten, welchen auch nur eine der in den desfallsigen oben angeführten Verordnungen bestimmten Formalitäten abgeht, sind von den Einnehmern als null und nichtig zu cassiren, und es sollen dafür keine Gebühren von den betreffenden Steuerbaren (Gemeindebenten) zu Gunsten der Steuerboten, erhoben werden.

Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen aus ihren Mitteln, die auf solche Art widerrechtlich von den Steuerbaren erhobenen Gebühren denselben zurückzahlen.

(Verfügg. der Königl. Regg. des Rheinkr. vom 27sten Novbr. 1821. Art. 1.)

§. 163.

Den Steuerboten ist bey Strafe der Dienstentsetzung untersagt, gegen die unter den §§. 122. 142. 143. und 158. angeführten Verfügungen, die Gebühren für Zahlbefehle, Pfändungs-, Beschlagnahms- und Versteigerungs-Protokolle unmittelbar selbst von den Debenten zu erheben; und die mit der Erhebung und Verrechnung dieser Kosten beauftragten Einnehmer können dieselben nur dann erheben und an den Steuerboten auszahlen, wenn diese durch die Vorlegung der desfallsigen Original-Executions-Acten die Ausfertigung derselben richtig nachgewiesen haben, und wenn vorher die vorschriftsmäßige Ausfertigung dieser Acten nach allen dazu erforderlichen Förmlichkeiten von dem Einnehmer anerkannt seyn wird.

Die Einnehmer, welche gegen diese Verfügung handeln, sollen als Mitschuldige der Steuerboten bestraft werden.

(Ebend. Art. 2.)

§. 164.

Die Steuerboten, welche das einmal gegen rückständige Debenten eingeleitete Executions-Verfahren vor Tilgung der Rückstände sistiren und gegen die nämlichen Debenten für die nämlichen Rückstände wieder von neuem beginnen, haben nicht nur von diesen zweyten Executions-Acten keine Gebühren zu beziehen, sondern sie sollen im Betretungsfalle ohne weiters entlassen werden.

Die Einnehmer, welche solche ihrer Kenntniß nicht

Digitized by Google

zu entgehenden Mißbräuche dulden, und sie nicht sogleich den ihnen vorgesetzten Steuer-Controll-Aemtern zur Anzeige bringen, damit diese bey dem betreffenden Land-Commissariate die Entlassung des schuldigen Steuerboten nachsuchen, sollen als Mitschuldige desselben zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

(Ebendaselbst Art. 3.)

§. 165.

Kein Steuerbote und kein Hülfs-Steuerbote darf bey Strafe der Entlassung auf irgend einem Executions-Act, als Zeuge erscheinen.

(Ebendaselbst Art. 4.)

§. 166.

Wegen jenen Schuldnern, welche in Gemeinden wohnen, die zu einem andern Land-Commissariats-Bezirke als dem gehören, in welchem die bey der Forderung betheiligte Gemeinde gelegen ist, hat der Einnehmer besondere Auszüge zu machen, diese von dem Bürgermeister geprüft, durch das ihm vorgesetzte Land-Commissariat visiren und durch jenes des Wohnorts des Schuldners vollziehbar erklären zu lassen.

Die Verfolgungen können sodann von dem Steuerboten des Kantons, zu welchem der Wohnort des Schuldners gehört, gemacht werden.

§. 167.

Wenn der Gemeinde-Einnehmer, der zugleich Steuer-Einnehmer ist, einen Debenten verfolgen läßt, der Steuer- und Gemeindegelder schuldet, so muß er die Verfolgungen durch den Steuerboten, um dem Schuldner nicht doppelte Kosten zu verursachen, für Steuer- und Gemeinde-Gelder gemeinschaftlich machen lassen.

Der Steuerbote darf daher dem Debenten, der Steuer- und Gemeinde-Gelder schuldet, nur eine Mahnung und Zahlbefehl geben.

(Beschluß der Königl. Regz. v. 11ten Jenner 1820.)

§. 168.

Ueber jeden ganzen oder theilweisen Betrag, den der Einnehmer als ungiebig oder unerhebbar in den darüber zu fertigen Nachweisen begreift, muß derselbe den Beweis über die absolute Unmöglichkeit der Erhebung oder über die gänzliche Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Schuldner oder ihrer Bürgen, herstellen.

(Instr. Verordnung §. 175.)

§. 169.

Dieser Beweis wird durch ein Zahlungsunfähigkeits-Protokoll geführt, welches der Steuerbote in Beyseyn von zwey Zeugen aufsetzt.

(Instr. Verordnung §. 176 und das dort angegebene Formular.)

§. 170.

Der Steuerbote kann aber erst dann ein solches Protokoll aufsetzen, wenn zuvor zur rechten Zeit den rückständigen Zahlungspflichtigen Mahnzettel und Zahlbefehl zugestellt worden sind, welche richtig datirt seyn müssen.

(Ebendaselbst §. 177.)

§. 171.

Das Zahlungsunfähigkeits-Protokoll muß bey Strafe der Nullität, für den ersten verflossenen Termin, worauf keine Zahlung erfolgt ist, innerhalb 30 Tagen vom Tage des gegen den Rückständigen erlassenen Zahlbefehls an gerechnet, ausgefertigt seyn.

(Ebendaselbst §. 178.)

§. 172.

Es muß ferner, bey Strafe der Nullität, in der Wohnung des betreffenden Steuerbaren ausgefertigt werden.

(Ebend. §. 179.)

§. 173.

Es ist auf frey Papier auszufertigen, muß aber, bey Strafe der Nullität, zur Herstellung des gewissen Datums, innerhalb vier Tagen einregistrirt werden; die Einregistrirung geschieht gratis.

(Ebend. §. 180.)

§. 174.

Sämmtliche in der Wohnung des Debenten vorge-

Digitized by Google

fundenen Effecten, sie mögen der Pfändung unterliegen oder nicht, müssen darin aufgenommen werden.

(Ebend. §. 181.)

§. 175.

Solche Protokolle müssen innerhalb acht Tagen nach ihrer Einregistrirung, ebenfalls bey Strafe der Nullität, dem Ortsvorstande zur Verificirung vorgelegt werden.

(Ebend. §. 182.)

§. 176.

In dem Protokolle müssen der Zahlbefehl, welcher dem Zahlungspflichtigen signifizirt worden ist, der Vor- und Zuname, das Gewerb, der Wohnort, die von dem Debenten für jede Gattung von Gemeindegeldern schuldige Summe, seine darauf gemachte Abschlags-Zahlungen und die von jeder Gattung ausstehenden Rückstände erwähnt seyn.

(Ebend. §. 183.)

§. 177.

Die Ortsvorstände haben sogleich nach Empfang der Zahlungsunfähigkeits-Protokolle dieselben zu verifiziren, und sich von der Wahrheit ihres Inhaltes dadurch zu überzeugen, daß sie untersuchen:

1) ob dieselben in der gehörigen Zeitfrist und in den Wohnungen der Zahlungspflichtigen ausgefertigt worden seyen;

2) ob der Debent zur vorgeschriebenen Zeit die dem Zahlungsfähigkeits-Protokolle vorauszugehenden Mahnzettel und Zahlbefehl erhalten habe;

3) ob der Debent wirklich keine andere, als die in dem Protokolle eingetragenen Effecten besitze;

4) ob darunter keine vorfindlich seyen, welche der Pfändung unterliegen;

5) ob der Debent nicht außerhalb seiner Wohnung der Pfändung unterliegende Gegenstände besitze;

6) ob die Angabe des Einnehmers, hinsichtlich der erhaltenen Abschlagszahlungen richtig sey.

(Ebend. §. 184.)

§. 178

Findet der Ortsvorstand alle im Zahlungsunfähigkeits-Protokolle gemachten Angaben richtig, so bescheinigt er die Wahrheit des Protokolls, im Gegentheile setzt er seine Gegenbemerkungen darauf, und der Einnehmer hat aufs Neue, bey Strafe persönlicher Haftung, für den betreffenden Rückstand, Schritte für die Eintreibung desselben zu thun.

(Ebend. §. 185.)

§. 179.

Stellt sich aus diesen Untersuchungen der Verdacht von Unterschleif, Unredlichkeit, Partheylichkeit zu Gunsten eines zahlfähigen Zahlungspflichtigen von Seiten des Einnehmers oder Steuerboten heraus, so soll von dem Ortsvorstande davon die Anzeige bey dem Land-Commissariate gemacht werden, damit gegen dieselben die geeneten Verfügungen eintreten.

(Ebend. §. 186.)

§. 180.

Wird der Steuerbote oder Einnehmer durch nähere Untersuchung der Unredlichkeit, des Unterschleifs und der Partheylichkeit überwiesen, so sollen dieselben von dem Land-Commissariate von ihren Diensten suspendirt und auf ihre Entlassung angetragen werden.

(Ebend. §. 187.)

§. 181.

Die Einnehmer sind verpflichtet, auf allen ihnen zugestellten Zahlungsunfähigkeits-Protokollen, in jedem darauffolgenden Monate, bis zum Zeitpunct der Rechnungsstellung, von den Ortsvorständen die Fortdauer der Zahlungsunfähigkeit der resp. Debenten, oder den Eintritt ihrer Zahlungsfähigkeit bescheinigen zu lassen. Im letztern Falle ist die Verfolgung fortzusetzen.

Bey Niederschlagung von ungiebigen Quoten können nur solche Zahlungsunfähigkeits-Protokolle berücksichtigt werden, welche mit dieser Förmlichkeit versehen sind.

(Reggs. Entschl. vom 27sten Febr. 1823.)

Digitized by Google

§. 182.

Für ein Zahlungsunfähigkeits-Protokoll, wovon dem Debenten keine Ausfertigung zuzustellen ist, erhält der Steuerbote 15 kr. und jeder dazu gezogene Zeuge 6 kr.

(Instr. Verordnung §. 193.)

§. 183.

Diese Kosten müssen nebst jenen für Mahnzettel und Zahlbefehl, in sofern sie nicht erhoben werden können, auf dem Protokolle spezifizirt angegeben seyn.

§. 184.

Außer den vorgedachten Förmlichkeiten ist zur definitiven Niederschlagung resp. Verausgabung der weder durch administrative noch durch gerichtliche (Siehe Capt. III.) Zwangsmittel beybringlich gewesenen Ausstände der, die Niederschlagung genehmigende Beschluß des Gemeinderaths und des Königl. Land-Commissariats erforderlich.

(Reggs. Entschl. vom 23ten März 1826 VII. Nro. 4. a.)

III. Capitel.

Eintreibung der Gemeindegelder durch gerichtliche Zwangs-Mittel.

§. 185.

Wenn ein Schuldner der Gemeinde nicht so viel pfändbare Mobilien besitzt, als zur Tilgung seiner Schuld erforderlich sind, so muß derselbe wenn er im Besitze von Immobilien ist gerichtlich belangt und die Zwangsveräußerung seiner Immobilien eingeleitet werden.

§. 186.

Die Bedingung, daß ein Pächter von Gemeindegütern oder Gebäuden im Fall er die Zahlung verzögert, sich der Auflösung seines Bestandes (wenn er von dem Bürgermeister ohne Beyhülfe eines Notärs gemacht ist) unterwirft, hat an und für sich keine Wirkung. Die Auflösung des Bestandes muß immer durch ein Urtheil des competenten Gerichtes oder durch die Einwilligung des Schuldners bestätigt werden.

Die Einwilligung des Schuldners zur Auflösung seines Bestandes muß schriftlich gegeben und vom Land-Commissariat genehmigt werden.

§. 187.

Der Bürgermeister wird die Auflösung des Bestandes bey dem competenten Gerichte auf Begehren des Gemeinde-Einnehmers nur dann nachsuchen, wenn der im Rückstande befindliche Schuldner sich in dem Pachtcontracte dieser Bedingung unterworfen hat, oder nachdem die andern Verfolgungen fruchtlos waren und beweisen, daß der Pächter keine Sicherheit mehr für die Zahlung der folgenden Pachtzinse darbietet.

§. 188.

Wenn die Schuld sich auf einen Notariats- oder andern executorischen Act grün det, so wird der Debent unmittelbar durch einen Gerichtsboten auf Zahlung verfolgt.

§. 189.

Der Einnehmer kann verlangen, daß der Pächter eines Gemeindehauses dasselbe mit hinlänglichen Mobilien versehe, wenn er nicht andere hinreichende Bürgschaft für den Miethzins geleistet hat.

(Art. 1752 des Civilgesetzb.)

§. 190.

Im Falle ein zahlungsunfähiger Schuldner sich weigert, in die Auflösung des Pachtes einzuwilligen, und während der Zeit als das Urtheil nachgesucht wird, das verpachtetete Feld nicht bauet, und folglich keine Zahlungsmittel an die Hand giebt, so kann sich der Gemeinde-Einnehmer von dem Land-Commissariate autorisiren lassen, das Feld, dessen Bestand im Streite ist, auf ein Jahr zu verpachten.

Sobald die Pacht-Aufhebung ausgesprochen ist, wird das Gut auf einen neuen Pachtbestand begeben.

§. 191.

Ohne Autorisation der Königl. Regierung kann keine Gemeinde eine Klage vor Gericht bringen.

Diese Autorisation wird auf das Gutachten des Gemeinderaths und jenes des Königl. Land-Commissariats ertheit.

(Gesetz vom 29ten Vendemiaire V. Art. 3. Gesetz vom 28ten Pluvios VIII.)

Digitized by Google

§. 192.

Der Abgang der Autorisation allein begründet eine unbedingte Nullität, welche in jedem Stand der Klage vorgeschützt werden kann, gleichviel ob das Urtheil zum Vortheil oder zum Nachtheil der nicht autorisirten Gemeinde ausgefallen ist.

§. 193.

Wenn die Schuld wegen welcher ein Dedent gerichtlich belangt werden muß, nicht über 46 fl. 24 kr. (100 Frank.) beträgt, so wird die Klage vor das betreffende Königl. Friedensgericht gebracht.

(Gesetz vom 24ten August 1790.)

Uebersteigt dieselbe aber jene Summe, so ist sie vor das Königl. Bezirksgericht zu bringen. Es ist im letzten Falle ein Anwald für die Gemeinde aufzustellen.

§. 194.

Von der Vorladung vor die Vermittelungs-Kammer sind die Gemeinden dispensirt.

(Art. 49 des Civil-Prozedur-Gesetzb.)

IV. Capitel.

Haftung und Verfolgung des Bürgen.

§. 195.

Der Bürge ist gegen den Gläubiger nur verpflichtet, ihn zu bezahlen, in sofern es der Schuldner nicht thut.

Dieser muß vorläufig in seinen Gütern angegriffen und ausgeklagt werden, es seye denn, daß der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner solidarisch verpflichtet hätte, in welchem Falle die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln sich richten, welche für die Solidar-Schuldner festgesetzt sind.

(Art. 2021 des Civilgesetzbuches.)

§. 196.

Der Gläubiger ist nicht verbunden, den Hauptschuldner auszuklagen, wenn nicht der Bürge auf das erste gegen ihn angestellte gerichtliche Verfahren darauf anträgt.

(Art. 2022 ebendaselbst.)

§. 197.

Der Bürge welcher diese vorläufige Ausklage verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners anzeigen, und ihm hinlängliche Gelder vorstrecken, um die Ausklagung zu vollführen.

Er darf ihm weder solche Güter des Hauptschuldners, welche außer dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gelegen sind, noch streitige Güter, noch solche, die zwar für die Schuld zur Hypothek gestellt, aber nicht mehr im Besitze des Schuldners sind, angeben.

(Art. 2023 ebendaselbst.)

§. 198.

So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners die durch den vorhergehenden Artikel verstattete Auskunft gegeben, und einen Vorschuß gemacht hat, der zur Ausklagung hinreicht, hat der Gläubiger, in Hinsicht des Bürgen bis zum Belaufe der ihm angezeigten Güter dafür zu haften, wenn etwa der Haupt-Schuldner, wegen unterbliebenen gerichtlichen Verfolgungen, in Zahlungsunvermöglichkeit gerathen sollte.

(Art. 2024 ebendaselbst.)

§. 199.

Es folgt daraus, daß wenn der Einnehmer Bürgschaft hat leisten lassen, er nicht allein mehr Sicherheit für die Zahlung des Pacht- oder Kaufpreises erhält, sondern daß er auch nicht nöthig habe, Vorlagen für Verfolgungskosten zu machen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

I. Capitel.

Jährliches Budget.

§. 200.

Es muß dem Gemeinde-Einnehmer eine vollständige Abschrift des jährlichen Budget einer jeden Gemeinde seines Amtsbezirks, so wie es von dem Königl. Land-Commissariat oder von der Königl. Regierung, (wenn die gewöhnlichen jährlichen Einkünfte 4640 fl. (10000 Fr.) übersteigen, (siehe §. 2. Rechnungs-Abschl. Verord. von 1825. Intell. Bl. 285.), abgeschlossen worden ist, zugestellt werden.

(Consular-Beschl. vom 4ten Thermidor X. Jahrs. Art. 11. Verord. der gemeinschaftl. Landes-Administr., vom 3ten Decbr. 1814.)

§. 201.

Die Einsendung der Budget für das folgende Jahr an die Königl. Land-Commissariate hat vor dem 1sten Oct. zu geschehen. Jene welche von der Königl. Kreis-Regierung abgeschlossen werden, sind von den Königl. Land-Commissariaten einzusehen, und binnen einer Frist von zwey Monaten demnach vor dem 1sten December begutachtet vorzulegen.

Nach Ablauf dieser Fristen werden zur Abholung der nicht eingeschickten Budgets Wartboten auf Kosten des saumseligen Theils abgesendet.

Sollte die Einsendung wegen eingetretener gegründeter Hindernisse in der bestimmten Frist nicht Statt finden können, so ist hievon sogleich die Anzeige zu machen. Als ein solches Hinderniß kann es aber nicht betrachtet werden, wenn im Budget creditirte Ausgaben noch nicht vollzogen sind, da in dem folgenden Budget die Beträge der nicht verwendeten Credite wieder zur Einnahme und neue Credite für die nämlichen Gegenstände in Vorschlag gebracht werden können.

(Reggs. Entschl. vom 25sten Nov. 1825. Intell. Bl. Nro. 255.)

§. 202.

Es ist dem Gemeinde-Einnehmer bey Strafe der Wiedererstattung und selbst der Dienstesentlassung verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, von welchem ihm noch keine Ausfertigung des abgeschlossenen Budgets zugestellt worden ist. Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) bey unverschieblichen gewöhnlichen (ordentlichen) Ausgaben, jedoch nur insoweit, als die dafür in dem Budget des vorhergehenden Jahres, Capitel der ordentlichen Ausgaben, bewilligt gewesenen Credite nicht überschritten werden. Dahin gehören der zahlfällige Theil der Grundsteuern von den Gemeindegütern, die Kosten der Civilstands-Register, jene des Cantonsgefängnisses, der Lohn des Landboten, der Gehalt des Försters, die Verificationsgebühr der Steuer-Controleure ꝛc.;

b) wenn ein specieller Beschluß oder eine Verfügung des Königl. Land-Commissariats oder der Königl. Regierung dazu ermächtigt.

(Decret vom 27sten Febr. 1811. Art. 9. Staatsraths-Gutacht. vom 26sten May 1813.)

§. 203.

Für jede mit Genehmigung des Königl. Land-Commissariats oder der Königl. Regierung gemachte vorschußweise Ausgabe muß zur Regulirung im Budget des folgenden Jahres ein Credit eröffnet werden, wenn das Budget des laufenden Jahres keinen oder nur einen unzureichenden Credit dafür enthält.

Die Verrechnung jeder solchen vorschußweisen Zahlung resp. des Mehrbetrags derselben, kann erst in der Rechnung desjenigen Jahres, in dessen Budget der Credit dafür eröffnet ist, geschehen.

§. 204.

Der Gemeinde-Einnehmer hat dem Bürgermeister vor Anfertigung des Budgets ein Verzeichniß der von

Digitized by Google

ihm, mit höherer Genehmigung gemachten vorschußweisen Zahlungen zuzustellen, damit dafür die nöthigen Credite im Budget in Vorschlag gebracht werden.

§. 205.

Der Gemeinde-Einnehmer darf bey persönlicher Verantwortung keine Ausgabe machen, die im Budget nicht creditirt ist, noch stärkere Summen, als die für jede Ausgabs-Artikel festgesetzt sind, ausbezahlen; wenn er nicht durch eine specielle Verfügung des Königl. Land-Commissariats oder der Königl. Regierung dazu ermächtigt ist. In diesem Falle ist nach §. 203 und 204. zu verfahren.

(Gesez vom 21sten Frimaire VII. Consular-Beschl. vom 4ten Thermidor X. Decret vom 27sten Febr. 1811. Art. 9. Staatsraths-Gutachten vom 24sten May 1813.)

Sonst leidet diese Regel selbst in dem Falle keine Ausnahme, wenn die Gemeinde durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Zahlung einer Schuld verurtheilt seyn sollte, indem der administrativen Behörde immer die Regulirung der Zahlungsweise (des Schuldentilgungsplans) vorbehalten bleibt.

(Staatsraths-Gutachten vom 26sten May 1813. Allerh. Verord. die Gemeindeschulden betreffend, vom 2ten Novbr. 1817. III. u. VI. alinea 3.)

§. 206.

Es werden in dem Budget besondere Credite, zur Verfügung des Königl. Land-Commissariats und des Königl. Bürgermeisters für unvorhergesehene Ausgaben festgesetzt.

Da die Verwendung dieses Credites auf diese Weise bestimmt angezeigt ist, so kann man denselben nicht anderst verwenden; man würde gegen diesen Grundsatz fehlen, wenn man davon Ausgaben welche im Budget verworfen wurden bezahlen, oder jene welche darin aufgenommen wurden, vermehren wollte.

§. 207.

Zufolge dieser Verfügung kann in der Gemeinde-Rechnung der Betrag, um welchen der Credit des Budgets überstiegen ist, selbst wenn sich die Ausgabe auf einen, von dem Land-Commissariate oder der Kreis-Regierung genehmigten Versteigerungs-Act oder Accord gründet, nicht als unvorhergesehene Ausgabe passirt werden, weil die Genehmigung eines solchen Actes nur unter der Voraussetzung ertheilt wird, daß sich der Bürgermeister nach den Verfügungen über das Budget gerichtet habe.

II. Capitel.

Förmlichkeiten bey den ständigen so wie bey den veränderlichen und außerordentlichen Ausgaben.

§. 208.

Der Bürgermeister kann ohne weitere Autorisation des Königl. Land-Commissariats folgende gewöhnliche Ausgaben anweisen: Die Gehalte aller Angestellten der Gemeinde, Kanzleykosten, Kosten des Amts- und Intelligenz-Blattes, der Civilstands-Register, Botenlohn, Grundsteuer der Gemeinde-Güter, Miethzinse des Gemeindehauses, des Land-Commissariats-Gebäudes, des Schul- und Pfarrhauses und überhaupt jede solche ständige und unveränderliche Ausgabe.

(Instr. des Präf. vom 11ten August 1809.)

§. 209.

Wenn eine gewöhnliche aber veränderliche Ausgabe nicht über 25 fl. beträgt, so kann sie ebenfalls ohne Authorisation angewiesen werden.

Der Bürgermeister soll aber eine solche Ausgabe erst dann anweisen, wenn er a. bey Arbeiten, worüber ein Accord abgeschlossen worden, sich von dessen richtiger Erfüllung überzeugt hat, oder b. wenn bey geringfügigen Arbeiten ihm ein Kosten-Verzeichniß von demjenigen der die Forderung macht eingehändigt, von dem Bürgermeister geprüft, und richtig befunden worden ist.

§. 210.

Zu jeder ausserordentlichen Ausgabe ohne Unterschied des Betrags, u. zu jeder gewöhnlichen aber veränderlichen Ausgabe, welche mehr als 25 fl. beträgt, ist die Genehmigung des Königl. Land-Commissariats er-

Digitized by Google

forderlich; sie wird auf dem Zahlbefehl des Bürgermeisters (S. §. 215. u. f.) ertheilt.

§. 211.

Wenn die Ausgabe für Baulichkeiten oder sonstige Arbeiten gemacht wird und den Betrag von 25 fl. übersteigt, so ist außer dem Zahlbefehl, ein von einem kunstverständigen gefertigter Ueberschlag, der Akkord oder das Minderversteigerungs-Protokoll oder eine Abschrift desselben und die definitive Aufnahme der Arbeit, erforderlich.

§. 212.

Jeder Kosten-Ueberschlag der nicht über 500 fl. beträgt, wird in der Regel von dem Königl. Land-Commissariat; wenn er diese Summe übersteigt, von der Königl. Regierung, genehmiget.

Er muß entweder auf Stempel- oder auf für Stempel visirtes Papier geschrieben und einregistrirt seyn. Die Pläne müssen mit den nemlichen Förmlichkeiten versehen werden.

§. 213.

Die Königl. Land-Commissariate genehmigen, auf den Antrag des Gemeinderaths, den Ankauf und die Veräußerung von Mobiliar-Gegenständen, deren Werth nach den Voranschlägen und Schätzungen nicht fünfhundert Gulden übersteigt. Diese Verfügung erstreckt sich auch auf solche Mobiliar-Gegenstände, die, wie Uhren, Glocken, Kirchstühle ꝛc. ꝛc. nach ihrer Bestimmung als Immobiliar-Gegenstände zu betrachten sind. Wo bey Beurtheilung solcher Gerächschaften technische Prüfung erforderlich ist, haben die Königl. Land-Commissariate vor der Genehmigung der Akkorde und Versteigerungen das Gutachten der Districts-Baubeamten zu vernehmen.

(Reggs. Entschl. v. 23ten März 1826. VII. 4.)

§. 214.

Wegen Auszahlung und Verrechnung der Gebühren der Steuer-Controlleure für die Untersuchung der Steuer- und Gemeinde-Cassen enthält die Regierungs-Entschließung vom 6ten August 1824 die näheren Bestimmungen.

(Siehe Intell. Bl. 1824 Nro. 232.

III. Capitel.

Zahlbefehle auf den Gemeinde-Einnehmer.

§. 215.

Mit Ausnahme der Casse-Verifications-Gebühren der Steuer-Controleure und der aus der Gemeinde-Casse zu bestreitenden ständigen Gehalte darf der Gemeinde-Einnehmer keine Ausgaben ohne einen Zahlbefehl (Mandat) des Bürgermeisters oder Land-Commissariats machen.

Er hat bey persönlicher Verantwortlichkeit die Zahlung einer jeden Ausgabe zu verweigern, für welche ihm der Bürgermeister die vorgeschriebenen Belege nicht einhändigt.

Das Land-Commissariat stellt in der Regel nur auf den, demselben zur Verfügung in dem Budget angewiesenen, Fonds Zahlbefehle unmittelbar aus; für alle Ausgaben welche auf andere Credite des Budget angewiesen werden, sind die Zahlbefehle von den Bürgermeistern, oder im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung, vom dem Adjuncten, auszustellen.

§. 216.

In dem Zahlbefehle welchen der Adjunct ausstellt, muß von dem Grunde der Verhinderung des Bürgermeisters ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Der Bürgermeister wird nicht als abwesend angesehen, wenn er in der Gemeinde, wo er wohnt, anwesend ist.

(Instr. des Präfecten, vom 21sten Aug. 1809.)

§. 217.

Ein Gemeinderaths-Mitglied, kann nur in dem Falle, wenn es mit den Functionen des Bürgermeisters speciell beauftragt ist, Zahlbefehle auf den Gemeinde-Einnehmer ausstellen.

§. 218.

In jedem Zahlbefehl müßen die Belege, welche demselben beygefügt werden sollen, bemerkt seyn.

Digitized by Google

§. 219.

Die Zahlbefehle sind nach dem Formular Ziffer V. anzufertigen.

§. 220.

Der Gemeinde-Einnehmer ist gehalten, von den zuerst eingehenden Gemeindegeldern, die ausgestellten Zahlbefehle und die fälligen Beträge der ständigen Gehalte zu bezahlen, wenn die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Es kann dieß jedoch nur in dem Maße geschehen, als die Einkünfte der Gemeinde, für welche die Zahlung zu leisten ist, eingegangen sind; indem ohne besondere Genehmigung des Königl. Land-Commissariats Vorschüsse aus den Geldern einer Gemeinde für die Ausgaben einer Andern, nicht statt finden sollen.

§. 221.

Wenn der Einnehmer die Zahlung verweigert oder verzögert, ohne zu beweisen, daß er ohnerachtet seiner Bemühungen keine Einnahme gemacht hat, so kann der Bürgermeister einen Zahlbefehl gegen ihn erlassen, der, nachdem er durch das Königl. Land-Commissariat vollziehbar erklärt worden ist, durch den Steuerboten vollzogen wird.

(Instr. des mit dem Gemeinde-Rechnungswesen beauftragt gewesenen Staatsrathes vom 15ten Germinal XI.)

IV. Capitel.

Quittungen.

§. 222.

Die Quittung kann, entweder auf den Zahlbefehl, das Kostenverzeichniß, oder auf ein besonderes Blatt Papier ertheilt werden.

§. 223.

In der Quittung muß die empfangene Summe in Worten angegeben und das Datum beygesetzt werden.

§. 224.

Der Gemeinde-Einnehmer darf bey persönlicher Verantwortlichkeit die angewiesene Summe nur an denjenigen, der in dem Zahlbefehl benannt ist, resp. den ständigen Gehalt zu beziehen hat, oder an seinen Bevollmächtigten ausbezahlen. Letzterer muß der Quittung die er ausstellt, seine Vollmacht in Ur- oder authentischer Abschrift beyfügen.

Wenn der Empfänger nicht schreiben kann, und die Ausgabe unter 150 Fr. (70 fl.) beträgt, so soll die Auszahlung in Gegenwart von zwey Zeugen geschehen, welche, nachdem die nöthige Bemerkung auf dem Zahlbefehl gemacht ist, denselben unterzeichnen.

Uebersteigt die Ausgabe diese Summe, so ist nach den Bestimmungen des Art. 1341 vom Civilgesetzbuch ein notarischer Act nöthig, welcher den Empfang der Summe bestätigt.

§. 225.

Wenn die im Zahlbefehl benannte Person oder der Gehaltsbezieher gestorben ist, so darf der Gemeinde-Einnehmer die Zahlung nur an die Erben oder an den Vormund oder Curator derselben bezahlen.

Die Erben sowohl als der Vormund oder Curator müßen sich über diese Eigenschaft legitimiren. Wenn sie in der Gemeinde wohnen, aus deren Casse die Zahlung geleistet wird, so ist ein Zeugniß des Bürgermeisters hinreichend; im entgegengesetzten Falle müßen sie sich durch authentische Acten ausweisen.

Die Legitimations-Urkunden werden dem Zahlbefehl beygefügt.

V. Capitel.

Stempel der Zahlbefehle und Quittungen.

§. 226.

Jeder Zahlbefehl ohne Unterschied ist von dem Stempel befreyt, wenn die Quittung des Empfängers nicht auf denselben geschrieben wird.

Soll die Quittung darauf geschrieben werden, so ist der Zahlbefehl wenn die Quittung dem Stempel unterworfen ist, auf Stempelpapier zu schreiben.

(Entschl. des General-Direktors der Domänen, in der Sammlung der Präfektur-Acten des niederrheinischen Departements vom Jahr 1810 pag. 20 eingerückt.)

Digitized by Google

§. 227.

Vom Stempel sind befreit die Quittungen für Ausgaben:

a) Deren Betrag nicht 4 fl. 40 kr. (10 Fr.) übersteigt, wenn sie nicht eine Abschlags-Zahlung auf eine bedeutendere Summe oder auf den Gehalt eines Angestellten der Gemeinde betrifft, der 140 fl. (300 Fr.) oder mehr beträgt.

b) Für Gehalt der Gemeinde-Angestellten, wenn derselbe nicht 140 fl. beträgt;

c) Für Steuern von Gemeinde-Gütern;

d) Für Unterstützung von Armen;

(Gesetz vom 13ten Brumaire VII. Entschld. des Grl. Directer der Domänen vom 17ten Oct. 1809.)

e) Für Beyträge der Gemeinden an die Königl. Rent-Aemter zu den Forstbesoldungen.

(Allerh. Resc. v. 17ten May 1833.)

§. 228.

Alle Quittungen für andere Gemeinde-Ausgaben sind dem Stempel unterworfen.

(Ges. vom 13ten Brumaire VII. Entsch. des Grl. Direkt. der Domänen vom 17ten Oct. 1809.)

§. 229.

Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

(Art. 1248 des Civil-Gesetz-Buches.)

Dem zufolge sind die Kosten des Stempels der Quittungen welche der Gemeinde-Einnehmer empfängt, von der Gemeinde-Kasse zu übernehmen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen ist.

Eine allgemeine Ausnahme findet in Ansehung der Gehalte von 140 fl. und darüber Statt, für deren Quittungen die Empfänger den Stempel zu bezahlen haben.

VI. Capitel.

Kosten-Verzeichnisse.

§. 230.

Die Kosten-Verzeichnisse welche den Zahlbefehlen für Ausgaben unter 25 fl. beygefügt werden müssen, sollen folgende Angaben enthalten:

1) den Gegenstand wofür die Forderung gemacht wird;
2) den Tag, an welchem jeder Gegenstand geliefert oder jede Arbeit verrichtet wurde;
3) den Betrag der Kosten von jedem Artikel;
4) Wenn die Forderung in mehreren Artikeln besteht müssen die Beträge zusammengezogen und der Totalbetrag angegeben werden;
5) das Datum und die Unterschrift des Empfängers.

§. 231.

Jedes Kosten-Verzeichniß, dessen Betrag 4 fl. 40 kr. übersteigt, ist dem Stempel unterworfen; jedes welches nur 4 fl. 40 kr. oder darunter beträgt, ist davon befreyt.

§. 232.

Der Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers können auf das Kosten-Verzeichniß gesetzt werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftganges soll die Quittung des Empfängers auch dann darauf gesetzt werden, wenn der Zahlbefehl wegen Mangel an Raum auf ein besonderes Papier gefertigt wird, und der Betrag die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

§. 233.

Der Stempel des Kosten-Verzeichnisses fällt immer dem Empfänger zur Last.

(Instr. des Präfecten des Departements vom Donnersberg, vom 26sten Oct. 1807 und 21sten Aug. 1809.)

(Wegen der Kostenüberschläge und Pläne, siehe oben §. 212.)

VII. Capitel.

Akkorde und Versteigerungen an Wenigstnehmende.

§. 234.

Jeder Accord den der Bürgermeister mit Privaten für Arbeiten, Lieferungen, Unterhaltung von Zucht-Hengsten, Zuchtstieren u. s. w. abschließt, ist als Pri-

Digitized by Google

vat-Act zu betrachten, und als solcher nur dann der Einregistrirung unterworfen, wenn ein öffentlicher Gebrauch davon gemacht wird.

Unter öffentlichem Gebrauche wird die Produktion vor Gericht, Siguifikation, oder der Gebrauch vor jedem andern öffentlichen Beamten verstanden.

Das Begehren der Genehmigung dieses Actes durch die Königl. Regierung oder jede andere mit der Aufsicht über die Gemeinden beauftragte Behörde erfordert nicht die vorläufige Einregistrirung, weil diese Förmlichkeit nur die Ergänzung des Acts ist.

(Entscheid. des Grl. Direkt. der Domänen vom 17ten Oct. 1809.)

§. 235.

Was die Versteigerungs-Acten an Wenigstnehmende betrifft, so sind sie der Einregistrirung innerhalb den ersten zwanzig Tagen nach der erhaltenen Genehmigung unterworfen.

(Ges. vom 22ten Frim. VII. Jahrs.)

§. 236.

Ist in dem Versteigerungs-Acte bedungen worden, daß die Gemeinde die Kosten der Versteigerung zu bezahlen hat, und ist wegen verspäteter Vorlage desselben zur Einregistrirung doppelte Gebühr angesetzt worden, so darf der Einnehmer nur die einfache Gebühr aus der Gemeinde-Casse bezahlen, weil die doppelte Gebühr alsdann dem Bürgermeister als Strafe zu Last fällt.

§. 237.

Der Bürgermeister, oder in seiner Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle desselben der Adjunct allein, hat die Accorde abzuschließen und Mindersteigerungen abzuhalten; die Mitwirkung des Adjuncten wenn der Bürgermeister anwesend ist, oder der Gemeinde-Räthe, wird als mißbräuchlich angesehen.

§. 238.

Es soll in dem Act, wenn es für die Gemeinde nicht nachtheilig ist, immer bedungen werden, daß der Uebernehmer die Kosten des Stempels, der Einregistrirung, der Ueberschläge, der Pläne und der Besichtigung übernimmt.

§. 239.

Der Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung des Empfängers können nie auf einen Kosten-Ueberschlag, Accord, Versteigerungs- oder Besichtigungs-Act gesetzt werden.

(Instr. des Präf. des Departements vom Donnersberg vom 21ten Aug. 1809.)

§. 240.

Wegen der Obliegenheit der Gemeinde-Einnehmer den Versteigerungen beyzuwohnen und wegen des gesetzlichen Verbots, daß weder sie, noch die Bürgermeister, Steigerer oder Unternehmer von Arbeiten oder Lieferungen in den Gemeinden ihres Amtsbezirks seyn können, wird auf die §. §. 47 u. 95 verwiesen.

VIII. Capitel.

Besichtigungs- oder Aufnahms-Acten.

§. 241.

Die Bauarbeiten, welche auf den Grund eines Accords oder einer Mindersteigerung gefertigt werden, sollen nach Vorschrift der über das Communal- und Stiftungs-Bauwesen erlassenen Verfügung vom 17ten Nov. 1826, (Intell. Bl. Nro. 111.) sonstige Lieferungenen oder Ausführungen aber, durch einen von dem Königl. Land-Commissariat zu bezeichnenden Kunstverständigen besichtigt und aufgenommen werden. Zu allen ohne Zuziehung von Königl. Baubeamten statt findenden Besichtigungen von gefertigten Gebäulichkeiten, größeren Reparaturen und sonstigen Arbeiten, sollen neben dem Bürgermeister entweder auch der Adjunct oder in dessen Verhinderung zwey Gemeinderäthe beygezogen und ihre Unterschriften dem Besichtigungs-Protokolle beygefügt werden. Nur in dieser Form dürfen solche Aufnahmen als gültige Rechnungsbelege betrachtet werden.

(Reggs. Entschl. v. 23ten Nov. 1825. Intell. Nro. 288.)

Das Aufnahms-Zeugniß oder Protokoll ist dem Stem-

Digitized by Google

pel unterwerfen, wenn der Gegenstand die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

(Reggs. Entschl. vom 1ten April 1823 Intell. Bl. Nro. 108.)

Der Einregistrirung unterliegt es nur dann, wenn damit ein Gebrauch vor Gericht gemacht wird.

(Reggs. Entschl. vom 16ten August 1826.)

IX. Capitel.

Unregelmäßige und gesetzwidrige Ausgaben.

§. 242.

Der Bürgermeister muß von dem für Kanzley-Kosten angewiesenen Fond folgende Ausgaben bestreiten: Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften (mit Ausnahme der Amts- und Intelligenzblätter, welche so wie die Kosten des Einbands derselben, aus der Gemeinde-Casse zu bestreiten sind); die Kosten für Säuberung, Beleuchtung und Heitzung der Rathszimmer und Bureaur; die Unterhaltung der Fensterscheiben, das Weiseln oder Tünchen der Decken und Wände in denselben Localen; Papier, Federn, Dinte, Federmesser, Siegellack, Oblaten und andere kleine Kanzleybedürfnisse; Druckkosten, Einband, von Registern und Rechnungen, Anschaffung der Tagebücher des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers, Briefporto.

Er muß von diesem Fond die Schreib-Materialien für die Sitzungen des Gemeinderaths und jene, welche der Bürgermeisterey-Adjunct im Gemeindedienst bedarf, liefern.

Folglich können von den vorstehenden Ausgaben keine auf den Fond für unvorhergesehene Ausgaben angewiesen werden.

Der Gemeinde-Einnehmer muß die Zahlung von solchen Ausgaben wenn sie nicht auf den Kredit für Kanzleykosten angewiesen sind, verweigern; in zweifelhaften Fällen aber bey dem Königl. Land-Commissariate anfragen.

§. 243.

Der Gemeinde-Einnehmer soll die Zahlbefehle für außerordentliche Botengänge zu bezahlen verweigern, wenn der Gegenstand des Botenganges, der Namen des Boten, der Ort der Abreise, jener seiner Bestimmung und die Entfernung des einen Ortes von dem andern, nicht darin angegeben ist.

§. 244.

Die Gehalte aller Angestellten der Gemeinde sollen regelmäßig, in monatlichen oder vierteljährigen Raten, bezahlt werden. Es ist dem Einnehmer aber verboten, vorschußweise Zahlungen auf diese Gehalte zu machen.

§. 245.

Die Unterhaltungskosten der Backöfen, Hirtenhäuser, Ziegelhütten, Keltern und anderen Gebäuden dürfen nur dann aus der Gemeindecasse bestritten werden, wenn sie einen Ertrag davon bezieht.

§. 246.

Die Gemarkungs- und Wegsteine können nur mit Erlaubniß des Königl. Land-Commissariats gesetzt werden. Die Kosten, welche von demselben regulirt werden müssen, werden aus der Gemeindecasse bezahlt.

Wegen der Gewannensteine wird auf dasjenige sich bezogen, was bey der Cataster-Vermessung verfügt ist.

§. 247.

Die Ausgaben für Hirten- und Viehheerden können nicht unter die Gemeinde-Ausgaben gerechnet werden.

(Gesetz vom 11ten Frimaire VII. Jahrs.)

Dem zufolge können den Hirten keine Gemeindehäuser unentgeldlich zu Wohnungen, für die Viehheerden keine Gemeindegüter als Weidstriche und zum Unterhalte der Fasselochsen keine Gemeindewiesen überlassen werden.

Die Entschädigungen der Hirten, die Unterhaltungskosten der Fasselochsen und Schweine dürfen nicht aus der Gemeindecasse bezahlt werden.

§. 248.

Die Kosten der Unterhaltung der Maaße, Aichen, Gewichte, Ankauf der Seile für die Weinschröderey können der Gemeindecasse nur

Digitized by Google

dann zu Last fallen, wenn dieselbe eine Einnahme davon hat.

§. 249.

Es kann keine Ausgabe für die Eidesleistungen und Installationen der Bürgermeister, Adjuncten oder Gemeinderäthe Statt finden.

(Instr. des Präfecten, vom 21sten August 1809.)

§. 250.

Da die Dienstverrichtungen der Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinderäthe im Orte selbst, unentgeldlich geschehen müssen, so dürfen keine Entschädigungen dafür ausbezahlt werden. Entschädigungen für auswärtige Dienstverrichtungen müssen von dem Königl. Land-Commissariate genehmigt seyn; ohne diese Genehmigung darf keine Ausgabe gemacht werden.

§. 251.

Zahlbefehle von 25 fl., welche der Bürgermeister in der Absicht ausstellt, den für die veränderlichen Ausgaben über 25 fl. vorgeschriebenen Förmlichkeiten auszuweichen, indem er mehrere Belege über eine und dieselbe Arbeit fertigen läßt, soll der Gemeinde-Einnehmer zu bezahlen verweigern, dem Land-Commissariate aber jedesmal die Anzeige davon machen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Verrechnung der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben.

I. Capitel.

Jährliche Rechnung.

§. 252.

Der Gemeinde-Einnehmer muß jedes Jahr über die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben welche im Laufe des Jahres vorgekommen sind, Rechnung ablegen (Formular Ziffer VI.). Diese Rechnung begreift alle, von dem 1ten Januar bis zum 31ten December resp. bis zum Tage der Rechnungsstellung, für das Rechnungs-Jahr gemachte und zu machende Einnahmen, so wie alle während derselben Zeit gemachte Ausgaben.

§. 253.

In allen Gemeinden welche Waldungen besitzen, sollen von den Gemeinde-Einnehmern eigene Holz-Material-Rechnungen (Formular Nro. VII.) geführt werden, welche den Gemeinde-Rechnungen beyzufügen und mit allen Beweisschriften zu belegen sind, die nicht schon als Belege der Geld-Rechnung vorkommen (S. auch noch §. 280.)

(Reggs. Entschl. v. 26ten Aug. 1825 Intell. Bl. Nro. 217.)

In den Gemeinden wo noch andere Natural-Erhebungen u. Verrechnungen zum Vortheil der Gemeinde-Kasse statt finden, muß ebenfalls auf die Geld-Rechnung jene der verschiedenen Naturalien folgen.

§. 254.

Der Gemeinde-Einnehmer ist verpflichtet, seine Rechnung (resp. Holz-Material-Rechnung) vor dem 1ten May eines jeden Jahres in die Hände des Bürgermeisters zu übergeben, damit sie dieser, dem Decrete vom 14ten Februar 1806 gemäß, dem Gemeinderathe in der gewöhnlichen Sitzung vom 1ten bis 15ten May zur Prüfung vorlegen kann.

(Conf. Beschl. vom 4ten Them. X. Reggs. Entsch. vom 25ten Nov. 1825. Intell. Bl. Nro. 285.)

§. 255.

Der Gemeinde-Einnehmer welcher versäumt oder verweigert, seine Rechnung in der festgesetzten Frist zu stellen, wird von dem Königl. Land-Commissariate mit Genehmigung der Königl. Regierung, nachdem er vorher von der Ausübung seiner Functionen suspendirt worden ist, dem Staats-Prokurator bey dem Königl. Bezirksgerichte angezeigt. Er wird verurtheilt, in die Königl. Bezirks-Casse als Hinterlegung, und nachdem es der Fall ist, das Fünftel des vermuthlichen Betrags der Gemeinde-Einnahmen, wie das Verzeichniß derselben festgesetzt worden ist, zu zahlen.

(Ges. vom 11ten Frim. VII. Art. 61 und 65.)

Es versteht sich daß der Einnehmer verurtheilt werden kann, nebst dem Fünftel der Einnahmen zu Folge des Budgets, den ganzen Betrag des Ueberschusses des vorhergehenden Jahres zu hinterlegen.

Die Rückzahlung der hinterlegten Summe kann erst, nachdem die Rechnung abgeschlossen ist, geschehen.

(Ebendaselbst.)

§. 256.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann auch zur Stellung der Rechnung ein Spezial-Commissär von Königl. Regierung abgeordnet werden (vergl. oben §. 106).

§. 257.

Der Gemeinde-Einnehmer muß für jede Gemeinde seines Einnahms-Bezirks eine besondere Rechnung stellen.

§. 258.

Jeder Ausgabs-Artikel muß in jeder Rechnung mit besondern Belegen versehen seyn; es genügt daher nicht, daß für eine Ausgabe, welche in den Rechnungen von mehreren Gemeinden vorkomt, nur ein Belege beygebracht und dieses seiner Rechnung beygelegt werde, während man sich in den andern darauf bezieht.

Wenn jedoch wegen bestehender Gemeinschaften dieß nicht thunlich ist, so ist einer Rechnung das Original-

Digitized by Google

beleg und den anderen vom Bürgermeister beglaubigte Abschriften auf stempelfreyem Papier, auf denen ihre Bestimmung angegeben werden muß, beyzulegen.

§. 259.

Jede Gemeinde-Rechnung wird dreyfach auf stempelfreyes Papier ausgefertigt, und auf Kosten der Gemeindekasse (§. 242.) eingebunden; die Rechnungsbelege können einer Ausfertigung beygeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besondern Band zu machen.

II. Capitel.

Rechnungs-Belege.

§. 260.

Die Rechnungs-Belege werden in der Ordnung, wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung aufeinanderfolgen, nummerirt. Jedes Beleg erhält eine besondere Nummer.

§. 261.

Das vorzüglichste Beleg welches der Rechnung beygelegt werden muß, ist das Budget des Jahres für welches die Rechnung gestellt wird.

§. 262.

Das Tagebuch des Einnehmers soll gleichfalls beygefügt, aber nicht mit den andern Belegen eingebunden werden.

§. 263.

Die Verpachtungs- oder Versteigerungs-Acten werden der Rechnung in Original beygelegt, wenn sie sich mit dem Jahre, für welches die Rechnung gestellt wird, endigen, im entgegengesetzten Falle werden Abschriften auf stempelfreyem Papiere beygefügt.

§. 264.

Der Rechnung müssen weiter die bey den einzelnen Rechnungsartikeln, wie sie hier nachfolgend verzeichnet sind, angegebenen Belege beygefügt werden.

A) Einnahme.

Außerordentliche Holzschläge.

Eine gleichlautende Abschrift des Verkaufs-Protokolls (§. 69.), die Verwendung des Ertrags wird durch die besonders zu fertigende Material-Rechnung nachgewiesen.

Veräußerung von Gütern und Mobilien.

Wenn die Veräußerung auf baare Zahlung oder auf Termine ohne Interessen geschehen ist, so ist nur das Verkaufs-Protokoll oder eine Ausfertigung von demselben beyzubringen; wenn sie aber auf Termine mit Interessen geschehen ist, so muß überdies eine Berechnung, welche folgende Angaben enthält, beygebracht werden:

1) Namen und Wohnort des Steigerers;
2) Nummer des ersteigerten Looses;
3) Steigerungspreis;
4) Verfallzeit und Betrag des zahlfälligen Termins;
5) Interessen bis zum Tag, an welchem der Termin zahlfällig war;
6) Verzugszinsen;
7) Zahlungen.
   a) Nummer des Tagebuches;
   b) Datum der Zahlung;
   c) Betrag der Zahlung;
      aa) auf Interessen;
      bb) auf Capital.
8) Restschuldigkeit.

Abgetragene Capitalien und Renten.

Der Schuldner, welcher das Capital oder die Rente abgetragen hat, wird namentlich in der Rechnung, ohne Belege, angeführt.

Loskauf von Grundzinsen.

Der Liquidations-Act über die Loskaufs-Summen.

Gült-Rückstände, den Gemeinden nach dem Decret vom 9ten Vendemiaire XIII. gehörig.

Eine Weisung des Bürgermeisters, wegen Erhebung des eingegangenen, und zur Ausbezahlung angewiesenen Betrages, bey einem Königl. Rentamte.

Erstattung von Vorschüssen durch die Kriegskasse.

Ein Zeugniß des Bürgermeister-Amts.

Digitized by Google

Aufferordentliche Umlagen.

Das Original-Umlage-Register.

Antheil an der Gewerbsteuer.

Eine Weisung des Bürgermeister-Amts zur Erhebung dieses Antheils bey der Königl. Bezirks-Kasse.

Schadenersatz bey Waldfreveln.

Der Auszug des Friedens-Gericht-Schreibers aus dem Strafprotokoll.

Pachtzinsen überhaupt.

Das Verpachtungs-Protokoll oder eine gleichlautende Abschrift desselben.

Auflage auf, den Einwohnern in Genuß verliehene Güter.

Das Original-Vertheilungs-Protokoll.

Erlös aus Gras und Naturalien.

Das Verkaufs-Protokoll oder eine gleichlautende Abschrift.

Ertrag der Waldungen.

Das Original-Gabholz-Vertheilungs-Register. Eine Ausfertigung von jedem Holz-Verkaufs-Protokoll, die Verwendung des Materialertrags wird durch die besondere Material-Rechnung nachgewiesen.

Grund- und Erbzinsen.

Wenn die Zahl der Schuldner nicht sehr bedeutend ist, so werden sie namentlich mit folgenden Angaben in der Rechnung eingetragen:

1) Namen und Wohnort der Schuldner;
2) Datum der Schuldurkunde;
3) Beschreibung der Güter auf denen der Zins haftet;
4) Betrag des jährlichen Zinses.

Ist dagegen die Zahl der Schuldner bedeutend, so wird nur der erste Schuldner eingetragen, und dabey bemerkt: nebst Konsorten, die Gesammtsumme in Einnahme gestellt, und der Rechnung ein Verzeichniß, welches die vorstehenden Angaben enthält, beygefügt.

Zinsen von Capitalien.

Hier wird das nämliche, was bey den Grund- und Erbzinsen gesagt ist, beobachtet. In der Rechnung, oder dem Verzeichnisse müßen aber folgende Angaben gemacht werden:

1) Namen und Wohnort der Schuldner;
2) Datum und Natur der Urkunde;
3) Datum der Hypothekar-Inscription;
4) Betrag der Schuld.
5) Betrag der jährlichen Interessen.

Brunnen-Vergünstigungen.

Ein Verzeichniß des Bürgermeister-Amts über die Beträge, welche zu erheben waren.

Marktplätze, Octrois, Waggebühren, und überhaupt alle Einnahmen, deren Gegenstände nicht verkauft, vermiethet oder verpachtet worden sind.

Wenn eine besondere Regie existirt, so muß der Rechner seiner Rechnung die von dem Bürgermeister abgeschlossenen und bescheinigten Verzeichnisse und Abrechnungen beylegen, welche ihm der mit der Erhebung der Gebühren besonders Beauftragte bey den Ablieferungen eingehändigt hat.

Die andern Einnahmen sind mit einer Bescheinigung des Bürgermeisters zu belegen.

Bürgereinzugsgeld.

Ein Verzeichniß der Eingewanderten, von dem Bürgermeister-Amte ausgestellt.

Abgabe von öffentlichen Belustigungen, Marktschein.

Ein Zeugniß des Bürgermeister-Amts.

Auszüge aus den Civilstands-Registern.

Das nach der Regierungs-Verfügung vom 9ten September 1825 zu führende Register, (siehe §. 69. A. 1.)

Schaafweide.

Wenn sie verpachtet ist, so ist das Verpachtungs-Protokoll oder eine Abschrift desselben beyzubringen; wenn sie von den Begüterten gegen eine jährliche Auflage benutzt wird, ist nur das Umlageregister erforderlich.

Schaafpferch.

Die Originalversteigerungs-Protokolle.

Digitized by Google

Jährliche Auflagen.

Die Original-Umlageregister.

B. Ausgabe.

Jede Ausgabe muß mit einem Zahlbefehle des Bürgermeisters und mit der Quittung des Empfängers versehen seyn. Eine Ausnahme hievon machen die Ausgaben für den Stempel zu den Civilstands-Registern, wofür keine Quittung erfordert wird, die ständigen Gehalte und Cassevérifications-Gebühren an die Königl. Steuercontolleure, für welche es keines Zahlbefehls bedarf. (S. 1.)

Außer diesen Belegen müssen noch die bey den einzelnen hier nachstehenden Ausgaben bemerkten beygebracht werden.

Civilstands-Register.

Ein Zeugniß des Königl. Friedensrichters über das zu denselben verwendete Stempelpapier und das Kostenverzeichniß für Druck und Einband.

Grundsteuer von den Gemeindegütern.

Ein von dem Bügermeister bescheinigter Auszug aus der Steuerrolle.

Wenn der Rechner nicht zugleich die Steuern zu erheben hat, so hat er außerdem eine Quittung vom Steuereinnehmer beyzubringen.

Zins von gemietheten Gebäuden.

Accord oder Versteigerungsact, oder eine Abschrift davon.

Beytrag zur Brandassecuranz für Gemeinde-Gebäude.

Ein vom Bürgermeister aufgestelltes Verzeichniß der einverleibten Gemeinde-Gebäude, mit Angabe des Einschätzungscapitals von jedem Gebäude und des für das Rechnungsjahr von 100 fl. Capital zu leistenden Beytrages.

Straßenbeleuchtung, Holz, Licht und Stroh für die Wache.

Accord oder Minderversteigerungs-Protokolle.

Unterhaltung der Feuergeräthschaften, der Uhren und Glocken, der öffentlichen Maaße und Gewichte, Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze.

Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll, oder eine Abschrift hievon, wenn ein solcher Act besteht; ist dies der Fall nicht, so ist ein Kostenverzeichniß nöthig.

Forstkulturen.

Wenn der Betrag der Ausgabe nicht 25 fl. übersteigt, ein Kostenverzeichniß oder Accord; übersteigt derselbe diese Summe, so ist ein Ueberschlag, Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll und ein Aufnahmszeugniß erforderlich.

Ausbeute-Kosten des Holzschlages.

a) Holzmacherlohn.

Der Accord oder das Minderversteigerungs-Protokoll, der Lohnzettel oder das Holzabzählungs-Protokoll.

b) Schlaghüterlohn.

Der Accord und der Lohnzettel.

c) Versteigerungkosten.

Das vom Königl. Land-Commissariate festgesetzte Kostenverzeichniß, nebst den dazu gehörigen Belegen.

Unterhaltung von Gemeinde-Gebäuden, Brücken, Schleußen, Dämmen, Pflaster, Mauern, Wege, Bäche, Gräben und Baumpflanzungen.

Ein Kosten-Verzeichniß oder Accord, wenn die Ausgabe nicht über 25 fl. beträgt; ein Ueberschlag, Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll und ein Aufnahms-Zeugniß wenn sie höher ist.

Schulholz.

Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll.

Unterhaltungskosten des Fasselviehes, welche durch Umlage gedeckt werden.

Accord oder Minderversteigerungs-Protokoll oder eine Abschrift desselben, wenn der Bestand mehrerer Jahre dauert.

Digitized by Google

Die aufferordentlichen Ausgaben sind im Allgemeinen mit den nemlichen Belegen, wie die gewöhnlichen zu versehen. Jene für Neubauten oder Haupt-Reparationen sollen überdieß mit den Plänen belegt seyn.

§. 265.

Die Ausstände welche in der Rechnung verausgabt werden, sind mit einem nach Einnahms-Gegenständen spezificirten Verzeichnisse zu belegen, wobey sich von selbst versteht, daß diese Verrechnung den obigen Bestimmungen gemäß, überhaupt nur dann statt finden kann, wenn sich die Einnehmer über die rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Verfolgungen ausgewiesen haben.

(Reggs. Entschl. vom 24ten Aug. 1825 Intell. Bl. Nro. 217.)

§. 266.

Jede Ausgabe für die Erwerbung von Realitäten und Rechten muß mit einer Abschrift des von Königl. Regierung genehmigten Actes belegt seyn.

§. 267.

Die Ausleihung von einem Capital wird mit einer Abschrift der Obligation und des Hypotheken-Verzeichnisses und mit einer formellen Genehmigung belegt.

§. 268.

Mit der Schuld-Urkunde, wenn eine besteht, und dem Auszuge aus dem von Königl. Regierung abgeschlossenen Schulden-Verzeichniß, muß jede Ausgabe, wodurch eine ältere Gemeinde-Schuld ganz getilgt wird, belegt seyn.

III. Capitel.

Prüfung und Abschluß der Rechnung.

§. 269.

Nachdem der Gemeinderath in seinen gewöhnlichen Sitzungen vom 1ten bis 15ten May die Rechnung untersucht, und über diese Untersuchung ein Protokoll geführt hat, so wird die Rechnung bis zum 1ten Juny, in dreyfacher Ausfertigung mit dem Prüfungs-Protokoll des Gemeinderaths in doppelter Ausfertigung nebst den Belegen an das Königl. Land-Commissariat eingeschickt, welches jene der Gemeinden die weniger als 4640 fl. (10000 Fr.) jährliche Einkünfte haben, definitiv abschließt, davon ein Exemplar mit dem Abschluße versehen und von den Belegen begleitet, an das Bürgermeisteramt zurücksendet, die zweite Ausfertigung an Königl. Regierung einschickt, und die dritte in seiner Registratur zurückbehält.

Die Rechnungen der Gemeinden deren jährliche Einkünfte 4640 fl. übersteigen, werden von der Königl. Kreis-Regierung abgeschlossen. *)

Die Rechnungen dieser Gemeinden werden zu dem Ende durch das Königl. Land-Commissariat in dreyfacher Ausfertigung, von den Belegen, dem Gutachten dieser Behörde und dem Protokoll des Gemeinderaths begleitet, binnen einer Frist von 2 Monaten demnach vor den 1ten August der Königl. Regierung vorgelegt.

Nach Ablauf der bemerkten Fristen werden zur Abholung der nicht eingeschickten Rechnungen Wartboten auf Kosten des saumseligen Theils abgesendet.

Sollte die Einsendung einer Rechnung wegen eingetretener gegründeter Hindernisse in der bestimmten Frist nicht statt finden können, so ist hievon sogleich die Anzeige zu machen. Als ein solches Hinderniß kann es aber nicht betrachtet werden, wenn im Budget creditirte Ausgaben noch nicht vollzogen sind, da in dem folgenden Budget die Beträge der nicht verwendeten Credite wieder zu Einnahme und neue Credite für die nämlichen Gegenstände in Vorschlag gebracht werden können.

(Reggs. Entschl. vom 28ten November 1825, Intell. Bl. Nro. 285.)

*) Diese Gemeinden sind dermalen:

1) Annweiler, 2) Bellheim, 3) Dürkheim, 4) Frankenthal, 5) Grünstadt, 6) Hoßloch, 7) Kaiserslautern, 8) Lambsheim, 9) Landau, 10) Mutterstadt, 11) Neustadt, 12) Speyer, 13) Zweybrücken, 14) Germersheim, 15) Lingenfeld, 16) Rätzheim, 17) Herxheim bey Landau, 18) Jagdheim, 19) Maudach, 20) Kirchheimbolanden, 21) Kerzenheim, 22) Lachen und Speyerdorf, 23) Wattenheim, 24) Willgartswiesen.

(Reggs. Entschl. vom 23ten März 1826 VII. 1. lit. d.)

Digitized by Google

Nach erfolgtem Abschlusse werden dem Königl. Land-Commissariate zwey Exemplare von jeder Rechnung nebst den Belegen zurückgeschickt, wovon das eine mit den Belegen an die Gemeinde zurückgesendet wird.

IV. Capitel.

Insinuation des Rechnungs-Abschlusses und Hinterlegung der Rechnung.

§. 270.

Wenn die Rechnung mit dem Abschlusse versehen in die Gemeinde zurückgekommen ist, soll das Bürgermeisteramt unverweilt und längstens binnen acht Tagen dem Einnehmer diesen Abschluß durch eine auf Stempelpapier zu 21 kr. zu fertigende beglaubigte Abschrift gegen Empfangsbescheinigung zustellen. Auf Verlangen des Einnehmers kann ihm auch eine vollständige Abschrift der Rechnung auf Stempelpapier ertheilt werden. Die Kosten des Stempels sind in beyden Fällen von dem Einnehmer zu tragen.

(Reggs. Entschl. vom 25sten Aug. 1819. Art. 1. Intell. Bl. Nro. 66.)

Die Rechnung wird sodann in das Inventarium der Gemeinde eingetragen, und nebst Belegen in der Registratur der Bürgermeisterey hinterlegt.

V. Capitel.

In Rechnung gestrichene Ausgaben.

§. 271.

Wenn die abschließende Behörde in der Rechnung Ausgaben streicht, so ist der Rechner gehalten den Betrag des Deficit der Gemeindecasse provisorisch zu ersetzen; es kann deshalb ein Zahlbefehl (Contrainte) gegen ihn erlassen und nach Umständen sogar die Amtsentlassung verhängt werden.

(Consular-Beschl. vom 4ten Thermidor X. Jahrs Art. 20. Decret vom 27sten Februar 1811. Art. 9 und 10.)

Es kann zwar den Gemeinde-Einnehmern keine Frist bewilligt werden, um ihren unregelmäßigen Zahlungen die gesetzlichen Rechnungsförmlichkeiten zu geben, oder über ihre nicht zulässigen Ausstände oder ungiebigen Posten sich auszuweisen, vielmehr haben sie hiefür in dem für die Rechnungsablage bestimmten Termine Sorge zu tragen.

(Ebend. Art. 10.)

Inzwischen wird denselben, in Hinsicht auf die nach dem Abschlusse ihrer Rechnung Statt findenden Cassenuntersuchungen eine Nachsicht von drey Monaten vom Tage der Notification des Rechnungsabschlusses (siehe §. 272.) gerechnet, zugestanden, binnen welchen sie für die Regularisirung der gestrichenen Ausgaben, und für die Nachweisung der unerhebbaren Posten zu sorgen haben.

Nach Ablauf dieses Termins werden bey einer eintretenden Cassen-Verification diese Posten durchaus nicht mehr berücksichtigt.

§. 272.

Im Falle sich Streitigkeiten über die Entscheidung des Königl. Land-Commissariats erheben, so kann der Recurs an die Königl. Kreis-Regierung und gegen die Entscheidung der Letztern an den Königl. Obersten-Rechnungshof binnen einer unerstrecklichen Frist von drey Monaten, vom Tage der Notification der Entscheidung gerechnet, ergriffen werden.

(Consular-Beschl. vom 4ten Thermidor X. Jahrs. Art. 21. Decret vom 22sten July 1806. Art. 11. Allerh. Entschl. vom 10ten Januar 1819. Intell. Bl. Nro. 35. Allerh. Decerd. vom 5ten Novbr. 1826. Art. 5. Amtsbl. Nro. 13.)

Diese Recurse haben jedoch keine suspensive Wirkung, wenn es nicht in einzelnen Fällen besonders verfügt wird.

(Decret vom 22sten July 1806. Art. 8.)

Jeder gerichtliche Act, den der reclamirende Einnehmer gegen die Vollziehung der administrativen Erkenntnisse machen lassen würde, ist unstatthaft.

§. 273.

Die in der Rechnung gestrichenen Ausgaben werden dem Einnehmer persönlich zu Last gelegt, weil er der Verordnung über das Gemeinde-Rechnungswesen

Digitized by Google

zuwider gehandelt hat. Der Beschluß, wodurch eine Ausgabe verworfen wird, ermächtiget den Einnehmer nicht, den Empfänger in administrativem Wege auf den Rückersatz der empfangenen Summe zu verfolgen. Es steht ihm jedoch frey, seinen Regreß zu nehmen, gegen wen ihm gut dünkt.

VI. Capitel.

Rechnungs-Rezesse,

§. 274.

Der Gemeinde-Einnehmer wird durch administrative Zwangsmaaßregeln zur Bezahlung der Summe angehalten, welche er zufolge des Abschlusses einer Rechnung schuldet.

Dieser Abschluß bildet ein executorisches Erkenntniß, welches ohne die Dazwischenkunft der Gerichte auf die beweglichen und unbeweglichen Güter des Rezeßschuldners in Vollzug gesetzt werden kann, und die Einschreibung einer Hypothek begründet.

(Instr. des mit dem Rechnungswesen der Gemeinden beauftragt gewesenen Staatsraths, vom 15ten Germiral XI. Jahrs. Staatsraths-Gutachten vom 25sten Thermidor XII. Desgleichen vom 29sten Octbr. 1811 und vom 21sten März 1812.)

Im Allgemeinen gilt auch hier der Grundsatz (siehe §. 39.), daß auf die Gemeinde-Einnehmer alle gesetzliche Bestimmungen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und ihre Verantwortlichkeit betreffen, anwendbar sind; (Beschl. vom 19ten Vendemiaire XII. Art. 5. Decret vom 27sten Febr. 1811. Art. 6.) weshalb auch ein Verhaftbefehl (Contrainte par corps) gegen sie erlassen werden kann, (siehe §. 104.)

§. 275.

Wenn der Rechner, zufolge des Abschlusses seiner Rechnung in Vorschuß ist, so kann er den Betrag seines Vorschusses in der folgenden Rechnung in Ausgabe bringen, und sich auf diese Art selbst bezahlen.

Man kann übrigens nicht gestatten, daß sich die Gemeinde-Einnehmer in beträchtliche Vorschüsse stellen, und dadurch Gläubiger ihrer Gemeinden werden.

Verzinsung der Vorschüsse ist jederzeit unzulässig.

VII. Capitel.

Revision abgeschlossener Rechnungen.

§. 276.

Es kann, unerachtet des Beschlusses, wodurch eine Rechnung bereits definitiv abgeurtheilt worden ist, wegen Irrthum, Auslassung, falschen oder doppelten Ansatzes zur nochmaligen Revision und Abschließung dieser Rechnung (révision) geschritten werden; und zwar entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des Rechners insofern er Beweisstücke beybringt welche erst seit dem erfolgten ersten Abschlusse aufgefunden worden sind.

(Gesetz vom 16ten Septbr. 1807. Art. 14.)

Diese Revision geschieht von jener Behörde, welche den früheren Abschluß vorgenommen hatte.

(Gesetzbuch über das bürgerliche Verfahren Art. 541.)

Digitized by Google

Formulare.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Formular Ziffer I.)

Land-Commiſſariat . . . . . Gemeinde . . . . . Kanton . . . . . .

Gemeinde-Einnahme- und Ausgabe-Journal

für das Jahr 18 . .

Tag der Zahlung	Namen des Schuldners oder Empfängers.	Gegenſtand der Einnahme oder Ausgabe.	Nummer der		Betrag der				Bemerkungen.
			Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.		Ausgabe.		
					fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

(Formular Ziffer II.)

Der unterzeichnete Bürgermeister zu . . . . . bescheiniget hiemit, daß er unterm heutigen vorstehendes Journal des Einnehmers abgeschlossen und folgende Resultate gefunden habe:

Der Einnehmer hat laut seinem Journal vom 1ten Januar 18 . . (oder seit dem letzten Abschlusse, mit Inbegriff des dortigen Kassenbestandes) bis den heutigen einschließlich erhoben . . . . . fl. kr.

Im Ganzen . " "

sage (mit Worten) fl. kr.

Hierauf hat derselbe verausgabt seit dieser Zeit, im Ganzen . . . . . .

Hiezu die Hebgebühren . . . . . .

Total der Ausgabe .

Hiemit verglichen die Einnahme .

muß Rechner in Kasse haben, ...

oder

befindet sich Rechner im Vorschuß mit . . . . . .

Geschehen zu . . . . . den . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister,

Digitized by Google

(Formular Ziffer III.)

Land-Commissariat . . . . . Gemeinde . . . . . Kanton . . . . . .

Gemeinde-Einnahme-Manual

für das Jahr 18 . .

Gegenstand der Schuldigkeit.	Datum des Einnahme-Belegs.	Artikel des Einnahme-Belegs.	Betrag der Schuld. fl.	Betrag der Schuld. kr.	Datum und Natur der Verfolgungen.	Zahlung. Nummer des Journals.	Zahlung. Datum	Zahlung. Betrag. fl.	Zahlung. Betrag. kr.	Bemerkungen.
. . . (Namen des Schuldners) . . . . von (Wohnort) *)										

*) Die Namen der Schuldner sind wo möglich in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Digitized by Google

(Formular Ziffer IV.)

Land-Commiſſariat . . . . . | Gemeinde . . . . . | Kanton . . . . . .

Gemeinde-Ausgabe-Regiſter

für das Jahr 18 . .

Nummer des Tagebuchs.	Tag der Zahlung.	Betrag der Zahlung. fl.	kr.	Nummer des Tagebuchs.	Tag der Zahlung.	Betrag der Zahlung. fl.	kr.
Art. . . . des Budgets. Kredit von . . . fl. . . kr. für				Art. . . . des Budgets. Kredit von . . . fl. . . kr. für			

Digitized by Google

(Formular Ziffer V.)

Land-Commissariat
. . . . . .

Kanton
. . . . . .

Gemeinde
. . . . . .

Jahrgang 18 . .

Nro. des Registers der Bürgermeisterey
. . . .

Nro. des Journals
. . . .

Art. . . der Rechnung.

Zahlbefehl.

In Gemäßheit des unter Art. . . des Budgets vom Jahr 18 . . (oder zufolge speziellen Beschlusses des Königl. Land-Commissariats . . . . . vom . . . . .) eröffneten Kredits im Betrage von . . . . . wird der Einnehmer der Gemeinde . . . . . angewiesen an . . . . . von . . . . . die Summe von (in Worten) . . . . . gegen Quittung und Beweisschriften für die hier unten beschriebenen Gegenstände zu bezahlen.

Namen des Empfängers.	Zu bezahlender Gegenstand.	Zu bezahlende Summe. fl.	kr.	Zu liefernde Belegstücke.

Den Empfang obiger Summe (in Worten) . . . . . bescheinigt . . . den . . . 18 . .

Gegenwärtiger Zahlbefehl, gehörig quittirt, soll dem Rechner unter Vorlage oben erwähnter Beweisschriften, in Ausgabe passirt werden.

Gesehen zu . . . . . den . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister

Digitized by Google

Digitized by Google

(Formular Ziffer VI.)

Rheinkreis.

Land-Commissariat . . . . . .

Kanton . . . . . .

Rechnung,

welche . . . . . Einnehmer der Gemeinde . . . . . über die während dem Jahr 18 . . von ihm gemachten Einnahmen und Ausgaben für aufrichtig und wahrhaft, unter den Rechtsstrafen übergibt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

I. Außerordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
..	..	.	..	Rückstand der Rechnung des vorigen Jahrs.			
				Art. .. laut der unterm .... von ..... abgeschlossenen Rechnung vom Jahr 18 .. wird der Passiv-Rezeß des Rechners vereinnahmt mit (der Betrag mit Worten) ...	..	.	
				Einnahms-Ausstände vom vorhergegangenen Rechnungs-Jahr.			
				Art. .. Einnahme von ... (stets mit Buchstaben) ..... , Betrag der Einnahms-Ausstände, welche in der Rechnung des Jahrs 18 .. als damals unerhebbar vorkommen; laut beyliegendem specif. Verzeichniß	..	.	
				Ältere Rückstände.			
			1	Art. .. Einnahme von .... für ältere Ausstände vom Jahr ... herrührend, laut beyliegendem specif. Verzeichniß	..	.	
				Außerordentliche Holzschläge.			
			2	Art. .. Einnahme von ... Erlös aus dem unter .... verkauften Bauholz und Nutzholz in dem außerordentlichen Schlag, Distrikt ..... fl. kr.			
			3	Art. .. Einnahme von ..... Erlös aus versteigertem Brennholz im nämlichen Schlag, laut Protokoll vom			
				Zusammen	..	.	
			4	Die Verwendung des Material-Ertrages von dem außerordentlichen Holzschlag ist in der mitfolgenden Holz-Material-Rechnung nachgewiesen (Formular VII.)			
				Veräußerung von Gütern und Mobilien.			
				Art. .. Einnahme von ... von N. N. und Consorzu übertragen ..	..	.	

Digitized by Google

I. Außerordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				ten als erster Termin des Steigpreises von dem laut Act vom . . . . veräußerten Gemeindegut.			
				Art. . . Einnahme von . . . Betrag der Interessen von dem Steigpreis des vorstehenden Gemeindeguts fl. kr.			
				Art. . . Einnahme von . . . Betrag der Verzugszinsen von dem zahlfälligen Kaufpreis erwähnten Guts			
				Zusammen	. .	.	
				Abgetragene Capitalien und Renten.			
				Art. . . N. N. von N. hat das Capital von			
				. . . welches er laut Obligation vom . . . . an die Gemeinde schuldete unterm . . . . . abgetragen fl. kr.			
				Art. . . Einnahme von . . . Betrag des Capitals welches . . . von . . . an die Gemeinde laut Obligation vom . . . schuldig war, und unterm . . . . abgetragen hat			
				Zusammen	. .	.	
				Art. . . Einnahme von . . . Betrag des Abkaufpreises einer jährlichen Rente von . . fl. . . kr. welche N. N. laut Urkunde vom . . . . (oder laut Rechnung vom . . . .) schuldete	. .	.	
				Abgelöste Grundzinsen.			
				Art. . . Einnahme von . . . . welche der Rechner von dem Zinspflichtigen N. N. von N. laut anliegendem Liquidations-Act empfangen hat	. .	.	
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Außerordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Gült-Rückstände, den Gemeinden nach dem Decret vom 9ten Vendemiaire XIII. gehörig.			
				Art. . . Einnahme von . . . . welche der Rechner von dem Königl. Rentamte . . . . . laut beiliegendem Zeugnisse empfangen hat	. .	.	
				Erstattung von Vorschüssen an die Kriegskasse.			
				Art. . . Einnahme von . . . . welche laut dem anliegenden Zeugniß, durch die Gemeinde-Kriegskasse, der Gemeindekasse für frühere Vorschüsse ersetzt worden	. .	.	
				Umlage zur Tilgung der ältern Gemeinde-Schulden.			
				Art. . . Einnahme von . . . . . welche laut anliegendem Hebregister zu dem vorstehenden Zwecke auf die Steuerbaren vertheilt worden sind	. .	.	
				Totalsumme der außerordentlichen Einnahme . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Antheil an der Gewerbsteuer.			
				Art. . . Einnahme von . . . . . Betrag des Antheils der Gemeinde, an der Gewerbsteuer von 18.. laut anliegendem Zeugniß	. .	.	
				Schadenersatz bey Waldfreveln.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für Schadenersatz bey Waldfreveln, erhoben von N. N. und Consorten, laut dem anliegenden Auszug aus dem Strafprotokoll . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für den nämlichen Gegenstand, erhoben von . . . . laut dem anliegenden Auszug aus dem Strafprotokoll			
				Zusammen	. .	.	
				Miethzins von Häusern und Gebäuden.			
				Art. . . Einnahme von . . . . . Miethzins der an N. N. auf ein Jahr verpachteten Gemeindehäuser laut Act vom . .			
				oder			
				Act. . . Einnahme von . . . . Miethzins von dem auf . . Jahr verpachteten Gemeindehaus laut Act vom . . der Bestand hat angefangen den . . . . und endigt sich den . . . . folglich ist dies das . te Bestandsjahr.			
				Pachtzins von Feldgütern.			
				Art. . . Einnahme von . . . . Betrag des Pachtzinses des an . . . . . verpachteten Ackerfeldes (Wiesen, Weinberge ꝛc. ꝛc.) Distrikt . . . . . laut anliegender Abschrift des Pachtprotokolls	. .	.	
				Der Bestand hat angefangen den . . . . . endigt sich den . . . . . und ist dies das . te Bestandsjahr.			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Auflage auf den Einwohnern in Genuß verliehene Feldgüter.			
				Art. . . Einnahme von . . . . von . . . . und Konsorten erhoben, laut anliegendem Vertheilungsregister.			
				Miethzins von Hirtenhäusern und Weiden.			
				Art. . . Für die Gemeinde-Viehweid ist laut dem in Abschrift anliegenden Act ein jährlicher Pachtzins von . . . . . zahlfällig	. .	.	
				Art. . . Einnahme von . . . . Miethzins für die den Hirten überlassenen Gemeindehäuser, welche laut dem in Abschrift anliegenden Act, von den Viehbesitzern jährlich erhoben werden.			
				Erlös von Gras und Naturalien.			
				Art. . . Einnahme von . . . . Erlös aus dem unterm . . . . an . . . . . und Konsorten versteigerten fl. kr. Gras im Districte			
				Art. . . Einnahme von . . . . . Erlös aus dem an . . . . verkauften Gemeinde-Obst laut Act vom			
				Zusammen	. .	.	
				Brutto-Ertrag der Waldungen.			
				Art. . . Einnahme von . . . . . welche als Auflage auf das Gabholz, laut anliegendem Act erhoben wurden fl. kr.			
				Art. . . Einnahme von . . . . Erlös von dem unterm . . . . im gewöhnlichen Holzschlag, District . . . . . an . . . . und Konsorten versteigerten Brenn und Bauholz			
				zu übertragen	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
			fl. kr.			
			Uebertrag	. .	.	
			Art. . . Einnahme von . . . . für an . . . . abgegebene Werk-, Nutz- und Bauhölzer, laut beiliegendem Ueberweisungs-Protokoll			
			Zusammen	. .	.	
			Die Verwendung des Material-Ertrages vom gewöhnlichen Holzschlag ist in der mitfolgenden von zwey Belegen begleiteten Holzmaterial-Rechnung (Formular VII.) nachgewiesen			
			Erlös von verkauftem Holz auf Gemeinde-Grundstücken.			
			Art. . . Einnahme von . . . . Erlös von dem an . . . . verkauften Holz von den Gemeindewiesen . . . . genannt, laut dem in Abschrift anliegenden Act	. .	.	
			Grund- und Erbzinsen.			
			Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Grundzins, fällig den . . . . welchen N. N. von dem Hause . . . . (oder Felde, Mühle ꝛc. ꝛc.) zu Folge der Rechnung des vorhergehenden Jahres, oder (wenn der Bestandact erst neu errichtet wurde (zu Folge beiliegender Abschrift des Vertheilungs-Acts vom . . . .) schuldet			
			Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Grundzins, fällig den . . . . welchen N. N. von dem Acker Section . . Nro. . . der Gewann . . . . genannt, zufolge der Rechnung des vorhergehenden Jahrs, schuldet			
			Zusammen	. .	.	
			Interessen von Capitalien.			
			Art. . . Einnahme von . . . . für einjährige Interessen zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme.		Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme.		Bemerkungen.
	fl.	kr.			fl.	kr.	
				Uebertrag . .	. .	.	
				von einem Kapital von . . fl. . . kr. zu . . vom Hundert verzinslich, geschuldet von N. N. laut Obligation vom . . . fl. kr. . . . inscribirt im Hypotheken-Bureau den			
				Art. . . Einnahme von . . . . . u. s. w.			
				Art. . . Einnahme von . . . . . u. s. w.			
				Zusammen	. .	.	

Artikel.	Namen und Wohnort der Schuldner.	Beschaffenheit und Datum der Schuld-Urkunde.	Datum der Hypothekar-Einschreibung.	Betrag der Kapital Schuld.		Zins-Fuß.	Betrag der jährlichen Interessen.	
				fl.	kr.		fl.	kr.
—	Joh. Wiß v. Böhl	Obligation v. 4. July 1816	10. Jul. 1816	500	—	5 p 0/0	25	—
—	David Frei v. Herxheim	Obligation v. 20. März 1807	25. Mrz. 1817	200	—	4 p 0/0	8	—

Zusammen . .	. .	.	
oder (wenn die Zahl der Schuldner zu bedeutend wäre) Art. . . Einnahme von . . . . für Interessen von Kapitalien, geschuldet von N. N. und Konsorten, laut dem anliegenden Verzeichniß	. .	.	
Jagd-Pacht.			
Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins von der auf . . . Jahren . . . . verpachteten Feldjagd . . . . . fl. kr.			
Der Bestand hat angefangen den . . . , endigt sich den . . . , und ist dies das . . te Bestandsjahr.			
zu übertragen	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme. fl. kr.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag	. .	.	
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins der auf . . . Jahre an . . . . verpachteten Waldjagd . . :			
				Der Bestand hat angefangen den . . . . endigt sich den . . . . und ist dies das . . te Bestandsjahr.			
				Pacht der Fischereyen.			
				Art. . . Einnahme von . . . . . für einjährigen Pachtzins der auf . . . Jahre an . . . . . verpachteten Fischerey im . . . . , laut dem in Abschrift beyliegenden Act	. .	.	
				Der Pacht hat angefangen den . . . , und endigt sich den . . . , folglich ist dies der Pachtzins vom . . ten Bestandsjahre.			
				Pacht der Steinbrüche.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins des auf . . . Jahre an . . . . verpachteten Steinbruchs . . . . genannt, laut dem in Abschrift anliegenden Protokoll vom	. .	.	
				Der Bestand hat angefangen den . . . , endigt sich den . . . . , und ist dies der Pachtzins für das . . te Bestandsjahr.			
				Pacht der Torfbrüche.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins von dem unterm . . . . auf . . . . Jahre an . . . . . verpachteten Torfbrüche	. .	.	
				Der Pacht hat den . . . angefangen, endigt sich den . . . . , und ist dies der Pachtzins für das . . te Bestandsjahr.			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Pacht der Harzöfen.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pacht von den unterm . . . . . an . . . . auf . . . verpachteten Harzöfen in	. .	.	
				Der Bestand hat den . . . angefangen, endigt sich den . . . . . , und dies ist der Pachtzins vom . . ten Bestandsjahre.			
				Brunnen-Vergünstigungen.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für Brunnen-Vergünstigungen, erhoben von N. N. und Consorten laut dem beyliegenden Verzeichniß des Bürgermeisteramts	. .	.	
				Zins von verliehenen Hallen und öffentlichen Plätzen.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Miethzins der an . . . . unterm . . . auf . . . fl. kr. Jahre verpachteten Gemeindehalle			
				Der Bestand hat angefangen den . . . . endigt sich den . . . . , und ist dies der Pachtzins vom . . ten Bestandsjahre.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins von . . . . . einem unterm . . . . an . . . . verpachteten Platz bey dem Gemeindehause . . ;			
				Der Bestand dauert . . . Jahre, er hat angefangen den . . . . endiget sich den . . . . , und ist dies der Pachtzins vom . . ten Bestandsjahre.			
				Art. . . Einnahme von . . . . erhoben von N. N. und Consorten für verliehene Plätze auf . . .			
				zu übertragen	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				fl. kr.			
				Uebertrag	. .	.	
				laut dem anliegenden Verzeichniße des Bürgermeisteramts			
				Zusammen	. .	.	
				Miethzins von Marktplätzen. (Marktstandgeld.)			
				Art. . . Einnahme von . . . . für Miethzins von Marktplätzen, laut Act vom . . . . an . . . . auf . . . Jahre verpachtet	. .	.	
				Der Pacht hat angefangen den . . . , endigt sich den . . . , und ist dies der Miethzins für das . . te Bestandsjahr; (oder:)			
				Art. . . Einnahme von . . . . , erhoben von N. N. und Consorten, laut dem anliegenden Verzeichniße, für Marktstandgeld auf den Jahrmarkt vom	. .	.	
				Straßenkoth und Düngergrund.			
				Art. . . Einnahme von . . . . Erlös aus dem unterm . . . . an . . . . verkauften Straßenkoth und Düngergrund, laut dem in Abschrift anliegenden Protokoll . .	. .	.	
				Brutto-Ertrag des Octrois.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins des auf . . . Jahre, an . . . verpachteten Octrois, laut beyliegender Abschrift des Pachtprotokolls	. .	.	
				Der Bestand hat den . . . . angefangen, endigt sich den . . . . , und ist dies der Zins für das . . te Bestandsjahr; (oder:)			
				Art. . . Einnahme von . . . . Ertrag des Octrois,			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
					fl.	kr.	
				Uebertrag . .	. .	.	
				vom . . . . bis zum . . . . , laut dem anliegenden vom Bürgermeisteramte geprüften Verzeichniße fl. kr.			
				Art. . . Einnahme von . . . . u. s. w.			
				Zusammen	. .	.	
				(oder:)			
				Art. . . Einnahme von . . . . Betrag des einjährigen Abonnements für das Octroi von N. erhoben, laut der in Abschrift beyliegenden Uebereinkunft fl. kr.			
				Art. . . Einnahme von . . . . u. s. w.			
				Zusammen	. .	.	
				Ertrag der Gebühren von der öffentlichen Waage und Aiche.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins von der an N. auf . . . Jahre verpachteten öffentlichen Waage (oder Aiche), laut dem in Abschrift anliegenden Pachtact.	. .	.	
				Der Bestand hat den . . . . angefangen, und endigt sich den . . . . , folglich ist der Zins für das . . te Bestandsjahr;			
				(oder:)			
				Art. . . Einnahme von . . . . für Gebühren von der öffentlichen Waage (oder Aiche), laut anliegendem Verzeichniße	. .	.	
				Fruchtmesserlohn auf den Märkten.			
				Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins, von dem auf . . . an . . . . verpachteten Fruchtmessen	. .	.	
				Der Bestand hat angefangen den . . . . , und endigt			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag . .	. .	.	
			sich den . . . . folglich ist dies der Pachtzins für das . . te Bestandsjahr.			
			(oder:)			
			Art. . . Einnahme von . . . . als Ertrag der erhobenen Gebühren für das Fruchtmessen auf den Märkten, laut anliegendem Verzeichnisse			
			Weinstich.			
			Art. . . Einnahme von . . . . für Pachtzins des auf ein Jahr an N. N. verpachteten Weinstichs, laut dem anliegenden Act	. .	.	
			(oder:)			
			Art. . . Einnahme von . . . . als Ertrag der erhobenen Gebühren für den Weinstich, laut dem anliegenden Verzeichniß	. .	.	
			Bürgereinzugsgeld.			
			Art. . . Einnahme von . . . . für Einzugsgeld der Bürger N. N., laut dem beyliegenden Verzeichniß des Bürgermeisteramts	. .	.	
			Abgabe von öffentlichen Belustigungen.			
			Art. . . Einnahme von . . . . Ertrag der Abgabe von öffentlichen Belustigungen, laut dem anliegenden vom Bürgermeisteramte bescheinigten Verzeichnisse	. .	.	
			Schaafweide.			
			Art. . . Einnahme von . . . . für einjährigen Pachtzins der auf . . . Jahre an N. verpachteten Schaafweide, laut dem in Abschrift beyliegenden Act	.	.	
			Der Bestand hat den . . . angefangen, und endigt sich			
			zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				den . . . . folglich ist dies der Pachtzins für das . . te Bestandsjahr;			
				(oder:)			
				Art. . . Einnahme von . . . . als Betrag der von den Schaafeigenthümern, laut dem anliegenden Hebregister erhobenen Gebühren	. .	.	
				Schaafpferch.			
				Art. . . Einnahme von . . . . als Ertrag des Schaafpferches auf . . Nächte, an . . . , laut dem anliegenden Act, vergeben . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Einnahme von . . . . als Ertrag des auf . . Nächte, an N. N. vergebenen Schaafpferches, laut anliegendem Act			
				Zusammen	. .	.	
				Auszüge aus den Civil-Acten, Ausfertigung von Verwaltungs-Acten.			
				Art. . . Einnahme von . . . . als Ertrag der Gebühren für Auszüge der Civil-Acten, laut dem anliegenden Register	. .	.	
				Markescheine.			
				Art. . . Einnahme von . . . . als Betrag der erhobenen Gebühren für Markscheine, laut dem anliegenden bescheinigten Verzeichniße	. .	.	
				Jährliche Auflagen.			
				Für Besoldung der Pfarrer.			
				Art. . . Einnahme von . . . . als Beytrag zu der L[illegible]g des Pfarrers . . . . , laut anliegendem Umlagsregister	. .	.	
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag . .	. .	.	
			Für den Gehalt der Schullehrer.			
			Art. . . Einnahme von . . . . Betrag des anliegenden Hebregisters als Beitrag zur Besoldung des . . . . fl. kr. Lehrers			
			Art. . . Einnahme von . . . . . Betrag des Schulgeldes für das . . te Quartal, laut anliegender Hebliste			
			Art. . . Einnahme von . . . Betrag u. s. w.			
			Zusammen	. .	.	
			Für den Gehalt der Feldschützen und Wiesenwässerer.			
			Art. . . Einnahme von . . . . Betrag des anliegenden Umlage-Registers, für den Gehalt der Feldschützen (oder Wiesenwässerer)	. .	.	
			Für Grundsteuer der Gemeindegüter.			
			Art. . . Einnahme von . . . . Betrag der Umlage für die Grundsteuer der Gemeindegüter, laut dem anliegenden Hebregister	. .	.	
			Zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben.			
			Art. . . Einnahme von . . . . als Betrag der zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben gemachten Umlage, laut dem anliegenden Vertheilungsregister	. .	.	
			Für die Unterhaltungskosten des Faselviehes.			
			Art. . . Einnahme von . . . . Betrag der von den Rindviehbesitzern erhobenen Beyträge zu den Unterhaltungskosten der Zuchtstiere, laut anliegendem Vertheilungsregister . . . . fl. kr.			
			zu übertragen	. .	.	

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme. fl.	kr.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag		. .	.	
				Art. . . Einnahme von . . . . Betrag der von den Besitzern von Schweinen erhobenen Beyträge zu den Unterhaltungskosten des Schweinfassels, laut dem anliegenden Hebregister				
				Zusammen		. .	.	
				Totalsumme der ordentlichen Einnahme		. .	.	

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Wiederholung.			
				Antheil an der Gewerbsteuer			
				Schadenersatz bey Waldfreveln			
				Miethzins von Häusern und Gebäuden			
				Pachtzins von Feldgütern			
				Auflage auf den Einwohnern in Genuß verliehenen Güter			
				Miethzins von Hirtenhäusern und Weiden			
				Erlös von Gras und Naturalien			
				Brutto-Ertrag der Waldungen			
				Erlös von verkauftem Gehölze auf Gemeinde-Grundstücken			
				Grund- und Erbzinsen			
				Zinsen von Capitalien			
				Jagdpacht			
				Pacht der Fischereyen			
				— der Steinbrüche			
				— der Torfbrüche			
				— der Harzöfen			
				Brunnenvergünstigungen			
				Zinsen von verliehenen Hallen und öffentlichen Plätzen			
				Miethzins von Marktplätzen (Marktstandgeld)			
				Straßenkoth und Düngergrund			
				Brutto-Ertrag des Octroi			
				Ertrag der Gebühren von der öffentlichen Waage und Aiche			
				Fruchtmesserlohn auf den Märkten			
				Weinstich			
				Bürgereinzugsgeld			
				Abgabe von öffentlichen Belustigungen			
				Schaafweide			
				zu übertragen			

Digitized by Google

II. Ordentliche Einnahme.

Artikel des Budgets.	Im Budget muthmaßlich angegebene Einnahme. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Einnahme.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Bemerkungen.
					fl.	kr.	
				Uebertrag . .	. .	.	
				Schaafpferch			
				Auszüge aus den Civil-Acten			
				Marktscheine			
				Jährliche Auflagen.			
				Für Besoldung der Pfarrer	. .	.	
				Für den Gehalt der Schullehrer	. .	.	
				Für den Gehalt der Feldschützen und Wiesenwässerer	. .	.	
				Für Grundsteuer der Gemeindegüter	. .	.	
				Zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben . . .	. .	.	
				Für die Unterhaltungskosten des Fasselviehes	. .	.	
				Totalsumme der ordentlichen Einnahmen . .	. .	.	
				Allgemeine Wiederholung der Einnahme.			
				Außerordentliche Einnahmen			
				Ordentliche Einnahmen			
				Ganzer Betrag der Einnahmen . .	. .	.	

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Kapitel I.			
			Verwaltungskosten, Steuern und verschiedene Auflagen auf die Gemeinde-Einkünfte.			
			Gehalt des Gemeindeschreibers.			
			Art. . . Ausgabe von (mit Worten) . . an N. N. für seinen Gehalt vom . . . . , laut Quittung . . . . fl. kr.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an N. für seinen Gehalt vom . . . . laut Quittung			
			Zusammen	. .	.	
			Kanzley-Kosten.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . . an den Bürgermeister N. N. als Abonnement für Kanzley-Kosten, laut anliegender Quittung	. .	.	
			Abonnement für das Amts- und Kreis-Intelligenz-Blatt.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . . an N. N. Einnehmer des Kantons Hauptortes für obigen Gegenstand, laut Anweisung und Quittung			
			Art. . . Einband dieser Blätter, laut Anweisung und Quittung			
			Civilstands-Register.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . Kosten des Stempelpapiers zu den Civilstands Registern vom Jahr 18 . . laut Anweisung und Bescheinigung des Königl. Friedensrichters . . . . fl. kr.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an N. N. für Einband und Druckkosten dieser Register, laut Kosten-Verzeichniß, Anweisung und Quittung			
			Zusammen	. .	.	
			zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .			
				Beitrag zu den Inspections-Kosten der Civilstands-Register.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . als Beitrag zu den Inspectionskosten des Civilstands-Registers, laut Anweisung und Quittung	. .	.	
				Casse-Verifications-Gebühr des Königl. Steuerkontrolamts, laut Repartition und Quittung	. .	.	
				Botenlohn.			
				Art. . . Ausgabe von . . . an N. für den Beitrag zu dem Gehalt des Landboten, laut Anweisung und Quittung . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . Lohn für einen expressen Botengang von N. nach N. laut Anweisung und Quittung ꝛc.			
				Zusammen	. .	.	
				Hebgebühren oder Gehalt des Einnehmers.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . für Hebgebühren des Rechners, laut anliegender Berechnung	. .	.	
				Art. . . Ausgabe von . . . . für Gehalt des Rechners, laut Anweisung und Quittung	. .	.	
				Gehalt des Bauschaffners.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Bauschaffner N. N. für seinen Gehalt vom . . . laut Quittung . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . , an denselben für seinen Gehalt vom . . . . , Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Gehalt des Gemeinde-Dieners.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Gemeinde-Diener N. für seinen Gehalt vom . . . . laut Anweisung und Quittung . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an denselben, Gehalt von			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den nämlichen, Gehalt von u. s. w.			
				Zusammen	. .	.	
				Gehalt der Wegaufseher.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Wegaufseher N. für seinen Gehalt vom . . . . laut Anweisung und Quittung	. .	.	
				Gehalt der Hebammen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an die Hebamme N. für Gehalt vom . . . . laut Quittung . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an die Hebamme N. für Gehalt vom . . . . laut Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Grundsteuer vom Gemeindegut:			
				Art. . . Ausgabe von . . . . Betrag der Grundsteuer vom Gemeindegute für das Jahr 18 . . laut anliegendem vom Bürgermeisteramte bescheinigten Auszug aus der Steuerrolle .	. .	.	
				(oder:)			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Steuer Einnehmer N. von N. Betrag der Grundsteuer vom Gemeindegut im Bann von N. für das Jahr 18 . ., laut anliegender Anweisung,			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Quittung und vom Bürgermeisteramte bescheinigten Auszug aus der Steuerrolle	. .	.	
				Miethzins des Land-Commissariats-Gebäudes.			
				Art . . Ausgabe von . . . . an N, Vermiether des Land Commissariats Gebäudes, für Miethzins vom . . . . . laut Zahlbefehl, Quittung und dem in Abschrift anliegenden Pachtact	. .	.	
					. .	.	
				Kosten der Octroi-Verwaltung.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an den Einnehmer des Octroi N. N. für Gehalt vom . . . . laut Anweisung und Quittung . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . für Gehalt vom . . . laut Anweisung und Quittung			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . für Einband, Stempel und Druckkosten der Erhebungs-Register, laut Mandat, Quittung und Kostenverzeichniß			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . für Reparationen in dem Bureau vom Octroi, laut Kostenverzeichniß, Zahlbefehl und Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Kapitel II.			
				Polizey-Ausgaben.			
				Gehalt des Polizey-Commissärs.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Polizey-Commissär N. N. für Gehalt vom . . . . . laut Quittung . . . . . fl. kr.			
				zu übertragen	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	fl. kr.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag		..	.	
				Art. . . Ausgabe von . . . . an denselben für Gehalt vom . . . . laut Quittung				
				Zusammen . .		..	.	
				Gehalt der Polizey-Diener.				
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Polizey-Diener N. N. für Gehalt vom . . . . . laut Anweisung und Quittung	fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Polizey-Diener N. für Gehalt vom . . . . laut Zahlbefehl und Quittung				
				Zusammen . .		..	.	
				Gehalt der Nachtwächter.				
				Art . . Ausgabe von . . . . an den Nachtwächter N. für Gehalt vom . . . . laut Anweisung und Quittung	fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Nachtwächter N. für Gehalt vom . . . . laut Zahlbefehl und Quittung				
				Zusammen . .		..	.	
				Gehalt der Feldschützen.				
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Feldschützen N. für Gehalt vom . . . . laut Zahlbefehl und Quittung	fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an denselben für Gehalt vom . . . . laut Anweisung und Quittung				
				zu übertragen . .		..	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				fl. kr.			
				Uebertrag	. .	.	
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an den Feldschützen N. für Gehalt vom . . . . laut Zahlbefehl und Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Kantons-Gefängniß-Kosten.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an den Einnehmer des Kantons-Hauptortes . . . . für den Beitrag der Gemeinde zu den Kantons-Gefängniß-Kosten, laut Zahlbefehl und Quittung	. .	.	
				Beitrag von den Gemeinde-Gebäuden zur Brandassekuranz.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . Beitrag der Gemeinde zur Brandassekuranz von Gemeinde-Gebäuden, laut anliegendem bescheinigten Verzeichnisse	. .	.	
				Feuergeräthschaften.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für kleine Ausbesserungen an der Feuerspritze, laut Zahlbefehl, Quittung und Kostenverzeichniß . . . . . fl. kr. . . .			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an die Feuerspritzleute N. N. als Entschädigung für 18 . . laut Zahlbefehl und Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Straßenbeleuchtung.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an N. für die Straßenbeleuchtung während . . . . laut Minderversteigerungs-Protokoll, Zahlbefehl und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung der Uhren und Glocken.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an den Uhrmacher N.			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag . .	. .	.	
			von . . . . für die Unterhaltung der Uhr während dem Jahr 18 . . laut Accord, Zahlbefehl und Quittung . . . fl. kr.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für das Aufziehen der Gemeinde-Uhr, während dem nämlichen Jahr, laut Zahlbefehl und Quittung			
			Art. . . Ausgabe von . . . . für ein neues Glockenseil, laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung			
			Zusammen	. .	.	
			Kosten der Frucht-, Vieh- und Krämermärkte.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für Aufsicht auf den Fruchtmärkten (Viehmärkten) und Erhebung der Gebühren, laut Mandat und Quittung . . . . fl. kr.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für . . . . laut Zahlbefehl und Quittung			
			Zusammen	. .	.	
			Unterhaltung der öffentlichen Maase und Gewichte			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für Reparationen an der Gemeindewaage, laut Kostenverzeichniß, Zahlbefehl und Quittung . . . . . fl. kr.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den Verificator der Maase und Gewichte für die Verification vom Jahr 18 . . laut Zahlbefehl und Quittung			
			Zusammen	. .	.	
			Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an N. für vorstehenden Gegenstand laut Zahlbefehl, Quittung und Accord	. .	.	
			zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Holz, Licht und Stroh für die Wache.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Lieferung des Oehls auf die Wache, laut Zahlbefehl, Accord (oder Minderversteigerung) und Quittung . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Lieferung des . . . . auf die Wache, laut Zahlbefehl, Accord (oder Minderversteigerung) und Quittung			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für Fabrikationskosten des Holzes auf die Wache, laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Lohn der Wächter.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Wächter . . . für seinen Gehalt vom . . . laut Anweisung und Quittung	. .	.	
				Kapitel III.			
				Ausgaben für Waldungen.			
				Gehalt der Förster.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an das Königl. Rentamt . . . . als Beitrag zu dem Gehalt der Förster vom . . . . laut Anweisung und Quittung	. .	.	
				(oder:)			
				Art. . . Ausgabe von . . . an den Waldhüter . . . als Besoldung für . . . . laut Zahlbefehl und Quittung .	. .	.	
				Forstkulturen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Beilage.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag . .	..	.	
			Lieferung von 200 Kilogramm Forkensaamen, laut Zahlbefehl, Ablieferungsschein und Quittung . . . . . fl. kr.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . . an			
			für das Säen des angeführten Saamens, laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung			
			Art. . . Ausgabe von . . . . . an			
			für die Ausbebung von Gräben im Walddistricte . . . laut Zahlbefehl, Accord und Quittung			
			Zusammen	..	.	
			Ausbeut-Kosten.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den Holzmacher N. für Holzfabrikationskosten, laut Zahlbefehl, Accord, Abzählungs-Protokoll und Quittung . . . . . fl. kr.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . und Konsorten für Versteigerungskosten, laut dem anliegenden festgesetzten, mandatirten und quittirten Kostenverzeichniß			
			Zusammen	..	.	
			Kapitel IV.			
			Oeffentliche Arbeiten.			
			Unterhaltung des Land-Commissariats-Gebäudes.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für Reparationen im Land-Commissariats-Gebäude, laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung	..	.	
			Unterhaltung des Gemeindehauses.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den Maurer . . .			
			zu übertragen . .	..	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				für gefertigte Maurer-Arbeit im Gemeindehause, laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Schreiner . . . . für gemachte Schreiner Arbeit in der . . . . Kirche, laut Zahlbefehl, Accord, Aufnahmszeugniß und Quittung . . . . . fl kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Maurer . . . . für in dem . . . . Pfarrhause gemachte Maurer-Arbeit, laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Unterhaltung der Schulhäuser.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . . für gefertigte . . . . Arbeit im . . . . Schulhaus, laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . . für gemachte kleine Reparationen im Schulhaus, laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Unterhaltung der Forsthäuser.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . . für kleine Reparationen an dem Forsthaus zu . . . . , laut Zahlbefehl, Kostenverzeichniß und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung der Schlachthäuser und Fleisch-schrannen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für ge.			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				machte . . . . Arbeit in dem Schlachthaus (oder Fleischschrannen), laut Zahlbefehl, Accord, Aufnahms-Zeugniß und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung der Thore und Mauern und Wachthäuser.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für gemachte . . . . Arbe tam . . . Thore (Mauer oder Wachthause), laut Zahlbefehl, Accord, Aufnahms-Zeugniß und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung der Fruchthallen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Maurer N. für gefertigte Maurerarbeit in der Fruchthalle, laut Zahlbefehl, Kosten-Verzeichniß und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung sonstiger Gemeinde-Gebäude.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für gemachte Reparationen an . . . . , laut Zahlbefehl, Kosten-Verzeichniß und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung der Begräbnißplätze.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für . . . . am Begräbnißplatze, laut Zahlbefehl, Kosten-Verzeichniß und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung des Pflasters.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für gefertigte Reparationen am Pflaster, laut Zahlbefehl, Kosten-Verzeichniß und Quittung	. .	.	
				Unterhaltung der Plätze und Spaziergänge.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . . für			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				. . . . . , laut Zahlbefehl, Kosten-Verzeichniß, Accord (oder Minderversteigerungs-Act, Aufnahms-Zeugniß und Quittung .	. .	.	
				Unterhaltung der Brunnen und Wasserleitungen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die jährliche Unterhaltung der Brunnen, laut Zahlbefehl, Accord, oder Minderversteigerungs-Act, Aufnahms-Zeugniß oder Quittung . . . . . fl. kr.			
				(oder:)			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . für Brunnen-Reparationen, laut Zahlbefehl, Kosten-Verzeichniß und Quittung			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Unterhaltung der Wasserleitung . . . , laut Zahlbefehl, Accord, Aufnahms-Zeugniß und Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Unterhaltung der Brücken, Schleusen und Dämme.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für gemachte Reparationen an der . . . Brücke, laut Zahlbefehl, Kosten-Verzeichniß, (Accord oder Steigact), Aufnahms-Zeugniß und Quittung . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für Reparationen an der . . . Schleuse, (an dem . . . Damm), laut Zahlbefehl, Accord, Aufnahms-Zeugniß und Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag . .	. .	.	
			Unterhaltung der Vizinal- und Feldwege.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für . . . . Meter Kies auf den Weg . . . . laut Zahlbefehl, Accord, Aufnahmszeugniß und Quittung . . . . fl. kr.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . als Entschädigung für die Aufsicht über die Wege, laut Mandat und Quittung			
			Zusammen	. .	.	
			Reinigung der Bäche, Grabenarbeiten s. a.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für Reinigung des . . . Grabens am Gemeindegut, auf . . . Meter Länge, laut Zahlbefehl, Minderversteigerungs-Act, Aufnahms-Zeugniß und Quittung . . . . . fl. kr.			
			Art. . . Auszabe von . . . . an . . . . für Reinigung der . . . Bach auf . . . Meter Länge, laut Zahlbefehl, Aufnahms-Zeugniß und Quittung			
			Zusammen	. .	.	
			Baumpflanzungen.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für . . . Bäume auf Gemeindegut zu pflanzen, laut Zahlbefehl, Accord, Aufnahms-Zeugniß und Quittung	. .	.	
			Kapitel V.			
			Unterstützungen.			
			Beytrag zu dem Hospizienfond.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den Rechner des Hospizienfonds, laut quittirtem Zahlbefehle	. .	.	
			zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Beytrag zu dem local-Armenfonde.			
				Ausgabe von . . . . an den Rechner des Armenfonds, laut anliegendem quittirtem Zahlbefehl	. .	.	
				Entschädigung für die Impfung der Armen nach der Verordnung vom 23sten März 1816.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Königl. Cantonsarzt Dr. N., als Entschädigung für die Impfung der in dem anliegenden, mit Anweisung und Quittung versehenen Verzeichniße	. .	.	
				Kapitel VI.			
				Oeffentlicher Unterricht.			
				Gehalt der Schullehrer.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an den katholischen Schullehrer N., Gehalt pro . . . . . , laut Quittung . . . . . fl. kr. . . .			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an denselben für seinen Gehalt von . . . . laut Quittung			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Schulgehülfen N. für Gehalt vom . . . . , laut Quittung			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den evangelischen Schullehrer N. für Gehalt vom . . . . , laut Quittung			
				Zusammen	. .	.	
				Wohnungs-Entschädigung.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . Schullehrer N., als Wohnungs-Entschädigung für . . . . , laut quittirtem Zahlbefehl	. .	.	
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag . .	. .	.	
			Schulholz.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . . für die Lieferung des Schulholzes während dem . . . . , laut anliegendem quittirtem Zahlbefehl und Minderversteigerungs-Protokoll.	. .	.	
			Kapitel VII.			
			Gottesdienst.			
			Beytrag zu dem Gehalt der Pfarrer und deren Gehülfen.			
			Art. . . An den katholischen Pfarrer N. wurde als Gehaltszulage für das Jahr 18 . . . . . / fl. kr. laut anliegendem quittirtem Zahlbefehl bezahlt			
			Art. . . Dem protestantischen Pfarrer N. sind als Gehaltszulage für das Jahr 18 . . . . . / laut dem angeschlossenen quittirten Zahlbefehl bezahlt worden			
			Zusammen	. .	.	
			Wohnungs- und Garten-Entschädigung.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den evangelischen Pfarrer N., als Wohnungsentschädigung vom Jahre . . . , laut anliegendem quittirtem Mandat			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den katholischen Pfarrer N. für das Jahr . . . . , laut quittirtem Mandat			
			Zusammen	. .	.	
			(oder:)			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für Miethzins der . . . . Pfarrerwohnung (des Pfarrgartens)			
			zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	..	.	
				für . . . . , laut anliegendem quittirtem Zahlbefehle und Accorde	..	.	
				Beytrag zu den Kosten des Cultus.			
				Art. . . An den . . . Kirchenrechner . . . . wurden laut anliegendem quittirten Zahlbefehle als Beytrag zu den Kosten des Cultus . . . . . bezahlt	..	.	
				Kapitel VIII.			
				Unvorhergesehene Ausgaben.			
				Dem Bürgermeister zur Verfügung überlassene Summe.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . für . . Bogen Stempelpapier zu . . Kr. den Bogen, für Ergänzungsregister des Civilstandes, laut der unter Nro. . . anliegenden Bescheinigung . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Für Druck- und Einbandkosten dieser Register wurden an den . . . . laut anliegendem Zahlbefehl und quittirtem Kostenverzeichniß . . . Gulden . . . Kr. bezahlt			
				Art. . . Auszgabe von . . . . an . . . . für einen expressen Gang nach . . . . , laut anliegendem quittirtem Zahlbefehle			
				Zusammen	..	.	
				Dem Land-Commissariate zur Verfügung überlassene Summe.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an den Bürgermeister . . . . , als Entschädigung für Beywohnung bey der Con-			
				zu übertragen . .	..	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag . .	. .	.	
			scriptions-Verhandlung von . . . . . , laut anliegendem quittirtem Zahlbefehl . . . . . fl. kr. . . .			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den Bürgermeisterey-Beygeordneten N. für auswärtige Amtsverrichtungen, laut anliegendem Zahlbefehl und quittirtem Kostenverzeichniß			
			Zusammen	. .	.	
			Kapitel IX.			
			Von den jährlichen Auflagen bestrittene Ausgaben.			
			a. Besoldung der Pfarrer.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . . Pfarrer für Gehalt vom . . . . , laut Quittung . . .	. .	.	
			b. Besoldung der Schullehrer.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den . . . Schullehrer N. für seinen Gehalt von . . . . laut Quittung	. .	.	
			c. Gehalt der Feldschützen.			
			Art. . . Ausgabe von . . . . . an den Feldschützen N. für seinen Gehalt vom . . . . . laut Quittung . . . . . fl. kr. . . .			
			Art. . . Ausgabe von . . . . an den Feldschützen N. für seinen Gehalt vom . . . . . laut Quittung			
			Zusammen	. .	.	
			zu übertragen	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
					fl.	kr.	
				Uebertrag . .	. .	.	
				d. Grundsteuer der Gemeindegüter.			
				Art. . . Ausgabe von . , . . Grundsteuer von den Gemeindegütern für . . . . laut dem anliegenden bescheinigten Auszug aus der Steuerrolle	. .	.	
				e. Unterhaltungskosten des Fasselviehes.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für den Unterhalt von . . . . Zuchtstieren, während . . . . . laut anliegendem quittirtem Zahlbefehl und Abschrift des Minderversteigerungs-Protokolls . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . für den Unterhalt von . . Schweinfassel während dem Jahr . . . , laut anliegendem quittirten Zahlbefehl und Accord			
				Zusammen	. .	.	
				Totalsumme der gewöhnlichen Ausgaben . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Wiederholung.			
			Gehalt des Gemeindeschreibers			
			Kanzleykosten			
			Abonnement für das Amts- und Kreis-Intelligenzblatt			
			Einband dieser Blätter			
			Civilstands-Register			
			Beytrag zu den Inspectionskosten der Civilstands-Register			
			Casse-Verificationsgebühr des Königl. Steuer-Controllamts			
			Botenlohn			
			Hebgebühren (oder Gehalt) des Gemeinde-Einnehmers			
			Gehalt des Bauschaffners			
			Gehalt des Gemeindedieners			
			Gehalt des Wegaufsehers			
			Gehalt der Hebamme			
			Grundsteuer vom Gemeindegut			
			Miethzins des Land-Commissariats-Gebäudes			
			Kosten der Octroi-Verwaltung			
			Gehalt des Polizey-Commissärs			
			Gehalt der Polizeydiener			
			Gehalt der Nachtwächter			
			Gehalt der Feldschützen			
			Kantons-Gefängnißkosten			
			Beytrag von den Gemeindegebäuden zur Brandassecuranz			
			Feuergeräthschaften			
			Straßenbeleuchtung			
			Unterhaltung der Uhren und Glocken			
			Kosten der Frucht-, Vieh- und Krämermärkte			
			Unterhaltung der öffentlichen Maaße und Gewichte			
			Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze			
			zu übertragen			

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Holz, Licht und Stroh für die Wache			
				Lohn der Wächter			
				Gehalt der Förster			
				Forstculturen			
				Ausbeutekosten			
				Unterhaltung des Land-Commissariats-Gebäudes			
				Desgleichen des Gemeindehauses			
				— der Kirchen und Pfarrhäuser			
				— der Schulhäuser			
				— der Forsthäuser			
				— der Schlachthäuser und Fleischschrannen			
				— der Thore, Mauern und Wachthäuser			
				— der Fruchthallen und sonstiger Gemeindegebäude .			
				— der Begräbnißplätze			
				— des Pflasters			
				— der Plätze und Spaziergänge			
				— der Brunnen und Wasserleitungen			
				— der Brücken, Schleusen und Dämme			
				— der Vizinal- und Feldwege			
				Reinigung der Bäche, Grabenarbeiten			
				Baumpflanzungen			
				Beytrag zu dem Hospizienfond			
				Desgleichen zu dem Local-Armenfond			
				Für die Impfung der Armen			
				Gehalt der Schullehrer			
				Wohnungsentschädigung			
				Schulholz			
				Beytrag zu dem Gehalt der Pfarrer und deren Gehülfen .			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

I. Gewöhnliche Gemeinde-Auszaben.

Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
			Uebertrag . .	. .	.	
			Wohnungs- und Gartenentschädigung			
			Beytrag zu den Kosten des Cultus			
			Dem Bürgermeister zur Verfügung überlassene Summe . . .			
			Dem Land-Commissariate zur Verfügung überlassene Summe .			
			Jährliche Auflagen.			
			a. Besoldung der Pfarrer			
			b. Desgleichen der Schullehrer			
			c. Gehalt des Feldschützen			
			d. Grundsteuer der Gemeindegüter			
			e. Unterhaltung des Fasselviehes			
			Totalsumme der gewöhnlichen Ausgaben . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Kapitel I.			
				Verwaltungskosten, außerordentliche Steuern, Auflagen auf die Gemeinde-Einkünfte.			
				Mobilien auf das Gemeindehaus.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an den . . . . . für . . . . . Stühle auf das Gemeindehaus, laut Accord und quittirtem Mandat . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . . für einen auf das Gemeindehaus gelieferten Registratur-Schrank, laut quittirtem Zahlbefehl und Accord			
				Zusammen	. .	.	
				Absteinung der Gemeindegüter.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . . für die Lieferung von . . . . . Steinen zur Absteinung der Gemeindegüter, laut Zahlbefehl, Minderversteigerungs-Protokoll und Aufnahms-Zeugniß . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an die Steinsetzer N. N. für das Setzen von . . . . Steinen, laut Zahlbefehl und quittirtem Kostenverzeichniß			
				Zusammen	. .	.	
				Beitrag von den Gemeindegütern zur Tilgung der neuern Kriegsschulden.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . für den Beitrag von den Gemeindegütern zur Tilgung der neuern Kriegsschulden, laut dem anliegenden bescheinigten Auszug aus dem vollziehbar erklärten Umlagsregister	. .	.	
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Kapitel II.			
				Polizey-Ausgaben.			
				Anschaffung von Feuer-lösch-Geräthschaften.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Lieferung einer neuen Feuerspritze, laut quittirtem Zahlbefehl, Accord und Aufnahmszeugniß . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Lieferung von . . . Stück Feuer-Eimer, laut quittirtem Zahlbefehl, Accord und Ablieferungszeugniß			
				Zusammen	. .	.	
				Außerordentlicher Beytrag zu den Kantons-Gefängnißkosten.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an N. N. Einnehmer des Kantons-Hauptortes, als Beytrag zu den außerordentlichen Kantons-Gefängnißkosten, laut quittirtem Zahlbefehl . . .	. .	.	
				Kapitel III.			
				Ausgabe für Waldungen.			
				Forstculturen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . für die Fertigung von . . . . Meter Gräben, laut quittirtem Zahlbefehl, Minderversteigerungs-Protokoll (Accord) und Aufnahms-Zeugniß . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . für das Einstuffen von . . . . Hektoliter Eicheln im Distrikt . . . . , laut Zahlbefehl und quittirtem Kosten-Verzeichniß			
				Zusammen	. .	.	
				zu übertragen	. .	.	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Ausbeute-Kosten.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . für die Fabrikation von . . . . im außerordentlichen Holzschlage, District . . . . , laut quittirtem Zahlbefehl, Accord, (Steigact) und Abzahlungs-Protokoll . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . und Konsorten, Kosten der Holzversteigerung vom . . . . , laut dem anliegenden angewiesenen quittirten Kosten-Verzeichniß			
				Zusammen	. .	.	
				Kapitel IV.			
				Oeffentliche Arbeiten.			
				Erbauung eines neuen Schulhauses.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an den Unternehmer des neuen Schulhausbaues N. N. als Abschlagszahlung, laut dem anliegenden Zahlbefehl . . . . . fl. kr.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an denselben, als Restzahlung für denselben Gegenstand, laut Zahlbefehl, Quittung, Ueberschlag, Plan, Minderversteigerungs-Protokoll und Aufnahms-Zeugniß			
				Zusammen	. .	.	
				Hauptausbesserung des Gemeindehauses.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . für die an dem Gemeindehause gemachte Hauptausbesserung, laut quittirtem Zahlbefehl, Ueberschlag, Versteigerungsact und Aufnahms-Protokoll	. .	.	
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
					fl.	kr.	
				Uebertrag	. .	.	
				Reparation an der Kirche.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . für die an der . . . . Kirche ausgeführte Reparaturen, laut quittirtem Zahlbefehl, Ueberschlag, Accord, (Steigact) und Aufnahms-Zeugniß	. .	.	
				Errichtung eines neuen Brunnens.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . für die Errichtung eines neuen Brunnens auf dem . . . . , laut Zahlbefehl, Quittung, Ueberschlag, Accord, (Steigact) und Aufnahms-Protokoll	. .	.	
				Kapitel V.			
				Außerordentliche Unterstützungen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . als außerordentliche Unterstützung für den armen kranken N., laut quittirtem Zahlbefehl	.	.	
				Kapitel VI.			
				Oeffentlicher Unterricht.			
				Anschaffung von Schul-Requisiten.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Lieferung von . . . . Tischen und . . . . Bänken, in die . . . . Schule, laut Zahlbefehl, Quittung, Accord und Aufnahmszeugniß . . . . . fl. kr. . . .			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Lieferung von . . . . Dintengefäßen, laut quittirtem Zahlbefehl, Accord und Ablieferungs-Zeugniß			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . . für die Lieferung von . . . Landkarten,			
				zu übertragen . .	. .	..	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				fl. kr.			
				Uebertrag	. .	.	
				laut quittirtem Zahlbefehl, Accord und Zeugniß über die Ablieferung			
				Zusammen	. .	.	
				Kapitel VII.			
				Gottesdienst.			
				Außerordentlicher Beytrag zu den Kosten des . . . . Cultus.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . als außerordentlicher Beytrag zu den Kosten des . . . . Cultus, laut quittirtem Zahlbefehl und einer beglaubigten Abschrift des Kirchen-Budgets			
				Anschaffung einer neuen Orgel.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Erbauung einer neuen Orgel in der . . . . Kirche, laut quittirtem Zahlbefehl, Ueberschlag, Plan, Steigatt, (oder Accord) und Aufnahms-Protokoll	. .	.	
				Kapitel VIII.			
				Erwerbung von Realitäten und Rechten, Anlegung von Kapitalien.			
				Ankauf einer . . . Pfarrwohnug.			
				Art. . . Ausgabe . . . . an für den ersten Termin des Kaufpreises der . . . . . Pfarrwohnung, laut quittirtem Zahlbefehl und Abschrift des Kaufactes	. .		
				Anlegung von Kapitalien.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . . Betrag des Kapitals, worüber von dem Königl. Notär N. N. zu N. die in Abschrift anliegende Obligation ausgestellt hat .	. .	.	
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Kapitel IX.			
				Tilgung der ältern Gemeinde-Schulden mit rückständigen und laufenden Zinsen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . an . . . . für eine ältere unverzinsliche Gemeinde-Schuld, laut quittirtem Zahlbefehl und Auszug aus dem Verzeichniße der Gemeinde-Schulden . . . . . fl. kr. . . .			
				Art. . . Ausgabe von . . . . . an . . . . für eine ältere verzinsliche Gemeinde-Schuld, nebst rückständigen Zinsen, laut Zahlbefehl, Quittung, Auszug aus dem Schulden-Verzeichniß und Schuld Urkunde			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . Interessen von einem Kapital von . . . . Gulden . . . . Kreuzer, laut quittirtem Zahlbefehl			
				Zusammen	. .	.	
				Kapitel X.			
				Rückständige Ausgaben.			
				Brunnen-Reparationen.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die im Jahre . . . gemachten Reparationen an dem Gemeinde-Brunnen, laut quittirtem Zahlbefehl, Accord, (Steigact) und Aufnahms-Protokoll			
				Vermessungskosten der Gemeindegüter.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für die Vermessung der Gemeindegüter . . . . im Jahr . . . , laut quittirtem Zahlbefehl und Accord			
				zu übertragen . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Uebertrag . .	. .	.	
				Erbauungskosten des Pfarrhauses.			
				Art. . . Ausgabe von . . . . an . . . . für einen Theil der Erbauungskosten des . . . Pfarrhauses, welche in der Rechnung des Jahres . . . . wegen mangelhaften Belegen gestrichen wurde, laut Zahlbefehl, Quittung, Plan, Ueberschlag, Steigact und Aufnahms-Protokoll	. .	.	
				Activ-Rezeß des Rechners.			
				Art. . . Der Rechner bringt das ihm nach dem definitiven Abschluße der Rechnung vom vorhergehenden Jahre verbliebene Guthaben mit . . . . . in Ausgabe			
				Ungiebige Einnahms-Ausstände.			
				Art. . . Die Einnahms-Ausstände bey folgenden zahlungsunfähigen Schuldnern, welche in dem anliegenden Verzeichnisse näher bezeichnet wurden, sind ganz ungiebig, und werden daher in Ausgabe gebracht . . . . . fl. kr.			
				1) N. N. von . . . . mit			
				2) N. N. von . . . . mit			
				3) N. N. von . . . . mit			
				4) N. N. von . . . . mit			
				Zusammen	. .	.	
				(Der vorstehende Ausgabs-Artikel ist mit den, in den §§. 181. und 183. der Instruction bemerkten Beweisstücken zu belegen.)			
				Totalsumme der außerordentlichen Ausgaben . .	. .	.	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Wiederholung.	..	.	
				Mobilien auf das Gemeindehaus			
				Absteinung der Gemeindegüter			
				Beytrag von den Gemeindegütern zur Tilgung der neuern Kriegsschulden			
				Anschaffung von Feuerlösch-Geräthschaften			
				Außerordentlicher Beytrag zu den Kantons-Gefängnißkosten .			
				Forstculturen			
				Ausbeutekosten			
				Erbauung eines neuen Schulhauses			
				Reparationen in der Kirche			
				Errichtung eines neuen Brunnens			
				Außerordentliche Unterstützungen			
				Anschaffung von Schul-Requisiten			
				Außerordentlicher Beytrag zu den Kosten des Cultus . . .			
				Anschaffung einer neuen Orgel			
				Ankauf einer . . . . Pfarrwohnung			
				Anlegung von Capitalien			
				Tilgung der ältern Gemeindeschulden mit rückständigen und laufenden Zinsen			
				Brunnen-Reparationen			
				Vermessungskosten der Gemeindegüter			
				Erbauungskosten des Pfarrhauses			
				Activ-Rezeß des Rechners			
				Ungiebige Einnahms-Ausstände			
					..	.	
				Totalsumme der außerordentlichen Ausgaben . .	..	.	

Digitized by Google

II. Außerordentliche Gemeinde-Ausgaben.

Artikel des Budgets.	Im Budget bewilligte Ausgabe. fl.	kr.	Nummer der Belege.	Beschaffenheit der Ausgabe.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Bemerkungen.
				Allgemeine Wiederholung der Ausgaben.			
				Gewöhnliche Ausgaben			
				Außerordentliche Ausgaben	. .	.	
				Ganzer Betrag der Ausgaben . .	. .	. .	

Digitized by Google

Resultat.

fl. kr

Die ganze Einnahme beträgt . . . . . .

Die ganze Ausgabe . . . . . .

Mithin ergiebt sich ein Mehrbetrag der . . . von . . . . . ,
wovon einsweilen ab (oder zu) gehen die gegenwärtig unerhebbaren Ausstände, welche
in der Anlage Nro. . . . näher specificiret sind, mit . . . . . .

Folglich ist der Rechner im . . . . . mit der Summe von . . . . . .

Sage . . . . . .

. . . . . .

Gefertigt zu . . . . , den . . . . 18 . .

Der Einnehmer.

*)

*) Nach dem Schluße der Rechnung sind wenigstens zwey Blätter für den Abschluß frey zu lassen.

Digitized by Google

(Formular Ziffer VII.)

Land-Commissariat . . . . . Kanton . . . . . .

Holz-Material-Rechnung

der Gemeinde N. N.

vom Jahre 18 . .

gestellt von

N. N. . . . . , Gemeinde-Einnehmer.

Digitized by Google

Datum und Nummer der Belege, nämlich der Versteigerungs-Protokolle und der speziellen Abgabe-Designationen ꝛc. ꝛc.	Bezeichnung der Verwendung.	Verwendung und Verwerthung				
		Brandholz.			Bau-stämme.	Nutzholz-stämme.
		Scheitholz Klafter.	Prügel. Klafter.	Wellen. Anzahl.	Anzahl.	Anzahl.
Versteigerung vom 24. October, Nro.	1. versteigert	20	10	1000	—	—
Desgleichen vom 3ten November, Nro.	2. desgleichen	—	—	—	25	6.
Desgleichen vom 5ten Dezember, Nro.	3. desgleichen	130	—	—	—	—
Designation Nro.	4. abgegeben gegen Tax .					
Vertheilungs-Register Nro.	5. vertheilt unter die Einwohner					
Bescheinigung, Nro.	6. zu den Brunnen und Brücken					
Quittung, Nro.	7. für den Harzofen . .					
Desgleichen	8. — die Wachtstube . .					
Desgleichen	9. — das Bürgermeisteramts-Bureau					
Desgleichen	10. für das Königl. Friedensgericht					
Desgleichen	11. für Besoldung des Pfarrers					
Desgleichen	12. für Besoldung des Schullehrers					
Desgleichen	13. für Besoldung des Bürgermeisterey-Schreibers					
Desgleichen	14. für Besoldung des Försters					
	Hauptbeträge . .					
	Die Einnahme beträgt .					
	Die Ausgabe					
	mithin der Vorrath .					

Digitized by Google

gabe.

sämmtlich vorhandenen Materials.

Sägklötze. Anzahl.	Brunnen-Deicheln. Anzahl.	Dielen. Anzahl.	Lohrinden. Gebunde.	Stiefelhölzer. Anzahl.	Wagnerstangen. Anzahl.	Hopfenstangen. Anzahl.	Bohnenstangen. Anzahl.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	
8	4	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Instruction

über die

Anwendung der Einregistrirungs- und Stempel-Gesetze

auf die

Administrativ-Acten und die Acten der Gemeindeverwaltung

dann des

Gemeinde-Rechnungswesens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die vielfachen Zweifel und Anstände, welche sich hinsichtlich der Anwendbarkeit der Einregistrirungs- und Stempelgesetze auf die Administrativacten überhaupt und die Acten der Gemeindeverwaltung und des Gemeinde-Rechnungswesens insbesondere, seit einiger Zeit ergeben haben, zu beseitigen, findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die darüber bestehenden Bestimmungen in einer Instruction zusammen zu fassen, und dieselbe den Königl. Land-Commissariaten, Bürgermeistern, Gemeinde-Einnehmern, Rentämtern und Domainen-Inspectionen hier nachstehend mitzutheilen.

I. Theil. — Von der Einregistrirung.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen der Einregistrirungs-Gesetze, in so weit sie auf den Gegenstand Beziehung nehmen.

§. 1.

Die Einregistrirung besteht Kraft der Gesetze vom 22ten Frimaire VII. und 27ten Ventose IX. theils zur Sicherung des Datums der Acten, theils zum Zwecke einer Staatsauflage, welche bey allen bürgerlichen, gerichtlichen und aussergerichtlichen Rechtsgeschäften, entrichtet werden muß.

§. 2.

Die Abgabe ist nach der Natur des Rechtsgeschäfts entweder a) eine verhältnißmäßige oder b) eine fixe Gebühr.

(Art. 2, des Gesetzes vom 22ten Frimaire VII.)

§. 3.

Die Gradation der fixen Gebühr steigt von 7 Kreuzer bis zu 11 fl. 40 kr. die Gradation der verhältnißmäßigen Gebühr von 15 Kreuzer bis zu 5 fl. per hundert Gulden, und die Berechnung dieser letztern geschieht von den Werthbeträgen, stufenweise von 10 zu 10 fl. einschließlich, so daß ein Werth unter 10 fl. für volle 10 fl.; über 10 fl. aber, wenn er nicht volle 10 fl. erreicht, für 20 fl. u. s. w. besteuert wird.

(Art. 2, des Ges. vom 27ten Ventose IX. — Art. 3, der Verord. vom 11ten November 1817).

§. 4.

Die verhältnißmäßige Gebühr wird bezogen von allen gerichtlichen Urtheilen, Acten und Verträgen, welche eine Veränderung im Eigenthume von Mo- oder Immobilien, eine Zahlungsverbindlichkeit, eine Entladung, eine Liquidation und Abrechnung über Geldsummen zum Gegenstande haben; die fixe Gebühr ist dagegen von allen übrigen Acten geschuldet, welche jene Eigenschaft und Wirkung nicht besitzen.

(Art. 3 und 4 des Ges. vom 22ten Frimaire VII.)

Digitized by Google

§. 5.

Wenn in den, der verhältnißmäßigen Gebühr unterliegenden Acten, die Werthbeträge nicht bestimmt und angegeben sind, so muß dieß durch eine nachträgliche Deklaration ergänzt werden.

(Art. 16, ibid.)

§. 6.

Die Erfüllung der Förmlichkeit und die damit verknüpfte Entrichtung der Gebühren ist entweder auf bestimmte Termine, oder nur auf den Fall bedingt, als von dem Act oder Vertrag, bey irgend einem andern Rechtsgeschäfte, oder vor Gericht, oder bey jeder andern constituirten Behörde Gebrauch gemacht werden soll.

(Art. 20, 23 und 42 ibid.)

§. 7.

Der Einregistrirung in gesetzlich bestimmter Frist sind unterworfen:

1) Alle vor öffentlichen Behörden geschlossene Acten und Verträge, ohne Ausnahme.
2) Die Contracte unter Privatunterschrift, welche eine Mutation des Eigenthums oder der Nutznieſſung liegender Güter begründen.
   (Art. 22, ibid.)
3) Die Pacht- und Miethcontracte unter Privatunterschrift; (Art. 22, ibid.) und
4) Die im Auslande geschlossenen Verträge über Güter-Mutationen und Verpachtungen.
   (Art. 22, ibid.)

§. 8.

Für die öffentlichen Acten welche von Administrativ-Behörden ausgehen, ist die Frist zur Einregistrirung auf 20 Tage, für die Acten unter Ziffer 2 und 3 auf drey Monate und für die Acten unter Ziffer 4 auf 6 und 8 Monate, resp. auf 1 und 2 Jahre, festgesetzt, je nachdem das Gebiet wo der Act verfaßt worden, gelegen ist.

(Art. 20. Nro. 5. Art. 22, ibid.

§. 9.

Bey der Fristberechnung wird der Tag, an welchem der Act gefertigt worden, nicht gezählt, und wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder gesetzlicher Feyertag ist, so darf auch dieser nicht in Anrechnung kommen.

(Art. 25, ibid.)

§. 10.

Die Acten der Administrativ-Behörden müssen bey demjenigen Königl. Rentamte einregistrirt werden, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Wohnsitz hat. Die Privat- und im Auslande geschlossenen Verträge können hingegen bey jedem Rentamte der Einregistrirung unterworfen werden.

(Art. 26, ibid.)

§. 11.

Hinsichtlich der Administrativ-Acten haben die Beamten, unter deren Autorität das Rechtsgeschäft vollführt wird, die Einregistrirungs-Gebühren mit der Uebergabe des Acts an das Königl. Rentamt baar zu bezahlen, ohne welche Entrichtung die Einregistrirung nicht ertheilt werden kann. Im Falle jedoch die betreffende Parthey der Gebühren-Entrichtung wegen, die erforderlichen Vorschüsse nicht geleistet hat, so geht die unmittelbare Perzeption an das Königl. Rentamt über; zu diesem Behufe muß dem Rentamte innerhalb zehn Tagen, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, ein Auszug des Acts zugestellt werden und zwar bey Vermeidung einer Geldstrafe von 4 fl. 40 kr. für jede Decade der Versäumniß.

(Art. 29 und 37, ibid.)

§. 12.

Die Einregistrirungsgebühren fallen hinsichtlich der Acten, welche eine Mutation des Eigenthums oder der Nutznieſſung von Mo- oder Immobilien, eine Zahlungs-Verbindlichkeit oder Liberation zum Gegenstande haben, den neuen Besitzern oder Schuldnern zu Last; für die übrigen Acten und Verträge haben diejenigen Partheyen die Gebühr zu erlegen, welche aus dem Rechtsgeschäfte Vortheil ziehen, vorausgesetzt jedoch, daß keine entgegen-

Digitized by Google

gesetzte Uebereinkunft unter den Contrahenten getroffen worden ist.

(Art. 31, ibid.)

§. 13.

Es darf die Zahlung der Gebühr aus keiner Ursache, selbst unter dem Vorwande der Strittigkeit des Ansatzes nicht aufgehalten oder gar verweigert werden; gleichwohl steht den Partheyen, nach der Entrichtung, die Befugniß zu, die Restitution des vermeintlich zu viel bezahlten Betrags, vorerst bey der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer, und Falls sie sich bey deren Entscheidung nicht beruhigen können, auf dem Actionswege bey dem einschlägigen Königl. Bezirksgerichte, nachzusuchen.

(Art. 28 und 63, ibid.)

§. 14.

Die Administrativ-Behörden, welche ihre Acten nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einregistrirung produziren, verfallen in die Strafe des doppelten Betrags der Gebühren; in so fern aber die Gebühren von Partheyen nicht hinterlegt worden sind, so fällt die Strafe auf diese zurück. (Vid. §. 11.)

(Art. 35, 36 und 37, ibid.)

§. 15.

Es ist den Administrativ-Behörden gleich wie den übrigen öffentlichen Beamten untersagt, einen Act in Original oder Abschrift an Privat-Partheyen auszuhändigen, oder auf den Grund desselben ein anderes Rechtsgeschäft vorzunehmen, bevor nicht der Act der Einregistrirung unterlegt worden ist, selbst wenn die gesetzliche Frist hiezu noch nicht verflossen wäre. Jeder Contraventions-Fall ist mit einer Geldstrafe von 23 fl. 20 kr. belegt.

(Art. 41, ibid.)

§. 16.

Derselben Strafe unterliegen auch diejenigen Beamten, welche ihren Amtshandlungen einen nicht einregistrirten Privat- oder im Auslande geschlossenen Act zum Grund legen, denselben in Verwahrung nehmen, oder Abschrift, Auszug oder Ausfertigung davon ertheilen; zudem sind sie auch noch für die Gebühren des Acts verantwortlich.

(Art. 42, ibid.)

§. 17.

Die Administrativ-Behörden dürfen in Angelegenheiten und zu Gunsten von Privatpersonen keine ihnen competenzmäßig zugewiesenen Entscheidungen auf nicht einregistrirte Acten erlassen, bey Strafe der Haftung für die Gebühren dieser letztern.

(Art. 47, ibid.)

§. 18.

Wenn ein administrativer Beschluß obiger Art auf einregistrirte Acten gegründet wird, so muß darin der von den Acten entrichtete Gebührenbetrag, das Datum der Zahlung und das Rentamt bey welchem die Zahlung geschehen ist, ausdrücklich erwähnt werden. Im Entstehungsfalle ist das Rentamt befugt, in so fern jene Acten nicht bey ihm selbst einregistrirt worden, die davon geschuldeten Gebühren von dem betreffenden Administrativ-Beamten zu erheben, unter Vorbehalt der Restitution für den Fall, als späterhin die Einregistrirung nachgewiesen werden sollte.

(Art. 48, ibid.)

§. 19.

Die Verjährung der Einregistrirungs-Gebühren tritt ein: 1) für alle noch nicht einregistrirte Acten, nach dem Zeitverlaufe von dreyßig Jahren, und 2) für die Gebührennachforderungen von einregistrirten Acten und der Restitutionen, nach dem Zeitverlaufe von zwey Jahren, a dato der Einregistrirung des Acts, oder von dem Tage an, wo die Zuwiderhandlung zur Kenntniß des Rentbeamten gekommen ist.

(Art. 2262 des Civilgesetzb. Art. 61 des Ges. vom 22ten Frimaire VII.)

§. 20.

Von der Einregistrirung sind befreyt:

1) Alle Acten der öffentlichen Verwaltung, wenn deren Einregistrirung durch die Gesetze nicht angeordnet

Digitized by Google

ist; zu dieser Befreyung gehören insbesondere auch die von Gemeinden abgeschlossenen Ermächtigungsverträge hülfloser Personen.

2) Die Steuerrollen und die Auszüge aus denselben.

3) Die Quittungen über Steuern, Auflagen, Abgaben und Einkünfte der Staatscasse und die Quittungen über Local-Lasten.

4) Die Steuer-Verminderungs- und Nachlaßbefehle, so wie die dahin einschlagenden Quittungen.

5) Die Quittungen über die Besoldungen und Emolumente der vom Staate angestellten Beamten.

6) Die von den Civilstandsbeamten aufgenommenen Geburts- und Todesanzeigen, die Verehelichungsacten, so wie die davon ertheilten Auszüge.

7) Die Legalisationen der Unterschriften öffentlicher Beamten.

8) Die Reise- und Gewehrpässe.

(Art. 70. §. 3. Nro. 2, 5, 6, 8, 11, 14. des Gesetzes vom 22ten Frimaire VII. — Verord. vom 7ten Nov. 1822.)

II. Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die Administrativ-Acten und auf die Acten der Gemeinde-Verwaltung und des Gemeinde-Rechnungswesens.

§. 21.

Die amtlichen Verrichtungen der Bürgermeister sind unter drey verschiedenen Gesichtspunkten aufzufassen: Die Bürgermeister sind 1tens berufen zur Mitwirkung bey der allgemeinen Verwaltung (administration publique) und gerichtlichen Polizey (police judiciaire). Sie handeln 2tens in der Eigenschaft öffentlicher Behörden, durch Delegation der höhern Verwaltungsstelle, bey Abschließung civilrechtlicher Contracte des Staates mit Privaten, und sie besorgen 3tens die Privatangelegenheiten der Gemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens. Die Acten, welche dem ersten und zweyten Theile der bürgermeisteramtlichen Function angehören, werden Administrativ-Acten, die übrigen, Acten der Gemeindeverwaltung benannt.

A. Von den Administativ-Acten.

§. 22.

Alle Verhandlungen der Bürgermeister mit den Administrativ- und Justiz-Stellen, welche mit der allgemeinen Verwaltung und der gerichtlichen Polizey in irgend einer Beziehung stehen, sind von der Einregistrirung gänzlich befreyt.

(Art. 70. §. 3. Nro. 2, ibid.)

Ausgenommen von dieser Befreyung sind jedoch die Protokolle und Anzeigen über polizeyliche Vergehen, welche die Bürgermeister und ihre Adjuncte verfassen und den Gerichten zur Bestrafung übergeben; diese müssen innerhalb 4 Tagen dem Rentamte, in dessen Bezirk der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, Behufs der Einregistrirung in debet produzirt werden.

(Art. 70. §. 1. Nro. 3 und Art. 20. Nro. 1, ibid.)

§. 23.

Die civilrechtlichen Contracte, welche die Bürgermeister in der Eigenschaft öffentlicher Behörden, aus Auftrag der höhern Verwaltungsstelle im Staats-Interesse mit Privaten abschließen, unterliegen sowohl der Einregistrirung wie dem Stempel. Hieher gehören namentlich:

Die Acquisitionen des Staates;

Die Holzversteigerungen in den Königl. Waldungen;

Die Verpachtung und Veräusserung von Staatsgütern;

Die Jagdverpachtungen in den Königl. Waldungen;

Die Begebung an den Wenigstnehmenden von Arbeiten und Lieferungen aller Art, sowohl für Staats- wie für Kreisanstalten.

Die Minderversteigerungen von Civil-Straßen und Wasserbauten u. s. w.

§. 24.

Für die Behandlung dieser Acten, in Absicht auf die Einregistrirung, ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

In sofern für die Vollziehung der Contracte die höhere Genehmigung vorbehalten ist, liegt es den Bür-

Digitized by Google

germeistern ob, gleich nach beendigtem Geschäfte das Protocoll unter dem laufenden Datum in das Repertorium einzutragen, hiernächst dasselbe demjenigen Beamten auszuhändigen, welcher mit der Vorlage des Acts an die höhere Verwaltungsstelle beauftragt ist.

§. 25.

Nach Zurückempfang des Protokolls mit der höhern Ratification haben die Bürgermeister sogleich das Praesentatum darauf vorzumerken, die Einregistrirungsgebühr zu liquidiren oder von dem einschlägigen Rentamte liquidiren zu lassen, dieselbe von dem Steigerer oder Unternehmer einzufordern, sofort das Protokoll innerhalb zwanzig Tagen a dato des Rückempfangs, dem Königl. Rentamte, in dessen Bezirk die Bürgermeisterey ihren Sitz hat, zur Einregistrirung zu übergeben, und den Gebührenbetrag abzuführen.

(Art. 20. Nro. 5, ibid. Ministerielle Entscheidung vom 29ten Frimaire XIII.)

§. 26.

Wenn der Steigerer oder Unternehmer den angeforderten Gebührenbetrag nicht innerhalb der Frist von 20 Tagen entrichtet, so ist der Bürgermeister gehalten in den folgenden zehn Tagen nach Verlauf jener Frist, bey Vermeidung der unter §. 11. bestimmten Strafe, dem Rentamte einen Auszug des Protokolls einzuhändigen, wonächst es in den Verpflichtungen des Rentamts liegt, die Einregistrirungsgebühren sammt der gesetzlichen Strafe, wegen versäumter Frist, von dem Abgabepflichtigen direct zu erheben.

(Art. 27, des Ges. vom 22ten Frimaire VII.)

§. 27.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung derjenigen Acten zu befolgen, welche der höhern Bestättigung nicht unterworfen sind; für diese läuft aber die Einregistrirungsfrist von ihrem Datum an.

(Art. 20. Nro. 5. Art. 37, ibid.)

§. 28.

Nachdem die Acten mit der Einregistrirung versehen sind, werden sie in die Verwahrung der Bürgermeister zurückgegeben und den Betheiligten auf Verlangen die erforderlichen Abschriften und Ausfertigungen ertheilt.

Diese Letztern sind aber einer nochmaligen Einregistrirung nicht unterworfen.

(Art. 8, ibid.)

§. 29.

Die Bürgermeister haben auch darauf zu achten, daß die Kostenanschläge, Abschätzungs- und Vermessungs-Protokolle, Pläne, Bedingnißhefte und sonstigen Actenstücke, welche der Versteigerung zum Grunde gelegt, und in dem Protokolle angezogen werden, ebenfalls mit der Einregistrirungs- und Stempelförmlichkeit versehen sind, in sofern eine Befreyung davon nicht festgesetzt ist, indem sie ansonst in die unter §. 16. bestimmten Geldstrafen verfallen würden. Die Besorgung der Einregistrirung und des Stempels in Ansehung jener vorläufigen Verhandlungsacten, liegt den Rent-, Forst- und Baubeamten ob, auf deren Betreiben die Versteigerung geschieht, — die Förmlichkeit wird in debet ertheilt, die Gebühren sind aber mit jenen des Versteigerungsprotokolls zu liquidiren und zu erheben.

(Art. 42, ibid.)

§. 30.

Ein nicht ratifizirtes Versteigerungsprotokoll wird als nichtig betrachtet, und ohne Einregistrirung zu den Acten gelegt; das einschlägige Königl. Rent- oder Forstamt, oder die Königl. Bau-Inspection werden jedoch von der Nichtgenehmigung des Protokolls, dem Königl. Land-Commissariate oder Bürgermeisteramte Nachricht geben, damit das Geeignete in dem Repertorium vorgemerkt werden kann.

§. 31.

In Betreff der Quotität der Gebühren, so unterliegen:

1) Die Acquisitionen des Staates, worunter namentlich auch die Ankäufe von Grundeigenthum zur Erbauung und Herstellung der Staats- und Be-

Digitized by Google

zirksstraßen, so wie zu Wasserbauten zu zählen sind, die Tauschcontracte zwischen dem Staate, Gemeinden und Privaten, die Holzversteigerungen in den Königl. Waldungen, der Einregistrirung unentgeldlich.

(Art. 70.)

2) Die Verpachtung von Staatsgütern entrichtet von dem cumulirten Pachtschillinge der zwey ersten Jahre, mit Hinzufügung der Steuern und Lasten, wenn sie der Pächter zu tragen hat, die Gebühr von 45 Kreuzer per 100 fl. und von dem cumulirten Pachtschilling der übrigen Pachtjahre 13 Kreuzer per 100 fl.

3) Die Veräusserung der Staatsgüter entrichtet 2 vom Hundert.

4) Alle Versteigerungen und Begebungen an den Wenigstnehmenden von Lieferungen und Arbeiten für den Staat, so namentlich auch der Aerarial-Bauten, unterliegen der Gebühr von 30 Kreuzern per 100 fl. Die Versteigerung von Straßen-, Wasser-, Brücken- und Dammbauten, auf Rechnung des Finanzfonds, des Kreises und einzelner Bezirke, aber nur in sofern, als die verhältnißmäßige Gebühr bey der Begebung ausdrücklich bedungen worden ist, im entgegengesetzten Falle ist nur eine fixe Gebühr von 28 Kreuzern für jeden Unternehmer geschuldet.

Die Kostenüberschläge der Ingenieurs und andern öffentlichen Baubeamten, über Straßen-, Wasser-, Brücken- und Dammbauten, sind von der Einregistrirung und dem Stempel befreyt, können sonach, ohne diese Förmlichkeiten in den Versteigerungsprotokollen eingeführt werden. Diese Befreyung ist anwendbar sowohl bey den Staats- wie bey den Kreis- und Bezirksstraßen (videatur §. 29).

(Art. 69. §. 2. Nro. 3. des Ges. vom 22ten Frim. VII. Art. 70. §. 3. Nro. 2, ibid. Ministerielle Entsch. vom 23ten August 1808. Decrete vom 6ten Fructidor und 15ten Brumaire XII.)

§. 32.

Wenn bey den Contracten unter Ziffer 2, 3 und 4. eine Bürgschaft stipulirt wird, so muß noch 1/2 Proc. weiter entrichtet werden, dieß jedoch in Ansehung der Straßen-, Wasser-, Brücken- und Dammbauten, gleichviel ob sie aus dem Finanzfonde, von dem Kreise oder von einzelnen Bezirken bestritten werden, abermals auf den Fall beschränkt, als die verhältnißmäßige Gebühr contractmäßig ausbedungen worden, ansonst auch nur für die Bürgschaft eine fixe Gebühr geschuldet ist; dann mit der weitern Modification, daß bey Verpachtungen liegender Gründe die Hälfte der Pachtgebühr, als Gebühr für Bürgschaft bestimmt ist, und daß die Mobilienversteigerungen deren Erlös über 20 fl. und unter 232 fl. stehen, nur die fixe Gebühr von 28 kr. entrichten.

(Art. 60. §. 2. Nro. 8, ibid. Art. 9. des Ges. vom 27ten Ventose IX. Verord. vom 21ten Febr. 1815. Dec. vom 25ten Germinal XIII.)

Dem Gesammt-Gebührenbetrag ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Prärial VII. das Zehntel beyzuschlagen.

§. 33.

Da die Einregistrirungs- und Stempelgebühren von den Staatsgüter-Veräusserungen und Verpachtungen seither von den Königl. Rentämtern direct und ohne Zuziehung der Bürgermeister erhoben worden sind, so hat es hiebey auch für die Zukunft sein Verbleiben.

§. 34.

Vorstehende Bestimmungen finden auch ihre Anwendung wenn die Contracte von den Königl. Land-Commissariaten unmittelbar abgeschlossen werden.

B. Von den Acten der Gemeinde-Verwaltung.

§. 35.

Mit Ausnahme der Veräusserung, und Vertauschung von Gemeindegütern über einen Werth von 100 fl. so wie auch der Acquisitionen von Gütern zum Vortheile der Gemeinden, in sofern sie durch öffentlichen Act beurkundet werden sollen, gehört die Aufnahme und Verab-

Digitized by Google

fassung aller übrigen Acten, Conventionen und Verträgen, in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens, und die Bestreitung der Localbedürfnisse der Gemeinden, ausschließlich zur Amtsbefugniß der Bürgermeister, Theils in der Eigenschaft öffentlicher Behörden, Theils als unmittelbare Vorstände der Gemeinden.

§. 36.

Die in der Gemeindeverwaltung in der Regel vorkommenden Conventionen, Verträge und Acten bestehen:

1) In der Veräusserung von Mobilien und Geräthschaften, von Torf, Heu- und Ohmeigras, von Obst und andern Früchten;
2) In den Holzversteigerungen aus Gemeindewaldungen;
3) In der Vermiethung von Gemeindeplätzen und Gebäulichkeiten;
4) In der Verpachtung a) von Gemeindeliegenschaften; als Gärten, Aecker, Wiesen, Steinbrüche u. dgl. b) von Jagden und Fischereyen, c) der Schaaf- und andern Weidgerechtigkeiten, d) von besondern Rechten und Einkünften, als der Eich-, Waag-, Octroi- und Krahnengebühren, von Kirchweihspielen, Marktstandsgeldern u. s. w.
5) In der Begebung der Unterhaltung des Gemeinde-Zuchtviehes mit oder ohne Stellung und Lieferung desselben.
6) In der Versteigerung und Begebung der Gemeinde-Neubauten, Reparaturen, Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, Gräben und Brücken, der Holzfabrikation, von Forstkulturen und von Arbeiten und Lieferungen aller Art.
7) In Verwaltungsbeschlüssen und Konventionen in Betreff der Anstellung und Salarirung der Schullehrer, Hebammen, Förster, Feldschützen, Hirten, Amtsdiener und anderer Bedienstelen, so wie über die Gehaltszuschüsse, welche die Gemeinden ihren Geistlichen bestimmen können.
8) In der Vertheilung der Gabhölzer.
9) In der Vertheilung des Genusses von Gemeindegründen.
10) In der Vertheilung der Gemeindegründen auf Eigenthum unter die Einwohner.
11) In der Vertheilung von Waldungen und andern Gütern, welche mehreren Gemeinden in ungetheiltem Eigenthume angehören, unter die einzelnen Gemeinden.
12) In den Acquisitionen von Immobilien für Rechnung der Gemeinden.

§. 37.

Alle vorbenannte und in gleicher Kategorie stehende Acten sind der Einregistrirung unterworfen, jedoch nach §. §. 6 und 7 nur in sofern in der gesetzlich bestimmten Frist, als ihnen 1) der Charakter der Oeffentlichkeit anklebt, d. h. daß die Veräusserung und Begebung im Wege des öffentlichen Meist- oder Mindergebothes abgehalten worden ist, und als 2) der Act eine Veränderung im Eigenthume oder Genusse von Immobilien, eine Verpachtung von Liegenschaften und Immobiliarrechten, wohin namentlich die Jagden, Fischereyen und Weiden auf Gemeindebäunen zu rechnen sind, zum Gegenstande hat. Die übrigen Conventionen und Accorde, welche der Bürgermeister, ohne den Versteigerungsweg zu betreten, aus freyer Hand abschließt, sind den Privatacten gleich zu achten, und nur in den §. 6. vorgesehenen Fällen der Einregistrirung zu unterlegen. Gleichwohl ist es den Bürgermeistern unbenommen, auch diese letztern Acten sogleich mit der Einregistrirungs-Förmlichkeit versehen zu lassen, wenn entweder die Gebühren-Entrichtung dem Steigerer oder Unternehmer gesetzlich oder vertragsmäßig obliegt, oder wenn es überhaupt dem Gemeinde-Interesse dienlich und nützlich erachtet wird.

§. 38.

Insbesondere sind die unter Ziffer 7. bezeichneten Beschlüsse und Conventionen, als bloße Privatacten anzusehen, dagegen ist die Gabholzvertheilung innerhalb

Digitized by Google

zwanzig Tagen zur Einregistrirung zu produziren, weil dieselbe die Eigenschaft des öffentlichen Acts besitzt, indem hier der Bürgermeister nicht als bloßer Mandatar der Gemeinde, sondern als öffentlicher Beamte handelt.

§. 39.

Die ohne Concurenz dritter Personen Statt findenden Beschlüsse und Berathschlagungen des Gemeinderaths über die Bestimmung, Verwendung und Benutzung des Gemeinde-Eigenthums und der gemeinheitlichen Revenüen, gleichwie über die Anschaffung der Localbedürfnisse, welche dem Act der Veräusserung, des Ankaufs und der Begebung etwa vorhergehen können, sind als zur innern Verwaltung gehörig von der Einregistrirung befreyt, ebenmäßig auch die höhere Approbation jener Beschlüsse und Berathschlagungen.

§. 40.

Wenn aber durch solche Beschlüsse und Berathschlagungen, Rechte und Verbindlichkeiten mit drittern Personen eingegangen und festgestellt, oder bestehende Contracte, wie z. B. Verpachtungen, Miethen u. s. w. verlängert werden, so sind dieselben der Einregistrirung nach der unter §. 37. aufgestellten Regel unterworfen.

§. 41.

Die Berichte und Gutachten, welche die Bürgermeisterämter in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung der höhern Verwaltungsbehörde abgeben, können in keinem Falle zur Einregistrirung angezogen werden.

§. 42.

Für den Fall, wo über die Begebung kleiner Reparaturen und Lieferungen, gar keine Acten errichtet werden, zur Begründung der Zahlungsanweisung aber eine Bescheinigung oder Bestättigung der Leistung durch den Gemeinderath, oder durch einzelne Glieder desselben oder durch den Bürgermeister nothwendig ist; unterliegt diese Bescheinigung weder der Einregistrirung noch dem Stempel, wenn sie blos zum Behufe der Gemeinde-Comptabilität abgegeben wird.

Die Acten über die Besichtigung und Aufnahme aller übrigen Gemeinde-Bauten und Arbeiten, sie mögen durch öffentliche oder Privatacten begeben worden seyn, welche lediglich zum Zwecke haben, sich der Vollziehung des Contracts zu versichern; werden als Privatacten angesehen und sind nur dann der Einregistrirung unterworfen, wenn davon vor Gericht, vor einem Königl. Notär oder bey Aufnahme eines andern in der Competenz der Verwaltungsbehörde liegenden Acts, Gebrauch gemacht werden soll.

§. 43.

Alle Acten und Verträge, wobey das Interesse der Gemeinden betheiligt ist, sind nur dann als vollständig und zum Vollzuge geeignet zu betrachten, wenn sie mit der Ratification der höhern Verwaltungsstelle versehen sind; die Einregistrirung ist daher jedesmal erst nach erfolgter Genehmigung zu erholen.

§. 44.

Ist die höhere Ratification ertheilt, so haben die Bürgermeister, in Ansehung derjenigen Acten und Verträge, für welche die Einregistrirung in streng einzuhaltender Frist gesetzlich erforderlich ist, auf gleiche Weise zu verfahren, wie für die Administrativ-Acten unter den §. §. 24. und folgenden bereits vorgeschrieben wurde. Wird dagegen die höhere Genehmigung versagt, so ist dieß bey dem betreffenden Eintrag des Repertoriums kurz vorzumerken; der Act unterliegt alsdann aber keiner Einregistrirung, da derselbe, in Ermanglung der Ratification, als nicht geschehen und wirkungslos anzusehen ist.

§. 45.

Den Bürgermeistern kommt auch, in Hinsicht der öffentlichen Acten aus der Gemeinde-Verwaltung, die gesetzliche Befugniß zu Statten, die Erhebung der Gebühren und Strafen an die Königl. Rentämter direct zu überweisen, Falls die betreffenden Partheyen keine Vorschüsse geleistet haben. (Videatur §. 20.)

§. 46.

Es ist zur Vermeidung gesetzlicher Strafe auch hier

Digitized by Google

die bereits unter §. 29. empfohlene Vorsicht zu gebrauchen, alle der Versteigerung oder öffentlichen Begebung von Gemeinde-Eigenthum, Gemeinde-Arbeiten und Lieferungen zur Basis dienende Actenstücke, als Kostenanschläge, Abschätzungsprotokolle ꝛc. ꝛc. vorher der Einregistrirungs- und Stempelförmlichkeit zu unterlegen, bevor sie in den Versteigerungsprotokollen angezogen werden.

Die Einholung der gedachten Förmlichkeiten ist Sache des Bürgermeisters, — die Gebühren werden ebenfalls in debet vorgemerkt, und mit jener des Versteigerungs-Protokolls, für den Fall, als dasselbe die Genehmigung erhält, liquidirt und erhoben.

§. 47.

Hinsichtlich des Gebührenbetrags unterliegen die im §. 36. bezeichneten Acten:

unter Ziffer 1 und 2, der Gebühr von 2 per 100 fl. vom Gesammt-Kaufpreis mit Hinzufügung der an den Käufer etwa übergehenden Lasten, jedoch unter der Modification: daß alle öffentliche Versteigerungen, deren Erlös über 20 fl. und bis zum Betrage von 232 fl. steht, nur mit einer fixen Einregistrirungsgebühr von 28 kr. besteuert werden.

(Verord. vom 21ten Febr. 1815. Art. 69. §. 2. Nro. 3, des Ges. vom 22ten Frim. VII.)

Unter Ziffer 3, der Gebühr von 45 kr. per 100 fl. von dem kumulirten Pachtschilling der zwey ersten Jahre, mit Hinzufügung der Steuern und Lasten, wenn sie der Miether oder Pächter zu tragen hat, und von 12 kr. per 100 fl. von dem kumulirten Pachtschilling aller übrigen Pachtjahre.

(Art. 8 des Ges. vom 27ten Ventose IX.)

Dieselben Gebühren entrichten auch die Acten unter Ziffer 4 und 9.

unter Ziffer 5, für die bloße Begebung der Unterhaltung des Zuchtviehes, der Gebühr von 1/4 Proc. von dem kumulirten Preis von zwey Jahren und 1/8 Proc. von dem kumulirten Preis der übrigen Jahre; muß aber der Unternehmer auch das Zuchtvieh stellen, 1/2 Proc. von dem Gesammtpreis aller Pachtjahre, und werden dem Unternehmer Gemeindegründe zum Genusse überlassen, die Gebühren unter Ziffer 3.

(Art. 69. §. 2. Nro. 3 des Ges. vom 22ten Frim. VII.)

unter Ziffer 6 der Gebühr von 30 kr. per 100 fl.

unter Ziffer 7 ebenfalls der Gebühr von 30 kr. per hundert Gulden; und zwar von dem Gesammtgehalte, wenn die Bedienung nur auf 9 Jahre festgesetzt ist; wenn sie aber auf unbestimmte Dauer eingegangen ist, von dem zehnfachen Betrage des Gehalts, oder der Besoldungszulage. Da die hier in Rede stehenden Conventionen lediglich als Privatacten zu betrachten sind, so unterliegen sie nur dann der Einregistrirung, als davon vor Gericht, oder vor Notär, oder bey einem andern der Einregistrirung in bestimmter Frist unterworfenen Acte der Verwaltungsbehörden, Gebrauch gemacht werden soll.

unter Ziffer 8, 9, 10 und 11, der fixen Gebühr von einem Gulden vier und zwanzig Kreuzer, selbst auch dann, wenn eine Retribution zur Gemeinde-Casse bedingt und ausgeschlagen ist.

In sofern aber bey den Acten unter 10 und 11 Herausgaben zwischen den Theilnehmern stipulirt werden, so unterliegen diese der Gebühr von 4 Procent.

Die Acten unter Ziffer 12, der verhältnißmäßigen Gebühr von 4 vom Hundert, in sofern die erworbenen Immobilien fähig sind, der Gemeinde direct oder indirect einen Ertrag abzuwerfen; dagegen sind diejenigen Ankäufe, welche immerwährend einem Gegenstande des öffentlichen Nutzens gewidmet sind, ohne daß aus denselben irgend ein Ertrag erzielt werden kann, von der verhältnißmäßigen Gebühr befreyt. Unter diesen letztern sind namentlich die Ankäufe von Bauplätzen und Gebäuden zur Herstellung der Pfarrwohnungen begriffen.

(Art. 68. §. 3. Nro. 2. Art. 69. §. 7. Nro. 1 und 5 des Ges. vom 22ten Frimaire VII. Ministerielle Entsch. vom 11en Thermidor X. 29ten Juny 1808. 5ten Nov. 1811. Allerhöchste Entschl. vom. 17ten Dec. 1825 und 30ten März 1826.

Digitized by Google

§. 48.

Wenn in allen diesen Acten eine Bürgschaft ausbedungen ist, so muß ein halb Procent noch weiters entrichtet werden, jedoch in Ansehung der Mobilienversteigerungen und Verpachtungen mit der bey §. 32. angeführten Modification.

Dem Gesammtgebührenbetrage wird noch das Zehntel beygeschlagen.

§. 49.

Für den Fall, als der Werth oder Preis unbestimmt ist, wie dieß häufig bey der Begebung von Bauten oder Lieferungen vorkömmt, so muß der Bürgermeister eine vorläufige Erklärung und Schätzung des approximativen Werthbetrags beyfügen; die definitive Regulirung der Perzeption findet aber erst nach der Aufnahme der Arbeiten oder Lieferungen Statt, wo entweder die zu wenig bezogene Gebühr nachgeholt oder der Zuvielbezug zurückgegeben wird.

(Art. 16 des Ges. vom 22ten Frim. VII.)

C. Von den Acten des Gemeinde-Rechnungswesens.

§. 50.

Die Einnahmsbelege der Gemeinde-Comptabilität bestehen entweder:

1) In den Original-Acten und Versteigerungs-Protokollen über die Veräusserung, Verwerthung und Begebung der Gemeindenutzungen, oder
2) in gehörig beglaubigten Abschriften derselben, oder
3) in besondern Gefäll-, Erhebungs- und Einweisungs-Dokumenten, Verzeichnissen und Vertheilungslisten, theils über Gemeindenutzungen, theils über Localumlagen zur Bestreitung allgemeiner Gemeindebedürfnisse und zu besondern Zwecken.

§. 51.

Was die ad 1. bezeichneten Originalacten betrifft, so sind rücksichtlich der Einregistrirung in den Bestimmungen der §. §. 35 — 49 bereits die erforderlichen Vorschriften enthalten, und die ad 2. erwähnten Abschriften sind von der Einregistrirung befreyt.

Die Weisungen welche zum Behufe der Perzeption und Verrechnung des Nachlasses oder der Niederschlagung von Gemeindegefällen, den Gemeinde-Einnehmern zugehen, sind als Acten des innern Haushalts anzusehen und daher ebenfalls der Einregistrirung nicht unterworfen.

§. 52.

Die Vertheilungs- und Erhebungslisten über besondere Abgaben und Retributionen und über Local-Umlagen zur Bestreitung allgemeiner Gemeindebedürfnisse oder zu besondern Zwecken, wo der Rechtsgrund der Forderung entweder auf einer gesetzlichen Verfügung oder auf einer administrativen Anordnung beruht, sind von der Einregistrirung ausgenommen. Hieher gehören namentlich die Austheiler von Localumlagen zur Bestreitung allgemeiner Gemeindeausgaben in Ermanglung gemeinheitlicher Revenüen, die Verzeichnisse zu erhebender Zinsen von Activ-Capitalien, von Grund- und Erbzinsen, von Kaufschillingsgeldern, von Mieth- und Pacht-Erträgnissen, die Vertheilungslisten über Beyträge zum Unterhalt des Gemeinde-Zuchtviehes, zur Salarirung der Geistlichen, Schullehrer, Förster, Feldschützen, Hebammen und Hirten, zu den Kosten der Baumpflanzung auf Gemeinde-Eigenthum, zu den Kosten für den Maulwurfsfang und die Verzeichnisse der Retributionen vom Hundehalten u. dgl.

§. 53.

Es dürfen daher alle ad 2 und 3. bezeichneten Belege, gleichwie auch diejenigen Acten, Conventionen und Verträge, welche der Einregistrirung in keiner bestimmten Frist unterworfen sind, ohne diese Förmlichkeit der Rechnung angefügt werden.

§. 54.

Die Gemeindeausgaben sind entweder durch Contracte oder gesetzliche oder administrative Verfügungen begründet; in Hinsicht der Contracte ist unter §. §. 35 — 49

Digitized by Google

ebenmäßig bestimmt, in wiefern dieselben der Einregistrirung unterworfen sind. Alle übrige Ausgabsbelege, insonderheit die Zahlungs-Mandate und Anweisungen, Kostenrechnungen und Quittungen, unterliegen nur dann der Einregistrirung, wenn davon vor Gericht, vor Notär, oder bey einem andern der Einregistrirung in bestimmter Frist unterworfenen Acte oder Vertrage Gebrauch gemacht werden soll; sie dürfen daher als blose Belege betrachtet zur Justifizirung der Ausgaben des Rechners gegen die Gemeinde, der Rechnung ohne Einregistrirung beygefügt werden.

§. 55.

Wenn drittere Personen, entweder aus Vollmacht oder vermöge Cession, sich Namens der Gemeindegläubiger zum Empfange der Forderung oder des Guthabens dieser letztern darstellen, so dürfen die Bürgermeister keine Zahlungsanweisung ausfertigen, wenn nicht zuvor die Vollmacht oder der Cessionsact mit der Einregistrirung versehen worden ist, und zwar bey Vermeidung der unter §. 17 bestimmten Strafe und der Verantwortlichkeit für die Gebühren.

§. 56.

Sämmtliche Perzeptions-Einnahme- und Ausgabe-Register der Gemeinde-Rechnung sind von der Einregistrirung ausgenommen, so auch die Gemeinde-Rechnung.

II. Theil. — Von den Stempelgebühren.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen des Stempelgesetzes, in soweit sie von den Verwaltungsbeamten zu fertigende Acten betreffen.

§. 57.

Das Stempelpapier, dessen Anwendung durch die Gesetze vom 13ten Brumaire VII. und 6. Prairéal VII. geboten ist, besteht in zweyerley Gattungen.

a. Nach Verhältniß der Summe und

b. nach der Dimension des Papiers.

(Art. 2 des Gesetzes vom 13ten Brumaire VII.)

§. 58.

Das Papier mit dem verhältnißmäßigen Stempel kann nur zu Wechselbriefen, Handschriften und Schuldscheinen unter Privatunterschrift verwendet werden; der Dimensionsstempel wird dagegen für alle bürgerliche, gerichtliche und außergerichtliche Verträge gebraucht.

§. 59.

Das Dimensions-Stempelpapier besteht in 5 Sorten.

1) Das Registerpapier. 2) Der Bogen in großem Format zu 28 kr. 3) Der Bogen in mittlerm Format zu 21 kr. 4) Der Bogen in kleinerm Format zu 14 kr. und 5) der halbe Bogen in kleinerm Format zu 7 kr.

(Art. 3 ibid.)

§. 60.

Dem Dimensionsstempel sind unterworfen: alle Acten, Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, sie mögen in der Form der öffentlichen Acten oder unter Privatunterschrift bestehen, welche irgend einen Rechtstitel bilden sollen und können, oder zur Begründung einer Zahlungsverbindlichkeit, einer Entladung, oder zum Beweise und Behufs der Klage und Vertheidigung produzirt werden.

(Art. 12. Nro. 1. Absatz 11. ibid.)

§ 61.

Insbesondere aber unterliegen dem Dimensionsstempel:

1. Alle Acten der Administrativ-Behörden welche der Einregistrirung unterworfen sind, oder die den Partheyen eingehändigt, und alle Ausfertigungen, Actenauszüge, Beschlüsse und Berathschlagungen der Verwaltungs-Behörden, welche den Partheyen ertheilt werden.

(Art. 12 Nro. 1. Absatz 8 ibid.)

2. Alle Acten und Verträge, zwischen Privaten und das Duplicat der Rechnung über besondere und Privatverrechnungen und Verwaltungen.

3. Die amtlich vorgeschriebenen Register der Administrativ-Behörden und Bürgermeisterämter, welche mit der allgemeinen Verwaltung ausser Beziehung stehen.

(Art. 12. Nro. 2. Absatz 2. ibid.)

4. Die Amts-Repertorien.

Digitized by Google

5. Die Register der Gemeinde- und Stiftungs-Einnahmen.
(Art. 12. Nro. 1. Absatz 4. ibid.)

§. 62.

Ausgenommen von der Stempelpflichtigkeit sind:

1. Die Urschriften aller Acten, Beschlüsse, Entscheidungen und Berathschlagungen der Verwaltung und öffentlichen Anstalten, in allen Fällen, wo diese Actenstücke der Einregistrirung auf der Urschrift nicht unterworfen sind, und die Actenauszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche eine Behörde der andern ertheilt, in so fern von dieser Bestimmung Erwähnung geschieht.
(Art. 16. Nro. 1. Absatz 2 ibid.)
2. Die Rechnungen öffentlicher Rechner und das Rechnungs-Duplicat außer jenem, welches für den Rechner selbst bestimmt ist, von jeder Privat-Verrechnung und Verwaltung.
(Art. 16. Nro. 1. Absatz 4 und 5 ibid.)
3. Die Quittungen über die Besoldung und sonstige Nebenbezüge der Beamten und Angestellten im Staats-Dienste.
(Art. 16. Nro. 1. Absatz 6. ibid.)
4. Die Quittungen oder Ablieferungsscheine welche den Empfängern öffentlicher Gelder ertheilt werden, jene welche die Steuer-Einnehmer den Steuerpflichtigen ausstellen, die Quittungen über Beyträge zu den Local-Lasten der Gemeinden, jene über Auflagen, welche auf den Acten quittirt werden, wie z. B. die Einregistrirungsgebühren und alle übrige auf besondere Blätter ertheilte. Steuer- und andere Quittungen, welche den Betrag von 1 fl. 40 kr. nicht übersteigen.
(Art. 16. Nro. 1. Absatz 7. ibid.)
5. Die Quittungen über Unterstützungen an arme und hülfsbedürftige Individuen und über Vergütung von Brand- und Wasserschäden und andere Unglücksfälle. Desgleichen auch die Quittungen über Transportkosten von Armen in die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal, über Lieferungen von Medicamenten und Kleidungsstücken für arme und hülflose Personen.
(Art. 16. Nro. 1. Absatz 8. ibid.)
6. Die Unterstützungsgesuche und Armuthszeugnisse.
(Art. 16. Nro. 1. Absatz 11 und 12. ibid.)
7. Die Acten der allgemeinen Polizey und über die Verfolgung und Bestrafung von Vergehen und Verbrechen; diese letztere jedoch nur in so fern, als sie der Förmlichkeit der Einregistrirung nicht unterworfen sind.
(Art. 16. Nro. 1. Absatz 13. ibid.)
8. Die Register der Administrativ-Behörden und öffentlichen Anstalten, welche mit der allgemeinen Verwaltung in Beziehung stehen, oder blos der Ordnung wegen geführt werden.
(Art. 16. Nro. 2. Absatz 1 ibid.)
9. Die Register der Empfänger öffentlicher Steuern und Abgaben und anderer öffentlichen Beamten.
(Art. 16. Nro. 2. Absatz 3 ibid.)

§. 63.

Für alle dem Stempel gesetzlich unterworfene und auf freiem Papier oder auf ungesetzlichem Stempel gefaßte Acten und Verträge ist, wenn es ein Privatact ist, eine Geldstrafe von 14 fl. wenn es aber ein öffentlicher Act ist, eine Geldstrafe von 46 fl. 40 kr. festgesetzt.
(Art. 25. Nro. 3. ibid. confr. Art. 17, 18, 22, 23 und 24 ibid.)

§. 64.

Die Administrativ-Behörden dürfen, gleich wie alle übrige Beamten, die Acten-Ausfertigung welche sie ertheilen, nur auf Stempelpapier des mittlern Formats zu 21 kr. verfassen, und jede dieser Ausfertigungen soll nicht mehr als 25 Zeilen auf jeder Seite enthalten.
(Art. 19 und 20 ibid.)

§. 65.

Der Stempelabdruck darf nicht überschrieben und

Digitized by Google

überhaupt nicht verunstaltet werden, bey Strafe von 11 fl. 40 kr.

(Art. 21. Art. 25. Nro. 2. ibid.)

§. 66.

Es dürfen nicht zwey Acten nach einander auf denselben Stempelbogen verfaßt werden; jede Zuwiederhandlung ist mit einer Geldstrafe von 46 fl. 40 kr. belegt.

(Art. 23 und 25 Nro. 5. ibid.)

Ausgenommen sind jedoch die Ratificationen der in Abwesenheit der Partheyen geschlossenen Verträge, die Quittungen über Kaufschillinge und der Rückzahlung von Darleihen, die Vermögens-Inventarien und Protokolle welche nicht in einem Tage oder in einer Vacation beendigt werden können.

(Art. 23. Nro. 1 ibid.)

Es dürfen auch mehrere Quittungen über Abschlags-Zahlungen auf eine und dieselbe Schuldforderung und für einen Pachtschillingstermin auf denselben Stempel-Bogen geschrieben werden.

(Art. 23 Nro. 2. ibid.)

§. 67.

Der zu irgend einem Act gebrauchte Stempelbogen kann nicht zu einem andern Act verwendet werden, wenn selbst der Erstere auch nur angefangen wäre und dieß bey Vermeidung einer Geldstrafe von 46 fl. 40 kr.

(Art. 22 und Art. 25. Nro. 5. ibid.)

§. 68.

Es ist den Administrativ-Beamten ausdrücklich untersagt, einen Beschluß auf nicht gestempelte Acten und Register zu gründen, bey Strafe von 46 fl. 40 kr.

(Art. 24 und Art. 25. Nro. 5. ibid.)

II. Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die Administrativ-Acten und die Acten der Gemeinde-Verwaltung und des Gemeinde Rechnungswesens.

A. Von den Administrativ-Acten und den Acten der Gemeinde-Verwaltung.

§. 69.

Nach der allgemeinen Bestimmung der §. §. 60 und 61 sind alle unter §. §. 23 und 36, 40 und 42 bezeichnete und in gleicher Kathegorie stehende Acten, Conventionen und Verträge dem Dimensionsstempel unterworfen; zu deren Abfassung kann jedes beliebige Papierformat verwendet werden.

§. 70.

Desgleichen müssen auch die unter §. §. 29 und 46 erwähnten vorläufigen Verhandlungsacten auf Dimensions-Stempel verfaßt seyn, bevor sie in den Acten und Protokollen angeführt oder denselben angeheftet werden dürfen, und zwar bey Vermeidung der unter §. 68 bestimmten Strafe.

§. 71.

Die unter §. 39. angeführten Berathschlagungen sind von dem Stempel frey, in so fern sie kein Contracts-Verhältniß mit drittern Personen festsetzen, in welchem Falle gleichwohl die Stempelpflichtigkeit in Anwendung tritt. Unter jener Ausnahme sind jedoch die Ausfertigungen welche drittere Personen ertheilt, oder die im Contestations-Falle vor Gericht produzirt werden, nicht verstanden; dieselben müssen vielmehr auf Stempelpapier zu 21 kr. geschrieben werden.

Da jedoch der Fall eintreten kann, daß die im §. 69. erwähnten Conventionen und die im § 70. bemerkten Berathschlagungen, in sofern sie ein Contracts-Verhältniß mit drittern Personen festsetzen, die vorbehaltene höhere Genehmigung nicht erhalten, so wird gestattet, daß diese Conventionen und Berathschlagungen mit Ausschluß der öffentlichen Acten, auf freyes Papier verabfaßt und erst nach der erfolgten Genehmigung bey dem einschlägigen Rentamte der Stempelvisirung nach dem Formate des Papiers unterlegt werden dürfen.

§. 72.

Die Ratification der Acten und Verträge von Seiten der höhern Verwaltungsstellen, darf auf den Act selbst gesetzt werden, ohne daß dafür ein besonderes Stempelblatt nothwendig ist.

Digitized by Google

§. 73.

Alle Bescheinigungen, mit alleiniger Ausnahme der Armuthszeugnisse, welche die Bürgermeister ihren Verwaltungsuntergebenen ausstellen, so wie die Auszüge aus den Sectionsregistern und ältern Lagerbücher, müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn. Für die Bescheinigung kann jedes Papierformat, für die Auszüge aber nur jenes zu dem Preise von 21 kr, gebraucht werden. Die Auszüge der Sectionsregister, Steuer- und Mutterrollen, welche zum Behufe einer Steuer-, Nachlaß-Reklamation produzirt werden, sind vom Stempel frey. Desgleichen sind auch die Lebensscheine welche an Staatspensionisten und Quieszenten ertheilt werden, von dem Stempel befreyt.

(Art. 19, ibid.)

B. Von den Acten des Gemeinde-Rechnungswesens.

§. 74.

Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Contracte welche irgend eine Einnahme für die Gemeindecasse ergeben und womit die Rechnungs-Einnahme belegt werden kann, sind in den vorhergehenden §. §. bereits die erforderlichen Vorschriften gegeben.

In sofern anstatt der Originalien, Abschriften und Ausfertigungen beygefügt werden, so ist für diese der Stempel ganz außer Anwendung zu lassen, jedoch jedesmal die Bescheinigung beyzusetzen, daß diese Abschriften und Ausfertigungen lediglich zur Gemeinde-Comptabilität bestimmt seyen.

§. 75.

Die besonderen Einweisungs- und Erhebungs-Dokumente welche über jene Erträgnisse den Gemeinde-Einnehmern etwa zugestellt werden mögen, sind vom Stempel frey, da sie lediglich die Ordnung und Reguirung des Rechnungswesens zum Zwecke haben. Diese Befreyung findet selbst auch dann ihre Anwendung, wenn über die zu erhebenden Gefälle kein einregistrirter Act vorliegt, vorausgesetzt jedoch, daß kein öffentlicher Act abgeschlossen wurde, der der Einregistrirung in bestimmter Frist unterworfen ist.

§. 76.

Die Austheiler von Local-Umlagen zur Bestreitung allgemeiner Local-Lasten, oder von Abgaben zu besonderen Zwecken, vorausgesetzt, daß die Vertheilung entweder gesetzlich oder durch administrative Anordnung begründet ist, können ebenfalls nicht zur Stempelpflichtigkeit angezogen werden.

Desgleichen sind auch die Belege über empfangene Zuschüsse aus der Staatscasse stempelfrey.

§. 77.

Die Gemeindeausgaben werden in der Regel justifizirt:

a) Durch bestehende Contracte, als Versteigerungsprotokolle, Accorde oder durch bloße Bescheinigungen über die Besichtigung und Aufnahme von Lieferungen und Arbeiten;
b) durch die Kostenrechnungen der Gläubiger;
c) durch die Zahlungsanweisungen (Mandate) der Bürgermeister und Königl. Land-Commissariate, und
d) durch die Quittungen der Zahlungs-Empfänger.

§. 78.

Was in Betreff der Stempelpflichtigkeit der ad a) bezeichneten Belegstücke zu beobachten ist, findet sich bereits in den vorhergehenden Bestimmungen enthalten; werden Abschriften und Ausfertigungen der Contracte beygefügt, so tritt die unter §. 74. vorgesehene Ausnahme in Anwendung.

§. 79.

Alle Kostenrechnungen (Memoires des frais et fournitures) welche der Gemeindecasse eingereicht werden, und die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigen, unterliegen dem Stempel, und die Gebühr fällt dem Gläubiger zur Last.

§. 80.

Die Zahlungsanweisungen (Mandate) der Bürger-

Digitized by Google

meisterämter und Land-Commissariate sind vom Stempel frey, in sofern die Quittung des Empfängers nicht darauf gesetzt werden soll, im entgegengesetzten Falle aber, muß die Anweisung auf Stempel geschrieben werden, wenn der Betrag derselben die Summe von 4 fl. 40 kr. übersteigt.

§. 81.

Alle Quittungen, sofern sie nicht unter den in den folgenden §. §. aufgezählten Ausnahmen begriffen sind, unterliegen dem Stempel, wenn ihr Betrag 4 fl. 40 kr. übersteigt, insbesondere:

1) die Quittungen über die Stempelgebühr, den Druck und Einband der Civilstandsregister, so auch anderer Druck- und Einbandskosten der Gemeindecasse.
2) — — über die Bureau-Erigenz des Bürgermeisters.
3) — — über den Miethzins des Gemeindehauses und anderer in Miethe übernommenen Gebäulichkeiten.
4) — — über Holzversteigerungskosten; diese Quittungen dürfen gleichwohl auf das gestempelte Kostenverzeichniß gesetzt werden.
5) — — über die Entrichtung der Zinsen von Passiv-Capitalien und deren Heimzahlung.
6) — — über Botenlöhnungen.
7) — — über besondere Remunerationen und Entschädigungen von im Dienste der Gemeinde verwendeten Individuen.
8) — — über Kosten von Ankäufen und Lieferungen aller Art.
9) — — über Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Gemeindegebäulichkeiten, der Kirchen und Schulhäuser, des Straßenpflasters, der Gemeinde-Brunnen, Wege und Brücken, der Anschaffung und Unterhaltung von Feuergeräthschaften, die Kosten der Straßenbeleuchtung und der Reinigung von öffentlichen Plätzen u. s. w.
(Art. 72, ibd.)

§. 82.

Für die Quittungen über die Besoldungen der Schullehrer, Bürgermeisteramtsschreiber, Förster, Feldschützen, Polizeycommissäre und überhaupt aller Bediensteten der Gemeinden ist in Gemäßheit der ministeriellen Entscheidung vom 17ten October 1809 und für den Fall das Stempelpapier in Anwendung zu bringen, als der Jahresbetrag der Besoldung die Summe von 140 fl. übersteigt: Wenn die Jahresbesoldung unter 140 fl. steht, so sind die Quittungen von der Stempelgebühr befreyt. Dieselbe Befreyung erstreckt sich auch auf die Diäten und Reisekosten, welche die Bürgermeister, Adjuncte und Schöffenräthe in Angelegenheiten der Gemeinde zu beziehen haben.

§. 83.

Gänzlich ausgenommen von der Stempelgebühr sind:

1) Die Quittungen, welche den Betrag von 4 fl. 40 kr. nicht erreichen;
2) Die Grundsteuer-Quittungen;
3) Die Quittungen über Unterstützungen aus der Gemeindecasse, an arme und hülfsbedürftige Personen;
4) Die Quittungen der Forstbesoldungs- und Pensions-Beyträge, welche an die Königl. Rentämter geleistet werden;
5) Die Lohnzettel über Holzhauerlöhne und Taglöhnungen für Forstkulturen.
6) Die Quittungen über den Beytrag zu den Inspectionskosten der Civilstandsregister.
7) Die Quittungen über den Beytrag zu den Cantons-

Digitized by Google

gefängnißkosten; desgleichen die Quittungen über die Beyträge der Gemeinden zu dem Gehalte der Landboten und zu andern Cantonal- und Districts-Anstalten;

8) Die Quittungen über Forstgebühren für Anschlagung, Abzählung und Ueberweisung von Holz aus Gemeindewaldungen;

9) Die Quittungen der Cantonsärzte über die aus den Gemeindecassen zu empfangenden Impfgebühren.

10) Die Quittungen über den Abonnementspreis vom Amts- und Intelligenzblatt.

§. 84.

Die Gemeinde-Einnehmer haben um so mehr darauf zu sehen, daß die Quittungen, welche sie erhalten, erforderlichen Falls auf Stempelpapier geschrieben sind, weil sie ansonst nicht nur keine Rechnungsbelege abgeben können, sondern auch weil die wegen Mangel gestempelter Quittungen gestrichenen Ausgaben bey den Cassevericationen keinen Grund der Nachsicht geben dürfen und der Betrag der also gestrichenen Ausgabeposten, sich baar in Cassa befinden muß.

§. 85.

Desgleichen sollen die Gemeinde-Einnehmer auch die Quittungen, welche sie den Gemeinde-Debenten ausstellen, sofern sie den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen, auf gestempelt Papier schreiben. Hievon sind jedoch die Quittungen über Beyträge zu den Local-Lasten ausgenommen.

§. 86.

Den Bevollmächtigten und Cessionären der Gemeindegläubiger dürfen die Bürgermeister keine Zahlungsanweisung ausfertigen, wenn die Vollmacht oder der Cessionsact nicht auf dem gesetzlichen Stempel verfaßt ist, bey Vermeidung der unter §. 68. bestimmten Geldstrafe.

C. Von den Perzeptions- und Einnahme-Registern über die Gemeinde-Einnahme.

§. 87.

Das allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Journal des Gemeinde-Einnehmers, so wie das Cassa-Tagbuch, welches bey einigen Gemeinde-Verrechnungen eingeführt ist, dann die Spezial-Einnahme und Ausgabe-Register über besondere Abgaben und Einkünfte der Gemeinden, mit Ausnahme jedoch des Einnahms-Registers der Umlagen zur Tilgung der Kriegsschulden, sind dem Stempel unterworfen.

Alle übrige Manualien und Vormerkungsbücher, welche die Gemeinde-Einnehmer, der Ordnung wegen, zu führen pflegen, sind von der Stempelpflichtigkeit befreyt.

§. 88.

Wenn die Gemeinde-Einnehmer sich des gestempelten Register-Papiers nicht bedienen wollen, so ist es ihnen gestattet, eine angemessene Anzahl weisser Bögen oder Druckformularien, welche in dem Format dem Registerpapier gleich sind, durch Vermittlung der Königl. Land-Commissariate an das Königl. Stempelamt einzusenden, um den Stempelabdruck zu erhalten.

D. Von der Gemeinde-Rechnung.

§. 89.

Die Gemeinde-Rechnung an und für sich ist vom Stempel befreit, wenn aber der Gemeinde-Einnehmer ein Exemplar zu seiner Entladung verlangt, so muß dasselbe auf Stempelpapier zu 21 kr. verabfaßt werden. Desgleichen ist auch das Resultat des Abschlusses der Gemeinde-Rechnung welches die Königl. Land-Commissariate oder Bürgermeisterämter dem Gemeinde-Rechner mittheilen, auf dasselbe Stempelpapier zu 21 kr. niederzuschreiben, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

III. Theil. — Von der Führung des Amts-Repertoriums.

§. 90.

Nach Art. 49. des Gesetzes vom 22ten Frimaire VII. sind die Bürgermeister zur Führung eines Repertoriums verpflichtet, in welches nach der Ordnungsfolge Tag vor Tag, ohne leere Stellen und Zwischenräume alle der Einregistrirung, auf der Urschrift in bestimmter Frist

Digitized by Google

unterworfenen Acten und Verträge eingetragen werden müssen.

§. 91.

Das Repertorium hat nachstehende Rubriken zu begreifen: 1) Ordnungs-Nummern; 2) Datum der Acten; 3) Gegenstand der Acten; 4) Namen und Wohnort der Partheyen; 5) Anzeige der Güter, ihrer Lage und des Preises, wenn es sich von einer Eigenthums- oder Nutznießungs-Veränderung handelt; 6) Datum der Genehmigung des Acts und dessen Rückempfanges; 7) Anführung der Einregistrirung.

(Art. 50, des Ges. vom 22ten Frimaire VII.)

§. 92.

Das Repertorium muß auf Stempelpapier von beliebigem Formate geführt, und ehe noch ein Eintrag darin statt finden kann, von dem einschlägigen Königl. Land-Commissariate gezifferet und paraphirt werden.

(Art. 53, ibid. Art. 12. Nro. 2. des Ges. vom 13ten Brumaire VII.)

§. 93.

In den ersten zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals, haben die Bürgermeister ihr Repertorium dem einschlägigen Rentamte zur vorschriftsmäßigen Untersuchung vorzulegen, bey Vermeidung einer Geldstrafe von 4 fl. 40 kr. für jede Decade der Versäumniß. Das Rentamt wird unmittelbar nach dem letzten Eintrag, das Präsentatum mit kleiner Schrift vormerken, und unter demselben Datum, nach beendigter Untersuchung, auch den Abschluß beysetzen, damit die Acten, welche in der Zwischenzeit vom Tage der Uebergabe des Repertoriums, Behuf der Visirung bis zu jenem des Rückempfangs, von dem Bürgermeisteramt gefertigt werden, nicht als ausgelassen erscheinen.

(Art. 51, des Gesetzes vom 22ten Frimaire VII.)

§. 94.

Jede Acten-Auslassung im Repertorium ist mit einer Geldstrafe von 4 fl. 40 kr. belegt.

(Art. 49 ibid.)

§. 95.

Zur Einforderung jedweder Geldstrafe, hat das betreffende Königl. Rentamt zuvörderst dem in Zuwiderhandlung betretenen Administrativ-Beamten eine Anmahnung zuzusenden, und wenn nach Verlauf von 10 Tagen die Zahlung nicht erfolgt, erst dann mit den gesetzlichen Executionsmitteln vorzuschreiten.

Wenn die Bürgermeister sich der Führung des Repertoriums nicht selbst unterziehen wollen, so ist es ihnen nach der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 19ten Februar 1807 erlaubt, den Gemeindeschreiber damit zu beauftragen. Für diesen Fall haben die Bürgermeister mittelst eines Beschlusses die Führung des Repertoriums dem Gemeindeschreiber zu übertragen, und dieser hat sich zur Annahme und zur pünktlichen Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften und Erfordernisse, am Fuße jenes Beschlusses ausdrücklich zu verbinden, wonächst alle Verantwortlichkeit auf den Gemeindeschreiber persönlich übergeht.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Annahms-Erklärung des Gemeindeschreibers ist durch das Königl. Land-Commissariat dem einschlägigen Rentamte, und eine andere Ausfertigung dem Königl. Staatsprokurator bey dem Bezirksgerichte, zu übersenden.

§. 96.

Alle in gegenwärtiger Instruction enthaltene Bestimmungen finden auch bey den öffentlichen Stiftungen ihre Anwendung.

§. 97.

Rücksichtlich des Stempels und der Einregistrirung über Gegenstände der Brand-Assecuranz und der Conscription bestehen besondere Verordnungen, wornach sich fortan zu achten ist.

Speyer, den 17ten November 1826.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.
v. Seutter.

Lacher, coll.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 2. Speyer, den 11ten Januar 1826.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 31. December 1826.

ld Nro 3834 S.

(Die Grund-Entschädigungen für den Germersheimer Rheindurchstich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in den Kreis-Intelligenzblättern Nro. 104 und 112 eingerückten Entschließungen vom 16ten September und 21ten November 1826, wird hiemit bekannt gemacht, daß folgende im Wege des Vergleichs ausgemittelte Entschädigungs-Summen für die Anlage des Germersheimer-Rheindurchstiches bey dem Königl. Rentamte Germersheim zur Zahlung angewiesen seyen.

Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
			Gemarkung von Sonderuheim.							
	a. Zwischen die Normaluferlinie fallend.									
3	Jac. Fried. Sartorius	Germersheim	66	91	Willig	A.	22	Wiese	354	15
9	Heinrich Marschall	id.	40	74	id.	A.	15	id.	172	24
12	Heinrich Pettier	Rheims	11	89	id.	A.	12	id.	50	24
13	Heinrich Marschall	Germersheim	2	97	id.	A.	11	id.	12	36
18	Jac. Fried. Sartorius	id.	46	18	id.	B.	41	id.	293	15
19	Heinrich Marschall	id.	20	31	id.	B.	43	id.	129	—
30	Heinrich Marschall	id.	—	3	id.	D.	94	id.	—	9
								Summa .	1012	3

b. Parzellen, welche zwar außerhalb der Normaluferlinie fallen, aber wegen des übrig bleibenden unbedeu-

Digitized by Google

Nro. des Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
	tenden Flächengehalts von den Eigenthümern nicht wohl mehr benutzt werden können, und deren Kosten in den oben angegebenen Grundflächen und Entschädigungsbeträgen einbegriffen sind.									
3	Jac. Fried. Sartorius	Germersheim	2	97	Willig	A.	22	—	—	—
18	Jac. Fried. Sartorius	id.	9	52	id.	B.	44	—	—	—

Speyer, den 23ten December 1826.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 1. Januar 1826.

Verzeichniß

derjenigen durch die Königl. Ministerial-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich in München liquidirten Forderungen an Frankreich, welche zur Zahlung an die französische Rentenkasse angewiesen sind, und von den Betheiligten bey der Königl. Kreis-Casse in Erhebung gesetzt werden können.

Ordnungs-Nummer.	Reclamanten. Namen und Wohnort.	Land-Commissariat.	Gegenstand der Forderung.	Betrag der Forderung. Fr.	Ct.	Festgesetzte Vergütungs-Quotität. Fr.	Ct.	Reducirter Betrag. fl.	kr.
1	Knörzer Joseph Wittib in Bellheim	Germersheim	Caution als Tabacks-Debitant.	300	—	167	62	77	47
2	Böckweiler Gemeinde	Zweybrücken	Pachtschilling von Gemeinde-Gütern.	—	—	44	15	20	30

Gefertigt zu Speyer, den 29ten December 1826.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 8. Januar 1827.

Ad Nm 4116 S.

(Die Marsch- und Verpflegungskosten vaterländischer Truppen und Militär-Arrestanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 13ten October 1811, (Amtsblatt von 1816, pag. 221) haben die Marsch-Commissariate oder Gemeinde-Vorsteher in den Orten, wo Einquartirung, Verpflegung und Vorspann geleistet wird, nach dem daselbst beigefügten Schema legale Auszüge aus den producirten Marschvorweisen verfertigen, und unter denselben von den Detaschements-Commandanten oder dem einzelnen Individuum die genossene Einquartirung und Verpflegung dann die verabfolgte Fourrage und Vorspann quittiren zu lassen.

Die Bürgermeister und Königl. Land-Commissariate werden sofort auf diese seither öfters außer Acht gebliebene Bestimmung mit der Bemerkung hingewiesen, daß keine Vergütung für die verabreichte Verpflegung, Fourrage oder Vorspann erfolgen kann, wenn außer der Quittung nicht jedesmal auch der erwähnte legale Auszug aus dem Marschvorweise vorgelegt wird.

Speyer, den 2ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 8. Januar 1827.

Ad Nm 4213 T.

(Die für die Catastral-Vermessungen vom Jahr 1827 erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere die Vermarkung der Gemeinde-Banngrenzen, der Flur-Gewannen und Wege betreffend.)

Im Namen Seiner Majestat des Königs.

Noch in jedem Jahre sind von den die Gewannen-Vermessungen leitenden Cadaster-Beamten Beschwerden darüber erhoben worden, daß in den Gemeinden, wo die Vermessungen vorgenommen werden sollten, die dazu nothwendigen Vorarbeiten, nemlich die Versteinung oder Vermarkung der Banngrenzen, der Gewannen und Wege noch nicht vollendet, in mehreren sogar noch nicht einmal angefangen waren, wodurch die Geometer zum größten Nachtheil des Vermessungsgeschäfts in ihren Operationen aufgehalten und gehindert worden sind.

Damit dieses dem Fortgange des Vermessungsgeschäfts so nachtheilige Hinderniß nicht auch wieder für das laufende und die künftigen Jahre eintrete, und das Versäumte in den bereits vermessenen Gemeinden nachgeholt werde, wird verfügt wie folgt:

1.

In den bereits vermessenen Gemeinden, wo noch Grenzsteine fehlen und die Gewannen und Wege noch nicht vollständig vermarkt sind, haben die Ortsvorstände ohne Verschub für die Herbeyschaffung und Setzung der nöthwendigen noch abgängigen Vermarkungssteine Sorge zu tragen.

Die Königl. Land-Commissariate welche von jenen Ermanglungen schon in Kenntniß gesetzt worden sind, werden für den schleunigen und richtigen Vollzug der nachzuholenden Vermarkungen verantwortlich gemacht und sie haben wenn die Ortsvorstände ihren deßfallsigen Aufforderungen nicht entsprechen sollten, zur weitern Maaßnahme Bericht zu erstatten.

2.

Da im Laufe des künftigen Frühjahrs und Sommers die Fortsetzung der Vermessungen zunächst in den Gemeinden der Kantone Kandel, welcher erst zur Hälfte vermessen ist, Landau, Bergzabern, Annweiler, Reckenhausen und Wolfstein erfolgen wird, so werden die betreffenden Königl. Land-Commissariate mit größter Sorgfalt darauf wachen, daß in allen Gemeinden jener Kantone spätestens bis zum Monate April alle Bann-Grenz-Gewannen und Wegsteine gesetzt seyen, damit die Geometer ohne Aufenthalt ihre Messungen anfangen und bis

Digitized by Google

zum Eintritt der zu Feldoperationen ungünstigen Jahreszeit fortsetzen können.

Es sind demnach sogleich durch die Königl. Land-Commissariate die Maaßregeln einzuleiten damit die in jeder Gemeinde erforderliche Anzahl von Bann-Grenz-Gewannen- und Weg-Vermarkungssteine herbeigeschaft und von den hiezu unverzüglich zu ernennenden Vermarkungs-Commissionen nach der in dem Intelligenz-Blatte Nro. 181 bekannt gemachten Instruction vom 23ten Juny 1824 gesetzt werden.

Die Königl. Land-Commissariate werden sich bey der bloßen Anordnung dieser Vorarbeiten nicht beruhigen, sondern sich von den Ortsvorständen alle vierzehn Tage über den Fortgang dieser Vermessungs-Vorarbeiten Bericht erstatten lassen, und im nothwendigen Falle sich selbst an Ort und Stelle begeben, um dieses Geschäft mit Thätigkeit zu betreiben, und die sich dagegen darbietenden Hindernisse zu beseitigen.

3.

Zur besseren Ausscheidung der Baungrenz-Puncte welche zu vermarken sind, und der durch diese zu bezeichnenden Baungrenz-Linien, wird bemerkt, daß diese so auszumitteln seyen, damit durch sie keine Grund-Parzellen, welche zu einer und der nämlichen Gewann gehören, durchschnitten, und die Theile der durchschnittenen Parzellen in zwey verschiedenen Gemeinden besteinet werden.

Bey vorkommenden Fällen dieser Art, werden die Gemeinde-Vermarkungs-Commissionen der anstoßenden Bänne zur Hebung dieses Mißstandes sich gütlich mit einander vereinigen, und solche Grenzpuncte bezeichnen, durch welche keine Gewanne oder die darin eingeschlossenen Parzellen durchschnitten werden, so daß alle Baungrenzen mit ganzen Gewannen und Parzellen sich schließen. Im Falle jedoch keine gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht werden sollte, sollen die Ortsvorstände an die Königl. Land-Commissariate ungesäumt die deßfallsigen Anzeigen machen, damit die obwaltenden Streitigkeiten entweder durch diese Behörden geschlichtet, oder der Königl. Regierungs-Kammer des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

4.

Als Gewannen sind auszuscheiden und besonders mit Steinen zu vermarken, alle jene kleinere Unterabtheilungen von größeren Fluren oder Sectionen, welche durch den Lauf der Ackerfurchen, durch Wege, Steine, Bäche, Gräben oder andere Begrenzungen schon von selbst eine bestimmte Figur darbieten, und was am meisten zu beachten ist, deren einzelne Parzellen die nämliche Lage, den gleichartigen nemlichen Grund und Boden oder die gleichmäßige Bodengüte, Boden-Classe, Ertragsfähigkeit und den nemlichen Culturbau haben.

Sollten aber auch hie und da, eine oder einige Parzellen in der nemlichen Gewanne mit der Mehrzahl der darin begriffenen in der Güte der Bodenklasse etwas ungleich seyn, so können solche ganz kleine Unterschiede bey der Bezeichnung und Aussteinung der Gewannen allerdings nicht berücksichtiget werden, wenn nur von der Hauptanzahl der Parzellen die Güte des Bodens in der nemlichen Gewanne gleich ist.

Den sichersten und am meisten zu befolgenden Anhaltspunct in der Ausscheidung und Vermarkung der Gewannen werden die Ortsvorstände und Vermarkungs-Commissionen in ihren alten Flur- und Lagerbüchern finden, in welchen ehemals als Gewannen mit besondern Benennungen solche kleineren Unterabtheilungen der Fluren bezeichnet worden sind, welche den nemlichen Bau, als Acker, Wiesen, Weinberge und von diesen wieder die nemliche Bodengüte oder Classe hatten.

Nur mit der größten Umsicht, soll dieser meistens sichere Wegweiser zur Ausscheidung der Gewannen und nur dann verlassen werden, wenn ehemals zu große Güter-Complexe in eine und dieselbe Gewanne gerechnet worden sind, deren Bauart seither sich geändert, oder welche jetzt mehrere Verschiedenheiten von Bodengüte dar-

Digitized by Google

bieten. In diesem Falle ist die zu große Gewanne in kleinere von gleichen Eigenschaften zu theilen.

Die Ortsvorstände und Vermarkungs-Commissionen sollen sich ja nicht durch die irrige Ansicht zur Ersparung einer Anzahl von Gewannen-Vermarkungs-Steinen dahin verleiten lassen, die Anzahl der jetzt bestehenden Gewannen durch die Zusammenfassung mehrerer in eine zu verringern, wenn dieselben nach ihrer Lage, ihrem Bau, ihrer Güte oder Ertragsfähigkeit verschieden sind, weil hierdurch für die Zukunft die nachtheiligsten Folgen bey der Herstellung des Steuer-Cadasters erwachsen könnten.

5.

Bey der Aussteinung oder Vermarkung der Gewannen ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vermarkungssteine die gehörige Größe und Härte und eine hinlänglich auszeichnende Form haben, damit sie nicht leicht zerstörbar seyen, und bald wieder mit doppelten Kosten durch neue ersetzt werden müssen.

6.

Die Ortsvorstände haben vor der Vermarkung der Gewannen sich in ihren alten Flur- oder Lagerbüchern Raths zu erholen und daraus ein Verzeichniß aller Gewannen zusammen zu stellen, in welche die Namen derselben genau und correct einzuschreiben sind. Dieses Verzeichniß ist dem mit der Leitung der Gewannen-Vermessungen beauftragten Cadaster-Beamten zuzustellen, welcher davon dem mit der Detail-Vermessung beauftragten Geometer eine Abschrift zur genauen Darnachachtung zustellen wird.

7.

Sollten die Vermarkungen einzelner Banngrenzen und einzelner Gewannenwege solche Schwierigkeiten darbieten, welche nur mit Beihülfe eines Geometers gehoben werden könnten, so ist deßfallsiger Bericht an das Königl. Land-Commissariat zu erstatten, auf dessen Antrag dann ein Geometer in die Gemeinde auf ihre Kosten abgeschickt werden soll.

Solche Anstände sollen jedoch die Fortsetzung der Vermarkung anderer Banngrenzen, Gewannen und Wege für welche sich keine Schwierigkeiten darbieten, nicht aufhalten.

Man versieht sich zu den Orts-Vorständen sowohl als zu den Königl. Land-Commissariaten, daß sie obige Verfügungen mit der größten Umsicht und Thätigkeit vollziehen werden, indem nur durch die Herstellung eines Grund-Vermessungs-Cadasters in Verbindung mit der nachfolgenden Güter-Bonitirung oder Einschätzung die für den Kreis so lang ersehnte Grundsteuer-Gleichstellung aller Gemeinden erzielt werden kann.

So wie die Vorarbeiten in den Gemeinden eines Cantons beendigt seyn werden, sieht man den deßfallsigen Anzeige-Berichten entgegen.

Speyer, den 2ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

---

pr. den 8. Januar 1827.

Ad Nm 4434 S.

(Die Bildung und Besetzung eines Rabbinats in Pirmasens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Wunsch und dem Antrage der Deputirten der israelitischen Gemeinden ist unter dem heutigen beschlossen worden, daß alle Israeliten, welche in den Gemeinden des Gerichtsbezirks von Zweibrücken wohnen, vor der Hand in einen und den nemlichen kirchlichen Verband unter dem Vorstand eines Rabbiners vereinigt werden sollen; als Solcher wurde zugleich der geprüfte Rabbinats-Candidat Aron Kahn Merz aus Merzbach im Untermainkreise ernannt, und der Sitz des-

Digitized by Google

selben nach Pirmasens bestimmt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Berthean, coll.

---

pr. den 10. Januar 1827.

Ad Nm 4110 T.

(Die Verloosung der unverzinslichen Haftscheine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung der Königl. Bayerischen Staatsschulden-Tilgungs-Commission, wird die diesjährige Verloosung der unverzinslichen Haftscheine, welche für die Schulden aus Staats- und Privatverhältnissen emittirt sind, am 31ten Januar in der hiesigen Kreisstadt unter der Leitung eines Königl. Commissärs vorgenommen werden.

Bey dieser Verloosung werden wieder so wie in den früheren Jahren, zweyhundert und vierzig Nummern, im Betrage von 120000 Gulden gezogen, wovon in jedem Quartale der vierte Theil nach der Ordnung der Ziehung von hiesiger Kreiskasse bezahlt wird.

Die bis Ende des Jahrs 1826 emittirten unverzinslichen Haftscheine laufen bis 2738 einschlüßig, davon bleiben bloß die Nummern 2159 bis 2180 und 2679 bis 2720 einschlüßig, dann die bey den früheren Ziehungen bereits gehobenen Nummern hinweg.

Die Verloosung selbst geschieht am 31ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, in der obern Etage der städtischen Getreidehalle.

Speyer, den 7ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

---

pr. den 30. December 1826.

Ad Nm 124 Cu.

(Die Repartition des Staats-Beytrages zur Unterstützung der Pfarrwittwen pro 1825/26 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der anher gelangten ratificirten Vertheilung des Staats-Beytrages von 15,000 Gulden zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer, beträgt pro 1825/26 die ordentliche volle Antheils-Rate der Pfarr-Wittwen und minorennen Doppelwaisen aus diesem Staats-Beytrage die Summe von vier und dreißig Gulden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30ten December 1826.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.
Fliesen.
Walther, Consistorial-Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Dem bisherigen Adjuncten Johann Peter zu Bissingen wurde unterm heutigen die gebetene Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle das Gemeinde-Raths-Mitglied Michael Conrad ernannt.

Digitized by Google

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 18ten d. M., haben Seine Königl. Majestät geruht, die erledigte Staatsprokuratorsstelle zu Kaiserslautern dem Untersuchungs-Richter Johann Daum zu übertragen, die hierdurch erledigte Bezirks- und Untersuchungs-Richtersstelle zu Kaiserslautern dem bisherigen Substituten der Staats-Prokuratur Friedrich Birnbaum daselbst zu verleihen, und zu der sonach erledigten Stelle eines Substituten den dortigen Ergänzungs-Richter Friedrich Pixis zu ernennen.

II. Nachrichten und Miscellen.

Auf allerhöchsten Befehl werden folgende Bestimmungen die praktische Garten-Gesellschaft zu Frauendorf betreffend bekannt gemacht.

Ludwig, König ꝛc. ꝛc.

Nachdem der vormalige Hall-[illegible]beamte Fürst, als Gründer eines seit dem Jahre 1823 bestehenden Garten-Bau-Vereins zu Frauendorf, Landgerichts Vilshofen im Unterdonaukreise, die allerunterthänigste Bitte um förmliche Bestättigung der revidirten Gesellschafts-Statuten, so wie um Bewilligung eines besonderen Gesellschafts-Siegels gebeten, so wollen Wir in huldvoller Berücksichtigung des Zweckes und der Gemeinnützigkeit dieser Anstalt, dann der angerühmten bisherigen Leistungen, den vorgelegten Statuten die nachgesuchte Genehmigung unter dem Beisatze ertheilen, daß eine fernere Abänderung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen, ohne vorgängige besondere Anzeige und ohne unsere allerhöchste Genehmigung nicht erfolgen dürfe; zugleich bewilligen Wir auch der gedachten Gesellschaft, welche Wir hiemit unter den besonderen Schutz des Staatesstellen, die Führung des beantragten Siegels mit der Umschrift: Die praktische Gartenbau-Gesellschaft in Bayern zu Frauendorf.

Was dagegen die zur nämlichen Zeit angebrachte Bitte wegen Veranlassung der Beischaffung der Garten-Zeitung von Seite der Gemeinden betrifft, so wollen Wir, daß unsere Kreis-Regierungen durch angemessene Ausschreiben die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf diese Blätter leiten und deren Verbreitung nach Verdienst befördern; wonach das Weitere zu verfügen ist.

Diese unsere allerhöchste Entschließung ist nebst den hier beiliegenden Statuten der Gesellschaft durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen.

München, am 12ten December 1826.

Statuten
der praktischen Gartenbau-Gesellschaft in Bayern zu Frauendorf.

§. 1.

Der Wirkungskreis, welchen sich die Gesellschaft unter Leitung eines Vorstandes ausgesteckt hat, umfaßt die Emporbringung aller Theile des gesammten Gartenwesens, und deren Betrieb im Großen wie im Kleinen, nach festen, auf Erfahrung gestützten Grundsätzen; vorzugsweise rationelle Obstbau-Kunde, Gemüse- und Handels-Kräuter-Bau, Erziehung der Blumen und Zierpflanzen, Treiberey und bildende Gartenkunst, letztere für sich als Kunst betrachtet, mehr aber noch als Mittel zur Landes-Verschönerung.

§. 2.

Jedermann, weß Standes er auch sey, kann ohne Umstände als ordentliches oder correspondirendes Mitglied eintreten. Er meldet sein Verlangen blos dem Vorstande, und legt der frankirten Zuschrift drey Gulden Aufnahmgebühr bey, wofür er ein Diplom und das Recht erhält, für diese Einlage selbst zu wählende Garten-Vegetabilien um die Hälfte des Katalogspreises zu erlangen. Diese drey Gulden werden nur Ein- für Allemal, und nicht, wie bey andern Gesellschaften, alljährlich bezahlt.

Der Vorstand kann auch Ehrenmitglieder entweder aus eigenem Antriebe, oder auf den Antrag anderer ernennen, denen ein Diplom ganz frey ausgefertigt wird.

Digitized by Google

§. 3.

Der Beytritt jedes Mitgliedes mit Namen, Stand und Wohnort, wird jedesmal in der allgemeinen deutschen Gartenzeitung öffentlich ausgeschrieben, wenn dieses nicht aus Privat-Gründen verbeten wird.

§. 4.

Jedes aufgenommene Mitglied tritt in die Pflicht, durch Erforschung und Mittheilung nützlicher Entdeckungen und Erfahrungen, im Bereiche des Gartenwesens zur Verbesserung dieses, auf den Wohlstand der Nationen ebenso, als auf deren Civilisation influirenden Kultur-Zweiges nach Möglichkeit mitzuwirken. Es bringt seine Wahrnehmungen entweder an den Vorstand zur allgemeinen Bekanntmachung durch die allgemeine deutsche Gartenzeitung, — und so kommen die Wahrnehmungen des Einen zur Erfahrung Aller, so wie die Entdeckungen Aller zur Wissenschaft jedes Einzelnen; — oder es belehrt aus eigenem Antriebe nur einen engeren Kreis von bekannten durch mündliche Mittheilung dessen, was es im Bereiche des Gartenwesens Neues und Nützliches erfahren oder gelesen hat.

§. 5.

Der Vorstand correspondirt mit allen Mitgliedern, unterrichtet sich daraus von dem Zustande des Gartenbaues in allen Ländern, schafft für die ganze Gesellschaft von allen neuen oder nothwendigen Garten-Vegetabilien Sämereien oder Mutter-Exemplare an, und sorgt für ihre Vermehrungen, so, daß es keinen Artikel des ästhetischen sowohl, als ökonomischen Gartenwesens gibt, der nicht bey ihm, als Central-Punct der Gesellschaft, zu haben wäre.

§. 6.

Sollten Mitglieder Artikel zum Verkaufe besitzen, die am Centrale nicht vorräthig wären, und wollten sie zu diesem Verkaufe sich dessen Vermittlung bedienen, so müßten sie durch eigene Niederlagen am Centrale Aechtheit und Güte erst erproben, und den Erfolg, auf eigenes Risiko gewärtigen.

§. 7.

Von allen, im genügendem Vorrathe vorhandenen Artikeln, soll sich jedes Mitglied seinen Bedarf unentgeldlich durch Tausch verschaffen können, wenn dasselbe dagegen solche Sachen liefern kann, die die Gesellschaft entweder noch gar nicht hat, oder doch nicht in schon hinlänglicher Vermehrung.

§. 8.

Beyträge und Schenkungen von Pflanzen, Sämereyen oder Schriften ꝛc. ꝛc., welche Gönner und Freunde des Gartenwesens an die Gesellschaft übermachen, werden mit dem Namen der Geber jedesmal in der allgemeinen deutschen Gartenzeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Obschon vor der Hand die Leitung aller Geschäfte des Vereines nur einzig und allein von dem Vorstande und einem, von diesem selbst zu wählenden Secretaire, welcher zugleich Mitglied seyn muß, besorgt wird, so kann der Vorstand auch auch noch andern Mitgliedern besondere Verwaltungs-Angelegenheiten der Gesellschaft übertragen, so wie ihm für die Leitung aller Geschäfte von der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht generell und speziell hiemit ausdrücklich eingeräumet wird.

§. 10.

Ein Versammlungsplatz der Mitglieder; ein Fundations- und Verwaltungs-Vermögen der Gesellschaft, gegenseitige unfreywillige Verpflichtungen als Zwang erklären sich in dem Karakter und Geiste dieser Statuten von selbst als unstatthaft.

§. 11.

Der Vorstand läßt sich die Bildung geschickter, zuverläßiger Gärtner am Central-Sitze der Gesellschaft bestmöglichst angelegen seyn.

§. 12.

Gegenwärtige Statuten sollen so lange normative Gültigkeit haben, als der Vorstand sich nicht aus hinlänglichen Gründen veranlaßt findet, neue vorzuschlagen. Bis dahin unterwirft sich jedes Mitglied den hier festgesetzten Normen durch seinen Beytritt schweigend.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 3. Speyer, den 18ten Januar 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr den 14. Januar 1827.

Ad Nm 4327 S.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrey Steinweiler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erträgnisse der erledigten im Kreis-Intelligenzblatte des verflossenen Jahres Nro. 97 pag. 475 ausgeschriebenen katholischen Pfarrey Steinweiler vermindern sich von 610 fl. 28 kr. auf 521 fl. 45 kr., da wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Kirchenfabrik, von dem Filialorte Rohrbach die Bezüge aus dem Kirchen-Vermögen auf 97 fl. 43 kr. herabgesetzt worden sind.

Speyer, den 11ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 17. Januar 1827.

Ad Nm 5133 S.

(Die Pflanzungen an den Straßen, und das Abraupen der Bäume betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man unterläßt nicht bey herannahendem Frühjahre die Königl. Land-Commissariate und sämmtliche Orts-Vorstände zu erinnern, daß sie auf die Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Pflanzungen an den Straßen und das Abraupen der Bäume alle Sorgfalt verwenden sollen.

Zu diesem Ende werden sie auf dasjenige zurück geführt, was schon am 4ten Januar 1820 (Intelligenzblatt S. 69) und 10ten Januar 1825 (Intelligenzblatt S. 40) bemerkt worden ist.

Insonderheit wird ihnen die Anlegung der Baumschulen und die Pflege der Schulgärten nach der besondern bereits mitgetheilten Anweisung empfohlen.

Speyer, den 11ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 13. Januar 1827.

(Die Eröffnung der Assisen für das 1te Quartal 1827 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellations-Gerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

Beschließt, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20ten April 18[illegible] und der Art. 79 und 80

Digitized by Google

des Decretes vom 6ten July des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der K. K. Oesterreichischen und K. Bayerischen Landes-Administration vom 27ten July 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22ten August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das erste Quartal 1827, den fünften März dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den K. Appellations-Gerichts-Rath Eduard Hanauer um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des Königlichen General-Staats-Prokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6ten July 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am K. Appellations-Gerichte des Rheinkreises, zu Zweybrücken den 30ten December 1826.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung,
collationiert: Schmidt.
1. Unter-Gerichtsschreiber.

Vorstehendes wird hiermit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt gemacht.

Zweybrücken, den 31ten December 1826.

Der Königl. General-Staats-Prokurator des Rheinkreises.

Freiherr v. Völderndorff.

Privilegium

für den Großherzogl. Sächsischen Hof-Capellmeister J. N. Hummel zur Herausgabe seiner Anweisung zum Spielen des Piano-forte ꝛc.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 26ten Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglich Sächsischen Capellmeister J. N. Hummel in Anerkennung seiner Verdienste um die Tonkunst zur Herausgabe des Werkes: „Ausführliche theoretisch-practische Anweisung zum Spielen des Piano Forte vom ersten Elementar-Unterricht an bis zur vollkommensten Ausbildung" ein Privilegium auf fünfzehn Jahre in der Art zu ertheilen, daß der Nachdruck im Innlande und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken, sowohl obiger vollständigen Ausgabe dieses Werkes als auch einzelner Theile und Auszüge daraus, in dem Königreiche Bayern bey einer Strafe von Einhundert Ducaten verboten seyn soll. Die sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs haben demnach den Befehl erhalten, den privilegirten Verleger des genannten Werkes gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und alle Nachdrücke wegnehmen und jenem zustellen zu lassen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 12ten Dezember d. J. dem Johann Gottfried von Tönniges, Kanzellisten bey der Königl. General-Zoll-Administration, ein Privilegium zur eigenthümlichen Bereitung geruchlosen Torfes auf den Zeitraum von acht Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben dem Königl. Regierungsrathe Carl Wiebeking die Annahme des von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden ihm verliehenen Zähringer Löwenordens bewilliget.

Durch Beschluß der Königl Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12ten Januar 1827,

Digitized by Google

wurde der bisherige Gemeinderath Jacob Brucker an die erledigte Adjunctenstelle von Ludwigswinkel, Königl. Land-Commissariats Pirmasens, ernannt.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 4ten Januar l. J. haben Seine Majestät der König die durch das Ableben des Medizinalrathes Dr. Ehrmann bey der Regierung des Rheinkreises erledigte Kreis-Medizinalrathsstelle dem bisherigen Medizinalrathe bey der Regierung des Oberdonaukreises Dr. Cölestin Herberger allergnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, durch allerhöchstes Rescript vom 21ten December v. J., dem Friedensgerichtschreiber Simon Chillot zu Homburg seinem Ansuchen gemäß die erledigte Friedens-Gerichtschreiberstelle zu Dürkheim zu verleihen, und zum Friedensgerichtschreiber in Homburg den vormaligen Untergerichtschreiber am Bezirksgericht zu Frankenthal, Julius Rosenberger, zu ernennen.

II. Nachrichten und Miscellen.

Die Einführung des Seidenbaues in dem Mosel- und Rheinthale betreffend.

Die Gesellschaft nützlicher Untersuchungen für den Regierungsbezirk Trier hat in ihrer Sitzung vom 26ten Februar 1826, auf den Antrag des Herrn Oberlehrers Steininger, die Möglichkeit der Einführung des Seidenbaues an der Mosel und am Rhein in Berathung gezogen und sich überzeugt, daß der Maulbeerpflanzung und der Seidenzucht in dem Mosel- und Rheinthale überall kein Hinderniß entgegen steht, wo der Weinbau mit Erfolg betrieben wird. Herr Steininger hat der Gesellschaft über diesen gemeinnützigen Gegenstand hierauf Folgendes mitgetheilt: „Maulbeerbäume von sehr hohem Alter befinden sich in den Gärten zu Trier und an vielen Orten auf der Mosel, in ziemlich bedeutender Menge; und der Seidenbau hat sich, vielleicht seit der Pflanzung dieser Maulbeerbäume, in den früher existirenden Nonnenklöstern und in Privathäusern bis jetzt im Kleinen erhalten, ohne daß man je wegen Mißlingens dieser Versuche geklagt, oder an dem Gedeihen der Maulbeerbäume gezweifelt hätte. Aber es ist noch niemanden in den Sinn gekommen, den Landmann mit dem Seidenbau bekannt zu machen, und ihm dadurch eine neue Quelle des Erwerbs zu eröffnen; man hat selbst, als dieser Gegenstand zur Sprache kam, gegen die Möglichkeit der Einführung des Seidenbaues im Großen, an der Mosel, und am Rhein, hin und wieder Zweifel erhoben, gestützt auf das frühere Mißlingen mancher Versuche der Art im Innern von Preußen und in manchen andern Gegenden von Deutschland. Die Gesellschaft nützlicher Untersuchungen wird daher ihrem Zwecke gemäß handeln, wenn sie auf die Ursachen des frühern Mißlingens des Seidenbaues in Deutschland und besonders in Preußen aufmerksam macht: wenn sie einen Weg einzuschlagen räth, auf welchem alle diese Ursachen wegfallen, und das Gedeihen des Seidenbaues gesichert wird; und wenn sie zur Belehrung des Landmannes und der Gutsbesitzer so viel von der Behandlung des Maulbeerbaumes und der Seidenraupen zur allgemeinen Kenntniß bringt, als in unsern Gegenden zu beobachten nöthig ist, wenn der Seidenbau eingeführt und allgemein verbreitet werden soll.

I. Ursachen des Mißlingens des Seidenbaues in Deutschland.

Die Gesellschaft glaubt die Haupturſache dieses Mißlingens in ungünstigen Witterungs-Verhältnissen zu finden. Wenn auch der Maulbeerbaum den Winter in den meisten Gegenden Deutschlands ertragen mag, so ist doch die Witterung im Frühjahr und Vorsommer, in Norddeutschland der hohen Breite wegen, in Süddeutschland wegen der großen Höhe über dem Meere, zu unbeständig

Digitized by Google

und kalt, als daß man die Seidenraupen in den Zimmern, ohne alle Heizung, gleichsam sich selbst überlassen könnte, und spät einfallende Frühlingsfröste können die ersten Maulbeerblätter zerstören, und das Futter für die Seidenraupen unsicher machen; oder die Blätter werden bey anhaltendem Regen zu wässerig und für die Seidenraupen eine ungesunde Nahrung. Besonders liegt in der Heizung, welche in kältern Gegenden die Zimmer erfordern, worin man Seidenraupen hält, eine Haupturſache des Mißlingens der Seidenzucht. Schlechte Luft, welche durch die Exkremente der Seidenraupen zum Theil schon veranlaßt wird, und ungleiche Erwärmung, die nicht immer gehörig erneuert werden kann, bringen alsdann Krankheiten hervor, an welchen viele Seidenraupen sterben, oder doch so leiden, daß sie beim Einspinnen weniger und schlechtere Seide liefern.

Bey all diesen Hindernissen hat man früher in Preußen und in einigen Gegenden von Süddeutschland große Anlagen zum Seidenbau gemacht; bedeutende Kapitalien wurden zu Gebäuden und großen Maulbeerpflanzungen angelegt; und dies war die zweite Ursache des Mißlingens des Seidenbaues.

Wenn man auch durch sorgfältige Behandlung eine geringe Menge Seidenraupen unter sehr ungünstigen Verhältnissen erhalten kann, und wenn es mehreren Familien, besonders in der Provinz Brandenburg gelungen ist, den Seidenbau im Kleinen fortzuführen; wenn selbst die neuen Versuche des H. Bolzani in Berlin beweisen, daß auch der Seidenbau im Großen daselbst nicht unmöglich ist, so ist es doch auch dem erfahrensten und gewissenhaftesten Manne bey weitem schwerer, eine so besondere Sorgfalt auf Millionen dieser kleinen Thierchen zu verwenden, die in wenigen Sälen beisammen gehalten werden. Das gänzliche Mißlingen der Seidenzucht mußte bey großen Anstalten weit häufiger eintreten; und wenn die Zinsen eines bedeutenden Kapitals einige Jahre nicht gedeckt wurden, so konnte man nicht geneigt seyn, den nämlichen Verlust ferner zu wagen.

II. Vorschläge zur Betreibung des Seidenbaues an der Mosel und am Rheine.

Die Gesellschaft nützlicher Untersuchungen schlägt nun, um die in vorigem §. angegebenen Ursachen des Mißlingens der Seidenzucht zu vermeiden, vor, dieselbe nur an denjenigen Orten der Mosel- und Rheingegenden zu betreiben, wo Weinbau statt findet; und sie räth zur kleinen Zucht in den einzelnen Bauernhäusern.

Daß die Seidenzucht in dem Klima von Paris und Lyon gelinge, ist allgemein anerkannt; und wenn sie in der Nähe dieser Städte bis jetzt wenig Fortschritte gemacht hat, so mag die Haupturſache wohl in der großen Menge von Erwerbquellen liegen, welche sich daselbst dem an Acker- und Weinbau gewöhnten Landmanne darbieten, und ihn gegen jede neue Beschäftigung gleichgültig machen; während Seide, Oehl und Wein fast die einzigen Gegenstände sind, worauf sich der Wohlstand des Landmannes zwischen den nackten Felswüsten der Cevennen gründet. Und doch scheint auch der Seidenbau bey Lyon bedeutendere Fortschritte zu machen, da der Präfect des Rhone-Departements, Herr Lézay-Marnésia angeordnet hat, daß der Maulbeerbaum in allen Gemeinden seines Verwaltungs-Bezirks, auf dem Gemeindeland angepflanzt werden soll.

Nun haben aber die meisten Orte in dem Moselthale, und am Rheine abwärts bis nach Bonn, nach den genauesten Beobachtungen ein eben so warmes Frühjahr, und einen eben so warmen, oder noch wärmeren Sommer als die genannten Städte in Frankreich, und es muß mithin auch zugegeben werden, daß die Seidenzucht bey uns eben so leicht betrieben werden kann. Um zu erfahren, in wie weit sich dieses durch directe Versuche bestätige, hat eins der Mitglieder der Gesellschaft zu Trier in diesem Jahre eine kleine Seidenzucht unternommen, und dieselbe ist ohne alle künstliche Wärme und ohne alle weitere Pflege, als daß den Raupen das Futter gegeben und ihr Lager von Zeit zu Zeit gereinigt wurde, in einem

Digitized by Google

Zimmer gelungen, welches der Nordluft ausgesetzt ist, beinahe keine Sonne erhält, und worin fast den ganzen Tag über die Fenster offen blieben. Die Eier der Raupen lagen während des Winters in dem nämlichen Zimmer, wo nie geheitzt wurde, frey auf einem Tische, und wurden nie der Sonne ausgesetzt, um dadurch das Auskriechen der Raupen zu befördern. Die Raupen krochen beinahe gleichzeitig in zwey Tagen, mit Einschluß der frühesten und spätesten in den zwey letzten Tagen des Mai's und den zwey ersten Tagen des Juni's, aus, ungefähr acht bis vierzehn Tage nachdem die Maulbeerbäume angefangen hatten, zu grünen. Sie wurden bis zum Einspinnen 38 bis 45 Tage alt; das Thermometer hielt sich in den ersten Tagen immer auf 18—20° C; und 200 Cocons, aus welchen die Schmetterlinge ausgekrochen waren, wogen etwas mehr als eine Unze (8 Drachmen 55 Gran). Wenn die Raupen nicht hätten gedeihen sollen, hätte man sie müssen verhungern lassen, oder tödten. Die kleine Seidenzucht führt bey uns im Allgemeinen zum nämlichen Resultate; weder der Maulbeerbaum, noch die Seidenraupen erfordern eine besondere Pflege; und es ist sehr gewöhnlich, Kinder von 12 Jahren zu finden, welche von den wenigen Raupen, die sie füttern, eine recht schöne Seide erhalten. Würde man deßwegen in dem Mosel- und Rheinthale überall Maulbeerbäume pflanzen, wo Weinbau betrieben wird, — denn der Maulbeerbaum hält mit dem Weinstock und dem Nußbaume in Bezug auf die Entwicklung der Blätter und Blüthe gleichen Gang, — so könnte in jedem Bauernhause eine Partie Seide gezogen werden, ohne daß dadurch die übrigen Geschäfte des Landmannes gestört würden, — und wären es auch nur dreißig Pfund, so würde das jährliche Einkommen des Landmannes dadurch sehr erhöht werden, ohne daß er dabey eine berücksichtigungswerthe Ausgabe hätte.

Die größern Gutsbesitzer, die Herren Bürgermeister und H. Pfarrer sind aber auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu machen, daß die Maulbeerpflanzungen und Einführung der Seidenraupen ein Beispiel geben, das auf die übrigen Bewohner des Landes um so schneller wirken wird, je einfacher die Behandlung der Seidenraupen, und je sicherer der Gewinn ist, welchen man von ihnen ziehen kann. Schon allein der Gedanke, ihren Mitbürger nützlich zu werden, wird größere Gutsbesitzer und die Herren Pfarrer antreiben, Maulbeerbäume in ihre Baumschulen aufzunehmen, oder eigene Pflanzschulen für die Maulbeerbäume anzulegen; und aus der nämlichen Ursache werden die Herren Bürgermeister, die an vielen Orten zur Beförderung der Baumzucht Gemeinde-Baumschulen anlegen, dem Maulbeerbaum eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Zugleich wird der naturhistorische Unterricht an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien Gelegenheit bieten, die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten und die desfalls nöthigen Kenntnisse allgemein zu verbreiten.

III. Behandlung der Maulbeerbäume und der Seidenraupen.

Da die Gärtner wohl in allen größeren Städten am Rheine und an der Mosel Maulbeerbäume halten, so könnten alle diejenigen Landleute, welche ihre Bäume nicht wollten direct von Metz kommen lassen, sich mit ihren Bestellungen an diese Gärtner, oder an diejenigen Gutsbesitzer wenden, welche besondere Baumschulen unterhalten. Die Blätter der weißen, sogenannten Römischen Maulbeeren (mûrier romain) werden, als Futter für die Seidenraupen, den Blättern des schwarzen Maulbeerbaumes in Südfrankreich vorgezogen; und weil die weißen Maulbeeren nicht gegessen werden, so sind die Bäume auch bey den Gärtnern wohlfeiler, als die schwarzen Maulbeerbäume. Sind aber in einer Gemeinde nur einige solcher Bäume vorhanden, so kann man sie durch Saamen, oder durch Ableger fortpflanzen. Die Saamen werden aus den reifen Maulbeeren, die man zwischen den Fingern verdrückt, ausgewaschen, an einem schattigen Orte getrocknet, und bis zum nächsten Frühjahre aufbewahrt, wo sie in guten Gartenboden gesäet werden.

Digitized by Google

Wenn die jungen Pflanzen die gehörige Stärke haben, werden sie mit Reisern des weißen, Römischen Maulbeerbaumes, welcher größere Blätter, als der sogenannte wilde Maulbeerbaum hat, gepfropft, und sobald sie groß genug sind ins Freie versetzt, wobey man sie immer, wie die edlern Obstarten behandelt. Sie gedeihen übrigens auf Abhängen und zwischen Felsen, an Stellen, die man nicht leicht würde zu etwas anderm benutzen können. Bey der großen Schnellwüchsigkeit des Baumes kann man seine Blätter schon zum Futter für die Seidenraupen benutzen, wenn er sechs bis acht Jahre alt ist. Man entblättert ihn alsdann zu diesem Zwecke ganz, indem man die Zweige, um die neuen Knospen in den Blattwinkeln nicht zu verderben, von unten nach oben durch die Hand streift. Er treibt bald nachher wieder neue Blätter, welche er über den Sommer behält; aber er trägt alsdann keine Frucht. Wegen des letzten Umstandes kann man ihn ohne Bedenken an Gemeindewege und auf das freie Feld setzen; vorzüglich ist es aber anzurathen, daß man solche Abhänge an der Mosel damit bepflanze, welche für den Ackerbau zu steil sind, und zum Weinbau nicht Sonne genug haben. Sollten sich aber hin und wieder Mittel finden, Maulbeerpflanzungen auf Gemeindekosten zu betreiben, wodurch der Seidenbau desto schneller und allgemeiner verbreitet würde; so könnten solche Pflanzungen nachher verpachtet werden, und den Ertrag eines wenig ergiebigen Bodens sehr erhöhen. Die Herren Landräthe und Bürgermeister, welchen die Beförderung des Ackerbaues und Gewerbfleißes angelegen ist, werden diesen Umstand gewiß nicht übersehen.

Wenn man die Eier der Seidenraupen sich selbst überläßt, kriechen die jungen Raupen nicht eher aus denselben hervor, bis die Maulbeerblätter groß genug sind, daß man die Raupen damit füttern kann. Um aber zu bewirken, daß die Raupen desto sicherer zur nämlichen Zeit auskriechen, legt man die Eier alsdann einige Tage in die Sonne, oder in ein warmes Zimmer. Auf einigen Bogen Papier kann man schon eine große Menge junger Raupen halten; werden sie aber größer, so bringt man sie am besten auf geflochtene Hürden, ähnlich denen, worauf man das Obst zu trocknen pflegt, deren Boden man aber mit dickem Papier belegt hat. Mehrere dieser Hürden können an den Wänden der Zimmer, oder auf den Speichern, wo man die Raupen halten mag, übereinander angebracht werden, und man muß nur bedacht seyn, daß man den Raupen die Blätter nicht naß vorlegt, die Hürden gehörig reinigt, und gesunde, und frische Luft unterhält. Derjenige, welcher sich mit der Zucht der Seidenraupen beschäftigt, wird alsdann alles selbst beobachten, was in dem Leben dieser Thiere merkwürdig ist, und wird diese Beobachtungen benutzen, um die gehörige Sorgfalt auf die Ernährung und Pflege derselben zu wenden. Nur muß noch angeführt werden, daß sich die Seidenraupen vielmal häuten, ehe sie sich einspinnen, und alsdann immer gewisser Maßen krank sind, und wenig fressen; zugleich wird man, wenn man das Lager der Raupen reinigen will, am besten thun, ihnen frische Blätter vorzulegen, und sobald sie auf dieselben gekrochen sind, sie mit diesen Blättern auf eine frische Hürde tragen. — Fünf bis sechs Wochen müssen die Raupen ernährt werden; alsdann spinnen sie sich ein. Man steckt ihnen zu dem Ende Büschel von trockener Heide, oder Ginster, auf die Hürden; sie kriechen zwischen die Zweige derselben und verpuppen sich daselbst. Man darf sie aber bey diesem Geschäfte nicht stören. Hat man nur wenige Raupen, so legt man ihnen zum Einspinnen kleine Tütchen von Papier hin.

Acht Tage nachdem sich die Raupen eingesponnen haben, nimmt man die Cocons weg, und hält sie in einem Korbe über heißen Wasserdampf, oder man legt sie mehrere Tage nacheinander in die heiße Mittagssonne, um die Puppen zu tödten. Nur so viele Cocons bewahrt man auf, als man nöthig zu haben glaubt, um von den, nach vierzehn Tagen oder drey Wochen daraus kriechenden Schmetterlingen Eier für das folgende Jahr zu erhalten. Sind die Schmetterlinge ausgekrochen, so setzt

Digitized by Google

man sie auf Papier, oder Leinwand, an einen etwas finstern Ort. Sie paaren sich und legen ihre Eier, — ein Weibchen bis fünfhundert, — welche man an einem trokenen Orte bis zum nächsten März aufbewahrt, wo man alsdann die Leinwand, oder das Papier, worauf die Eier ankleben, einige Minuten in Wasser taucht, welches eine gelinde Stubenwärme hat, um den klebrigen Stoff aufzulösen, der die Eier oft in einem Klumpen zusammen hält, und um die Eier mit einem Messerrücken abkratzen zu können. Man wascht die Eier ab, trokuet sie gelinde im Schatten und legt sie auf einem Papier bis zum Auskriechen der Raupen aus einander. Von den Cocons aber, in welchen man die Schmetterlinge getödet hat, rupft man die oberste, lockere, sogenannte Flockseide ab, legt dieselben zu fünf bis acht in einen, mit warmem Wasser gefüllten Topf, wo sich die klebrige Substanz auflöst, welche den Seidenfaden zusammenhält. Man nimmt nun den Faden von fünf bis acht Cocons zusammen und haspelt ihn über einen glatten Garnhaspel, so daß eine Person den Haspel dreht, die andere die Fäden im Topfe über die Finger laufen läßt und die Cocons immer übereinander wirft, daß sich die Fäden zu einem Faden schlingen; weil der einfache Faden viel zu schwach seyn und zu oft reißen würde, als daß man ihn haspeln, oder nachher weben könnte. Aber die Flockseide, und die Seide der Cocons, aus welchen die Schmetterlinge ausgekrochen sind, werden aufgekratzt, und auf einem Spinnrade fein gesponnen; sie liefern die so genannte Floret-Seide.

Diese kurzen Notizen enthalten alles, was die Seidenbauer in den Cevennen beobachten, und die Versuche in unsern Gegenden, bey Betreibung des Seidenbaues, als nothwendig erheischen. Ist aber die Seidenzucht allgemein verbreitet, so wird es unterrichtete Landwirthe genug geben, welche ihre Seide zu veredlen, oder das Produkt ihrer Zucht zu vermehren, auf eine sorgfältigere Pflege der Seidenraupen sinnen werden. Vorzüglich werden sie in kalten Tagen die Zimmer der Seidenraupen ein wenig heizen, oder sie werden wenigstens solche Zimmer wählen, die der Sonne ausgesetzt, und darum wärmer sind, daß die Seidenraupen in einer gleichförmigen Wärme schneller wachsen, stärker werden, und schönere und schwerere Cocons spinnen. Uebrigens findet die Seidenzucht bey uns sechs Wochen später statt, als in den Cevennen; und da die Kälte und große Hitze den Seidenraupen gleich nachtheilig sind, so begreift man leicht, daß es die gemäßigte und gleichförmige Wärme des Frühlings und Vorsommers unserer Thäler ist, welche die Zucht der Seidenraupen eben so sehr begünstigt, als sie dem zarten Weinstocke nöthig ist. Wenn es in nördlichern Gegenden eben so warme und einzelne wärmere Tage im Frühling geben mag, als bey uns, so kann man doch auf eine gleichförmige Wärme nicht so sicher zählen, und eine einzige zu kalte Nacht kann alsdann die Hoffnung der Seidenerndte für ein Jahr zerstören. Für das Gelingen der Seidenzucht in unserer Gegend spricht aber zuletzt noch die Seidenzucht in der Ukraine, zu Charcow, Poltawa und Kiew, bis zu einer Breite von 50°, so weit Aprikosen und Weinbau reifen; und die Aufmerksamkeit, welche das Russische Gouvernement diesem Gegenstande widmet, wird demselben in den Rheinlanden nicht versagt werden. Auch hat der verdienstvolle Regierungsrath von Türk zu Potsdam in einer neuern Schrift bewiesen, daß, selbst in den westlichen Provinzen der Monarchie, der Seidenbau noch mit gutem Erfolg betrieben werden könne.

Wenn übrigens in dem Rhein- und Moselthale jeder Landmann, welcher dafür Sinn und den nöthigen Raum hat, jährlich für 100 bis 200 Thaler Seide wird ziehen können, so wird das Interesse hinreichen, die Seidenzucht allgemein zu verbreiten, und die einzige Theilnahme der Regierungen dürfte sich darauf beschränken, in den Gemeinde-Baumschulen, oder wo keine existiren auf Gemeindeland, Pflanzschulen für Maulbeerbäume anlegen zu lassen, daß die Landleute daselbst ihre Bäume in billigem Preise kaufen können, wie dies im Rhone-Departe-

Digitized by Google

ment durch den, auch am Rheine mit größter Achtung genannten Präfect Herrn Lézay-Marnésia angeordnet worden.

Der Präsident der Gesellschaft,
F. v. Gärtner.

Der Secretär,
J. J. Großmann.

---

pr. den 16. Januar 1827.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 11. Januar 1827.

	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 0/0 mit Coup. . .	91 3/4	91 1/2
detto à 5 0/0 „ „ . . .	102	101 3/4
Land-Anlehen à 5 0/0	103	102 1/2
Lott. Loose: E—M à 4 0/0	101 1/2	101 3/8
detto „ „ 2 mt. . .		
detto unverzinsl. à fl. 10. .	97	
detto detto à fl. 25. .	96	
detto detto à fl. 100. .	98	

pr. den 8. Januar 1827.

Eingegangene Beyträge für die Griechen.

Am 3ten Januar 1827.

	fl.	kr.
Durch den Königl. Friedensrichter Herrn Braun, in Candel, von der Gemeinde Wörth	29	14
Durch den Herrn Stadtpfarrer Reichhold in Frankenthal	29	9
Durch den Königl. Steuer-Controleur, Herrn Weiß, in Bergzabern	17	—
	75	23
Hierzu die in Nummer 115 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom 30ten December 1826 angezeigte Summe von	3908	42
Gesammt-Summe	3984	5

Speyer, den 3ten Januar 1827.

Dr. Schultz.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 4. Speyer, den 29ten Januar 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 20. Januar 1827.

Ad Nm 4206 S.

(Die Grund-Entschädigungen für den Friesenheimer Rheindurchstich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in den Kreis-Intelligenzblättern Nro. 101 und 112 eingerückten Entschließungen vom 16ten September und 24ten November 1826, wird bekannt gemacht, daß folgende im Wege des Vergleiches ausgemittelte Entschädigungs-Summen für die Anlage des Friesenheimer Rheindurchstiches und des linkseitigen Rheindammes bey der Königl. Bezirkskasse Frankenthal zur Zahlung angewiesen seyen.

Nro. des Planes.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
			Gemarkung von Edigheim.							
	A. Grundstücke auf welche der neu zu erbauende Damm zu liegen kommt.									
6	Stephan Dornik Wittib	Oppau	2	29	Nordwiese	A.	655	Acker	16	58
7	Peter Leonhard	id.	2	80	id.	A.	655	id.	21	10
9	Christoph Beringer	id.	3	22	id.	A.	653	id.	23	18
	Summa A.		8	37					61	56
			Gemarkung von Oppau.							
	B. Zwischen die Normaluferlinie fallend.									
4	Georg Schmidt 1te	Oppau	1	69	Langenlissen	B.	926	Wiese	9	51
6	Peter Gönheimer	id.	13	21	id.	B.	922, 923	id.	27	57
8	Leonhard Bechtel	id.	5	8	id.	B.	920	id.	10	45
			22	98					48	36

Digitized by Google

Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche.		Lage.			Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag	
				Gewannen.	Section.				
		Aren.	Cent.		Litt.	Nro.		fl.	kr.
Uebertrag .		22	98					48	36
Reichard Erben	Frankenthal	20	53	Langenlissen	B.	919	Wiese	43	27
Georg Weisbrod u. Conf.	Oppau	13	82	id.	B.	—	id.	29	15
Leonhard Schmidt	id.	1	56	Kurzelissen	B.	918	Acker	11	33
Conrad Schmidt Erben modo Leonhard Schmidt II. Wittib	id.	4	53	id.	B.	917	id.	33	25
Anton Wode	id.	7	18	id.	B.	916	id.	53	12
Peter Joseph Riede	id.	18	19	id.	B.	915	id.	134	45
Leonhard Bechtel	id.	31	78	id.	B.	914	id.	235	22
Georg Weisbrod I.	id.	7	78	id.	B.	913	id.	57	34
Philipp Jacob Oeffler	id.	11	26	id.	B.	911	id.	83	28
Abraham Kautz	id.	22	53	id.	B.	910	id.	166	25
Leonhard Butmann	id.	29	94	id.	B.	938 939	id.	221	54
Georg Schmitt II.	id.	30	16	id.	B.	937	id.	223	28
Valentin Kautz	id.	28	84	id.	B.	936	id.	213	40
Adam Grieß	id.	20	91	id.	B.	933	id.	155	3
Valentin Gönheimer	id.	10	20	id.	B.	930	id.	75	25
Peter Findling	id.	9	24	id.	B.	931	id.	68	25
Georg Schmidt I.	id.	19	17	Langenlissen	B.	926	id.	141	55
Peter Gönheimer	id.	16	93	id.	B.	922 923	id.	125	18
Leonhard Bechtel	id.	5	9	id.	B.	920	id.	37	48
Reichard Erben	Frankenthal	7	52	id.	B.	919	id.	55	39
Friedrich Riede	Oppau	35	57	Ueber den Rheinweg auf den Lissendeich	B.	164 165	id.	263	33
Georg Weisbrod I.	id.	13	21	id.	B.	167	id.	97	49
Peter Gönheimer	id.	18	61	id.	B.	169	id.	137	54
Peter Fenzel II. Wittib	id.	13	58	id.	B.	170	id.	100	37
Leonhard Schmidt	id.	27	96	id.	B.	172	id.	207	12
Phil. Klein Erben modo Peter Klein	id.	20	89	id.	B.	173	id.	154	52
Leonhard Schmitt	id.	29	61	id.	B.	174	id.	219	27
Georg Weisbrod I.	id.	17	84	id.	B.	175	id.	132	18
Georg Schmitt II.	id.	18	35	id.	B.	176	id.	135	58
Leonhard Schmidt	id.	35	80	id.	B.	176	id.	265	18
Adam Gries	id.	16	63	id.	B.	179	id.	123	12
Georg Seitz	id.	10	41	id.	B.	180	id.	77	—
Georg Weisbrod I.	id.	9	98	id.	B.	181	id.	73	51
Dehns Wittib	id.	—	17	id.	B.	183	id.	1	13
Leonhard Bechtel	id.	21	26	Hinter der Langgripp	B.	227	id.	112	30
Georg Weisbrod I.	id.	10	6	id.	B.	226	id.	53	15
Valentin Massar	id.	9	78	id.	B.	224	id.	51	45
Georg Schmitt II.	id.	29	63	id.	B.	221 223	id.	156	52
zu übertragen .		679	48					4586	13

Digitized by Google

Nro. des Manes.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entschädigungsb fl.
		Uebertrag .	679	48					4580
67	Adam Rauch	Oppau	9	7	Hinter der Langgripp	B.	220	Acker	48
68	Christoph Mock	id.	16	95	id.	B.	222	id.	89
70	Nikolaus Sauvage	id.	13	16	id.	B.	216	id.	69
73	Jacob Hertier	id.	15	95	id.	B.	213 214	id.	84
74	Georg König II.	id.	5	99	id.	B.	212	id.	31
75	Leonhard Klehr	id.	11	66	id.	B.	211	id.	61
76	Mathias Findling	id.	12	11	id.	B.	210	id.	64
77	Adam Gries	id.	12	2	id.	B.	209	id.	63
78	Johannes Schmidt	id.	11	46	id.	B.	208	id.	60
80	Nikol. Fuchs Erben	id.	8	56	id.	B.	206	id.	45
82	Konrad Sauvage	id.	9	54	id.	B.	205	id.	50
83	Philipp Fick	id.	9	95	id.	B.	204	id.	52
84	Georg König I.	id.	10	20	id.	B.	203	id.	54
85	Joh. Gries Erben	id.	28	99	id.	B.	202	id.	153
86	Daniel Walter I.	id.	13	30	id.	B.	201	id.	70
87	Nikolaus Winkler	id.	13	98	id.	B.	200	id.	73
88	Johannes Reiter III.	id.	14	38	id.	B.	199	id.	76
89	Michael Buttmann	id.	35	3	Auf den Wiesendeich	B.	150	id.	185
90	Philipp Massar	id.	14	94	id.	B.	151	id.	79
91	Michael Buttmann	id.	9	81	id.	B.	152	id.	51
93	Konrad Schmitt Erben modo Leonhard Schmitt II. Wittib	id.	19	25	id.	B.	154	id.	101
94	Valtin Kletz	id.	7	79	id.	B.	155	id.	41
95	Martin Schuler	id.	7	36	id.	B.	156	id.	38
96	Philipp Massar	id.	15	1	id.	B.	157	id.	79
97	Leonhard Schmidt	id.	20	4	id.	B.	158	id.	106
98	Peter Gönheimer	id.	35	20	id.	B.	159	id.	180
99	Friedrich Riede	id.	22	14	id.	B.	160	id.	117
100	Georg Schmitt II.	id.	11	16	id.	B.	161	id.	59
101	Martin Schuler	id.	10	95	id.	B.	162	id.	57
102	Leonhard Schmidt	id.	22	15	Hinter der Langgripp	B.	198	id.	117
104	Leonhard Bechtel	id.	13	8	id.	B.	196	id.	69
106	Leonhard Schmidt	id.	12	8	id.	B.	194	id.	63
107	Leonhard Bechtel	id.	56	49	id.	B.	191 192 193	id.	299
108	Scharnberger	Frankenthal	13	5	id.	B.	191	id.	69
109	Joh. Bechtel	Oppau	12	51	id.	B.	191	id.	66
114	Michel Scheuermann	id.	—	35	Langewegstücker	A.	633	id.	2
115	Daniel Göcklein	id.	1	11	id.	A.	631	id.	8
117	Heinrich Schwarz	id.	3	27	id.	A.	636	id.	21
118	Philipp Frick	id.	3	97	id.	A.	637	id.	31
119	Johannes Walter	id.	4	70	id.	A.	638	id.	37
		zu übertragen .	1248	25					5021

Digitized by Google

Nro des Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
	Uebertrag .		1248	25					7624	18
122	Joh. Winkler	Oppau	5	39	Langwegstücker	A.	641	Acker	42	44
124	Peter Löffel	id.	5	51	id.	A.	643	id.	43	40
126	Martin Hefel	id.	5	30	id.	A.	645	id.	42	22
127	Peter Kollweiler	id.	5	43	id.	A	646	id.	42	56
129	Johannes Haber	id.	4	93	id.	A.	648	id.	38	49
131	Nikolaus Brechtel.	id.	5	14	id.	A.	650	id.	40	41
132	Jacob Winkler	id.	5	38	id.	A.	651	id.	42	33
134	Georg Hoffmann	id.	5	35	id.	A.	653	id.	42	22
137	Dietrich Frick	id.	5	15	id.	A.	656	id.	40	41
140	Daniel Walter II.	id.	4	91	id.	A.	659	id.	38	49
144	Adam Gries	id.	5	16	id.	A.	663	id.	40	52
14	Jeremias Berry	id.	2	60	id.	A.	683	id.	20	32
147	Adam Reitz modo Elisabetha König	id.	5	68	id.	A.	681	id.	47	59
149	Johann Eiselstein	id.	11	93	id.	A.	678 679	id.	94	16
150	Peter Findling	id.	6	74	id.	A.	677	id.	53	12
151	Johann Reiter II.	id.	6	—	id.	A.	677	id.	47	24
152	Michael Warmkessel	id.	6	58	id.	A.	675	id.	52	4
156	Peter Otlieb modo Johannes Schmitt	id.	6	21	id.	A.	671	id.	49	5
158	Anton Wode	id.	5	83	id.	A.	669	id.	46	6
159	Leonhard Schmitt	id.	6	51	id.	A.	668	id.	51	31
160	Wilhelm Riede I.	id.	6	91	id.	A.	667	id.	54	41
162	Georg Süß	id.	8	81	id.	A.	664	id.	69	37
166	Johannes Reiter V.	id.	7	47	Klumpenbütt	E.	4	id.	39	30
168	Leonhard Bechtel	id.	41	98	Grubenswies	E.	13	id.	222	7
169	Leonhard Schmitt	id.	54	30	id.	E.	11, 12	id.	287	22
170	Michael Steiner	id.	26	29	Scheitborst	A.	106	id.	194	46
174	Philipp Bär	id.	24	80	id.	A.	110	id.	183	45
175	Johannes Eiselstein	id.	24	28	id.	A.	111	id.	179	54
176	Valentin Kautz	id.	30	89	id.	A.	112	id.	228	54
177	Leonhard Schmitt	id.	28	47	id.	A.	113	id.	210	52
179	Heinrich Baumgärtner	id.	24	24	id.	A.	115	id.	179	33
180	Burkhard Baumgärtner	id.	24	45	id.	A.	116	id.	181	7
181	Georg Schmidt I.	id.	24	40	id.	A.	117	id.	180	46
182	Georg Weisbrod II.	id.	24	71	id.	A.	118	id.	183	3
183	Georg Schmitt II.	id.	24	92	id.	A.	118	id.	184	37
184	Peter Bechtel	id.	25	28	id.	A.	119	id.	187	15
185	Dietrich Fick	id.	22	22	id.	A.	120	id.	164	30
187	Valentin Dehus Wittib	id.	2	6	id.	A.	122	id.	7	52
	Summa B. .		1789	52					11840	7

Digitized by Google

Nro. des Planes.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
C. Parzellen, welche zwar ausserhalb der Normallinie fallen, aber wegen des übrig bleibenden unbedeutenden Flächeninhalts von den Eigenthümern nicht wohl mehr benutzt werden können.										
16	Leonhard Bechtel	Oppau	6	—	Kurzelissen	B.	944	Acker	41	27
57	Georg Gries	id.	4	18	Ueber den Rheinweg	—	179	id.	30	58
62	Leonhard Bechtel	id.	1	33	Hinter der Langgripp	—	227	id.	7	—
63	Georg Weisbrod I.	id.	—	82	id.	—	226	id.	4	22
65	Valentin Massar	id.	1	33	id.	—	224	id.	7	—
66	Georg Schmitt II.	id.	4	86	id.	—	221, 223	id.	25	37
67	Adam Rauch	id.	1	82	id.	—	220	id.	9	37
68	Christoph Mack	id.	4	6	id.	—	222	id.	21	30
70	Nikolaus Sauvage	id.	2	10	id.	—	216	id.	11	7
73	Jacob Hertier	id.	2	16	id.	—	213, 214	id.	11	30
74	Georg König II.	id.	—	75	id.	—	212	id.	4	—
75	Leonhard Klehr	id.	1	50	id.	—	211	id.	7	52
76	Mathias Findling	id.	1	41	id.	—	210	id.	7	37
77	Adam Gries	id.	2	19	id.	—	209	id.	11	37
78	Johannes Schmitt	id.	1	23	id.	—	208	id.	6	30
80	Nikolaus Fuchs Erben	id.	—	73	id.	—	206	id.	3	52
82	Konrad Sauvage	id.	—	60	id.	—	205	id.	3	30
83	Philipp Fick	id.	—	68	id.	—	204	id.	3	37
84	Georg König I.	id.	—	58	id.	—	203	id.	3	7
85	Johann Gries Erben	id.	1	49	id.	—	202	id.	7	52
86	Daniel Walter I.	id.	1	71	id.	—	201	id.	9	—
87	Nikolaus Winkler	id.	1	57	id.	—	200	id.	8	15
88	Johannes Reiter 3te	id.	1	39	id.	—	199	id.	7	22
89	Michael Buttmann	id.	7	46	Auf dem weisen Deich	—	150	id.	39	22
90	Philipp Massar	id.	3	5	id.	—	151	id.	16	7
91	Michael Buttmann	id.	2	—	id.	—	152	id.	10	37
93	Konrad Schmitt Erben modo Leonhard Schmitt II. Wittib.	id.	3	85	id.	—	154	id.	20	22
94	Valentin Kletz	id.	1	61	id.	—	155	id.	8	30
95	Martin Schuler	id.	1	51	id.	—	156	id.	8	—
96	Philipp Massar	id.	3	4	id.	—	157	id.	16	7
97	Leonhard Schmitt	id.	4	89	id.	—	158	id.	25	52
98	Peter Gönheimer	id.	6	3	id.	—	159	id.	31	52
99	Friedrich Riede	id.	—	23	id.	—	160	id.	1	15
102	Leonhard Schmitt	id.	1	95	Hinter der Langgripp	—	198	id.	10	15
104	Leonhard Bechtel	id.	—	78	id.	—	196	id.	4	7
106	Leonhard Schmitt	id.	—	56	id.	—	194	id.	3	—
107	Leonhard Bechtel	id.	2	88	id.	—	191, 192, 193	id.	15	15
108	Scharuberger	Frankenthal	—	90	id.	—	191	id.	4	45
	zu übertragen .		85	32					472	42

Digitized by Google

Nro. des Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag. fl.	kr.
		Uebertrag .	85	32					472	45
109	Johann Bechtel	Oppau	1	1	Hinter der Langgripp	B.	191	Acker	5	22
119	Johannes Walter	id.	—	75	Langewegstücker	A.	638	id.	5	58
185	Dietrich Fick	id.	2	53	Scheithorst	—	120	id.	18	43
		Summa C. .	89	61					502	48

D. Grundstücke, auf welche der neu zu erbauende Damm zu liegen kommt.

1	Georg Müller Wittib	Oppau	—	70	In den langen Weidgärten	B.	967	Ackerland	5	15
2	Johann Weisbrod	id.	22	99	id.	—	968			
							969	id.	170	16
							970			
6	Leonhard Schmitt	id.	14	28	id.	—	973	id.	105	52
7	Johann Weisbrod	id.	7	15	id.	—	974	id.	52	51
8	Philipp Massar	id.	2	27	id.	—	975	id.	16	48
9	Jacob Willersin	id.	2	17	In der Kreuzgrube	—	241	id.	16	6
10	Kirchengut von	Edigheim	16	48	id.	—	240	id.	121	58
11	Andreas Kerman	Oppau	8	11	id.	—	238	id.	60	12
12	Philipp Jacob Beringer	id.	—	70	id.	—	239	id.	3	45
13	Wilhelm Riede I.	id.	2	8	Im Lager	—	296	id.	11	—
15	Georg Schmitt II.	id.	8	76	Im Neufallthor	—	305	id.	46	22
17	Georg König I.	id.	1	36	id.	—	302	id.	7	7
18	Leonhard Schmitt	id.	1	86	id.	—	301	id.	9	45
19	Boyé Wittib	id.	1	80	id.	—	300	id.	9	30
20	Franz Mack	id.	2	12	id.	—	299	id.	11	15
22	Anton Wode	id.	1	40	id.	—	298	id.	7	22
23	Friedrich Riede	id.	1	56	id.	—	297	id.	8	15
25	Georg Sponagel	id.	1	48	id.	—	295	id.	7	45
26	Leonhard Schmitt	id.	2	19	id.	—	294	id.	11	37
28	Johann Weisbrod	id.	—	98	id.	—	291	id.	5	7
29	Georg Weisbrod I.	id.	—	99	id.	—	290	id.	5	15
30	Philipp Walter	id.	2	49	id.	—	289	id.	13	15
31	Johann Seitz Erben	id.	1	83	id.	—	288	id.	9	37
33	Georg Eiselstein	id.	1	10	id.	—	286	id.	5	45
34	Debest	id.	1	93	id.	—	285	id.	10	7
35	Jacob Walter	id.	3	2	id.	—	284	id.	16	—
36	Jacob Reiter Wittib	id.	1	1	id.	—	283	id.	5	15
37	Peter Leonhard	id.	1	6	id.	—	282	id.	5	37
39	Johann Georg König I.	id.	1	—	id.	—	280	id.	5	15
40	Wendel Bohn Erben	id.	—	84	id.	—	279	id.	4	30
41	Konrad Sauvage	id.	1	9	id.	—	278	id.	5	45
42	Valentin Massar	id.	—	98	id.	—	277	id.	5	7
44	Johann Sauvage	id.	1	8	id.	—	275	id.	5	37
47	Michael Warmkessel	id.	—	14	Langwegstücker	A.	601	id.	1	7
48	Philipp Walter	id.	—	46	id.	—	603	id.	3	32
49	Kaufmann Wittib	id.	—	57	id.	—	602	id.	4	28
		zu übertragen .	120	3					794	20

Digitized by Google

Nro. des Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entschädigungsfl.
	Uebertrag .		120	3					794
50	Johann Stephan Fischer	Oppau	1	2	Langwegstücker	A.	601	Ackerland	8
53	Martin Dornick	id.	2	56	id.	—	598	id.	20
54	Valentin Berry	id.	3	18	id.	—	597	id.	25
55	Wendel Gönheimer Wittib	id.	3	38	id.	—	596	id.	26
56	Franz Riede	id.	3	16	id.	—	595	id.	25
57	Theobald Jeser Wittib	id.	2	94	id.	—	594	id.	23
58	Nicolaus Cande	id.	6	12	id.	—	592, 593	id.	48
59	Johann Beringer	id.	2	96	id.	—	591	id.	23
60	Johann Sauvage	id.	2	92	id.	—	590	id.	23
61	Georg Hofmann	id.	2	50	id.	—	589	id.	19
62	Michael Lares Wittib	id.	2	26	id.	—	588	id.	17
64	Wilhelm Riede 2te	id.	—	96	id.	—	586	id.	7
65	Peter Happenberger	id.	—	51	id.	—	585	id.	4
68	Heinrich Schwarz	id.	12	33	Klumpenhütte	E.	8,9u. 10	id.	65
	Derselbe	id.	—	80	id.	—	—	Graben	4
70	Leonhard Schmitt	id.	18	72	Gruberswiese	—	22	Acker	99
71	Georg Weisbrod I.	id.	12	62	id.	—	24, 25	Acker, Kolk	66
72	Leonhard Schmitt	id.	—	18	id.	—	26	Acker	1
	Summa D. .		199	15					1303

Gemarkung von Friesenheim.

E. Zwischen die Normal-Ufer-Linien fallend.

203	Franz Benninger	Friesenheim	16	33	Brandchorst	C.	170	Acker	120
219	Jacob Bauswein	id.	15	64	id.	—	66	id.	115
224	Christian Eichert	id.	1	9	id.	—	72	id.	8
234	Valentin Benzinger	id.	18	20	Auf der Weide 3. Gewann	B.	57	id.	115
237	Peter Deutsch	id.	16	58	id.	—	60	id.	105
238	Lorenz Esberger	id.	15	19	id.	—	61	id.	96
242	Isaak Bleistein Wittib	id.	21	8	In der kleinen Lache	—	167	Wiese	127
246	Jacob Degenhard	id.	11	56	Auf der Weide 7. Gewann	—	127	Acker	61
252	Valentin Benzinger	id.	10	61	Die 1. Gewann Erlenbusch	—	35	id.	78
257	Derselbe	id.	11	14	Lache am Hirschenbühl	—	165	Wiese	82
280	Isaak Bleistein Wittib	id.	10	6	Der Hirschenbühl	—	20	Acker	74
288	Heinr. Neufahrt Wittib	id.	7	72	id.	—	19	id.	57
292	Leonhard Jury	id.	3	19	id.	—	15	id.	23
296	Valentin Benzinger	id.	14	97	Rheindamm	—	195, 196, 197, 198, 199	Damm	110
300	Derselbe	id.	18	10	Rheinwasen	—	179, 180, 178	Rheinwasen	38
	Summa E. .		197	26					1210

Digitized by Google

Nro. des Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
F. Parzellen, welche zwar außerhalb der Normallinie fallen, aber wegen des übrig bleibenden unbedeutenden Flächeninhaltes von den Eigenthümern nicht wohl mehr benutzt werden können.										
252	Valentin Benzinger	Friesenheim	—	7	1. Gewann Erlenbusch	B.	35	Acker	5	15
G. Grundstücke, auf welche der neu zu erbauende Damm zu liegen kommt.										
13	Peter Deutsch	Friesenheim	4	65	Der Hirschenböhl	B.	3	Acker	34	7
15	Derselbe	id.	9	7	id.	—	4 u. 6	id.	67	12
17	Valentin Benzinger	id.	9	5	id.	—	8	id.	67	1
23	Jacob Schneider	id.	1	47	Friesenheimer Rheinfeld 3. Gewann	A.	13	id.	10	51
24	Peter Meyer	id.	10	68	id.	—	12	id.	79	6
28	Jacob Deutsch II.	id.	4	93	id.	—	10	id.	36	24
30	Susanna Bär	id.	2	68	id.	—	9	id.	19	57
32	Jacob Degenhard	id.	1	5	id.	—	7	id.	7	42
40	Jacob Lutz	id.	2	47	Hemshöfer Rheinfeld	—	228	id.	18	22
48	Valentin Benzinger	id.	1	51	id.	—	236	id.	11	12
49	Jacob Deutsch II.	id.	3	39	id.	—	239	id.	25	12
51	Jacob Fehr	id.	1	74	id.	—	238	id.	12	46
52	Adam Wittmann	id.	1	69	id.	—	240	id.	12	25
55	Lorenz Haßinger	id.	1	84	id.	—	243	id.	13	39
60	Jacob Schneider	id.	1	93	id.	—	247 / 248	id.	11	10
	Summa G.		58	15					430	0
Zusammenstellung.										
	Summa A.		8	37					61	56
	— B.		1789	52					11810	7
	— C.		89	61					502	48
	— D.		199	15					1303	27
	— E.		197	26					1216	19
	— F.		—	7					5	15
	— G.		58	15					430	0
	Gesammtbetrag		2313	33					15359	58

Speyer, den 8ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 5. Speyer, den 31ten Januar 1827.

I. Amtliche Artikel.

Königl. Verordnung.

(Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Geleitet von der Ueberzeugung, daß bey der erfreulichen Regsamkeit, welche sich nunmehr fast auf allen Punkten des Königreichs in den verschiedenen Zweigen der Industrie zu Unserer besonderen Zufriedenheit zeigt, der Fabrikation durch Bewilligung angemessener Prämien für einzelne Leistungen eine eben so wünschenswerthe als wohlthätige Richtung gegeben, und auf diesem Wege manche interessante und bleibende Verbesserung herbeigeführt, zugleich aber auch zum Vortheile des Landes und der Gewerbetreibenden ein beständiges Weiterschreiten gesichert werden könne, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

1.

Es sollen im Laufe der zweiten Finanz-Periode vom gegenwärtigen Jahre anfangend, in Unserem Königreiche jährlich gewisse Preisaufgaben für die Fabrikation bestimmt, und diese in den Kreis-Intelligenzblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2.

Die Untersuchung und Prüfung in Ansehung der bezeichneten Leistungen ist nach den hiefür zu ertheilenden instructiven Vorschriften zu veranstalten.

3.

Die Prämien werden in baarem Gelde gereicht; jedoch können auch in einzelnen Fällen, für welche dies im Voraus angekündiget worden, Werkzeuge und Maschinen, welche zum Betriebe oder zur Verbesserung eines Gewerbs- oder Fabrikations-Zweiges besonders dienlich sind, mit Angabe des Werths-Anschlages als Prämien gegeben werden.

4.

Die Vertheilung der Prämien hat in der Regel jedesmal im Monate October zu erfolgen.

5.

Die Namen der Empfänger solcher Prämien sind, mit Anführung ihres Wohnortes, ebenfalls durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

6.

Für das Verwaltungsjahr 1826/27 bewilligen Wir auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern, und zwar zur Verbesserung der in jeder Beziehung so wichtigen Leinwand-Fabrikation, die Summe von neuntausend Gulden; zur Ermunterung anderer Fabrikations-Zweige die Summe von zwölftausend Gulden.

7.

Unser Staats-Ministerium des Innern ist beauf-

Digitized by Google

tragt, das Verzeichniß der Preisaufgaben, und der ausgesetzten Prämien für dieses Jahr, mit den erforderlichen Weisungen, ohne Verzug den Kreis-Regierungen zum Zwecke der weiteren Bekanntmachung mitzutheilen.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, diejenigen Individuen, welche sich durch mehrere vorzüglichere Leistungen und folgenreiche Verbesserungen in Beziehung auf Industrie hervorthun, auch noch auf andere Weise zu unterstützen, und nach Verdienst und Umständen auszuzeichnen, erwarten aber auch, daß sämmtliche Gewerbetreibende in dieser Unserer Anordnung einen neuen Beweis der besonderen Aufmerksamkeit, welche Wir fortwährend ihrem Besten widmen, und hierin zugleich von selbst die Aufforderung finden werden, durch eine rühmliche Thätigkeit und durch entsprechende Fortschritte auf der Bahn der Industrie sich der zugesicherten Auszeichnung würdig zu machen.

München am 14ten Januar 1827.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
F. v. Kobell.

---

pr. den 22. Januar 1827.

Ad Nm 4618 T.

An
die Königl. Rentämter und Domainen-Inspectionen des Kreises.

(Die Verpachtung der Fischereien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der neuen Einrichtung des Staats-Finanz-Rechnungswesen gehört der Ertrag der Fischereien in Aerarialischen Weihern, Teichen, Flüssen, Floß- und andern Bächen, in welchen dem Königl. Aerar entweder als Eigenthümer oder als Uferbesitzer, das Recht zur Fischerei zusteht, nicht mehr zu den Einnahmen aus dem Forst-, Jagd- und Triftwesen, sondern zu den allgemeinen Rentgefällen; hieraus folgt, daß die Respizirung und Verwaltung der Fischereien, nunmehr ausschließlich zum Resort der Königl. Rentämter gehört, welche in Zukunft die Verpachtungen abzuschließen, und deshalb nach jedesmaligem Ablaufe eines Bestandes die geeigneten Anträge anher zu stellen, dann auch darüber zu wachen haben, daß von Seiten der Fischerei-Pächter, den Bestandsbedingnissen genau nachgelebt werde. Dieses wird den Königl. Rentämtern zur pünktlichen Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 18ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr. den 24. Januar 1827.

Ad Nm 4891 S.

(Die Concurs-Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 1ten Sept. vorigen Jahres (Intelligenzblatt Nr. 103) wird nunmehr der Termin für die Concursprüfung der Adspiranten des Staatsdienstes auf den 19ten März l. Jahrs bestimmt, und den Concurrenten wiederholt bemerkt, daß ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung längstens bis 15ten Februar vorgelegt seyn müssen.

Speyer, den 21. Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 27. Januar 1827.

Ad Nm 5764 S.

(Die Militair-Konscription der Altersklasse 1806 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Konscriptions-Rath des Rheinkreises sich nunmehr versammeln wird, um die Prüfung der Militair-Konscriptions-Verhandlungen über die Altersklasse 1806 zu beginnen, und überhaupt dasjenige zu besorgen, was in den Vollzugs-Vorschriften zum 10ten Titel des Konscriptions-Gesetzes bestimmt ist, so werden die Militair-Pflichtigen der gedachten Geburtsklasse und deren Stellvertreter unter Bezugnahme auf den §. 47 der obenerwähnten Vorschriften, mit der Bemerkung hiervon in Kenntniß gesetzt, daß deren etwaige Einwendungen, Vorstellungen unn Beschwerden gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Land-Commissariate spätestens bis zum 25ten Februar l. J. hierher eindefördert werden müssen, indem nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Reklamationen mehr beücksichtiget werden können.

Zugleich werden sämmtliche Bürgermeister-Aemter beauftragt, die gegenwärtige Verfügung ohne Verzug in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Speyer, den 25ten Januar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 25. Januar 1827.

Bekanntmachung.

Durch höchste Verfügung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen ist der Debit des demnächst erscheinenden „Hof- und Staats-Handbuches" den Königl. Postbehörden übertragen. Es wird von demselben nur eine bestimmte Anzahl von Exemplaren auf Schreib- und auf Druck-Papier abgezogen: der Preis der ersteren ist auf 1 fl. 30 kr., der der lezteren auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt. Die Versendung geschieht unentgeldlich, so weit sie durch die Post geschehen kann.

Sämmtliche Königl. Stellen, und Aemter, so wie Private, welche dieses neue Hof- und Staats-Handbuch zu erhalten wünschen, werden hierdurch eingeladen, ihre Bestellungen hierauf in thunlichster Bälde, unter Angabe der Gattung, nemlich Schreib- oder Druck-Papier, so wie mit Anfügung der baaren Pränumeration des resp. Betrages bey der Königl. Post-Amts-Zeitungs-Expedition dahier zu bewirken.

Speyer, den 24sten Januar 1827.

Königliches Post-Amt.
A. G. v. Taufkirchen.

II. Nachrichten und Miscellen.

Die ehmalige Reichsgrafschaft Wartemberg.

Das Geschlecht der Ritter und nachmaligen Grafen von Wartemberg stammt unstreitig aus einem der ältesten adlichen Häuser des Kreises; und obgleich die Herren von Wartemberg unter diesem Namen erst mit Ausgang des 12ten Jahrhunderts in den Urkunden erscheinen, so ist ihre frühere Existenz dennoch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Der bey diesem Geschlechte fast in jeder Generation vorkommende Vornamen Merbodo, läßt vermuthen, daß mit ihm mehrere andere Ritter der Umgegend von Kaiserslautern, welche in den Urkunden des 12ten und 13ten Jahrbunderts vorkommen, gleichen Ursprung hatten: es gab Merboden von Bylenstein, von Sauweinheim, von Breitenburnen, von St. Albin.

Ein Merbod von Wartemberg (vielleicht auch mit anderm Geschlechtsnamen) lebte um's Jahr 1169; er besaß das Schloß Wartemberg im Wasgau, ausser diesem aber, sowohl in dieser, als auch in andern Gegen-

Digitized by Google

den diesseits Rheins, mehrere Dörfer, Höfe, Waldungen und Gefälle. — Ein anderer Wartemberg (Heinrich) schenkte im Jahr 1195 dem Bischof von Worms und seiner Kirche einen Weinberg in Osthofen.

Merbod von Wartemberg hinterließ drey Söhne, nämlich: Merbod den ältern, Werner, und Merbod den jüngern, und durch diese wurde um's Jahr 1219 der Stamm in drey Linien getheilt.

Der jüngere Merbod ward Stammvater der Linie welche den Beynamen Schneeberg führte, und die um's Jahr 1450 mit Seyfried von Wartemberg-Schneeberg ausstarb.

Werner, der zweyte Sohn, erhielt das Schloß Wartemberg, und die dazu gehörige Herrschaft, als Erbtheil. Er legte sich und seinen Nachkommen den Namen „Kolb" bey (wahrscheinlich von einer Waffe damaliger Zeit) und ward Stifter des bekannten ritterlichen und später gräflichen Geschlechtes der Kolben von Wartemberg.

Merbod, der ältere, erhielt die Herrschaft Willenstein bey Kaiserslautern, und wurde Stifter der Willensteiner Linie, nach deren Erlöschung diese Herrschaft an andere Besitzer überging.

Aus dieser Zeit ist von den Kolben von Wartemberg, ausser den Verhältnissen in denen sie zu dem Cisterzienser Kloster Otterberg standen, nicht viel bekannt. Die Grafen von Leiningen hatten nämlich drey Viertheile der dortigen Waldmarken vom Reiche zu Lehn getragen, und diese unter die Kolben von Wartemberg, die Herrn von Hoheneck und von Dune, zu gleichen Theilen, in Afterlehn vergeben. Das vierte Viertheil gehörte, mit dem Seidelhof zu Alsenbrück, dem Kloster St. Lambrecht, und wurde 1242 mit diesem Hofe an jenes von Otterberg verkauft. Als Advokaten des Klosters St. Lambrecht, hatten die Grafen von Leiningen auch die Vogtey über den Seidelhof und den dazu gehörigen Otterberger Antheil an den Waldmarken; sie scheinen jedoch dieses Amt an Conrad von Wartemberg, ihren Burggrafen zu Alten-Leiningen, übertragen zu haben.

Im Jahr 1276 verkauften Conrad und Werner, Kolben von Wartemberg, mit lehnsherrlichem Consens, auch ihren Theil der Waldmarken an den Abt von Otterberg, und trugen ihrem Lehnsherrn, als Entschädigung, Wartemberg, die Burg, und die darum gelegenen Güter, zu Lehn auf.

Von den Kolben von Wartemberg mögen später noch Nebenlinien existirt haben; so kömmt z. B. in einer Urkunde von 1346 ein Werner Kolb von Lumersheim vor.

Bis zum Jahre 1707 hatten die Freyherrn von Wartemberg ihre Besitzungen auf den Stand gebracht, mit welchem sie im wetterauischen Grafen-Collegium, als immediate Reichsgrafen auftraten. Zu der Grafschaft gehörten, Wartemberg, Sembach, Rohrbach, Mehlingen, Marienthal, Ellerstadt, Mettenheim (in Rheinhessen) die Höfe Fischbach und Aschbach, der Oranienhof (auf dem Banne von Kreuznach) die Burgmannsfreyheit, ein Hof und eine Mühle zu Wachenheim; der Wörschweiler Hof in Kaiserslautern, nebst dem Erbburglehn und der Burgmannsfreyheit daselbst; die Burg Diemerstein nebst Zubehör, ein Zins zu Sippersfeld und andere kleinere Rechte und Gefälle.

Von diesen Besitzungen war der größere Theil allodiales, freyes Eigenthum der Familie Wartemberg; im Lehnsverbande stand sie nur 1) zu den Churfürsten von der Pfalz, mit der Hälfte von Mehlingen; mit Thal und Schloß Wartemberg und einigen ausserhalb des Burgfriedens gelegenen Gütern, Gefällen und Waldungen; mit den Höfen und Freyheiten zu Kaiserslautern und Wachenheim, und mit der Kastenvogtey Marienthal; und 2) zum Stifte Weissenburg mit der Mühle zu Wachenheim.

Johann Casimir Kolb von Wartemberg war gegen Ende des 17ten Jahrhunderts churbrandenburgischer und postea Königl. preußischer erster Staatsminister, und wurde als solcher 1699 von dem Kaiser in den Grafenstand erhoben. Für die guten Dienste die er bey der preußischen Vermittlung in den pfälzischen Religions-

Digitized by Google

Irrungen geleistet hatte, renunzirte der Churfürst von der Pfalz auf sein dominium directum wegen der pfälzischen Lehnstücke, und nachdem der Graf das Gleiche von dem Stifte Weissenburg erlangt hatte, wurden dem Kaiser im Jahr 1705 diese Renunziations-Deklarationen ad confirmandem übergeben. Anno 1707 erschien darauf das kaiserl. Grafschafts-Diplom, durch welches die obgedachten wartembergischen Besitzungen zur reichsfreien, immediaten Grafschaft, mit Sitz und Stimme auf der Grafenbank erhoben, und gegen Erlegung von 10,000 Gulden von dem Verbande mit der oberrheinischen Ritterschaft befreyt wurden. Die Grafschaft war von nun an Reichslehn, und die Investituren geschahen regelmäßig nach jedem Sterbfalle. — Unter der Regierung des Churfürsten Carl Theodor gedachte man zwar die pfälzische Renunziation, als den Hausverträgen zuwider, anzugreifen; es unterblieb aber aus Rücksichten der Billigkeit.

Die Nachfolger dieses ersten Grafen von Wartemberg (welche auch anderwärts, z. B. in Hannover, noch begütert waren) scheinen in ihren ökonomischen Verhältnissen zurückgekommen gewesen zu seyn, denn schon in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts, sahen sie sich genöthigt den Ort Ellerstadt, die Schultheißerey Sembach, und verschiedene Güter zu Fischbach, Wachenheim und Lautern, um 130,000 fl. an den Markgrafen von Baden zu verpfänden. 1761 brachte Churpfalz diesen Pfandbesitz durch Ankauf an sich; auf die von Seiten des wartembergischen Hauses und der Kaiserlichen Debit-Commission zu Worms eingelegten Protestationen, erging jedoch ein Reichs-Hofrathsbeschluß, durch welchen erkannt wurde, daß der Pfandschaftsbesitz von Seiten des Markgrafen, ohne Einwilligung der wartembergischen Agnaten, nicht übertragen werden könne. Churpfalz erhielt daher 1681 den Ankaufspreiß und Baden die Pfandschaft wieder zurück.

Die Kaiserliche Debit-Commission zur Regulirung des wartembergischen Schuldenwesens bestund bis zum Jahr 1788. Die Grafen standen während mehreren Jahren theils mit denen von Sickingen, theils mit dem Hause Nassau, wegen dem Verkauf von Ellerstadt, dem Aschbacher Hof- und Wald, und dem Oranien-Hof, in Unterhandlung. Vermög Kaufvertrag von 1788 verblieben diese Objekte dem Grafen von Sickingen, als Meistbietenden, um 300,000 fl. welcher dadurch (als von unmittelbaren Reichslehnstücken) das Stimmrecht auf den allgemeinen Reichs-Versammlungen, pro rata des von der ganzen stimmfähigen Grafschaft losgerißenen Theiles erlangte.

Während der Badenschen Pfandschaft, welche durch einen spätern Vertrag fast auf die ganze Grafschaft ausgedehnt, und deren Ablößung zum Theil durch obigen Verkauf bezweckt wurde, verwalteten die Markgrafen die Jurisdiktion im Namen der Grafen von Wartemberg, welchen blos die Entrichtung der Reichs- und Kreis-Prästanden oblag. Da sie mit diesen Beiträgen im Rückstande verblieben waren, so wurden sie aus dem wetterauischen Grafen-Collegium ausgeschlossen, und erst der letzte Graf erlangte die Wiederaufnahme und dadurch als sub- und objektiv qualifizirt, seine Entschädigung im Reichs-Deputations-Rezesse von 1803.

Die ganze Grafschaft enthielt circa 25,000 Morgen Waldungen, und ertrug nach den Rechnungen 18460 fl. Der Sitz des gräflichen Amtes war in Sembach, der Beamte war zugleich Justitz- und Cameral-Beamter. Außerdem bestand auf dem Hofe Fischbach noch eine besondere Kellerey. Im übrigen übten die Grafen hohe und niedere Justiz, und hatten das Münz und sämmtliche anderen Regalien. Wie gewöhnlich, so galten auch hier die pfälzischen Statute und in subsidium das gemeine Recht.

Folgen nun die einzelnen Besitzungen:

1) Wartemberg, Dorf und Schloß gehörten zu den ältesten Besitzungen der Grafen gleichen Namens und letzteres war der ursprüngliche Stammsitz dieses Geschlechtes. Es war früher freyes

Digitized by Google

Eigenthum der Kolben von Wartemberg, deren pfälzische Lehnstücke, laut Urkunde von 1538, außerhalb seines Burgfriedens lagen. Wie oben schon bemerkt, wurde die Burg im J. 1276 den Grafen von Leiningen zu Lehn aufgetragen; im Jahr 1523 war sie (wahrscheinlich in der trierischen Fehde) durch Franz von Sickingen besetzt gehalten, von den gegen ihn verbündeten Fürsten aber eingenommen und verbrannt worden. Später ist das dominium directum an Churpfalz gekommen, denn anno 1632 wurden dem Johann Casimir Kolb von Wartemberg, Schloß und Thal (Dorf) wie solches dem Hause „da es noch ein Gemeiner gewesen ist" zugehörte, zu Lehn gegeben, und verblieb pfälzisches Lehn bis zur Renunziation von 1705.

2) Sembach und Rohrbach, waren gleichfalls schon in den ältesten Zeiten im Besitze der Wartemberg, und man findet nirgendwo, daß sie in irgend einem Lehnsnexus gestanden hätten. Schon 1646 war der erste Ort der Sitz der Amtsverwaltung; in dem Letztern haben die Wartemberg schon im Jahr 1286 Güter an das Kloster Otterberg verkauft.

3) Mehlingen. Das halbe Gericht war bis zum Jahre 1705, mit aller Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit, pfälzisches Lehn; ob die andere Hälfte Allodialbesitzung oder eine spätere Acquisition der Kolben von Wartemberg gewesen, ist nicht bekannt.

4) Marienthal, ehedessen auch Mergenthal genannt, war eine Kastenvogthey, welche früher die Grafen von Falkenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, von Pfalz-Simmern zum Mannlehn trugen. Nach dem vorgeblichen Tode des Wilhelm Wyrich von Falkenstein-Bruch (1665) ergriff Ludwig Heinrich, Herzog von Simmern die Possession dieser Kastenvogthey, und ertheilte 1671 seinem Oberstallmeister Johann Casimir Kolb von Wartemberg (,weil er ihm zur Zeit seiner Jugend zum sonderbaren Vergnügen gedient und aufgewartet") die Expektanz auf dieselbe. Die erste Lehns-Investitur geschah 1683 durch Churfürst Carl, dem mittlerweile das dominium directum heimgefallen war. 1707 übergiebt der Churfürst dem Grafen von Wartemberg das plenum dominium der Kastenvogtey und entläßt ihn der Lehnbarkeit, unter der Bedingung des Rückfalles nach dem Ausßterben seiner männlichen und weiblichen Deszendenz.

5) Ellerstadt. Nach einem anno 1482 errichteten Vergleiche wegen der Beholzigungs-Rechte der Gemeinde im Limburger Wald, gehörte damal der Ort den Freiherrn von Flörsheim. Laut Ellerstadter Weißthum d. 1555 waren Friedrich von Flörsheim zu zweien, und Wolf von Affenstein zu einem Theile, Herrn von Ellerstadt. Das Affensteinische Drittheil kauften anno 1577 die Gebrüder Hans Bechtold und Hans Friedrich von Flörsheim, von Jacob von Affenstein. Der letzte Flörsheim (Franz Philipp) verstarb 1655 mit Hinterlassung von 2 Töchtern, von denen die Aeltere ihren Antheil an der väterlichen Verlassenschaft, und namentlich Ellerstadt an die Kolben von Wartemberg brachte. Der Ort scheint jedoch gleichfalls in die Theilung gefallen zu seyn, denn 1675 verkief Johann Arnold von Virmund an Joh. Casimir Kolb von Wartemberg seinen Antheil an Ellerstadt, welcher ferner im Jahr 1681 ein Drittheil von Friedrich Blarer von Geyersberg und Joh. Philipp von Virmund erhandelte. Churpfalz prätendirte daselbst die Fautheilichkeit (jus wildfangiatûs). Das Patronatsrecht stand dem gräflichen Hause zu; das Hauptgebäude der Kirche unterhielten die Dezimatoren von Wartemberg und von Dahlberg, die Unterhaltung des Pfarrhauses hingegen wurde aus den den Kirchengefällen bestritten. Uebrigens gehörte der Ort zu denjenigen Besitzungen, welche 1788 an den Grafen von Sickingen verkauft worden waren.

Digitized by Google

6) Mettenheim (in Rheinbeſſen) wurde ums Jahr 1707 von einem Frankfurther Kaufmann mit Namen Campoing, acquirirt, welchem es die Grafen von Leiningen verkauft hatten. Es war nämlich dem Grafen von Wartemberg von dem oberrheiniſchen Kreiſe und dem wetteraniſchen Grafen-Collegium auferlegt worden ſich mit mehreren Immediat-Stücken anzukaufen.

7) Fiſchbach, ehmals ein Hof, welcher erſt vor einigen Jahren zur Gemeinde erhoben wurde, war früher eine zur Pfarrey Hochſpeyer gehörige, der Mutter Gottes geweihte Capelle, die im Jahr 1389 an das Kloſter Hegene bey Altleiningen kam. — In der Folge entſtand daraus ein Waldfarthsort, worauf die Gebäude erweitert, 1471 ein Kloſter errichtet und mit Auguſtiner-Nonnen aus Lippe in Weſtphalen beſetzt wurde. Nach der Reformation ward es durch den Churfürſten von der Pfalz eingezogen, und die Güter kamen ſpäter an Wartemberg.

8) Aſchbacher Hof und Wald, gehörten urſprünglich zur Herrſchaft Willenſtein, welche in dem 15ten bis 17ten Jahrhundert die von Flörsheim und Dune von Oberſtein im gemeinſchaftlichen Beſitze hatten. Johann Philipp von Flörsheim, der 1611 verſtarb, beſaß damal Aſchbach allein. Er hinterließ, außer einem ohne Erben verſtorbenen Sohne, gleichen Namens, drey Töchter, nämlich Eliſabeth an Johann Arnold von Virmund, Eſther an Johann Conrad Blarer von Geyersberg, und Judith an Johann Caſimir den Erſten, Kolben von Wartemberg vermählt. Durch Letztere fiel alſo unter anderm ein Drittheil von Aſchbach an das Haus Wartemberg durch Erbrecht; die zwey andern Drittheile aber wurden durch Kaufbriefe von 1675 und 1684 von den Herrn von Virmund und Geyersberg in wartembergiſchen Beſitz gebracht. — Im 16ten Jahrhundert indeſſen ſcheint Aſchbach einem Herrn gleichen Namens zugehört zu haben, welcher 1541 ein Teſtament errichtete, ſo wie dann auch in dem wartembergiſchen Archive eine Kaufverſchreibung über Philipp von Aſchbach Gut, die Flörsheimer Hube genannt, vorkömmt, welche er an Friedrich von Flörsheim 1564 verkauft hatte. — Wegen dieſer urſprünglichen Gemeinſchaft mit dem Willenſteiner Bezirke, hatten die Eigenthümer dieſer Herrſchaft die Mitjagd in dem Aſchbacher Walde, die beiderſeitigen Unterthanen prätentirten wechſelſeitige Waldrechte, und der Freiherr von Haake ſogar die Territorial-Hoheit. — Die Kirche zu Aſchbach war in ältern Zeiten die einzige Pfarrkirche des Willenſteiner Bezirkes, und der Pfarrer wurde wechſelweiſe von den Gemeinsherrn geſetzt. Im verfloſſenen Jahrhundert erbaute man jedoch eine Kirche zu Trippſtadt, und der Freiherr von Haake (letzter Beſitzer der Herrſchaft) eignete ſich den Pfarrſatz allein zu, obgleich der Pfarrer den Zehnten zu Aſchbach fortbezog. — Im Jahr 1788 kamen Hof und Wald an den Grafen von Sickingen.

9) Wachenheimer Burgmannsfreiheit, Hof und Mühle. — Die Burgmannſchaft zu Wachenheim beſaßen die Kolben von Wartemberg ſchon im 13ten Jahrhundert. 1428 hatte ſie Johann Kolb von Wartemberg von der Grafſchaft Spohnheim zu Lehn empfangen; Conrad Kolb wurde ſie 1481 durch Churfürſt Philipp beſtätigt. Dieſe bisher wenig bekannten Burgmannsfreiheiten giengen dahin

a) daß des Richters Staab über keines Burgmanns Gut geht;

b) daß die Gemeine und der Rath zu Wachenheim in Gemeinen Sachen, ohne der Burgleute Vorwiſſen, Willen und Beiſeyn, nichts vornehmen, ordnen noch ſetzen dürfen;

c) daß der Burgleute Unterthanen, Hof- und Dienſtleute, aller Arreſten und Bekümmerungen befreit ſind, ſo lange ſie ſich in der Burgleute Geſchäften in der Stadt befinden;

Digitized by Google

d) wenn ein Burgmann einen der Seinen bestrafen will, ist der Amtmann oder Schultheiß zu Wachenheim schuldig, auf Ersuchen ihm einen Thurn zu leihen.

e) Haben die Burgleute Recht und Macht sich aus dem Burg- und gemeinen Wald mit Bau- und Brennholz zu versehen;

f) ein Burgmann hat die Oeffnung der Stadt bey Tag und Nacht wenn es ihm beliebt.

g) Das gemeine Ritterhaus sowohl, als der darin wohnende Diener der Burgleute sind frey von allen Beschwerden.

Ausserdem hatten die Burgleute noch den Fischfang, Eckerichrechte, die kleine Jagd und die Verleihung der Pfründen an der Capelle.

Das wartembergische adliche Burghaus lag an der Holzpforte, und es gehörten dazu mehrere Gärten und Wiesen. Die Familie bezog ausserdem von der ganzen Wachenheimer Feld-Gemarkung den großen und kleinen Zehnten mit Ausnahme des Weines. Dieses Zehntrecht war ein Lehn der Grafen von Leiningen und seit 1468 von Churpfalz; dafür trugen sie das onus fabricae oder die Conkurrenz zum Kirchenbau. Die wartembergische Mühle zu Wachenheim war ein Lehn des Stifts Weißenburg.

10) Kaiserslautern. — Die Freiherrn von Flörsheim besaßen zu Lautern, als Erbburglehe, mehrere Häuser und Gefälle, welche von dem Churfürsten von der Pfalz käuflich redimirt, und ihnen dagegen der in der Stadt gelegene Wörschweiler Hof mit dem Erbburglehn und Burgmannsfreiheit zu Lehn gegeben wurden. Nach dem Tode des letzten von Flörsheim wurden dessen beide Erbtöchter 1657 durch die Pfalzgräfin Maria Eleonora damit belehnt. Durch Heurath kamen diese Besitzungen an das Haus Wartemberg.

11) Diemerstein, Burg und Wald sind erst seit Anfang des verflossenen Jahrhunderts durch Churpfalz an den Grafen von Wartemberg abgetreten worden, auf welche Weise ist nicht bekannt. Die ältere Geschichte der Burg beschreibt Widder in seiner Statistik (Band IV. p. 247).

In dem Kaiserl. Grafschaftsdiplome war unter den wartembergischen Besitzungen auch das Dorf Imsbach, als zur neu errichten Grafschaft gehörig, benannt. — Die alten Grafen von Falkenstein und ihre Nachfolger, hatten von Lothringen die Grafschaft dieses Namens, und von Churpfalz die Kastenvogtey Marienthal zu Lehn getragen. Nach dem anno 1682 erfolgten Todte des Grafen Wilhelm Wyrich von Falkenstein Bruch, zog der Churfürst das Lehn ein und belehnte damit die Familie Wartemberg, welche Imsbach als ein Appertinenz der Kastenvogtey prätendirte, und sich unter pfälzischem Schutze, viâ facti, darin immittirte. Nachdem anno 1731 die Herzoge von Lothringen, durch reichshofräthlichen Beschluß, in die Grafschaft Falkenstein (nach Deposſedirung der von Löwenhaupt) reintegrirt worden waren, und die Restitution in dem nämlichen Stande zu geschehen hatte, wie die Grafschaft durch den Prinzen von Vaudemont besessen wurde, ließ es Churpfalz geschehen, daß Lothringen sich wieder in Besitz von Imsbach setzte.

Pr. den 29. Januar 1827.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 25. Januar 1827.

	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 0/0 mit Coup. . .	91 3/4	91 1/2
detto à 5 0/0 „ „ . . .	102	101 7/8
Land-Anlehen à 5 0/0	102 7/8	102 1/2
Lott. Loose: E—M à 4 0/0	102	101 3/4
detto „ „ 2 mt. . .		
detto unverzinsl. à fl. 10. .	97	
detto detto à fl. 25. .	96	
detto detto à fl. 100. .	98	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 6. Speyer, den 8ten Februar 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 5. Februar 1827.

Ad Nro 5255 T.

(Den Schluß der Jagd betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 21ten September 1815 wird der Schluß der Jagd auf den 15ten des laufenden Monats, festgesetzt und die Hegezeit hat demnach mit dem 16ten Februar ihren Anfang zu nehmen.

Das Schwarzwild, welchem, gemäß der deshalb bestehenden Verfügungen, auf alle mögliche Weise Abbruch geschehen soll, ist indessen forthin in jeder Jahreszeit zu schießen.

Die Jagdpächter sind aufgefordert, nach den ausdrücklichen Bedingungen der Jagdverpachtungen, thätigst zur Verfolgung und Vertilgung des Schwarzwildes hinzuwirken und das gesammte Forstpersonal wird hiezu, mit Beziehung auf den §. 10 der Verfügung vom 10ten Dezember 1818. (Intelligenzblatt pag. 650) nachdrücklichst angewiesen.

Speyer, den 2ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

pr. den 7. Februar 1827.

Ad Nro 5243 T.

(Die Verloosung der Haftscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Nummern der unverzinslichen Haftscheine von den Forderungen aus früheren Staats- und Privat-Verhältnissen angezeigt, wie sie bey der am 31ten Januar abhin vorgenommenen Verloosung gezogen worden sind.

Die Königl. Kreiskasse ist angewiesen, die Bezahlung der gezogenen Haftscheine nach der in der Bekanntmachung vom 7ten Januar laufenden Jahrs enthaltenen Bestimmung zu leisten.

Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.	Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.	Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.
1	1254	16	1509	31	810
2	59	17	1668	32	2432
3	2645	18	476	33	1328
4	2297	19	1563	34	2020
5	1352	20	1079	35	1193
6	1851	21	744	36	865
7	1069	22	1804	37	1705
8	2352	23	2415	38	823
9	1643	24	1587	39	1320
10	1822	25	2249	40	681
11	1479	26	2021	41	2242
12	1580	27	368	42	676
13	1095	28	2733	43	763
14	123	29	830	44	1569
15	2511	30	383	45	2553

Digitized by Google

Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.	Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.	Nro. des Zuges.	Gezogene Nummer.
46	2636	95	1297	144	1293
47	2452	96	2104	145	603
48	1894	97	1635	146	1358
49	1603	98	1376	147	2387
50	1017	99	1145	148	1096
51	1968	100	1482	149	1533
52	1409	101	338	150	2538
53	2148	102	2216	151	735
54	506	103	2736	152	2734
55	1745	104	1152	153	669
56	1515	105	2663	154	2404
57	1214	106	2627	155	2085
58	1131	107	2292	156	2303
59	507	108	1908	157	397
60	208	109	133	158	828
61	982	110	2378	159	315
62	674	111	1993	160	1974
63	318	112	1518	161	1811
64	2006	113	1939	162	1873
65	1435	114	1049	163	1528
66	1615	115	768	164	1219
67	98	116	342	165	2545
68	2506	117	1725	166	773
69	2430	118	2599	167	543
70	2317	119	1359	168	1624
71	2628	120	2585	169	693
72	2424	121	596	170	1321
73	1561	122	2281	171	1461
74	651	123	1825	172	1366
75	2727	124	2140	173	2664
76	2605	125	2366	174	2539
77	99	126	2579	175	598
78	1074	127	2172	176	1763
79	762	128	876	177	324
80	2126	129	1368	178	944
81	667	130	1230	179	2130
82	1240	131	2093	180	2272
83	2522	132	61	181	688
84	2343	133	1985	182	969
85	833	134	377	183	2437
86	571	135	1896	184	1860
87	655	136	1673	185	2619
88	2669	137	849	186	2028
89	1357	138	1571	187	2446
90	887	139	137	188	2008
91	1481	140	1670	189	1731
92	1823	141	854	190	2678
93	334	142	2144	191	745
94	567	143	2160	192	2426
193	309	209	1694	225	2373
194	12	210	2492	226	2282
195	2666	211	575	227	1986
196	593	212	384	228	738
197	446	213	96	229	2014
198	2054	214	1701	230	1726
199	129	215	1684	231	1693
200	2546	216	1174	232	1136
201	2338	217	1419	233	1759
202	1748	218	2114	234	2187
203	719	219	1072	235	586
204	2357	220	2723	236	1108
205	1387	221	522	237	1128
206	2112	222	1686	238	1836
207	2614	223	2100	239	1576
208	557	224	2299	240	901

Speyer, den 4ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 31. Januar 1827.

Ad Nm 129 Ca.

(Die vorgeschriebenen Universitäts-Absolutorien für die Theologie-Studierenden aus dem Rheinkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst allerhöchsten Rescripts vom 4ten Januar 1827 Folgendes neuerdings zu bestimmen geruhet haben:

„Die Candidaten des Rheinkreises sind in Ansehung

Digitized by Google

des Studiums der allgemeinen Wissenschaften nach denselben Bestimmungen wie die übrigen Studirenden des Inlandes zu behandeln. — Insbesondere sind die Candidaten der Theologie dieses Kreises ernstlich anzuweisen, daß sie zur Erlangung des Universitäts-Absolutorium, die End-Prüfung ihres Fach-Studiums zu bestehen, oder im entgegengesetzten Falle, die mit dem Mangel dieses Erfordernisses nach dem Gesetze verbundenen nachtheiligen Folgen, unausweichlich zu gewärtigen haben."

So wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beysatze, daß in Zukunft Niemand zur Aufnahms-Prüfung zugelassen werden wird, welcher durch ein förmliches Universitäts-Absolutorium sich hiefür zu legitimiren, nicht im Stande seyn sollte.

Speyer, den 29ten Januar 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten Dec. v. J dem Schmelztiegel-Fabrikanten Mar. Mayer in Obernzell, Landgerichts Wegscheid, ein Privilegium zur Bereitung gepreßter Schmelztiegel auf den Zeitraum von sechs Jahren;

sodann unterm 21ten December v. J. dem Valentin Zinngraf aus Aschenroth, Landgerichts Gemünden, und Georg Hirmer aus Deschingen, Landgerichts Kamm, ein Privilegium auf ihr eigenthümliches, verbessertes Verfahren bey Läuterung des Brenn-Oeles auf den Zeitraum von sechs Jahren; — dann der Franziska v. Kronberg in München ein Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung von Florentiner-Strohhüten ebenfalls auf den Zeitraum von sechs Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 21ten Dec. v. J. der Theresia Bruckner in Freysing ein Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren bey Bereitung des köllnischen Wassers auf den Zeitraum von sechs Jahren, — und am 25ten des nämlichen Monats dem Nikolaus Regnault, Glockengießer in München, ein Privilegium auf die von ihm gemachten Erfindungen und Verbesserungen in Ansehung eines sogenannten Wasserzubringers, dann eines mit demselben in Verbindung zu setzenden Dampf-Apparates auf den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst verliehen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 21ten Dec. v. Jahrs dem bisherigen Pfarrer zu Maikammer Priester Karl Meisenzahl die erledigte Pfarrei Oppau im Landcommissariat Frankenthal allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4ten Januar l. J. die erledigte katholische Pfarrey Fischbach, Landcommissariats Pirmasenz, dem Kaplan Johann Kitz zu Kübelberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch aller-

Digitized by Google

höchstes Rescript vom 8ten Januar l. J., dem bisherigen Pfarrer zu Kirchenarnbach, Priester Heinrich Henkes, die erledigte Pfarrey Oggersheim, im Landcommissariat Speyer, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10ten Januar l. J. die erledigte katholische Pfarrey Hauenstein, Landcommissariats Pirmasenz, dem Kaplan Joseph Rothenbücher zu Leimersheim, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Der seither in provisorischer Eigenschaft als Schullehrer der Gemeinde Bliesmengen, Königl. Landcommissariates Zweybrücken, angestellt gewesene Balthasar Grundhöfer von Dudenhofen, wurde durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 24ten Januar 1827, zu dieser Stelle definitiv ernannt.

Der als provisorischer Schulverweser der katholischen Schule zu Bergzabern am 17ten May v. J. angestellte, gutbefähigte Schul-Candidat Michael Doll von St. Martin, wurde unterm 24ten Januar 1827 von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, definitiv als Lehrer an gedachter Schulstelle ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreis-Regierung vom 30ten Januar d. J. wurde der Gemeinderath Michael Baum II. von Ebertsheim, Land-Commissariat Frankenthal, zum Adjuncten des Bürgermeisters dieser Gemeinde ernannt.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 22ten Januar 1827 die Pfarrey Gommersheim, Decanats Landau, dem Pfarrer Johann Georg Füßer von Steinbach, Decanats Kaiserslautern, allergnädigst zu verleihen geruhet.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7ten Januar d. J., haben Seine Königliche Majestät die zu Rockenhausen erledigte Notariatsstelle dem geprüften Candidaten Eduard Adolay allergnädigst zu verleihen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15ten Januar d. J. ist der als Untergerichtsschreiber beym Bezirksgericht zu Zweybrücken in Vorschlag gebrachte Johann Karl Back als solcher bestätigt worden.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17ten Januar d. J. haben Seine Königliche Majestät die am Appellationsgericht für den Rheinkreis zu besetzende Assessorsstelle dem bisherigen Richter am Bezirksgericht zu Zweybrücken, Ludwig Friedrich August Spach, allergnädigst zu verleihen geruht.

II. Nachrichten und Miscellen.

Uebersicht
der seit dem Jahre 1817 in dem Königl. Bayrischen Rheinkreise vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung von Gemeinschaften oder Abfindung von Berechtigungen.

Es giebt wenige Gegenden, in welchen sich, auf einem verhältnißmäßig kleinen Flächenraum, so ausgedehnte Gemeinde-Waldungen befänden, wie in dem unteren Elsaß und in dem Theile des bayrischen Rheinkreises, der zwischen den Vogesen und dem Rheine liegt. Die ganze vordere Reihe der Vogesen besteht beynahe ganz aus solchen Waldungen. Aber auch in der Ebene liegen große Walddistrikte, die den Gemeinden angehören. Auf vielen Königl. Forsten in derselben Gegend haben die Gemeinden starke Berechtigungen, an einigen Orten sogar ein Miteigenthum, hergebracht.

Merkwürdiger ist jedoch, daß bis auf die neueste Zeit, nicht jede Gemeinde ihr eigenes, abgesondertes Ei-

Digitized by Google

genthum besaß, sondern daß bey weitem die meisten Waldungen mehreren Ortschaften in ungetheilter Gemeinschaft angehörten.

Die Dörfer, welche eine solche Gemeinschaft componirten, gehorchten beynahe überall, und so weit die Geschichte reicht, verschiedenen Herren. Das Interesse an dem gemeinschaftlichen Eigenthume, und die entschiedene Vorliebe der Landleute an Festhaltung alterthümlicher Gebräuche und Anstalten, knüpften jedoch ein Band, welches die täglichen Irrungen nicht zu lösen vermochten, die aus der Verschiedenheit der Territorien erwuchsen.

Unter diesen Verhältnissen erhielten sich die Gemeinden, bis zur französischen Revolution, in dem Besitze, ihr Gemein-Eigenthum beynahe ohne Einmischung der Regierungen zu verwalten, die polizeylichen und ökonomischen Anordnungen selbst zu treffen, und sogar einer Art von Jurisdiction. In den letzten Jahrhunderten beschränkte sich diese Gerichtsbarkeit freilich nur auf die Rüge der Frevel; es ist aber Grund genug vorhanden, um zu vermuthen, daß die Gerichtsbarkeit in den ältesten Zeiten, sich nicht blos auf Gegenstände der Allmende beschränkt, sondern die ganze Civil- und Criminal-Justiz in dem Kreise des Verbandes umfaßt habe *).

Viele dieser Gemeinschaften führen den Namen: „Geraide" **). Man setzt die Anzahl derselben, von Wanzenau bis Dürkheim an der Hardt, gewöhnlich auf sechszehn. Es sind ihrer jedoch viel mehr, und unterhalb Diedesfeld ist der Name Geraide weder jetzt noch üblich, noch scheint er in älteren Zeiten gebraucht worden zu seyn.

Fragt man der Entstehung dieser Gemeinschaften nach, so befindet sich das Landvolk um die Antwort nicht verlegen. Dagobert V. König von Kleinfrankreich (Austrasien) flüchtete sich in einem Aufruhr der Seinigen in diese Gegend. Bey Frankweiler lag er in einem Gebüsche versteckt, als die Bauern sich für ihn erklärten, und den Aufruhr dämpften. Aus Dankbarkeit schenkte der König den Gemeinden jene Waldungen. Dagoberts desfallsiges Testament circulirt noch heute in tausend Abschriften in allen Geraide-Orten.

Schöpflin *) und andere haben das Fabelhafte dieser Erzählung, und daß es einen fünften Dagobert, unter den Königen Merovingischen Geschlechts, gar nicht gegeben habe, nachgewiesen. Damit ist aber die Frage: auf welche andere Weise denn diese Gemeinschaften entstanden sind? nicht weiter vorgerückt. Was man darüber aufstellt, bleibt allerdings Hypothese. Als solche nur geben wir auch unsere Meynung, bey welcher sich wenigstens alle Eigenheiten der fraglichen Institute und selbst die Dagobertische Schenkung erklären lassen, die, als so allgemein verbreitete und so alte Volkssage, doch einigen historischen Grund haben muß.

So viele Schwierigkeiten zu besiegen sind, wenn von Auflösung der Gemeinschaften die Rede ist, so wäre es doch zu allen Zeiten unmöglich gewesen, sie dadurch zu bilden, daß man ein schon gesondertes und privatives Eigenthum in eine gemeinschaftliche Masse hätte werfen wollen. Man muß also immerhin eine ursprüngliche gemeinschaftliche Besitzergreifung, oder eine ursprüngliche Verleihung voraussetzen. Vielleicht ist beydes der Fall.

Wahrscheinlich datiren sich die Waldgemeinschaften

*) Hievon zeugen unter andern auch die Galgen, deren Spuren man noch in jeder Gemeinschaft, wenn gleich nur in den Namen der Feldgewannen findet. Et judices atque vicarii patibulos habeant. Capitularen Carl des Großen vom Jahre 813. Cap. 2. c. 11.

**) Nach der Aussprache des Volkes Geräth. Man hat über diese Benennung mehrere Erklärungen versucht, deren keine genügt.

*) Alsatia illust. T. I. p. 653. seq.

Digitized by Google

auf die Zeit zurück, wo deutsche Völkerschaften sich, um die Zeit Julius Cäsars, in diesem Lande festsetzten. Diese ersten Niederlassungen wurden durch deutsche Colonisten verstärkt, welche die Römer hieher verpflanzten. Bekanntlich liebten die alten Deutschen weder die Städte noch was diesen ähnlich war, große Dörfer. Sie isolirten sich auf einzelnen Höfen oder kleinen Dörfern. Dieses förderte den schnelleren und gleichzeitigen Anbau des Landes, und mochte den Ansichten der Regierung selbst zusagen. Wir finden darum auch, noch zur Zeit Carl des Großen, die Namen einer Menge Dörfer, die seitdem verschwunden sind. Wie viele mögen aber schon früher durch die Stürme der Völkerwanderung zu Grunde gegangen seyn, deren Namen, zum Theile in jenen der Feldgewannen, sich erhalten haben *).

Dieses System vieler und kleiner Ansiedlungen bedingte eine, demselben angemessene, Municipal-Verfassung. Man vereinte mehrere einzelne Pflanzungen zu einer einzigen Gemeinde. Jede derselben wurde mit Wald und Weide dotirt. Man sieht noch heute, daß man dabey nach gewissen Regeln und mit Berücksichtigung der örtlichen Lage vorschritt, was den Zufall ausschließet. So liegen z. B. die Orte, welche zu einer Waldgemeinschaft gehören, alle denselben Bach entlang, oder wenigstens in dessen Flußgebiet, wenn gleich einige Ortschaften dadurch weiter vom Walde entfernt wurden. Die sehr seltenen Ausnahmen datiren sich offenbar aus späterer Veranlassung. An anderen Stellen liegt der ganze Gemeindebezirk, in nicht unbeträchtlicher Entfernung, der ihm zugewiesenen Waldungen: Beweis genug, daß die Regierung dabey intervenirt war. Von einer anderen Seite betrachtet, erleichterten die großen Communal-Bezirke die Verwaltung wesentlich, theils weil die Anzahl der Gemeinden dadurch sich verringerte, theils weil sie eine größere Auswahl guter Gemeinde-Vorsteher gestattete. Kurz, wäre die Einrichtung nicht sehr zweckmäßig gewesen, so würde nach so vielen Jahrhunderten, und bey so dringenden Ursachen der Auflösung, auch nicht eine Spur auf uns überkommen seyn *).

Als nach Besiegung der Alemanen **), die Franken sich als Herren in diesem Lande festsetzten, litt diese ganze Verfassung eine totale Abänderung. Die Einwohner mußten den größten Theil ihres Vermögens den Siegern abtreten, und wurden für ihre Person leibeigen ***). Die Feldgründe erhielten theils die Soldaten und ihre Anführer, theils eigneten sich solche die Könige an †). Die Waldungen fielen größtentheils dem königlichen Fis-

*) Die Namen vieler Feldgewannen enden in heim, hausen, ingen und dergl.

*) Alle Orte, die mit gleichem Stamm-Namen sich jetzt durch die Nebenbezeichnung Ober und Nieder, Groß und Klein u. s. f. unterscheiden, waren ehemals nur eine Gemeinde. Vor dem dreyzehnten Jahrhundert wird man nicht leicht in Urkunden jene Nebenbezeichnung antreffen. Einige dieser Ortschaften haben sich aber auch einander so genähert, daß die früher gebräuchliche Unterscheidung wieder aufgehört hat.

**) im Jahre 496.

***) Es ist nicht genau bekannt, wie die Franken in hiesiger Gegend mit den Einwohnern oder Römern abtheilten. Die Burgundionen, welche durch Vertrag sich des von ihnen benannten Bundes (des Flußgebiets der Rhone) bemächtigten, ließen den Einwohnern ein Drittheil ihrer Felder und Knechte; von Wald, Garten und Hof die Hälfte. In den übrigen Theilen Galliens scheinen die Franken und Visigothen kaum eben so großmüthig gewesen, die deutschen Völker auf dem linken Rheinufer jedoch etwas besser weggekommen zu seyn, besonders hinsichtlich der Waldungen, die sie eigentlich nur dem Namen nach verloren.

†) Davon zeugen die ungeheuren Vergabungen an Klöster und Stifter in allen Theilen des Reichs, und die zahlreichen Königlichen Höfe, die noch zur Zeit der Carolinger vorhanden waren.

Digitized by Google

cus anheim. Nur einige der vornehmsten Familien wurden damit begabt *).

Hieraus darf man inzwischen nicht schließen, daß die Einwohner von dem Holzgenuß ganz wären ausgeschlossen worden. Dieser dauerte allerdings fort. Die Hauptsache für die neuen Herren war die Wildfuhr, die aus dem Rechte des Eigenthums folgte. Das Wort forestum bezeichnet manchmal blos die Jagdgerechtigkeit **).

So standen die Sachen als Dagobert der erste, in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, zuerst zur Regierung Austrasiens, später zu jener des ganzen fränkischen Reichs gelangte. Von ihm datiren die Bischü-

*) Zu diesen Familien gehören besonders die nachher sogenannten salischen Herzoge, am Donnersberg die Dynastenfamilie der Bolanden, wovon die Falkensteine und Hohenfelse abgetheilte Zweige wurden; im Bliesgau und an der Saar, die Familie, welche sich später in die Grafen von Saarbrücken, Saarwerden, Zweybrücken und Bitsch getheilt hat. Aber selbst die nachher so blühend gewordenen Grafen von Leiningen besaßen ursprünglich keine, nur irgend bedeutende, Waldungen.

**) Unter der Regierung K. Carl d. Großen schenkte Amicho, wahrscheinlich ein Prahne der Grafen von Leiningen dem heil. Nazarius — — de Silva quidquid ad ipsam villam (Linunga) de mea Silva pertinere videtur, *et terram ubi ipsa silva stare dinoscitur* (cod. Laur. Nr. 1287). Was hätte das Kloster Lorsch anzusprechen gehabt, wenn der Nachsatz fehlte? K. Heinrich IV. schenkte im Jahr 1063 dem Hochstift Speyer die Waldungen zwischen Lingenfeld und der Rehbach, dem Rhein und Gebirg. Dieser ganze Bezirk begreift beinahe ausschließend Gemeindewaldungen. Blos einige Parcellen hatten verschiedene Herrschaften, ohne Zweifel titulo speciali erworben. Das Hochstift machte auch zu keiner Zeit Ansprüche auf das Eigenthum, sondern behauptete blos das Recht der Oberaufsicht und der Jagd.

mer am Rhein ihre ersten Dotationen. Er stiftete auch mehrere Klöster, die er reichlich begabte.

War es Politik der Könige der Merovingischen und Carolingischen Dynastie, um vielleicht die Macht zu schwächen, welche die königliche Freigebigkeit erzeugte; war es Politik der Stifte, eine Uebersicht ihrer Besitzungen zu erschweren; immerhin bleibt es auffallend, daß obgleich gleichzeitige Vergabungen an andere hinlänglich beweisen, daß es nicht an Mitteln gebrach, die Besitzungen der Kirchen zu arrondiren, sie doch in allen Gauen zerstreut lagen. Aber in demselben Gau hingen selbst die Güter der inländischen Klöster nicht zusammen. Für den Zweck der gegenwärtigen Bearbeitung ist insonderheit darauf aufmerksam zu machen, wie schon die Vergabungen der ältesten Klöster, nämlich die von Weißenburg und Klingenmünster Orte begreifen, welche einzeln aus dieser und jener Gemeinschaft herausgerissen sind, welche der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung sind. Eben so muß man bemerkbar machen, daß die Besitzungen der weltlichen Großen, welche von der Zeit der Eroberung hergeleitet werden können, sich durchaus nicht nach jenen Gemeinschaften richten, die bey Vertheilung der Beute unbeachtet geblieben sind.

Daß unter diesen Verhältnissen eine Gemeinde-Verfassung, wie wir sie supponirt haben, sich nicht bilden konnte, versteht sich von selbst, ob sie gleich unter manchen Modificationen noch lange mag fortgedauert haben.

Soviel nun die Dagobertische Schenkung anbelangt, so sind hiebey zwey Thatsachen vorauszusetzen. Man kann erstens nicht wohl verkennen, daß die Klosterwaldungen von Weißenburg und Blüthenfeld oder dem heutigen Klingenmünster, dem alten Geraideverband angehört haben. Folglich haben zu Dagobert I. Zeit die Könige über die Geraiden verfügt. Zweitens findet man nicht, daß die Könige nach Dagobert über irgend einen Theil der Geraiden zum Vortheil eines Dritteren disponirt hätten. Es scheint daher allerdings irgend

Digitized by Google

eine Verfügung von Dagobert selbst, oder einem seiner nächsten Thronfolger, zur Sicherung der Gemeinden erlassen worden zu seyn. In jener Zeit, wo bürgerliche Kriege und Empörungen an der Tagesordnung waren, lagen die Veranlassungen zu einer solchen Freigebigkeit, die einerseits nichts kostete, und andererseits viele Gemüther gewinnen konnte, nahe genug. Uebrigens konnte natürlich eine derartige Disposition den bereits erworbenen Rechten Dritterer nicht präjudiciren, noch auch die eigentlichen königlichen Bannforste treffen. Zu dieser muß man vorzüglich den Mons Vosagus rechnen, wovon die Waldungen bey Kaiserslautern nur schwache Ueberreste sind.

In den Jahrhunderten, welche jenem Dagoberts folgten, wurden die Dörfer, welche zu einer Gemeinschaft gehörten, immer mehr zersplittert; durch Belehnungen, neue Vergabungen, Usurpationen der Klosteradvokaten, Käufe und Verpfändungen, Abtheilungen der Familien, seit dem XV. Jahrhundert auch durch Eroberungen. Der Gemeinde-Verband löste sich successiv in eben dem Maaße, wie die Territorial-Verfassung sich ausbildete. Eben so, wie im Großen das Reich durch die Territorial-Hoheit unterging, zerstörte diese auch nach unten alles, was sich ihr nicht anfügte.

Zu gleicher Zeit vergrößerten sich die einzelnen Dörfer, theils durch den natürlichen Zuwachs der Bevölkerung, theils weil in den Fehdezeiten, die Menschen in den ummauerten oder größeren Orten mehr Sicherheit fanden. Die vereinzelten Orte trennten sich jetzt in ihren Interessen. Jedes Dorf suchte aus dem noch vorhandenen gemeinschaftlichen Gut für sich selbst und ausschließenden den größten Nutzen zu ziehen; daher jedes das Andere in übermäßigen Hannungen zu überbieten. Die Verwüstung der Waldungen war die unausbleibliche Folge. Vergeblich suchte man durch immer strengere Walderdnungen zu steuern. Diese ungeheuere Waldmassen reichten nicht mehr zu, das durch zunehmende Volkszahl immer steigende Bedürfniß zu befriedigen.

Die Idee, die Gemeinschaften zu theilen, ist keineswegs neu. Man findet Spuren, daß schon vor mehreren Jahrhunderten Theilungen vollzogen wurden *). Die neuesten, welche der französischen Revolution vorangingen, waren die zwischen Ober- und Niederlustadt, dann zwischen Iggelheim und Böhl. Beyde geschahen in den 1780er Jahren. In beyden Fällen gehörten die betheiligten Orte derselben Herrschaft an. Wo dagegen die interessirten Gemeinden in verschiedenen Territorien lagen, hinderte dieselbe Ursache, welche die Auflößung des alten Verbands herbeygeführt hatte, dessen gänzliche Vernichtung.

Durch die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich waren die Schwierigkeiten der Abtheilungen in so weit gehoben, als sie aus der Verschiedenheit der Territorien entsprungen waren. Die französische Regierung machte auch einige unfruchtbare Versuche, selbige einzuleiten. Vorerst mußten die Betheiligten an die Idee gewöhnt werden, nicht mehr willkührlich über ihr Eigenthum verfügen zu dürfen.

Im Anfange fehlte es auch noch an legislativen

---

*) In dem Immunitäts-Bezirk der von Dagobert I. gestifteten Abtei Klingenmünster liegen a) Waldungen, welche der Abtei oder dem nachherigen Stift, bis zu dessen Aufhebung und expost der Administration von Heidelberg, angehört haben; b) Waldungen zur Burg Landecken gehörig; c) die Gemeinde-Waldungen von Blankendorn, Gleißzellen und Horbach, Klingenmünster und Göcklingen. Alle diese Waldungen sind abgetheilt, selbst in den Gemeinden unter sich. War dieses immer so? Unmöglich! Die Abtei hatte aber nicht nur ihre entfernte Besitzungen, sondern sogar ihre nächste Umgebungen, und die genannten Gemeinden selbst, zu Lehen verliehen. Die Burg Landecken mit allen Dependenzien, war Lehen des Stifts. Der Landecker Wald war also vor der Belehnung eben sowohl Klosterwald, wie der, welcher Stiftswald verblieb. Die Abtheilung mit den Vasallen machte aber die mit den Gemeinden unerläßlich.

Digitized by Google

Vorschriften, wodurch die Grundsätze wären festgesetzt worden, nach welchen bey solchen Abtheilungen verfahren werden solle. Zwar hatte ein Gesetz vom 10ten Juny 1793 die Vertheilung gewisser Gemeindegründe unter die einzelnen Gemeindeglieder gestattet, und dabey die Vertheilung nach Köpfen angeordnet. Die Frage der Abtheilung von Grundstücken, welche mehreren Gemeinden angehörten, kam erst im Jahre 1802 zur Sprache wo der Staatsrath ebenfalls die Kopfzahl als Basis annahm. Er reformirte sich jedoch in einem, am 20ten July 1807, durch den Kaiser genehmigten Gutachten, wodurch die Anzahl der Feuerstätten als Maaßstab erklärt ward *). Als neue Zweifel sich erhoben, ward dieser Grundsatz durch ein weiteres am 26ten April 1808 genehmigtes Staatsraths-Gutachten bestätiget **). Das Kassationsgericht hat diese Entscheidungen jederzeit strenge interpretirt, und sogar dort angewendet, wo eine andere Genuß-Basis zu einem andern Theilungsfuß zu berechtigen schien.

Man sollte glauben, hiedurch wären alle Schwierigkeiten der Theilungen gehoben gewesen. Jeder einzelne Fall bietet inzwischen neue dar. Bald wird behauptet, daß besondere Rechtstitel ein Eigenthums-Verhältniß begründet hätten, welches die Anwendung der allgemeinen Regel unzulässig mache; bald sind es besondere Berechtigungen, auf welche ein Vorbezug angespro-

*) Le conseil d'état, qui, d'après le renvoi ordonné par Sa Majesté, a entendu le rapport de la section de l'intérieur sur celui du ministre de ce département, sur la question de savoir quelle sera la base d'après laquelle deux communes propriétaires par indivis d'un bien communal, et qui veulent faire cesser cet indivis, doivent le partager entre elles, *Est d'avis*: que 1. ce partage doit être fait en raison du nombre de feux par chaque commune, et sans avoir égard à l'étendue du territoire de chacune d'elles; 2. que le présent avis soit inséré au bulletin de lois.

Bull. des lois, Série IV, Nr. 154.

**) Le conseil d'état, qui, d'après le renvoi ordonné par Sa Majesté, a entendu le rapport de la section de l'Intérieur sur celui du ministre de ce département, tendant à faire décider si l'on peut appliquer au partage des bois possédés en indivis par plusieurs communes, l'avis du conseil d'état du 4. Juillet 1807, approuvé par Sa Majesté le 20 du même mois, qui ordonne de partager, à raison du nombre de feux, les biens communaux dont les communes veulent faire cesser l'indivis, et s'il est nécessaire de rapporter à cet effet un arrêté du 19 frimaire an X, qui decide, article 2. que le partage des bois, autres que les futaies, doit se faire par tête d'habitant;

Vû la loi du 10 Juin 1793, la loi du 26 Nivose II;

Vû l'arrêté du 19 frimaire an X, le décret du 20 juin 1806, et l'avis du conseil d'état ci-dessus énoncé;

Vû l'article 542 du codé Napoléon;

Considérant que par le décret du 20 juin 1806, et par l'avis du 20 juillet 1807, on est revenu au seul mode équitable de partage en matière d'affouage, puisqu'il proportionne les distributions aux vrais besoins des familles, sans favoriser exclusivement, ou les plus gros propriétaires, ou les prolétaires, et que d'ailleurs l'article 542 du code Napoléon ne laisse aucune distinction à faire entre les bois des communes, et les autres biens communaux, puisqu'il dit:

Les biens communaux sont ceux à la propriété ou au produit desquels les habitans d'une ou de plusieurs communes ont un droit acquis,

Est d'avis que les principes de l'arrêté du 19 frimaire an X ont été modifiés par les décrets postérieurs, et que l'avis du 20 Juillet 1807 est applicable au partage des bois, comme à celui de tous autres biens dont les communes veulent faire cesser l'indivis;

Qu'en conséquence les partages se feront par feux, c'est-à-dire, par chef de famille ayant domicile;

Et que cet avis doit être inséré au bulletin des lois

Bull. des lois, série IV, Nr. 194.

)(

Digitized by Google

chen wird. Durch Belehrung und Geduld gelangt man meistens dahin, die Partien zu vereinbaren. Wo nicht: so gehören diese Fragen zur Entscheidung durch die Gerichte.

Weit mehr Zwistigkeiten ergeben sich bey dem Vollzuge der Theilungen. Die Taration der Waldungen, bey welchen die Cottaischen Tafeln in Anwendung kommen, ist den Landleuten zu verwickelt, um sie selbst revidiren zu können. Sie verfallen darüber in eine Menge Zweifel und Bedenken. Besonders ist es aber die Formation und Zuweisung der Loose, worüber es schwer ist, die Gemeinden zu vereinigen. Jede will den District, der ihr der gelegenste ist; dieser soll aber auch zugleich die besten Holzbestände, die bequemsten Abfuhrwege, das meiste Streuwerk, manchmal auch gute Weide enthalten. Können die Partien hier nicht verglichen werden, so entscheidet die Verwaltungsbehörde.

Nicht immer sind alle Theilhaber über die Frage einig, ob getheilt werden solle. Zwar gestattet schon das römische Recht *) dem Miteigenthümer die Befugniß, die Theilung zu provoziren. Die Klage war aber in der Praxis vielfach erschwert. Der Art. 815 des Civilcodex hat dieses Hinderniß beseitiget.

Nach ganz anderen Grundsätzen als den bisher entwickelten, werden die Abtheilungen zur Purification der Waldungen, d. h. zur Abfindung der Berechtigungen mittelst Abtretung eines Theiles des gravirten Objects behandelt. Es wird sich im Verfolg Gelegenheit finden, darüber näheres mitzutheilen.

Verschieden von den Abtheilungen, zwischen zwey oder mehreren Gemeinden, sind auch diejenigen, wodurch auch ein gemeinheitliches Grundstück unter die Einwohner zu Eigenthum vertheilt wird. Was in letzterer Beziehung im Rheinkreise unter Königl. bayrischer Verwaltung geschehen ist, soll in der Folge der Gegenstand einer besondern Abhandlung werden.

Nach dieser Einleitung liefern wir die Geschichte der seit dem Jahre 1817 im Rheinkreise bewirkten Abtheilungen. Die handelnden Personen sind bald blos Gemeinden unter sich bald Gemeinden im Conflict mit Privaten, oder dem Staate. Wir verfolgen diese Abtheilungen weder nach ihrer Zeitfolge, noch nach einer geographischen Reihe, noch nach einer Classification der Rechtsverhältnisse. Wir heben vielmehr zuvörderst diejenigen Fälle aus, welche dem Rechtsgelehrten und Verwalter das meiste Interesse gewähren um uns bey den übrigen um so kürzer fassen zu können.

I. Ganerbe bey Hanhofen.

Die Ganerbe bey Hanhofen besteht aus zwey Theilen. Die obere Ganerbe wird von den Gemarkungen von Iggelheim, Haßloch, Geinsheim, Gommersheim, Harthausen und Hanhofen umschlossen. Auf einer kleinen Strecke hängt sie mit der unteren Ganerbe zusammen, welche sich zwischen den Gemarkungen von Hanhofen, Dudenhofen und Speyer einerseits, jenen von Iggelheim und Böhl anderseits, bis zu dem Banne von Schifferstadt, ausdehnt. Das Dorf Hanhofen liegt in der Mitte zwischen beiden Abtheilungen.

Der ganze District hat, nach der Vermessung von 1818, einen Flächen-Inhalt von 690 Hectaren 67 Aren 23 Centiaren (292,406 Nürnberger Ruthen).

Früherhin, und bis zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, bestand die Ganerbe größtentheils aus Wald. In den letzten hundert Jahren war sie beinahe ganz Weide. Einige kleine Bezirke waren zu Ackerfeld und Wiesen benutzt, theils in Zeitbestand, theils auf Erbzins verliehen. Einiges wenige Buschholz war noch vorhanden.

Die Nutzungen an Holz und Gras gehörten den be-

*) L. ult. Cod., L. 3. ff. de communi dividundo.

Digitized by Google

rechtigten Familien der anstoßenden Gemeinden. Diese hießen die Gau-Erben. Die nicht berechtigten Familien wurden Un-Erben genannt. Waren in einer Gemeinde mehr Erben als Un-Erben, so participirte die ganze Gemeinde an den Nutzungen. Dieses bezog sich jedoch nicht auf die Orte Haßloch, Gommersheim und Hanhofen (letzteren als Sitz des Hubhofes), wo alle Einwohner zum Genuß zugelassen waren, wenn auch die Mehrzahl aus Un-Erben bestand.

Wohnten Erben außerhalb der Gränzorte, so blieben sie nutzungsfähig. Es müssen ehemals deren viele in Freisbach gewesen seyn, weil dieser Ort selbst lange Zeit als zur Gemeinschaft gehörig beachtet wurde. Wahrscheinlich kam Gommersheim auf dieselbe Weise in die Gemeinschaft, da es eigentlich zur Gesellschaft der IVten Geraide gehört.

Die Stadt Speyer war im Falle einer Rheinüberschwemmung gegen gewisse Gegenleistungen weideberechtiget.

Die Verwaltung und Gerichtsbarkeit stand dem Hubgericht zu, welches aus zwey Schultheißen, vier Schützen und sieben Hübnern bestand die ihr Amt lebenslänglich versahen. Der Gerichtsplatz war der Kirchhof in Hanhofen. Das versammelte Gericht, in Gegenwart der Ganerben, hieß der Hubhof. *) Die Ganerbe war weder Steuern, noch Zehnten, noch Recognitionen irgend einer Art unterworfen.

Es war streitig, wem die Territorialhoheit in diesem District zustehe? Der Bischof von Speyer sprach sie an aus einer Urkunde von 1063, worin Kaiser Heinrich IV. dem Bischof Einhard den Reichsforst zwischen der Horrebach und dem Fluß Langwad (Rehbach) schenkte; aus seinem Schirmrecht des Hubhofs, und aus dem Jagdrecht. Kurpfalz als Inhaber der Reichspfandschaft Haßloch, und als Besitzer des Hauptorts machte gleiche Ansprüche geltend. Besser begründet als Beide war die Behauptung der Ganerben, daß der Bezirk sich der Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen habe.

Die älteste Nachricht, welche von dieser sonderbaren Republik übrig ist, welche in ihrem unbewohnten Territorium, nicht aber in den Personen der Bürger der Reichsfreiheit sich berühmte, ist deren Weisthum oder Rechtsspruch. Zwar fehlt das Original, und in den Copien mangeln Datum und Unterschrift; es findet sich aber in dem Saalbuch des Bischofs Nicolaus eingetragen, welcher von 1380 bis 1396 regiret hat.

Das Weisthum selbst bezieht sich inzwischen auf altes Herkommen, und so möchte der Ursprung dieser Gemeinschaft in derselben Zeit zu suchen seyn, wo die Geraiden und so viele ähnliche Gemeinschaften in dieser Gegend entstanden sind.

Die Ganerben nennen den König Dagobert von Austrasien, diesen allgemeinen mythischen Wohlthäter des linken Rheinufers, als den Stifter ihres Gemeinwesens. Die speyerische Regierung erklärte diese Schenkung für eine Fabel, substituirt aber eine andere, die nicht minder

*) — — so gehen die Ganerbschultheißen und Hübner — — in das Dorf Hanhofen und auf den dortigen Kirchhof, allwo durch Anziehung der Glocken das Zeichen des abzuhaltenden Hubgerichts gegeben, sofort ein Tisch unter den freien Himmel gesetzt wird, an welchem sich das Ganerbgericht niedersetzet, darmit den Hubhof eröffnet und abhaltet, bey welchem der — — — Weisthum — — abgelesen und hernach der Zins- und andere ganerbliche Intraten — — eingezogen, auch alle sich unter den Ganerben begebene Fälle und Händel entschieden und abgethan werden. — — — Wann solcher Actus nun fürbey ist, kehrt das Ganerbgericht wieder zurück in das Dorf Hanhofen und nehmen allda das Mittagsmahl ein, zahlen auch den Glöckner wegen des Geläutes baar aus ꝛc.

Auszug aus der gründlichen Deduction ꝛc. der Ganerbgerichtern vom 19. Dec. 1753.

Digitized by Google

fabelhaft ist. Nach ihr hat, muthmaßlich, irgend ein Bischof von Speyer, durch die Schenkung Heinrich IV., Herr der Waldungen in dem Delta, welches die Arme der Speyerbach beschrieben, und nach dem von König Wilhelm im Jahr 1252 erhaltenen Pfandrecht auf die Pflege Haßloch, Herr aller betheiligten Gemeinden (doch nicht von Gommersheim?), sich den Schaden zu Gemüthe geführt, welcher den Unterthanen aus der Wildfuhr zuging, und zur Entschädigung ihnen diesen Wald geschenkt. Der Bischof, welcher diese beispiellose Großmuth geübt haben soll, wird nicht genannt, und die Epoche der Schenkung nur vermuthungsweise gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts gesetzt.

Einige Juristen, welche in neuern Zeiten die voluminösen Acten über diese Ganerbe mit ihren übrigens gelehrten Arbeiten bereichert haben, sind, von dem Namen irregeleitet, auf die Idee verfallen, daß hier eine Verbrüderung zum Schutz gegen fremde Gewalt, zur Zeit des Faustrechts, gegründet worden. Es ist aber nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit mit den adelichen Ganerbiaten vorhanden. Was hier zu schützen gewesen wäre, konnten nur die Heerden seyn. Hübner und Ganerben vermochten jedoch nicht, sich mit den Rittern zu balgen, oder deren Burgen zu brechen. Auch hätte man, wäre ein solcher Schutz von Wirksamkeit gewesen, der Assekuranz ein größeres Object vertraut.

Eben so wenig war das Institut, wie andere glaubten, eine Hube. Von der Hube ist der Hubzins unzertrennlich.

Im Laufe der Zeit verlor sich, unter gänzlich veränderten Verhältnissen, der ursprüngliche Zweck des gesellschaftlichen Instituts.

Die aus einem ursprünglich gemeinsamen Communalverband gerissenen Orte isolirten sich, jede sein besonderes Interesse verfolgend. Die vielerley Herrschaften, unter welchen die Theilhaber zerstreuet wurden, waren eine Veranlassung mehr zu Zwistigkeiten *). Eben dieser Umstand erschwerte eine Theilung. Die Revenüen der gemeinschaftlichen Casse reichten von jeher kaum hin, die Prozeß- und Commissionskosten, Zehrungen und Diäten zu bestreiten. Nachdem unter allen diesen Conflicten der Ganerbe-District zu einer blosen Weide herabgebracht war, so blieb auch für sämmtliche Berechtigte von diesen ausgedehnten Ländereien so gut als gar kein Ertrag.

Es war nichts geringeres, als die französische Revolution nothwendig um diesen Knaul zu lösen. Die Fragen über Reichsfreiheit, Territorial- und Schirmshoheit, wurden mit dem Hubgericht niedergeschlagen. Dagegen erhob sich nun ein neuer Streit, da die Hübner sich als Eigenthümer der Ganerbe darstellten; dagegen die Gemeinden Hanhofen, Harthausen, Dudenhofen, Geinsheim und Gommersheim, jede einen Theil des streitigen Bezirks in privativen Besitz nahmen. Der darüber zwischen den Hübnern und Gemeinden entstandene Prozeß hatte bis zum Jahr 1816 keinen Fortgang gewonnen.

---

*) Im Jahr 1584 entstand zwischen den Ganerben und der Stadt Speyer eine Grenzirrung, worüber ein Prozeß beim Reichskammergericht geführt wurde. Im Jahr 1606 sollte dieser Streit verglichen werden. Aus dem noch vorhandenen Vergleichsproject ersieht man, daß damals die Ganerbe-Interessenten unter folgenden Herrschaften vertheilt waren. 1. Pfalz wegen der Pflege Haßloch. 2. Hochstift Speyer. 3. Zwey Grafen von Leiningen, wegen ihrer Antheile an der Pflege Haßloch. 4. Die Gesammtfamilie von Dalberg wegen Gommersheim. 5. Die Freiherrn von Hattstein wegen Freisbach. Uebrigens dauerte der Prozeß über das ganz unbedeutende Object ein Jahrhundert fort, und wahrscheinlich hätte er ein weiteres Jahrhundert überlebt, wenn nicht die Franzosen bey der allgemeinen Verwüstung der Pfalz (1689) die Kammergerichtsacten vor Zerstörung der Stadt Speyer weggeschleppt hätten.

Der Mangel der Acten, und die allgemeine Noth, bestimmten die Partien im Jahre 1708 zum Vergleich.

Digitized by Google

Die französische Administration hatte von dem ganzen Gegenstand keine weitere Notiz genommen, als daß sie die Hübner zum Prozeß gegen die Gemeinden ermächtiget hatte.

Die im Jahr 1816 zu Speyer errichtete Königlich Bayerische Regierung glaubte dieser Sache eine größere Aufmerksamkeit schenken zu müssen. Sie beauftragte die damals bestandene Commission der administrativen Justiz mit den einleitenden Arbeiten. Es gelang dieser Commission, am 29ten December 1817 und 2ten April 1818, Vergleiche zwischen sämmtlichen interessirten Gemeinden einerseits, und den Hübnern anderseits, zu Stande zu bringen, kraft welcher letzteren ein Fünfzehntel der ganzen Ganerbe zu freiem Eigenthum überlassen, dagegen die Gemeinden eben so als Eigenthümer der übrigen vierzehn Fünfzehntheile anerkannt wurden.

Das Königl. Land-Commissariat Speyer verfolgte die gebrochene Bahn mit Glück und Klugheit. Es vermittelte die Abtheilung der Gemeinden unter sich. Gommersheim, Geinsheim und Harthausen erhielten jede die Districte die sie bisher ausschließlich beweidet hatten. Zwischen Hanhofen und Haßloch wurde am 22ten May 1819, dann zwischen Hanhofen, Dudenhofen, Iggelheim und Böhl am 15ten Juny 1819 Vergleiche abgeschlossen.

Hieraus ergab sich folgende Vertheilung der Ganerbe:

1. Böhl. . .	17	Hectaren	67	Aren	66	Centiaren.
2. Dudenhofen	139	—	12	—	15	—
3. Geinsheim .	52	—	1	—	84	—
4. Gommersheim	88	—	80	—	59	—
5. Hanhofen .	188	—	82	—	64	—
6. Harthausen.	98	—	74	—	46	—
7. Haßloch. .	45	—	72	—	56	—
8. Iggelheim .	13	—	70	—	85	—
9. Das 15tel der Hübner. .	46	—	4	—	48	—
	690	—	67	—	23	—

Die größten Schwierigkeiten, welche einer besseren Cultur dieses Districts im Wege standen, waren nunmehr beseitiget; die Gemeinden zur Einsicht gelangt, wollten nicht auf halbem Wege stehen bleiben. In Dudenhofen, Geinsheim, Gommersheim, Hanhofen und Harthausen, folgte eine Vertheilung auf Eigenthum unter sämmtliche Familien.

Auszug

aus dem Wochenblatte der Stadt Frankenthal vom 3ten Februar 1827.

Frankenthal, den 29ten Januar 1827.

(Die natürlichen Blattern betreffend.)

Das Bürgermeisteramt der Stadt Frankenthal. Nach Ansicht der Dekrete vom 16—24ten August 1790 Tit. XI. Art. 3. Nro. 5 und vom 19—22ten July 1791, Art. 46, wonach der Wachsamkeit der Lokalpolizey die Sorge anvertraut ist unglücklichen Vorfällen und Landplagen als Feuersbrünsten, Seuchen unter Menschen und Vieh ꝛc., durch die schicklichen Vorsichtsmaaßregeln vorzubeugen, und wodurch dieselbe ermächtiget ist unter Genehmigung der höhern Behörden desfalls Beschlüsse zu fassen.

In Erwägung daß, obgleich nach den Erfahrungen welche bey Gelegenheit der aus Frankreich in mehrere Gränzgemeinden des Rheinkreises eingedrungenen Menschenblattern, sich in neuerer Zeit ergeben haben, diese ansteckende Krankheit nur da weiter um sich greifen konnte, wo man unterlassen hatte die Maasregeln alsbald in Vollzug zu setzen, deren genaue Befolgung gewöhnlich hinreicht um das Contagium auf wenige Individuen zu beschränken; beschließt wie folgt:

Art. 1. Jeder Familienvater hat unverzüglich bey dem Bürgermeisteramte die Anzeige zu machen, wenn eines seiner Angehörigen an Blattern erkrankt ist. Dieses wird sogleich den Königl. Kantonsarzt hievon in Kenntniß setzen, damit derselbe die ihm nach der Instruktion

Digitized by Google

über den Geschäfts- und Wirkungskreis der Kantonsärzte im Rheinkreise bey vorkommenden Epidemien und Epizootien obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen im Stande sey.

Art. 2. Von einem jeden Krankheitsfalle der vom Kantonsarzte für Menschenpocken erklärt worden ist, wird das Publikum auf die im Art 3 bezeichnete Weise in Kenntniß gesetzt, und überhaupt vor der Gefahr gewarnt werden welcher diejenigen sich aussetzen, die solchen Kranken nahe kommen.

Art. 3. An dem Eingange eines jeden Hauses, in welchem sich Blattern-Kranke befinden, wird von Polizeywegen eine Tafel mit folgender Inschrift angeheftet:

„Der freye Verkehr ist wegen des Ausbruches der „natürlichen Blattern mit den Bewohnern dieses Hauses „gefährlich."

Art. 4. Das genesene Subjekt darf nicht früher als nach vier Wochen vom Ausbruche der Krankheit an, wenn diese in ächten Blattern und nach drey Wochen wenn sie in modificirten Pocken bestand, mit den andern Bewohnern in freyen Verkehr treten; eben so wird es auch den Angehörigen der Kranken untersagt, sich während dieser Zeit außer ihren Wohnungen zu begeben.

Art. 5. Alle Individuen, bis zum Alter von dreißig Jahren, welche bisher weder natürliche Blattern überstanden haben, noch mit vollständigem Erfolge vermittelst der Schutzpocken geimpft worden sind, haben sich unverzüglich dieser Impfung zu unterziehen; — Es wird demnach allen Dienstherren und Handwerksmeistern hiesiger Stadt aufgegeben keine Dienstbothen, Gesellen, Lehrjungen, Geschäftsgehülfen oder auf eine andere Weise Individuen weder in ihre Dienste noch in ihre Geschäfte oder zu sich in ihre Wohnungen aufzunehmen, wenn sich dieselben nicht durch vollgültige Zeugnisse ihrer Ortsbehörden gehörig ausweisen werden, daß sie entweder die natürlichen Blattern gehabt oder mit Schutzpocken geimpft worden sind. Diese Zeugnisse müssen jedesmal auf dem städtischen Polizeyamte vorgezeigt und von diesem auf der Aufenthalts-Karte bemerkt werden, daß der Inhaber desselben entweder schon geimpft sey, oder die natürlichen Blattern gehabt habe.

Zu dieser Nachweise wird denen sich dermalen dahier befindlichen auswärtigen Dienstbothen und sonstigen nicht ansäßigen fremden Individuen ein Termin von 4 Wochen von Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an bewilliget, nach deren fruchtlosem Umlauf denselben kein fernerer Aufenthalt dahier gestattet wird.

Art. 6. Diejenigen, welche den vorstehenden Anordnungen nicht die gehörige Folge leisten, werden unnachsichtlich nach Art. 464–466, des peinlichen Gesetzbuches zur Strafe gezogen.

Gegenwärtiger Beschluß soll nach erhaltener Bestätigung bekannt gemacht und der Königl. Staatsbehörde an dem Königl. Bezirksgerichte so wie dem Königl. Friedensgerichte mit dem Ersuchen mitgetheilt werden zur Aufrechthaltung desselben mitzuwirken.

Das Bürgermeisteramt.

Folz.

Gesehen und genehmiget

Frankenthal, den 1ten Februar 1827.

Das Königl. Landkommissariat.

Karsch.

Klee.

Digitized by Google

Nachweise

über die Einnahmen und Ausgaben der aus der wöchentlichen Armenbüchse erhobenen Gelder vom Jahr 1825 und 1826.

Einnahme von 1825.

	fl.	kr.
a. Ueberschuß vom Jahr 1824	90	3
b aus der wöchentlichen Armenbüchse	815	31
c. von einer Gesellschaft aus dem Gasthause zum weißen Lamm	7	—
d. durch Herrn Schullehrer Bräunlich	3	18
e. aus der großen Büchse	—	39
f. durch Herrn Adjunkt Reichard von J. Marum	5	—
	921	31

Ausgaben:

	fl.	kr.
g. an 3150 Arme verabreicht	675	37
h. an den Büchsenträger Hartmann	20	—
i. an besonderen Unterstützungen und Anschaffung von 6 Klaftern Holz	98	10
	793	47
Bleibt Ueberschuß auf 1826 . .	127	44

Einnahme von 1826.

	fl.	kr.
a. Ueberschuß von 1825	127	44
b. aus der wöchentlichen Armenbüchse	746	21
c. von Herrn Mar. Valentin Heydweiller	1	24
d. aus dem Allmosen bey Gelegenheit von Hochzeits-Abschlüssen	9	44
e. durch Herrn Zibelin eine Zeugengebühr	—	28
f. von Abraham Heymann	10	—
	895	41

Ausgaben:

	fl.	kr.
g. an 3380 Armen verabreicht	667	40
h. an den Büchsenträger Hartmann	20	—
i. an besondern Unterstützungen von Allmosen und Holz	155	8
	842	48
Bleibt Ueberschuß auf 1827 . .	52	53

Frankenthal, den 31ten Januar 1827.

Die Armenkommission.

Folz, Kraeuter, Reichhold,
Seibert, Dietz, Enderes.

Indem man die vorstehende von der städtischen Armenkommission aufgestellte Nachweise über den Empfang der wöchentlichen Armengelder und deren Verwendung hiemit zur Kenntniß des Publikums bringt, will man zugleich den Vermögendern hiesigen Einwohnern die fernere Unterstützung unserer Armen, deren Anzahl sich leider täglich vermehrt, ans Herz legen.

Bey den für die große Anzahl der wahrhaft bedrängten und zum großen Theil ganz nahrungslosen Armen allerdings sehr beschränkten Mitteln konnten auch in dieser für den Armen besonders harten Jahrszeit nicht alle Thränen getrocknet werden; — es erbot daher der hiesige Frauenverein seine hülfreiche Hand und unterzog sich einer Collekte, durch deren Erfolg der wohlthätige Sinn der hiesigen Einwohner sich wiederholt auf eine äußerst erfreuliche Weise bewährt hat. Die beträchtlichen Gaben, welche auf eine für Frauen so mühevolle Weise gesammelt wurden, reichen nunmehr hin um der drückendsten Noth zu steuern.

Man findet sich verpflichtet sowohl den milden Gebern als denen mit so vieler Liebe zur Wohlthätigkeit für die Armen beseelten Frauen den verbindlichsten Dank hiemit abzustatten.

Frankenthal, den 31ten Januar 1827.

Das Bürgermeisteramt.

Folz.

Digitized by Google

Berichtigung.

In der Instruktion über das Gemeinde-Rechnungswesen (Intelligenzblatt v. 1827 Nro. 1) ist

auf Seite 52. §. 253. Zeile 7.

zu setzen statt §. 280. — §. 264 X.

— — 55. in der ersten Columne

Zeile 11 statt (S. 1) — (S. §. 215.)

— — 90. ist bey den Rubriken: „Gehalt der Polizeydiener, Nachtwächter und Feldschützen" das Wort: Anweisung (Zahlbefehl) zu streichen.

— — 93. desgleichen bey dem Worte: „an den Waldhüter als Besoldung" zu streichen: „Zahlbefehl."

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 7. Speyer, den 13ten Februar 1827

I. Amtliche Artikel.

Bekanntmachungen.

(Die Verzinsung der mobilisirten Staats-Obligationen betreffend.

Um den Besitzern der mobilisirten Staats-Obligationen die Zinsen-Erhebung möglichst zu erleichtern, sind mit allerhöchster Genehmigung vom 18ten dieß sämmtliche Schulden-Tilgungs-Special-Cassen ermächtiget worden, die Zinsen der mobilisirten 4 und 5 procentigen Obligationen au porteur ohne Unterschied, ob solche auf sie selbst lauten oder nicht, vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach der Verfallzeit gegen Einziehung der treffenden Coupons zu verichtigen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 22ten Januar 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Secr.

(Die Umwechslung der verzinslichen Loose Lit. E—M. gegen fünfprocentige Obligationen betreffend.)

Einige Inhaber verzinslicher Loose Lit. E—M. haben den Wunsch geäußert, gegen Rückgabe derselben fünfprocentige Obligationen zu erhalten.

Da die unterzeichnete Stelle glaubt, daß mehrere diesen Wunsch theilen dürften, und übrigens eine solche Umwechslung den Einleitungen vollkommen angemessen ist, welche schon seit einigen Jahren mit dem besten Erfolge getroffen worden sind, die so verschiedenartigen ältern und neuern Staats-Schuld-Verschreibungen allmählig auf einige wenige Gattungen zurückzuführen; so hat sie mit Zustimmung der ständischen Commissarien einen gutachtlichen Antrag auf allgemeine Bewilligung des Umtausches gestellt.

Nachdem nun Seine Königliche Majestät hiezu die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben; so werden nachfolgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Inhaber verzinslicher Loose der Buchstaben E—M. können vom ersten Februar an bis zum fünfzehnten August dieses Jahres gegen Aushändigung der Loose fünfprocentige mit Zins-Coupons versehene (sogenannte Mobilisirungs-) Obligationen auf den Inhaber (au porteur), oder auf Namen lautend erhalten.

2. Ausgeschlossen sind diejenigen Loose, welche durch die bisherigen Verlosungen bereits zur Rückzahlung bestimmt worden sind. Bey diesen findet keine Umwechslung statt, sondern die Beträge müssen

Digitized by Google

auch ferner baar bey der Kasse in Empfang genommen werden.

3. Diejenigen Loos-Inhaber, welche zu dieser Umwechslung geneigt sind, haben sich innerhalb dem bestimmten Zeitraum an die königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier zu wenden, und die Loose nebst den dazu gehörigen zur Zeit der Uebergabe noch nicht verfallenen Zins-Coupons mit einem Verzeichniß nach dem beygedruckten Formular an dieselbe zu übergeben.

4. Wer Obligationen au porteur verlangt, erhält dieselben sogleich von der benannten Kasse, und der Umtausch geschieht sohin in diesem Falle Zug für Zug. Wer aber Obligationen auf Namen verlangt, welche sohin erst ausgefertiget werden müssen, erhält von der Hauptkasse eine Assignation auf diejenige Specialkasse (Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Passau, Regensburg), bey welcher er in der Folge die Zinsen zu beziehen wünscht.

5. Die Zins-Raten aus den Loosen werden bey der Umwechslung schon vom letzten Zinstermine an nach fünf vom Hundert berechnet. Zum Endpunkt hiebey ist je nach der Zeit der Umwechslung

   a. der erste März zu nehmen, insoferne sie noch vor dem zweyten März erfolgt;

   c. der erste Juny, wenn sie später, aber noch vor dem zweyten Juny,

   b. der erste September, wenn sie noch später, nemlich zwischen dem 1ten Juny und 16ten August erfolgt.

   Zur Erleichterung der Berechnung und deren Prüfung ist darauf zu sehen, daß Loose von gleichem Zinstermin, in dem Verzeichniß sogleich nacheinander aufgeführt werden, wie aus dem Formular ersichtlich ist.

6. Die Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse hat ihrer Seits in der zweyten Abtheilung des Verzeichnisses die Obligationen, welche sie dagegen abgibt, nach Termin und Betrag summarisch vorzutragen, die davon berechneten Zinsraten, und eben so die von den Loosen treffende Stempelgebühr zu einem Gulden vom Stück auszusetzen, und hienach die dem Loos-Inhaber etwa noch gebührende Vergütung zu bemerken, und auch sogleich zu leisten, worauf derselbe auf dem Verzeichniß quittirt.

7. Der Gleichförmigkeit wegen können die gedruckten Verzeichniß-Formulare bey der Kasse unentgeltlich abgelangt werden.

Uebrigens werden hiedurch die planmäßigen Bestimmungen über die Preise, die Prämien, und die Rückzahlung des Lotterie-Anlehens nicht im mindesten geändert; die Verloosungen werden auch ferner ohne Unterbrechung vorgenommen, und die Inhaber, welche nicht geneigt sind, ihre Loose umzuwechseln, behalten auch ferner alle mit denselben verbundenen Ansprüche.

München, den 22ten Januar 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

Digitized by Google

Der Loos-Inhaber giebt an die Casse:							Der Loos-Inhaber empfängt von der Casse:					
Loose.			Zinsberechnung bis zum ersten (März) 1827 nach 5 pCt.				fünfprocentige Obligationen.		Zinsberechnung bis zum ersten (ersten März) 1827.			
Buchstabe	Nummer	Betrag	Anfangs-Punkt.	Zeitraum	Betrag		Termin	Betrag	Anfangs-Punkt.	Zeitraum	Betrag	
		fl.		Monate	fl.	kr.				Monate	fl.	kr.
E.	84	500	2. März 1826	12	25	—	November	4000	1. Nov. 1826	4	66	40
„	1754	500	— —	—	25	—	May	2000	1. May 1826	10	83	20
J.	940	500	— —	—	25	—	(nach Umständen mittelst Asignation auf die Special-Casse N.)					
F.	525	500	2. Juny 1826	9	18	45						
K.	1607	500	— —	—	18	45	Summe	6000			150	—
„	1324	500	— —	—	18	45	Stempelgebühr von den Losen				12	—
G.	366	500	2. September 1826	6	12	30	Baarzahlung . . .				31	45
„	1413	500	— —	—	12	30	Summe	6000			193	45
L.	600	500	— —	—	12	30						
„	1851	500	— —	—	12	30						
H.	2000	500	2. December 1826	3	6	15						
M.	150	500	— —	—	6	15						
Summe		6000			193	45						

München, den 10ten Februar 1827.

N. N.

Der Unterzeichnete bestättigt, von der Königlich Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Casse in München für die nebenverzeichneten Looſe auf vorangeführte Weiſe vollständig befriedigt worden zu seyn.

München, den 10ten Februar 1827.

N. N.

pr. den 12. Februar 1827.

Ad Nm 6820 S.

(Erledigte katholische Pfarreyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte katholische Pfarreyen sind in Erledigung gekommen:

1) Die Pfarrey Hochdorf, Land-Commissariats und Decanats Speyer. In der Hauptgemeinde und in dem eingepfarrten Orte Assenheim zählt dieselbe 557 Parochianen und ist ausser dem Genusse des Pfarrhauses und Gartens zu einem jährlichen Erträgnisse von 594 fl. 39 kr. satirt, welches zum größtentheile von dem Genusse des Pfarrguts herrührt.

2) Die Pfarrey Dahn, Land-Commissariats und Decanats Pirmasens mit 1745 Parochianen, wovon 1161 in Dahn, 496 in dem Filialorte Erfweiler und 98 in Hinterweidenthal, Fischwooger Mühle und Seegmühle wohnen. In dem Filialorte ist Sonn- und Feiertags Gottesdienst zu halten, wofür die Gemeinde eine besondere Zulage von 92 fl. entrichtet.

   Das Erträgniß dieser Pfarrey ist neben dem Genuße des Pfarrhauses und Zugehör auf 624 fl. 54 kr. satirt, worunter der Staatsgehalt mit 464 fl. begriffen ist.

3) Die Pfarrey Maikammer, Land-Commissariats und Decanats Landau. Sie erstrecket sich auf die Orte Maikammer und Alsterweiler und auf die Höfe Obermühle, Oehlmühle und Steinmühle, worin sie 2267 Parochianen zählt.

   Der Staatsgehalt dieser Pfarrey beträgt 209 fl. 45 kr. und der ganze jährliche reine Ertrag ist neben dem Genusse des Pfarrhauses auf 510 fl. 30 kr. satirt.

4) Die Pfarrey Kirchenarnbach, Land-Commissariats und Decanats Homburg.

   In dem Umfange der Gemeinden Kirchenarnbach, Hettenheim, Mittelbrunn, Neumühle, Oberarnbach, Odernheim, Wallhalben und Lerchenbrunn enthält sie 695 Pfarrgenossen.

   Der reine Ertrag ist auf 277 fl. 57 kr. satirt, worunter der Staatsgehalt von 222 fl. 45 kr. nicht aber der Genuß des Pfarrhauses und Gartens einbegriffen ist.

   Außer diesem Bezuge erhält der zeitliche Pfarrer noch eine besondere Zulage von 100 fl. — 150 fl., bis der Pfarrgehalt regulirt seyn wird.

Die allenfallsigen Bewerber um diese Pfarreyen haben sich nunmehr binnen sechs Wochen bey der unterzeichneten Königl. Kreis-Regierung unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse zu melden.

Speyer, den 9ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung Kammer des Innern vom 8ten Februar 1827, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Knabenschule zu Gommersheim Land-Commissariats Landau, Gottfried Lind, als Lehrer dieser Schulstelle ernannt.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 15ten Januar 1827, wurde dem vormaligen Rechnungsgehülfen der Kreis-Regierung zu Regensburg Joseph Planes die Lotto-Collecte, Comptoir Nro. 587, in Kirchheimbolanden verliehen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 8. Speyer, den 16ten Februar 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 15. Februar 1827.

Ad Nro 6165 S.

(Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das nachstehende Verzeichniß der Prämien, welche für die entsprechendste praktische Lösung der enthaltenen Preisaufgaben zur Ermunterung verschiedener Fabrikationszweige von Seiner Königlichen Majestät in diesem Jahre ausgesetzt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 3ten Februar abhin nachfolgendes bestimmt:

1. Die Königl. Land-Commissariate und Ortsvorstände werden beauftragt die in ihren Bezirken befindlichen Gewerbtreibenden hierauf aufmerksam zu machen.

2. Insbesondere sollen diejenigen, welche sich um Prämien zu bewerben Willens sind, belehrt werden, daß die Bewerbung um eine Prämie durch eine vollständige und legale Nachweisung über die Art, Eigenthümlichkeit und Größe der Leistung bedingt bleibe.

3. Es haben demnach die genannten Behörden nach Anmelden solcher Bewerber unentgeldlich das Erforderliche zu konstatiren, zu diesem Ende insbesondere auf etwaiges Verlangen bey dem Beginnen und bey der Vollendung eines dahin zielenden Unternehmens dasjenige zu verfügen, was zur Nachweisung geschäftsmäßig nothwendig ist.

4. Die technische Prüfung der einzelnen Leistungen und die Bestimmung über Preiswürdigkeit und Vorzug, wird einer gewissen Anzahl von Schiedsrichtern zu München übertragen, welche mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben ernannt werden, worüber das Nähere noch speciell bekannt gemacht werden wird.

5. Die hierauf bezügliche Vorlage, welcher bey verkäuflichen Gegenständen ein zur technischen Untersuchung und Beurtheilung dienliches Muster und die Angabe des Verkaufpreises beizufügen ist, hat im Monate September zu geschehen.

6. Zur Concurrenz bey denjenigen Preisen, welche für Verbesserung inländischer Mahlmühlen bezeichnet sind, genügt es, eine umständliche Beschreibung,

Digitized by Google

sammt Zeichnung, welche auf den Grund vorschriftmäßiger Besichtigung auch gehörig beglaubigt werden müssen, vorzulegen. Die Einsendung der Maschine oder eines Models und die Vorlage der Beschreibung und Zeichnung ist auch Bedingung für diejenigen, welche sich um den Preis für Herstellung von Maschinen bewerben.

7. Dabey hat als Regel zu gelten, daß unter mehreren Bewerbern der Anspruch auf einen bestimmten Preis durch die eigenthümlichen Vorzüge und den Umfang der einzelnen Leistung begründet werde wonach in Ansehung der unter Nro. 2. a. b., 3, 4, 6, und 7 angeführten Preisaufgaben im Fall ganz gleicher Qualität der Vorzug durch die Quantität bestimmt und bey zufällig ganz gleicher Qualität und Quantität die Theilung der Preis-Summe und Ausmittlung allenfallsiger besonderer Belohnung vorbehalten wird.

8. Für die Bewerbung um denjenigen Preis, welcher unter Nro. 12 für die Erzeugung der größten Quantität rafinirten inländischen Runckel-Rüben-Zuckers ausgesetzt ist, wird die Producirung eines Quantums von wenigstens zwey hundert Zentner Zucker bedingt; unter mehreren Bewerbern hat neben der Rücksicht auf Qualität die größere Quantität für Erlangung der Prämie zu entscheiden.

9. Die Prämien bestehen in baarem Gelde; nur bey der Tuchmacherey können, nach Umständen, statt des baren Geldes, Werkzeuge oder Maschinen in gleichem Werthbetrage als Prämien gegeben werden.

10. Was die Art der Ermunterung der Leinwandfabrikation und die Vertheilung der hiefür allergnädigst bewilligten Prämien betrifft, so wird eine besondere Bekanntmachung nachfolgen.

Die Behörden werden angewiesen, im Hinblicke auf diewo hlthätigen Erfolge, welche Seine Majestät der König durch solche Ermunterungen in das Leben einzuführen beabsichtigen Alles aufzubieten, um den Zweck möglichst vollständig zu erreichen.

Speyer, den 13ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Verzeichniß der Prämien

Welche für die entsprechendste praktische Lösung nachbemerkter Preis-Aufgaben zur Ermunterung verschiedener Fabrikationszweige ausgesetzt werden.

1.

a. Für die nützlichste und wichtigste Verbesserung, welche in Beziehung auf Tuchmacherey in Bayern nachgewiesen wird 1500 fl.

b. Für Verfertigung des besten sogenannten gemeinen Tuches im Innlande aus inländischer Schaaf-Wolle. 500 fl.

2.

Werden

a Demjenigen inländischen Färber, welcher Baumwollen und Leinengespinnst schön und ächt Maien- oder Frühlingsgrün preiswürdig darstellt 1000 fl.

b. Demjenigen inländischen Färber, welcher Baumwolle und Leinengarn mittelst Querzitronrinde in allen Abstufungen ächt, schön und preiswürdig darstellt 500 fl.

zugesichert.

3.

Eben so demjenigen inländischen Rothgerber, wel-

Digitized by Google

cher die schönsten sattgefärbten dem Lüttticher Leder am nächsten kommenden Häute liefert 1000 fl.

4.

Dann

a. Demjenigen inländischen Papiermacher, welcher in Quantitäten gutes Druck- und Schreibpapier aus Werg von Flachs oder Hanf verfertiget 1000 fl.

b. Demjenigen inländischen Papiermüller, welcher mittelst Chlarin oder Chlarkalk das schönste, feinste und weißeste Schreib- und Druckpapier preiswürdig liefert 1000 fl.

5.

Für die nachgewiesenen zweckmäßigsten Verbesserungen inländischer Mahlmühlen drey Prämien zu
500 fl.
300 — und
200 —

6.

Für die Herstellung eines durch Reinheit, Gleichförmigkeit und Festigkeit, so wie durch die Feinheit des Korns ausgezeichneten, zur Verfertigung schneidender Instrumente tauglichen Gußstahles 500 fl.

7.

Für Herstellung neuer Maschinen, wodurch erweisbar in wichtigen Industriezweigen ein höherer oder verhältnißmäßig höchster Aufschwung gesichert werden kann 1000 fl.

8.

Für die Herstellung des besten Weberstuhles nach einer neuen und vortheilhaften Konstruktion 500 fl.

9.

Für das gelungenste Gewebe aus inländischer Seide. 500 fl.

10.

Für die nach Qualität und Menge vorzüglichste Bereitung von Strohgeflechten, nach Florentiner Art 500 fl.

11.

Für die Ausmittlung und Angabe einer durchaus unschädlichen Töpferglasur 500 fl.

12.

Für die Erzeugung der größten Quantität raffinirten inländischen Runckel-Rüben Zuckers 1000 fl.

Und im Falle die Lösung dieser Aufgabe erst im Jahre 1828 vollständig möglich werden sollte, sodann 2000 fl.

---

pr. den 12. Februar 1827.

Ad N^m 6819 S.

(Die den kathol. Kirchen des Rheinkreises im Jahre 1826 gemachten Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Jahres 1826 wurden den katholischen Kirchen des Rheinkreises nachfolgende Stiftungen gemacht, welche hiedurch mit dankbarer Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 8ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner

Schalk, coll.

Digitized by Google

Ver

über die den katholischen Kirchen des Rhein

Laufende Nummern.	Des Stifters		Land-Commissariat.
	Namen.	Wohnort.	
1	Franz Schindler	Erbach	Homburg
2	Anna Katharina Schmulder	Rodalben	Pirmasens
3	Mich. Magin und dessen Ehefrau	id.	id.
4	Johann Bruch	Erfweiler	id.
5	Johannes Müller	Lingenfeld	Germersheim
6	Johannes Zoller	id.	id.
7	Joseph Kaufmann	id.	id.
8	Die Mitglieder des Sänger-Chors	Pforz	id.
9	Joseph Klamm, pensionirter katholischer Pfarrer	Iggelheim	Speyer
10	Die Mitglieder des Sänger-Chors	Wörth	Germersheim
11	Jacob Aders und Joh. Ludw. Knoth	Niederkirchen	Neustadt
12	Valentin Spies	Otterstadt	Speyer
13	Martin Trillig	Forst	Neustadt
14	Clara Becker	Neustadt	id.
15	Andr. Keller und Ehefrau	Leimersheim	Germersheim
16	Dorothea und Christina Elisabetha Schmitz	Zweibrücken	Zweibrücken
17	Anna Eva Burger	Rülzheim	Germersheim
18	Jacob Becker und Barbara Fischer	Blickweiler	Zweibrücken
19	Joh. Schauers Wittib	id.	id.
20	Joh. Peter Groh	id.	id.
21	Joseh Krauß	id.	id.
22	Katharina Krämer	id.	id.
23	Martin Braun	Ballweiler	id.
24	Katharina Lamberg	id.	id.
25	Magdalena Blum	id.	id.
26	Jacob Groh	id.	id.
27	Angela Groh	Wecklingen	id.
28	Von den Erben der verschiedenen Louise Gießen	Kirchheim	Kirchheim
29	Elias Beck, Familie	Dudenhofen	Speyer

Digitized by Google

z e i ch n i ß
kreises im Jahr 1826 gemachten Stiftungen.

Namen der Kirche welche die Stiftung erhielte.	Betrag der gemachten Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Homburg	100	—	für 2 Anniversarien.
Rodalben	31	—	— 1 id.
id.	31	—	— 1 id.
Erfweiler	37	—	— 1 id.
Lingenfeld	20	—	— 1 Seelenmesse.
id.	35	—	— 1 Seelenamt.
id.	40	—	— 1 id.
Pfortz	36	—	— 1 Anniversarium.
Iggelheim	30	—	— 1 id.
Wörth	36	—	— 1 id.
Niederkirchen	50	—	— 2 id.
Otterstadt	50	—	— 2 id.
Forst	50	—	— 1 id.
Neustadt	200	—	— 4 heilige Messen.
Leimersheim	30	—	— 1 Anniversarium.
Zweibrücken	100	—	— 1 id.
Rülzheim	50	—	— 1 id.
Blickweiler	45	—	— 1 id.
id.	30	—	— 1 id.
id.	30	—	— 1 id.
id.	30	—	— 1 id.
id.	30	—	— 1 id.
id.	45	—	— 1 id.
id.	30	—	— 1 id.
id.	30	—	— 1 id.
id.	15	—	— 1 stille Messe.
id.	30	—	— 1 Anniversarium.
Kirchheim	50	—	— 1 id.
Dudenhofen	30	—	— 1 id.
zu übertragen .	1327	—	

Digitized by Google

Laufende Nummern.	Des Stifters		Land-Commissariat.
	Namen.	Wohnort.	
30	Georg Wirth, Familie	Dudenhofen	Speyer
31	Pfarrer Schüßler, Familie	Bruchsal	id.
32	Anna Maria, Katharina und Sussanna Straßer	Bliesbolgen	Zweibrücken
33	Katharina Hofmann	Münchweiler	Bergzabern
34	Anna Mar. Dottermann	Blieskastel	Zweibrücken
35	Dr. Köhler	Speyer	Speyer
36	Sibilla Braun	Forst	Neustadt
37	Ein Ungenannter	Neustadt	id.
38	Sabina Drerel	Hagenbach	Germersheim
39	Pfarrer Thes	Brücken	Homburg

II. Nachrichten und Miscellen.

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung von Gemeinschaften ꝛc.

Fortsetzung des in Nro. 6 abgebrochenen Artikels.

Nachtrag zu der Ganerbe von Hanhofen.

Es war anfänglich unsere Absicht, der gegenwärtigen Abhandlung einige Urkunden beyzufügen. Wir haben uns jedoch überzeugt, daß wir damit den Raum, welchen uns das Intelligenzblatt gestattet, zu sehr überschreiten würden. Wir begnügen uns daher für die Ganerbe von Hanhofen nachträglich anzuführen:

1. Daß nach dem Weisthum, wenn ein Erbe einen Unerben, den er im Frevel betrifft, und der sich der Pfändung wiedersetzt, erschlagen würde, der Erbe gegen Bezahlung von einem Schilling Heller an den Herrn des Erschlagenen, straflos bleibt. Diese Verfügung deutet offenbar auf die salischen Gesetze aus der Zeit der Eroberung des linken Rheinufers durch die Franken. Man sieht, daß unter Erbe homo liber, unter Unerbe servus zu verstehen ist, und das hohe Alter dieser Gemeinschaft.
2. Das ganze Verfahren bey dem Hubgericht war in der Art mündlich, daß selbst die Urtheile nicht niedergeschrieben wurden. Wer darüber eine Urkunde besitzen wollte, mußte siegelfähige Zeugen mitbringen, die ihm Kundschaft über das ausstellten, was der Richter gesprochen hatte.

II. Begütenwald zu Oppau.

In dem Banne von Oppau liegt ein Terrain, hauptsächlich in zwey großen Abtheilungen, welche zusammen ein Flächenmaas von 239 Hectaren 5 Aren 98 Centiaren enthalten.

Das Eigenthum war den ehemalichen Freigütern anklebend und pro indiviso in 30 idealischen Theilen besessen, die man Leinen nannte. Das ganze Gut scheint ehemals Wald gewesen zu seyn, worin jedoch nicht die

Digitized by Google

Namen der Kirche welche die Stiftung erhielte.	Betrag der gemachten Stiftung. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Uebertrag .	1327	—	
Dudenhofen	30	—	für 1 Anniversarium.
id.	30	—	— 1 id.
Bliesmengen	37	35	— 1 id.
Gossersweiler	30	—	— 1 Engelamt.
Blieskastel	60	—	— 1 Anniversarium.
Speyer	30	—	— 1 id.
Forst	53	20	— 1 id.
Neustadt	50	—	zur Vertheilung der Interessen an die Armen.
Hagenbach	50	—	für 1 Anniversarium.
Brücken	40	—	— 1 id.
Summa .	1737	55	

leibeigenen Bauern, sondern nur die Freien sich beholzigen durften.

Inzwischen war auch die Gemeinde nicht allein Miteigenthümerin für 1/30, sondern es hatten die Einwohner auch das Recht der Weide, der Graßerey, des Wildobstes und den Genuß der Weichhölzer. Ja die Gemeinde behauptete, daß kein abgeholzter District mehr zu Wald angelegt werden dürfe, sondern zur Weide liegen bleiben müsse.

Wirklich war auch im Jahr 1816 der größte Theil des sogenannten Begütenwaldes blos Weide.

So sonderbare Rechtsverhältnisse mußten natürlich oftmalige Streitigkeiten herbeiführen. Die Sache verwickelte sich noch mehr, als während der Französischen Regierung das Eigenthumsrecht der Leinen größtentheils verkaufweise an Privatleute überging und in deren Händen durch Erbpacht subdividirt wurde.

Noch während der Französischen Regierung hatten zur Regulirung dieser Verhältnisse fruchtlose Verhandlungen statt. Nach Eintritt der Königl. Bayerischen Regierung knüpfte man man den Faden dieser Verhandlungen wieder an und gelangte am 27ten December 1819 zu einem Vergleich, Kraft dessen der Gemeinde zur Abfindung ihrer Berichtigung 177 Hectaren 81 Aren 51 Centiaren überlassen und hinsichtlich des Restes beschlossen wurde, daß solcher öffentlich versteigert und der Erlöß unter die 30 Leinen-Eigenthümer vertheilt werden solle.

Diese Versteigerung geschah am 10ten und 11ten July 1820 und warf einen Erlös von 49282 fl. ab.

Die Eigenthümer der Leinen waren damals:

1. Der Staat mit	4 1/2	Leinen.
2. Die Gemeinde Oppau	1	—
3. Die katholische Kirche zu Edigheim, aus zwey verschiedenen Rechtstiteln	2 1/2	—
4. Die protestantische Kirche zu Oppau	1/2	—
5. Privaten	21 1/2	—
Zusammen	30	—

(F. f.)

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	6. Dec.	6	6	—	4 36	57	57	—	3 54	3	3	—	1 48
id.	13. id.	13	13	—	4 24	50	50	—	3 46	6	6	—	1 48
id.	20. id.	6	6	—	4 24	20	20	—	3 50	3	3	—	1 48
id.	27. id.	1	1	—	4 24	10	10	—	3 48	3	3	—	1 48
Edenkoben	2. Dec.	36	36	—	4 43	39	39	—	3 49	298	298	—	2 4
id.	9. id.	13	13	—	4 31	36	36	—	3 45	392	392	—	1 58
id.	16. id.	29	29	—	4 17	47	47	—	3 45	418	418	—	2 2
id.	23. id.	12	12	—	4 43	14	14	—	3 56	141	141	—	2 7
id.	30. id.	13	13	—	4 42	29	29	—	4 —	235	235	—	2 13
Frankenthal	1. Dec.	37	37	—	4 44	36	36	—	3 54	79	79	—	1 48
id.	8. id.	66	66	—	4 40	37	37	—	3 48	43	43	—	1 45
id.	15. id.	55	55	—	4 43	21	21	—	3 50	42	42	—	1 45
id.	22. id.	19	19	—	4 40	23	23	—	3 54	25	25	—	1 42
id.	29. id.	13	13	—	4 40	13	13	—	3 58	72	72	—	1 37
Kaiserslautern	5. Dec.	35	35	—	4 37	136	136	—	3 40	790	790	—	1 46
id.	12. id.	20	20	—	4 26	162	162	—	3 36	642	642	—	1 47
id.	19. id.	24	24	—	4 35	145	145	—	3 37	695	695	—	1 46
id.	27. id.	13	13	—	4 11	48	48	—	3 58	266	266	—	1 54
Landau	2. Dec.	2	2	—	4 43	5	5	—	3 56	200	200	—	1 57
id.	7. id.	24	24	—	4 49	80	80	—	4 —	508	508	—	1 57
id.	9. id.	—	—	—	—	3	3	—	4 —	100	100	—	1 56
id.	14. id.	63	63	—	4 38	236	236	—	4 7	379	379	—	1 51
id.	16. id.	15	15	—	4 38	42	42	—	4 7	197	197	—	1 53
id.	21. id.	51	51	—	4 45	215	215	—	4 7	278	278	—	1 51
id.	23. id.	—	—	—	—	32	32	—	4 6	30	30	—	1 53
id.	28. id.	30	30	—	4 20	120	120	—	4 7	193	193	—	1 58
id.	30. id.	8	8	—	4 40	50	50	—	4 2	45	45	—	1 55
Neustadt	2. Dec.	33	33	—	5 —	40	40	—	4 10	106	106	—	2 2
id.	5. id.	40	40	—	5 —	43	43	—	4 10	134	134	—	2 2
id.	9. id.	34	34	—	5 —	38	38	—	4 10	156	156	—	2 2
id.	12. id.	22	22	—	5 —	21	21	—	4 10	110	110	—	2 2
id.	16. id.	38	38	—	4 52	49	49	—	3 58	102	102	—	1 51
id.	19. id.	20	20	—	4 56	26	26	—	4 2	107	107	—	1 57
id.	23. id.	29	29	—	4 52	18	18	—	4 10	84	84	—	1 54
id.	27. id.	10	10	—	5 —	3	3	—	4 10	19	19	—	2 2
id.	30. id.	13	13	—	5 —	33	33	—	4 10	80	80	—	2 2
Speyer	5. Dec.	51	51	—	4 36	84	84	—	3 54	420	420	—	1 48
id.	12. id.	11	11	—	4 30	84	84	—	3 40	335 1/2	335 1/2	—	1 52
id.	19. id.	11 1/2	11 1/2	—	4 36	43	43	—	3 52	335 1/2	335 1/2	—	1 54
id.	27. id.	1 1/2	1 1/2	—	4 38	56	56	—	3 48	68 1/2	68 1/2	—	1 56
Zweibrücken	7. Dec.	182	182	—	5 12	64	64	—	3 45	8	8	—	1 39
id.	14. id.	243	243	—	5 14	60	60	—	3 52	6	6	—	1 34
id.	21. id.	78	78	—	5 25	74	74	—	3 54	—	—	—	—
id.	28. id.	94	94	—	5 27	51	51	—	4 3	—	—	—	—

Digitized by Google

ſ i ch t

nats December 1826 im Rheinkreiſe.

Spelzenkern.				Gerſt.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	22	22	—	2 56	55	55	—	1 50
—	—	—	— —	36	36	—	2 58	38	38	—	1 48
—	—	—	— —	14	14	—	2 54	20	20	—	1 50
—	—	—	— —	11	11	—	3 —	20	20	—	1 48
—	—	—	— —	36	36	—	2 56	6	6	—	1 51
—	—	—	— —	32	32	—	2 53	10	10	—	1 52
—	—	—	— —	36	36	—	2 58	9	9	—	1 50
—	—	—	— —	10	10	—	2 55	—	—	—	— —
—	—	—	— —	10	10	—	2 58	—	—	—	— —
40	40	—	4 27	191	191	—	3 4	148	148	—	2 5
9	9	—	4 35	34	34	—	2 54	50	50	—	1 50
—	—	—	— —	68	68	—	2 45	98	98	—	1 46
—	—	—	— —	36	36	—	2 46	25	25	—	1 48
—	—	—	— —	25	25	—	2 41	11	11	—	1 52
—	—	—	— —	165	165	—	3 1	182	182	—	1 42
—	—	—	— —	139	139	—	3 1	200	200	—	2 39
—	—	—	— —	100	100	—	3 2	315	315	—	1 44
—	—	—	— —	23	23	—	3 4	63	63	—	1 51
—	—	—	— —	12	12	—	3 4	28	28	—	1 51
—	—	—	— —	68	68	—	3 12	87	87	—	1 51
—	—	—	— —	9	9	—	3 10	66	66	—	1 50
—	—	—	— —	153	153	—	3 4	122	122	—	1 51
—	—	—	— —	14	14	—	3 4	26	26	—	1 51
—	—	—	— —	123	123	—	3 2	85	85	—	1 52
—	—	—	— —	20	20	—	3 —	8	8	—	1 53
—	—	—	— —	35	35	—	3 —	62	62	—	1 51
—	—	—	— —	18	18	—	2 58	—	—	—	— —
—	—	—	— —	16	16	—	3 3	28	28	—	2 2
—	—	—	— —	23	23	—	3 3	23	23	—	1 58
—	—	—	— —	22	22	—	3 3	32	32	—	2 2
—	—	—	— —	23	23	—	3 3	23	23	—	1 58
—	—	—	— —	62	62	—	3 3	28	28	—	1 54
—	—	—	— —	9	9	—	1 47	11	11	—	1 46
—	—	—	— —	6	6	—	3 3	5	5	—	2 9
—	—	—	— —	3	3	—	2 55	5	5	—	1 52
—	—	—	— —	18	18	—	3 3	28	28	—	1 52
—	—	—	— —	58 1/2	58 1/2	—	2 42	97 1/2	97 1/2	—	1 48
7	7	—	4 —	109	109	—	2 47	175 1/2	175 1/2	—	1 46
—	—	—	— —	37	37	—	2 46	112	112	—	1 48
—	—	—	— —	55 1/2	55 1/2	—	2 36	50	50	—	1 52
43	43	—	5 3	79	79	—	3 17	158	158	—	1 35
55	55	—	5 11	58	58	—	3 15	283	283	—	1 32
10	10	—	5 3	60	60	—	3 17	81	81	—	1 32
35	35	—	5 21	21	21	—	3 14	152	152	—	1 28

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats December 1826 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim	vom 1ten bis 31ten Dec.	5	—	8	—	4	—	7	—	12	—	12	—
Frankenthal	id.	3	2	5	—	3	2	8	—	14	—	12	—
Kaiserslautern	6. December	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id.	13. id.	—	—	—	—	3	1 1/3	6	—	14	—	8	—
id.	20. id.	—	—	—	—	3	1 1/3	6	—	14	—	8	—
id.	28. id.	—	—	—	—	3	1 1/3	6	—	14	—	8	—
Landau	vom 1ten bis 31ten Dec.	4	—	6	—	3	—	5	—	16	—	12	—
Speyer	id.	4	—	7	—	4	—	8	—	14	—	12	—
Zweibrücken	1. December	—	—	—	—	3	2 2/3	4	3 1/3	14	—	10	—
id.	8. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	4	3 1/3	14	—	10	—
id.	15. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	4	3 1/3	14	—	10	—
id.	22. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	5	—	14	—	10	—
id.	29. id.	—	—	—	—	4	—	5	—	14	—	10	—

Auszug aus Nro. 6 des Wochenblattes der Stadt Frankenthal v. J. 1827.

Der zur Unterstützung der Nothleidenden in hiesiger Stadt bestehende Frauenverein hat mit Vorwissen und Genehmigung der verehrlichen Lokal-Behörde am 1. und 2. dieses eine Kollekte zu Gunsten der hiesigen Armen unternommen und aus dieser erhoben die Summe von 203 fl. 55 kr.

Dieser Betrag wurde folgenderweise verwendet:

	fl.	kr.
1. Für den Aukauf von 14 Klaftern Buchen-Schneidholz à 11 fl. 30 kr. welche an 275 arme Familien vertheilt wurden.	161	—
	161	—
2. an 32 Familien wurden an baarem Geld verabreicht	41	55
3. für Vergütung besonderer Dienstleistung und Auslagen	1	—
	203	55

Die Einnahme gleicht sich sonach mit der Ausgabe aus.

Die Einnahms- und Vertheilungslisten, Rechnungen und Quittungen liegen bey Frau Dr. Geyer geborne Enderes, zur jedermanns beliebiger Einsicht bereit.

Der Verein hat die Unterstützung der Nothleidenden

Digitized by Google

sich zum Ziele gesetzt, und um solches soviel möglich zu erreichen sich entschlossen nach Kräften zu wirken.

Diese Absicht wird der Menschenfreund nicht verkennen, und der Leidende zu dessen Wohl sie bestimmt ist, mag sie ehren ohne jedoch derselben irgend einen eiteln Anspruch zu unterstellen.

Man kann nicht bergen, daß es sich und besonders in einem solchen Geschäfte stets bewähre, daß einem jeden nach seinem Wunsche nicht wohl geschehen könne; indem zu dieser allerdings unmöglichen Erfüllung vorzüglich Verschiedenheit der Ansichten, Meinungen und unzureichende Kenntnisse der eigentlichen Verhältnisse der Bedrängten Veranlaß geben.

Das Bewußtsein die gesammelten Gaben den bedürftigsten Armen gewissenhaft zugetheilt zu haben, gewährt den sich damit befaßten Individuen jene Belohnung die sie aus ihren desfallsigen Bemühungen zu erwarten berechtiget seyn dürfen, enthebt sie aber nicht von der angenehmen Verbindlichkeit den milden Gebern für ihre Gaben den herzlichsten Dank zu sagen, von welcher sie sich hiermit in dem Wege der Oeffentlichkeit zu entledigen nicht verfehlen, dabey aber die Armen besonders noch erinnern wollen, in dankbarer Anerkennung der vielen Wohlthaten die ihnen in hiesiger Stadt zufließen, durch ein eifriges Streben nach einem thätigen und sittlichen Leben zu beweisen, daß sie in Zeit der wirklichen Noth des Mitleids ihrer wohlhabenden Mitbürger würdig sind.

Frankenthal, den 8ten Februar 1827.

Der Frauenverein.

Eingegangene Beyträge für die Griechen.

Am 10ten Februar 1827.

	fl.	kr.
Durch den Herrn Pfarrer Jacob, aus der Gemeinde Wolfstein	9	36
Von einem nicht genannt seyn wollenden Griechenfreunde	18	6
	17	42
Hierzu die in Nummer 3 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes vom 18ten Januar angezeigte Summe von	3984	5
Gesammt-Summe	4001	47

Speyer, den 10ten Februar 1827.

Dr. Schultz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 9. Speyer, den 24ten Februar 1827.

I. Amtliche Artikel.

Privilegium

für den Großhändler Israel Hirsch Pappenheimer in München zur Herausgabe der täglichen Gebete der Israeliten in hebräischer und deutscher Sprache bete.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, dem Großhändler Israel Hirsch Pappenheimer in München zur Herausgabe des Werkes:

„Tägliche Gebete der Israeliten in hebräischer und deutscher Sprache"

ein Privilegium auf sechs Jahre in der Art zu ertheilen, daß der Nachdruck und der Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken, sowohl vorerwähnter vollständigen neuen Ausgabe dieses Gebetbuches, als wie auch einzelner Theile oder Auszüge daraus, in Unserem Königreiche bey Vermeidung einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufällt, verboten seyn soll.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Obrigkeiten Unseres Königreichs den privilegirten Verleger des oben bezeichneten Werkes gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen und jenem zu seiner freyen Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten auch, daß dieses Privilegium der Auflage des mehrerwähnten Gebetbuchs vorgedruckt und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Aschaffenburg den 23ten September 1826.

Ludwig.

(L. S.)

Graf v. Armansperg

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

F. v. Kobell.

Digitized by Google

pr. den 17 Februar 1827

Ad Nm 7094 S.

(Die Bezeichnung der Amtsberichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche äußere Verwaltungs-Behörden werden wiederholt angewiesen, in den Berichten welche sie an die Kreis-Regierung erstatten, die Nummern und Buchstaben der Entschließungen anzuführen, auf welche die Berichte erfolgen, oder auf welche sich sonst bezogen wird. Im Unterlassungsfalle wird man die Berichte auf Kosten der betreffenden Beamten zur Vervollständigung zurückschicken.

Speyer, den 16ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll..

---

pr. den 21. Februar 1827.

Ad Nm 5678 T.

(Das Cessionsgesuch des Reichsrathes von Gienanth zum Betriebe einer Eisensteingrube in der Gemarkung von Wattenheim betreffend.)

Im Namen Seine: Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 7ten dieses Monats allergnädigst geruht, dem Reichsrathe von Gienanth die erbetene Concession zum Betriebe einer in der Gemarkung der Gemeinde Wattenheim, Kantons Grünstadt und Landcommissariats-Bezirkes Frankenthal gelegene Eisensteingrube, unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1) Das conzedirte Grubenfeld nimmt eine Fläche von einem Quadratkilometer, 12 Hectaren und 67 Aren ein und ist auf folgende Weise begränzt:

a) Gegen Norden von dem ersten Hause auf der östlichen Seite von Wattenheim an, durch den nach Neulingen führenden Weg auf eine Länge von 1220 Meter bis zu einem rechts an einem Feldwege stehenden mit Nro. 1. bezeichneten Gemarkungs-Gränzsteine.

b) Gegen Osten von diesem Steine durch die von den Gränzsteinen Nro. 2, 3 und 4 bezeichneten Linien.

c) Gegen Süden von dem Steine Nro. 4 durch die Steine Nro. 5, 6, 7 und 8 und von dem Stein Nro. 8 an, längs einem daselbst befindlichen Graben, bis zu einem Feldwege durch Letztern selbst an dem Marienthaler Hofe vorüber, bis zu der von Altleiningen nach Wattenheim führenden Straße und:

d) Gegen Westen von dem letzteren Punkte durch die genannte Straße bis nach Wattenheim und dem Anfangspunkte.

2) Der Concessionär ist verbunden:

a) Einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königlichen Bergamtes zu befolgen.

b) Die gesetzlichen Bergwerksabgaben in den bestimmten Zeitfristen an die Staatskasse zu entrichten.

c) Die Eigenthümer der Oberfläche des in Concession begebenen Feldes für alle Nachtheile, welche ihnen durch die Grubenbauten zugehen, zu ent-

Digitized by Google

schädigen, und überdieß an dieselben, in Anwendung des Artikels 42 des Gesetzes vom 21ten April 1810, eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectare zu verabfolgen.

d) Die Grube in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten und im Falle der Verzichtleistung auf die ertheilte Concession, drey Monate vor Einstellung der Arbeiten, die Anzeige bey der unterfertigten Regierung zu machen, und endlich:

e) Binnen drey Monaten Grund- Kreutz- und Seiger-Riße von dem gesammten Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartales jeden Jahres die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten an das Königl. Bergamt zu übergeben, so wie bis zum 15ten Oktober jeden Jahres eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren reinen Ertrages der Grube an die genannte Behörde einzusenden.

Speyer, den 16ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

---

pr. den 23. Februar 1827.

Ad N^m 6054 S.

(Die Handhabung der Polizey von Maß und Gewicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen ist, daß die metrischen Maße und Gewichte noch nicht allgemein in Anwendung sind, und man die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Grund davon eines Theils in der Unkenntniß der hierüber bestehenden Gesetze und Verordnungen und anderntheils in dem Mangel an gehöriger Aufsicht über den Vollzug dieser Gesetze zu suchen ist, so hat man die über das metrische System bestehenden Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen in nachstehende Instruction zusammen gefaßt und zum Vollzuge derselben die hier unten folgenden Anordnungen getroffen.

I. Abschnitt.

Anwendung der metrischen Maße und Gewichte im Verkehr.

§. 1. Die metrischen Maße und Gewichte sollen fortwährend bey allen öffentlichen Verwaltungen und im Handel und Wandel zwischen Privatleuten ausschließlich angewendet werden, und zu dem Ende nach wie vor jährlich einer Verification unterworfen bleiben.

(Regierungs-Beschlüsse vom 13ten Brumaire und 29ten Praireal IX. Jahres; Decret vom 12ten Februar 1812; Königliche Verordnung vom 18ten July und 11ten August 1819.)

§. 2. Niemand darf, um verkaufte Producte oder Waaren damit zu messen oder zu wiegen, sich anderer als gehörig verificirter Maße und Gewichte bedienen.

(Art. 2 des Regierungs-Beschlusses vom 29ten Prairial IX.)

Selbst wenn Käufer und Verkäufer darüber einig wären, dürfen sie sich jenes alten nicht verificirten Maßes und Gewichtes nicht bedienen.

(Art. 421 des Strafgesetzbuches.)

§. 3. Auch darf kein Verkäufer sich einiger Theile der verifizirten Maße und Gewichte bedienen, um ein

Digitized by Google

altes Maß oder Gewicht, z. B. das alte Malter, zu bilden.

(Art. 479 Nro. 106 und Art. 480 Nro. 3 des Strafgesetzbuchs. — Instructive Verordnung vom 7ten Januar 1820 §. 4.)

§. 4. In den Fruchthallen, auf den Fruchtmärkten und allenthalben, wo Früchte verkauft zu werden pflegen, darf keine andere Art zu messen oder zu rechnen geduldet werden, als nach dem Hectoliter oder neuen Malter, welches sowohl das wirkliche als das Rechnungsmaß ist, und aus 4 Viernzeln (jedes zu ein viertel Hectoliter) besteht.

Es darf dabey auch kein Unterschied gemacht werden, zwischen schwerer und leichter Frucht. Bey jener sowohl als bey dieser müssen 4 Viernzel (jedes zu 1¼ Hectoliter) auf das neue Malter gerechnet, und es muß bey jener sowohl als bey dieser das Viernzel in der Art abgestrichen werden, daß jedesmal der blanke Steeg zu sehen ist.

(Art. 1 des Beschlusses des Präfecten vom Donnersberg vom 5ten Thermidor XII. Jahres und Regierungs-Beschluß vom 7ten Januar 1820.)

§. 5. Wenn Verkäufer und Käufer bey ihrem Handel sich eines andern als des gesetzlich angeordneten Maßes und Gewichts bedient haben, so verliert der Käufer nach Art. 424 des Strafgesetzbuchs alles Klagerecht gegen den Verkäufer, welcher ihn durch Anwendung des verbotenen Maßes und Gewichts übervortheilt hat; unbeschadet der Anwendung der zuchtpolizeilichen Strafen, welche der Art. 423 des Strafgesetzbuches auf Betrug durch Anwendung falscher Maße und Gewichte verhängt, und unbeschadet einer Geldstrafe von 5 bis 7 Gulden (11 bis 15 Franken) und nach Befund der Umstände einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen und der Confiscation der verbotenen Maße und Gewichte, welche die Art. 479 Nro. 6, 480 Nro. 3 und Nro. 481 Nro. 1 des Strafgesetzbuches auf den bloßen Gebrauch eines nicht verificirten Maßes oder Gewichtes setzen.

§. 6. Jedes für das Wiegen, Messen und Aichen aufgestellte Individuum, welches überwiesen werden kann gegen die bestehenden Verordnungen über Maß und Gewicht gehandelt zu haben, soll seines Amtes entsetzt und zur Bestrafung vor Gericht gestellt werden.

(Art. VII. des oben angeführten Präfectur-Beschlusses.)

§. 7. Bey Abfassung der Marktpreiße darf von den alten Maßen und Gewichten keine Erwähnung geschehen und die Brod und Fleischtaxen müssen in runden Zahlen des neuen Systems gemacht werden, d. h. nach ganzen, halben, viertels ꝛc. neuen Pfunden, wie es im angeführten Beschlusse vom 7ten Januar 1820 zugelassen ist.

(Art. 4 des allegirten Präfectur-Beschlusses.)

II. Abschnitt.

Ausnahmen.

§. 8. Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des metrischen Maßes finden nur statt, bey dem Verkehr mit Holz, bey dem Messen der Conscriptionspflichtigen Jünglinge, und bey den Cadaster-Arbeiten. In beyden erstern Fällen wird das in den 7 andern Kreisen des Königreichs geltende Maß allein, in letzterm Falle zugleich mit dem metrischen, angewendet.

§. 9. Ferner findet eine Ausnahme statt hinsichtlich der Apotheken, in welchen fortwährend das allgemein eingeführte Apothekengewicht beibehalten wird.

§. 10. Von der jährlichen Verification sind ausgenommen die Längenmaße und die den Gemeinden gehörigen Maße und Gewichte, welche sämmtlich nur alle 2 Jahre einer Verification unterworfen sind.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zur Anschaffung und Bereithaltung der metrischen Maße und Gewichte.

§. 11. Die Gemeinden sind gehalten, sich die Aichmaße anzuschaffen und sämmtliche Handels- und Gewerbsleute müssen sich mit denjenigen Maßen und Gewichten welche zum Betrieb ihres Geschäftes erforderlich sind, versehen und dieselben offen vorlegen.

(Ministerial-Schreiben vom 18ten Pluviose XIII. vid. Bodmann Code de Police. Tom. II. pag. 213.)

§. 12. Die Maße und Gewichte welche jeder Gewerbsmann zum Betrieb seines Geschäfts haben muß, sind in dem Beschlusse des Präfecten vom Donnersberge vom 6ten November 1810 bezeichnet.

Die wesentlichen Dispositionen dieses Beschlusses sind in den nachfolgenden §. §. mit denjenigen Modificationen enthalten, welche zur Erleichterung der Gewerbsleute unter den dermaligen Verhältnissen statt finden können.

§. 13. Diejenigen welche mit Eisen und andern Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Spezerey- und andern Waaren, die gewogen werden, die Speditoren und Commissionäres, Unternehmer von Land- und Wasserfuhren, die Gerber und Lederhändler, sollen, wenn sie mit einer Schnellwage wiegen, die im Beschlusse vom 7ten Januar 1820, Verzeichniß Nro. 1 (vide Beilage zum Intelligenzblatte Nro. 4) angegebenen Unterabtheilungen des neuen Pfundes (oder halben Kilogrammes) und überdies ein Gewicht von zwey, — eines von 4 und eines von 10 Pfunden (5 Kilogrammen) wenn sie aber mit gleicharmigen Wagen wiegen, außerdem noch ein Gewicht von 20 neuen Pfunden (10 Kilogrammen oder 1 Miriagramme) eines von 40 Pfunden (2 Miriagrammen) und eines von 100 neuen Pfunden (5 Miriagrammen) — haben.

§. 14. Die Metzger, die Seifensieder und Lichterfabrikanten, sollen mit denselben Gewichten, jedoch nur bis zu 5 Kilogrammen aufwärts, versehen seyn.

§. 15. Die Spezerey- und Material-Händler in den Städten sollen die im §. 13 benannten Gewichte und nebst diesen noch an Flüssigkeitsmaßen den Liter mit seinen Unterabtheilungen und den Doppelliter haben.

§. 16. Die nämlichen Händler in den Landgemeinden sollen mit den im §. 14 bezeichneten Gewichten und mit den im vorhergehenden §. bezeichneten Flüssigkeitsmaßen versehen seyn.

§. 17. Diejenigen welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Seiler, Gold- und Silberschmiede und Verkäufer von Eßwaaren, sollen das neue Pfund mit seinen Unterabtheilungen und den Kilogramme besitzen.

§. 18. Die Bäcker, Frucht- und Mehlhändler, sollen mit den im §. 14 bezeichneten Gewichten, und mit den in dem Beschlusse vom 7ten Januar 1820. (Verzeichniß Nro. 1.) beschriebenen Maßen für trokene Sachen bis zum halben Liter abwärts, versehen seyn.

§. 19. Die Krämer mit kurzen Waaren müssen das neue Pfund mit seinen Unterabtheilungen und die Elle (zu 6 Decimeter) haben.

§. 20. Die Händler mit langen Waaren müssen ebenfalls die Elle, und wenn sie zugleich mit kurzen oder Krämerwaaren handeln, auch dasselbe Gewicht halten.

§. 21. Die Wein-, Bier-, Obst-, und Weinessig- dann die Brandwein-Verkäufer, müssen mit dem Liter und mit seinen Unterabtheilungen versehen seyn.

§. 22. Die Schreiner, Zimmerleute, Steinmetzen und Maurer, müssen den neuen Schuh (zu 1/3tels Meter) oder den Meter haben.

Digitized by Google

§. 23. Die in den § §. 13 bis 22 benannten Gewerbsleute, welche mit denen ihnen bestimmten Maaßen und Gewichten nicht versehen sind, sollen den Gerichten angezeigt werden, um in Conformität des Art. 484. des Strafgesetzbuches, wegen dieser Zuwiederhandlung gegen die Verordnungen über Maß und Gewicht in eine Polizeystrafe verurtheilt zu werden.

IV. Abschnitt.

Anwendung des metrischen Systems in schriftlichen Verhandlungen.

§. 24. Alle Handelspapiere, Handelsbücher und Register von Kaufleuten und Manufacturisten, alle Fakturen, Rechnungen, Quittungen und Geschäftsschreiben dürfen nicht bey Gericht vorgebracht werden, und haben keine Beweiskraft, wenn sie nicht die metrischen Maße und Gewichte ganz nach dem metrischen System ausdrücken, oder sie müssen vordersamst von einem öffentlichen Beamten auf Kosten der Partheyen verbessert werden.

(Art. 10. des Gesetzes vom 1ten Vendemaire IV. Jahres für die 4 Departemente des linken Rheinufers, verbindlich erklärt durch Consular-Beschluß vom 13ten Brumaire IX. und Art. 5 des Regierungs-Beschlusses vom 7ten Januar 1820.)

§. 25. Die Notarien und überhaupt alle öffentliche Beamten sind bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen gehalten, in ihren Acten alle Quantitäten an Maas und Gewicht nach dem metrischen System anzugeben, und die in diesen Acten enthaltenen Berechnungen in metrischen Maßen und Gewichten zu machen.

(Art. 9. des Gesetzes vom 1ten Vendemiaire IV. Jahres; und Art. 17. des Gesetzes vom 25ten Ventose XI. Jahrs.)

§. 26. Die Königl. Land-Commissariate und sämmtliche Verwaltungen überhaupt, haben darüber zu wachen, daß die ihnen untergeordneten Beamten und Functionäre, so wie auch die Experten, Feldmesser und andere welche Akten für die Verwaltung fertigen, oder sich an sie wenden, sich nur der neuen Maße bedienen, und sie in ihren Akten gebrauchen.

(Art. 17. des Gesetzes vom 1ten Vendemiaire IV.)

§. 27. Alle für die öffentlichen Anstalten des Cultus der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gefertigte Accorde, Ueberschläge, Risse, Lieferungszettel, Rechnungen, Tabellen, Berichte und schriftliche Aufsätze jeder Art, dürfen keine andere Benennungen der Quantitäten, als in neuen Maßen und Gewichten enthalten.

(Entscheidung des Ministers vom 30ten Frimaire XIV. Jahres. vide Bodmann Code de Police. Tom. II. pag. 219.)

Ein gleiches gilt hinsichtlich der im Kreise erscheinenden Anzeige-Blätter und hinsichtlich der Anschlagszettel. —

(Ministerial-Rescript vom 18ten Pluviose XIII. vide Bodmann Code de Police Tom. II. pag. 217.)

V. Abschnitt.

Unterweisung der Jugend im metrischen System.

§. 28. In allen Schulen des Rheinkreises, in den Volksschulen, in der Normalschule und in den höhern Studienanstalten, soll das metrische System gründlich gelehrt werden.

(Gesetz vom 12ten Februar 1812.)

Die Königl. Districts-Schulinspectoren haben in ihren Jahresberichten in einem diesem Gegenstande ausschließlich gewidmeten Abschnitte, der unterfertigten Stelle die Anzeige zu machen, ob und welche Fortschritte die Schuljugend in diesem Zweige des öffentlichen Unterrichts gemacht hat, welche Lehrer sich in dieser Beziehung vor andern am meisten ausgezeichnet haben, und welche diesen für das

Digitized by Google

bürgerliche Leben so wichtigen Zweig des öffentlichen Unterrichts vernachläßigt haben.

VI. Abschnit.

Von den Verificatoren und von der Aufsicht über den Vollzug der Gesetze über Maß und Gewicht.

§. 29. Mit der Untersuchung und Verification der Maße und Gewichte bleiben fernerhin die Verificatoren in der Art befaßt, wie es in den Beschlüssen der unterfertigten Stelle vom 7ten Januar 1820 und 3ten July 1822 angeordnet wurde. Sie sind für die Richtigkeit ihrer Operationen verantwortlich und werden wenn sie durch Uebereilung oder Nachläßigkeit überhaupt zu Unrichtigkeiten Anlaß geben, ihres Amtes entsetzt und nach Befund der Umstände den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden.

§. 30. Ueberdieß wird die unterfertigte Stelle in Conformität des Regierungs-Beschlusses vom 29ten Praireal IX. Jahres, von Zeit zu Zeit Aufsichts-Commissarien ernennen und in alle Theile des Kreises aussenden um durch sie den Vollzug der Gesetze und Verordnungen über das metrische Maß und Gewicht und insbesondere auch die Geschäftsführung der Verificatoren überwachen zu lassen.

§. 31. Die Local-Polizey-Behörden sind gehalten, den Aufsichts-Commissarien ebenso wie den Verificatoren bey Ausübung der ihnen übertragenen Verrichtungen beizustehen und ihren Aufforderungen zu Visitationen und Aufsetzung von Uebertretungs-Verbal-Prozessen Folge zu leisten.

(Art. XVI. des Beschlusses vom 29ten Praireal IXten Jahres.)

§. 32. Die Königl. Gendarmerie wird beauftragt, an allen öffentlichen Orten, wo Waaren zum Verkauf ausgesetzt werden, zu untersuchen ob sich die Verkäufer allenthalben gehörig verifizirter Maße und Gewichte bedienen, und im Falle einer Zuwiederhandlung, die competenten gerichtlichen Hülfs-Polizey-Beamten zur Aufsetzung von Uebertretungs-Verbal-Prozessen aufzufordern.

§. 33. Die Verfügungen vom 7ten Januar 1820 und vom 3ten July 1822 bleiben in allen Fällen, in welchem in gegenwärtigem nicht anderst verfügt ist, in ihrer vollen Kraft und Wirkung.

§. 34. Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollzug insbesondere die Königl. Land-Commissariate, im übrigen aber auch alle Polizeybehörden überhaupt beauftragt sind, soll durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 16ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 24. Februar 1827.

Ad N^m 7313 S.

(Die Rettung des Johann Friedrich Gerner von Oggersheim vom Erfrieren, durch den Adjuncten Pfarr zu Mardorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Abend des 7ten des laufenden Monats, wurde in der Nähe von Mardorf der Einwohner von Oggersheim Johann Friedrich Gerner erstarrt im Schnee gefunden. Es gelang jedoch den menschenfreundlichen Bemühungen des Wirthes und Bürgermeisterey-Adjuncten Pfarr in Mardorf, und seiner Ehefrau, auf dessen Anordnung derselbe in seine Wohnung gebracht worden

Digitized by Google

war, den Tod Geglaubten durch lang fortgesetzte Anwendung zweckmäßiger Mittel zu retten.

Die unterzeichnete Landesstelle indem sie dieses zur Kenntniß bringt, benutzt zugleich die Veranlassung, den Pfarr'schen Eheleuten für die menschenfreundliche Aufnahme und uneigennützige Behandlung eines ihnen unbekannten Mannes, wodurch derselbe seinen minderjährigen Kindern wieder geschenkt worden ist, ihre Zufriedenheit hiemit öffentlich zu erkennen geben.

Speyer, den 21ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Königliche Majestät haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 5ten Januar d. J. dem Kaufmann Christian Friedrich Umrath in Augsburg und dem Pharmazeuten Friedrich Salzer aus Karlsruhe auf ihr eigenthümliches Verfahren bey Erzeugung von Soda, Knochenleim und Salmiak ein Privilegium auf den Zeitraum von acht Jahren;

am 23ten Januar d. J. dem Silberarbeiter, Graveur und Ciseleur Johann Kreuzinger in München ein Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bey Bereitung gepreßter Hornwaaren, auf den Zeitraum von sechs Jahren;

am 28ten Januar d. J. dem Mechanikus Friedrich Koch in München, ein Privilegium von vier Jahren, auf Verfertigung einer von ihm erfundenen Bierpumpe;

am 3ten Februar d. J. dem Seifensieder David Thomas zu Bamberg ein Privilegium auf Anwendung der von ihm eigenthümlich verbesserten Hohldochte bey Bereitung der wachsplattirten und anderer Talgkerzen auf den Zeitraum von fünf Jahren;

am 10ten Februar d. J. dem Sommerhut-Fabrikanten Carl Friedrich Apell in München ein Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Weise, Hüte aus Pfauenfedern zu bereiten, auf den Zeitraum von fünf Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 31ten Januar l. J. dem bisherigen Pfarrer zu Hadkirchen, Priester Johann Hard, die erledigte Pfarrey Ormesheim, im Land-Commissariat Zweibrücken, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9ten Februar l. J., ist der auf dem Kerzweiler Hofe, im Land-Commissariate Kirchheim, wohnende N. Eckhard für die polizeiliche Aufsicht in den Höfen des Rosenthaler Gebiets, zum Adjuncten des Bürgermeisteramts Kerzenheim ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 14ten Februar l. J., wurde der Schul-Candidat Wilhelm Vögeli von Offen-

Digitized by Google

bach, im Land-Commissariate Landau, zum protestantischen Schullehrer zu Birkweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung Kammer des Innern vom 21ten Februar 1827, wurde der seither provisorische Lehrer an der Knabenschule zu Essingen im Land-Commissariat Landau, Jacob Becker zu dieser Stelle definitiv ernannt.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Königliche Majestät haben dem ersten Knabenlehrer Michael Mohr zu Zweibrücken, in gerechter Anerkennung seiner im Schulamte während 52 Jahren sich erworbenen Verdienste, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

II. Nachrichten und Miscellen.

Die ehemalige Herrschaft Willenstein bey Kaiserslautern.

Als mit Ausgang des 11ten Jahrhunderts die Grafen der rheinischen Gaue, nach dem Beyspiele jener von Lothringen und den Niederlanden, die Erblichkeit ihrer vom Kaiser erhaltenen persönlichen Würden und Richterämter erlangt hatten, so verschwand auch die alte Gau-Eintheilung. Deutschland wurde mit dem Tode Heinrichs V. ein Wahlreich, und so wie die schon mächtigern und unabhängigern Herzoge die Zeitumstände benutzt hatten, ebenso wußten sie auch die Grafen zur Erlangung von Territorial-Rechten und größerer Freyheit wahrzunehmen. Vor dieser Zeit hatten sie sich nur nach den Gauen genannt die ihrem Richteramte unterworfen waren, von nun an pflegten sie ihren Vornamen die Namen ihrer Aufenthaltsörter beizufügen, und so entstanden die Geschlechtsnamen. Ihre Besitzungen bestanden theils aus kaiserlichen Lehen, Schenkungen oder Pfandschaften, theils aus öden und unbevölkerten Districten, die sie mit ihren Leibeigenen besetzten, letztere bildeten im Laufe der Zeit und nach der festen Bestimmung der lehnbaren Territorien, ihr allodiales Eigenthum, und die Usurpationen erwuchsen bey dem Mangel an Aufsicht von oben, und der Ohnmacht des Reichsoberhauptes gegen die wachsende Anmaßung der Stände, zum förmlichen Besitze. Es sind vorzugsweise diese Besitzungen mit welchen die alten Gaugrafen ihre Abkömmlinge versorgten, die von den Burgen welche sie auf ihren Ansitzen erbauten, den Namen herleiteten. So entstanden die einzelnen Rittergeschlechte, von welchen größtentheils verwandschaftliche Verbindungen oder Waffenverbrüderungen mit den Grafen und den durch kaiserliche Freygebigkeit mächtigen Dynasten des Landes, vorausgesetzt werden können. Die territoria clausa bestunden in jener Zeit eben so wenig, als die Belehnungen durch förmliche Lehnbriefe; man begnügte sich mit feyerlicher Belehnung in Gegenwart ritterbürtiger Urkundspersonen, und selbst in den nachfolgenden Jahrhunderten wurden die Lehnbriefe sehr generell abgefaßt. Dadurch geschah es, daß in dieser Zeit des Ursprunges unseres niederen Adels, in Ansehung seiner Rechte und Besitzthümer noch große Verwirrung herrschte, so wie dann wohl nur wenige diesen Ursprung über das 11te und 12te Jahrhundert hinaus, mit Gründen nachzuweisen vermögen. Die Kinder theilten die Besitzungen der Väter in gleichen Theilen oder nach ihren Erbverordnungen, bewohnten die geerbten Burgen entweder in Gemeinschaft oder bauten sich neue Wohnungen nach welchen sie sich nannten. Starb ein Zweig aus, so fielen seine Besitzungen dem nächstgesippten Agnaten oder auch dem Grafen wieder zurück: eine festere Erb- und Lehns-Ordnung beginnt erst mit dem 13ten und 14ten Jahrhundert, und erst in dieser Zeit lassen sich in den Urkunden bestimmtere Aufschlüsse über die Geschichte der

Digitized by Google

alten Rittergeschlechte finden, von welchen nur wenige sich bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt haben.

Die Burg Willenstein hat schon im 12ten Jahrhundert mehrere Besitzer gehabt, welche damit von den alten Grafen von Leiningen belehnt waren. In den Urkunden des Klosters Otterberg kömmt im J. 1150 ein Landolf von Willenstein und später sein Sohn Heinrich vor. Welcher Antheil Merbod der ältere von Wartemberg daran hatte, ist in dem Abrisse der frühern Geschichte der Grafen dieses Namens schon angeführt worden. Nach dem Aussterben dieser Eigenthümer fiel die Burg an den Lehnsherrn zurück, und man findet, daß im Jahr 1317 Friedrich, Domprobst zu Worms, und Emich, Gebrüder, Grafen von Leiningen, sich aller lehnsherrlichen Ansprüche auf den halben Berg Willenstein, der sie Frau Agnesen von dem Stein und ihren Erben geeignet hatten, begaben; mit der noch übrigen Hälfte hatten sie die Herren von Falkenstein belehnt. Die Burg war damal in zwey Hälften, in die Vordere und Hintere getheilt. Im J. 1348 errichteten die Herren von Falkenstein, als Lehnsträger der vordern Burg, mit Johann und Jacob von Flörsheim, als damaligen Eigenthümern des hintern Schlosses, einen Burgfrieden in welchem sie unter anderm festsetzten, daß keiner seinen Thurm über den andern bauen, kein dem andern schädliches Gebäude aufrichten, auch keinen Menschen letzen dürfe, von dem zu vermuthen stehe, daß er dem andern an Leib, Gut, Ehre und Haus schaden könne. — Der Flörsheimische Antheil der Veste war von nun an häufig in gemeinschaftlichem Besitze der Nachkommen. Im J. 1374 hatten Ecke von Lautern, 1395 Johann von Flörsheim und sein Sohn Berthold, Hans von Hoheneck, Stemmler von Weinheim und Nibling von Flörsheim, 1398 Hans und Peter von Flörsheim, Jeckel von Alwersheim, Johann Horneck von Weinheim und Christian von Meckenheim, ihren Theil an der Burg dem Pfalzgrafen Ruprecht geöffnet. In einer Uebereinkunft vom J. 1520 kommen als Besitzer der hintern Burg ferner vor, Philipp Jacob Bitter, Johann von Helmstadt, Bernhardt, Jost, Friedrich und Berthold von Flörsheim, Hans und Wolf von Dalberg, Johann Blicken von Lichtenberg (sämmtlich Brüder und Vettern.)

Das zu beiden Burgen gehörige Land bildete die Herrschaft und Amt Willenstein. Es war in zwey sogenannte Huben abgetheilt, von denen die eine die Flörsheimer, die andere die Weyrichshube genannt wurde. Zu der Ersten gehörte der dem Schloße zunächst gelegene Landstrich, nebst dem Aschbacher Hof und Walde, die Hälfte des Dorfes Trippstadt, und ein bey der Burg gelegener Hof. Alles übrige Land gehörte mit der Wyrichshube den Grafen von Falkenstein; dieser Distrikt enthielt die Hälfte von Trippstadt, die Dörfer Melsbach und Stelzenberg, die Höfe Langensohl, Breitenau, alte Schmelz und den Moorwieser Hof.

Geht man auf den Ursprung der Huben zurück, so findet man, daß die Herren, welche Burgen, Höfe oder Huben (welches einerley war) besaßen, verschiedene Zinsen von den in dem Bezirke wohnenden Bauern und Leibeignen zu erheben hatten, welche deßfalls zu deren Entrichtung in des Herren Burg, Hof oder Hube zusammen kommen mußten. Ihre Vergehen und Streitigkeiten schlichtete der Burgherr in der Kürze. Allmählig geschah dieß jedoch in Form einer Gerichtsbarkeit, indem die Bauern Schöffen erwählten, welche unter dem Vorsitze des Hubschultheißen, der des Herren Stelle vertrat, die vorkommenden Händel schlichteten. Aus dieser Gerichtsbarkeit entstund allmählig das jus territoriale, so wie dann in ganz Deutschland die Landeshoheit sich nur nach und nach ausbildete.

Die in der Herrschaft gelegenen Dörfer sind schwerlich ältern Ursprunges, als die Burg Willenstein. Melsbach soll früher eine Glashütte gewesen seyn und hat erst seit 1670 seine eigene Gemarkung. Vor dem 30jährigen Kriege hatte Trippstadt 40, Melsbach und Stelzenberg, jedes 10 bis 12 Hausgesäße, im J. 1661 war die ganze Bevölkerung bis auf 3 Familien gesunken. In Trippstadt waren die Unterthanen nach den Huben abgetheilt,

Digitized by Google

deren Gränze durch die Straße gebildet wurde; der westliche größere Theil des Ortes gehörte den Herren von Flörsheim, welche ihren eigenen Hubschultheißen hatten. Im übrigen waren Verwaltung und Jurisdiktion gemeinschaftlich; beide Herrschaften besetzten das Schultheißen- und Schöffenamt alternirend, und hatten die Collatur und Kirchenrechnung in Gemeinschaft; jedoch übten die Herren von Falkenstein die Criminal-Jurisdiktion (Hoch- und peinlich Halsgericht) allein aus.

Der Flörsheimische Theil der Herrschaft, nebst andern Besitzungen, fiel 1011 nach dem Tode des Philipp von Flörsheim, an seine zurückgelassenen Töchter. Blarer von Geyersberg erhielt durch die Ehe mit der zweyten Tochter Esther, denjenigen Theil der Hube in welchem Trippstadt lag, und der nach Trennung des Aschbacher Bezirkes, zuletzt noch einen Bestandtheil des Amtes Willenstein ausmachte. Durch Testament der Esther kam dieser Theil an ihren Neffen Johann Philipp von Virmund, welcher ihn bey seinem Absterben der Wittwe von Botzheim, einer gebornen Kolbin von Wartemberg, hinterließ.

Das dominium directum über den falkensteinischen Theil der Herrschaft war aus der Verlassenschaft des Landgrafen Heßo von Leiningen, an dessen Schwager den Grafen Rheinhardt von Westerburg gekommen, von welchem es Churfürst Philipp ingemus von der Pfalz, in dem bekannten leiningischen Erbschaftsstreite erlangte. Außer dem nunmehr pfälzischen Lehen der halben Herrschaft Willenstein, waren die Grafen von Falkenstein, als Träger desselben, von Churpfalz noch mit einigen von der Grafschaft Pfeffingen herrührenden Zehnd- und Pirrmannsrechten belehnt, welche vordem die alten Grafen von Homburg besessen hatten.

Als im J. 1664 die pfälzischen Wildfangs-Prätensionen an die Grafschaft Falkenstein, eine förmliche Fehde mit dem Herzoge von Lothringen, als Lehnsherr derselben herbeygeführt hatten, so forderte der Churfürst seinen Vasallen, den Grafen Wyrich von Falkenstein Bruch, wegen dem Lehn Willenstein zur Hülfe auf, welche dieser jedoch als Lothringischer Lehnsträger von Falkenstein verweigerte. Wyrich hatte in dem Resignationsschreiben die Orte Trippstadt, Melsberg und Stelzenberg genannt, von welchen sich Churpfalz auch allsobald in Besitz setzte; da jedoch in allen ältern Lehnbriefen nur von dem halben Berge Willenstein die Rede gewesen war, so protestirte der Herzog von Lothringen gegen diese Usurpation und ließ die drey Orte im J. 1667 wieder in Besitz nehmen. Obgleich es höchst wahrscheinlich ist, daß die beiden Huben zu dem Schloße Willenstein ursprünglich gehört haben müssen, so hatte dennoch der pfälzische Lehnhof darüber kein anderes Dokument als die vorerwähnte Lehnsresignation aufzuweisen, und Churpfalz konnte sein bis auf die neuesten Zeiten angefochtenes Recht, nur unter dem Schutze der nachfolgenden französischen Kriege befestigen, durch welche die Herzoge von Lothringen 1683 aus dem Besitze der Grafschaft Falkenstein verdrungen und erst im J. 1732 wieder reintegrirt wurden.

Als in Folge der Landesveränderungen in der Oberpfalz, Churbayern die Richterämter Salern und Saldern eingezogen hatte, so erhielt der pfälzische Obristjägermeister, Freiherr von Haacke zu Schweinspaint, als bisheriger Besitzer derselben, im J. 1716, als Entschädigung den falkensteinischen Theil von Willenstein in Erblehn. Den Botzheimischen Antheil acquirirte v. Hacke im Jahr 1719 als freyadliches Rittergut, nebst der dazu gehörigen Hube Tiefenthal bey Geiselberg und einigen Waldungen; er machte sich ferner gegen den Churfürsten zur Anerkaufung des von der ganzen ursprünglichen Herrschaft losgerissenen Aschbacherbezirkes und zu dessen Lehnsauftrag verbindlich — In Folge dieser Belehnung hatte von Hacke alle Territorial-Hoheitsrechte, Regalien, Zoll- und Leibeigenschafts-Gerechtsame, und der Churfürst reservirte sich nur das Geleitsrecht. In der Herrschaft galt das pfälzische Landrecht, auch war der Lehnmann zur Annahme und Publizirung aller in der Pfalz ergangenen allgemeinen Landesgesetze, Polizeyverordnungen ꝛc. verpflichtet.

Digitized by Google

Die Appellationen in Sachen der pfälzischen Lehnsunterthanen gingen an die churfürstlichen Dikasterien, und jene aus dem ritterschaftlichen Theile an die Ritterschafts-Behörde in Mainz, deren Cadaster auch dieser Allodial-Bezirk einverleibt war, obgleich von Hacke nicht Mitglied der oberrheinischen Ritterschaft gewesen ist, da in neuerer Zeit dieser nexus von Seite der pfälzischen Regierung ungerne gesehen wurde.

Die protestantische Pfarrey, welche für den ganzen willensteiner Bezirk früher in Aschbach war, wurde später nach Trippstadt verlegt; von Haacke stiftete die katholische im J. 1788 mit 10,000 fl. Von beiden hatte er die Collatur.

Der Studerhof und Wald soll ursprünglich auch ein Bestandtheil des willensteiner Bezirks gewesen seyn, und obgleich die Frage in dem Streite des v. Haacke mit der geistlichen Administration in der Hauptsache unentschieden blieb, so erlangte er jedoch die Territorial-Hoheit und das Jagdrecht in demselben.

Die Herrschaft Neuhemsbach,

Besitzung der Grafen von Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

Diese Herrschaft war früher Allodial-Besitzung der Freiherrn von Flörsheim-Velsberg, sie hatten darin alle (hohe und niedere Gerichtsbarkeit) der Letzte dieses Geschlechtes (Philipp Franz) welcher anno 1655 in Worms verstarb, hinterlies zwey Töchter Clara und Elisabeth; sie brachten die Erbschaft an ihre Ehmänner, und zwar die Erstere an Kolb von Wartenberg, die andere aber an Heinrich von der Leyen, spanischen Obristen, welcher den Complex der nachmaligen Herrschaft Neuhemsbach erhielt. Der damalige schlechte Ertrag der Güter bewog gedachten v. d. Leyen und seine Ehefrau, die Herrschaft im J. 1662 an den Obristen Jacob de Herbay, und als dieser mit der Zahlung des Kaufschillings lößig blieb, an das gräfliche Haus Wittgenstein Homburg zu verkaufen. Wegen dieses zweyfachen Verkaufs geriethen die Grafen von Wittgenstein und die Verkäufer mit de Herbay in einen Rechtsstreit, und als sich inzwischen ereignete, daß dieser die Herrschaft, nach einem vor dem K. Stuhle zu Aachen (1679) errichteten Instrumente an einen spanischen Capitän Bouget, und dieser nachher wieder (1681) an Johann Georg Meckel von Worms jedirte, dieser sie wiederum an einen Zwierlein von Worms, und der Letzte endlich an einen Obristen Derby übertrug, so wurde die Sache zuerst an das Königl. Französische Parlament zu Metz gebracht, bis endlich im J. 1711 durch kaiserliche Judicate die Herrschaft dem Hause Homburg zugesprochen wurde, welches jedoch erst 1717 zum Besitz gelangte.

Von dieser Zeit an war die Herrschaft und ihre Gefälle im Genuße verschiedener Branchen des Wittgensteinischen Hauses. Ex destinatione acquirentis sollte es ein Ansitz für das Haus Homburg seyn; im J. 1684 wurde darüber ein durch das R. Kammergericht bestätigter Vergleich errichtet. Diese Bestimmung ging aber nicht in Erfüllung, weil das Schloß in dem Pfalz Orleanschen Kriege zerstört worden war. Durch Vergleich von 1714 erhielt es der churpfälzische General-Major, Graf von Sayn und Wittgenstein, welcher 1717 mit der Wiederaufbauung des Schlosses den Anfang machte und dasselbe bewohnte. Die Grafen der Berlenburger Linie (letzte Besitzer) wurden im J. 1750 durch Decrete der Kaiserlichen Manutenenz-Commission in die Herrschaft und ihre Einkünfte reimmittirt, welche seit 1731 die Grafen von Seyn, Wilhelminischer Linie, genossen hatten.

In diese Zeit fällt auch der Lehnsauftrag der Herrschaft an den Churfürsten von der Pfalz. Schon früher, da wegen der langjährigen Kaufstreitigkeiten und dem Kriege, das Schloß Neuhemsbach verlassen und verödet war, hatten die Angränzer und Nachbarn mehrere der

Digitized by Google

dazu gehörigen Besitzungen usurpirt, unter andern die Grafen von Wartenberg, als Flörsheimer Erben, den beträchtlichen Eichenbacher Woog, so wie die hohe und niedere Jagd im Flörsheimer Holz. Um wieder in den Besitz zu gelangen, sahen sich die Grafen von Wittgenstein genöthigt durch (wiewohl ungegründete) Deduktionen zu erweisen, daß sie diese Objecte von Churpfalz zu Lehn trugen. Der Lehnsnexus der ganzen Herrschaft Neuhembsbach datirt aus den 1750er Jahren. Die Grafschaft Sayn war pfälzisches Lehn. Churpfalz prätendirte zugleich das Recht der Lehns-Oberhoheit über die den Grafen von Sayn-Wittgenstein zustehende Herrschaft Homburg; es kam wegen dieser widersprochenen Prätension zum Prozesse bey dem Kammergerichte, welchen die Grafen verloren. Zur Versöhnung mit dem Churfürsten, als Lehnsherrn, trugen ihm die Grafen auch Neuhembsbach zu Lehn auf, und dieses Immissionsrecht wurde nach mehrjährigen Anständen angenommen.

Die Bestandtheile der Herrschaft waren:

1. Schloß und Dorf Neuhembsbach. — Früher bestand hier keine Gemeinde; bey dem Schlosse war blos eine Ziegel- und eine Kohlerhütte, wie dies auch aus einem Vertrage zwischen Nassau und Flörsheim wegen der Sippersfelder Streitigkeiten (von 1587) deutlich erhellt. Der ganze Bann gehörte zum Schlosse und war herrschaftliches Eigenthum. Erst nach dem Jahre 1717, als der vorgedachte General dorthin seinen Wohnsitz verlegte, gab er die Güter in Zeit- und Erbbestand oder gegen Bodenzinsen, an die Ansiedler, und baute eine Kirche. So entstand die nachmalige Gemeinde, welche im Jahre 1744 schon 42 Feuerstellen zählte.
2. Von Sippersfeld früher die Hälfte des Ortes, seit 1750 aber nur gewisse Waldungen, Intraden und Rechte.

Nach dem alten Sippersfelder Weißthume besaßen die Grafen von Nassau, als Inhaber der Herrschaft Stauf, von diesem Orte die Hälfte; ein Viertel gehörte den Grafen von Sponheim, als Herrn von Altleiningen; das 4te Viertel den Herrn von Oberstein. — Laut Urkund von 1556 übergab Hans Seyfried von Oberstein seinen Theil an Sippersfeld, mit der Obrigkeit, Frohn, Hagen und Jagen, leibeigenen Leuten und Wäldern an Tiburtius Bechtolf von Flörsheim. — Das Sponheimische Viertel war mit der Sponheimischen Erbschaft den Pfalzgrafen von Simmern devolvirt. Pfalzgraf Johann von Simmern verkief anno 1555 seine jura condominii (hohe und niedere Obrigkeit, Renten ꝛc. ꝛc.) an gedachten von Flörsheim um 1000 fl. Nach einem anno 1620 über die Flörsheimer Besitzungen gefertigten Saalbuche, besaßen diese mit Nassau den Schultheißen und Pfarrsatz, so wie die niedere Jurisdiction, Gefälle ꝛc. ꝛc. gemeinschaftlich; die criminalia jedoch hatte Nassau allein. Durch Vergleich zwischen Nassau und Sayn-Wittgenstein von anno 1750, zedirten Letztere nach langen Prozessen bey den höchsten Reichsgerichten, ihre obrigkeitlichen Rechte, Pfarrsatz ꝛc. ꝛc. an Nassau; die Gefälle, Waldungen ꝛc. wurden abgetheilt.

3. Der aus 500 Morgen Aecker, Wiesen und Waldungen bestehende Wäschbacher Hof, im Banne von Alsenbrück.
4. Der große Zehnte zu Münchweiler, nebst den jures patronatus, einer Mühle und andern Rechten daselbst.
5. Kleine Zehntgefälle zu Imsbach und Lohnsfeld.
6. 300 Morgen Waldungen, mit Ausnahme der früher mit Nassau gemeinschaftlichen Sippersfelder Waldungen.
7. 1 Morgen Weinberg zu Dürkheim und einige Wiesen in fremden Territorien.
8. Das schon erwähnte Eichenbacher Woog, so wie die Jagd im Flörsheimer Holz.

Im Uebrigen war mit dem Schloße hohe und niedere Jurisdiktion verbunden; es gehörte zur oberrheinischen Ritterschaft; die Beyträge zur Rittertruhe zahlten die Unterthanen.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	3. Jan.	8	8	—	4 32	26	26	—	3 50	4	4	—	1 48
id.	10. id.	—	—	—	— —	23	23	—	3 54	3	3	—	1 48
id.	17. id.	14	14	—	4 40	50	50	—	3 50	—	—	—	— —
id.	24. id.	5	5	—	4 36	35	35	—	3 56	—	—	—	— —
id.	31. id.	9	9	—	4 35	13	13	—	4 2	—	—	—	— —
Edenkoben	6. Jan.	24	24	—	4 45	30	30	—	3 59	280	280	—	2 15
id.	13. id.	29	29	—	4 33	45	45	—	3 54	411	411	—	2 7
id.	20. id.	23	23	—	4 30	29	29	—	3 49	152	152	—	2 6
id.	27. id.	21	21	—	4 44	27	27	—	3 57	200	200	—	2 16
Frankenthal	5. Jan.	32	32	—	4 45	22	22	—	4 —	63	63	—	1 50
id.	12. id.	26	26	—	4 45	23	23	—	4 0	28	28	—	1 49
id.	19. id.	22	22	—	4 52	7	7	—	4 2	21	21	—	1 48
id.	26. id.	30	30	—	4 53	35	35	—	4 2	0	0	—	1 48
Kaiserslautern	2. Jan.	6	6	—	4 50	54	54	—	3 56	380	380	—	1 55
id.	9. id.	65	65	—	4 35	129	129	—	3 55	564	564	—	1 52
id.	16. id.	1	1	—	4 55	125	125	—	3 58	614	614	—	1 59
id.	23. id.	8	8	—	4 55	123	123	—	4 6	494	494	—	2 4
id.	30. id.	30	30	—	4 47	127	127	—	4 8	458	458	—	2 8
Landau	4. Jan.	34	34	—	4 45	168	168	—	4 —	409	409	—	1 57
id.	6. id.	—	—	—	— —	38	38	—	4 —	120	120	—	1 53
id.	11. id.	11	11	—	4 40	260	260	—	4 4	337	337	—	1 52
id.	13. id.	—	—	—	— —	45	45	—	4 4	68	68	—	1 53
id.	18. id.	11	11	—	4 38	230	230	—	4 —	304	304	—	1 50
id.	20. id.	—	—	—	— —	25	25	—	4 —	20	20	—	1 50
id.	25. id.	10	10	—	4 44	240	240	—	4 —	260	260	—	1 51
id.	27. id.	2	2	—	4 45	100	100	—	4 —	18	18	—	1 51
Neustadt	2. Jan.	22	22	—	5 —	13	13	—	4 10	73	73	—	2 9
id.	6. id.	50	50	—	5 —	42	42	—	4 10	117	117	—	2 9
id.	9. id.	40	40	—	5 —	31	31	—	4 10	85	85	—	2 9
id.	13. id.	35	35	—	5 —	40	40	—	4 10	151	151	—	2 9
id.	16. id.	34	34	—	5 —	27	27	—	4 10	100	100	—	2 9
id.	20. id.	24	24	—	4 56	23	23	—	4 10	124	124	—	2 9
id.	23. id.	77	77	—	5 —	37	37	—	4 10	77	77	—	2 9
id.	27. id.	30	30	—	5 —	23	23	—	4 10	120	120	—	2 9
id.	30. id.	59	59	—	5 —	30	30	—	4 10	119	119	—	2 9
Speyer	2. Jan.	4	4	—	4 30	39 1/2	39 1/2	—	3 52	200	200	—	1 58
id.	9. id.	27 1/2	27 1/2	—	4 42	37	37	—	4 4	210	210	—	1 56
id.	16. id.	55 1/2	55 1/2	—	4 35	45 1/2	45 1/2	—	3 42	534	534	—	1 52
id.	23. id.	—	—	—	— —	20 1/2	20 1/2	—	3 41	370 1/2	370 1/2	—	1 54
id.	30. id.	9	9	—	4 30	6 1/2	6 1/2	—	3 48	180 1/2	180 1/2	—	1 52
weibrücken	4. Jan.	89	89	—	5 44	82	82	—	4 0	—	—	—	— —
id.	11. id.	140	140	—	5 35	45	45	—	4 11	—	—	—	— —
id.	18. id.	142	142	—	5 34	29	29	—	4 10	—	—	—	— —
id.	25. id.	133	133	—	5 39	17	17	—	4 22	—	—	—	— —

Digitized by Google

s l ch t

nats J.nuar 1827 im Rheinkreise.

Spelzenkern.				Gerst.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingestellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittel-Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	50	50	—	2 56	42	42	—	1 48
—	—	—	— —	54	54	—	2 58	40	40	—	1 50
—	—	—	— —	31	31	—	2 50	54	54	—	1 54
—	—	—	— —	30	30	—	3 —	86	86	—	1 48
—	—	—	— —	56	56	—	3 —	37	37	—	1 57
—	—	—	— —	19	19	—	3 3	7	7	—	2 4
—	—	—	— —	32	32	—	2 58	12	12	—	1 55
—	—	—	— —	29	29	—	2 58	—	—	—	— —
—	—	—	— —	20	20	—	3 4	6	6	—	2 1
—	—	—	— —	21	21	—	2 45	17	17	—	1 50
—	—	—	— —	35	35	—	2 45	59	59	—	1 45
—	—	—	— —	11	11	—	2 45	43	43	—	1 44
—	—	—	— —	28	28	—	2 45	22	22	—	1 50
—	—	—	— —	34	34	—	3 14	160	160	—	1 44
—	—	—	— —	177	177	—	3 5	106	106	—	1 44
—	—	—	— —	84	84	—	3 10	237	237	—	1 41
—	—	—	— —	111	111	—	3 13	50	50	—	1 49
—	—	—	— —	110	110	—	3 19	72	72	—	1 49
—	—	—	— —	30	30	—	3 —	69	69	—	1 52
—	—	—	— —	20	20	—	3 —	6	6	—	1 52
—	—	—	— —	40	40	—	2 56	90	90	—	1 53
—	—	—	— —	25	25	—	3 4	70	70	—	1 52
—	—	—	— —	40	40	—	2 58	145	145	—	1 52
—	—	—	— —	5	5	—	2 58	30	30	—	1 52
—	—	—	— —	35	35	—	3 —	15	15	—	1 52
—	—	—	— —	14	14	—	3 —	2	2	—	1 52
—	—	—	— —	4	4	—	3 3	5	5	—	2 6
—	—	—	— —	13	13	—	3 3	11	11	—	2 2
—	—	—	— —	11	11	—	2 55	10	10	—	2 9
—	—	—	— —	17	17	—	3 —	21	21	—	2 9
—	—	—	— —	23	23	—	3 3	9	9	—	1 52
—	—	—	— —	20	20	—	2 48	9	9	—	2 9
—	—	—	— —	18	18	—	2 45	10	10	—	2 9
—	—	—	— —	25	25	—	2 48	15	15	—	2 9
—	—	—	— —	22	22	—	2 43	5	5	—	2 9
—	—	—	— —	23 1/2	23 1/2	—	2 50	41	41	—	1 52
—	—	—	— —	7 1/2	7 1/2	—	2 49	34	34	—	1 53
—	—	—	— —	59	59	—	2 46	91 1/2	91 1/2	—	1 48
—	—	—	— —	11	11	—	2 50	31 1/2	31 1/2	—	1 52
—	—	—	— —	47	47	—	2 42	94 1/2	94 1/2	—	1 53
22	22	—	5 36	21	21	—	3 17	117	117	—	1 33
56	56	—	5 22	60	60	—	3 23	72	72	—	1 34
56	56	—	5 18	28	28	—	3 27	77	77	—	1 33
24	24	—	5 25	10	10	—	3 23	42	42	—	1 40

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Januar 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1ten bis 31ten Jan.	5	—	8	—	4	—	7	—	12	—	12	—
Frankenthal . .	id.	3	2	5	—	3	2	8	—	13	—	12	—
Kaiserslautern .	3. Januar	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	13. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	17. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	24. id.	—	—	—	—	4	—	6	—	14	—	8	—
id. . .	31. id.	—	—	—	—	4	—	6	—	14	—	8	—
Landau . . .	vom 1ten bis 31ten Jan.	—	—	6	—	3	2	5	1/3	14	—	10	—
Speyer . . .	id.	4	—	7	—	4	—	8	—	14	—	10	—
Zweibrücken . .	5. Januar	—	—	—	—	4	2/3	5	1 1/2	12	—	10	—
id. . .	12. id.	—	—	—	—	4	2/3	5	—	14	—	10	—
id. . .	19. id.	—	—	—	—	4	2/3	5	—	14	—	10	—
id. . .	26 id.	—	—	—	—	4	2/3	5	—	14	—	10	—

pr. den 26. Februar 1827.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg den 22. Februar 1827.

	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 0/0 mit Coup. . .	92 3/4	92 3/8
detto à 5 0/0 „ „	102 5/8	102 3/8
Land-Anlehen à 5 0/0	102 3/4	103 1/4
Lott. Loose: E—M à 4 0/0	102 3/4	102 1/2
detto „ „ 2 mt. . .		
detto unverzinsl. à fl. 10. .		97 1/2
detto detto à fl. 25. .		96
detto detto à fl. 100. .		98

Eingegangene Beyträge für die Griechen.

Am 18ten Februar 1827.

	fl.	kr.
Von den Israeliten in Otterberg	7	—
Hiezu die in Nummer 8 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom 16ten Februar d. J. angezeigte Summe von	4001	47
Gesammt-Summe	4008	47

Speyer, den 20ten Februar 1827.

Dr. Schultz.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 10. Speyer, den 25ten Februar 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 15. Februar 1827.

Rechnung der Brandversicherungs-Anstalt des Rheinkreises für das Jahr 1826.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26ten November 1817 wird gegenwärtige Rechnung nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht; wobey man den Betrag des Versicherungs-Capitals, als Basis der Vertheilung der während 1826 statt gehabten Ausgaben, voranschickt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Nebengebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	I. Land-Commissariat Bergzabern.				
	a) Canton Annweiler.				
1	Albersweiler	258	216	327120	272 36
2	Annweiler und Sarnstall	277	286	508510	423 40
3	Bindersbach	24	2	8190	6 50
4	Darstein	9	1	3980	3 19
5	Dimbach	38	22	15070	12 34
6	Dörnbach	52	44	38300	31 55
7	Fuserthal	107	98	77650	64 42
8	Gossersweiler	52	23	32050	26 43
9	Grevenhausen	65	19	48300	40 15
10	Lug	24	2	8350	6 58
11	Münchweiler	23	19	18100	15 20
12	Oberschlettenbach	45	28	18090	15 5
	zu übertragen .	974	790	1101010	919 57
	Uebertrag .	974	790	1101010	919 57
13	Queichhambach	32	21	44200	36 50
14	Ramberg	123	125	103320	86 6
15	Rinnthal	63	15	43750	36 28
16	Schwanheim	39	8	17050	14 13
17	Spirkelbach	49	9	29350	24 27
18	Stein	21	9	10630	8 52
19	Sülz	30	18	27550	22 58
20	Völkersweiler	32	18	18600	15 30
21	Vorderweidenthal	51	53	41170	34 19
22	Waldhambach	48	24	34380	28 39
23	Waldrohrbach	32	23	24800	20 40
24	Wernersberg	62	12	47910	39 55
25	Wilgartswiesen und Hochstätten	90	43	75600	63 —
	b) Canton Bergzabern.				
27	Appenhofen	32	37	38200	31 50
28	Barbelroth	44	69	56690	47 15
29	Bellenborn	13	10	7080	5 54
30	Bergzabern	271	218	489910	404 57
31	Billigheim	236	294	276670	230 34
32	Birkenhörd	42	17	20110	17 —
34	Blankenborn und Reichsdorf	18	9	12720	10 36
34	Dierbach	45	85	59110	49 31
35	Dörnbach	59	69	60570	50 29
36	Gleisherbach und Gleiszellen	72	79	68370	56 58
	zu übertragen .	2178	2055	2708380	2256 58

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	2478	2055	2708380	2258 58
37	Hergersweiler	22	25	19830	16 31
38	Heuchelheim	86	176	111970	93 19
39	Ingenheim	187	186	191310	159 25
40	Kapellen und Drußweiler	86	107	89190	74 20
41	Kapsweiher	64	77	45620	38 1
42	Klingen	63	76	74180	61 49
43	Klingenmünster	128	130	152450	127 3
44	Mühlhofen	83	110	80970	67 29
45	Niederotterbach	44	83	57950	48 18
46	Niederhorbach	73	131	66300	55 15
47	Oberhausen	47	99	64130	53 26
48	Oberhofen	38	62	53200	44 20
49	Oberotterbach	87	132	81060	67 33
50	Pleisweiler	73	69	65350	54 28
51	Rechtenbach	53	57	64510	53 45
52	Rohrbach	137	210	185050	154 10
53	Schweigen	57	52	76800	64 —
54	Schweighofen	44	51	45190	37 40
55	Steinfeld	134	172	125140	104 17
	Total .	3984	4069	1358540	3632 7

II. Land-Commissariat Cusel.

a) Canton Cusel.

57	Albessen	20	4	16550	13 48
58	Altenglan	64	76	59980	49 59
59	Blaubach	37	2	12860	10 43
60	Bledesbach	31	3	12140	10 7
61	Bubach	32	—	14550	12 8
62	Cusel	212	110	381180	317 39
63	Dennweiler und Fronbach	48	45	17100	14 15
64	Diedelkopf .	27	20	25630	21 21
65	Eisenbach	13	13	6750	5 38
66	Ebweiler	34	3	13720	11 26
67	Erdesbach	38	32	18060	15 3
68	Eschenau	24	29	9480	7 54
69	Erschberg	57	49	23900	19 55
70	Fruzweiler	17	6	10500	8 45
71	Goddelhausen	22	15	15600	13 —
72	Haschbach	36	14	23550	19 38
73	Herschweiler	32	1	6430	5 21
	zu übertragen .	711	422	667980	556 40

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	744	422	667980	556 40
74	Herschweiler unf Pettersheim	60	30	28980	24 9
75	Hof	34	2	14380	11 59
76	Hüffler	25	4	15100	12 35
77	Körborn	31	32	12280	10 14
78	Konken	67	4	30970	25 49
79	Krottelbach	36	10	18200	15 10
80	Langenbach	43	9	18450	15 23
81	Liebsthal	14	3	8050	6 42
82	Marth	22	1	10750	8 58
83	Niederkirchen	42	3	23600	19 40
84	Oberalben	24	27	12850	10 42
85	Ober- und Niederohmbach	46	9	17850	14 52
86	Osterbrücken	33	16	17160	14 18
87	Patersbach	20	32	21200	17 40
88	Quirnbach	35	25	33400	27 50
89	Rammelsbach	40	8	20400	17 —
90	Rathsweiler	23	31	12850	10 42
91	Rohweiler	54	18	43510	36 15
92	Saal	27	1	6480	5 24
93	Schellweiler	49	14	21550	17 58
94	Selchenbach	34	4	15550	12 58
95	St. Julian und Obereisenbach	73	89	45330	37 46
96	Trahweiler	14	4	5650	4 42
97	Theisbergstegen	28	18	24050	20 2
98	Ullmet	85	84	59140	49 17
99	Wahnwegen	38	9	29620	24 41

b) Canton Lauterecken.

100	Adenbach .	37	13	16130	13 26
101	Aschbach	35	54	22100	18 25
102	Becherbach	58	15	34060	28 23
103	Croneberg	39	6	7140	5 57
104	Gangloff	30	6	20180	16 49
105	Ginsweiler	35	12	18920	15 46
106	Gumbsweiler	44	36	19480	16 14
107	Hagenbach am Glan	25	27	10300	8 35
108	Heinzenhausen	22	12	9670	8 3
109	Hinzweiler	49	49	24110	20 5
110	Hohenöllen	57	15	20270	16 51
111	Hundheim	41	35	21300	17 45
112	Lauterecken	123	68	105130	87 36
	zu übertragen .	2326	1257	1561120	1303 34

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Versicherungs-Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Ueberrrag .	2336	1257	1564120	1303 24
113	Lohnweiler	61	41	28270	23 34
114	Nerzweiler	20	24	13150	10 58
115	Nußbach	51	23	23160	19 18
116	Odenbach	114	141	85620	71 21
117	Reifelbach	42	35	22130	18 26
118	Reipoltskirchen	45	25	33800	28 10
119	Roth	39	9	20170	16 48
120	Schmittweiler	37	30	23680	19 44

c) Canton Wolfstein.

121	Albersbach	24	8	15000	12 30
122	Bedesbach	33	36	25600	21 20
123	Berzweiler	7	4	5800	4 50
124	Bosenbach	87	88	36170	30 23
125	Einöllen	40	33	30550	25 28
126	Eßweiler	68	32	36180	30 9
127	Föckelberg	50	18	33030	27 32
128	Frankelbach	23	16	17890	14 55
129	Friedelshausen	33	37	8960	7 28
130	Greimbach	19	8	8550	7 8
131	Hefersweiler	23	13	19090	15 55
132	Horsbach und Elzweiler	55	90	30770	25 38
133	Jettenbach	112	44	70650	58 53
134	Kaulbach	29	16	21750	18 8
135	Kollweiler	60	29	34370	28 38
136	Mühlbach	33	19	35500	29 35
137	Neunkirchen	70	26	57680	48 4
138	Niederstaufenbach	30	24	12320	10 16
139	Oberstaufenbach	30	28	25420	21 11
140	Oberweiler im Thal	37	17	20160	16 48
141	Oberweiler-Tiefenbach	39	29	26750	22 18
142	Rathskirchen	17	17	12030	10 1
143	Reichsthal	14	12	8880	7 24
144	Rölsberg	31	10	17640	14 42
145	Roßbach	25	21	23280	19 24
146	Rothseelberg	86	19	61050	50 52
147	Rudolphskirchen	12	8	9750	8 8
148	Ruzweiler am Glan	24	14	11740	9 47
149	Ruzweiler an der Lauter	22	12	16150	13 43
150	Seelen	30	21	19100	16 10
151	Welchweiler	40	35	15580	12 59
152	Wolfstein	90	62	95830	79 51
	Total .	4058	2431	2678220	2231 51

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Versicherungs-Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.

III. Land-Commissariat Frankenthal.

a) Canton Frankenthal.

153	Beindersheim	76	103	81780	68 9
154	Bobenheim am Rhein	67	70	67200	56 —
155	Edigheim	97	68	77320	64 26
156	Eppstein	85	81	94100	78 25
157	Flomersheim	96	70	64100	53 25
158	Frankenthal	455	553	1389280	1157 44
159	Gerolsheim	98	115	92700	77 15
160	Großniedesheim	68	109	100330	83 36
161	Heßheim	98	115	91750	76 28
162	Heuchelheim	109	139	128190	106 50
163	Kleinniedesheim	39	56	68060	56 43
164	Lambsheim	378	300	341480	284 34
165	Mörsch	60	46	45600	38 —
166	Oppau	111	101	143750	119 47
167	Roxheim	78	69	91340	76 7
168	Studernheim	40	31	36800	30 40

b) Canton Grünstadt.

169	Albsheim	50	72	62330	51 56
170	Altleiningen	67	69	50980	42 29
171	Asselheim	69	78	75450	62 53
172	Battenberg	41	33	24300	20 15
173	Bissersheim	43	51	63100	52 35
174	Carlsberg	22	7	7310	6 5
175	Colgenstein und Heidesheim	51	67	102250	85 13
176	Dirmstein	204	180	278650	232 13
177	Ebertsheim	53	62	45150	37 38
178	Großbockenheim	72	90	98000	81 40
179	Großkarlbach	105	114	214010	178 20
180	Grünstadt	338	255	681630	568 1
181	Hettenheim und Leidelheim	53	54	48810	40 42
182	Hertlingshausen	20	26	11030	9 11
183	Kindernheim	105	128	116080	96 44
184	Kirchheim an der Eck	74	110	124580	103 49
185	Kleinbockenheim	63	97	88700	73 55
186	Kleinkarlbach	70	54	94130	78 26
187	Laumersheim	97	143	149750	124 47
188	Merxheim	54	39	38400	32 —
	zu übertragen .	3609	3757	5288150	3407 1

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-gebäude	Neben-gebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	3609	3757	5288450	3407 1
189	Mühlheim	50	74	47160	39 19
190	Reuleiningen	75	60	70250	58 33
191	Oberfülzen	63	32	55970	46 39
192	Quirnheim	56	56	53750	44 47
193	Sausenheim	77	67	59560	49 38
194	Tiefenthal	65	76	47850	39 53
195	Obrigheim	67	64	96000	80 —
196	Wattenheim	53	49	41100	34 15
	Total .	4115	4235	5760090	4800 5

VI. Land-Commissariat Germersheim.

a) Canton Germersheim.

197	Bellheim	287	227	321210	267 42
198	Freischbach	70	103	79570	66 18
199	Germersheim	257	163	562540	468 47
200	Hördt	144	143	109530	91 16
201	Leimersheim	131	133	133580	111 19
202	Lingenfeld	154	148	117330	97 46
203	Knittelsheim	54	93	85850	71 33
204	Kuhard	68	81	65410	54 31
205	Neupfotz	106	107	116830	97 21
206	Niederlustadt	115	179	120420	100 21
207	Oberlustadt	116	135	108510	90 25
208	Ottersheim	114	187	152240	126 52
209	Schwegenheim	196	66	171460	142 53
210	Sondernheim	67	62	52060	43 23
211	Weingarten	139	113	138920	115 46
212	Westheim	106	137	103270	86 4
213	Zeiskam	178	291	174700	145 35

b) Canton Kandel.

214	Berg	75	62	73190	61 —
215	Büchelberg	35	22	21120	17 36
216	Erlenbach	79	156	90650	75 33
217	Freckenfeld	88	164	118690	98 56
218	Hagenbach	121	143	127970	106 39
219	Hatzenbühl	47	90	58390	48 40
220	Hayna	53	108	91440	76 12
221	Jockgrim	62	61	56210	46 —
222	Kandel	260	551	413620	344 41
223	Minfeld	87	129	121650	101 23
	zu übertragen .	3208	3857	3786390	3151 31

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-gebäude	Neben-gebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	3208	3857	3786390	3154 31
224	Neuburg	113	108	87110	72 35
225	Pfortz	70	86	60010	50 50
226	Rheinzabern	181	183	221400	184 30
227	Scheibenhard	32	34	48930	40 46
228	Rülzheim	143	230	210800	175 40
229	Schaidt	162	289	187680	156 24
230	Steinweiler	188	297	140450	200 23
231	Vollmersweiler	41	92	57290	47 45
232	Winden	70	76	104270	86 53
233	Wörth	116	147	92930	77 26
	Total .	4321	5390	5097860	4247 43

V. Land-Commissariat Homburg.

a) Canton Homburg.

234	Bechhofen	45	6	19580	16 19
235	Beeden und Schwarzenbach	11	5	6000	5 —
236	Biedershausen	43	21	15910	13 15
237	Erbach und Reiskirchen	66	26	41480	34 33
238	Großbundenbach	67	31	23360	19 28
239	Homburg	261	211	311410	259 30
240	Käshofen	55	14	27000	22 30
241	Kirrberg	48	17	19100	16 10
242	Kleinbundenbach	47	15	29200	24 20
243	Krähenberg	50	4	18600	15 30
244	Lambsborn	63	8	26660	22 13
245	Langwieden	28	20	30980	25 49
246	Martinshöh	54	34	43320	36 6
247	Mörsbach	52	33	18460	15 24
248	Rosenkopf	24	7	13170	10 58
249	Wiesbach	67	7	24460	20 23

b) Canton Lauterecken.

250	Bann	38	19	40300	33 35
251	Bettenhausen	10	8	8250	6 52
252	Bruchmühlbach	39	11	40500	33 45
253	Fockenberg und Limbach	33	12	20850	17 22
254	Gerhardsbrunn	23	32	61110	50 55
255	Gimsbach	25	18	21050	17 33
256	Hauptstuhl	34	15	35300	29 25
257	Hitschenhausen	114	28	79430	66 11
	zu übertragen .	1297	605	975780	813 6

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	1297	605	975780	813 6
258	Katzenbach	56	11	45150	37 38
259	Kindsbach	27	13	28760	23 58
260	Kirchenarnbach und Oberhausen	23	21	23430	19 31
261	Kottweiler und Schwanden	77	24	69820	58 11
262	Landstuhl	134	13	229150	190 58
263	Linden	33	6	23250	19 22
264	Mackenbach	63	14	40660	33 54
265	Matzenbach	25	18	20070	16 44
266	Meisenbach	85	21	45380	37 49
267	Mittelbrunn	30	37	51760	43 8
268	Mühlbach	26	10	19200	16 —
269	Ranzweiler und Diezweiler	31	6	15700	13 5
270	Niedermohr	56	19	42440	35 22
271	Oberarnbach	14	13	19650	16 23
272	Obermohr	37	—	17860	14 53
273	Queidersbach	32	6	25200	21 —
274	Ramstein	72	31	75880	63 14
275	Reichenbach	78	67	66110	55 5
276	Schrollbach	38	13	26810	22 20
277	Spesbach	76	24	45520	37 56
278	Steegen	50	25	22490	18 45
279	Steinwenden	76	17	61340	51 7
280	Vogelbach	39	8	33100	27 35
281	Weltersbach	30	3	21320	17 46
282	Reischbach	33	3	9980	8 19
	c) Canton Waldmohr.				
283	Altenkirchen	57	21	47710	39 46
284	Altstadt	27	17	22830	19 1
285	Breitenbach	72	8	51700	43 5
286	Börsborn	41	15	15360	12 48
287	Brücken	81	16	43130	35 56
288	Dietschweiler	22	19	14180	11 49
289	Dietweiler	44	9	21200	17 40
290	Dunzweiler	68	1	32280	26 54
291	Elschbach	23	7	13000	10 50
292	Frohnhofen	28	9	25950	21 38
293	Gries	49	4	17100	14 15
294	Hasbach	15	8	6100	5 5
295	Högen	19	1	12310	10 15
296	Jägersburg	30	19	32480	27 4
	zu übertragen .	3114	1182	2411140	2009 15

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	3114	1182	2411140	2009 15
297	Kirkel und Neuhäusel	67	33	59390	49 30
298	Kleinottweiler	17	5	14800	12 20
299	Kübelberg	27	13	29200	24 20
300	Limbach	47	34	39200	32 40
301	Mittelbexbach	67	22	51250	42 42
302	Munchweiler	41	41	50590	42 10
303	Ranzweiler	6	3	2850	2 23
304	Niederbexbach	44	13	35050	29 13
305	Niedermiesau	68	11	54530	45 26
306	Oberbexbach	62	15	36800	30 40
307	Obermiesau	49	1	27600	23 —
309	Sand	36	12	26700	22 15
309	Schmittweiler	13	9	8760	7 19
310	Schöneberg	51	18	38150	31 47
311	Steinbach	49	39	21000	17 30
312	Waldmohr	63	11	49590	41 20
	Total .	3821	1462	2956600	2463 50

VI. Land-Commissariat Kaiserslautern.

a) Canton Kaiserslautern.

313	Alsenborn	86	52	66030	55 1
314	Dansenberg	26	7	9400	7 50
315	Enkenbach	103	73	93490	77 55
316	Erfenbach	58	35	32630	27 11
317	Erzenhausen	44	26	29800	24 50
318	Eulenbis	39	13	30830	25 41
319	Frankenstein und Diemerstein	34	21	30050	25 2
320	Hochspeyer und Fischbach	148	63	118250	98 33
321	Hohenecken	33	17	14000	11 40
322	Kaiserslautern	550	426	1127150	939 18
323	Krickenbach	36	29	25800	21 30
324	Mölsbach	40	12	22150	18 27
325	Moorlautern	66	52	55750	46 28
326	Pörrbach	12	14	7830	6 31
327	Rodenbach	69	38	42990	35 50
328	Schwedelbach	57	25	45190	37 40
329	Siegelbach	48	15	23760	19 48
330	Stelzenberg	38	11	23840	19 52
331	Stockborn	10	5	4950	4 8
332	Trippstadt	155	97	145660	121 23
333	Waldleiningen	31	7	15050	12 33
	zu übertragen .	1683	1038	1964600	1637 11

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	1683	1038	1961600	1637 11
334	Weilerbach	137	63	140020	116 41
	b) Canton Otterberg.				
335	Baalborn	40	25	32400	27 —
336	Erlenbach	45	27	34850	29 3
337	Heiligenmoschel	57	95	63990	53 20
338	Heimkirchen	39	54	36580	30 29
339	Hirschhorn	40	17	22250	18 32
340	Katzweiler	96	44	70350	58 38
341	Mehlbach	64	56	56520	47 6
342	Mehlingen	60	60	60560	50 29
343	Mohrbach	25	29	15810	13 10
344	Neukirchen	79	65	77760	64 47
345	Niederkirchen	74	61	57310	47 45
346	Olzbrücken	74	62	62030	51 42
347	Otterbach	67	52	55370	46 9
348	Otterberg	268	229	332400	277 —
349	Schallodenbach	54	29	42030	35 1
350	Schneckenhausen	46	37	37120	30 56
351	Sambach	15	13	12100	10 5
352	Sulzbach	41	25	34900	29 5
353	Werschbach	52	60	51910	43 16
	c) Canton Winnweiler.				
354	Alsenbrück und Langmeil	64	60	67600	56 20
355	Breunigweiler	49	47	56990	47 30
356	Börrstadt	102	81	97430	81 11
357	Falkenstein	39	16	19670	16 23
358	Gehrweiler	49	31	28130	23 41
359	Gohmbach	14	16	12010	10 2
360	Gundersweiler	53	44	46340	38 37
361	Heringen	65	41	34170	28 44
362	Hochstein	25	7	16890	14 5
363	Imsbach	79	40	55500	46 15
364	Imsweiler	81	76	68160	57 3
365	Lonsfeld	83	86	95850	79 53
366	Münchweiler	57	56	52110	43 25
367	Neubemsbach	59	44	44930	37 26
368	Potzbach	42	27	32620	27 14
369	Sembach	110	50	110030	91 41
370	Sippersfeld	91	69	63740	53 7
371	Steinbach	91	55	75210	62 41
372	Schweisweiler	47	15	25730	21 26
	zu übertragen .	1256	3002	1261900	3551 6

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	4256	3002	4264900	3551 6
373	Wartenberg und Rohrbach	52	39	46800	39 —
374	Winnweiler	160	105	185620	154 40
	Total .	4468	3146	4497320	3747 46
	VII. Land-Commissariat Kirchheim.				
	a) Canton Göllheim.				
375	Bubenheim	42	51	50370	41 59
376	Büdesheim	62	86	94450	78 43
377	Dreisen	82	121	116750	97 18
378	Eisenberg	78	121	122130	101 46
379	Göllheim	163	184	231180	192 39
380	Harxheim	64	95	79300	66 5
381	Immesheim	19	21	24950	20 47
382	Kerzenheim	95	132	119550	99 38
383	Lautersheim	41	67	69550	57 57
384	Niefernheim	31	41	23760	19 48
385	Ottersheim	27	39	34170	28 28
386	Ramsen	58	51	57140	47 37
387	Rodenbach	34	41	32320	26 56
388	Rüssingen	39	63	71080	59 13
389	Standenbühl	50	38	53000	44 10
390	Stauff	21	15	15560	12 58
391	Weitersweiler	56	34	41730	34 46
392	Zell	68	66	60960	50 48
	b) Canton Kirchheim.				
393	Albisheim	115	208	234860	195 43
394	Bennhausen	18	18	13760	11 27
395	Bischheim	63	82	94890	79 5
396	Bolanden	94	112	170790	142 20
397	Dannenfels	78	127	82820	69 1
398	Einselthum	78	81	85540	71 17
399	Gauersheim	69	76	106920	89 6
400	Jacobsweiler	44	35	24250	20 13
401	Ilbesheim	88	119	101450	84 33
402	Kirchheimboland	327	130	679940	566 37
403	Kriegsfeld	164	180	161320	136 56
404	Marnheim	124	195	188020	156 41
405	Mauchenheim	89	116	110030	91 41
406	Mörsfeld	73	89	53380	44 29
407	Morschheim	80	108	99100	82 35
408	Oberwiesen	33	22	25300	21 5
	zu übertragen .	2570	2967	3533320	2914 26

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	2570	2967	3533320	2944 26
409	Orbis	47	47	44910	37 25
410	Rittersheim	27	48	56920	47 26
411	Stetten	77	76	100690	83 55
	c) Canton Obermoschel.				
412	Alsenz	181	189	188330	156 56
413	Altenbamberg	53	31	54270	45 14
414	Callbach	66	58	51950	43 17
415	Cöln	15	31	23380	19 29
416	Duchroth und Oberhausen	113	156	148970	124 9
417	Ebernburg	67	66	67500	56 15
418	Feil-Bingart	135	105	139120	115 56
419	Hallgarten	60	28	46750	38 57
420	Hochstätten	60	58	56680	47 14
421	Kalkofen	31	29	27300	22 45
422	Lettweiler	69	72	65940	54 57
423	Mannweiler	33	40	39220	32 41
424	Münsterappel	80	95	94280	78 34
425	Niederhausen	42	69	58520	48 46
426	Niedermoschel	73	68	51570	42 58
427	Oberhausen	26	34	34700	28 55
428	Obermoschel	123	142	153420	127 51
429	Oberndorf	41	48	46990	39 10
430	Odernheim	145	143	158550	132 8
431	Rebborn	100	99	107250	89 23
432	Schiersfeld	40	37	30500	25 25
433	Sitters	29	28	18630	15 31
434	Unkenbach	41	36	26120	21 46
435	Winterborn	34	36	48150	40 23
	d) Canton Rockenhausen.				
436	Baierfeld und Steckweiler	64	97	80230	66 51
437	Bisterschied	60	48	52300	43 35
438	Dielkirchen	69	97	76020	63 21
439	Dörnbach	73	51	50200	41 50
440	Dörrmoschel	33	31	33980	28 19
441	Finkenbach und Gersweiler	41	41	33600	28 —
442	Gaugrehweiler	110	94	97380	81 9
443	Gerbach	74	77	61280	51 4
444	Katzenbach	56	73	43980	36 39
445	Marienthal	78	46	45380	37 49
	zu übertragen .	5033	5491	6048580	5040 29

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	5033	5491	6048580	5040 29
446	Ransweiler	62	57	56160	46 48
447	Rockenhausen	211	195	258900	215 45
448	Ruppertsecken	49	41	25650	21 22
449	St. Alban	61	55	52010	43 22
450	Schönborn	26	16	24300	20 15
451	Stahlberg	45	24	20660	17 13
452	Steingruben	16	16	14470	12 4
453	Teschenmoschel	22	18	13500	11 15
454	Waldgrehweiler	66	27	51100	42 35
455	Würzweiler	53	40	37000	30 50
	Total .	5674	5980	6602360	5501 58
	VIII. Land-Commissariat Landau.				
	a) Canton Edenkoben.				
456	Altdorf	87	126	76500	63 45
457	Böbingen	92	165	112710	93 55
458	Böchingen	117	117	105520	87 56
459	Burrweiler	134	149	165850	138 12
460	Diedesfeld	154	185	202340	168 37
461	Edenkoben	399	432	716270	596 54
462	Edesheim	176	151	311770	259 49
463	Flemlingen	41	28	45250	37 43
464	Freimersheim	85	127	95760	79 49
465	Gleisweiler	81	94	132400	110 20
466	Gommersheim	113	172	142740	118 57
467	Großfischlingen	54	84	61600	51 20
468	Hainfeld	97	108	138380	115 19
469	Kirrweiler	169	188	250970	209 9
470	Kleinfischlingen	66	71	62040	51 42
471	Knörringen	50	46	39160	32 38
472	Maikammer und Alsterweiler	281	234	499200	416 —
473	Rhodt	138	177	230600	192 10
474	Roßbach	70	121	90750	75 37
475	St. Martin	143	116	180320	150 16
476	Venningen	127	165	115950	96 38
477	Weyher	68	57	104350	86 57
	b) Canton Landau.				
478	Arzheim	116	101	127790	106 30
479	Birkweiler	82	105	117860	98 14
480	Bornheim	71	84	52880	44 5
481	Dammheim	54	64	75110	62 35
	zu übertragen .	3065	3470	4254070	2545 7

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	3065	3470	4254070	3545 7
482	Eschbach	76	74	64690	53 54
483	Essingen	183	136	171790	143 10
484	Frankweiler	147	187	187480	156 14
485	Godramstein	185	175	211300	176 5
486	Göcklingen	150	215	166400	138 40
487	Herxheim	185	281	262110	218 25
488	Herxheimweyher	16	17	14790	12 20
489	Ilbesheim	109	165	124220	103 31
490	Impflingen	109	171	115520	96 16
491	Insheim	118	120	98160	81 47
492	Landau	526	405	2061280	1717 44
493	Leinsweiler	65	76	68700	57 15
494	Mörlheim	46	55	72010	60 —
495	Mörzheim	137	290	160650	133 53
496	Niederhochstadt	106	208	131550	109 38
497	Nußdorf	132	174	185650	154 42
498	Oberhochstadt	78	98	76280	63 34
499	Offenbach	195	354	228010	190 —
500	Queichheim	61	82	104220	86 51
501	Ramschbach	44	30	29370	24 28
502	Siebeldingen	117	121	146250	121 52
503	Walsheim	93	104	75540	62 57
504	Wolmesheim	116	167	111530	92 56
	Total .	6062	7184	9121570	7601 19

IX. Land-Commissariat Neustadt.

a) Canton Dürkheim.

505	Bobenheim am Berg	42	58	25670	21 24
506	Dackenheim	28	36	25000	20 50
507	Deidesheim	165	233	383520	319 31
508	Dürkheim	450	239	1037800	864 50
509	Ellerstadt	76	92	82600	68 50
510	Erpolsheim	42	58	73110	61 10
511	Freinsheim	153	176	219670	183 4
512	Friedelsheim	89	132	108760	90 38
513	Forst	68	110	104800	87 20
514	Gönheim	75	24	121160	101 13
515	Grethen und Seebach	84	61	99290	82 45
516	Hartenburg	26	33	63060	52 34
517	Herxheim	51	53	82550	68 48
518	Kallstadt	84	109	126550	105 28
519	Leistadt	70	61	66600	55 30
520	Niederkirchen	84	93	93940	78 17
	zu übertragen .	1587	1568	2714680	2262 12

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-gebäude	Neben-gebäude.	Versicherungs Capital	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	1587	1568	2714680	2262 12
521	Rödersheim	96	98	72690	60 35
522	Ungstein und Pfeffingen	111	47	173010	144 11
523	Wachenheim	248	372	383690	319 45
524	Weisenheim am Berg	41	68	59080	49 14
525	Weisenheim am Sand	164	133	135080	112 34

b) Canton Neustadt.

526	Duttweiler	86	151	91840	76 32
527	Elmstein, Iggelbach und Appenthal	94	34	77650	64 42
528	Eßthal	75	58	41150	34 18
529	Frankeneck	16	5	32160	26 48
530	Geinsheim	122	150	94610	78 50
531	Gimmeldingen und Lobloch	168	250	310190	258 30
532	Grevenhausen	44	48	66000	55 —
533	Hambach	219	234	266570	222 9
534	Haard	116	173	220290	183 35
535	Haßloch	403	781	506720	422 16
536	Königsbach	87	97	115160	95 58
537	Lachen	180	294	213940	178 17
538	Lambrecht	173	157	223790	186 30
539	Lindenberg	46	7	31550	26 18
540	Meckenheim	176	238	207640	173 2
541	Musbach	189	287	283880	236 34
542	Neidenfels	25	19	38060	31 43
543	Neustadt	451	473	1527400	1272 50
544	Ruppertsberg	100	104	107120	89 16
545	Speierdorf	50	62	56430	47 1
546	Weidenthal	69	73	52730	43 56
547	Winzingen und Branchweiler	57	103	165230	137 41
	Total .	5193	5987	8268340	6890 17

X. Land-Commissariat Pirmasens.

a) Canton Dahn.

548	Bärenbach	4	1	1690	1 25
549	Bobenthal	27	19	18580	15 29
550	Bruchweiler	14	2	5790	4 50
551	Bundenthal	82	8	20380	16 50
552	Busenberg	28	20	26470	22 4
553	Erfweiler	32	12	21790	18 10
554	Dahn	86	68	124210	103 30
	zu übertragen .	273	130	218910	182 27

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	273	130	218910	182 27
555	Erlenbach und Lauterschwan	28	30	19720	16 26
556	Fischbach	19	26	10100	8 40
557	Hauenstein	33	7	28000	23 26
558	Hinterweidenthal	56	24	31580	28 49
559	Hirschthal	16	3	5800	4 50
560	Ludwigswinkel	16	1	12970	10 49
561	Niederschlettenbach	21	15	12230	10 12
563	Rathsweiler	13	—	4700	3 55
565	Petersbächel	10	5	5250	4 23
566	Rumbach	55	16	30500	25 25
567	Schindhard	13	7	7120	5 56
568	Schönau	32	21	31770	28 58
	b) Canton Pirmasens.				
569	Donsieders	54	20	41010	34 10
570	Eppenbrunn	18	8	12540	10 27
571	Fehrbach	49	18	33510	27 55
572	Gersbach	51	30	43810	36 30
573	Hengstberg	20	4	10570	8 49
574	Hilst	25	3	14220	11 51
575	Hohefchweiler	14	7	11150	9 17
576	Höhfröschen	30	8	24330	20 16
577	Hochmühlbach	27	3	16180	13 44
578	Kreppen	42	18	41880	34 51
579	Lemberg	124	32	87710	73 5
580	Münchweiler	37	37	37980	31 39
581	Ober- und Niederfimten und Erlenbrunn	51	29	45930	38 16
582	Nünschweiler und Tuſenbrücken	54	18	36160	30 22
583	Pirmasens	313	200	436800	364 —
584	Rodalben und Petersberg	77	51	70200	58 30
585	Ruppertsweiler	17	3	21800	18 10
586	Schweix	20	—	13110	11 45
587	Thalfröschen	33	13	25300	21 5
588	Thalfchweiler	54	40	58050	48 52
589	Trulben	36	8	40170	33 28
590	Vinningen	69	17	49140	40 57
591	Windsberg	31	9	19160	15 58
592	Winzeln	79	25	73100	60 55
	zu übertragen .	1910	886	1690960	1409 5

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Ueberrrag .	1910	886	1690970	1409 5
	c) Canton Waldfischbach.				
593	Burgalben	61	14	37950	31 38
594	Geiselberg	31	11	22620	18 51
595	Haarsberg	17	11	15900	13 15
596	Heidersberg	27	8	16540	13 17
597	Hermersberg	54	27	52160	43 28
598	Herschberg	49	35	40160	33 28
599	Hettenhausen	12	19	15350	12 48
600	Hocheinöd	58	12	34630	28 51
601	Horbach	33	22	32780	27 19
602	Klausen	54	14	23000	19 10
603	Leemen	43	9	21920	18 16
604	Merzalben	25	7	16670	13 54
605	Schauerberg	3	2	2000	1 40
606	Schopp	24	11	17040	14 12
607	Schmalenberg	9	3	3820	3 11
608	Steinalben	17	6	10530	8 17
609	Walhalben	32	18	25000	20 50
610	Waldfischbach	73	20	62670	52 14
611	Weselberg	28	14	20900	17 25
612	Zeselberg	27	20	32300	26 55
613	Saalstadt	24	13	20530	17 7
	Total .	2611	1182	2216030	1846 41
	XI. Land-Commiſſariat Speyer.				
	a) Canton Mutterſtadt.				
614	Alsheim	47	49	46190	38 30
615	Assenheim	73	78	74830	62 21
616	Altripp	79	37	66600	55 30
617	Böhl	179	351	215690	179 45
618	Dannstadt	96	253	133250	111 3
619	Friesenheim	132	109	115290	96 5
620	Fußgönheim	133	164	108090	90 4
621	Hochdorf	93	97	119470	99 34
622	Iggelheim	178	278	210960	175 48
623	Maudach	91	59	77780	64 49
624	Mundenheim	140	105	146700	122 15
625	Mutterstadt	279	409	391350	326 8
626	Neuhofen	93	109	139650	116 22
627	Oggersheim	200	173	246180	205 23
628	Rheingönheim	115	108	134810	112 20
	zu übertragen .	1938	2379	2227140	1855 57

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Versicherungs-Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	1938	2379	2227140	1855 57
629	Ruqheim	109	100	97950	81 38
630	Schauernheim	51	64	50980	42 29
	b) Canton Speyer.				
631	Berghausen	79	104	101220	84 21
632	Dudenhofen	166	241	173340	144 27
633	Hanhofen	79	76	81630	68 1
634	Hartbausen	117	179	106210	88 31
635	Heiligenstein	82	118	106610	88 52
636	Mechtersheim	77	88	115800	96 30
637	Otterstadt	96	87	87730	73 6
638	Schifferstadt	313	272	308500	257 5
639	Speyer	869	863	2185780	2071 29
640	Waldsee	88	109	86510	72 5
	Total .	4067	4680	6029430	5024 31
	XII. Land-Commissariat Zweibrücken.				
	a) Canton Blieskastel.				
641	Alsbach	32	5	15090	12 35
642	Aswe'er	13	4	10120	8 26
643	Ballweiler	31	5	16600	13 50
644	Bebelsheim und Neuhof	61	9	47000	39 10
645	Biesingen	20	6	14610	12 10
646	Birnbach	41	10	22500	18 45
647	Blieskastel	143	82	273450	227 53
648	Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	120	57	65150	54 18
649	Blickweiler	46	15	29210	24 20
650	Ensheim, Senaſcheid und Reichenborn	86	21	62700	52 15
651	Erfweiler und Ehlingen	58	5	23700	19 45
652	Eſchebringen	9	5	7900	6 35
653	Gersheim	71	5	37360	31 7
654	Habkirchen und Mandelbach	48	24	30980	25 49
655	Haſſel	45	7	21320	17 46
656	Heckendalheim	17	2	8900	7 25
657	Herbitzheim	23	5	7200	6 —
658	Kauſkirchen	54	17	49350	41 8
659	Niederwürzbach und Seelbach	51	10	34200	28 30
660	Oberwürzbach	6	3	3800	3 10
661	Ommersheim	10	2	8710	7 17
	zu übertragen .	56	9	41910	34 55
		1041	308	831790	693 9

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-gebäude.	Neben-gebäude.	Versicherungs-Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	1041	308	831790	693 9
662	Ormesheim	105	32	63150	52 52
663	Reinheim	66	9	26240	21 52
664	Rohrbach	43	15	37200	31 —
665	Rubenheim	46	3	16610	13 50
666	St. Ingbert	235	79	191210	159 20
667	Wecklingen	4	4	8650	7 13
668	Werschweiler	2	—	550	— 28
669	Wittersheim	19	12	12320	10 16
670	Wolfersheim	43	15	31450	26 13
	b) Canton Neubornbach.				
671	Altal heim	55	15	35640	29 42
672	Althornbach	45	6	22240	18 32
673	Bliesdalheim	43	33	14230	11 51
674	Bottenbach	11	2	851	7 5
675	Bockweiler	55	15	21410	17 50
676	Breitfurt	48	34	44150	36 48
677	Brenschelbach und Riesweiler	36	22	31850	26 32
678	Dietrichingen	6	1	3150	2 53
679	Großsteinhausen	34	34	69230	57 41
680	Kleinsteinhausen	28	16	22620	18 51
681	Maurbach	29	10	17080	14 14
682	Medelsheim	37	20	27570	22 59
683	Neualtheim	54	11	51120	42 36
684	Neubornbach	17	5	7280	6 1
685	Niederaalbach	118	139	189170	157 39
686	Pevenkum	26	12	12930	10 46
687	Riedelberg	39	2	31500	26 15
688	Rinschweiler	17	11	14810	12 20
689	Seywеiler	51	15	30510	25 25
690	Ulweiler	26	2	18190	15 10
691	Walsbausen	11	11	12870	10 44
692	Walsheim	26	3	14150	11 48
	c) Canton Zweibrücken.	62	43	38120	31 46
693	Battweiler	45	11	25040	20 52
694	Bubenhausen	41	10	28050	23 22
695	Contwig	112	98	130310	108 35
696	Deßfeld	81	36	40280	33 34
697	Einöd und Ingweiler	51	32	49500	41 15
698	Ernstweiler	38	31	95130	79 16
699	Hengstbach	22	10	19010	15 52
700	Ixheim	62	48	68310	56 57
	zu übertragen .	2899	1115	2113760	2011 28

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	2899	1115	2113760	2011 28
701	Knopp	24	13	26750	22 18
702	Maßweiler	51	18	44540	37 7
703	Mittelbach	61	10	33730	28 6
704	Niederauerbach	63	18	37620	31 21
705	Niederhausen	21	7	11650	9 42
706	Oberauerbach	61	17	26370	21 59
707	Oberhausen	27	18	24330	20 16
708	Reifenberg	30	10	18740	15 37
	zu übertragen .	2237	1226	2637490	2197 51

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs Capital.	Beitrag zu 5 kr. v. 100 fl.
	Uebertrag .	2237	1226	2637490	2197 51
709	Rieschweiler	58	20	44000	36 40
710	Schmittbausen	40	13	18280	15 14
711	Stambach	49	10	19000	15 50
712	Wattweiler	25	9	15700	13 5
713	Webenheim und	57	10	55750	46 28
714	Mimbach	39	23	51750	43 7
715	Winterbach	27	11	15770	13 9
716	Zweibrücken	411	344	1645880	1371 34
	Total .	3943	1766	4503620	3753 1

Recapitulation.

Ordnungs-Nummer.	Land-Commissariate.	Assecurirte Gebäude. Hauptgebäude	Nebengebäude	Assecurations-Capital.	Beitrag zu 5 Kreuzer von 100 fl.	
I.	Bergzabern	3984	4069	4358540	3632	7
II.	Cusel	4058	2431	2678220	2231	51
III.	Frankenthal	4115	4235	5760090	4800	5
IV.	Germersheim	4324	5399	5097260	4247	43
V.	Homburg	3821	1462	2956600	2463	50
VI.	Kaiserslautern	4468	3146	4497320	3747	46
VII.	Kirchheim	5611	5980	6602300	5501	58
VIII.	Landau	6062	7184	9121570	7601	19
IX.	Neustadt	5193	5987	8268340	6890	17
X.	Pirmasens	2611	1182	2216030	1846	41
XI.	Speyer	4067	4680	6029430	5024	31
XII.	Zweibrücken	3943	1766	4503620	3753	1
Total am 31ten December 1826		52290	47521	62089380	51741	9
Bestand des vorigen Jahrs		50682	46366	60431800		
Zuwachs während 1326		1608	1155	1657580		

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Einnahme.

1. Einnahms-Ueberschuß aus voriger Rechnung (Intelligenzblatt Nro 59 von 1826)	3071	34
2. Assecurations Beiträge für 1826 zu 5 kr. von 160 fl. Versicherungs Capital im Gesammtbetrag von 62,089,380 fl.	51741	9
3. Unberichtigte Posten aus früheren Jahren sind zu vereinnahmen, wie folgt:		
a. Die in der Rechnung von 1823 verausgabten dem Jacob Stegner von Winzeln zuerkannte Brandschadensvergütung von 776 fl. welche wegen eines obwaltenden Rechtsstreits zwischen den Beschädigten und einem gewissen Hummel, und bis zu dem Ausgang desselben, nicht ausbezahlt werden kann.	1176	—
b. Die dem Joseph Dennhard von Schifferstadt noch zukommende Restsumme für Brandschaden vom Jahr 1825 von 400 — welcher Betrag in so lange nicht angewiesen werden kann, bis die Bedingung des Art. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Nov. 1817 erfüllt seyn wird, und der, als in der vorigen Rechnung verausgabt, hier in Rückeinnahme kommt.		
4. Rückstand von Ausgaben aus früheren Jahren:		
a. Der Restbetrag der der Witib Haas von Ormesheim bey Frankenthal unterm 1. July 1825 zuerkannten Brandschadensvergütung, — welcher wegen Nichterfüllung der im Art. 16 der Brandversicherungs Ordnung enthaltenen Bestimmung, als nicht bezahlt hier in Rückeinnahme kommt; da der Entschädigungsbetrag in der Rechnung von 1825 ganz in Ausgabe erscheint.	400	—
b. Kommt in Rückeinnahme die nach der Rechnung von 1825 dem K. Land-Commissariat Bergzabern angewiesenen Betrag von 25 fl. um den Joh. Hoffmann von Eusertbal auf gerichtlichem Wege zur Refundirung der im Jahr 1823 enthaltenen Brandschadensvergütung anzuhalten, indem er der gesetzlichen Verbindlichkeit dieselbe zur Wiederherstellung seines Hauses zu verwenden nicht genügen wollte; was er jedoch in der Folge gethan hat, und der angewiesene Vorschuß zur Bestreitung der Gerichtskosten ohne Verwendung blieb.	25	—
5. Berichtigungs-Posten kommt in Rückeinnahme der Wenigerbetrag der Ausgabe Mandat Nro. 105 von 1824) welche statt mit 578 fl mit der größern Summe von 587 fl. in die öffentliche Rechnung aufgenommen wurde.	9	—
6. Vorschußfonds ad 8700 fl. 48 kr. welcher bey Errichtung der Anstalt mit einem Beischlag Centime gebildet wurde, und der durch die Beiträge von 1825 wieder ergänzt hier pro memoria vorgetragen wird.		
Total der Einnahme .	57325	43
Hieron ab die Ausgabe .	51321	27 1/2
Bleibt Ueberschuß .	6004	15 1/2

Ausgabe.

Art 1. Brandschadens-Vergütungen an 135 Individuen betragen worvon bereits angewiesen sind 36665 fl. 47 kr. die Restbeträge werden mit dem Fortschreiten der Wiederaufbauung der abgebrannten und beschädigten Gebäude nachträglich ausbezahlt. (Beleg Nro. 1.)	15510	7
Abschätzungskosten.		
Art. 2. An solchen wurden verausgabt an die K. Friedensgerichte und bauverständige Experten, nach Beleg Nro. 1.	1021	19
Verwaltungskosten.		
Art 3. Dieselbe belaufen sich nach Inhalt des Belegs Nro. 2 auf	1015	13
Erhebungskosten.		
Art. 4. An Hebgebühren der Einnehmer fl. kr. zu 4 vom Hundert 1975 58 Dann 1/3 Prozent Remisen an die K. Bezirkskassiere (Beleg Nro. 3) 164 9	2140	7
Druckkosten der Grundbücher.		
Art. 5. Für Druck und Papier an den Lythographen Schwaab zu Speyer (Beleg Nro. 4.	61	13
Brandschadensvergütungen aus früheren Jahren herrührend.		
Art. 6. An Christoph Nicolaus von Steinweiler als Restvergütung für im Jahr 1822 erlittenen Brandschaden, wofür in der Rechnung von 1824 (Int. Blatt Nro. 81) 200 fl. in Rückeinnahme gekommen sind; nach erfolgter Wiederherstellung seiner Gebäude.	165	—
Unberichtigte Posten aus früheren Jahren		
Art. 7. an Stegner Jacob von Winzeln 776 fl. an Dennhard Jos. von Schifferstadt 400 — (siehe Art. 3 der Einnahme)	1176	—
Art. 8. Kommen zur Ausgabe die in der Rechnung von 1823 vereinnahmten, als von der Bezirkskasse Kaiserslautern mehr abgelieferten 30 kr., welche in der Buchführung der K. Kreiskasse nicht vorkommen.	—	30
Ferner kommen in Ausgabe 10 1/2 kr. welche die Gemeinde Wolfstein wegen Berichtigung des Grundbuchs an Beiträgen pro 1825 weniger abgeliefert hat, als ausgeschrieben war.	—	10 1/2
Verlorener Ausstand an Beiträgen.		
Art. 9 An Beiträgen von 1822, welche in dem Rezesse des abgesetzten Einnehmers Guno von Bergzabern begriffen sind; und die wegen Mangel an Zahlungsmittel hiemit als definitiv ungiebig niedergeschlagen werden.	198	48
Total der Ausgabe .	51321	27 1/2

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg Nro. 1.

Verzeichniß der Brandschadens-Vergütungen, welche im Lauf des Jahrs 1826, nach vorhergegangener Abschätzung, an nachbenannte Individuen bezahlt worden sind.

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-Vergütungen.	Beträge welche hierauf angewiesen worden sind.	Beträge welche noch anzuweisen bleiben.	Abschätzungs-Kosten.	Bemerkungen.
Bergzabern	Klein, Joh. Wittib	Wernersberg	10 —	10 —		8 30	
	Ziegler, Konrad	Bergzabern	22 —	22 —			
	Heilbecker, Ph. u. Thiel, Ph.	id.	232 24	232 24			
	Hertle, Conrad Wittib	id.	1100 —	400 —	700 —	33 30	
	Schüler, Jac.	id.	1188 28	1188 28			
	Gravius, Friedr. Lud.	id.	127 30	127 30			
	Helfrich, Joh.	Völkersweiler	180 —	180 —			
	Brua, Steph. Wittib	id.	50 —	50 —		11 —	
	Rosch, Ciriac	Gossersweiler	25 —	25 —		8 30	
	Schumacher, Jos.	Völkersweiler	530 —	530 —			
	Wegmann, Fried.	id.	10 —	10 —		10 —	
	Hoffmann, Sebast.	Eusertbal	260 —	260 —		11 —	
	Lingenfeld, Jacob	Annweiler	75 —	75 —			
	Seebach, Jacob	id.	10 —	10 —			
	Spies, Peter	id.	5 —	5 —		10 —	
	Krämer, Jac.	id.	16 —	16 —			
	Würz, Theob.	Schwanheim	125 —	125 —		12 —	
	Wolfer, Peter	Waldhambach	200 —	100 —	100 —	11 —	
			4166 22	3366 22	800 —	115 30	
Cusel	Gravius, Phil. Jac.	Kronenberg	9 —	9 —		5 53	
	Burkard, Phil.	Fökelberg	400 —	400 —			
	Ziemer, Joh.	id.	400 —	400 —		17 —	
	Kohl, Adam	Neunkirchen	300 —	300 —		13 4	
			1109 —	1109 —		35 57	
Frankenthal	Sausenheim, Gemeinde		162 8	162 8		9 11	
	Friedrich, Phil.	Großkarlbach	1298 48	1298 48		12 30	
	Rockenbach, Major	Heuchelheim	10 —	10 —			
	Müller, Phil. H.	Heuchelheim	533 20	533 20		16 40	
	Bertges, Val. Erben	Gerolsheim	500 —	150 —	350 —	12 —	
	Baum, Conrad	Obrigheim	436 57	236 57	200 —	11 —	
						4 10	Besichtigungskosten in Beziehung der der Wittwe Haas in Ormesheim noch obliegenden Aufführung abgebrannter Gebäude.
			2941 13	2391 13	550 —	65 37	

Digitized by Google

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brand-schadens-Vergütungen.	Beträge welche hierauf angewiesen worden sind.	Beträge welche noch anzuweisen bleiben.	Abschäzungs-Kosten.	Bemerkungen.
Germersheim	Baumann, Ant. Erben	Hördt	4125 —	4125 —		15 40	
	Fieber, Joh. Wittib	Steinweiler	533 20	433 20	100 —	12 —	
	Huber, Joh.	id.	30 —	30 —			
	Nagel, Georg Nicol.	id.	600 —	250 —	350 —	11 —	
	Himelsbach, Joh.	Scheibenhard	233 20		233 20	12 —	
	Theis, Math.	Oberlustadt	150 —	150 —		9 51	
	Hoffmann, Ph. Jac.	Hatzenbühl	300 —	200 —	100 —	9 —	
			5971 40	5188 20	783 20	69 31	
Homburg	Engel, Michael	Spesbach	108 56	108 56		8 40	
	von Ehr, Mich.	Matzenbach	60 26	60 26		10 12	
	Gros, Peter	Vogelbach	192 —	192 —		8 20	
	Kneller, Val.	Kottweiler	779 56	779 56		8 20	
	Lauer, Mich.	Reichenbach	135 —	135 —		8 —	
	Schmidt, Peter	id.	3 33	3 33			
	Scherer, Peter	Miesenbach	400 —	200 —	200 —	8 12	
			1679 51	1479 51	200 —	51 44	
Kaiserslautern	Kullmann, Joh.	Sipersfeld	91 51	94 51		10 50	
	Kirch, Heinr.	Neuhemsbach	700 —	700 —		8 50	
	Orth, Peter Wittib	Kaiserslautern	914 38	914 38		13 45	
	Herdrand, Christ.	Otterberg	213 9	213 9		6 41	
	Kissinger, Joh.	Steinbach	400 —	400 —		9 50	
	Brechof, Carl	Schalodenbach	267 46	167 46	100 —	9 50	
	Kern, Ludw.	Potzbach	400 —	200 —	200 —	6 14	
	Kuttmer, Val.	Lonsfeld	382 38	282 38	100 —	9 50	
	Goos, Rudolph	Hochspeyer	162 8	162 8		11 —	
	Lambert, Conrad	id.	150 23	150 23			
	Spitz, Carl Heinrich	Neuhemsbach	40 —	40 —		11 47	
	Wenzel, Heinrich	Baalborn	40 13	40 13		9 10	
	Willrich, Michael	Neuhemsbach	96 39	96 39		12 47	
	Kapeser, Heinr.	id.					
	Diemer, Wilh.	Alsenborn	137 32	137 32		16 40	
	Bang, Nicol.	Otterberg	600 —	200 —	400 —	10 27	
	Heidinger, Jac.	Trippstadt	70 —	70 —		16 40	
	Münch, Jac.	Neukirchen	430 50	230 50	200 —	9 —	
			5100 47	4100 47	1000 —	173 21	

Digitized by Google

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandschadens-Vergütungen.	Beträge welche hierauf angewiesen worden sind.	Beträge welche noch anzuweisen bleiben.	Abschäzungs-Kosten.	Bemerkungen.
	Emig, Val.	Dannenfels	357 8	357 8		11 —	
	Ackermann, Georg	Marnheim	1583 20	1583 20		22 30	
	Brehm, Phil. Jac.	id.	133 54	133 54			
	Baumann, Adam	Alsenz	570 58	570 58		16 40	
	Kahn, Sander	id.	96 46	96 46			
Kirchheim	Ackermann, Mich.	Kerzenheim	10 —	10 —		2 7	
	Fitting, Herrmann	Mauchenheim	168 45	168 45		10 12	
	Hartmann, Val. Wit.	Oberhausen	1171 37	1171 37		16 40	
	Albrecht, Nic.	id.	200 —	200 —			
	Stein, Christoph	Winterborn	11 —		11 —	7 44	
			4303 28	4292 28	11 —	86 53	
	Muth, Wilh.	Freimersheim	412 20	412 20		11 48	
	Andreas, Michael	Venningen	48 16	48 16		5 54	
	Sauer, Paul	Diedesfeld	651 36	651 36		11 48	
	Sauer, Martin	id.	47 36	47 36			
	Becker, Peter	Göcklingen	127 52	127 52		11 —	
	Ackermann, Mich.	Godramstein	933 53	933 53		16 40	
	Kirrweiler, Gemeinde		724 19	724 19			
Landau	Düssels Jac Witb., Königsberger, Joh.	Kirrweiler	490 6	490 6		24 36	
	Becker, Appol., u. Lett, Frz. Jacob	id.	559 2	559 2			
	Ulrich, Joh.	Diedesfeld	373 34	373 34		11 —	
	Reif, Georg	Ulsterweiler	113 14	113 14		7 50	
	Niederberger, Joh.	Diedesfeld	19 20	19 20		5 54	
			4501 8	4501 8		106 30	
	Laux, Ph. Heinr. Wit.	Neustadt	12 —	12 —		5 54	
	Grohé, Jacob	id.	14 —	14 —			
	Schmidt, Phil. Lorenz	Lachen	260 —	260 —		10 —	
	Haag, Joh.	Grevenhausen	180 —	180 —		10 —	
	Erdel, Adam	Geinsheim	135 —	135 —		12 —	
	Fribius, Ph. Jac.	Lambrecht	40 —	40 —		11 —	
	Köhler, Ph. Jac.	Haardt	15 —	15 —		9 7	
	Eckel, Joseph	Königsbach	300 —	300 —		12 —	
Neustadt	Götheim, Johann	Neustadt	5100 —	1000 —	4100 —		
	Schoppmann, Friedrich	id.	170 —	170 —			
	Wagner, Ehrhard und Wagner Wittib	id.	25 —	25 —			
	Erler, Gabriel	id.	75 —	75 —			
	Braun, Carl Ludw.	id.	20 —	20 —			
	Ernst, Joh. Phil.	id.	40 —	40 —			
	Heidenreich, Conr. Wit.	id.	42 —	42 —		50 —	
	zu übertragen .		6428 —	2328 —	4100 —	120 1	

Digitized by Google

Land-Commissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brand-schadens-Vergütungen.	Beträge welche hierauf angewiesen worden sind.	Beträge welche noch anzuweisen bleiben.	Abschäzungs-Kosten.	Bemerkungen.
		Uebertrag .	6428 —	2328 —	4100 —	120 1	
Neustadt Fortsezung	Liebmann Wittib	Neustadt	24 —	24 —			
	Lang, Michael	id.	42 —	42 —			
	Ciolina, Peter Anton	id.	221 —	221 —			
	Dacque, Ludwig	id.	49 —	49 —			
	Hoch, Joseph	id.	170 —	170 —			
	Herbel, Carl Erben	id.	32 —	32 —			
	Kastner, Georg	id.	20 —	20 —			
	Avril, Franz	id.	38 —	38 —			
	Ebel, Adam	id.	6 —	6 —			
	Wild, Heinr.	id.	12 —	12 —			
	Henrich, Fried. Wit.	id.	59 —	59 —			
	Hassier, Ludwig	id.	7 —	7 —			
	Rasor, Elias Jac.	id.	27 —	27 —			
	Sieber, Andreas	id.	32 —	32 —			
	Lang, Daniel	id.	9 —	9 —			
	Müller, Carl	id.	15 —	15 —			
	Krausbeck, Conrad	id.	3 —	3 —			
	Frank, Ludwig und Oberndorf, Elias	id.	8 —	8 —			
	Hassieur, Phil.	id.	2 —	2 —			
			7204 —	3104 —	4100 —	120 1	
Pirmasens	Diebold, Benedict	Weselberg	357 —	357 —		9 50	
	Gros, Franz und Kekeisen, Heinr.	Horbach	281 —	281 —		9 50	
	Rebor, Joh.	Leimen	380 48	180 48	200 —	9 50	
	Roschy, Heinr.	Geiselberg	379 40	379 40		19 40	
	Kiefer, Michael	Saalstadt	560 —	260 —	300 —	9 50	
			1958 28	1158 28	500 —	59 —	
Speyer	Faber, Theobald	Mundenheim	571 42	571 42		11 48	
	Gutting, Elias Erben	Berghausen	2190 —	2190 —		13 45	
	Knoch, Martin	daselbst	60 —	60 —			
	Haaf, Joh.	id.	19 —	19 —		16 40	
	Hosemann, Jacob	id.	5 —	5 —			
	Jester, Adam	id.	46 —	46 —		15 —	
	Schmidt, Adam	Hanhofen	285 —	185 —	100 —	12 5	
	Lehr, Michael	Dudenhofen	560 —	260 —	300 —	12 5	
	Kunz, Jac. Kinder	Mutterstadt	496 40	296 40	200 —	12 —	
	Weihnacht, Jacob 3te	id.	270 —	170 —	100 —		
	Trapp, Nicol. Erben	Friesenheim	339 56	139 56	200 —	11 12	
			4813 18	3943 18	900 —	101 35	

Digitized by Google

Land-kommissariate.	Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brand-schadens-Vergütungen.	Beträge welche hierauf angewiesen worden sind.	Beträge welche noch anzuweisen bleiben.	Abschäzungs-Kosten.	Bemerkungen.
Zweibrücken	Keller, Phil.	Zweibrücken	1441 31	1441 31		24 —	
	Keller, Fried.	id.	10 51	10 51			
	Schößlers, Joh. Ehefrau	Hasset	263 30	263 30		11 43	
	Unbehend, Joh. Wittib	id.	15 —	15 —			
			1730 52	1730 52		35 43	

Recapitulation.

Bergzabern	4166 22	3366 22	860 —	115 30	
Eusel	1109 —	1109 —		35 57	
Frankenthal	2941 13	2391 13	550 —	65 34	Die nach voriger Rechnung noch nicht bezahlt gewesenen Restvergütungen für Brandschaden sind nachträglich angewiesen worden; mit Ausnahme von 400 fl., welche in so lange nicht ausbezahlt werden können, als die Gebäude noch nicht hergestellt seyn werden.
Germersheim	5971 40	5188 20	783 20	69 31	
Homburg	1679 51	1479 51	200 —	51 44	
Kaiserslautern	5100 47	4100 47	1000 —	173 21	
Kirchheim	4303 28	4292 28	11 —	86 53	
Landau	4501 8	4501 8		106 30	
Neustadt	7204 —	3104 —	4100 —	120 1	
Pirmasens	1958 28	1458 28	500 —	59 —	
Speyer	4843 18	3943 18	900 —	104 35	
Zweibrücken	1730 52	1730 52		35 43	
Total .	45510 7	36665 47	8844 20	1024 19	

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg Nro. 2.

Verwaltungskosten.

Empfänger.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.	Bemerkungen.
Dem Rechnungsführer der Anstalt	Jährlicher Bezug	500 —	
Dem Kanzley-Personale K. Regierung	Gratification für die Besorgung der Reinschriften	100 —	
Dem Kanzley-Personal des Land-Commissariats Bergzabern	Für die einschlägliche Behandlung der Brandassecuranz-Geschäften während 1826	30 —	
idem Cusel	idem	30 —	
idem Frankenthal	idem	30 —	
idem Germersheim	idem	35 —	Die den Königlichen Land-Commissariaten bewilligten 400 fl sind nach der Anzahl der in jedem Amtsbezirk assecurirten Hauptgebäude repartirt.
idem Homburg	idem	30 —	
idem Kaiserslautern	idem	35 —	
idem Kirchheim	idem	40 —	
idem Landau	idem	45 —	
idem Neustadt	idem	40 —	
idem Pirmasens	idem	25 —	
idem Speyer	idem	30 —	
idem Zweibrücken	idem	30 —	
Dem Königl. Officianten bey der Rheinkreiskasse	. . . . .	25 —	
Für verschiedene Bureau-Bedürfnisse	. . . . .	20 13	
	Total . .	1045 13	

Rechnungs-Beleg Nro. 3.

Hebgebühren.

Bezirkskassen.	Land-Commissariate.	Beiträge, zu erhebende.	Hebgebühren der Einnehmer.	Remisen der Bezirkskassier.	Total.
Frankenthal	Speyer	4725 31	189 39	15 44	4930 54
	Frankenthal	4554 35	182 50	15 15	4752 40
	Neustadt	6585 4	264 16	21 57	6871 17
	zu übertragen .	15865 10	636 45	52 56	16554 51

Digitized by Google

Bezirkskassen.	Land-Commissariate.	Beiträge, zu erhebende.	Hebgebühren der Einnehmer.	Remisen der Bezirkskassier.	Total.
	Uebertrag .	15865 10	636 45	52 56	16554 51
Landau	Landau	7262 57	291 28	24 12	7578 37
	Germersheim	4057 37	163 8	13 31	4234 16
	Bergzabern	3475 55	139 37	11 35	3627 7
Zweibrücken	Zweibrücken	3556 55	142 37	11 52	3711 24
	Homburg	2356 29	94 31	7 51	2458 51
	Pirmasens	1760 25	70 36	5 52	1836 53
Kaiserslautern	Kaiserslautern	3497 10	140 24	11 39	3649 13
	Kirchheim	5259 5	211 —	17 33	5487 38
	Cusel	2138 34	85 52	7 8	2231 34
		49230 17	1975 58	164 9	51370 24
			Beitrag für Staatsgebäude		370 45
				Total	51741 9

Rechnungs-Beleg Nro. 4.

Kosten für Grundbuchstabellen.

Empfänger.	Ausgabe.	Betrag.	Bemerkungen.
Schwaab, Lythograph zu Speyer	Lieferung für 10tausend Grundbuchstabellen	61 53	

Die Beitragsquote ist demnach für das Jahr 1826 auf 5 kr. (fünf Kreuzer) von 100 fl. Versicherungs-Capital festgesetzt.

Die Königl. Land-Commissariate erhalten den Auftrag die ihre Amtsbezirke betreffende Beitragssumme durch die Gemeinde-Einnehmer auf den Grund der in den Communen bestehenden Catastern, und in Gemäßheit des Art. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 26ten November 1817 und des §. 11 der derselben angehängten Instruction erheben und binnen sechs Wochen an die einschlägliche Bezirkskasse abliefern zu lassen.

Digitized by Google

Für die Erhebung der Beiträge werden den Einnehmern mit Einschluß der Transportkosten bis zum Sitze der Bezirkskasse vier vom Hundert, und den Bezirkskassieren ein Drittelprozent Remisen bewilligt.

Speyer, den 11ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 11. Speyer, den 8ten März 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 26. Februar 1827.

Ad Nro 3688 T.

(Das Gesuch des Georg Jacob Mann von Lautersheim um Erlaubniß zur Errichtung einer Glashütte betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21ten April 1810 wird hiemit bekannt gemacht, daß Georg Jacob Mann von Lautersheim um die Errichtung einer Glashütte auf seinem Eigenthum in der Gemarkung von Lautersheim, Kanton Göllheim und Land-Commissariats-Bezirkes Kirchheimbolanden nachgesucht habe.

Alle diejenigen, welche gegründete Einsprüche gegen dieses Gesuch machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben innerhalb einer ausschließenden Zeitfrist von vier Monaten bey der unterzeichneten Stelle umständlich vorzubringen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in den Gemeinden Speyer, Kirchheimbolanden, Göllheim und Lautersheim vorschriftsmäßig verkündet werden.

Nach Verfluß dieses Zeitraums haben die betreffenden Bürgermeister die Anzeige über die geschehene Bekanntmachung durch das einschlägige Land-Commissariat anher zu erstatten.

Speyer, den 21ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr. den 28. Februar 1827.

Ad Nro 7619 S.

(Die Eröffnung der Beschälstationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte Stationen werden in diesem Jahre mit der beibemerkten Anzahl von Beschälern des Landgestüts besetzt:

1. Pirmasens	mit	2	Beschälern
2. Caudel	„	4	„
3. Queichheim	„	4	„
4. Haßloch	„	4	„
5. Lambsheim	„	4	„
6. Kirchheim	„	4	„
	„	22	„

Digitized by Google

	mit	22	Beschälern
7. Kaiserslautern	„	4	„
8. Eickelschaiderhof	„	2	„
9. Zweybrücken	„	12	„
10. Eine Station im Glanthal, welche noch bestimmt werden wird	„	3	„
Sämmtliche Stationen	„	43	„

Die Beschälzeit beginnt auf allen Stationen am 10ten März und endet am 30ten Juny.

Das Sprunggeld ist auf einen Gulden, das Trinkgeld für den Beschälknecht auf 24 kr. festgesetzt.

Das Repetiren geschieht unentgeldlich.

Stuten, welche mit Krankheiten oder offenbaren Erbfehlern behaftet sind, oder Ausländern angehören, werden nicht zugelassen.

Auch können nur solche Fohlen, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen bey der jährlich statt findenden Preisevertheilung concurriren.

Etwaige Beschwerden gegen das Benehmen der Beschälknechte sind bey den, auf allen Stationen aufgestellten Gestüts-Respicienten vorzubringen.

Gegenwärtige Verfügung soll in allen Gemeinden des Kreises bekannt gemacht und in die Local-Wochenblätter aufgenommen werden.

Speyer, den 27ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner

Bertheau, coll.

---

pr. den 2. März 1827.

Ad Nm 7089 S.

(Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allerhöchst zu bestimmen geruht haben, daß zur Ermunterung der Seidenweberey für welche im gegenwärtigen Verwaltungsjahre 1826/27 eine Prämie von 500 fl. bewilliget ist, im nächstkommenden Verwaltungsjahre 1827/28 eine größere Summe ausgesetzt werden solle, so wird bekannt gemacht, daß im genannten Jahre 1827/28 für das gelungenste Gewebe aus inländischer Seide eine Prämie von achthundert Gulden, und eine zweite Prämie von vierhundert Gulden bestimmt worden sey.

Speyer, den 27ten Februar 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll..

---

pr. den 5. März 1827.

Ad Nm 5765 T.

(Die Eintreibung der Steuern und Gemeinde-Gelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der unterfertigten Stelle vorgelegte Frage, ob die von den Einnehmern zur Zahlung aufgeforderten Steuer- und Gemeinde-Schuldner den Stenerboten für die ausgefertigten Mahnzettel und Zahlbefehle auch in dem Falle die Gebühren zu entrichten schuldig seyen, wenn erstere bey der Zustellung dieser Zwangsacten über die bereits getilgten Rückstände durch Quittungen des Einnehmers sich ausweisen können, wird dahin entschieden:

1. Hat der Debent nach Ausweis seiner Quittung seine Rückstände einen oder mehrere Tage früher ge-

Digitized by Google

tilgt, als der Steuerbote die Zwangsacten ihm zustellt, so ist er diesem keine Gebühr schuldig.

2. Hat derselbe aber nach Ausweis seiner Quittung die Rückstände erst auf den Tag abgetragen, wo der Steuerbote sich bey ihm einzufinden hat, so ist er demselben für den Mahnzettel oder Zahlbefehl die Hälfte der verordnungsmäßigen Gebühr schuldig.

3. Für den ad Nrm. 2 bestimmten Fall, wenn der Steuerbote, um gegen einen solchen Debenten eine Pfändung zu machen, die Reise gemacht hat, ist die Entschädigung bereits durch den Beschluß vom 25ten April 1822 (Intelligenzblatt Nro. 100) festgesetzt worden.

Speyer, den 1ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben vermöge an das Königl. protestantische Ober-Consistorium unterm 17ten Februar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Pfarrer Christian Friedrich Lauer in Altenbamberg, Decanats Obermoschel, welcher sich während seines 50jährigen amtlichen Wirkens, durch frommen Wandel, treue Seelsorge und wissenschaftliche Bildung ausgezeichnet hat, das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen allergnädigst geruht.

II. Nachrichten und Miscellen.

Uebersicht

der Abtheilungen von Gemeinschaften ꝛc. ꝛc.

Fortsetzung des in Nro. 8 abgebrochenen Artikels.

III. Die Haingeraiden überhaupt, und die Ober-Haingeraide insbesondere.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Name Geraide eine allgemeine Bezeichnung unvertheilter Gemeindewaldungen ist (1.) Im engeren Sinne versteht man darunter jene, welche zwischen der Queich und den Hambacher Waldungen, in fünf Abtheilungen liegen. Es sind dieses die Geraiden par excellence und das eigentliche Reich Königs Dagobert. Zur Unterscheidung von anderen, führen sie den Beinamen Hain- oder Heim-Gereiden, wahrscheinlich von der Hain- oder Heimbach, welche schon in Urkunden des VIII. Jahrhunderts (2) unter

(1) Ein Sprachforscher theilt uns die Vermuthung mit, daß das Wort Geraide von dem gothischen Garai h tei (Justitia) herzuleiten seyn möchte. Wir müssen diese Vermuthung vor das Gericht der Philologen stellen, jedoch eine Bemerkung beifügen. In den Urkunden des Mittelalters wird manchmal das gemeinschaftliche Gut mit dem Namen Geraide bezeichnet; manchmal aber, und noch öfter die Geraide-Genossenschaft. Hier einige Beispiele: „und den Luiten von Gotarmestein und den andern Dorfen allen die zu der Heingereide horent — — ume die gemeinschaft — — uffe den gemeinen wald der die heingereide heizet ꝛc. (Urk. von 1282) dagegen" et rusticos de Gotramestein et Nusdorf et eorum complices *qui* vulgari nomine *Heingereide appellantur* — — pro quodam silva communi *que Almende* vulgariter *nominantur* etc. (Urk von 1256) Auch wohl rusticis de Goderamstein et eorum complicibus — — coram nobis litigantibus super quibusdam silve communionibus *que Almenda est appellata ect.* (Urk von 1229.) Universitas eorum qui Heingereide dieuntur etc. (Urk. v. 1256.)

(2) In Lustather marca in loco qui dicitur Heinbach. Cod. Laur. Nro. 2097.

Das Wort Haim ist gleichfalls Gothisch und bedeutet vicus (Dorf.)

Digitized by Google

diesem Namen vorkommt, in der Mittel-Haingeraide entspringt, und bey Hanhofen (ehemals Haynhofen) in die Speierbach mündet.

Um sich von der Lage und Wichtigkeit dieser Waldungen eine richtige Uebersicht zu verschaffen, muß man darunter noch die Gemeinde-Waldungen von Hambach und Lachen, Neustadt und Lambrecht, das jetzt der Gemeinde Hart angehörige Krankenthal, die kleinen privativen Gemeinde-Waldungen von Burweiler und Gleisweiler, den Staatsforst Eusersthal und die kleinen zu den ehemaligen Burgen gehörenden Bezirke (Haage) hinzurechnen. In dieser Ausdehnung begreifen die Waldungen einen Flächenraum von 18108 Hectaren, (über 54000 Morgen) wovon 938 1/2 Hectaren Staatswald. Sie nehmen die ganze vordere Bergreihe der Vogesen, zwischen Queich und Speierbach, ein, begränzen nach Ost die Feldgemarkungen des bevölkertsten Theils des Rheinkreises, in West und Nord floßbare Bäche, und auch in Süd sind sie nur durch die Bänne der anstoßenden Dörfer, von der ebenfalls floßbaren Queich, getrennt. Für den eigenen Gebrauch sowohl, als für den Handel, giebt es keine schicklichere Lage. Auf dem Kamm des Gebirges zieht, völlig eben weg, eine sogenannte Hohe-Straße, einerseits nach Trippstadt, andrerseits in die Herrschaft Grävenstein. Daß sich ihrer die Römer als Land- oder Militair-Straße bedient hätten, ist aus mehrfachen Gründen unwahrscheinlich. Daß sie aber, in ökonomischer Hinsicht nicht allein, sondern auch in militärischer Beziehung, von großer Wichtigkeit sey, davon zeugen die Kriegsbegebenheiten von 1794.

Der ganze Gebirgsstock ist Sandstein-Gebirg. Die östlichen und südlichen Berghänge eignen sich für die Kiefer, in den westlichen und nördlichen gedeiht die Eiche und Buche. Kastanien giebt es in ziemlich ausgedehnten Districten, zunächst an den Dorfgemarkungen. Die Ertragsfähigkeit der ganzen Waldmasse berechnet sich, nach mäßigem Anschlag, zu einem halben Klafter jährlich per Morgen, welches für die 18,108 Hectaren über 27,000 Klafter betrüge. Wäre der wirkliche Ertrag dem conform, so wären alle Bedürfnisse der in diesen Waldungen berechtigten Gemeinden, für ihre Bevölkerung von 51,682 Seelen, oder circa 10,330 Familien, hinreichend gedeckt. In dem gegenwärtigen Zustande dieser Waldungen liefern dieselben indessen kaum den dritten Theil jenes Ertrags. Die Einwohner müssen nicht allein auswärts den größten Theil der sehr theueren Spalierhölzer (Balken, Trudeln) für ihre Weinberge, und ihr meistes Bauholz, sondern selbst einen Theil ihres Brennholzes ankaufen.

Die merklich fortschreitende bessere Einsicht unter allen Classen der Bewohner des Rheinkreises in Gegenständen öffentlicher Oeconomie berechtiget zu der Erwartung, daß in weniger als einem halben Jahrhundert diese Waldungen einen ganz andern Ertrag liefern, was den Wohlstand der Gegend sehr erhöhen muß.

Die Geraidegenossen erkannten ehemals, für das Geraide-Gebiet, keine Oberherrlichkeit als Kaiser und Reich. Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, der Bischoff von Speyer in der Illten Geraide durch landesherrliche Anordnungen sich in die Verwaltung einmischen wollte, erhielten die betheiligten Gemeinden von dem Reichs-Kammergericht am 6ten November 1758, mandatum de non turbando communitates sodalitias in possessione vel quasi jurium geraidalium præcipue *condendi statuta*, idem inhibendo exactiones mulctarum in acre *ac corpore* et persecutiones quascunque, ac non via facti etc. etc. etc. Im Jahre 1730 kamen die sämmtlichen Herrschaften, denen die Gemeinden der Ober-Haingeraide angehörten, über ein neues Statut für dieselben überein. Die Herrschaften handelten aber dabey mehr vermittelnd, und ließen solches im Jahre 1750 von den Geraide-Genossen anerkennen, als ob es ihr eigenes Werk wäre.

In allen fünf Haingeraiden war die Form der Verwaltung ungefähr dieselbe. Die Geraidegenossen wählten für die Geschäfte der Gemeinschaft einen Vorstand,

Digitized by Google

Die Zahl der Mitglieder war nicht überall dieselbe. Sie wurden auf Lebenszeit erwählt. Diese Aemter vereinigten die administrative und richterliche Gewalt. Aus dem Rubrum des Mandats von 1758 sieht man, daß nicht blos Geldbusen, sonden auch körperliche Strafen auferlegt wurden. Ein altes Statut der Mittel-Haingeraide erwähnt sogar der Todesstrafe bey Brandstiftung in den Waldungen. Die Klagen gegen Olygarchie und Willkühr in den Strafen sind manchmal, besonders in der Ober-Haingeraide, laut geworden.

Jeder Geraidegenosse durfte in früherer Zeit so viel Holz holen, als ihm beliebte, und an den Orten wo er es gut fand; nur war es untersagt, Holz außerhalb der Mark (Gemeinschaft) zu verkaufen. Von Zeit zu Zeit sah man sich freilich zu beschränkenden Verfügungen genöthiget, die inzwischen in der Hauptsache wenig bewirkten, da man keine Idee eines regelmäßigen Betriebs hatte, und die Forststrafen als eine vorzügliche Revenue betrachtet wurden.

Beynahe noch schädlicher für die Waldungen, besonders die vorderen, war die unbeschränkte Befugniß Streuwerk zu holen. Alle Geraideorte haben Weinbau. In vielen herrscht derselbe beynahe ausschließend. Die Weinberge erfordern vielen Dünger. Da es aber wegen Mangel an Ackerfeld, kein Stroh giebt, so muß der Wald aushelfen. Da begnügt man sich aber nicht mit dürren Blättern, Pfriemen und Heide; es werden gar häufig junge Eichen und Kiefern weggesichelt. Die Vorderseite der Berge ist auf diese Weise zu einer wahren Sandwüste herabgekommen, entblößt von aller Dammerde; und dennoch will dieser privilegirte Boden nicht aufhören, die Vegetaton zu begünstigen, wenn man ihm nur einigermaßen Ruhe gewährt.

Die Verwüstung der Geraide-Waldungen datirt sich nicht aus der Zeit der Französischen Regierung. Vielmehr haben sie sich unter derselben, mancher Mißbräuche und Unterschleife ungeachtet, etwas gebessert, obgleich die Bevölkerung der berechtigten Orte, und damit das Bedürfniß an Holz und Streue sich verdoppelt hat. Schon in und vor der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, sahen die Geraidewälder um nichts besser aus, wie heute.

Wie mächtig bey diesem Ruin, neben fehlerhafter Administration und Bewirthschaftung, die Gemeinschaft der Waldungen wirkte, davon wollen wir statt aller Gründe a priori eine einzige Thatsache anführen. In und an den Geraiden lagen bey den Burgen, kleine dazu gehörige Bezirke (Haage) die herrschaftlich waren. Eben so besitzen einzelne Geraide-Gemeinden privative Walddistrikte, welche keines weitern Vorzugs theilhaftig waren, als daß sie nicht mehreren Orten zugleich zugehörten. Diese kleinen Bezirke leuchteten mit ihren hohen Beständen, vor der Revolution, wie Oasen aus einer Wüste, das Untheil der Gemeinschaft in weite Ferne verkündend.

Die Französische Revolution, welche alle veraltete Institute über den Haufen warf, verschonte auch der Geraiden nicht. Reichsunmittelbarkeit und Steuerfreiheit, Gerichtsbarkeit und Administration, gingen in diesem Sturme unter. Aber wie mit jedem lädirten Interesse, so mußte auch hier die neue Ordnung der Dinge, einen Kampf mit der alten bestehen, aus dem, wie billig die jugendliche siegreich hervortrat. Im Anfange wollten die Geraide-Vorsteher selbst sich im Besitze ihrer Herrlichkeit erhalten; der öffentliche Ankläger machte schnell diesem ohnmächtigen Versuche ein Ende. Schwerer war es die Berechtigten von der willkührlichen Benutzung abzugewöhnen. Schon im Jahre 1801 mußte die Regierung zu militärischer Hülfe ihre Zuflucht nehmen. Inzwischen sah der General-Commissär Jollivet dennoch ein, daß ein so seltsames Institut, wovon im Innern Frankreichs keine Beispiele vorkamen, einer eigenen Behandlung bedürfe. Nach reifer Berathung, gab er das Reglement vom 17ten Fructidor IX. (Sept. 1801). Die wesentlichen Bestimmungen desselben bestehen darin, daß in jeder Geraide eine eigene Verwaltungs-Commission, aus den Bürgermeistern der berechtigten Orte zusammenge-

Digitized by Google

setzt, errichtet werden solle. Diese Verwaltungs-Commission hatte unter andern die Befugniß, die niedern Forstbedienten, durch welche blos der Schutz der Waldungen bezweckt wird, selbst zu ernennen. Dieses Reglement war den Umständen vollkommen angemessen, und geeignet die Ruhe herbeizuführen. Allein ein Beschluß der Consuln, vom 19ten Ventose X. (März 1802), eignete der Regierung die Ernennung aller, auch der untersten, Forstbedienten zu. Die Ausführung dieser Maßregel mußte in den Geraiden, durch ihr Princip sowohl, als weil der willkührlichen Benutzung der Einzelnen ein stärkerer Schlagbaum gesetzt ward, große Schwierigkeiten finden. Im Jahre 1804 kam es darüber in der 3ten Geraide beinahe zu offener Empörung. Linientruppen und Gendarmerie, gerichtliche und administrative Beamten, setzten sich in Bewegung.

Damals ergriff der Präfect vom Donnersberg, Jeandon St. André zuerst die Idee der Theilung. Er begab sich selbst in die Geraide-Orte, erkundete die Verhältnisse einer jeden, und stimmte auch einzelne Gemeinden für die Theilung. Der Gedanke war jedoch noch zu neu, und was am schlimmsten war, so zeigte sich sogleich, wie schwer es sey sich über einen Theilungsfuß zu vereinigen, wofür damals keine gesetzliche Basis bestand. Inzwischen wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Man vernahm die Gemeinderäthe, die sich jedoch gegen die Theilung aussprachen. Der Präfect wollte nunmehr die Theilung erzwingen, und verlangte in einem Berichte an das Ministerium des Innern, vom 6ten April 1808, daß die Theilung durch ein Kaiserliches Decret angeordnet werden möge. Diesem Antrag war die Abhandlung eines inländischen Rechtsgelehrten über die Verfassung der Geraiden beigefügt, welche mit mehreren Urkunden, und darunter auch mit einem Auszug des Dagobertischen Testaments belegt war, der aus dem Archiv von Carlsruhe war erholt worden (1). Das Ministerium ging hierauf so wenig ein, als auf den weiteren seltsamen Vorschlag des Präfecten: die allgemeinen Gesetze, wonach jeder seinen Wohnsitz sich wählen kann, hinsichtlich der Geraide-Orte aufzuheben, um die Ansiedelung der Waldfrevler zu verhindern.

Während aller dieser Verhandlungen gelangte die Forstpartie denn doch zum Besitze der technischen Verwaltung der Geraiden. Die untergeordneten Förster waren inzwischen den Geraidegenossen verhaßt, manchen Mißhandlungen ausgesetzt, einige sogar wurden ermordet. Man kann hieraus wohl schließen, daß es nicht jedermanns Sache war, sich in diesen Waldungen anstellen zu lassen. Indem man aber die Leute annahm, wie man sie eben fand, so waren freilich auch nicht alle Förster tadellos. Selbst einige höhere Forstbeamten haben sich nicht von allem Verdacht der Mitwirkung zu Unterschleifen, frey erhalten. Besonders auffallend sind die ungeheueren Summen, die, beinahe ohne alles Resultat, zu Besaamungen verwendet seyn sollen (1). Es war demnach kein Wunder, daß, als offener Widerstand unmöglich geworden, immer sich erneuernde Beschwerden und Denunciationen an dessen Stelle traten. Alle Behörden wurden damit überschwemmt, und ein desfallsiges Mémoire sogar im Jahre 1809 in Paris gedruckt. Die Regierung schickte einen General-Inspector zur Untersuchung, der im September 1811 an den Unterpräfecten von Zweibrücken schrieb: „Die Sache der Geraiden ist reif; es ist Zeit, daß sie ende; ich werde mich auf eine Weise damit beschäftigen, daß der Regierung nichts mehr,

(1) Eigentlich stand das von Dagobert gestiftete Kloster Weissenburg im Ruf, Bewahrer seines Original-Testaments zu seyn. Während der Streitigkeiten welche in den Jahren 1720 zwischen den Bürgern von Landau und dem Geraide-Vorstand obwalteten, hatten jene eine Abschrift des Testaments aus dem Stifts-Archiv von Weissenburg erhalten, und beklagten sehr, daß der Geraiden-Vorstand nach geschehener Mittheilung selbige unterschlagen habe.

(1) In der Oberhaingeraide während der Jahre 1806, 1807 und 1808, 33,270 Franken. In der Mittelhaingeraide im Jahre 1809, 21,210 Franken.

Digitized by Google

zu wünschen übrig bleibt, um entscheiden zu können.“ Im Jahre 1813 schrieb indessen der General-Director des Gemeinde-Rechnungswesens an den Präfecten, daß die Arbeit des General-Inspectors nicht befriedigend ausgefallen sey.

Damit schließen denn auch die Acten der Französischen Verwaltung. Nach dem Frieden von 1814, wollte man, in der Oberhaingeraide die alte Ordnung der Dinge wieder aufleben machen. Ihre Zeit war vorüber. Die Proklamation des Ausschusses blieb ohne Wirkung. Die Bayerische Regierung fand die Gemüther, durch jene Verhandlungen, wenigstens einigermaßen mit dem Gedanken der Vertheilung vertraut. Sie erlaubte sich keinen Zwang, aber sie belehrte und ermunterte, und was am nothwendigsten war, sie fand mehr Vertrauen im Volke. So kamen in wenigen Jahren die Theilungen aller 5 Geraiden zu Stande. (F. f.)

Römische Alterthümer im Rheinkreise.

Heidenburg bey Kreimbach.

Mehrere im Kantone Wolfstein vorgefundene Reste Römischer Ansiedelung und Cultur sind in den Intelligenzblättern der Jahre 1820 Stück 61, 1822 Stück 125 und 1823 Stück 152, beschrieben.

Daß die daselbst erwähnte Heidenburg auf einem zwischen Kreimbach und Roßbach liegenden waldigen Berggipfel, ein ehemaliges Römisches Kastell gewesen sey, welches den Engpaß des Königsberges durch das Lauterthal deckte und eine freye Aussicht gegen Landstuhl, den Potzberg, an den Glan und an den Donnersberg gewährte, und zugleich der ursprüngliche Fundort derjenigen Basreliefs und Inschriften, welche man in Wolfstein selbst, und in der Umgegend schon früher einsammelte und noch zerstreut vorfindet, mag das folgend Bemerkte vergewissern.

Auf der obbemerkten Stelle der Römerburg finden sich gegenwärtig noch Fundamente von Gebäuden und weithinlaufenden Ringmauern; der Rest eines eingeworfenen Brunnens; zerstreut liegende behauene Steine und Thorbögen, Scherben Römischer Gefäße von weißer, schwarzer und rother Erde.

Römische Münzen werden am ganzen Abhange des Burgberges ausgegraben und von den Bewohnern Kreimbachs besonders nach Regengüssen zahlreich gefunden. Mehrere durch Herrn Förster Klein hier Gesammelte sind zum Antiquarium übergeben worden.

In der Nische eines 84 Centimeter breiten und 60 Centimeter langen Steines, welcher gegenwärtig von der Burg herabgewälzt im Walde am Abhange des Berges liegt, sieht man die Bildung eines mit der Toga bekleideten Römers eingehauen. Eine Zeichnung davon ist zum Antiquarium übergeben worden.

Ganz dieser gezeichneten Bildung ist eine andere ähnlich, welche im Orte Roßbach, eine Viertelstunde von der Burg entfernt, in eine Gartenmauer eingemauert und schon im Intelligenzblatte, Jahr 1823 Stück 152, erwähnt worden ist.

Das in Sandstein ausgehauene Basrelif eines Centauren, neben welchem die Stangen einer Lotusblume sich emporwinden, sieht man auf einem Steine, welcher am Fuße des Burgberges, mitten im Dorfe Kreimbach neben dem Bach ganz am Boden eingemauert sich vorfindet, um einem geringen Bachsteege als Unterlage zu dienen.

Ohne Zweifel haben ehemals diejenigen Steine mit römischen Inschriften und Bildungen, wovon einer bey dem Eingange zur Mühle in Wolfstein als Fußtritt mit unkenntlicher Figur noch sichtbar ist, mehrere andere bey dem Wasserbau dieser Mühle verwendet seyn sollen; die Merkwürdigern aber, schon in frühern Zeiten, vom Haus der Mühle ausgebrochen und zugleich mit Bildnereyen von der Heidenburg bey Kreimbach, nach Mannheim gebracht worden sind, dieses Römerkastell geziert.

Digitized by Google

In der Richtung von der Burg bey Kreimbach gegen die Heidenburg, am Gerömel genannt, bey Oberstaufenbach, zieht sich ein Hochweg über die Höhen, zwischen Kollweiler, Rothseelberg und Jettenbach hin.

Längs dieser Richtung wurden neuerdings folgende Reste des Alterthums aufgefunden:

In einem Grabhügel bey Rothseelberg am Horesberge, wurde eine 15 Centimeter lange Lanzenspitze von Bronze gefunden und zum Atiquarium übergeben.

Zwischen Jettenbach und Kollweiler wurde ein Beil und Opfermesser, beyde von Bronze, ausgegraben, allein durch einen Juden nach Mainz verhandelt.

Nächst dem Orte Kollweiler sind, zwischen Mauern und Quadersteinen, römische Gefäße und Urnen gefunden worden; eben solche Gefäße sind auch zwischen Jettenbach und Bosenbach ausgegraben worden.

Auf der Spitze des Eisensteines bey Jettenbach findet sich ein großer aufgeworfener Hügel, welcher wahrscheinlich ein Grabhügel oder Opferplatz ist.

Heidenburg bey Oberstaufenbach.

Von der Römerburg bey Oberstaufenbach im Intelligenzblatte Jahr 1820 Stück 61 und Jahr 1821 Stück 117 erwähnt, mag das in Stein gehauene Brustbild eines Römers, welches in die Kirchhofmauer der zwischen Friedelhausen und Bosenbach stehenden Kirche eingemauert ist, und dem von der Heidenburg bey Kreimbach gezeichneten der Form nach ähnlich ist, entnommen worden seyn.

Andern aus Stein gehauene Figuren hinter dem Thor der erwähnten Kirchhofmauer vorfindlich, einen Löwen mit einem erlegten Thier unter seinen Füßen vorstellend, scheinen antiker Arbeit zu seyn, obgleich die Volkssage diesen Figuren neuere Deutung und neuern Ursprung giebt.

Das Kastell von Oberstaufenbach mag eine Straße geschützt haben, welche sich von Landstuhl über Ramstein, Reichenbach und Friedelhausen hinzog und bey Altenglan mit der Glanstraße vereinigte.

(Beschluß folgt.)

Thermometerstand am 17ten und 18ten Februar 1827.

Februar

18ten Speyer 20;
Frankenstein 27;
Weisenburg 17 1/2;
17ten Carlsruhe 20;
17ten Augsburg 22;
18ten „ 21;
17ten Stuttgard 24;
18ten Tübingen 25;
17ten Paris 9 1/2;
18ten „ 9;
17ten München 17;
17ten Straßburg 17 1/4;
17ten Mannheim 22;
17ten Landau 18;
17ten Lindau 17;
Quicken eine Stunde von Lindau 22 1/2
17ten Wien 9;
17 18ten Frankfurt 18;
17ten Würzburg 19;
18ten „ 22.

(Das Intelligenzblatt Nro. 10, die Rechnung der Brandassecuranzanstalt vom Jahre 1826 betreffend wird unverzüglich nachfolgen.)

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 12. Speyer, den 13ten März 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 7. März 1827.

Ad Nm 6590 S.

(Die Grund-Entschädigungen für den Friesenheimer Rheindurchstich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in den Kreis-Intelligenzblättern Nro. 101 und 112 eingerückten Entschließungen vom 10ten September und 24ten November 1820 wird bekannt gemacht, daß folgende im Wege des Vergleiches ausgemittelte Entschädigungs-Summen für die Anlage des Friesenheimer Rheindurchstiches bey der Königl. Bezirkskasse Frankenthal zur Zahlung angewiesen seyen.

Nro. des Manck.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
			Gemarkung von Friesenheim.							
297	Johann Jotter Wittib	Hemshof	10	20	Rheindamm	B.	200	Damm	75	25
275	Christian Schowalter	id.	3	81	Weide 10te Gewann	B.	161	Ackerfeld	28	10
281	Jacob Rohr	id.	5	16	Hirschenböhl	B.	25	id.	38	19
282	Johann Jotter Wittib	id.	5	40	id.	B.	23	id.	40	1
283	Jacob Deutsch 1te	id.	6	18	id.	B.	21	id.	45	51
284	Johann Deutsch 2te	id.	6	39	id.	B.	22	id.	47	25
285	Johann Jotter Wittib	id.	5	55	id.	B.	21	id.	41	7
286	Jacob Bleistein Wittib	Friesenheim	4	47	id.	B.	20	id.	33	4
287	Peter Bleistein 2te	id.	4	42	id.	B.	20	id.	32	43
288	Heinrich Neufahrt Wittib	id.	4	47	id.	B.	19	id.	33	4
289	Peter Deutsch Erben	id.	4	65	id.	B.	18	id.	34	28
290	Peter Hossinger Wittib	id.	4	47	id.	B.	17	id.	33	4
291	Johann Jotter Wittib	Hemshof	4	35	id.	B.	17	id.	32	12
292	Leonhard July	id.	4	53	id.	B.	15	id.	33	25
									518	21

Digitized by Google

Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
							Uebertrag	548	21
Mathias Höcker	Hemshof	4	44	Hirschenböhl	B.	16	Ackerfeld	32	54
Johann Jotter Wittib	id.	8	55	id.	B.	12	id.	63	21
Jac. u. Joh. Deutsch 1te	id.	5	22	id.	B.	13,14	id.	38	40
Johann Jotter Wittib	id.	1	10	id.	B.	9	Wiesen	8	3
Valentin Benzinger	id.	8	92	Lache am Hirschböhl	B.	164	id.	66	9
Georg Fossé	id.	2	22	id.	B.	165	Ackerfeld	16	27
Karl Engenauer	Friesenheim	7	21	die 1. Gewann Erlenbusch	B.	33	id.	53	22
Christian Schowalter	Hemshof	8	1	id.	B.	31,32	id.	59	19
Johann Jotter Wittib	id.	7	20	id.	B.	20	id.	53	12
Michel Biegel	Friesenheim	14	35	Brandehorst	C.	52	id.	106	24
Abraham Deutsch	id.	29	23	id.	C.	50,51	id.	216	39
Mathias Reibel	id.	17	62	id.	C.	187	id.	130	33
Peter Kast	id.	13	42	id.	C.	188	id.	99	24
Jakob Schang	id.		73	id.	C.	189	id.	5	25
Michael Steiner	Oppau	22	19	Scheithorst	A.	105	id.	164	19
Johann Ebersbach	id.	14	79	id.	A	106	id.	109	23
Peter Vollweiler	id.		19	id.	A.	104	id.	1	24
Jacob Pfarr	id.	16	65	Gruberswies	E.	14	id.	88	7
Leonhard Bechtel	id.	27	18	id.	E.	13	id.	143	52
Peter Bliedott	id.	2	80	Stumpenhütt	E.	6	id.	14	52
Valentin Bittermann	id.	9	95	id.	E.	5	id.	52	37
Johann Reiter 5te	id.	10	23	id.	E.	4	id.	54	7
Jeremias Berry	id.	4	62	Langewegstück	A.	683	id.	36	24
Michel Reinschild	id.	5	7	id.	A.	684	id.	40	8
Leonhard König Wittib.	id.	4	78	id.	A.	685	id.	37	42
Heinrich Scharz	id.	4	2	id.	A.	636	id.	31	44
Georg Weisbrod 2te	id.	4	7	id.	A.	635	id.	32	6
Daniel Göcklein	id.	6	7	id.	A.	634	id.	47	58
Michel Scheuermann	id.	9	96	id.	A.	633	id.	78	46
Peter Fengel Wittib 2ten	id.	4	27	id.	A.	631	id.	33	36
Peter Löffel.	id.	3	45	id.	A.	630	id.	27	15
Peter Schag	id.	2	66	id.	A.	629	id.	21	5
Ferdinand Schmitt	id.	2	31	id.	A.	628	id.	18	17
Daniel Klein	id.	1	76	id.	A.	627	id.	13	48
Michael Steiner	id.	1	22	id.	A.	626	id.	9	31
Johannes Brunner	id.		48	id.	A.	625	id.	3	44
Margaretha Eisinger	id.		5	id.	A.	624	id.		22
Johann Sauvage	id.		22	Auf die Langgripp	B.	275	id.	1	7
Heinrich Seitler	Canalhaus		59	id.	B.	270	id.	3	7
Nicolaus Garde	Oppau	17	65	hinter der Langgripp	B.	228	id.	93	30
Adolay Notär	Frankenthal	10	18	auf die Kreuzgrube	B.	229	id.	53	52
Johann Eiselstein	Oppau	8	15	id.	B.	230	id.	43	7
Georg Schmitt der 2te	id.	4	99	id.	B.	231	id.	26	22
Leonhard Schmitt	id.		17	id.	B.	232	id.		52
Peter Joseph Riedé und Conrad Sauvage	id.		92	Langeweihgarten	B.	953	id.	4	52
								2786	19

Digitized by Google

Nro. des Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aken.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
								Uebertrag .	2786	19
303	Georg König 1te	Oppau		27	Langeweihgarten	B.	955	Ackerland	1	22
301	Georg Weber	id.	8		die Lissen	B.	951	id.	59	19
11	Johann Fick, Andreas Herrmann und Valentin Dutenhöfer	id.	8	69	id.	B.	949	id.	64	24
12	Leonhard Schmitt Erben	id.	8	70	id.	B.	948	id.	64	34
13	Conrad Schmitt Erben	id.	10	59	id.	B.	947	id.	78	24
14	Anton Wode	id.	10	84	id.	B.	946	id.	80	19
15	Peter Joseph Riedé	id.	12	90	id.	B.	945	id.	95	33
						Gesammt-Betrag .			3230	14

Speyer, den 1ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Seutter.

Schalk, coll.

---

pr. den 9. März 1827.

Ad N^m 6296 T.

(Das Gesuch von Franz Couturier, um Ertheilung einer neuen Concession zum Betriebe des Bleibergwerkes bey Bobenthal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Direktor des Eisenhüttenwerkes zu Mutterhausen Franz Couturier hat im Namen des zu Paris wohnenden Grafen von Laubepin um die Ertheilung einer neuen Concession zum Betriebe des Bleibergwerkes, genannt Silbergrube, bey Bobenthal im Kanton Dahn und Land-Commissariats-Bezirke Pirmasens nachgesucht.

Das in Concession verlangte Feld ist auf folgende Weise begränzt:

a. Von der Brücke neben dem ersten Hause in Bobenthal durch die Lauter aufwärts bis zu der Stelle, wo der von Bobenthal nach Bundenthal und Schlettenbach ziehende Weg sich links wendet.

b. Gegen Norden, durch den Weg von Bobenthal nach Schlettenbach, bis zu der Gränze des Feldes der Aerarial-Eisensteingrube von Schlettenbach.

c. Gegen Nordwesten, durch die Gränze der fraglichen Grube von dem Wege von Bobenthal nach Schlettenbach bis zu jenem von Bobenthal nach Bundenbach.

Und d. Gegen Südwesten, von der genannten Gränze durch letzteren Weg bis zu der Brücke neben dem ersten Hause in Bobenthal, als dem Anfangspunkte.

Digitized by Google

Der Bittsteller macht sich in Anwendung des Artikels 53 des Gesetzes vom 21ten April 1810 anheischig, die Eigenthümer der Oberfläche für alle denselben durch den Grubenbau zugehenden Nachtheile zu entschädigen.

Vorstehende Bekanntmachung soll in den Gemeinden Speyer, Pirmasens, Dahn und Bobenthal vorschriftsmäßig verkündet werden. — Nach Verfluß des gesetzlichen Zeitraums von vier Monaten haben die einschlägigen Ortsvorstände die Zeugnisse über die geschehene Verkündigung durch das betreffende Königl. Land-Commissariat anher einzusenden.

Speyer, den 6ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Seutter,
Bertheau, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien

Se. Majestät der König haben Sich unterm 15ten Februar d. J. bewogen gefunden, dem Papier-Fabrikanten Simon Friedrich Rebinger zu Augsburg ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Erfindung, wasserdichtes Papier zu bereiten, auf den Zeitraum von fünf Jahren, und am nämlichen Tage dem Eisenhändler Sebastian Sohn in Würzburg ein Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Bereitung des Mond- oder Scheiben-Glases ohne Warzen oder Stern, auf den Zeitraum von acht Jahren, allergnädigst zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierungs-Kammer des Innern, vom 7ten dieses, ist der auf dem Clausenhofe wohnende Jacob Latschar für die polizeiliche Aufsicht in den Siperter- und Clauserhöfen, zum Adjunkten der Bürgermeisterey Ramsen ernannt worden.

Vermöge Entschließung der Königl. General-Lotto-Administration vom 22ten v. M., wurde die erledigte Lotto-Collecte zu Kaiserslautern, dem zweiten Lotto-Collecteur zu Zweybrücken Gallus Ottmann übertragen und dessen bisherige Collecte eingezogen.

II. Nachrichten und Miscellen.

Ermunterung zur Pferdezucht im Rheinkreise.

Das Königl. 1te Chevaurlegers Regiment wurde durch allerhöchstes Rescript vom 4ten dieses angewiesen, einen Theil der zur Ergänzung erforderlichen Pferde im Rheinkreise aufzukaufen, und hat daher eine Commission ernannt, welche jeden Donnerstag, Vormittags 10 Uhr, in der Rechnungs-Kanzley am Marktplatze zusammentritt, und die zum Kauf vorgeführten Pferde besichtigt, über welche dann, falls sie tauglich befunden werden, unter folgenden Hauptbedingungen der Kauf abgeschlossen werden soll:

1tens werden nur inländische, im Rheinkreis gezogene Pferde, und diese

2tens nur von Pferdezüchtern oder Besitzern unmittelbar angekauft; Lieferanten somit nicht zugelassen.

3tens dürfen die Pferde nicht unter 4 1/2 und nicht über 6 Jahr alt, dann unter 15 Fäusten hoch seyn.

4tens der Verkäufer hat für folgende Hauptmängel, als: Rotz, Räude, Dampf, Koller und fallende Sucht, vier Wochen, für das Koppen aber 14 Tage, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, zu haften; sollte sich während dieser Zeit eines dieser Gebrechen zeigen, oder ein Pferd in Folge dessen umstehen, oder vertilgt werden müssen, so hat er im ersten Falle das Pferd unweigerlich

Digitized by Google

zurückzunehmen, letztern Falls aber geschieht dieß auf seine Gefahr und Kosten.

5tens die Bezahlung wird nach geschlossenem Kaufe, wenn der Verkäufer hinlänglich bekannt und ansäßig ist, um die gewöhnliche Haftung für die Hauptgebrechen realisiren zu können, sogleich, ausserdem aber nach Verlauf von vier Wochen, durch die Commission in guter gangbarer Münze geleistet.

Zweybrücken, den 20ten Januar 1827.

Das Königlich Bayerische 1. Chevcaurlegers-Regiments-Commando.

(Kaiser Franz von Oestreich.)

v. Waldenfels, Obrist.

Römische Alterthümer im Rheinkreise.

(Beschluß).

Alterthümer von Horschbach.

Nahe bey dem Orte Horschbach stießen im Sommer voriges Jahres Landleute, bey'm Ackern ihrer Felder, am Fuße des waldigen Herrmannsberges auf Steine und Mauerwerk.

Sie machten sich nun daran diese Hindernisse ihrer Arbeit durch Ausroden wegzuschaffen. Sogleich bey dem Anfange ihrer Arbeit trafen sie unter gehauenen Steinen und Gußmörtel, Kapitäle römischer und toskanischer Ordnung und mehrere Statuen an.

Die Statuen von feinem, weißem Sandsteine, etwa 4 Fuß hoch, waren bey dem Auffinden schon zertrümmert, doch nur so, daß sie hätten wieder zusammengepaßt werden können. Allein diese Bildsäulen wurden mit andern Steinen als unnütz in den nächsten Graben geschafft und daselbst von der Dorfjugend zertrümmert, um mit den schönen Gliedern Spiel zu treiben.

Zwey Köpfe und ein Stück einer Badewanne oder eines Beckens, welche Herr Pfarrer Wenz in Hinzweiler zu sich nahm, sind im Intelligenzblatte Nro. 112 abgebildet.

Die Bildung der beyden Köpfen, so wie die Basreliefs auf dem Gefässe, sind in edler antiker Form nach richtiger Zeichnung gebildet, in aller Schärfe der Plastik erhalten.

Als der Verfasser ein halb Jahr nach der ersten Aufgrabung an diese Stelle kam, wurden die noch vorfindlichen Trümmer der Statuen und Kapitäle im Graben aufgelesen und nach Horschbach gebracht, worunter die merkwürdigsten waren:

1) Ein Bruchstück einer Statue, welche die Füße eines Mannes neben einem liegenden Thiere darstellte. Der gehörnte Kopf des Thieres wurde erst, nach dem Ausgraben, von den Dorfjungen abgeschlagen.

Der männliche Kopf mit lockigem, dickem, rund abgeschnittenem Haar, welchen Herr Pfarrer Wenz aufbewahrt, scheint dieser Statur angehört zu haben. — Ein Merkur, wie er auf dem zu Mekenheim aufgefundenen Altarsteine abgebildet ist.

2) Ein Rumpf mit starker Muskulatur, so wie ein Bruchstück von Füßen, neben welchen eine Decke von Thierfell herabhängt, mögen einem Herkules angehört haben.

3) Von einer weiblichen Statue, welche bey'm Ausgraben in schreitender Stellung, und mit aufgehobenem Arm gefunden worden, aber nachher ganz zertrümmert worden ist, sind nur noch der Kopf und die Füße vorhanden.

4) Ein schön erhaltenes Kapitäl römischer und einige Trümmer von Kapitälen und Gesimsen toskanischer Ordnung.

5) Zwey Röhren von Bronze, jede einen halben Fuß lang und verzinnt, mögen als Röhre bey einer Wasserleitung gedient haben.

Bey weiterem Nachgraben wurde ein geplatteter

Digitized by Google

Gang, von der Breite einer Kegelbahn, aufgedeckt, neben an fanden sich kleine kaum 10 Fuß breite und eben so lange Gemächer mit Farben ausgemahlt, welche sich sehr frisch erhalten hatten. Die Spur der Fußtritte wilder Thiere oder ihre Fährte fand man hier und in Hefersweiler abgedrückt in feine gebrannte Backsteine. Herr Pfarrer Wenz hat einen solchen Abdruck aufbewahrt. Vielleicht Votivsteine aus einem Dianatempel

Einige Jahre früher sind auf der Stelle der jetzt gemachten Entdeckungen viele Bleiplatten von einer Dachbedeckung ausgegeben worden.

Es wird sich in der Folge noch mehreres Merkwürdige hier finden.

Wo Götterbilder, Tempel-Säulen und Badegemächer sich fanden, werden auch Altäre, Votivsteine und Münzen sich finden.

Als die Grundeigenthümer keine Gegenstände fanden, welche für sie Werth hatten, aber sahen, daß ihre Felder durch den aufgewühlten Schutt Schaden leiden, haben sie alles Aufgegrabene eingeebnet und die für sie unergiebigen Nachgrabungen eingestellt.

Mögen nun diese feste Grundmauern einem römischen Tempel mit Bädern, oder dem Landhaus eines üppigen Römers zur Stütze gedient haben. Nun deckt sie ein armer Pflug mit mageren Erdhaufen, kaum hinreichend um Etwas von dieser Herrlichkeit der Vorzeit, noch der spätern Zeit zu bergen.

In den Gemarkungen Aschbach, Tiefenthal, Nelsberg und Hefersweiler werden öfters aus Römer-Gräbern Urnen und Ringe ausgegraben.

Nicht weit vom Ingweilerhof ist eine kleine Figur von Bronze, mit einer Leyer in der Hand, ausgegraben, aber von dem Finder, einem Landmanne von Hefersweiler, für den König David mit der Harfe gehalten; nachher an einen herumziehenden Uhrenhändler verkauft worden.

Eisenberg.

Zu den bey Eisenberg, (wie es in einer alten Urkunde heißt Yseuburg), aufgefundenen und zum Antiquarium abgegebenen Alterthümern gehören einige Urnen, eine Fibula von Bronze und ein kleines Aromenfläschchen von Thon, an dessen Oberfläche Spuren von Malerey und Vergoldung sichtbar sind; dann zwey Krügchen und eine Schale, welche von Hrn. Kaufmann Finger bey Ausgrabung der Fundamente seines Wohnhauses, neben einem Gerippe stehend gefunden wurden; ferner ein Gefäß von rother Erde; alles von schon abgebildeter Form. Dann eine 50 Centimeter lange gut erhaltene eiserne Lanzen-Spitze *).

Eine Gesellschaft ist gegenwärtig damit beschäftiget die letzten Reste der Fundamente des Jupitertempels auf der Anhöhe, südlich vom Orte gelegen, auszuroden; einige um die zu erbeutenden Mauersteine, andere um die Alterthümer, welche gefunden werden, zu gewinnen.

Doch hat man auser einer Menge Schädel von Opferthieren, nämlich von Schafen, Rindern, Rehen, Hirschen und sogar Gemsen (oder andern Thieren unbekannter Raçe, mit Gazellenartigen Hörnern), dann den Hörnern von Rindern, Geweihen von Hirschen und Rehen auch zwey kleinren Mühlsteinen aus einem Lavaartigen Stein, welche konisch in einander gepaßt, 2 Fuß 3 Zoll breit sind und von denen der eine 3 der andere 4 1/2 Zoll dick ist und welche bey einer Handmühle gedient haben mögen, Nichts von Bedeutung gefunden.

Malplatz im Stumpfwalde.

Ein Malplatz oder eine Stelle, auf welcher in der Vorzeit unter freiem Himmel Gericht gehalten wurde, möchte für die Geschichte öffentlichen Gerichtsverfahrens immer bemerkenswerth bleiben. Außer mehreren dergleichen, welche in den Intelligenzblättern angeführt worden sind, ist ein solcher im Banne von Hettenleidelheim zu bemerken. Da wo die Gemeinde-Waldungen von Eisenberg

*) Möchte der Altarstein mit schöner Bildhauerarbeit, welcher gegenwärtig im Garten der Verwitterung ausgesetzt steht, gut erhalten und in einer öffentlichen Sammlung geborgen werden.

Digitized by Google

und Hettenleidelheim gegen die Felder von Hettenleidelheim auslaufen, findet sich, nicht weit von dem in der Gegend bekannten Fliegenstein, ein Platz, auf welchem ehemals neun Steine in einem Kreise standen. Einige derselben sind noch vorhanden doch die meisten weggekommen. Dies war der Malplatz, auf welchem bis in neuere Zeiten die Schultheiße der neun Gemeinden, welche im Stumpfwalde Forstrechte hatten, Gericht hielten.

Hr. Bürgermeister Kasper von Alsenborn hat auf einen andern solchen Platz im Alsenborner Gemeindewalde aufmerksam gemacht, welcher wahrscheinlich auch ein Malplatz war; auf diesem standen die steinernen Gerichtsstühle noch in den neunziger Jahren.

Wieland.

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung der Gemeinschaften ꝛc.

Fortsetzung des in Nro. 11 abgebrochenen Artikels.

Ober-Hain-Geraide.

Die Ober-Haingeraide (1) ist die südlichste der Haingeraiden. Sie theilt sich in Vorder- und Hinterwald. Ersterer liegt auf beiden Seiten der Queich in zwey Abtheilungen. Der größere Hinterwald dehnt sich bis in das Flußgebiet der Speyerbach aus, und wird von dem Vorderwald durch den Eussersthaler Staatswald getrennt. Wahrscheinlich machte dieser einst einen Theil der Geraide. Die ganze Oberhaingeraide begreift, ohne die in Grundzins verliehenen Weinberge und den streitigen Stachelbusch, jedoch mit Inbegriff der Wiesen, Aecker und Steinbrüche, 4773 Hectaren 77 Aren 9 □ Meter (12202 1/2 Morgen von 160 Nürnberger Ruthen).

Die Zahl der an der Oberhaingeraide betheiligten Gemeinden war ehemals größer als dermalen. Zur Zeit K. Rudolphs von Habsburg, d. h. gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts, waren es folgende:

1. Albersweiler (a).
2. Bernsbach (b).
3. Birkweiler (c).
4. Frankweiler (c).
5. Geilweiler (d).
6. Godramstein (c).
7. Gräfenhausen (e).

(1) Franc. Christoph. Shattenmann diss. inaug. de Oberheimgeraida. Argentor. 1753.

(a) In den Urkunden des XII. und der folgenden Jahrhunderte wird es gewöhnlich Albretheswilee, in der Rudolphischen Urkunde von 1291 sogar Albrechtsweiler, dagegen in dem Reversalbrief von 1295 Albersweyler geschrieben. Wahrscheinlich hat es seinen Namen von dem Albersbächlein, welches gleich oberhalb des Dorfs sich in die Queich ergießet. Seine ältere Geschichte ist dunkel. Da eine adeliche Familie sich im XII. Jahrhundert nach diesem Dorf benannte, so scheint es schon zur Zeit der Eroberung des Landes durch die Franken vorhanden gewesen zu seyn. Zuletzt gehörte ein Theil des Dorfs den Herzogen von Zweibrücken, wahrscheinlich wegen der Trifelser Reichspfandschaft; den andern Theil besaß der Fürst von Löwenstein-Werthheim wegen der Herrschaft Scharfeneck.

(b) Dieses Dorf, welches noch zu dem Vergleich zwischen der Geraide und dem Kloster Eußersthal von 1394 mitwirkte, kommt unter den Namen Bernsbach, Birnsbach und Benspach in den Urkunden vor. Es hatte seinen Namen von dem Bernsbach, welcher zwischen Queichhambach und Annweiler in die Queich mündet.

(c) Ueber diese Orte sehe man Widders geogeaphische Beschreibung der Pfalz Th. II. S. 437 f. u. 506 f. Sie waren Pfälzisch.

(d) Im Jahre 1184 schenkte Conrad von Riet dem Kloster Eußersthal sein Allodialgut in Geilewilre. Duech dieses Kloster sind viele Dörfer eingegangen. Sobald es zum Besitz eines beträchtlichen Gutscompleres gelangt war, erweiterte und arrondirte es selbigen duech Kauf, Tausch u. s. w., bewirthschaftete die Güter selbst, und veeanlaßte so den Untergang der Dörfer. Jetzt ist Geilweiler ein Hofgut, und der Gemeinde Silbeldingen zugetheilt.

(e) Die herrschaftlichen Güter zu Gräfenhausen, Mettenbach Rotenbach, trug das Haus Hohenstaufen von der Kirche zu

Digitized by Google

8. Kanskirchen (f).
9. Kolchenbach (g).
10. Landau (h).
11. Mettenbach (c).
12. Nußdorf (h).
13. Queich-Hambach (i).
14. Rotenbach (e).
15. Sibeltingen (c).
16. Steinbach (k).

Uebrigens sind schon vor 1291 Dörfer in dieser Gegend eingegangen, welche zur Genossenschaft gehört haben mögen; Grunheim nämlich, welches in einer Urkunde vom Jahr 900 mit Godramstein vorkomut, und Spesbach oder Spetesbach, welches das Kloster Eusserthal von 1181 bis 1194 erworben hat.

Dagegen sind die ebenfalls ganz nahe an Landau gelegen gewesenen Dörfer Ober-Bornheim, auf dem linken, Mühlhausen, Servelingen und Eußingen, auf dem rechtes Ufer der Queich, der Oberhaingeraide fremd.

(Fortsetzung folgt.)

Straßburg zu Lehen. K. Friedrich der Rothbarth schenkte diese Güter im Jahr 1189 dem Kloster Eusserthal. Die Dörfer selbst gehörten im XIII. Jahrhundert der adelichen Familie von Metz, von welcher sie das Kloster im Jahr 1296 erkaufte. Nach Aufhebung des Klosters kamen dessen Besitzungen unter pfälzische Hoheit, unter welcher sie bis zum Revolutionskriege verblieben. Inzwischen waren, unter der Herrschaft des Klosters, von den Dörfern Mettendach und Rotenbach nur zwey gleichnamige Höfe übrig geblieben, die zur Gemeinde Gräfenhausen gehören.

(f) Dieser Weiler, welcher jetzt der Gemeinde Albersweiler zugetheilt ist, war früher nicht nur eine eigene Gemeinde, sondern es war hier noch am Ende des XV. Jahrhunderts eine besondere Pfarrey und Frühmesserey. Bald, nach Stiftung des Klosters Eusserthal, entstand in diesem Dorfe ein Frauenkloster von Reuerinen. Die Cysterzienser von Eusserthal beschwerten sich dagegen, weil nach ihren Statuten kein Frauenverein in ihrer Nähe sich ansiedeln dürfe. Die Sache kam bis nach Rom. Der Pabst verordnete die Wegschaffung der Reuerinen. In jener Zeit gehorchte aber jedweder dem Pabst und dem Kaiser nur, in soweit es ihm wohlgefiel. Die Cysterzienser waren genöthigt sich im Jahr 1264 mit ihren Nachbarinnen zu vertragen, ja selbst zu ihrer Dotation beizutragen; worauf die Beguinen Clause sich bis zur Reformation erhielt. Kanskirchen gehörte bey Ausbruch des Revolutionskriegs dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim als Zugehörde der Herrschaft Scharfeneck.

(g) Ueber dieses Dorf ist das Intelligenzblatt von 1826, S. 567 nachzusehen.

(h) Ueber die Geschichte von Landau und Nußdorf verweisen wir auf des Heren Appellationsgerichts-Präsidenten v. Birnbaum Geschichte der Stadt Landau und der Dörfer Queichheim, Dammheim und Nußdorf. Zweibrücken 1826. Wir wollen blos beifügen, daß Landau entweder Zugehörde der Herrschaft Landecken, wie Bornheim, Offenbach, Wolmesheim u. s. w., oder der Herrschaft Madenberg, wie Nußdorf, Servelingen, Mühlhausen, Arzheim u. s. w. war. Beide Herrschaften besaßen zu Ende des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Leiwingen.

(i) Dieser Ort kommt, in den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts, bald unter dem Namen Hambach, bald und noch häufiger unter dem Namen Hanenbach vor. Ersterer wird jetzt allein gebraucht; letzterer ist jedoch der richtige, denn der Ort liegt am Ausfluß des Hanenbachs in die Queich. Er gehörte vor der Revolution an Zweibrücken, höchst wahrscheinlich als Stück der Trifelser Reichspfandschaft.

(k) Das abgekommene Dorf Steinbach, war ein alter Ort; denn ein adeliches Geschlecht, die Enseln von Steinbach, führten davon den Namen. Bey den Verhandlungen vor dem Landgericht zu Lutramesforst, vom Jahr 1282, erschienen mit den anderen Geraldegenossen auch die Deputirten von Steinbach. Es wird noch in dem Reversalbrief von 1295 genannt. In dem Vergleich, zwischen der Geralde und dem Kloster Eusserthal, von 1394, wird seiner nicht mehr gedacht. Nach einer Urkunde von 1274 (nova subs. dipl. XII. 211) zu schließen, lag es bey Queichhambach.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 13. Speyer, den 18ten März 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 14. März 1827.

Ad Nm 7333 S.

(Forderungen Bayerischer Unterthanen an den Monte Napoleone in Mayland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende die Forderungen an den Monte Napoleone in Mayland betreffende Aktenstücke, werden hiermit unter Beziehung auf die im Kreis-Intelligenzblatte vom 13ten Januar 1820 Nro. 4 und vom 22ten May 1821 Nro. 41 enthaltenen Bekanntmachungen mit dem Verfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Interessenten, welche allenfalls die in italienischer Sprache erschienenen Original-Bekanntmachungen sammt den denselben beigefügten 5 Verzeichnissen, welche die Ueberweisung der Schuldposten an die betheiligten Staaten nachweisen, einzusehen wünschen, sich deßfalls an die unterfertigte Stelle zu wenden haben.

Speyer, den 10ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll..

K. K. Gubernium in Mayland.

Bekanntmachung.

Die bevollmächtigten Commissarien der bey der Vollziehung des Artikels 97 der Wiener-Kongreß-Acte vom 9ten Juny 1815 betheiligten Höfe haben in Gemäßheit der von den respectiven Höfen genehmigten Grundsätze unterm 19ten laufenden Monats das beygefügte Proclama unterzeichnet, welches hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, um zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur und zur entsprechenden Vollziehung zu dienen.

Mayland, den 21ten July 1826.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Grafen von Strassoldo

der Vizepräsident, Bazetta.

Tordoro, Rath.

Von Seite
der zur Vollziehung des Art. 97 der Wiener-Kongreßacte vom 9ten Juny 1815 in Mayland vereinigten Commission.

Durch die in den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Proklamas vom 11ten April 1821 enthaltenen Bestimmungen hat die vereinigte diplomatische Commission dem Publikum eröffnet, wie die hohen, bey Vertheilung des Bestandes des vormaligen Monte Napoleone betheiligten Höfe, während sie anerkannten und erklärten, daß in

Digitized by Google

Folge der Auflösung des Königreichs Italien, und der zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten geschlossenen Verträge, alle Dotationen, Schankungen und Anweisungen, welche unter verschiedenen Benennungen zu Gunsten Frankreichs und der mit dem Organismus des gewesenen Kaiserreichs zusammenhängenden Körper dem besagten Etablissement zur Last geschrieben waren, erloschen und vernichtet seyn sollten, und diese Erlöschung sich auf alle unter was immer für einen Titel bey den fraglichen Dotationen durch Schankung, Dotation, Anweisung, Vergleich und Erwerbung einzelner Betheiligten erstrecken sollte; doch zu Gunsten der unter oben erwähnten Partiten verzeichneten und auf dem Monte eingeschriebenen Donatarien und Dotatarien das Recht zugelassen haben, die vor dem 30ten May 1814 an jene Partiten angewachsenen Rückstände zu erheben.

Diese Rückstände wurden in Folge dessen zur Verifizirung und Liquidirung berufen, und den Privat-Dotatarien und Donatarien, welche sich in den durch erwähnte Bestimmungen vorhergesehenen Fällen befinden, durch Artikel 4 des nachfolgenden Proklamas vom 26ten Juny 1822 zur Anmeldung und Nachweisung iher Rechtsansprüche ein peremtorischer Termin bis zum 31ten December desselben Jahres anberaumt.

Nachdem diese Anmeldungen eingekommen waren, machte es sich die Commission zur angelegentlichen Sorge, zu deren Verifikation und Liquidation zu schreiten. Dieses Geschäft langwierig und mühsam, sowohl durch die beträchtliche Anzahl der Betheiligten, als durch die Nothwendigkeit und Schwierigkeit, die nöthigen Beweismittel zu sammeln, ist für den größten Theil der angemeldeten Forderungen beendigt, daß nur noch wenige Partiten unerledigt sind, wo es sich um Ergänzung der geforderten Nachweisungen handelt.

Um nun jene oben zugesicherten Verfügungen zum Nachtheil jener Privat-Gläubiger, welche ihre Ansprüche auf die erwähnten Rückstände vollkommen nachgewiesen haben, und deren Rechte anerkannt und richtig gestellt sind, nicht länger mehr ohne Wirksamkeit zu lassen, haben die obbelobten hohen Höfe in ihrer Gerechtigkeit und ihrem Wohlwollen bestimmt, daß noch vor gänzlicher Beendigung der Liquidationen zur Vertheilung und Uebernahme der Partiten von Seite der einzelnen Höfe nach dem Maße des ihnen zuerkannten Antheils geschritten werden solle.

Im Zusammenhange mit diesen wohlwollenden Absichten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche die erwähnten hohen Höfe vertreten, zur Vertheilung geschritten, in Folge welcher nach Verhältniß der respect. Theilnahme und nach Maaßgabe der im Artikel 6 des Proklamas vom 26ten Juny 1822 bestimmten Vollzugsweise jedem der einzelnen Staaten die Berichtigung der in den beygefügten Verzeichnissen A. B. C. D. E. welche die respect. Uebernahms-Last derselben nachweisen, enthaltenen Schuldposten zur Last fällt.

Diese Verzeichnisse bleiben in den Bureaux der vereinigten diplomatischen Commission in Mayland zur Einsichtsnahme aufbewahrt, und werden in den respect. Staaten der betheiligten Höfe zur öffentlichen Kenntniß und Einsicht gebracht werden, wenn, wie und wo jeder derselben für angemessen erachten wird.

Nachdem auf solche Art die Vertheilung vollzogen worden ist, wird die vereinte diplomatische Commission ungesäumt jeder der übernehmenden Regierungen mittelst der Partial-Commissionen, welche sie vertreten, die Liquidations-Certifikate aller Privatgläubiger, die ihr zur Uebernahme zugewiesen worden sind, zukommen lassen. Wegen einer zwischen den Höfen von Wien und Modena noch zu pflegenden Rücksprache soll inzwischen die wirkliche Berichtigung der dem besagten herzoglichen Gouvernement zugewiesenen Quote noch ausgesetzt bleiben, nach Inhalt aber einer diesfalls mit dem französischen Gouvernement getroffenen Uebereinkunft sollen die im Verzeichnisse D enthaltenen Gläubiger als dem herzogl. Gouvernement von Modena überwiesen, gleichwie die andern Dotatarien der Vten und VIten Klasse, welche

Digitized by Google

Unterthanen Seiner allerchristlichsten Majestät sind, an den Wirkungen der Berichtigung Theil nehmen, welche für die von andern Höfen übernommenen Quoten in Bezug auf solche Dotatarien gegenwärtig statt findet.

Indem die vereinte diplomatische Commission ihren Pflichten gemäß, und in Erfüllung der von den Ministerien der respect. hohen Höfe erhaltenen Befehle das Publikum von der Beendigung der Verifizirung der Liquidation und Vertheilung der fraglichen Rückstände verständigt, macht sie sich es sogleich zur Pflicht, den Betheiligten zu eröffnen, daß für die weitern Vorkommnisse sich an die Regierung desjenigen Staates zu wenden ist, welcher auf die vorbesagte Weise und nach Inhalt der Verzeichnisse die Berichtigung der betreffenden Partite übernommen hat.

Die Commission behält sich indessen vor, in der Folge besonders die Vertheilung jener Dotatarien bekannt zu machen, für welche aus den schon oben angegebenen Gründen die Liquidation noch anhängig ist, und die der Beachtung werth gefunden worden sind, so wie jene, die auf die schon liquidirten Rückstände der eisernen Krone Bezug hat.

Mayland, den 19ten July 1826.

Bazetta, Quirini Stampalia,
Giulini, Dordi
Bevollmächtigte Sr. K. K. apostol. Majestät.

Alborghetti,
Bevollmächtigter Sr. Päpstl. Heiligkeit.

Tarsis, Bonamico,
Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Sardinien.

Garbarini,
Bevollmächtigter Ihrer Majestät der Erzherzogin von Parma.

Poli,
Bevollmächtigter Sr. K. Hoheit des Erzherzogs-Herzogs von Modena.

K. K. Gubernium in Mayland.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 21ten July laufenden Jahres ist das Proklama der vereinten diplomatischen Commission vom 19ten desselben Monats, welches die Vertheilung der an den französischen Dotationen vor dem 30ten May 1814 erwachsenen Rückstände unter die betheilten hohen Höfe betrifft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die gnädigste Sorgfalt Sr. K. K. apostol. Majestät war jedoch schon vor Bekanntmachung jenes Proklamas darauf gerichtet, die Grundsätze in Bezug auf die Berichtigung der Rückstände festzustellen, die nach der erwähnten Vertheilung dem K. K. Aerarium zur Last fallen.

In Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Willensmeinung und nach erhaltener Genehmigung des K. K. Finanz-Ministeriums bringt das Gubernium nachstehende Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß.

1) Die K. K. Präfektur des Monte des lombardisch venetianischen Königreiches wird nach Inhalt der Bestimmungen des angezogenen Proklamas vom 19ten Juli l. J. jedem die Einsicht der in demselben erwähnten und bereits bey ihr hinterliegenden Verzeichnisse gestatten.

2) Die zu Gunsten der an Oestreich überwiesenen Gläubiger liquidirten Renten werden als ewige Renten auf dem Monte Lombardo Veneto mit Genuß vom 1ten Januar l. J. 1826 eingeschrieben, und an den respect. Terminen nach den bestehenden Normen berichtigt werden.

Die rückständigen Renten vom 1ten Januar 1820 bis 31ten December 1825 werden in vier auf einander folgenden Jahren 1828, 1829, 1830 zugleich mit den Interessen im Verhältnisse von 4 zu 100 bezahlt werden. Zu diesem Ende werden vier Werthsbeträge (vaglia) verabfolgt, von denen je-

Digitized by Google

der auſſer dem Betrage des vierten Theils der rückſtändigen Renten ſelbſt noch die Quote des hievon treffenden Intereſſes nach der Zeit ihrer allmähligen Abtragung enthalten wird.

3) Zum Vollzuge vorſtehender Beſtimmungen ſind der K. K. Liquidations-Commiſſion der öffentlichen Schuld, die von der vereinten diplomatiſchen Commiſſion ausgeſtellten Liquidations-Certifikate zur entſprechenden Anerkennung der liquidirten Forderung, und zu dem Ende zugeſendet, damit der Betrag in Gulden hiemit verglichen, gleich ſey der einzuſchreibenden Rente und dem Belaufe der rückſtändigen Renten deren Berichtigung mittels Verabfolgung der Werthsbeträge bewerkſtelliget werden ſoll.

Die erwähnte K. K. Liquidations-Commiſſion theilt nach Vollzug dieſes Geſchäftes das Reſultat der Präfektur des Monte mit, welche nach vorgängiger Einſchreibung und Vormerkung in ihren Regiſtern zur Emiſſion der Inſcriptionspapiere oder Certificate, in den Fällen, in welchen die liquide Forderung nicht das durch §. 21 des allerhöchſten Patentes vom 27ten Auguſt 1820 feſtgeſetzte Minimum der Rente erreicht, vielmehr zur Verabfolgung der Beträge ſchreitet.

4) Sowohl die Inſcriptionspapiere und die Certificate als die Beträge werden auf den Namen jener Perſonen zu Gunſten welcher die Liquidations-Certificate der vereinten diplomatiſchen Commiſſion ausgeſtellt worden, und die in den reſpect. Verzeichniſſen vorgetragen ſind, eingezeichnet.

5) Wer immer in den vorbeſagten Liquidations-Certificaten und Verzeichniſſen nicht eingetragen iſt, und dennoch eine Schuldforderung kraft rechtmäßiger Uebertragung auf ſich übergegangen glaubt, kann die bezüglichen Nachweiſungen der K. K. Liquidations-Commiſſion vorlegen, damit von derſelben die Schuldforderung als ſeine eigene anerkannt werde, und der Bittſteller, wenn die letzt genannte Behörde zur Zeit ſeines Geſuches das Geſchäft der Anerkennung der betreffenden Partie ſchon vollzogen haben ſollte, ſich an die K. K. Präfektur des Monte Behufs der Uebertragung auf ſeine Perſon wenden könne.

6) Die Präfektur des Monte wird, ſo wie ſie nach und nach die betreffenden Verzeichniſſe von der K. K. Liquidations-Commiſſion erhält, mit der größten Sorgfalt die Emmiſſion der Inſcriptionspapiere, der Certificate und der Werthsbeträge veranlaſſen, welche den Partheyen von der Caſſe des Monte mit den üblichen Cauteln werden behändigt werden.

Mayland, den 4ten Auguſt 1826.

In Abweſenheit Sr. Excellenz des Herrn Präſidenten, Grafen von Straſſoldi

der Vicepräſident, Bazetta.

Tordoro, Rath.

Auszug aus einer Note der K. K. öſtreichiſchen Hof- und Staatskanzley an die K. bayeriſche Geſandtſchaft in Wien d. d. 6ten November 1826.

Da die Verabfolgung des Titels oder Dokumentes, welche die ewige Rente zu Gunſten des Dotatars vom 1ten Januar l. J. anfangend, nachweiſen, ſo wie die der vier Anweiſungen oder der in der auf die vom 1ten Januar 1820 bis 31ten December 1825 verfallenden Unitäten bezüglichen Ratifikation angezeigten Bons, in der Regel durch die Präfektur des Monte zu Mayland in die Hände des Dotatars oder Gläubigers ſelbſt, oder in die ihres Vertreters Statt finden ſoll, ſo würde hieraus die Nothwendigkeit folgen, daß jeder Gläubiger ausdrücklich einen Bevollmächtigten mit dem Auftrage ernenne, dieſe Titel, und die Bezahlung, ſeiner Zeit in Empfang zu nehmen. Nichts ſteht indeſſen im Wege, daß von Seite der Totalität der Gläubiger, oder wenn man es für angemeſſen hält, von Seite ihrer Regierung

Digitized by Google

ein und derselbe Anwalt zur Vornahme jener Handlungen ernannt werde.

Da die besagten Assignationen oder Bons, so wie die ewige Rente, Papiere sind, mit denen Geschäfte gemacht werden können (effets négociables) so unterliegt es keinem Anstande, daß sie verkauft werden können, sowohl durch jeden Gläubiger insbesondere, als insgesammt durch Alle directe oder durch Vermittlung eines Bevollmächtigten.

Die Liquidations-Commission bemerkt ferner, daß um die Betheiligten gegen jeden Schaden oder Rechtsnachtheil sicher zu stellen, welcher leicht aus dem besagten Verkaufe für sie entstehen könnte, wenn sie unmittelbar mit Privatleuten in Geschäfte treten würden, dieselben den Verkauf bey der Tilgungscasse des Monte Lombardo Veneto selbst bewerkstelligen können, welcher solche Papiere seiner Einrichtung gemäß um den laufenden Börsenpreis an sich bringt.

Diese Modalität scheint um so vortheilhafter, als nach den bestehenden Grundsätzen wenn die den Dotatarien schuldigen Summen nicht ein jährliches Interesse von wenigstens 10 Fr. oder 26 italienischen Lire liefern, dieselben nicht zur Inscription als ewige Rente geeignet sind, sondern nur zur Ausfertigung von Certifikaten, von denen mehrere zur Erlangung einer Inscription vereinigt werden müssen.

Diese eben angedeutete Modalität ist indessen nur auf jene Dokumente anwendbar, welche die Rente vom 1ten Januar 1826 anfangend, vertreten, da die Amortisations-Casse die Anweisungen und Bons, welche die vom 1ten Januar 1820 bis 31 December 1825 verfallenen Unitäten repräsentiren, nicht annimmt.

II. Nachrichten und Miscellen.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats Februar 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim	vom 1ten bis 28ten Febr.	5	—	8	—	4	—	8	—	12	—	8	—
Frankenthal	id.	3	2	5	—	3	2	8	—	13	—	10	—
Kaiserslautern	7. Februar	—	—	—	—	4	1 1/3	7	—	14	—	8	—
id.	14. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	6	—	14	—	8	—
id.	21. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	6	—	14	—	8	—
id.	28. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	6	—	14	—	8	—
Landau	vom 1ten bis 28ten Febr.	—	—	6	—	3	1 1/3	6	—	14	—	10	—
Speyer	id.	4	—	7	—	4	—	8	—	14	—	10	—
Zweibrücken	2. Februar	—	—	—	—	4	2/3	5	2/3	14	—	10	—
id.	9. id.	—	—	—	—	4	2/3	5	2/3	14	—	10	—
id.	16. id.	—	—	—	—	4	2	5	1 1/2	14	—	8	—
id.	23. id.	—	—	—	—	4	2	5	2 2/3	14	—	8	—

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis. fl.	kr.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis. fl.	kr.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis. fl.	kr.
		Hectoliter.					Hectoliter.					Hectoliter.				
Dürkheim	7. Febr.	5	5	—	4	30	27	27	—	4	8	—	—	—	—	—
id.	14. id.	5	5	—	4	30	17	17	—	4	12	—	—	—	—	—
id.	21. id.	3	3	—	4	30	33	33	—	4	10	9	9	—	2	2
id.	28. id.	6	6	—	4	18	54	54	—	4	14	4	4	—	2	8
Edenkoben	3. Febr.	23	23	—	4	49	13	13	—	3	53	135	135	—	2	17
id.	10. id.	27	27	—	4	44	49	49	—	4	—	390	390	—	2	10
id.	17. id.	5	5	—	4	55	8	8	—	4	10	101	101	—	2	16
id.	24. id.	38	38	—	4	50	40	40	—	4	4	236	236	—	2	15
Frankenthal	2. Febr.	36	36	—	4	48	11	11	—	4	—	24	24	—	1	16
id.	9. id.	29	29	—	4	52	8	8	—	4	—	13	13	—	2	—
id.	16. id.	13	13	—	4	50	—	—	—	—	—	6	6	—	1	18
id.	23. id.	17	17	—	5	6	14	14	—	4	5	15	15	—	2	3
Kaiserslautern	6. Febr.	17	17	—	5	—	91	91	—	4	33	243	243	—	2	13
id.	13. id.	62	62	—	5	—	112	112	—	4	30	197	197	—	2	7
id.	20. id.	13	13	—	5	—	86	86	—	4	33	239	239	—	2	1
id.	27. id.	22	22	—	5	6	141	141	—	4	32	162	462	—	2	9
Landau	1. Febr.	27	27	—	4	51	115	115	—	3	58	356	356	—	2	2
id.	3. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
id.	8. id.	4	4	—	4	15	27	27	—	3	58	285	285	—	2	—
id.	10. id.	2	2	—	4	50	37	37	—	3	58	9	9	—	2	—
id.	15. id.	9	9	—	4	43	15	15	—	3	58	132	132	—	2	—
id.	17. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
id.	22. id.	7	7	—	4	50	41	41	—	4	—	324	324	—	2	8
id.	24. id.	—	—	—	—	—	8	8	—	4	—	110	110	—	2	6
Neustadt	3. Febr.	38	38	—	5	—	20	20	—	4	10	10	10	—	2	9
id.	6. id.	41	41	—	5	—	38	38	—	4	10	129	129	—	2	9
id.	10. id.	38	38	—	5	—	33	33	—	4	14	82	82	—	2	17
id.	13. id.	43	43	—	5	—	52	52	—	4	10	170	170	—	2	9
id.	17. id.	—	—	—	—	—	6	6	—	4	18	40	40	—	2	14
id.	20. id.	40	40	—	5	—	16	16	—	4	10	115	115	—	2	9
id.	24. id.	19	19	—	5	8	24	24	—	4	18	126	126	—	2	16
id.	27. id.	38	38	—	5	8	31	31	—	4	22	15	15	—	1	—
Speyer	6. Febr.	11 1/2	11 1/2	—	4	35	4 1/2	4 1/2	—	3	44	94	94	—	1	50
id.	13. id.	—	—	—	—	—	10 1/2	10 1/2	—	3	40	53 1/2	53 1/2	—	1	54
id.	20. id.	10 1/2	10 1/2	—	4	54	16	16	—	3	48	25	25	—	1	54
id.	27. id.	2	2	—	4	48	26 1/2	26 1/2	—	3	52	76	76	—	2	2
Zweibrücken	1. Febr.	121	121	—	5	10	66	66	—	4	13	—	—	—	—	—
id.	8. id.	32	32	—	5	12	34	34	—	4	32	—	—	—	—	—
id.	15. id.	61	61	—	5	56	34	34	—	4	34	—	—	—	—	—
id.	22. id.	105	105	—	6	4	21	21	—	4	44	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſ i ch t

nats Februar 1827 im Rheinkreiſe.

Spelzenkern.				Gerſt.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	15	15	—	3 11	46	46	—	1 58
—	—	—	— —	25	25	—	3 8	39	39	—	1 58
—	—	—	— —	19	19	—	3 18	29	29	—	1 58
—	—	—	— —	41	41	—	3 22	24	24	—	1 58
—	—	—	— —	4	4	—	3 8	—	—	—	— —
—	—	—	— —	22	22	—	3 5	6	6	—	2 4
—	—	—	— —	10	10	—	3 11	8	8	—	2 11
—	—	—	— —	35	35	—	3 13	7	7	—	2 7
—	—	—	— —	11	11	—	2 15	29	29	—	1 50
—	—	—	— —	16	16	—	3 —	22	22	—	1 58
—	—	—	— —	8	8	—	3 6	7	7	—	2 —
—	—	—	— —	14	14	—	3 6	40	40	—	2 —
—	—	—	— —	26	26	—	3 26	28	28	—	1 55
—	—	—	— —	125	125	—	3 20	104	104	—	1 49
—	—	—	— —	31	31	—	3 30	48	48	—	1 50
—	—	—	— —	61	61	—	3 36	154	154	—	1 51
—	—	—	— —	25	25	—	3 4	61	61	—	1 50
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	—	—	— —	17	17	—	3 4	6	6	—	1 52
—	—	—	— —	3	3	—	3 3	—	—	—	— —
—	—	—	— —	31	31	—	3 4	6	6	—	1 52
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	—	—	— —	25	25	—	3 12	3	3	—	2 7
—	—	—	— —	3	3	—	3 12	8	8	—	2 9
—	—	—	— —	—	—	—	— —	16	16	—	2 9
—	—	—	— —	20	20	—	2 45	26	26	—	2 9
—	—	—	— —	20	20	—	2 53	25	25	—	2 9
—	—	—	— —	16	16	—	2 53	26	26	—	2 9
—	—	—	— —	2	2	—	2 57	3	3	—	2 13
—	—	—	— —	23	23	—	3 20	2	2	—	2 9
—	—	—	— —	10	10	—	3 10	5	5	—	2 9
—	—	—	— —	16	16	—	2 26	10	10	—	2 19
—	—	—	— —	12 1/2	12 1/2	—	2 54	16 1/2	16 1/2	—	1 52
—	—	—	— —	29 1/2	29 1/2	—	2 53	29 1/2	29 1/2	—	1 52
—	—	—	— —	15	15	—	2 38	77	77	—	1 52
—	—	—	— —	56 1/2	56 1/2	—	3 —	98	98	—	1 53
16	16	—	5 13	21	21	—	3 33	34	34	—	1 39
5	5	—	5 45	—	—	—	— —	10	10	—	1 44
37	37	—	5 40	38	38	—	3 12	40	40	—	1 49
12	12	—	5 50	27	27	—	3 45	55	55	—	1 47

Digitized by Google

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung der Gemeinschaften ꝛc.
Fortsetzung des in Nro. 12 abgebrochenen Artikels.

Ober-Hain-Geraide.

Die ältesten Nachrichten, welche von der Oberhaingeraide vorhanden sind, enthalten die Acten des Prozesses, welcher zwischen der Geraide und dem Kloster Eusersthal geführt wurde (1). Dieser Prozeß ist um deßwillen merkwürdig, weil er uns ein deutliches Bild der damaligen Gerichtsverfassung, der Ohnmacht der Gesetze, und der hartnäckigchen Prozeßsucht solcher Corporationen giebt. Wir liefern in dieser Hinsicht einen kurzen Auszug der Acten.

Der Bischof Rabodo von Speier, und seine Brüder Hartmann Graf von Lobdenburc und Otto Graf von Alreheim, schenkten im Jahre 1150 das Eussersthal, (fundum Uterine vallis) welches sie von ihren Vorältern ererbt hatten, den zwey Jahre früher in Merlheim gestifteten Bernhardinern, um in dieser vom Getümmel der Welt mehr entfernten Gegend ihr Kloster zu erbauen. In der Urkunde kommt folgende Stelle vor: Silve quoque adjacentis eidem fundo que vulgari lingua Almeinde nominatur, quam rustici frequentant, que juris nostri sicut et illorum esse dinoscitur communione ad omnem utiliatem fratribus tradidimus pasturam animalium tam equorum quam armentorum omnium et porcorum.

Die Uebergabe hatte vor Abfaßung der Schenkungs-Urkunde Statt gefunden. Ehe letzteres geschah, befanden sich die Geraidegenossen schon in offener Fehde mit den Mönchen „violenciam magnam fratribus — — intulerunt minis et terroribus insequentes, substanciam eorum partim diripientes partim incendio vastantes.“ Die Sache ward jedoch beigelegt, man verband sich zu Friede und Eintracht (1).

In der sonst ziemlich ausgedehnten Bestättigung obiger Schenkung durch König Friedrich I. vom Jahr 1186 (2), wird des Streitobjects nur leicht erwähnt: „omne quoque Almeinden supradicti allodii in quodlibet genere utilitatis suae super idem altare in Uhtersdal contradidimus *sicut praedicti largitores habuisse dinoscuntur* et praescripto ordini libere contulisse.“

Nach dieser Zeit müssen die Geraidegenossen wieder zu Thätlichkeiten geschritten seyn; wenigstens gestatteten sie der Abtei die Uebung der angesprochenen Rechte nicht. Die Sache kam im Jahr 1229 vor König Heinrich (Sohn K. Friedrich II) welcher, nach Vernehmung beider Theile, zum Vortheil des Klosters entschied, und die Geraide, im Falle einer Zuwiederhandlung, mit einer Geldbuße von hundert Mark Goldes bedrohte (3).

(Fortsetzung folgt.)

(1) Nova Subs. dip. XII, 88.
(2) Subs. dip. X, 352.
(3) Nova Subs. dip. XII, 142.

(1) Sie befinden sich in dem XII. Band von Würdtwein nova subsidia diplomatica, müssen jedoch durch jene im X. Th. der subsidia diplom. und im III. Th. des Monast. palat. ergänzt werden.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Nachforderungen einzelner Stücke vom Amts- und Intelligenzblatte des Rheinkreises für die Folge nur in dem alleinigen Falle beachtet und unentgeldlich befriedigt werden können, wenn die Reclamationen gleich nach dem Empfange der zweitfolgenden Nummer, also längstens in Zeit von acht Tagen nach der Hinausgabe des betreffenden Blattes, bewerkstelligt werden.

Königl. Expedition des Amts- und Intelligenzblattes.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 14. Speyer, den 21ten März 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 16. März 1827.

Act Nro 6295 T.

(Das Gesuch von Franz Couturier, um Ertheilung einer neuen Concession zum Betrieb des Erlenbacher Bleibergwerks betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Eisenhüttenwerkdirektor Franz Couturier zu Mutterhausen hat im Namen des in Paris wohnenden Grafen von Laubepin um die Regulirung der dem letzteren unterm 18ten October 1803 verliehenen Concession zum Betriebe des in der Gemeinde Erlenbach Kantons Dahn und Land-Commissariat-Bezirkes Pirmasens gelegenen Bleibergwerkes nachgesucht.

Die Begrenzung des Grubenfeldes würde hiernach folgende Ausdehnung erhalten:

1) Gegen Nordwesten, von einem an den Weg von Schlettenbach nach Bergzabern neu zu setzenden Grubenstein, bezeichnet mit Nro. 1 durch diesen Weg bis an den Damm an der Neuwiese.

2) Gegen Norden und Osten, durch die Fahrt zwischen den Neuwiesen bis zu dem durch das Hrimbucherthale herabkommenden Wege, diesem Wege nach so wie jenem nach dem Köhlers Kopf bis zu dem neu zu setzenden Grubenstein Nro. 2.

3) Gegen Ost-Süd-Ost, von dem Steine Nro. 2 durch eine 1175 Meter lange gerade Linie, bis an den Waldweg des Wollusterthales, woselbst der Grubenstein Nro. 3 gesetzt werden wird; und

4) Gegen Süden, durch den fraglichen Waldweg und durch das aus dem Wollustbrunnen alimentirte Bächelchen bis an den Portsbach, und durch letzteren abwärts bis gegen die Mitte des Löchelteiches, woselbst der Grundenstein Nro. 4 gesetzt werden soll, und von diesem Steine durch die Mitte des Löchelteiches bis zum Steine Nro. 1 am Schlettenbacher Wege und Anfangspunkte.

Der Bittsteller macht sich anheischig, die Eigenthümer der Oberfläche in Anwendung des Artikels 53 des Gesetzes vom 21ten April 1810 für alle denselben durch den Grubenbau zugehenden Nachtheile zu entschädigen.

Diejenigen welche glauben gegen dieses Gesuch gegründete Einsprüche erheben zu können, haben dieselben innerhalb einer ausschließenden Zeitfrist von vier Monaten bey unterzeichneter Landesstelle vorzubringen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in den Gemeinden Speyer, Pirmasens, Dahn und Erlenbach vorschriftmäßig verkündet werden, und nach Verfluß des anberaumten gesetzlichen Termines von vier Monaten haben die betreffenden Ortsvorstände die Zeugnisse über die er-

Digitized by Google

folgte Bekanntmachung durch die einschlägigen Königl. Land-Commissariate anher einzureichen.

Speyer, den 12ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr. den 16. März 1827.

Ad N^m 6477 T.

(Den Stempel von Ausgabs-Belegen bey den Rentämtern betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Revision der Rentamtsrechnungen für das Etatsjahr 1825|26 hat zu manchfachen Erinnerungen, rücksichtlich des Stempels der Ausgabebelege, insbesondere der Forstnebenrechnung, Anlaß gegeben, indem viele Belege auf ungestempeltem Papier produzirt wurden, welche offenbar der Stempelpflichtigkeit unterworfen sind. Damit ähnliche Versehen für die Folge nicht mehr Platz greifen, so findet die unterzeichnete Stelle für nothwendig, den betreffenden Behörden neuerdings die Grundsätze in das Gedächtniß zurückzurufen, welche sie in Ansehung des Stempels der Rechnungen und Quittungen, über Lieferungen und Arbeiten auf Rechnung der Aerarial-Casse, fernerhin genau zu beobachten haben.

§. 1. Die Bauten und Arbeiten, welche der Staat unternimmt, werden entweder in Regie ausgeführt oder an Unternehmer begeben. Im ersten Falle ergiebt sich als Gegenstand der Ausgabe

a) die Auslöhnung der verwendeten Arbeiter und Aufseher,

b) die Lieferung durch dritte Personen, von Materialien, Werkzeugen und Geräthschaften.

§. 2. Die Verzeichnisse der Taglöhnungen, die sogenannten Lohnzettel, sind ohne Ausnahme, gleichviel ob sie den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen oder nicht, an und für sich, so wie die darauf befindlichen Quittungen der Aufseher oder Rottenführer, von dem Stempel frey zu lassen, weil angenommen werden muß, daß der Lohn eigentlich am Ende eines jeden Tages bezahlt werden sollte, wo also keine Stempelgebühr in Ansatz kommt; da der Betrag des Taglohns niemals die Summe von 4 fl. 40 kr. erreicht, folglich für die Zusammenstellung mehrerer Taglöhnungen, die blos der Ordnung des Rechnungswesens wegen geschieht, ebenfalls kein Stempelpapier in Anwendung zu bringen ist.

§. 3. Die Rechnungen über Lieferungen aller Art sind hingegen immerhin dem Stempel unterworfen, sobald sie den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigen; es kann dazu jedes beliebige Papierformat verwendet werden. Es darf auf die Rechnung selbst auch die Empfangsbescheinigung gesetzt werden; wenn dieselbe aber separat ertheilt wird, so muß der Empfänger sich gleichwohl ebenfalls eines Stempelblattes bedienen.

§. 4. Da bey einigen Aemtern bemerkt worden ist, daß sie über einzelne Lieferungen bloße Verzeichnisse aufstellen und ohne Beyfügung der Rechnungen der Lieferanten, Kaufleute und Handwerker, zur Rechnungsausgabe bringen, so wird dieses Verfahren für die Zukunft untersagt, und denselben aufgegeben, jedesmal die speciellen Rechnungen gehörig quittirt, dem Ausgabsverzeichnisse beyzuheften.

§. 5. Auf gleiche Weise wie hinsichtlich der Lieferungen, sind auch die Quittungen über die Kosten der Herbeyschaffung der Materialien, namentlich die Fuhrlöhne zu behandeln, welche, wenn der ganze verakkordirte Fuhrlohnsbetrag die Summe 4 fl.

Digitized by Google

40 kr. übersteigt, ebenmäßig auf Stempelpapier abzufaſſen ſind.

Dabey iſt aber noch zu bemerken, daß, da das Stempelgeſetz geſtattet, daß alle Abſchlagszahlungen auf eine und dieſelbe Forderung auf ein Stempelblatt geſetzt werden dürfen, die Quittungen der Abſchlagszahlungen, welche der Fuhrmann empfängt, auf freyes Papier reſp. auf den Lohnzettel, ertheilt werden können, und für die Finalquittung der Stempel in Anwendung zu bringen iſt. Der Akkord, oder Verſteigerungsakt über den Fuhrlohn iſt der Finalquittung jedesmal beyzufügen.

Bey der Ausſtellung der Finalquittung hat das betreffende Königl. Rentamt die Quittungen über die geleiſteten Abſchlagszahlungen, welche jedoch in der erſtern detaillirt anzugeben ſind, dem Empfänger zurückzugeben, nachdem dieſelben zuvor durchſtrichen wurden, ſo daß als Rechnungs-Belege nur der Akkord oder Verſteigerungs-Akt, die Finalquittung und das mandatirte Bordereau, beygebracht werden.

§. 6. Bey den in Entrepriſe begebenen Bauten und Arbeiten, kommen auſſer dem Akkord oder Verſteigerungs-Akt, dann dem Beſichtigungs- und Aufnahmsprotokoll, nur noch die Quittungen über den empfangenen Preis der Unternehmung, als ſtempelpflichtig vor.

In der Regel wird die Zahlung welche der Unternehmer zu empfangen hat, zuvor beſonders angewieſen, und dieſes Mandat an und für ſich, iſt vom Stempel frey, wenn aber die Quittung des Empfängers darauf geſetzt werden ſoll, ſo muß das Mandat nachträglich für Stempel viſirt werden, ſobald der Betrag die Summe von 4 fl. 40 kr. überſteigt; desgleichen unterliegen auch die Separatquittungen in der obigen Vorausſetzung dem Stempel. Dabey iſt aber in Beziehung auf die Abſchlagszahlungen dieſelbe Regel und Ausnahme zu befolgen, welche unter §. 9 feſtgeſetzt ſind.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Königl. Rentämter, Forſtämter, das Königl. Triftamt und die Domainen-Inſpectionen zu achten.

Speyer, den 9ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreiſes.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr. den 16. März 1827.

Ad Nm 8436 S.

An
ſämmtliche Königl. Land-Commiſſariate und Bürgermeiſterämter.

(Die Vereheligung von Poſtbeamten und Poſtdienern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Verlangen der Königl. General-Poſt-Adminiſtration werden ſämmtliche Land-Commiſſariate und Bürgermeiſterämter beauftragt, von den Verehelichungen der Poſtbeamten und Poſtdiener jedesmal dem hieſigen Königl. Poſtamte Anzeige zu machen.

Speyer, den 14ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreiſes.
Kammer des Innern.
v. Stichaner
Bertheau, coll.

Digitized by Google

pr den 10. März 1827.

Ad Nm 8493 S.

(Die Beschälstationen von 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Verfügung vom 27ten v. M., wird bekannt gemacht, daß zu Hundheim am Glan eine Beschälstation errichtet und mit drei Gestüthengsten besetzt worden sey.

Speyer, den 16ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben sich unterm 1ten März d. J. bewogen gefunden dem Handelshause Kramer und Compagnie in Mayland ein Privilegium zur Verfertigung bleierner Wasserleitungs-Röhren in Bayern nach eigenthümlichem Verfahren, auf den Zeitraum von fünf Jahren, und am nämlichen Tage dem Anselm Schmidt, Dr. der Philosophie und Lehrer der Königl. Preußischen Universität zu Greifswalde, ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Erfindung und Einführung eines musikalischen Instruments, Hierochord genannt, auf den Zeitraum von zehn Jahren, allergnädigst zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1ten März 1827 wurde die erledigte protestantische Pfarrey Billigheim, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Trobelsdorf, Decanats Bamberg, Johann Jacob Blum, allergnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 1ten März d. J. die protestantische Pfarrey St. Lambrecht, Decanats und Land-Commissariats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Sembach, Decanats Kaiserslautern, Philipp Friedrich Wilhelmi, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 2ten März genehmigt, daß der Französische Sprach-Unterricht bey dem Lyceum zu Zweybrücken ausschließlich dem Lehrer Dubois übertragen und die untere Vorbereitungs-Classe, mit welcher vor der Hand ein Gehalt von sechshundert Gulden verbunden ist, durch einen geprüften Lehramtskandidaten wieder besetzt werde. Die Competenten haben sich an das Rectorat, welches mit dem Vorschlage beauftragt ist, zu wenden.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat unterm 12ten März 1827, den bisherigen Adjunkten zu Steinweiler Jacob Leperé zum Bürgermeister daselbst, und den Einwohner Jacob Hauck zu Steinweiler zum Adjunkten daselbst ernannt.

Ehedispensgesuche betr.

Da in diesem Kreise darüber Ungewißheit zu bestehen scheint, bey welcher Behörde die Gesuche um allerhöchste Dispens von Ehehindernissen wegen Verwandschaft und Schwägerschaft zunächst einzureichen sind, so wird hiemit bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche bey dem K. Staats-Prokurator des Gerichts, in dessen Bezirk der Bittsteller wohnt, eingereicht werden. Ersterer hat die vorgeschriebene Instruction solcher Gesuche zu veranlassen

Digitized by Google

und alsdann sämmtliche Verhandlungen an den Unterzeichneten einzusenden.

Zweibrücken, den 17ten März 1827.

Der Königliche General-Prokurator
am Appellations-Gerichte des Rheinkreises

Freiherr von Völderndorf.

II. Nachrichten und Miscellen.

Römische Alterthümer im Rheinkreise.

1. Dunzweiler, ein keines Dorf im Canton Waldmohr, liegt am Ende eines engen Thales, und ist von drey Seiten gänzlich eingeschlossen. — Vorhin gehörte es zu dem Herzogthume Zweybrücken, in dessen Geschichte es sich niemahls berühmt gemacht hat.

Hier oder in der Nähe müssen jedoch schon die Römer eine Niederlassung gehabt haben; dieses beweisen die Denksteine, welche man in die Kirche eingemauert gefunden hat.

In dem ersten sind auf allen vier Seiten Bildnisse römischer Gottheiten eingehauen, wie sie auf beyliegendem lithographirten Blatte gezeichnet sind.

Die Seite Nro. 2 stellt die Minerva, Nro. 4 den Herkules, Nro. 5 den Aesculap und Nro. 3 die Juno, oder wenn man das, was sie in der linken Hand hält, für eine Schlange deutet, die Hygea, welche sich meistens in der Gesellschaft des Aesculaps findet, vor.

Der zweyte Stein ist nur auf einer Seite mit einer Figur geziert, welche ausser dem Kleide mit den übrigen Attributen ganz der Göttin Nro 3 auf dem ersten Steine gleicht.

Beyde Steine sind durch die Sorge des Königl. Landcommissärs zu Homburg und des Adjuncten zu Dunzweiler wohl erhalten in das hiesige Antiquarium überbracht worden.

Ob Dunzweiler (vielleicht ad undecimum, wie Dieuze auf der anderen Seite ad duodecimum) mit Saarbrücken (pons Saravi) Verbindung hatte, und ob es sich nicht auf einer Linie mit Ohmbach findet, wird die spätere Zeit lehren.

2. In dem vorjährigen Intelligenzblatte, Stück 112 sind schon die merkwürdigen Alterthümer angezeigt worden, welche zu Horschbach entdeckt wurden, und man hat damals zugesagt, daß man das Capital der Corinthischen Säule noch besonders werde abbilden lassen.

Diese Abbildung hat man von dem Herrn Revisor Wieland, welchem der Aufsatz in den letzten Blättern 11 und 12 zu danken ist, erhalten. — Sie ist in dem beyliegenden Blatte Nro. 8 mit den Verhältnissen gezeichnet.

3. In eben diesem Aufsatze des Herrn Revisors Wieland wird unter den römischen Alterthümern, welche der Heidenburg bey Kreimbach angehören, ein Stein mit einer Nische und der Abbildung einer römischen Figur, dann ein in Sandstein ausgehauenes Basrelief eines Centauer bemerkt, welche beyde in der Beylage Nro. 6 und 7 lithographiert sind.

Uebersicht
der seit dem Jahr 1817 vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung der Gemeinschaften ꝛc.

Fortsetzung des in Nro. 13 abgebrochenen Artikels.

Ober-Hain-Geraide.

Nach K. Friedrich II. Tode, brachen die Streitigkeiten wieder aus. Der Bischof von Speier und der Landvogt im Gaue vermittelten, im Jahr 1256, daß beide Theile auf fünf Ritter als Schiedsrichter compromittirten, welche, auf dem öffentlichen Landgericht zu Lutra-

Digitized by Google

mesforst (1), gegen die Geraide erkannten (2), welches Urtheil K. Rudolph, im Jahr 1274, bestätigte (3).

Diese Bestätigung hatte inzwischen so wenig Wirkung, als die des Papstes, welche das Kloster einholte. Vielmehr klagte der Abt, im Jahr 1282, neuerdings bey dem Landgericht, und erhielt Urtheil in possessorio (4).

Im folgenden Jahre ward die Sache, auf das Feyerlichste, auf dem Lutramesforst verhandelt. Sieben von Adel saßen da, unter Leitung des Landfauts und des Abgeordneten des Bischofs, zu Gericht. Eine Menge Ritter des Speyergaues standen bey dem Abt als Urtheilsgezeugen; aber auch aus allen Dörfern der Geraide, sind eine Menge Gemeindsleute, Vorsteher, auch einige Ritter namhaft gemacht. Das Urtheil war den frühern conform. Es schließt mit den Worten: „da nach waz da manig dider man der diz sach und horte, und diese Urtheil lobeihen, daß sie weren reht" (5).

Zu diesen Lobsprechern gehörten inzwischen die Geraidegenossen nicht. Wenigstens kehrten sie sich an das Urtheil nicht. Man wußte, im Jahr 1289, kein weiteres Auskunftsmittel, als ein neues Schiedsgericht. Den Schiedsrichtern dünkte es fast zu schwer, diesen krittischen Fall, aus gesundem Menschenverstand, zu entscheiden. Sie erholten vordersamst ein Gutachten von fünf Magistern (6) der Rechte. Aus dem Gutachten ersieht man, daß es sich nicht (wenigstens damals nicht) von der Frage handelte welche Rechte den Grafen von Alreheim in der Geraide zugestanden haben? sondern davon: ob die gräflichen Brüder, in dem oben ausgezogenen passus der Urkunde von 1150, ein Weidrecht, oder auch andere Utilitäten, namentlich der Beholzigung hätten übertragen wollen? das Gutachten ward im Sinne des Klosters gegeben. Eben so fiel das Urtheil aus, welches sämmtliche Rechte der Abtey umständlich und klar festsetzet. Zwey Monate darauf ertheilte K. Rudolph diesem Urtheil die Bestätigung (1). Gleiche Bestätigung ertheilten die Könige Adolph (1296), Albrecht (1303), Heinrich VII. (1309); dessen ungeachtet muß die Sache bey'm Alten geblieben seyn. Das Kloster sah sich gezwungen, zu dem einzigen Mittel die Zuflucht zu nehmen, wodurch damals, ausser dem Schwerdt, unter eigensinnigen Parthien Prozesse beendigt werden konnten. Es verglich sich mit der Geraide im Jahr 1394 (2).

129 Jahre nach diesem Vergleich entstand in der Oberhaingeraide der Bauernkrieg. Das Kloster Eußerthal ward das erste Opfer der Empörung. War es Rache, oder waren die Bauern nach der prächtigen Orgel lüstern, „deren Flöten gutes Gold," welche K. Dagobert dem, freylich erst 500 Jahre nach seinem Tode, entstandenen Kloster, in seinem Testament legirt hat?

Noch hatte die Geraide das Urtheil von 1289 nicht verschmerzt, als sie in eine neue, noch viel wichtigere Irrung verwickelt ward. Landau, dessen, vor dem großen Interregnum, keine Urkunde erwähnt, erwuchs, während desselben, unter der Herrschaft der Grafen von Leiningen, zur Stadt. K. Rudolph zog sie an's Reich. Im Jahr 1291 verlieh er ihr gleiche Beholzigungsrechte in der Haingeraide, wie Nußdorf u. s. w. (3). Im Jahr 1295 stellte Landau den Dörfern einen Revers

(1) Der Lutramesforst ist der sogenannte Stallböht bey Godramstein. Wir behalten uns vor, dieses in der Folge in einer eigenen Abhandlung nachzuweisen, wo wir eine Zeichnung dieses merkwürdigen Amphytheaters zu liefern uns vorgesetzt haben. Vorläufig wollen wir bemerken, daß unter Forst kein Wald zu verstehen, sondern das Wort von Forum herzuleiten ist.

(2 Nova Subs. XII. 170. seq.

(3 Nova Subs. XII 206. seq.

(4) Nova Subs. XII., 224.

(5) Nova Subs. XII., 230 seq.

(6) In jener Zeit führten nur jene Graduirte den Namen Doctoren, welche Professoren waren.

(1) Nova Subs. XII. seq. 251 seq.

(2 Nova Subs pag. 313

(3) Die Urkunde ist der Schattenmannischen Dissertation beygedruckt, aber wahrscheinlich nach einer fehlerhaften Abschrift.

Digitized by Google

aus, welcher die wechselseitigen Rechte regulirt, und zugleich die älteste Waldordnung der Geraide ist (1).

Nach dem Wortlaut beyder Urkunden wäre man berechtiget zu glauben, daß Landau vor 1291 dem Geraideverband nicht angehört habe, und der Stadt durch die Rudolph'sche Urkunde ein neues Recht wäre ertheilt worden. Man fühlt sich, in dieser Meinung, noch durch den Umstand bestärkt, daß Landau, in den processualischen Verhandlungen mit dem Kloster Eußersthal, niemals genannt ist.

Dennoch wird man Bedenken tragen, dieser Ansicht beyzupflichten, wenn man erwägt, daß es eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen wäre, einen Fremden zur Theilnahme an den Nutzungen eines Eigenthums aufzudringen, an welches weder der Geber noch der Nehmer einen Anspruch gehabt; daß der Kaiser, wenn er ja seine Machtvollkommenheit einer solchen Ausdehnung fähig gehalten hätte, davon in der Eußersthaler Sache einen, weit schicklichern, Gebrauch würde gemacht haben; daß aber eben diese Sache ihn hinreichend belehren mußte, wie wenig die Geraide in der Laune war, sich kaiserliche Befehle gefallen zu lassen; daß, hätte sie auch bey Lebzeiten des Kaisers geschwiegen, ihr Widerstand, nach dessen schon im Jahr 1292 erfolgten Tode, nur stärker erwacht wäre.

Wahrscheinlich mag der starke Anwachs der Landauer Bevölkerung, durch Einwohner unberechtigter Orte, und die Bestimmung des Antheils an den Forststrafen, Veranlaßung zu Irrungen gegeben haben, welche das Decret von 1291 heben sollte, dessen Formel diejenigen nicht blenden wird, welche mit dem Kaiserl. Kanzleystyl des Mittelalters bekannt sind, in dem der Kaiser um so mehr Macht affectirte, als ihm in Wirklichkeit gebrach.

Die weitere Geschichte der Oberhaingeraide, bis zum XVIII. Jahrhundert, bietet nichts merkwürdiges. Man gab, von Zeit zu Zeit, neue Waldordnungen, und änderte an der innern Verwaltungsform ohne großen Nutzen.

Im Anfang des XVIII. Jahrhunderts brachen die Zwistigkeiten mit der Stadt Landau aus. Sie führten zu Conferenzen unter den verschiedenen Herrschaften, denen die Geraideorte angehörten. Das Resultat dieser Conferenzen war das, zwischen der Krone Frankreich, Churpfalz und Pfalz Zweybrücken am 9ten September 1739 zu Versailles übereingekommene Statut für die Oberhaingeraide, welchem später auch der Fürst von Löwenstein-Wertheim beigetreten ist (1).

Dieses im Jahr 1750 von der Geraide angenommene Statut war für dieselbe eine wahrhafte Constitutions-Urkunde. Indem sie von dem Alten beibehielt, was erhaltungsfähig schien, bestimmte sie die ganze Verfassungsform, die Rechte der Geraidegenossen und des Vorstands, so wie die Grundlinien der ökonomischen und polizeilichen Verwaltung.

Die Eintheilung der Geraidegenossenschaft in drey Kantone (Zenten) ward beibehalten (2). Der Vorstand war aus einem Schultheißen und zwölf Schöffen (Zwölfer) zusammengesetzt. Letztere wurden in den Gemeinden gewählt, aus jeder Zent vier. Den Schultheißen und den Geraideschreiber ernannten die drey Zenten abwechselnd. Alle begleiteten ihr Amt lebenslänglich. Der Rechner ward aus den Zwölfen genommen, jährlich aus einer anderen Zent. Jede Zent wählte einen Waldmei-

(1) Er ist ebenfalls jener Dissertation beygedruckt.

(1) Als Staatsvertrag betrachtet, ist dieses Statut in den Conventionen, zwischen Frankreich und Pfalz, von 1749 und 1766, bestätiget worden. Man findet diese drey Staatsverträge in Koch (Chr.) Recueil des traités et actes diplomatiques etc. Basle 1802.

(2) Zur obern Zent gehörten: Albersweiler, Gräfenhausen, Queichhambach mit 632 Feuerstellen; zur mittleren: Godramstein, Siebeldingen, Birkweiler, Frankweiler, Rußdorf mit 1201 Feuerstellen; die Stadt Landau mit 1275 Feuerstellen bildete für sich allein die untere Zent.

Digitized by Google

ſter auf Lebenszeit; 10 Waldſchützen wurden auf Jahresfriſt erwählt. Neben anderen Utilitäten, bezogen die Waldmeiſter und Schützen 20 Procent an den Forſtſtrafen. Die acht Schöffen zweyer Zenten konnten bey dem Widerſpruch der vier Schöffen der dritten Zent keinen Beſchluß faſſen (jus eundi in partes). Ueberhaupt leuchtet der Geiſt wechſelſeitiger Eiferſucht, ſtark aus dieſem Statut hervor.

Der Reverſalbrief von 1295, bezeichnet die Tannenhart, als den Ort des öffentlichen Geraidegerichts. Der Name Tannenhart iſt in der Geraide verſchollen. Dagegen weiß dort jedermann, daß der Geraideſtuhl an dem Heerwege, vor dem Geilweiler Hofe war. Hier ward ſchon, im Jahr 1391, der Vergleich mit dem Kloſter Eußerthal abgeſchloſſen (1). Ob der, zwiſchen Geilweiler und dem Lutramsforſt geſtandene Galgen zur Geraide, oder zum Landgericht, oder nur zur Oberſchultheißerei Godramſtein gehört habe, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn (1).

Die erſte Anregung zur Theilung der Oberhaingeraide, ging von den Präfekten zu Straßburg (Shée) aus, welcher, am 21ten Nivoſe XIII. (Januar 1804), ſeinem Collegen zu Mainz dieſen Wunſch in der Abſicht äuſſerte, damit der Antheil von Landau zu Bezahlung der ſtädtiſchen Schulden veräuſſert werden könne.

Der Antrag ward, im Jahre 1812, durch den Präfekten Lezai-Marneſia erneuert.

Am 28ten April 1818 faßte der Stadtrath von Landau einmüthig den Beſchluß, die Abtheilung der Oberhaingeraide zu provociren.

(Forſetzung folgt).

---

(1) „Zu leſte wart ein gutlich tag beret zuſchen beden parthien: und ward geleiſtet und gehalten zu Geilwilre vor dem hofe." Ueberhaupt findet man die alten Communalgerichte meiſt an den alten (römiſchen) Heerſtraßen. Wahrſcheinlich iſt die Tannenhart kein anderer als dieſer Platz. Er liegt einige hundert Schritte nördlich vom Geilweiler Hofe, und iſt jetzt ein dem Bann von Albersweiler zugetheilter Geraiden-Acker. Es mögen Tannen an dem Platze geſtanden haben, ſo wie man anderwärts an ſolchen Orten Linden findet.

(1) Widder a. a. O. Th. II., S. 512. vermuthet, auf dem Affolter ſey die Richtſtätte geweſen. Es iſt dieſes irrig. Der Galgenplatz iſt wohl bekannt, gehört noch der Gemeinde Godramſtein, und es bebauet ſolchen der Feldſchütze. Der Affolter iſt, unter franzöſiſcher Regierung, urbar gemacht, und ſeitdem veräuſſert worden. Da in Godramſtein ſo ausnehmend viele Denkmäler des heidniſchen Cultus gefunden wurden, ſo mag der Affolter dem Apollo heilig geweſen ſeyn; ſo wie Godramſtein ſelbſt in ara deorum oder ara Nemetum überſetzt werden könnte, wie Godesberg bey Bonn ara Ubiorum war.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 15. Speyer, den 24ten März 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 21. März 1827.

Ad Nm 8182 S.

(Die Grund-Entschädigungen für den Friesenheimer Rheindurchstich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in den Kreis-Intelligenzblättern Nro. 104 und 112 eingerückten Entschließungen vom 16ten September und 24ten November 1826 wird bekannt gemacht, daß folgende, im Wege des Vergleiches ausgemittelte, Entschädigungsbeträge für die Anlage des Friesenheimer Rheindurchstiches und des linkseitigen Rheindammes, bey der Königl. Bezirkskasse Frankenthal zur Zahlung angewiesen seyen.

Ferner wurde an die Gemeinde Friesenheim für abgetretenes Grund-Eigenthum die Summe von 9567 fl. 40 kr. angewiesen.

Digitized by Google

Nro. des Planes.	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewanne.
					Gemarkung von
					A. Zwischen die Normal-Ufer
226	Jacob Deutsch der erste *)	Hemshof	7	6	auf der Weide 9te Gewann
228	derselbe	id.	10	79	dito 3te Gewann
239	derselbe	id.	7	25	dito
254	derselbe	id.	11	9	die 1te Gewann Erlenbusch
263	derselbe	id.	10	77	auf der Weide 2te Gewann
273	derselbe	id.	8	17	dito 10te Gewann
283	derselbe	id.	20	6	der Hirschenböhl
229	Johannes Deutsch der erste *)	id.	11	64	auf der Weide 3te Gewann
240	derselbe	id.	6	95	dito
255	derselbe	id.	11	12	die 1te Gewann Erlenbusch
264	derselbe	id.	11	85	auf der Weide 2te Gewann
284	Johannes Deutsch der zweite *)	id.	18	32	der Hirschenböhl
249	Christian Schowalter 1te	id.	8	9	die 1te Gewann Erlenbusch
275	Christian Schowalter 2te	id.	5	57	auf der Weide 10te Gewann
227	Peter Bleistein	id.	46	10	dito 3te Gewann
287	Peter Bleistein 2te	id.	8	82	der Hirschenböhl
261	Steinmetz	Mannheim	22	85	auf der Weide 2te Gewann
296	derselbe	id.	29	91	Rheindamm
298	derselbe	id.	25	62	Rheinwasen
300	derselbe	id.	18	10	dito
230	Johann Jotter Wittib	Hemshof	20	65	auf der Weide 3te Gewann
232	dieselbe	id.	19	99	dito
241	dieselbe	id.	37	69	dito
243	dieselbe	id.	20	71	in der kleinen Lache
248	dieselbe	id.	3	32	die 1te Gewann Erlenbusch
256	dieselbe	id.	20	82	dito
260	dieselbe	id.	23	10	Lache am Hirschenböhl
265	dieselbe	id.	22	52	auf der Weide 2te Gewann
270	dieselbe	id.	20	82	dito
272	dieselbe	id.	7	89	auf der Weide 10te Gewann
274	dieselbe	id.	7	25	dito
282	dieselbe	id.	21	60	der Hirschenböhl
285	dieselbe	id.	14	19	dito
291	dieselbe	id.	4	19	dito
294	dieselbe	id.	1	4	dito
297	dieselbe	id.	2	53	Rheindamm
299	dieselbe	id.	34	54	Rheinwasen
293	Mathias Höcker	Friesenheim	2	10	der Hirschenböhl
		Summe A.	585	20	

Digitized by Google

Section. Litt.	Section. Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag.		Bemerkungen.
Friesenheim.					
linie fallende Grundstücke.					
B.	138	Ackerland	52	19	*) Derselbe führte vor dem Ableben seines Oheims Jacob Deutsch, welches am 29ten July 1825 erfolgte, den Namen Jacob Deutsch der 2te.
B.	51	id.	68	24	dito
B.	62	id.	46	3	dito
B.	37	id.	82	15	dito
B.	41	id.	79	48	dito
B.	158, 159	id.	60	33	dito
B.	24	id.	148	45	dito
B.	52	id.	73	51	*) Derselbe führte vor dem Ableben seines Vaters Johannes Deutsch, welches am 16ten Januar 1824 erfolgte, den Namen Johannes Deutsch der 2te.
B.	63	id.	44	6	dito
B.	38	id.	82	25	dito
B.	42	id.	87	51	dito
B.	22	id.	135	48	*) Derselbe führte vor dem Ableben seines Oheims Johannes Deutsch, welches am 16ten Januar 1824 erfolgte, den Namen Johannes Deutsch der 3te.
B.	31, 32	id.	60	1	
B.	161	id.	41	18	
B.	50	id.	293	6	
B.	20	id.	65	27	
B.	40	id.	169	13	
B.	195, 196, 197, 198, 199	Damm	221	54	
B.	176	Vorland	54	12	
B.	178, 179, 180	id.	38	18	
B.	53	Ackerland	131	15	
B.	55	id.	126	54	
B.	64, 65, 66	id.	239	15	
B.	166	Wiese	109	45	
B.	30	Ackerland	24	40	
B.	39	id.	154	21	
B.	162	Wiese	171	9	
B.	43	Ackerland	166	46	
B.	49	id.	154	21	
B.	157	id.	58	27	
B.	160	id.	53	43	
B.	23	id.	159	57	
B.	21	id.	105	10	
B.	17	id.	30	58	
B.	12	id.	7	42	
B.	200	Damm	18	43	
B.	177	Wiese	73	6	
B.	16	Ackerland	15	34	
			3707	29	

Digitized by Google

Nro. des Planes	Namen der Entschädigungsberechtigten.	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage: Gewanne.
					B. Grundstücke auf welche der neu zu
64	Jacob Deutsch der erste *)	Hemshof	2	31	Hemshöfer Rheinfeld
68	derselbe	id.	2	36	dito
72	derselbe	id.	2	46	dito
76	derselbe	id.	2	43	dito
81	derselbe	id.	7	45	Rheindamm
14	Johannes Deutsch der erste *)	id.	4	50	Hirschenböhl
63	derselbe	id.	2	37	Hemshöfer Rheinfeld
67	derselbe	id.	2	49	dito
71	derselbe	id.	2	32	dito
77	derselbe	id.	2	41	dito
66	Johannes Deutsch der zweite *)	id.	4	93	dito
74	derselbe	id.	4	87	dito
79	derselbe	id.	1	33	dito
39	Georg Graf Wittwe	id.	2	39	dito
41	dieselbe	id.	3	86	dito
70	Peter Schowalter	id.	5	36	dito
62	Christian Schowalter 2te	id.	2	27	dito
22	Peter Bleistein	id.	1	75	Friesenheimer Rheinfeld 3. Gewann
12	Johann Jotter Wittib	id.	4	32	der Hirschenböhl
15	dieselbe	id.	4	53	dito
61	dieselbe	id.	2	38	Hemshöfer Rheinfeld
65	dieselbe	id.	9	48	dito
69	dieselbe	id.	9	83	dito
73	dieselbe	id.	5	15	dito
75	dieselbe	id.	5	51	dito
78	dieselbe	id.	2	27	dito
80	dieselbe	id.	3	57	Hemshöfer Hausplätze u. Gartenfeld
16	Peter Hassinger Wittib	Friesenheim	1	16	Hirschenböhl
26, 27	Laubner Erben	id.	5	28	Friesenheimer Rheinfeld 3. Gewann
			111	34	
		Summe A.	585	20	
		Gesammtbetrag	696	54	

Digitized by Google

Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungs-Betrag.		Bemerkungen.
erbauende Damm zu liegen kommt.					
A.	252	Ackerland	17	9	*) Derselbe führte vor dem Ableben seines Oheims Jacob Deutsch, welches am 29ten July 1825 erfolgte, den Namen Jacob Deutsch der 2te.
A.	256	id.	17	30	dito
A.	259	id.	18	12	dito
A.	263	id.	18	1	dito
B.	204	Damm	55	7	dito
B.	5	Ackerland	33	36	*) Derselbe führte vor dem Ableben seines Vaters Johannes Deutsch, welches am 16ten Januar 1824 erfolgte, den Namen Johannes Deutsch der 2te.
A.	251	id.	17	40	dito
A.	255	id.	18	33	dito
A.	260	id.	17	19	dito
A.	264	id.	17	51	dito
A.	254	id.	36	24	*) Derselbe führte vor dem Ableben seines Oheims Johannes Deutsch, welches am 16ten Januar 1824 erfolgte, den Namen Johannes Deutsch der 3te.
A.	262	id.	36	3	dito
A.	266	id.	9	48	dito
A.	230	id.	17	51	
A.	230	id.	28	31	
A.	258	id.	39	43	
A.	259	id.	16	48	
A.	14	id.	12	57	
B.	2	id.	32	1	
B.	4 und 6	id.	33	25	
A.	249	id.	17	40	
A.	253	id.	70	10	
A.	257	id.	72	48	
A.	261	id.	38	9	
A.	261	id.	40	57	
A.	265	id.	16	48	
E.	420, 431	Garten	28	11	
B.	7	Ackerland	8	34	
A.	11	id.	39	12	
			826	58	
			3707	29	
			4534	27	

Speyer, den 17ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.

Schalk, coll.

Digitized by Google

pr den 23. März 1827.

Ad Nro 8602 S.

(Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Ausschreibung vom 13ten Februar abhin im Intelligenz-Blatte wurde unter Ziffer 10 eine besondere Bekanntmachung über die Ermunterung der Leinwandfabrikation und die Vertheilung der hiefür zu bestimmenden Prämien vorbehalten.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 6ten März d. J. wird nunmehr mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit dieses Industrie-Zweiges und der verschiedenen Hülfsarbeiten und Voraussetzungen, durch welche der höhere Aufschwung bedingt bleibt und in der Erwägung, daß in solcher Beziehung eine allgemeine und wohlthätig wirkende Reform nur unter sorgfältiger Beachtung des gegenwärtigen Standes dieser Fabrikation im Ganzen und in den einzelnen Kreisen des Königreichs und durch eine hiernach bemessene Concentrirung und Verwendung der Fonds für allgemeine und besondere Leistungen herbeygeführt werden kann, zum bezeichneten Zwecke angeordnet, wie folgt:

1.

Für Ausmittlung der besten, den Verhältnissen des Inlandes am meisten entsprechenden und zugleich die Waare schonenden, Schnell-Bleichmethode wird eine Prämie von eintausend Gulden bestimmt.

2.

Ferner werden für Herstellung einer verbesserten Bleichanstalt in Verbindung mit einer vollständigen Appretirungs-Anstalt, wodurch der Vorzug möglicher Vollendung erzielt und der inländischen Leinwand eine vortheilhaftere Concurrenz auf den Märkten des In- und Auslands gesichert werden kann, zwey Prämien und zwar eine Prämie von zweitausend Gulden und eine Prämie von fünfzehnhundert Gulden ausgesetzt.

3.

Die Erlangung dieser Prämien (unter Nro. 1 und 2) um welche sich jeder Inländer bewerben mag, ist durch die vollständige Nachweisung der geforderten Verbesserung bedingt.

4.

Diese Nachweisung wird durch Vorlage einer erschöpfenden auf vorgängige angemessene Untersuchung gegründeten und amtlich bestättigten Beschreibung, welche auch mit Mustern und den etwa erforderlichen Zeichnungen, so wie mit einer genauen Angabe der Art und des Umfanges der möglichen Leistung versehen seyn muß, geliefert.

5.

Nur die Ausmittelung der besten Bleichmethode gibt auf die unter Nro. 1 angeführte Prämie Anspruch, und nur für Herstellung derjenigen Bleich-Anstalt in Verbindung mit den Appretir-Maschinen, welche bey der technischen Prüfung von den Schiedsrichtern als die erste und zweite beste klassifizirt wird, werden die unter Nro. 2 ausgesprochenen Prämien zuerkannt.

6.

Es bildet sonach die Summe aller durch die vorgeschlagene Bleich-Methode und durch die wirkliche Ausführung der Bleich- und Appretirungs-Anstalt erreichbaren Vorzüge die Grundlage des Urtheils der Schiedsrichter; bey gleicher Qualität der Leistung hat die verhältnissmäßig größere Ausdehnung der Leistung zu entscheiden.

7.

Die Schiedsrichter werden dahier mit Rücksicht auf

Digitized by Google

die Aufgabe, um deren Lösung es sich handelt, besonders ernannt.

8.

Die Einsendung der Vorlagen, worüber das Nähere noch angezeigt wird, erfolgt im September dieses Jahres, die Resultate selbst werden im Monate Oktober zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebrigens wird wegen der von Bewerbern allenfalls nachgesuchten amtlichen Constatirung von Seiten der Behörden, zu deren Geschäftszuständigkeit die Aufsicht auf Industrie gehört, lediglich, auf die in der Ausschreibung vom 13ten Februar enthaltenen Bestimmungen hingewiesen, und man erwartet von deren Eifer und Thätigkeit eine besonders lebhafte Theilnahme und Einwirkung, um einem Fabrikationszweig, welcher die Aufmerksamkeit in einem solchen Grade verdient, in Bälde die mögliche Ausbildung und Vollkommenheit zu verschaffen, wie dieß in den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs gelegen ist.

Speyer, den 20ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

II. Nachrichten und Miscellen.

Uebersicht
der seit dem Jahr 1817 vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung der Gemeinschaften ꝛc.
Fortsetzung des in Nro. 14 abgebrochenen Artikels.
Ober-Hain-Geraide.

Nach einigen vorläufigen Verhandlungen, veranlaßte die Kreisregierung, im May 1819, einen Zusammentritt der bevollmächtigten Deputirten aller Gemeinden, unter Leitung eines Regierungs-Commissairs.

Diese erste Conferenz lieferte nun freylich kein Resultat. Man überzeugte sich, daß zwey Schwierigkeiten der Theilung im Wege stunden.

Die erste: an der Verwaltung der Geraide concurrirten, wie schon bemerkt worden, die Gemeinden nach Zenten, jede Zent zu einem Drittheil. In gleichem Verhältnisse waren bisher die Einnahms-Ueberschüsse der Geraidekasse vertheilt worden. Die obere Zent, welche nach ihrer Bevölkerung nur circa 1/5 des Geraideguts zu besprechen hatte, verlangte deßhalb, im Falle einer Theilung 1/3, was die beyden anderen Zenten zu bewilligen nicht geneigt waren.

Die zweyte: daß, aus Mangel eines Plans und Abschätzung, die Gemeinden sich keinen anschaulichen Begriff ihres künftigen Besitzes, und damit eine Berechnung ihres etwaigen Vortheils und Nachtheils, zu machen im Stande waren.

Der erste Punkt blieb nun vorläufig ausgesetzt; der zweyte ward durch Vermessung, Fertigung eines Plans, Taration und Entwürfe von Theilungsloosen erledigt.

Im Besitze dieser Vorarbeiten fand die zweyte Conferenz, am 22ten October 1821, in Speyer statt. Es waren dazu nur die Bürgermeister beygezogen. Wirklich vereinigten sich diese auch, sowohl über den Fuß der Abtheilung, als über die Waldorte, welche einer jeden Zent zugetheilt werden sollten. Als aber diese Uebereinkunft nunmehr den Gemeinderäthen zu ihrer Beystimmung vorgelegt wurde, erklärte sich die Mehrheit gegen dieselbe.

Es blieb nun nichts übrig, als der Stadt Landau die, wiederholt nachgesuchte, Ermächtigung zum Processe zu ertheilen.

Urtheil des Bezirksgerichts von Landau, vom 25ten Julius 1822, welches die Theilung zwischen sämmtlichen

Digitized by Google

Gemeinden, nach dem Fuße der Anzahl der Feuerherde, verordnet, zugleich aber drey Experten, zu Abfassung des Theilungsplans und Festsetzung der Loose ernennt.

Von diesem Urtheile appellirten die Gemeinden der mittleren und oberen Zent. Das, am 4ten August 1823, erfolgte Appellations-Urtheil, behandelt die Sache in einem Umfange, mit einer Klarheit und Gründlichkeit daß die Jurisprudenz der Gerichte, in dieser Materie, von nun an als fixirt erscheinen muß.

Wir wollen von den im Urtheile aufgeworfenen Rechtsfragen nur folgende ausheben:

1) Ist die Klage auf Theilung im Allgemeinen in den Gesetzen begründet?
2) Muß nicht in Beziehung auf den speciellen Fall vor allen Dingen ausgemittelt werden: ob die Theilung bequem geschehen könne und ob nicht durch dieselbe eine oder die andere Gemeinde in die Unmöglichkeit versetzt werde, ihre bisherigen Rechte ausüben zu können?
3) Nach welchem Maasstabe soll getheilt werden? ob nach Zenten oder nach Feuerherden?
5) Wer von den Gerichten oder der Administration ist competent, um die Theilung zu vollziehen?

Die erste Frage ward bejahend entschieden (1)

Die zweite Frage wurde verneint und dabey bemerkt, daß die Erfahrung die Theilbarkeit der Waldungen erweise, auch die bloße Unbequemlichkeit einer Theilung und die Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung verbunden seyn können, keinen rechtlichen Grund darbieten, um die Theilung selbst zu beseitigen, daß endlich die Kreis-Regierung über diese Frage, als rein administrativer Natur, bereits entschieden habe.

Die dritte und Hauptfrage wurde mit Bezug auf die Staatsraths-Gutachten vom 20ten July 1807 und 26ten April 1808, dann die Urtheile des Cassationsgerichts vom 12ten September 1809 und 1ten Februar 1814 nach umständlicher Prüfung aller vorgebrachten Urkunden, dahin entschieden, daß die Vertheilung nach Feuerherden zu geschehen habe.

In allen diesen drey Punkten ward also das Urtheil erster Instanz bestätiget. Dagegen wurde

Bey der fünften Frage anerkannt, daß sobald über die Eigenthumsfrage entschieden ist, die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde wieder eintrete, welche alsdann über dasjenige verfügt, was auf die Vollziehung des Theilungsgeschäfts Bezug hat. (Kais. Decrete vom 21ten December 1808 und 28ten November 1809.)

(Fortsetzung folgt.)

---

(1) Durch Urtheil des Cassationsgerichts vom 4ten Thermidor VII, ist entschieden, daß die Theilungsklage auch dann zuerkannt werden muß, wenn der Richter glaubt, die Abtheilung sey der klagenden Gemeinde selbst nachtheilig. Es ist zu bemerken, daß alle Theilungsfragen von gemeinschaftlichen Waldungen, welche bey dem Cassationsgericht vorgekommen sind, von Elsaßer Geraiden herrührten.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 16. Speyer, den 28ten März 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 24. März 1827.

Ad Nm 6834 T.

(Die Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungs-Emolument zugewiesene Getreide-Deputat pro 1826/27 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Durchschnitts-Verkaufspreise des Getreides, welche am 15ten November und 15ten December letzthin auf den, den Königl. Kassa-Aemtern zunächst gelegenen, Fruchtmärkten bestanden haben und wonach die in Geld zu leistende Vergütung für das den verschiedenen Beamten als Besoldungs-Emolument zugewiesene Getreide-Deputat für das Etatsjahr 1826/27 zu berechnen ist, sind folgende:

Rentamts-Bezirke.	Preise vom Bayerischen Schäffel.					
	Weizen oder Kern.		Korn oder Roggen.		Hafer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Annweiler	10	1 1/2	8	38	4	7
Bergzabern						
Dahn	10	9	8	51 1/2	4	6
Kandel						
Landau						
Bliskastel						
Homburg	11	45	8	30	3	31
Zweybrücken						
Dürkheim	10	5	8	39	3	55 1/2

Digitized by Google

Rentamts-Bezirke.	Preise vom Bayerischen Schäffel.					
	Weizen oder Kern.		Korn oder Roggen.		Hafer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Grünstadt	10	5	8	39	3	55 1/2
Edenkoben	9	54	8	25	4	8
Frankenthal						
Oggersheim	10	19	8	29	3	53 1/2
Kaiserslautern						
Kirchheim						
Landstuhl						
Lauterecken	10	1 1/2	7	55	3	40
Obermoschel						
Winnweiler						
Kusel						
Pirmasens	10	53	8	12 1/2	3	35
Neustadt	10	58	9	2 1/2	4	13 1/2
Speyer	10	16	8	45	3	58
Germersheim	10	12 1/2	8	48	4	2

Die Königl. Kassenämter werden hiemit angewiesen, die Geldvergütung für das Getreide-Deputat an jene Beamten, welchen ein solches als Besoldungs-Emolument dekretmäßig zusteht, vom 1ten Oktober 1826 an, nach obigen den resp. Rentamts-Bezirken, worin die Empfänger wohnen, angehörenden Preisen auszuzahlen, resp. auf die, nach der desfallsigen Norm von 1825/26 seit dem 1ten Oktober 1826 etwa hierauf gemachten Zahlungen, sich mit den betreffenden Beamten zu berechnen.

Auf gegenwärtige Verfügung ist sich in der Rechnung zu beziehen.

Speyer, den 21ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

G. F. Keim, coll.

pr. den 25. März 1827.

Ad Nm 8025 S.

(Kaution des ehemaligen Rentmeisters Schneider zu Homburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ehemalige Rentmeister Kaspar Schneider zu Homburg oder dessen Erben haben an den bey der Kaution von 2000 Frcs. unterm 13ten September 1821 aus einem Rechnungs-Verstoß zu wenig liquidirten 60 Frcs. die nach 55 7/8 p0/0 betreffende Rate mit 33 Frcs 52 Cnt. oder 15 fl. 33 1/4 kr. nachträglich durch die Königl. Kreiskasse dahier zu empfangen. Was zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Speyer, den 22ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 25. März 1827.

Ad Nm 8795 S.

(Die Circulation falscher Münzen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß in dem Rheinkreise falsche Bayerische sechs Kreuzerstücke im Kurs sind, so macht man das Publikum mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß dieselben die Jahrzahl 1823 tragen und von Zinn sind.

Speyer, den 22ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.
v. Stichaner

Schalk, coll.

---

pr. den 26. März 1827.

Ad Nm 8059 S.

(Die Einführung des metrischen Fruchtmaßes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der im Verkehr mit Früchten und andern Landes-Producten vielfältig noch bestehenden Mißbräuche mit alten ungesetzlichen nichtgeaichten Maßen, und um sowohl Käufer als Verkäufer solcher Producte in den Stand zu setzen, sich auch, ohne im Besitz geaichter Maße zu seyn, gegen Uebervortheilung beym Messen zu sichern, hat die unterfertigte Stelle auf den Grund der bestehenden Gesetze und Regierungs-Verordnungen beschlossen, was folgt:

Art. 1. In allen Gemeinden des Rheinkreises wo ohnehin nicht schon ordentliche Getraidemärkte und verpflichtete Fruchtmesser bestehen, sollen beeidigte Messer angestellt werden, von welchen jedermann seine gekauften oder verkauften Früchte oder sonstigen Landes-Producte gegen eine bestimmte Meßgebühr messen lassen kann.

(Art. 3 des Regierungs-Beschlusses vom 7ten Brumaire IX.)

Die Königl. Land-Commissariate können jedoch von dieser Verfügung Ausnahmen hinsichtlich aller derjenigen Gemeinden eintreten lassen, in welchen in der Regel keine Ankäufe von Getreide oder sonstigen meßbaren Producten statt haben.

Art. 2. Es bleibt auch fernerhin den Käufern und Verkäufern unbenommen, ihre Früchte und sonstigen Landes-Producte selbst oder durch ihre Dienstleute zu messen oder messen zu lassen, wenn beyde Theile darüber einverstanden sind, und sie sich dabey der gehörig verificirten Maße bedienen.

(Art. 21 des Gesetzes vom 15ten März 1790 und Art. 1 des Gesetzes vom 29ten Floreal X.)

Art. 3. Ausser den angestellten und patentisirten Frucht-

Digitized by Google

messern darf niemand ein Geschäft daraus machen, für andere Früchte oder sonstige Landes-Producte zu messen, bey Strafe der Confiscation der zum Messen gebrauchten Instrumente,

(Art. 4 des Regirungs-Beschlusses vom 7 Brumaire IX.)

und unter den in der Gewerbsteuer-Verordnung vom 17ten März 1818 wegen Zuwiderhandlung gegen dieselbe festgesetzten Geldstrafen.

Art. 4. Die Lokalbehörden sowohl als auch insbesondere die aufgestellten Fruchtmesser sind verpflichtet, die Zuwiederhandlungen gegen die in den beyden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Anordnungen den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

Art. 5. Die Verrichtungen eines Fruchtmessers werden jedes Jahr auf den Vorschlag des Gemeinderathes von dem Bürgermeisteramte einem Gemeindegliede von anerkannter Redlichkeit und Fähigkeit, jedoch allezeit wiederruflich, übertragen. Der einmal ernannte kann aber auch unausgesetzt beibehalten werden.

Art. 6. Die Fruchtmesser müssen stets mit einem gehörig verifizirten neuen Viernsel (oder ein viertels Hectoliter) und mit einem neuen halben Simmern (oder ein sechzehntels Hectoliter) versehen seyn, um bey jeder Aufforderung ihren Dienst leisten zu können.

Art. 7. Sie müssen denjenigen welche es verlangen, einen Schein über die von ihnen vorgenommene Vermessung ausstellen.

Art. 8. Die Fruchtmesser, welche sich bey Ausübung ihres Amtes einer pflichtwidrigen Handlung schuldig machen, sind ihres Amtes zu entsetzen und vor die Gerichte zu stellen, um auf zuchtpolizeilichem Wege wie die Handelsleute, welche nach falschem Maß und Gewicht verkaufen, bestraft zu werden.

(Art. 8 des Beschlußes vom 7ten Brumaire IX.)

Art. 9. Für's laufende Jahr werden die Meßgebühren wie folgt festgesetzt, nämlich:

Für jede für einen und denselben Verkäufer zu messende Parthie unter 5 Hectoliter, werden 2 kr. per Hectoliter bezahlt, und von jedem weiter zu messenden Hectoliter 1 kr., und zwar wenn unter den Partheyen nichts ausgemacht ist, zur Hälfte vom Käufer und zur Hälfte vom Verkäufer.

Art. 10. Zwey Drittheile dieser Gebühren verbleiben dem verpflichteten Messer für seine Bemühungen und für den Unterhalt der Meßgeräthschaften, 1/3 derselben ist in die Gemeindekasse abzuliefern, aus welcher dagegen die Kosten der Anschaffung der Meßgeräthschaften, die Verpflichtungskosten und die Patentsteuer der Fruchtmesser, bestritten werden.

Art. 11. Der Fruchtmesser führt ein vom Bürgermeister paraphirtes Register, in welches er Tag für Tag die von ihm erhobenen Gebühren mit Angabe der vermessenen Producte und der Partheyen für welche die Vermessung geschah, einträgt. Am Schlusse eines jeden Quartals legt er dieses Register dem Bürgermeister zum Abschlusse und zur Vormerkung vor und übergiebt es sodann sammt dem der Gemeinde gehörigen 1/3 der Meßgebühren dem Gemeinde-Einnehmer.

Art. 12. Für's künftige und für die folgenden Jahre haben die Gemeinderäthe über die zu erhebenden Meßgebühren und über den der Gemeindekasse davon zuzuwendenden Antheil, bey Gelegenheit der Verfertigung des Budgets, ihre den Lokalitäten angemessenen und auf Erfahrung gegründeten Vorschläge zu machen, und den Königl. Land-Commissariaten zur Genehmigung vorzulegen.

Die Meßgebühren dürfen aber nie auf mehr als 2 kr. vom Hectoliter festgesetzt werden.

In den Gemeinden wo Fruchtmärkte bestehen, bleibt es hinsichtlich des Meßgeldes bey den daselbst bereits gemachten Bestimmungen.

Digitized by Google

Art. 13. Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollzug die Königl. Land-Commissariate beauftragt sind, soll durch Aufnahme in das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 21ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 8ten März l. J., haben Seine Majestät der König auf das erledigte Kantons-Physikat zu Winnweiler den bisherigen Kantonsarzt Dr. Meuth zu Lauterecken seinem Ansuchen gemäß zu versetzen und das hiedurch erledigte Kantons-Physikat Lauterecken mit Wolfstein dem practischen Arzte zu Zweybrücken Med. Dr. August Zwierlein zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern vom 16ten März l. J., wurde der seitherige Gehülfe an der Schule zu Herrheim, Land-Commissariats Landau, Ludwig Schultz, als zweiter Lehrer dortselbst angestellt.

Vermög Beschluß Königl. Regierung Kammer des Innern vom 21ten März 1826, wurde der provisorische Schullehrer Wilhelm Weißmann zu Münchweiler, Land-Commissariats Kaiserslautern, definitiv in dieser Eigenschaft ernannt.

Gemäß Verfügung Königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern vom 21ten März d. J., wurde der Schulkandidat Friedrich Schwarz von Zweibrücken als Schullehrer an die erledigte Lehrerstelle zu Mühlbach, Land-Commissariats Homburg, ernannt.

II. Nachrichten und Miscellen.

Bericht
der
Armenverpflegs-Commission zu Zweibrücken,
über die, im Jahre 1826 verwendeten,
Armengelder.

Je erfreulicher die Theilnahme war, welche das Armenwesen in hiesiger Stadt während des verflossenen Jahres fand; desto beruhigter theilt die Armenverpflegungs-Commission die gegenwärtige Uebersicht über die, im Laufe des letztern Jahres, verwendeten Armengelder, hiedurch öffentlich mit.

	fl.	kr.
Einen großen Theil der Einnahmen dieses Jahres bildeten die, von den Einwohnern, freiwillig geleisteten Beiträge, deren Betrag sich belief auf die Summe von	2307	31
Die Abgaben von Belustigungen, welche Gelder ausschließlich zur Erziehung armer Waisen bestimmt sind, ertrugen	262	44
Dazu die Zinsen von einem, den Armen gehörenden, Capital	25	51
Restituirter Vorschuß an Passanten	2	8
Als besonderes Geschenk	1	—
Weil bey der nachfolgenden Aufzählung der stän-	2599	14

Digitized by Google

	fl.	kr.
	2599	14
digen Steuern, auch diejenige Summe begriffen ist, welche, als Ergänzungssumme, aus dem Kirchenalmosen verwendet wird; so bringt man hier in Einnahme, was das Almosen in diesem Jahre zur Ergänzung der ständigen Steuern geleistet hat, mit	339	48
Aus den Geldern der Grinsardischen Curatel wurden zugeschossen	1617	11
Gesammt-Einnahme	4556	16
Hievon wurde 205 Armen, als jährliche ständige Steuern, bewilligt	3234	56

Und zwar wurden diese Steuern, mit Rücksicht auf Alter, Arbeits-Unfähigkeit, sittliches Betragen und größere Dürftigkeit, nach folgendem Verhältnisse, vertheilt:

	fl.	kr.	
Eine jährliche Steuer von	50 —	erhielten	2 Individuen.
„	37 —	„	1
„	32 —	„	1
„	28 —	„	1
„	26 —	„	1
„	25 —	„	6
„	24 48	„	2
„	24 —	„	15
	23 36	„	1
„	22 —	„	4
„	21 —	„	2
„	20 —	„	22
„	19 48	„	1
„	18 48	„	1
„	18 —	„	17
„	16 48	„	5
„	16 —	„	16
„	15 —	„	4

3234 56

	fl.	kr.	
Eine jährliche Steuer von	14 48	erhielten	1 Individuen.
„	14 —	„	5
„	12 48	„	1
„	12 —	„	74
„	11 —	„	1
„	10 —	„	12
„	8 —	„	9
			205

Unter diesen 205 Armen befanden sich 87 Wittwen.

Dem Alter nach theilten sie sich in folgende Klassen:

Von	80	bis 90	Jahren waren	10
„	70	„ 80	„	51
„	60	„ 70	„	60
„	50	„ 60	„	37
„	40	„ 50	„	27
„	30	„ 40	„	17
„	20	„ 30	„	3
				205

An vorübergehenden Steuern wurden, auf jedesmalige besondere Anweisung, vorzüglich an Kranke und für Feuerung in den Wintermonaten vertheilt 542 3

Im 1ten Quartal an 357 Personen,
im 2ten Quartal an 88 „
im 3ten Quartal an 79 „
im 4ten Quartal an 137 „
661

3776 59

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
			3776	59
und zwar ausschließlich an Kranke	266	37		
für Kohlen	157	30		
für Kleidung	26	27		
für besondere Fälle	91	29		
	542	3		
Für Medicamente wurden verausgabt			270	41
Für Beerdigungskosten			67	30
Für Verpflegung der Waisen			341	15
Für Prozeß und Verwaltungskosten			51	1
Für jährlichen Gehalt der Geld-Einsammler			48	—
Zur Deckung des Activ-Recesses von 1825			—	48
Summa aller Ausgaben			4556	17
Verglichen mit der Einnahme			4556	17
			„	„

Welchen wohlthätigen Einfluß auf das Wohl, wenigstens arbeitswilliger Armen, die während des Jahres bestandene Arbeitsanstalt, unter der fortwährenden, mit ausdauernder Beharrlichkeit, verbundenenen Leitung und der unermüdlichen Thätigkeit der Polizeybehörde, gehabt habe, dieses werden die Einwohner eben so gerne anerkennen, als die Armen selbst, welche bey wiederholter Gelegenheit, ihren aufrichtigen Dank für diese wohlthätige Anstalt zu erkennen gaben.

Um so mehr ist es Pflicht der Armenverpflegungs-Commission bey so gemeinnütziger mühevoller Anstrengung einer durch beinahe erdrückende Geschäftslast bedrängten Behörde ihren Dank nicht vorzuenthalten.

Vorzüglich in den beschwerdevollen Wintermonaten finden 40 bis 50 Arbeitende, außer einem sichern Verdienst in der Anstalt, einen Aufenthalt, welcher sie gegen Mangel und Kälte schützt und man darf von der Theilnahme der Einwohner erwarten, daß sie nach Kräften fortwährend mitwirken werden, einer so gemeinnützigen Einrichtung, die Dauer zu sichern. Diese Hoffnung wird um so leichter in Erfüllung gehen, als die Beispiele einer völligen Gleichgültigkeit gegen das Wohl der ärmern Menschen-Klasse immer seltener werden und nur einzelne sich dereden, eine thätige Theilnahme an dem Schicksale ihrer bedrängten Mitmenschen unter ihre letzteren Pflichten zählen zu dürfen.

Edelm Wohlthätigkeits-Sinne verdankten die städtischen Armen im Laufe dieses Jahres eine milde Stiftung bey deren öffentlicher Anzeige sich die Commission zum wärmsten Danke aufgefordert fühlt; indem den Armen dadurch eine bleibende Stütze zu Theil wurde. Aus milder Hand nämlich floß dem Armenfonde eine Summe von 567 fl. 46 kr zu, welche Gabe die Gesinnung der menschenfreundlichen Geberin um so mehr adelt, als reines Wohlwollen die einzige Triebfeder dazu war.

Eines ähnlichen Geschenkes von 50 Centner Steinkohlen erfreuten sich die Armen im Anfange des vorigen Jahres, wofür die Commission sich gleichfalls zum öffentlichen Danke verpflichtet fühlt.

Zweybrücken, den 4ten Februar 1827.

Die Armenverpflegungs-Commission:

Schultz, Kämpf, Karl Lichtenberger,
Groh, Klöckner, J. C. Kieulein,
Böcking, P. Chandon.

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung der Gemeinschaften ꝛc.

Fortsetzung des in Nro. 15 abgebrochenen Artikels.

Ober-Hain-Geraide.

Die Gemeinden der oberen Zent haben gegen das Urtheil vom 4ten August 1823 Cassation nachgesucht, worüber noch nicht entschieden ist.

Von Seiten der Kreisregierung wurde dagegen zu Vollziehung des besagten Urtheils geschritten. Sie be-

Digitized by Google

auftragte mit der Taration und Bildung der Loose, dieselben Experten, welche schon das Bezirksgericht ernannt hatte. Sie erledigten ihren Auftrag durch den Expertenbericht vom 3ten December 1825. Alle Gemeinden waren noch von ihnen über ihre Wünsche in Zutheilung der Loose vernommen; der Königl. Kreis-Forstinspector und nunmehrige Kreis-Forstrath, hatte mit einer unerschöpflichen Geduld diese Wünsche zu vereinigen gesucht; es blieb aber unmöglich alle zu befriedigen, weil sie sich wechselsweise im Wege standen.

Endlich, nach sievenjährigen Verhandlungen, und da eine Theilung durch freywillige Vereinbarung nicht zu erreichen stand, sprach die Kreisregierung, in ihrem Beschluße vom 23ten December 1825, die Theilung aus, wodurch jeder Gemeinde ihr Antheil an der bisherigen Gemeinschaft überwiesen wurde.

Dieser Beschluß ist im Druck erschienen; wir können uns also dispensiren, seine einzelne Bestimmungen hier anzugeben, und wollen nur das Resultat der Theilung anzeigen.

	fl.
Die sämmtlichen Güter und Renten der Oberhaingeraide waren abgeschätzt zu	527,961 kr.
Hievon wurden zu besonderen Entschädigungen verwendet	18,225
	509,736 kr.

Welche nach der Bevölkerung der berechtigten Gemeinden also vertheilt wurden:

	fl.	Dec.
1) Albersweiler mit Kanskirchen für 443 Feuerstellen	72,655	52
2) Birkweiler mit Kolchenbach für 122 Feuerstellen	20,008	97
3) Frankweiler für 217 Feuerstellen	35,589	72
4) Godramstein für 325 Feuerstellen	53,302	58
5) Gräfenhausen mit den Höfen Mettenbach und Rotenbach für 132 Feuerstellen	21,649	5
6) Landau für 1275 Feuerstellen	209,110	13
7) Nußdorf für 322 Feuerstellen	52,810	56
8) Queichhambach für 57 Feuerstellen	9,348	45
9) Sibeltingen mit Geilweiler für 215 Feuerstellen	35,261	71
	509,736	kr.

Einige Geraide-Orte ergriffen gegen den Regierungsbeschluß vom 23ten December 1825 den Recurs an die allerhöchste Stelle. Durch Entschließung Seiner Majestät des Königs, vom 26ten August 1826, wurde, nach Vernehmung des Staatsraths-Ausschusses, der Recurs abgewiesen, und der Beschluß vom 23ten December 1825 durchaus bestättiget.

So erlosch mit dem 1ten Januar 1826 eine Gemeinschaft, deren Entstehung wahrscheinlich in das erste Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung fällt, die aber, wie alle menschliche Einrichtungen, im Laufe der Zeit, ihre Zweckmäßigkeit verloren hatte. Die Charte über die Geraiden wird einem der nächsten Blätter beygegeben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eingegangene Beiträge für die Griechen.

Am 25ten März 1827.

	fl.	kr.
Ertrag der zweiten Verlosung der durch den Frauenverein am Donnersberge gefertigten weiblichen Arbeiten	82	30
Hiezu die in Nummer 9 des Kreis-Intelligenzblattes vom 24ten Februar l. J. angezeigte Summe von	4008	47
Gesammt-Summe	4091	17

Speyer, den 26ten März 1827.

Dr. Schultz.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 17. Speyer, den 30ten März 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr den 28. März 1827.

Ad Nm 9098 S.

(Die Ausspielung des Gasthofes zur blauen Traube in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Magistrate der Stadt Straubing unterm 15ten July v. J. vorgenommene Verlosung des Gasthauses zur blauen Traube daselbst, wurde wegen mehreren, theils bey Anfertigung theils bey Einzählung der Loose in das Glücksrad unterlaufenen Versehen, durch Collegial-Beschluß der Königl. Bayer. Regierung des Unterdonau-Kreises für ungültig erklärt. Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich noch, daß über die Frage ob, — wann und durch welche Behörde die Reassummirung der annullirten Verlosung vor sich gehen werde, nach Ablauf des 30 tägigen Rekursfatale weitere Bekanntmachung erfolgen soll.

Speyer, den 26ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

Dienstes-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unterm 9ten März 1827 allergnädigst geruht, den temporär quiescirten Rechnungs-Revisor Carl Watzke, provisorisch zu der erledigten Stelle eines Verwalters der Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal zu ernennen.

II. Nachrichten und Miscellen.

Allgemeine Bemerkungen über die jetzt herrschenden Menschenpocken und über die ärztlich-polizeilichen Vorkehrungen gegen deren Verbreitung im Rheinkreise.

Die Menschenpocken, welche seit einigen Jahren in dem benachbarten Frankreich herrschen und sich im Laufe des letztvergangenen Jahres der Gränze des Königl. Bayerischen Rheinkreises von jenem Staate her näherten, haben sich nunmehr in einige diesseitige Gemeinden eingeschlichen und sind auch in mehreren, nach der Mitte des Kreises hin gelegenen Kantonen, sichtbar geworden.

In einigen Ortschaften wurden einzelne, meistens erwachsene und noch nicht mit Kuhpocken-Lymphe geimpfte Personen, von den wahren Blattern befallen, in

Digitized by Google

andern hat die Ansteckung sich weiter verbreitet und auch solche junge Leute ergriffen, welche man durch eine in der frühern Jugend statt gehabte Kuhpocken-Impfung gesichert glaubte, da noch einige regelmäßig gebildete Narben den Erfolg dieser Operation genügend bezeugten; ja es sind selbst in einzelnen Gemeinden Fälle von wiederholter Blatternkrankheit bey schon bejahrten Individuen vorgekommen, welche dieses Uebel in früherer Zeit überstanden hatten und noch die bleibenden Merkmale als unverkennbare Zeichen an sich trugen.

In alle von der Krankheit betroffene Gränzgemeinden wurde dieselbe durch nicht geimpfte erwachsene Personen eingebracht, und obgleich die Weiterverbreitung des Uebels durch unmittelbare Uebertragung des Ansteckungsstoffes in anderen Gemeinden meistens nachgewiesen werden konnte, so fehlte doch auch diese Nachweise bey vielen solcher Kranken.

Die jetzt herrschende Pockenkrankheit hat, mit Ausnahme einiger Wenigen, welche wegen ihres zarten Alters oder aus andern Ursachen nicht geimpft waren, kein Kind vor dem Alter von 10 Jahren befallen, und von den früher vaccinirten Personen von höherem Alter wurde die größere Mehrzahl nur von den Varioloiden, d. h. durch vorgängige Impfung gemilderten, modifizirten Pocken ergriffen, welche gewöhnlich um so leichter und gelinder waren, je früher das Erkranken nach der Epoche der statt gehabten Vaccination eintrat, und umgekehrt, um so schwerer, je größer der zwischen beiden Epochen verflossene Zeitraum war.

Von den mit Menschenblattern befallenen, früher angeblich mit Erfolg vaccinirten Individuen, war keines jünger als 14 Jahre.

Die gemilderte modifizirte Blatternkrankheit (Varioloide) zeichnet sich im allgemeinen durch gelinderen und kürzeren Verlauf aus; die Pusteln derselben sind zwar nicht minder zahlreich als bey den natürlichen Blattern, aber doch gewöhnlich kleiner, nicht so hoch und mehr platt als halbkugelförmig; sie fließen selten zusammen, fangen mit dem zehnten Tage an einzutrocknen und fallen allmählig ab, ohne, wie die wahren Blattern, jene häßliche Grinddorke zu bilden und jenen höchst unangenehmen Geruch zu verbreiten. Auch tritt nicht, wie bey jenen, das oft gefährliche Eiterungsfieber ein.

Die gemilderten Blattern hinterlassen auch, so zahlreich sie gewesen seyn mögen, nur wenige größere vertiefte Narben, aber viele ganz kleine runde Grübchen und Flecken auf der Haut, welche beide letzteren doch gewöhnlich bald wieder verschwinden.

An dieser gemilderten Krankheit ist noch niemand im Rheinkreise gestorben.

Die Ansteckung von der Varioloide bringt nach den bereits gemachten Erfahrungen, bey Individuen, welche weder die natürlichen Blattern überstanden haben, noch durch die Kuhpocken-Impfung geschützt sind, die wahren, nicht gemilderten Blattern hervor.

Die meisten Pockenkranken stehen im Alter von 15 bis 25 Jahren und sind demnach in einer Zeit geboren, in welcher die Kuhpocken-Impfung noch nicht gesetzlich eingeführt war. Die aus jener Zeit noch herrührende große Anzahl nicht geimpfter Individuen berechtiget leider zu der Besorgniß einer fortschreitenden und raschen Verbreitung der Ansteckung, bey welcher jeder noch Ungeimpfte, oder durch Erstehung der wahren Blatternkrankheit noch Ungeschützte, sich dringend aufgefodert finden muß, durch schleunige Anwendung der Impfung die Gefahr der Ansteckung von sich abzuwenden.

Das oben angegebene Altersverhältniß der seit kurzem im Rheinkreise an den Pocken erkrankten Personen zeigte deutlich, daß die Kuhpocken-Impfung bey den gegenwärtig epidemisch herschenden wahren Menschenblattern nicht alle Geimpfte vollständig zu schützen vermochte, indem einzelne, in dem Alter über 14 Jahre, von denselben befallen worden sind.

Auch sprechen mehrere an verschiedenen Orten des Rheinkreises beobachtete Fälle dafür, daß die Vaccine ihre Schutzkraft nicht bey allen Menschen für die ganze

Digitized by Google

Dauer ihrer Lebens bewähre, sondern daß sie vielmehr bey einzelnen nur 10 — 15 Jahre dauernd schütze und daß alsdann die Impfung wiederholt werden müsse, um gegen eine epidemische Pockenkrankheit zu sichern.

Die Erfahrungen in allen Ländern, in denen die Blatternseuche geherrscht hat oder noch herrscht, hat aber die schützende Kraft der bey jetziger Epidemie wiederholten Kuhpocken-Impfung bestättiget. — Diese Impfung ist auch bereits an einer beträchtlichen Menge junger Leute im Rheinkreise vollzogen worden und sie hat sich bey allen vollkommen schützend bewährt, obgleich manche derselben sich oft genug der Ansteckungsgefahr ausgesetzt hatten.

Auch diese Erfahrung spricht zu Gunsten der Jenner'schen Erfindung und es wird gewiß von jedem Vernünftigen vorgezogen werden, eine kleine schmerz- und gefahrlose Operation wiederholen zu lassen, als in steter Furcht vor jener Krankheit zu leben.

Wer aber geneigt wäre, über Jenners segenreiche Erfindung der Schutzkraft der Kuhpocken gegen die verheerenden Menschenblattern, deswegen den Staab zu brechen, weil von den vielen Tausenden durch dieselbe bisher gesund erhaltenen Menschen einige von der Krankheit befallen wurden, gegen welche sie sich geschützt glaubten, der erwäge vorerst, daß sonst gewöhnlich eine Blattern-Epidemie von fünf zu fünf Jahren an den nämlichen Ort wiederkehrte und daß an derselben, vor der Vaccination, jährlich 450,000 Menschen nur allein in Europa als Todesopfer gefallen sind. Er bedenke ferner, daß seit 20 Jahren in keinem Staate unseres Welttheiles eine bedeutende Blattern-Epidemie geherrscht hat und vergleiche dann die Anzahl der durch diese Entdeckung seither gesund und wohlgestaltet erhaltenen Menschen mit dem, durch die jetzt umherschweifenden Blattern erlittenen Verlust, und das Resultat wird immer noch entscheidend für die Schutzpocken-Impfung ausfallen.

Man kann sich indessen auch der Hoffnung getrost überlassen, daß das Verhältniß der an Blattern Erkrankten zu den Geimpften, sich bald günstiger in diesem Kreise herstellen werde, und es dürfte dieses um so sicherer zu erreichen seyn, wenn die Schutzpocken-Impfung fortan von Seiten der Eltern und der Aerzte mit aller erforderlichen Genauigkeit und Sorgfalt gehandhabt und die Einwirkung der, mit vollkommen reinem Instrumente rechtzeitig vom Geimpften entnommenen Kuhpocken-Lymphe, auf den Körper des Impflings, durch eine hinreichende Anzahl Impfstiche auf beiden Armen verstärkt wird.

Da nach einer allgemeinen Erfahrung die Heftigkeit einer ansteckenden Krankheit mit der größeren Verbreitung derselben in steigendem Verhältnisse zunimmt und bey vermehrter Krankenzahl der Ansteckungsstoff in so reichlichem Maase sich ausbildet, daß eine Fortpflanzung desselben durch die Atmosphäre statt findet, wodurch das schnelle Umsichgreifen einer solchen Krankheit bedingt wird, so erhellet hieraus die Nothwendigkeit, alle als zweckmäßig und ausführbar erprobte Maasregeln zur Beschränkung dieser sonst so mörderischen Seuche in Vollzug zu setzen.

Es darf auch hiebey auf die thätige Mitwirkung des Publikums um so eher gerechnet werden, da diese Vorkehrungen die Erhaltung der Gesundheit allein zum Zwecke haben, welcher Zweck auch bey vollständiger Ausführung der nöthigen Maasregeln größtentheils erreicht werden wird.

Als die erste und nöthigste Maasregel gilt die möglichst vollständige Absonderung der Blatternkranken von den übrigen Gesunden.

Man sollte immer trachten, daß kein solcher Kranker in der mit Menschen überfüllten Wohnstube liegen bliebe, und es darf niemals zugegeben werden, daß derselbe in einer Wirthsstube sich aufhalte.

Auch dürfen durchaus keine Besuche vor Ablauf der vierten Woche seit dem Ausbruche der Krankheit gestattet werden.

Die schnelle Verbreitung der ansteckenden Krankheiten bey den Landbewohnern rührt hauptsächlich von

Digitized by Google

dem höchst nachtheiligen Gebrauche derselben her, die Kranken bis zur Ungebühr mit nutzlosen Besuchen zu belästigen und oft die widersinnigsten Mittel auf den Rath solcher Besuchenden in Anwendung zu bringen.

Zur Pflege der Kranken sollten immer bejahrte Personen, welche die natürlichen Blattern längst überstanden haben, oder solche, an welchen die Impfung wiederholt worden ist, gebraucht werden.

Die luftreinigende Kraft einer gewissen Art von Räucherung (Chlorine) ist bey den meisten ansteckenden Krankheiten hinreichend erprobt. Es sollte daher die Anwendung derselben bey den Blatternkranken nicht verabsäumt werden, sobald die Hals- und Brustschmerzen und der Husten vorüber sind.

Der geringe Preis der zu solchen Räucherungen nöthigen Ingredienzien erleichtert um so eher die allgemeine Anwendung derselben, da die hier vorgeschriebene Quantität für die ganze Krankheitsdauer ausreicht. Man bedient sich hiezu einer gewöhnlichen Glasflasche, (grüne Weindouteille) die eine Mischung von 2 Loth Wasser mit 3 Loth Schwefelsäure enthält; hiezu wird ein Pulver aus einem Loth Braunsteinoxyd und vier Loth verprasseltem Kochsalz gemischt. Diese Flasche muß dann täglich ein- auch mehrmal erwärmt werden und so lange geöffnet bleiben, bis man den eigenen Geruch hievon im Zimmer bemerkt, wo dann die Flasche wieder verstopft und zu fernerem Gebrauche an einem kühlen Orte aufbewahrt wird.

Da die Kantonsärzte wegen Untersuchung und ärztlicher Pflege der Blatternkranken sich öfters in einer Gemeinde einzufinden haben, so kann bey dieser Gelegenheit zugleich die nähere Anleitung zum richtigen Gebrauche der beschriebenen Räucherung gegeben werden.

Wird der Kranke auf solche Art und abgesondert von den übrigen Hausgenossen behandelt, dann ist nicht zu befürchten daß die arbeitsfähigen Bewohner dieses Hauses bey Geschäften im Freyen jemanden die Ansteckung mittheilen werden; dagegen haben sie während vier Wochen der Krankheitsdauer eines ihrer Angehörigen, an keinem allgemeinen Versammlungsorte sich einzufinden, also auch weder Kirche noch Schule zu besuchen und hauptsächlich die Wirthshäuser zu meiden.

Der eckelhafte Geruch, welcher von einem Blatternkranken das ganze Zimmer erfüllt, macht den fortwährenden Aufenthalt daselbst höchst unangenehm und selbst gefährlich, daher die Nothwendigkeit für jene welche im Krankenzimmer zu thun haben, sich öfters in freie Luft zu begeben.

Der Genesende darf vor vier Wochen nach dem ersten Ausbruch der Pocken, in keinen allgemeinen Versammlungsort (Kirche und Schule) kommen.

Sobald Jemand als Opfer dieser Krankheit stirbt, müssen alle Vorsichtsmaasregeln verdoppelt, die Räucherungen stets fortgesetzt und die hiezu dienende Flasche immerwährend warm und offen erhalten werden, damit das Gas beständig ausströme. Es muß jedes ansteckungsfähige Individuum von dem Hause, in welchem der Tode liegt, noch einige Zeit entfernt bleiben.

Die Leiche eines Blatternkranken darf nicht ausgestellt und auch Niemanden gezeigt werden.

Sie muß im Gegentheil, sobald man vom wirklichen Tod überzeugt ist, in den Sarg eingeschlossen und nach Ablauf von 36 Stunden, wo möglich in der Frühe oder am Abend, ohne alles Gepränge, ohne Glockengeläute und Conduct, beerdigt werden.

Das Krankenzimmer sollte nicht eher wieder benutzt werden, bis es durch Ausweißen vollkommen gereinigt ist; das Bett und die Kleidungsstücke der Kranken und der Wärter sind durchaus durch Waschen und längeres Lüften zu reinigen, und ehe dieses vollkommen geschehen ist, darf nichts wieder gebraucht oder veräußert werden.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 18. Speyer, den 4ten April 1827.

I. Amtliche Artikel.

pt. den 3. April 1827.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Aspiranten zu den Bau- und Maurermeisterstellen in den Städten 1ter Classe mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien.

Staats-Ministerium des Innern.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 26ten December 1825 über die Leitung des Bauwesens angeordnete Prüfung für diejenigen Individuen, welche sich in den Städten 1ter Classe als Bau- oder Maurermeister niederlassen wollen, wird bey der Königl. Ministerial-Bau-Section des Staatsministerium des Innern am 17ten April d. J. beginnen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich daher an dem oben festgesetzten Tage, bey dem Secretariat der Ministerial-Bau-Section zu melden und ihre Zeugnisse über Sittlichkeit, über ihre theoretische und praktische Ausbildung und über ihre bisherigen Leistungen mit den Proben ihrer Zeichnungs-Fertigkeit, dem zum Aufsichts-Commissär ernannten Königl. Bau-Inspector Barraga vorzulegen.

München, den 21ten März 1827.

Aus allerhöchster Vollmacht:

Die Ministerial-Section des Bauwesens.

Bürgel.

Der Königliche geheime Secretär:

Ott.

---

pr. den 29. März 1827.

Ad Nro 7269 T.

An
die sämmlichen Königl. Land-Commissariate, Bürgermeisterämter und Forstbehörden des Rheinkreises.

(Die Erhaltung der trigonometrischen Signale betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verfügung vom 4ten October 1822 (Intelligenzblatt Nro. 183) ist sämmtlichen Königl. Land-Commissariaten, Bürgermeisterämtern und Forstämtern die Erhaltung der trigonometrischen Signale zur beson-

Digitized by Google

deren Pflicht gemacht worden. Dennoch hat die seitherige Erfahrung gezeigt, daß an manchen Signalen Frevel verübt und daß die Frevler entweder nicht entdeckt, oder nicht zur verdienten Bestrafung den betreffenden Behörden angezeigt worden sind.

Da im Laufe des gegenwärtigen Jahres die Fortsetzung der trigonometrischen Operationen sich über den gebirgigten Theil des Kantons Bergzabern und über die Kantone Dahn, Annweiler, Waldfischbach und Landstuhl ausdehnen werden und jede Beschädigung der bereits aufgerichteten und noch aufzustellenden trigonometrischen Signale nicht nur den Fortgang der zur Vermessung des Kreises nothwendigen Triangulation hindert, sondern auch, zum Nachtheil des Kreises, die Kosten dieser Operation vermehrt, so sieht man sich veranlaßt, den bezeichneten Behörden die allegirte Verfügung neuerdings in's Gedächtniß zu rufen, damit solche Frevel möglichst verhütet, oder im Entdeckungsfalle zur Anzeige gebracht werden.

Dieselben werden zugleich angewiesen, den ihnen hierüber zugehenden Mittheilungen und Ansuchen der zwey Königl. Trigonometer, des Artillerie-Lieutenants Meßmer und des Revisors Wieland, eine sachfördernde Folge zu geben.

Speyer, den 26ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr. den 30. März 1827.

Ad N^m

(Die Menschen- und modificirten Pocken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den amtlichen Berichten über die in mehreren Gemeinden des Kreises ausgebrochenen Menschenpocken hat man die Ueberzeugung erlangt, daß die verschiedenen frühern Verordnungen über die Vorkehrungen gegen dieses Uebel nicht allenthalben pünktlich befolgt wurden, und daß namentlich im Jahre 1816 die Kuhpocken-Impfung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Allgemeinheit zum Vollzuge kam. — Dieser unvollständigen Ausführung der Schutzpockengesetze muß es daher zugeschrieben werden, wenn die Menschenpocken neuerlich in mehreren Gemeinden um sich griffen, und selbst unter Erwachsenen ihre Opfer finden konnten. Um daher das bisher Versäumte nachzuholen, und der Wohlthat einer ächten Vaccination alle Individuen welche für die Aufnahme der Menschenpocken noch empfänglich sind, theilhaftig zu machen, findet man es nothwendig, nicht nur die Beobachtung der desfallsigen Verordnungen und namentlich jene vom 23ten März 1816, Stück 62, Seite 348, im Amtsblatte der gemeinschaftlichen Landes-Administraotns-Commission; vom 2ten September 1816, St. 17, S. 311, im K. Bayerischen Amtsblatte; vom 21ten July 1819, Beilage zum St. 57, S. 425, im Kreis-Intelligenzblatte; vom 22ten März 1822, St. 53, S. 249, Kreis-Intelligenzblatt; vom 3ten October 1823, St. 319, S. 1407, Kreis-Intelligenzblatt; vom 24ten Februar 1826, St. 49, Kreis-Intelligenzblatt; einzuschärfen, sondern auch insbesondere noch folgendes anzuordnen:

Untersuchung.

1. Die Lehrer in öffentlichen oder Privat-Unterrichts-Anstalten oder einem andern Institute sind gehalten, von ihren Zöglingen legale Zeugisse über überstandene Menschenblattern oder mit Erfolg gehabte Kuhpocken einzufordern. Von denjenigen, welche derley Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, haben sie innerhalb 14 Tagen von Bekanntmachung des gegenwärtigen an, ein Verzeichniß an den betreffenden Cantonsarzt zu übergeben.

Digitized by Google

2. Die Eltern, Vormünder, Dienstherren, Handwerksmeister werden erinnert, alle erwachsene Kinder, Pfleglinge, Dienstboten und Gehülfen, selbst bis zum Alter von dreißig Jahren, welche weder durch früher überstandene Menschenblattern, noch durch eine erfolgvolle Kuhpockenimpfung gegen das herrschende Uebel geschützt sind, zur Vollziehung der vorgeschriebenen Maasregeln zu veranlassen, dieselben also zur Untersuchung bey den betreffenden Cantonsärzten zu stellen.

Die allgemeine Jahresimpfung der während des Jahrs 1826 Gebornen, soll unverzüglich in allen Gemeinden vorgenommen und in der Art fortgeführt werden, daß auch die durch die vorangehende Untersuchung entdeckten Impffähigen immer in hinreichender Anzahl mit diesen jüngern Impflingen geimpft werden.

Die Cantonsärzte werden es sich zur Pflicht machen, wo möglich selbst zu impfen und zu kontrolliren, oder wenigstens in jedem Falle bey diesen beiden Akten gegenwärtig zu seyn. Sie werden daher auch nur jene Impfungen als vollkommen gelungen aufzeichnen und bescheinigen, bey welchen sich die Kuhpocken durch ihren Verlauf und Ausbildung als vollkommen ächt bewiesen haben. Es wird deswegen die hierauf bezügliche Verordnung vom 22ten März 1822 Stück 53 Seite 229 Kreis-Intelligenzblatt noch besonders in Erinnerung gebracht. Weil aber die Impfung nicht ganz erwünscht vor sich gehen kann, wenn die Eltern es verweigern, von den zweckmäßig ausgebildeten Kuhpocken ihrer Kinder die zur Fortpflanzung nöthige Lymphe abnehmen zu lassen, so erwartet man von ihrem guten Sinne eine entsprechende Willfährigkeit und zwar um desto mehr, als die Erfahrung nicht nur die Unschädlichkeit dieser Abnahme, sondern auch eine, wenigstens auf kurze Zeit, für die Kinder daraus entstehende Linderung immer bestättigt.

Uebrigens sollen alle diejenigen, welche sich nach den über die Schutzpockenimpfung bestehenden Verordnungen nicht fügen, den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

Vorkehrungen gegen den Ausdruch und die Weiterverbreitung der natürlichen Blattern und der modifizirten Pocken.

1. Die Unterbehörden haben dafür zu sorgen, daß der Ausbruch der Menschen- oder modifizirten Pocken sogleich angezeigt und von den Kantonsärzten constatirt werde.

2. Am Eingange eines jeden Hauses, in welchem sich Kranke mit derley Pocken befinden, soll von Polizeywegen eine Tafel mit der Innschrift angeheftet werden: in diesem Hause herrscht die Blatternseuche.

3. Jeder Blatternkranke soll mit seinen Wärtern im Falle natürlicher Blattern 4 Wochen, im Falle modifizirter Pocken 3 Wochen lang von den übrigen Gesunden abgesondert werden Solche Kranken dürfen daher weder in einer Wirthsstube sich aufhalten, noch vor Ablauf besagter Frist andere Besuche als von ihren Aerzten empfangen, oder überhaupt mit andern Bewohnern in einen freien Verkehr treten.

4. Auch die Hausgenossen solcher Blatternkranken haben sich während dieser Zeit von allen öffentlichen Versammlungen zu enthalten.

5. Die Betten und Kleider der davon Genesenen oder Verstorbenen, sollen unter Leitung der Cantonsärzte, und bey den Armen auf Kosten der Gemeindekassen mittelst Schwefel oder mineralsaueren Räucherungen gereinigt werden.

Digitized by Google

6. Bey Todesfällen sollen die Leichen ohne alle Begleitung zur Erde bestattet werden.

7. Alle durch Beschlüsse der Localbehörden zur Verhütung der Weiterverbreitung der Menschen- oder modifizirten Pocken getroffenen Maasregeln sollen mit Ausnahme jener, wodurch die Sperre der Häuser länger, als hier vorgeschrieben ist, ausgedehnt wurde, vollständig durchgeführt und die Dawiederhandelnden den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden.

Aufmunterungs-Versuche in Bezug auf den Impfstoff und dessen gewissere Haftung.

Da es sehr wünschenswerth ist, daß der Kuhpockenstoff ursprünglich an den Eitern der Kühe aufgefunden würde, und da diese Krankheit an den Eitern der Kühe Deutschlands schon öfters vorgekommen ist, so hofft man, daß alle Orts-Obrigkeiten, Hausväter und Hausmütter es sich zur Pflicht machen werden, auf die Erscheinung dieser an den Eitern der Kühe vorkommenden Blattern selbst ein wachsames Auge zu haben und die Aufmerksamkeit der mit dem Striche beschäftigten Dienstboten darauf hinzulenken, und von dieser Entdeckung, welche jedesmal, wenn die Pocken nicht untauglich sind, mit zwey Kronenthalern belohnt werden soll, sogleich bey dem einschlägigen Cantonsarzte die Anzeige zu machen.

Bis aber ein solcher ursprünglicher Kuhpockenstoff aufgefunden wird, wäre es sehr zu empfehlen, daß ein Stoff, welcher schon bey sehr gesunden Kindern Kuhpocken erzeugt hatte, zur Zeit seiner größten Blüthe und Durchsichtigkeit auf das Eiter von einer oder ein paar Kühen übertragen und zur Fortpflanzung der Impfung verwendet würde.

Auch hat die Erfahrung bestättiget, daß wenn ein Kind auf jedem seiner Arme von verschiedenen Kindern geimpft wird, die Pockenerzeugung bestgewisser erfolgt.

Speyer, den 28ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 31. März 1827.

Ad N^m 9160 S.

(Forderungen Bayerischer Unterthanen an den Monte Napoleone in Mailand betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. K. Hofagent und öffentliche Notar Doctor Mikſche zu Wien, hat der dortigen Königl. Bayerischen Gesandschaft unterm 22ten Februar l. J. angezeigt, daß jemand die Forderungen der Bayerischen Donatare auf den Monte Milano (oder Napoleone) übernehmen, und um 5 Procent mehr geben wolle, als denselben durch die Ausgleichungs-Commission in Mailand angeboten worden ist, und daß, wenn die Bayerischen Donatare geneigt wären, ihre Forderungen abzutreten, die betreffenden Geldbeträge, gegen Aushändigung der mit den erforderlichen Cessionen versehenen Instrumente oder sonstigen einschlägigen Urkunden, sogleich in Wien erhoben werden könnten.

Dies wird auf allerhöchsten Befehl mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht, daß die Betheiligten, welche hievon Gebrauch machen wollen, sich an den K. K. Oestreichischen Hofagenten und Notar Mikſche in Wien un-

Digitized by Google

mittelbar zu wenden, und die näheren Aufschlüße zu erholen haben.

Speyer, den 29ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern.
v. Stichaner

Schalk, coll.

---

pr. den 3 April 1827.

Ad Nm 7329 S.

(Die Gesuche assentirter nicht montirter Beurlaubter sich mit andern vertauschen zu dürfen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug von der unterm 15ten Januar d. Jahrs an das Königl. Armee-Commando erlassenen allerhöchsten Entschließung — die Gesuche assentirter nicht montirter Beurlaubter, sich mit andern vertauschen zu dürfen betreffend — wird zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

„In der allerhöchsten Entschließung vom 24ten May „v. J., die Ergänzung der Armee für das Jahr „1826 aus der Altersclasse 1805 betreffend, wurde „schon für den Fall Vorsehung getroffen, wenn ein „oder der andere Mann verlangen würde, nicht „in die Classe der assentirten nicht montirten Be„urlaubten gesetzt, sondern eingereiht zu werden, „keineswegs aber darin der Mannschaft überlassen, „daß sie wechselseitig unter sich, gemäß einer eige„nen Uebereinkunft, vertauschen dürfen.

„Nachdem nun indessen mehrere Gesuche einde„fördert wurden, wonach assentirte nicht montirte „Beurlaubte in der Art zum Dienstmachen ein„rücken wollen, daß die dazu nach einer einseitigen „Verabredung bestimmten Leute sich dafür mit ihnen „vertauschen, so wird hiemit aus bewegenden Ur„sachen und Rücksichten zur allgemeinen Norm fest„gesetzt, daß solchen Vertauschungen in keinem „Falle statt gegeben werden soll."

Speyer, den 31ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 3. April 1827.

Ad Nm 9328 S.

(Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Ausschreibung vom 13ten Februar über die Aufgaben und Prämien für die Fabrikation wird erläutert, daß bey der Concurrenz um die ausgesetzte Prämie für Verfertigung des besten sogenannten gemeinen Tuches dem gefärbten Tuche vor dem ungefärbten bey gleicher Qualität der Vorzug eingeräumt werde.

Speyer, den 31ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner,

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

(Summarisches Verzeichniß der Schutzpocken-Impfung im Rheinkreise während des Jahres 1826.)

Namen der Land-Commissariate.	Anzahl										
	der im Jahr 1825 Gebornen.	der von diesen Gebornen vor der Impfung Verstorbenen.	der von frühern Epochen noch rückständigen oder in das Land-Commissariat gezogenen Impflingen.	der von frühern Epochen noch rückständigen oder in das Land-Commissariat eingezogenen Impflingen welche vor der diesmaligen Impfung verstorben sind.	der Impflinge welche vor der Impfung aus dem Land-Commissariat weggezogen sind.	der im Ganzen im Jahr 1826 zu Impfenden.	der im Jahr 1826 mit Erfolg Geimpften.	der während dem Verlaufe der Impfung Verstorbenen.	der nicht Geimpften.	der von den natürlichen Blattern Ergriffenen.	der von den natürlichen Blattern Verstorbenen.
Speyer	1285	238	59	5	22	1078	1037	—	41	—	—
Kaiserslautern	1601	205	132	15	62	1451	1363	—	88	—	—
Frankenthal	1369	258	69	9	27	1143	1098	—	45	—	—
Kirchheim	1653	173	171	8	35	1608	1425	—	183	—	—
Bergzabern	1442	198	32	2	30	1244	1231	1	13	6	—
Kusel	1287	158	66	5	36	1164	1074	—	90	—	—
Neustadt	1840	313	101	17	30	1581	1499	—	82	—	—
Homburg	1457	202	78	12	31	1290	1242	—	48	4	—
Germersheim	1578	269	42	11	18	1322	1291	—	31	—	—
Zweibrücken	1556	165	86	4	32	1441	1364	—	77	16	—
Landau	1850	296	134	17	43	1628	1555	—	72	—	—
Pirmasens	1484	235	73	13	36	1273	1203	—	70	21	1
Summa	18402	2710	1043	118	402	16223	15382	1	840	47	1

Speyer, den 30ten März 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Bertheau, coll.

---

pr. den 30. März 1827.

Ad N^m 469 Cn et 305 Ca.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrey Rathskirchen, Decanats Lauterecken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Karl Ludwig Weiß ist die Pfarrey Rathskirchen, Decanats Lauterecken erledigt.

Dieselbe besteht:

	Seelen.
a. Aus dem Pfarrorte Rathskirchen mit . .	161
b. Reichsthal und dem Bösodenbacher Hofe mit	165
	326

Digitized by Google

	Seelen.
	326
c. Rußbach mit	392
d. Reipoltzkirchen, mit dem Ingweiler-, Ansbacher- und Carlshofe, mit	112
e. Rudolphskirchen mit	94
f. Seelen mit	249
Und hat folglich eine Bevölkerung von . .	1173

protestantischen Kirchengliedern.

Der Gottesdienst wird alternirend, den einen Sonntag in der Kirche zu Rathskirchen, den andern in der zu Rudolphskirchen, und in jeder 4mal des Jahres das heilige Abendmahl gehalten.

Die Begräbnisse geschehen auf dem Kirchhofe zu Rathskirchen für diesen Ort und für Reichsthal; auf dem Kirchhofe zu Rudolphskirchen für diese Gemeinde und für die zu Seelen. Die Leichenreden werden zu Raths- und Rudolphskirchen in der Kirche, aber in den Gemeinden Rußbach und Reipolskirchen, wo sich nur Kirchhöfe aber keine protestantischen Kirchen befinden, unter freiem Himmel gehalten.

Die Erträgnisse dieser Pfarrey bestehen nach der in der Fassion vom Jahre 1825 aufgestellten Taxation und nach Abzug des Ertrages und der Lasten der mit der Pfarrey Dörrmoschel, in Folge der neuen Circumscription der protestantischen Pfarreyen des Rheinkreises verbundenen Güterstücke in folgendem:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualgebühren	34	30
3. Ertrag vom Pfarrgut	119	54
4. Grundrenten in Geldanschlag	6	18
5. Von Rechten	8	20
6. Aus dem Kirchenvermögen zur Grundsteuervergütung	4	10
	405	12

Davon geht ab für Lasten:

	fl.	kr.		
a. An Steuern	57	20		
b. Grundzins in die Kirche zu Rathskirchen, für die Kirchenwiese zu Teschenmoschel	4	57	62	17
Bleibt reine Einnahme . . .			342	55

Zur Herstellung der Congrua von 600 fl. bedarf also diese Pfarrey noch eines Zuschusses von 257 fl. 5 kr., welcher ihr auch nach Maasgabe der Dotationsmittel pro rata vor der Hand zu Theil wird.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche, mit den erforderlichen Beilagen, durch das ihnen vorgesetzte Königl. Decanat, an das Königl. Decanat Landerecken einzubefördern, welches sodann sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 28ten März 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Mittels allerhöchsten Reskripts vom 18ten März d. J., haben Seine Königliche Majestät den Rechtskandidat Kirchweger zum Ergänzungsrichter bey dem Friedensgerichte des Kantons Pirmasenz allergnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 29ten März 1827 wurden Friedrich Conrad Bruckner als erster Lehrer, und Philipp Peter Bumb als zweiter Lehrer, an der Vorbereitungsschule zu Neustadt ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1ten April 1827, wurde Wilhelm Kuby von Kaiserslautern, als Lehrer der untern Vorbereitungsschule an der Studienanstalt zu Zweybrücken ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 19. Speyer, den 20ten April 1827.

I. Amtliche Artikel.

(Unerhoben gebliebene Capitalien und Lotterie-Gewinnste betr.)

Nachfolgende Königlich Bayerische Staats-Schuld-Papiere sind zur Erhebung der in Gemäßheit verschiedener Bekanntmachungen schon vor längerer Zeit zahlbar gewordenen Capitalien und Lotterie-Gewinnste bisher noch nicht vorgelegt worden.

1) Von dem durch die Bank in Fürth negozirten Anlehen vom 1. Januar 1801 die Obligationen Nr. 823. 841.

2) Von dem durch A. E. Seligmann negozirten Anlehen Lit. B. vom 1. May 1808 die Obligationen Nr. 3939. 3940.

3) Von dem Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812:

a) die verzinslichen Loose zu 500 fl.:

Lit. A. 1118. 1139. 1278.
„ B. 297. 299. 379. 895. 896.
„ C. 896. 1231. 1781.
„ D. 1422. 1458.
„ H. 322.

b) die unverzinslichen Loose zu 100 fl.:

Lit. B. 93. 885. 923. 1024. 1549.
„ C. 1176. 1374.

c) die unverzinslichen Loose zu 25 fl.:

Lit. AA. 482. 649. 739. 744. 1900.
„ AB. 1183.
„ AC. 41.
„ AD. 1382.
„ BA. 493.
„ BB. 171. 421. 1261.
„ BC. 45. 822. 1373. 1381. 1625. 1810.
„ BD. 523. 952.
„ CA. 351. 911. 1942.
„ CB. 311. 1141. 1201.
„ CC. 435. 585. 691. 1175. 1960.
„ CA. 577. 663. 1002. 1591.
„ DB. 60. 65. 129. 473. 503. 1016.
„ DC. 1130. 1644. 1798.
„ DD. 793.
„ EA. 92. 452. 488. 755. 1636.
„ EB. 41. 181. 186. 1016. 1570. 1631.
„ EC. 393. 1138. 1368. 1930.
„ FA. 162.

d) Die unverzinslichen Loose zu 10 fl.:

Lit. AA. 253. 1721. 1896.
„ AB. 71. 371. 447. 1420.
„ AC. 138. 331. 396. 1362. 1531.
„ AD. 533. 631. 806. 825. 891. 1898.
„ AE. 8. 47. 811. 1169. 1336. 1880.
„ BA. 61. 823. 891. 1500.

Digitized by Google

Lit BB. 1520.
„ BC. 136. 225. 358. 891.
„ BD. 31. 526. 1028. 1894.
„ BE. 267. 555. 1869.
„ CA. 913. 1738.
„ CB. 959. 1190. 1309. 1708.
„ CC. 17. 19. 986. 1225. 1425. 1967. 1978.
„ CD. 778. 1025. 1082. 1925.
„ CE. 1010. 1224. 1360. 1870. 1980.
„ DA. 966. 1394.
„ DB. 815. 1224.
„ DC. 116. 883. 885. 1495. 1944.
„ DD. 815. 971. 1431. 1983.
„ DE. 424. 847. 1275. 1902.
„ EA. 419. 755. 1079. 1140. 1159. 1243. 1392. 1661. 1911.
„ EB 72. 356. 764. 773. 1079. 1745.
„ EC. 741. 1251. 1609.
„ ED. 218. 651. 829. 1054. 1290.
„ EE. 465. 1944.
„ FA. 285. 686. 1714.
„ FB. 641. 1068.
„ FC. 1987.
„ FD. 282. 1575. 1651.
„ FE. 921. 990. 1072. 1198. 1543. 1828. 1879.
„ GA. 1149. 1859.
„ GB. 1002 1109. 1180. 1963.
„ GC. 545. 1006.
„ GD. 341. 1723. 1735.
„ GE. 23. 1654.
„ HA. 1178.
„ HB. 136. 447. 551.
„ HC. 1082. 1928.
„ HD. 187. 513. 999.
„ HE. 1178.
„ IA. 692. 823. 1027. 1631.
„ IB. 623. 892.
„ IC. 712 1224. 1291. 1988.
Lit. ID. 218. 1051. 1597.
„ IE. 1365. 1392.
„ KA. 1398.
„ KB. 57. 522. 1321. 1338. 1531.
„ KC. 597. 1133. 1167. 1934. 1963.
„ KD. 601.
„ LA. 73. 1603. 1699.
„ LB. 1109. 1209. 1227. 1248. 1404. 1466.
„ LC. 703. 732. 1162. 1600. 1789.
„ LD. 1089. 1243. 1715. 1762.
„ LE. 658. 680. 745. 1122. 1554. 1707. 1944. 1949.
„ MA. 383. 491. 1081. 1556. 1631.
„ MB. 624. 828. 858. 932.
„ MC. 19. 1258. 1552. 1561. 1792.
„ MD. 573. 837. 1041. 1229. 1464.
„ ME. 492. 876. 1383. 1820.
„ NB. 505. 1356.
„ NC. 680.

4) Von den unverzinslichen Haftscheinen Lit. A. über Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen:

a) die Haftscheine zu 500 fl.

Num. 531. 1992. 2081. 2269. 2280. 2286. 2296.

b) die Haftscheine zu 100 fl.

Num.	1030./5.	1052./2.	1059./3.	1059./4.	1061./5.	1067./5.
	1099./4.	1099./5.	1100./3.	1100./4.	1100./5.	1681./3.
	1707./5.	1790./2.	1790./3.	2500./2.	2500./3.	2507./2.

c) die Haftscheine zu 20 fl.:

Num.	1105./17.	1113./2.	1113./3.	1116./11.	1859./10.	1859./11.
	1971./6.	1971./10.	1971./11.	1972./23.	1979./9.	2590./7.
	2594./25.	2607./18.	2729./18.			

Die Inhaber dieser Papiere werden aufgefordert,

Digitized by Google

dieselben ohne weitern Verzug bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Casse dahier zur Zahlung vorzulegen, um der Wirkung des Gesetzes vom 11ten September 1825 über das Staats-Schuldenwesen §. 13, nach welchem alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für Capitalien, Zinse, Lotterie-Gewinnste und Prämien nach Ablauf von drey Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an erlöschen, auszuweichen.

München, den 14ten März 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Eigriz, Secr.

---

pr. den 17. April 1827.

Ad Nm 9629 S.

An

sämmtliche Königl. Bezirks-Schul-Inspectionen.

(Die Adspiranten zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Verfügung vom 17ten October 1823 ist bereits bestimmt, welche Eigenschaften und Vorkenntnisse diejenigen, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium suchen, besitzen müssen.

Dazu gehört, daß jeder Adspirant vor seiner Aufnahme drey Jahre lang bey einem tüchtigen Schullehrer oder unter der Anleitung eines vorzüglichen Geistlichen sich in den erforderlichen Vorkenntnissen und Fertigkeiten, und zugleich im Unterrichtgeben geübt habe.

Es wurde ferner bestimmt, daß diese dreijährige Vorübungszeit nicht dem Zufalle überlassen bleiben, sondern daß sowohl diejenigen Adspiranten, welche zu solcher Vorübung angenommen werden dürfen, namhaft gemacht, als auch die Lehrer, bey welchen sie geschehen können, designirt werden sollen.

Um diesen Gegenstand gehörig zu ordnen, und in Ordnung zu erhalten, und dadurch auch allen Hindernissen bey der Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zuvorzukommen, werden die Königl. Bezirks-Schul-Inspectionen angewiesen, in Zeit von 4 Wochen unmittelbar anher einzusenden:

1. Ein Verzeichniß aller Adspiranten ihres Bezirks, welche sich bereits in der Vorübung mit diesseitiger Bewilligung befinden, oder in solche treten wollen, mit einer kurzen Anzeige ihrer Befähigung und Moralität, so wie ihres Alters, und mit Bemerkung, in welchem Jahre der Vorübung sie stehen, und
2. Eine Anzeige derjenigen ausgezeichneten Schullehrer, welchen die Vorbereitung der Adspiranten überlassen werden kann, und welche sodann durch das Intelligenzblatt designirt werden sollen.

Diese Vorlagen müssen mit jedem beginnenden Schuljahre erneuert werden, um gleich am Anfange desselben bestimmen zu können, welche Adspiranten zur Vorübung zugelassen werden können, und welche die dreijährige Vorübung vollenden, um bey der Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium erscheinen zu können.

Speyer, den 3ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 10. April 1827.

Ad Nm 9545 S.

(Die Todesscheine Französischer Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gegen Ende des Jahres 1813 und in der ersten Hälfte des Jahres 1814 sind in verschiedenen Orten des

Digitized by Google

Rheinkreises Französische Militärpersonen verstorben, ohne daß die Todtenscheine an die Französischen Behörden übersendet worden sind.

Die Französische Regierung verlangt nunmehr die Auszüge aus den Civilstandsacten.

Sämmtliche Bürgermeister erhalten daher die Weisung, die Sterbacten Französischer Militärpersonen aus jener Epoche aus den Civilstandsregistern auszuziehen, und den betreffenden Königl. Land-Commissariaten vorzulegen, welche solche mit einem General-Verzeichnisse der unterzeichneten Stelle einschicken.

Jeder Auszug wird auf ein besonderes Blatt ungestempelten Papiers geschrieben.

Die Bürgermeister müssen die fraglichen Todtenscheine längstens bis zum 1ten May d. J. an die Königl. Land-Commissariate abliefern, welche ihrer Seits dieselben bis zum 15ten desselben Monats anher vorzulegen haben.

Speyer, den 7ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 15. April 1827.

Ad Nm 7012 T.

(Die Aufsicht über die Aerarial-Fischereyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich durch die diesseitige Verfügung vom 18ten Januar l. J., (Intelligenzblatt Nro. 5.) die Respizienz und Verwaltung der Aerarial-Fischereyen, den Königl. Rentämtern übertragen wurde, so bleiben jedoch die Forst- und Rheindamm-Wärter vor wie nach verpflichtet, die vorkommenden Usurpationen und Eingriffe von Seiten dritterer Personen protokollarisch zu konstatiren und den einschlägigen Königl. Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen, so wie dieselben auch dem betreffenden Rentamte sogleich Nachricht zu geben haben, wenn sie wahrnehmen, daß die Fischererey-Beständer den Pachtbedingnissen nicht gehörig nachleben.

Die Königl. Rentämter werden die obgenannten Angestellten hierauf aufmerksam machen und sich mit den einschlägigen Bürgermeisterämtern benehmen, damit die Gemeinde-Flur-Schützen eine gleiche Aufsicht auf das befragliche Staats-Eigenthum ausüben.

Speyer, den 10ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

---

pr. den 15. April 1827.

Ad Nm 10261 S.

An

die Königl. Land-Commissariate und sämmtliche Bürgermeisterämter.

(Polizeiverhältnisse mit Frankreich in Beziehung auf mittellose Reisende, wandernde Handwerker ꝛc ꝛc betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mißfällig wahrgenommen worden ist, daß manche Bürgermeisterämter in der Ausstellung der durch die im Kreis-Intelligenzblatte Nro. 182 vom 20ten July 1825 eingerückte Bekanntmachung bemerkten Zeugnisse für nach Frankreich wandernde Handwerker oder sonstige mittellose und nur von Handarbeit lebende In-

Digitized by Google

viduen, sich vielfältige Abweichungen erlauben, so wird das Schema eines solchen wie es von dem Ortsvorstande ausgestellt werden soll, mit dem Anfügen hierunten öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an jedes dergleichen Zeugniß, welches nicht Wort für Wort dem vorgeschriebenen Schema gleichlautend befunden wird, von der Legalisirung durch die unterfertigte Stelle zurückgewiesen werden soll.

Schema.

Dem (N. N.) Sohn des (N. N.) bürgerlichen Einwohners zu (N. N.) welcher dermal auf seiner Profession als . . . . . nach Frankreich wandert, wird hiemit bezeugt, daß er hinreichendes Vermögen besitze, um auf eigene Kosten zu reißen, und daß seine Wiederaufnahme in die Gemeinde, sofern er unverheirathet zurückkehren und sich in Frankreich nicht ansäßig gemacht haben wird, keinem Anstand unterliege.

Speyer, den 11ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 19. April 1827.

Ad Nro 10218 S.

(Die Einfuhr der Bayerischen Schaafwolle aus dem Rheinkreise nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite des Königl. Französischen Douanen-Direktors, dem Ansuchen mehrerer Französischen Tuchfabrikanten gemäß, die Authorisation zur Einfuhr der Bayerischen Schaafwolle aus dem Rheinkreise nach Frankreich durch das Mauth-Bureau Saargemünd ertheilt worden ist, so wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 17ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner
Bertheau, coll.

---

pr. den 13. April 1827.

Ad Nro 313 und 369 Ca.

(Die Unterstützung der nothleidenden Griechen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung eines vom Königl. Ober-Consistorium an unterzeichnete Stelle herabgelangten und sämmtlichen Königl. Decanaten des Rheinkreises mitgetheilten Aufrufs zu monatlichen Beyträgen für die nothleidenden Griechen, sind für die Monate März, April und May bis jetzt subscribirt worden:

In dem Decanats-Bezirke Germersheim, und zwar:

		fl.	kr.
a. in der Gemeinde	Candel	18	6
b. „ „ „	Schwegenheim	1	21
c. „ „ „	Weingarten		12
	Summa . .	19	39

welche für den Monat März bereits baar anher eingesendete Summe man an das Königl. Ober-Consistorium unterm Heutigen weiter befördert hat.

Speyer den 11ten April 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.
Fliesen.
Walther, coll.

Digitized by Google

pr. den 9. April 1827.

(Die Assisen für das 2te Quartal 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20ten April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6ten July des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der K. K. Oestreichischen und Königlich Bayerischen Landes-Administration vom. 27ten July 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22ten August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das zweite Quartal 1827, den fünften Juny dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den Königl. Appellationsgerichtsrath Ludwig Hoffmann um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6ten July 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 26ten März 1827.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung,
Bleßmann, Obergerichtsschreiber.

Vorstehendes wird hiemit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 28ten März 1827.

Der Königliche General-Staatsprokurator des Rheinkreises.

Freiherr von Völderndorff.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 14ten März d. J. bewogen gefunden, dem Joseph Karl Edinger in München ein Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Methode, das Fleisch zu räuchern, auf den Zeitraum von sechs Jahren, und am nämlichen Tage dem Parfumeur Max. Joseph Richard in München ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Art der Senf-Bereitung auf den Zeitraum von acht Jahren allergnädigst zu verleihen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben dem bisherigen Zeichnungslehrer Mattenheimer an dem Lyceum zu Zweibrücken die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der bisherige Lithograph bey der Cadaster-Anstalt Theodosius Veil, ist als Zeichnungs-Lehrer bey der Studien-Anstalt zu Zweybrücken benannt worden.

Auf Ansuchen des prot. Pfarrers Seelinger zu Zweibrücken ist derselbe der bisher geführten Bezirks-Schul-Inspection des Land-Commissariats Zweibrücken enthoben, und dieses Amt dem Pfarrer Stähler zu Walsheim übertragen worden.

Durch allerhöchstes Rescript vom 27ten März l. J., wurde der ehemalige Domänen-Renovator Pfeiffer als Steuer- und Gemeinde-Einnehmer der Perceptur Kandel allergnädigst bestättigt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1ten April 1827 allergnädigst

Digitized by Google

geruht, auf die Anträge des Königl. protestantischen Ober-Consistoriums;

1. Die Pfarrey Herrheim Decanats Landau, dem Pfarramts-Kandidaten Friedrich Jacob Welsch aus Weisenheim;
2. Die Pfarrey Marienthal Decanats Rockenhausen, dem Pfarramts-Kandidaten Carl Friedrich Jacob Müller aus Lambsborn;
3. Die Pfarrey Böbingen Decanats Landau, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Jacob Brückner aus Walsheim; und
4. Die Pfarrey Weidenthal Decanats Neustadt a/H dem Pfarramts-Kandidaten Ludwig Vogt aus Münchweiler, zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 28ten März d. J., die am Bezirksgerichte zu Zweibrücken erledigte Richterstelle dem Friedensrichter zu Waldmohr, Karl Konrad Wilhelm Körner, allergnädigst zu verleihen geruht.

Da durch den Tod des Königl. Notärs Martini zu Edenkoben eine Notariatsstelle dortselbst erledigt ist, so haben die Bewerber hierum ihre Gesuche längst binnen 14 Tagen bey Unterzeichnetem einzureichen.

Zweibrücken, den 12ten April 1827.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

Freiherr von Völderndorff.

II. Nachrichten und Miscellen.

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats März 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim	vom 1ten bis 31ten März	3	—	8	—	4	—	8	—	12	—	8	—
Frankenthal	id.	3	2	5	—	3	1	8	—	14	—	8	—
Kaiserslautern	7. März	—	—	—	—	4	—	7	—	14	—	8	—
id.	14. id.	—	—	—	—	4	11/3	7	—	14	—	8	—
id.	21. id.	—	—	—	—	4	11/3	7	—	14	—	8	—
id.	28. id.	—	—	—	—	4	11/3	7	—	14	—	8	—
Landau	vom 1ten bis 31ten März	—	—	7	—	4	11/3	6	—	14	—	10	—
Speyer	id.	4	—	7	—	4	—	8	—	14	—	8	—
Zweibrücken	2. März	—	—	—	—	4	22/3	5	22/3	14	—	8	—
id.	9. id.	—	—	—	—	4	22/3	5	22/3	14	—	8	—
id.	16. id.	—	—	—	—	4	22/3	5	22/3	14	—	8	—
id.	23. id.	—	—	—	—	4	22/3	5	22/3	14	—	8	—
id.	30. id.	—	—	—	—	5	—	5	31/3	14	—	8	—

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	7. März	4	4	—	5 —	24	24	—	4 20	7	7	—	2 8
id.	14. id.	2	2	—	5 1	27	27	—	4 30	2	2	—	2 8
id.	21. id.	8	8	—	5 16	45	45	—	4 30	4	4	—	2 8
id.	28. id.	2	2	—	5 16	21	21	—	4 31	3	3	—	2 16
Edenkoben	3. März	13	13	—	4 52	59	59	—	4 4	119	119	—	2 15
id.	10. id.	10	10	—	5 9	46	46	—	4 11	220	220	—	2 20
id.	17. id.	15	15	—	5 5	58	58	—	4 11	104	104	—	2 22
id.	24. id.	9	9	—	5 35	23	23	—	4 30	168	168	—	2 31
id.	31. id.	15	15	—	5 30	40	40	—	4 25	308	308	—	2 35
Frankenthal	2. März	14	14	—	5 10	36	36	—	4 12	68	68	—	1 30
id.	9. id.	16	16	—	5 12	15	15	—	4 18	85	85	—	2 4
id.	16. id.	34	34	—	5 15	12	12	—	4 18	81	81	—	2 9
id.	23. id.	56	56	—	5 28	18	18	—	4 20	74	74	—	2 18
id.	30. id.	145	145	—	5 42	43	43	—	4 20	49	49	—	2 16
Kaiserslautern	6. März	29	29	—	5 31	112	112	—	4 24	383	383	—	2 14
id.	13. id.	29	29	—	5 19	96	96	—	4 29	328	328	—	2 16
id.	20. id.	8	8	—	5 20	121	121	—	4 33	329	329	—	2 18
id.	27. id.	33	33	—	5 29	282	282	—	4 28	186	186	—	2 15
Landau	1. März	7	7	—	5 —	18	18	—	4 6	342	342	—	2 10
id.	3. id.	2	2	—	5 —	—	—	—	— —	39	39	—	2 10
id.	8. id.	12	12	—	5 —	98	98	—	4 11	390	390	—	2 10
id.	10. id.	—	—	—	— —	40	40	—	4 12	27	27	—	2 11
id.	15. id.	29	29	—	5 6	32	32	—	4 18	317	317	—	2 14
id.	17. id.	—	—	—	— —	4	4	—	4 18	20	20	—	2 11
id.	22. id.	—	—	—	— —	56	56	—	4 22	278	278	—	2 19
id.	24. id.	—	—	—	— —	—	—	—	— —	43	43	—	2 19
id.	29. id.	28	28	—	5 37	26	26	—	4 38	305	305	—	2 30
id.	31. id.	—	—	—	— —	3	3	—	4 38	58	58	—	2 31
Neustadt	3. März	26	26	—	5 21	10	10	—	4 20	123	123	—	2 10
id.	6. id.	30	30	—	5 25	60	60	—	4 35	151	151	—	2 23
id.	10. id.	39	39	—	5 29	93	93	—	4 39	132	132	—	2 19
id.	13. id.	23	23	—	5 25	30	30	—	4 39	121	121	—	2 20
id.	17. id.	10	10	—	5 25	45	45	—	4 39	95	95	—	2 20
id.	20. id.	35	35	—	5 25	50	50	—	4 39	128	128	—	2 20
id.	21. id.	11	11	—	5 25	37	37	—	4 15	111	111	—	2 20
id.	27. id.	32	32	—	5 50	39	39	—	5 —	89	89	—	2 30
id.	31. id.	47	47	—	5 50	60	60	—	4 17	102	102	—	2 30
Speyer	6. März	22	22	—	4 18	28	28	—	3 56	107	107	—	1 58
id.	13. id.	17 1/2	17 1/2	—	4 18	36	36	—	3 55	205	205	—	2 —
id.	20. id.	15	15	—	5 12	114	114	—	4 16	103	103	—	2 12
id.	27. id.	5	5	—	5 18	62	62	—	4 19	102	102	—	2 11
Zweibrücken	1. März	32	32	—	6 1	38	38	—	4 11	—	—	—	— —
id.	8. id.	205	205	—	6 14	81	81	—	4 12	3	3	—	1 50
id.	15. id.	104	104	—	6 11	17	17	—	4 41	—	—	—	— —
id.	22. id.	29	29	—	6 28	41	41	—	4 57	—	—	—	— —
id.	29. id.	82	82	—	6 38	39	39	—	5 7	4	4	—	2 10

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 20. Speyer, den 27ten April 1827.

I. Amtliche Artikel.

Königl. Verordnung.

(Die Begünstigung des Transits auf der Straße von Neu-Ulm über Memmingen bis an die Gränze bey Pfronten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen bewogen, hiemit zu verordnen, daß auch die über Neu-Ulm, Memmingen, und Pfronten transitirenden Handelsgüter in der ganzen Hin- und Gegenfahrt vom Durchgangszolle befreit seyn, und nur einem Weggelde zu 1 Heller pr. Centner und Stunde unterliegen sollen.

Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 8ten April 1827.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

v. Geiger.

pr den 21. April 1827.

Ad Nm 10302 S.

(Den Saflorbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Ermunterung und Beförderung des Saflorbaues, welcher schon durch die Bekanntmachung vom 25ten Oktober v. J., (Intelligenz-Blatt Stück 108.) empfohlen wurde, sind von allerhöchster Stelle 125 Exemplare der von Heinrich v. Nagel herausgegebenen, und dem Zwecke vollkommen entsprechenden Abhandlung: „Praktischer Unterricht zum Saflorbaue in Bayern„ zur Vertheilung an Landwirthe, welche diesen lohnenden Kulturzweig betreiben wollen, übersendet worden.

Man hat daher einem jeden Land-Commissariate 10 Exemplare überschickt, um sie unter gehöriger Ermunterung an solche erfahrne Landwirthe abzugeben, und wie geschehen, anher nachzuweisen.

Speyer, den 19ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 21. April 1827.

Ad Nm 10454 S.

(Die Universitätsstipendien des Rheinkreises für das Studienjahr 1827/28 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für Universitäts-Stipendien vorgeschriebene Concursprüfung an den Königl. Studienanstalten zu Speyer und Zweybrücken am nächsten 14ten May statt finden wird.

Bey den Königl. Rectoraten sind die Bittgesuche nebst legalen Zeugnissen über Alter, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit sofort einzureichen. Das Gymnasial-Absolutorium und Lyceal-Zeugniß ist beizufügen. Die Beibringung amtlicher Dürftigkeits-Zeugnisse ist wegen großer Concurrenz für eine geringe Zahl erledigter Stipendien genau einzuhalten. Studirende auf inländischen Universitäten haben die von dem akademischen Senate zu veranstaltende Concursprüfung zu bestehen.

Diejenigen, welche mit vorschriftsmäßiger Erlaubniß sich auf ausländischen Universitäten befinden, müssen sich der Concurs-Prüfung an einer der nächst gelegenen inländischen Studienanstalten unterwerfen.

Beide haben das Sittenzeugniß nebst dem Zeugnisse der Theilnahmlosigkeit an unerlaubten Verbindungen ausser den oberwähnten Beweisschriften vorzulegen.

Die bereits im Genuße eines Stipendiums stehenden Studirenden haben unfehlbar vor dem 1ten Juny 1827 ihre akademischen Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte, Wohlverhalten nebst dem Ausweise fortdauernder Dürftigkeit anher einzusenden, und zugleich mit ihrem Bittgesuche um Fortgenuß des Stipendiums ihre Erklärung über Fortsetzung der Studien während des Winter- und Sommer-Semesters 1827/28 bey der Königl. Regierung einzureichen.

Den von der Universität nach erhaltenem Absolutorium abgehenden Studirenden wird hiedurch neuerdings eingeschärft, ihren Austritt rechtzeitig anher anzuzeigen.

Speyer, den 21ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 23. April 1827.

Ad Nm 7990 T.

(Amtskleidung des Königl. Forstpersonals und die Unterhaltung eines Dienstpferdes von Seiten der Königl. Forstmeister betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 10ten dieses ist folgendes verordnet worden:

1. Die Forstbeamten und Forstbediensteten sollen sich in ihrer Amtskleidung keine willkürlichen Abweichungen von den wegen der Uniformen des Forstpersonals bestehenden Verordnungen vom 4ten Juny 1804, 21ten July 1808 und 20ten Februar 1819 erlauben. Epaulette und Bouillons sind nur den Königl. Kreis-Forsträthen gestattet.

2. Da die Functionen eines Königl. Forstmeisters es mit sich bringen, daß er ein Pferd unterhalte, und da die Nebenbezüge für den fraglichen Dienstgrad hienach bemessen sind, so soll gegen diejenigen, welche nach drey Monaten die Verbindlichkeit ein Pferd zu halten nicht erfüllt haben, ein Abzug von 100 fl. von dem Geldzuschusse, so wie auch der 12 Scheffel Haber, welche für ein Dienstpferd bewilligt sind, zum Besten des Königl. Aerars eintreten.

Auf den Quittungen muß von nun an quartal-

Digitized by Google

weise durch die Districts-Polizeybehörde des Amtssitzes zertifizirt werden, daß das Dienstpferd gehalten werde.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Königl. Forstpersonal genau zu achten; die Königl. Forst-Inspectoren haben über ihre Erfüllung zu wachen und die Königl. Rentämter werden dafür besonders verantwortlich gemacht, daß sie für das nächstfolgende dritte Quartal das Ratum von 100 fl. an dem Geld-Zuschusse und an der Haber-Besoldung nicht ausbezahlen, wenn der betreffende Forstbeamte, sich über die Haltung des Dienstpferdes durch ein Certificat des einschlägigen Land-Commissariats nicht ausgewiesen hat.

Speyer, den 18ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

---

pr. den 25. April 1827.

Ad Nm 10425 S.

(Verbesserung der Leinwand-Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät mit Rücksichtnahme auf die so wichtige Leinwand-Fabrikation zu bestimmen geruht haben, daß für das ganze Königreich zur Erzielung besserer Flachsbereitung eine Haupt-Prämie von zweitausend Gulden ausgeworfen, und diese demjenigen zuerkannt werden soll, welcher bis September 1828 die beßte, jedoch verhältnißmäßig wohlfeile Methode angibt, den inländischen Flachs so fein und gut zu bereiten, daß derselbe dem Niederländischen Flachse gleich kommt, oder diesen übertrifft, so wird dieses hiemit in der Absicht öffentlich bekannt gemacht, um dadurch zur Theilnahme an Versuchen und zur Ausmittelung der bezeichneten Methode aufzufordern und zu ermuntern.

Speyer, den 22ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner
Bertheau, coll.

---

pr. den 26. April 1827.

Ad Nm 8203 T.

An
sämmtliche Königl. Rentämter und Königl. Domainen-Inspectionen.

(Die Brandversicherungs-Beiträge von Aerarial-Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Fall vorgekommen, das die Brandversicherungs-Beiträge von veräußerten Aerarial-Gebäuden noch der Staatskasse aufgebürdet worden sind.

Zur Verhütung solcher Zurechnungen wird es den Königl. Rentämtern ein für allemal, und unter persönlicher Verantwortlichkeit der Rentbeamten, zur Pflicht gemacht, in Zukunft unmittelbar nach Auslieferung eines veräußerten Staatsgebäudes an den Käufer, die Ausstreichung desselben aus dem Brandversicherungs-Cataster zu veranlassen, und wie geschehen anher anzuzeigen.

Speyer, den 23ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 20. April 1827.

Ad Nm 3,4 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Steinbach, Decanats Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Füßer, auf die Pfarrey Gommersheim ist die Pfarrey Steinbach, Decanats Kaiserslautern, in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift in sich den eine halbe Stunde davon entlegenen Hahnweiler Hof, nebst zwey Mühlen, und hat eine Seelenzahl von 560 evangelischen Kirchengenossen. An gewöhnlichen Sonntagen ist nur Vormittags Gottesgienst, an Festtagen aber auch des Nachmittags. Die sonntäglichen Katechisationen nehmen am Sonntage nach Ostern ihren Anfang und dauern bis zur kalten Jahrszeit fort.

Nach den neueren, noch nicht revidirten und definitiv abgeschlossenen Fassionen ist das Einkommen folgendermaßen festgestellt:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Nutznießung des Pfarrguts	75	—
3. Grundrenten	—	28
4. Casualien	15	54
	323	22
Hievon ab für Steuern . .	15	26
Bleiben . .	307	56

Diese Pfarrey bedarf sonach zur Ergänzung der Congrua erster Classe, wozu sie gehört, eines Zuschusses von 292 fl., welcher ihr auch, nach Maasgabe der vorhandenen Mittel, pro rata verabreicht wird.

Pfarrwohnung und Garten sind in gutem Zustande.

Die Bewerber um diese Stelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen bey den ihnen vorgesetzten Königl. Decanaten einzureichen, von wo dieselben an das Königl. Decanat Kaiserslautern (Decan Gerlach) einzubefördern sind, welches sämmtliche Gesuche mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 18ten April 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 8ten April l. J., wurde die erledigte katholische Pfarrey Duttweiler, Land-Commissariats Neustadt dem bisherigen kathol. Pfarrer zu Lambsheim, Priester Martin Matheis allergnädigst verliehen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9ten d. Mts. wurde die erledigte Einnehmerey Schwegenheim im Königlichen Land-Commissariate Germersheim, dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Braun von Germersheim, provisorisch übertragen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 9ten April dieses Jahres wurde Karl Häkher zum Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in der Gemeinde Trippstadt ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 21. Speyer, den 14ten May 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr den 28. April 1827.

Ad Nro 8604 S.

(Den Brandwein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem neuerdings die Bemerkung gemacht worden ist, daß der im Handel vorkommende Brandwein noch immer sehr häufig fuselig und selbst mit Kupfer verunreiniget ist, so werden in Folge eines allerhöchsten Rescriptes vom 6ten März l. J. die Cantonsärzte hiemit beauftragt, bey der ihnen obliegenden Untersuchung der Apotheken und Spezereyläden auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu seyn.

Speyer, den 22ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 29. April 1827.

Ad Nro 7505 T.

An
sämmliche Königl. Land-Comissariate.

(Die Form der Grund-Entschädigungs-Verträge bey Straßenbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königl. Land-Commissariaten wird hiemit eröffnet, daß die Verhandlungen mit Gemeinden, Stiftungen und Privaten wegen des Ankaufes von Grundeigenthum zur Erbauung und Herstellung der Staats- und Bezirksstraßen in Anwendung des §. 71 2ten Absatzes der Instruction vom 17ten November 1826, erst nach erfolgter höherer Genehmigung, der unentgeldlichen Stempelvisirung und Einregistrirung bey dem einschlägigen Rentamte zu unterlegen und alsdann in das Amtsrepertorium einzutragen sind.

Speyer, den 25ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

Digitized by Google

pr. den 2. May 1827.

Ad Nm 10219 S.

(Den Garnisonswechsel des 2ten Artillerie-Regiments betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Conscriptionsbehörden des Rheinkreises wird eröffnet, daß das bisher in Augsburg gestandene 2te Artillerie-Regiment seine künftige Garnison in Würzburg, und das bisher in Würzburg stationirte 2te Bataillon des 14ten Linien-Infanterie-Regiments in Aschaffenburg, haben werde.

Speyer, den 27ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 2. May 1827.

Ad Nm 11013 S.

(Erledigung katholischer Pfarreyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbenannte katholische Pfarreyen sind in Erledigung gekommen:

1. Die Pfarrey Habkirchen, Land-Commissariats- und Decanats Zweybrücken.

   Dieselbe beschränkt sich auf die Gemeinde Habkirchen, in welcher sie 404 Parrochianen zählt.

   Die reinen Erträgnisse belaufen sich nach der berichtigten Fassion auf 377 fl. 50 kr., worunter 232 fl. an Staatsgehalt und 112 fl. 30 kr. aus der Nutznießung des Pfarrguts begriffen sind.

2. Die Pfarrey Landstuhl, Land-Commissariats und Decanats Homburg.

   Sie zählt in dem Hauptorte, dann in dem Filial Kindsbach und in sechs eingepfarrten Höfen 1704 Parrochianen.

   Der zeitliche Pfarrer bezieht an Staatsgehalt 451 fl. 33 kr, aus der Nutznißung des Pfarrgutes 61 fl. 40 kr., an dem fatirten Betrage der Stolgebühren 64 fl. 18 kr. und für gestiftete geistliche Functionen 148 fl. Die Lasten betragen 11 fl. 26 kr.

   Zur Unterhaltung eines Kaplans hat die Gemeinde Landstuhl bisher einen Beitrag von 140 fl. gereicht, mit dem Vorbehalt, diesen Beitrag jährlich in dem Budget zu reguliren.

3. Die Pfarrey Lambsheim, Land-Commissariats und Decanats Frankenthal.

   Zu dieser Pfarrey gehören in dem Hauptorte Lambsheim 561 und in der eingepfarrten Gemeinde Maxdorf 94 katholische Einwohner.

   Der jährliche reine Ertrag der Pfarrey ist mit Einschluß des Staatsgehaltes von 232 fl. auf 493 fl. fatirt.

   Der Genuß des Pfarrhauses und eines Pfarrgartens ist bey sämmlichen Pfarreyen in dem fatirten Erträgnisse nicht in Ansatz gebracht.

Die allenfallsigen Bewerber um diese Pfarreyen haben sich längstens binnen 6 Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse zu melden.

Speyer, den 26ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 3. May 1827.

Ad Nm 8039 S.

(Die Räumung der Schläge in den Gemeinde-Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rechtzeitige Räumung der Schläge in den Gemeinde-Waldungen ist schon öfters und insonderheit durch die Verfügung vom 20ten Februar 1822 Intelligenz-Blatt Nro. 33 angeordnet worden. Dessen ungeachtet laufen noch öfters Berichte ein, daß jene Verfügung nicht vollzogen werde. Die Nachtheile der verspäteten Holzabfuhren sind inzwischen so augenfällig, daß Niemand selbige verkennen kann. Die jungen Pflanzen werden in ihrem Wachsthume zurückgehalten oder verdorben; die Förster, welche die Aufsicht auf die aufgemalterten Hölzer führen sollen, werden in der Hut der übrigen Walddistrikte behindert, und die so lange verzögerten Holzabfuhren, bieten die Gelegenheit zu einer Menge Frevel. Von dem großen Schaden, welchen die Fichtenbohrer veranlassen, ist schon mehrmals verhandelt worden.

Man verfügt daher folgendes, für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen.

1.

In den Verzeichnissen der Dienst- und Gabhölzer ist jedesmal der Tag zu bestimmen und in der Gemeinde bekannt zu machen, an welchem die Gehaue geräumt seyn müssen. Wer diese Frist nicht benutzt hat, ist für dieses Jahr seines Besoldungs- Dienst- oder Gabholzes eo ipso verlustig, und ohne daß es nothwendig wäre, diese Verlustigung besonders aussprechen zu lassen.

2.

In den Holzversteigerungen ist desgleichen jedesmal die Frist der Räumung festzusetzen und die Bedingung beizufügen, daß alles Holz, welches nicht in dieser Frist abgeführt sey, dem Wald heimfallen, ohne dem Steigerer von Bezahlung des Kaufpreises zu liberiren.

3.

Zu Abfuhr des Kiefernholzes ist der erste März der längste zu bewilligende Termin. Es kann aber in den Bedingungen noch eine kürzere Frist anberaumt werden.

4.

In den ersten drey Tagen nach Umlauf der Räumungszeit müssen die Förster ein Verzeichniß der dem Wald verfallenen Hölzer in Form eines Protokolls anfertigen und dem Bürgermeister resp. der Stiftungs-Verwaltung zustellen.

5.

Sogleich nach dieser Aufnahme haben die Bürgermeister oder Stiftungs-Verwaltungen dafür Sorge zu tragen, daß die Hölzer aus den Schlägen und an unschädliche Orte gebracht werden.

Die Gemeinden und Stiftungen können sodann darüber auf andere Weise und auch mittelst Vertheilung an die Armen des ganzen oder eines Theiles verfügen.

Speyer, den 17ten April 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 20. April 1827.

Ad Nm 393 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Sembach, Decanats Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wilhelmi auf

Digitized by Google

die Pfarrey St. Lambrecht, ist die Pfarrey Sembach, Decanats Kaiserslautern erledigt. Zu derselben gehören die Eichenbacher Mühle, der Lingster Hof, das Filial Rohrbach mit der Ziegelhütte, den Orten Baalborn und Wartenberg und die Parochialorte Ober- und Niedermehlingen mit 1443 Seelen im Ganzen. Alle 14 Tage wird der gewöhnliche Sonntags-Gottesdienst Vormittags in der Filial-Kirche gehalten. Auf den ersten Ostertag findet die Abendmahlsfeyer in Sembach, auf den Ostermontag aber in Rohrbach statt. Dagegen hat Rohrbach den ersten Pfingst- und Weihnachtstag, und Sembach den zweyten. Alle übrigen Festtage werden in Sembach gefeyert.

Die Erträgnisse dieser Pfarrey bestehen, nach den neuesten, noch nicht revidirten und definitiv abgeschlossenen Fassionen in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Nutznießung des Pfarrgutes	114	35
(um welche Summe es bis Michaelis 1827 verpachtet ist.)		
3. Casualien	39	50
	386	25

Die Steuern werden aus dem Kirchenvermögen bestritten.

Zur Ergänzung der Congrua erster Classe, wozu diese Pfarrey gehört, bedarf sie also noch 213 fl. 25 kr., welche Summe, so weit die vorhandenen Mittel reichen, pro rata an sie abgegeben wird.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen mit den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen an die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate zu wenden, welche alsdann die Gesuche an das Königl. Decanat Kaiserslautern (Decan Gerlach) einbefördern werden, um von da, mit gutachtlichem Berichte desselben, anher zu gelangen.

Speyer, den 18ten April 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 29. April 1827

Ad Nm 347 et 414 Ca.

(Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dritte Auflage des vorbenannten Gesangbuches hat so eben und zwar im Stereotypen-Druck die Presse verlassen. — Ein netter, correcter und von Anfang bis zu Ende des Buches gleicher Druck machen diese, vor den bisherigen Auflagen empfehlenswerth. Exemplare sind in kleinern und größern Parthien bey dem Buchdrucker G. Ritter und Comp. in Zweybrücken, und zwar das Exemplar um den Preis von 24 Kreuzer zu bekommen, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Speyer, den 27ten April 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Digitized by Google

pr. den 26 April 1827.

Ad Nm 415 Ca.

(Beiträge zur Unterstützung der nothleidenden Griechen betr.)

Im Namen Seine Majestät des Königs.

Als Beitrag zur Unterstützung der nothleidenden Griechen wurden unterm 19|25ten dieses Monats an unterzeichnete Stelle zur Weiterbeförderung an das Königl. Ober-Consistorium durch das Königl. Decanat Obermoschel eingesendet:

	fl.	kr.
1. Von den Mitgliedern des Lesevereins des Cantons Obermoschel	15	—
2. Von den israelitischen Glaubensgenossen zu Obermoschel	4	49
3. Von der Gesellschaft, so sich bey dem am 9ten April l. J. statt gehabten Amts-Jubiläum des Pfarrers Sauer in Altenbamberg zum freudigen Mahle versammelt hatte . . .	16	25
Summe . .	36	14

deren richtiger Empfang andurch bescheinigt wird.

Speyer, den 27ten April 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 19ten April d. J. dem Mechanikus Friedrich Koch in München ein Privilegium für eine von ihm erfundene eigenthümliche Maschine zur Bereitung der Ziegel auf den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22ten July v. J. den Kanonikus an dem erzbischöflichen Kapitel zu München und Freising Martin Manl zum Bischof in Speyer allergnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß der Königl Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern vom 25ten April, wurde der bisher in definitiver Eigenschaft an der Schule zu Gerhardsbrun angestellt gewesene Conrad Hasemann als protestantischer Schullehrer zu Thaleischweiler ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises K. d. J. vom 25ten April 1827, wurde der Schulgehülfe David Stempel von Lambsheim als Schullehrer an der protestantischen Knabenschule zu Oggesheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 25ten April l. J. wurde Carl Friedrich Zinngraf von Haßloch zum protestantischen Schullehrer in der Gemeinde Biedesheim, Land-Commissariats Kirchheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern vom 26ten April d. J., wurde der bisherige Adjunkt zu Weisenheim am Berg, Land-Commissariats Neustadt, Daniel Messer zum Bürgermeister, und der bisherige Gemeinderath Adam Scheer zum Adjunkten in der Gemeinde Weisenheim am Berg ernannt.

Durch Rescript der Königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern vom 26ten April 1827, wurde Peter Memminger zum Adjunkten von Neulauterburg, Bürgermeisterey Berg im Land-Commissariat Germersheim ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittel-Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	4. April	6	6	—	5 14	35	35	—	4 28	—	—	—	— —
id.	11. id.	3	3	—	5 14	16	16	—	4 28	3	3	—	2 8
id.	18. id.	—	—	—	— —	20	20	—	4 24	—	—	—	— —
id.	25. id.	—	—	—	— —	21	21	—	4 2	4	4	—	1 56
Edenkoben	7. April	12	12	—	5 15	30	30	—	4 32	221	221	—	2 31
id.	14. id.	45	45	—	5 30	22	22	—	4 31	121	121	—	2 30
id.	21. id.	41	41	—	5 25	22	22	—	4 8	245	245	—	2 19
id.	28. id.	30	30	—	5 30	40	40	—	4 9	309	309	—	2 13
Frankenthal	6. April	65	65	—	5 31	41	41	—	4 28	119	119	—	2 24
id.	11. id.	11	11	—	5 3	69	69	—	4 12	140	140	—	1 59
id.	20. id.	101	101	—	5 10	50	50	—	4 5	129	129	—	2 10
id.	27. id.	80	80	—	5 7	132	132	—	3 56	201	201	—	1 51
Kaiserslautern	3. April	35	35	—	5 41	189	189	—	4 31	477	477	—	2 10
id.	10. id.	14	14	—	5 35	120	120	—	4 24	407	407	—	2 21
id.	17. id.	24	24	—	5 25	70	70	—	4 24	306	306	—	2 20
id.	25. id.	44	44	—	5 3	183	183	—	4 6	585	585	—	2 10
Landau	5. April	11	11	—	5 31	76	76	—	4 33	330	330	—	2 22
id.	7. id.	—	—	—	— —	2	2	—	4 33	135	135	—	2 23
id.	12. id.	2	2	—	5 39	43	43	—	4 32	113	113	—	2 22
id.	14. id.	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
id.	19. id.	31	31	—	5 16	52	52	—	4 24	283	283	—	2 21
id.	21. id.	—	—	—	— —	35	35	—	4 25	125	125	—	2 18
id.	26. id.	16	16	—	4 57	48	48	—	4 14	155	155	—	1 58
id.	28. id.	—	—	—	— —	6 1/2	6 1/2	—	4 12	78	78	—	2 3
Neustadt	3. April	49	49	—	5 40	40	40	—	4 45	113	113	—	2 3
id.	7. id.	61	61	—	5 30	42	42	—	4 35	219	219	—	2 30
id.	10. id.	38	38	—	5 20	79	79	—	4 35	141	141	—	2 30
id.	14. id.	37	37	—	5 35	19	19	—	4 35	89	89	—	2 20
id.	17. id.	43	43	—	5 30	41	41	—	4 30	157	157	—	2 25
id.	21. id.	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
id.	24. id.	82	82	—	5 20	77	77	—	4 20	124	124	—	2 12
id.	28. id.	46	46	—	5 —	73	73	—	4 —	208	208	—	2 —
Speyer	3. April	—	—	—	— —	16	16	—	4 18	125	125	—	2 12
id.	10. id.	2	2	—	5 12	17	17	—	4 8	255	255	—	2 18
id.	17. id.	5	5	—	5 24	24	24	—	3 56	65	65	—	2 20
id.	24. id.	1	1	—	5 8	29	29	—	3 56	316	316	—	2 12
Zweibrücken	5. April	102	102	—	6 41	111	111	—	4 54	3	3	—	3 15
id.	12. id.	173	173	—	6 32	98	98	—	4 20	—	—	—	— —
id.	19. id.	118	118	—	6 12	115	115	—	4 12	—	—	—	— —
id.	20. id.	115	115	—	6 8	83	83	—	4 6	4	4	—	2 10

Digitized by Google

ſ i ch t

vats April 1827 im Rheinkreiſe.

Spelzenkern.				Gerſt.				Hafer.				
Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	
—	—	—	— —	25	25	—	3 40	57	57	—	2 10	
—	—	—	— —	25	25	—	3 42	39	39	—	2 10	
—	—	—	— —	22	22	—	3 42	45	45	—	2 10	
—	—	—	— —	17	17	—	3 16	51	51	—	1 52	
—	—	—	— —	21	21	—	3 53	9	9	—	2 8	
—	—	—	— —	21	21	—	3 19	6	6	—	2 4	
—	—	—	— —	30	30	—	3 15	12	12	—	2 2	
—	—	—	— —	30	30	—	3 19	33	33	—	1 59	
—	—	—	— —	123	123	—	3 18	56	56	—	2 8	
—	—	—	— —	105	105	—	3 14	19	19	—	2 4	
—	—	—	— —	124	124	—	3 6	66	66	—	2 —	
—	—	—	— —	115	115	—	2 56	58	58	—	1 54	
—	—	—	— —	112	112	—	3 39	113	96	—	1 53	
—	—	—	— —	61	61	—	3 39	113	96	—	1 48	
—	—	—	— —	54	54	—	3 34	122	122	—	1 44	
—	—	—	— —	131	131	—	3 25	82	82	—	1 39	
—	—	—	— —	73	73	—	3 38	202	202	—	2 12	
—	—	—	— —	3	3	—	3 35	47	47	—	2 13	
—	—	—	— —	15	15	—	3 38	998	998	—	2 15	
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	
—	—	—	— —	26	26	—	3 29	36	36	—	2 11	
—	—	—	— —	12	12	—	3 29	60	60	—	2 42	
—	—	—	— —	112	112	—	3 12	130	130	—	2 2	
—	—	—	— —	2	2	—	3 24	—	—	—	— —	
—	—	—	— —	21	21	—	3 50	38	38	—	2 20	
—	—	—	— —	30	30	—	3 55	44	44	—	2 15	
—	—	—	— —	35	35	—	3 30	30	30	—	2 16	
—	—	—	— —	10	10	—	3 40	13	13	—	2 30	
—	—	—	— —	15	15	—	3 30	27	27	—	2 12	
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	— —	30	30	—	3 10	37	37	—	2 8	
—	—	—	— —	26	26	—	3 10	29	29	—	2 —	
—	—	—	— —	13	13	—	3 34	205	205	—	2 10	
13	13	—	5 44	47	47	—	3 26	136	136	—	2 4	
—	—	—	— —	34	34	—	3 —	34	34	—	2 10	
—	—	—	— —	57	57	—	2 56	44	44	—	2 —	
15	15	—	6 4	35	35	—	3 55	197	197	—	1 51	
6	6	—	6 —	34	34	—	3 55	215	215	—	1 41	
4	4	—	5 54	34	34	—	3 58	161	161	—	1 39	
7	7	—	5 30	108	108	—	3 40	128	128	—	1 36	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats April 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1ten bis 30ten April	5	—	8	—	4	—	8	—	12	—	8	—
Frankenthal . .	id.	3	2	5	—	3	1	8	—	14	—	8	—
Kaiserslautern .	4. April	—	—	—	—	4	1 1/3	7	—	14	—	8	—
id. . .	11. id.	—	—	—	—	4	—	7	—	14	—	8	—
id. . .	18. id.	—	—	—	—	4	—	7	—	14	—	8	—
id. . .	25. id.	—	—	—	—	4	—	7	—	14	—	8	—
Landau . . .	vom 1ten bis 30ten April	—	—	7	—	4	1 1/3	6	—	14	—	10	—
Speyer . . .	id.	5	—	8	—	4	2	8	—	14	—	10	—
Zweibrücken . .	6. April	—	—	—	—	4	3 1/3	5	3 1/3	14	—	8	—
id. . .	13. id.	—	—	—	—	4	3 1/3	5	3 1/3	14	—	8	—
id. . .	20. id.	—	—	—	—	4	2/3	5	2 2/3	14	—	8	—
id. . .	27. id.	—	—	—	—	4	—	5	2 2/3	16	—	8	—

Eingegangene Beiträge für die Griechen.

Am 11ten May:

	fl.	kr.
Durch Herrn Pfarrer Schneider, in Annweiler, bey dem sonntäglichen Gottesdienste in den Gemeinden Wernersberg und Bindersbach gesammelt	2	32
Hiezu die in Nummer 19 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom 20ten April angezeigte Summe von	4149	31
Summe	4152	3

Speyer, den 11ten May 1827.

Dr. Schultz.

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 22. Speyer, den 18ten May 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 10. May 1827.

Ad Nm 11338 S.

Uebersicht

der Resultate der am 26ten April 1827 in München vorgenommenen Verloosung der Prämien der Landanlehns Obligationen vom 1ten September 1809 und 1ten Februar 1810.

Obligationen		Prämien.		Nummer der Obligationen, auf welche die Prämien gefallen sind.	Bemerkungen.
Termin.	Betrag. fl.	Anzahl.	Betrag. fl.		
1 Sep. 1809.	50	175	25	46, 146, 246, 346, und alle übrigen die auf 46 ausgehen bis . 17,446.	
		350	15	56, 156, 256, 356 u. s. w. bis . 17,456.	Diese Obligationen werden im Monat May mit Kapital, Prämien und dem bis Ende May treffenden Zins gezahlt, und von da an nicht weiter verzinset.
				30, 130, 230, 330 „ „ „ „ . 17,430.	
		305	10	84, 184, 284, 384 „ „ „ „ . 17,484.	
				18, 118, 218, 318 „ „ „ „ . 17,418.	
		875	5	62, 162, 262, 362 „ „ „ „ . 17,462.	
				98, 198, 298, 398 „ „ „ „ . 17,498.	
				5, 105, 205, 305 „ „ „ „ . 17,405.	
				77, 177, 277, 377 „ „ „ „ . 17,477.	
				37, 137, 237, 337 „ „ „ „ . 17,437.	
1. Sep. 1809.	100	106	50	51, 151, 251, 351 „ „ „ „ . 10,551.	
		212	30	79, 179, 279, 379 „ „ „ „ . 10,579.	
				93, 193, 293, 393 „ „ „ „ . 10,593.	

Digitized by Google

Obligationen		Prämien.		Nummer der Obligationen, auf welche die Prämien gefallen sind.	Bemerkungen.
Termin.	Betrag fl.	Anzahl.	Betrag fl.		
1. Sep. 1809.	100	212	20	1, 101, 201, 301 u. f. w. bis . 10,501 37, 137, 237, 337 „ „ „ „ . 10,537.	
		530	10	82, 182, 282, 382 „ „ „ „ . 10,582. 45, 145, 245, 345 „ „ „ „ . 10,545. 26, 126, 226, 326 „ „ „ „ . 10,526. 19, 119, 219, 319 „ „ „ „ . 10,519. 62, 162, 262, 362 „ „ „ „ . 10,562.	Diese Obligationen werden im Monat Juny mit Kapital, Prämien und den bis Ende Juny treffenden Zins gezahlt und von da an, nicht weiter verzinset.
1. Sep. 1809.	500	67	250	51, 151, 251, 351 „ „ „ „ . 6,651.	
		134	150	36, 136, 236, 336 „ „ „ „ . 6,636. 49, 149, 249, 349 „ „ „ „ . 6,649.	
		134	100	93, 193, 293, 393 „ „ „ „ . 6,693. 20, 120, 220, 320 „ „ „ „ . 6,620.	
		335	50	87, 187, 287, 387 „ „ „ „ . 6,687. 67, 167, 267, 367 „ „ „ „ . 6,667. 74, 174, 274, 374 „ „ „ „ . 6,674. 25, 125, 225, 325 „ „ „ „ . 6,625. 3, 103, 203, 303 „ „ „ „ . 6,603.	
1. Februar 1810.	50	170	25	32, 132, 232, 332 „ „ „ „ . 16,932.	
		340	15	30, 130, 230, 330 „ „ „ „ . 16,930. 97, 197, 297, 397 „ „ „ „ . 16,997.	
		340	10	1, 101, 201, 301 „ „ „ „ . 16,901. 69, 169, 269, 369 „ „ „ „ . 16,969.	
		850	5	55, 155, 255, 355 „ „ „ „ . 16,955. 73, 173, 273, 373 „ „ „ „ 16,973. 11, 111, 211, 311 „ „ „ „ . 16,911. 83, 183, 283, 383 „ „ „ „ . 16,983. 41, 141, 241, 341 „ „ „ „ . 16,941.	
1. Februar 1810.	100	86	50	74, 174, 274, 374 „ „ „ „ . 8,574.	Diese Obligationen werden im Monat July mit Kapital, Prämien und dem bis Ende July treffenden Zins gezahlt, und von da an nicht weiters verzinset.
		172	30	1, 101, 201, 301 „ „ „ „ . 8,501. 26, 126, 226, 326 „ „ „ „ . 8,526.	
		172	20	16, 116, 216, 316 „ „ „ „ . 8,516. 98, 198, 298, 398 „ „ „ „ . 8,598.	
				40, 140, 240, 340 „ „ „ „ . 8,540.	

Digitized by Google

Obligationen.		Prämien.		Nummer der Obligationen, auf welche die Prämien gefallen sind.	Bemerkungen.
Termin.	Betrag. fl.	Anzahl.	Betrag. fl.		
1. Februar 1810.	100	430	10	50, 150, 250, 350 u. s. w. bis . 8,550. 90, 190, 290, 390 „ „ „ „ . 8,590. 54, 154, 254, 354 „ „ „ „ . 8,554. 67, 167, 267, 367 „ „ „ „ . 8,567.	
1. Februar 1810.	500	37	250	11, 111, 211, 311 „ „ „ „ . 3,611.	
		74	150	93, 193, 293, 393 „ „ „ „ . 3,693. 22, 122, 222, 322 „ „ „ „ . 3,622.	
		74	100	35, 135, 235, 335 „ „ „ „ . 3,635. 62, 162, 262, 362 „ „ „ „ . 3,662.	
		185	50	89, 189, 289, 389 „ „ „ „ . 3,689. 73, 173, 273, 373 „ „ „ „ . 3,673. 41, 141, 241, 341 „ „ „ „ . 3,641. 8, 108, 208, 308 „ „ „ „ . 3,608. 54, 154, 254, 354 „ „ „ „ . 3,654	

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Uebersicht mit der Ziehungsliste bestättiget,
München, den 28ten April 1827.

Das Secretariat der Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

(L.S.)

Sigriz, Secretär.

---

pr. den 16. May 1827.

Ad Nm 10043 S.

(Die Erhebung der Brand-Assecuranz-Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes wurde heute an die Königl. Bezirkskasse Frankenthal erlassen:

„Auf den Bericht vom 9ten v. M. wird zur Entschließung erwiedert, daß zum Behufe der Beitreibung der Brandassecuranz Beiträge, Pfändungen und Veräußerungen integrirender Theile der Gebäude nicht statt finden können, indem dadurch der Zweck der Brandassecuranz-Anstalt, nemlich die Erhaltung der Gebäude, verletzt würde.

Da aber die Gebäude derjenigen Hausbesitzer von welchen die Assecuranz-Beiträge auf keine Weise beigetrieben werden können, nothwendig aus der Assecuranz ausgeschlossen werden müssen, so ist in solchen Fällen von der Königl. Bezirkskasse eine Ausschreibung in das Intelligenzblatt einrücken zu lassen, worin unter Angabe des Namens, der Hausbesitzer und der Gemeinde erklärt wird, daß das

Digitized by Google

versicherte Gebäude nach Verlauf von drey Monaten aus dem Brandassecuranz-Cadaster werde ausgestrichen werden; wenn mittlerweile die Zahlung der sämmtlichen rückständigen Rechnungen von den Hauseigenthümern oder etwaigen Hypothekar-Gläubigern nicht sollte geleistet seyn.

Nach Ablauf des Termins ist dem Königl. Land-Commissariat Mittheilung davon zu machen, damit von demselben die Streichung im Cadaster veranlaßt werde. Wegen der dann noch bestehenden erweislichen und zugleich uneinbringlichen Beiträge wird in jedem einzelnen Falle besondere Entschließung erlassen werden.

Die Einrückung im Kreis-Intelligenz-Blatte wird übrigens gratis geschehen."

Speyer, den 11ten May 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner
Luttringshausen, cll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 24ten April l. J., die Pfarrey Mindach, Decanats Zweybrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Dielkirchen, Christian Carl Ludwig Weyrich, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 28ten April l. J. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht:

Den Ingenieur-Praktikanten und funktionirenden Ingenieur bey der Königl. Regierung des Rheinkreises Franz Forthuber zum Bau-Conducteur in Frankenthal; den Ingenieur-Practikanten Stephan Eickemeyer zum Bau-Conducteur in Zweybrücken; und den Ingenieur-Practikanten Carl Dyck zu Würzburg zum Bau-Conducteur in Germersheim.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 23. Speyer, den 2ten Juny 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr den 19. May 1827.

Ad Nm 11442 S.

An

sämmtliche Königl. Land-Commissariate und Bezirks-Schul-Inspectionen.

(Lehrbücher der israelitischen Religion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die durch diesseitige Entschließung vom 29ten November 1826 Nro. 16288 P. empfohlene Schrift:

„Hauptlehren der mosaischen Religion für den Unterrichter Jugend, verfaßt unter Aufsicht und Leitung des Ober-Rabiners Abraham Binz zu Würzburg, und anerkannt von angesehenen Rabinern“

nur wenig Absatz bis jetzt gefunden habe.

Die Königl. Land-Commissariate und Bezirks-Schul-Inspectionen werden daher angewiesen, den fraglichen Absatz auf jede, der gedachten Entschließung angemessene Weise zu fördern.

Speyer, den 16ten May 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 22. May 1827.

Ad Nm 11234 S.

(Den jüdischen Kultus im Gerichtsbezirke Kaiserslautern in specie die Bildung und Besetzung eines Rabinat-Sprengels für die darin wohnenden Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Israeliten im Gerichts-Bezirk Kaiserslautern soll eine kirchliche Gemeinde gebildet und derselben ein Rabiner vorgesetzt werden.

Der jährliche Gehalt dessen ist außer freier Wohnung und dem Bezuge der Casual-Gebühren auf 450 fl. regulirt.

Zur Besetzung dieser Stelle wird ein Concurs-Termin von zwey Monaten mit dem Anfügen eröffnet, daß diejenigen Individuen, welche dazu qualifizirt sind und solche zu erhalten wünschen, ihre deßfallsigen Gesuche bey der unterzeichneten Stelle einzureichen und solche mit legalen Zeugnissen über Königl. Bayerisches Unterthans-Recht, wissenschaftliche Bildung, Befähigung und Moralität gehörig zu belegen haben.

Speyer, den 16ten May 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 30. May 1827.

Ad Nm 11653 S.

(Die Staatswaldparzelle Geiskopf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung daß die Staatswaldparzelle Geiskopf mit den darin gelegenen Höfen, Geiskopf, Geiswiese und Horneselwiese von der Gemeinde Rinnthal und der Bürgermeisterey Wilgartswiesen, wozu selbige bisher gehörte, zu weit entfernt liegt, so daß besonders zur Winterszeit die Communication und die polizeyliche Aufsicht ausnehmend erschwert sind, hat man beschlossen,

1. Daß gedachte Waldparzelle und Höfe von dem Banne der Gemeinde Rinnthal, resp. der Bürgermeisterey Wilgartswiesen, Kanton Annweiler, und Land-Commissariat Bergzabern, getrennt und mit der Gemeinde und Bürgermeisterey Elmstein, Kanton und Land-Commissariat Neustadt vereinigt werden sollen.
2. Die schulpflichtigen Kinder von den genannten drey Höfen haben die Schule zu Iggelbach zu besuchen.
3. Die Steuern sind vom Etatsjahre 1827/28 an in den Rollen von Elmstein zu begreifen.
4. Die Civilstands-Acten der auf den genannten Höfen wohnenden Familien sollen vom ersten Januar 1828 an, in die Civilstandsregister von Elmstein eingetragen werden.
5. Die Königl. Steuer-Controll-Aemter Bergzabern und Neustadt sind beauftragt, für die Abschreibung der genannten Parzelle und Inklaven aus den Grundbüchern der Gemeinde Rinnthal, und deren Zuschreibung in jene der Gemeinde Elmstein, so wie dafür zu sorgen, daß die Besteuerung in den Rollen von 1827/28 zu Elmstein geschehe, und zu Rinnthal unterbleibe.

Speyer, den 25ten May 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

pr. den 1. Juny 1827.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Freistelle im weiblichen Erziehungs-Institute für höhere Stände zu München.)

Da am Schlusse des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahrs 1826/27 im weiblichen Erziehungs-Institute für höhere Stände zu München, eine für den Rheinkreis bestimmte Freistelle in Erledigung kommt, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Gesuche um Bewilligung der Aufnahme rechtzeitig und längstens bis Ende des Monats Juny bey dem Unterzeichneten übergeben werden mögen.

Speyer, den 29ten May 1827.

Der Königl. Staatsrath, General-Commissär und Regierungs-Präsident.
v. Stichaner.

---

pr den 19. May 1827.

Ad Nm 450 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Finkenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 28ten Februar dieses Jahres erfolgte Ableben des Pfarrers Streuber ist die Pfarrey Finkenbach Decanats Rockenhausen erledigt. Dieselbe zählt mit Inbegriff der Parochialorte Gersweiler und Waldgrehweiler 651 Seelen. Das Pfarrhaus und die Oeconomie-Gebäude befinden sich in ziemlich gutem Zustande. Nach den im Jahre 1825 aufgestellten Fassionen bestehen die Erträgnisse dieser Pfarrey in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	23	15
3. Nutznießung des Pfarrguts	120	—
Summa . .	375	15

Digitized by Google

Das fehlende bis zur gesetzlichen Congrua von 600 fl, wird die Pfarrey pro rata der dazu disponiblen Mittel, zugetheilt erhalten.

(Das Pfarrgut ist, dem größten Theile nach, bis auf Martini d. J. verpachtet. Was der Pfarrer von demselben sich vorbehielt, ist mit Sommer- und Winterfrüchten besaamt, und der Ertrag davon, wie auch der von den Wiesen, wird bey künftiger Ratification unter die daran Participirenden in Geld pro rata entrichtet werden.)

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben innerhalb sechs Wochen mit allen erforderlichen Bewelsschriften und Zeugnissen ihre Gesuche bey den ihnen vorgesetzten Decanaten einzugeben, durch welche dieselben an das Königl. Decanat Rockenhausen einzubefördern sind, um von da mit gutachtlichem Berichte anher vorgelegt zu werden.

Speyer, den 16ten May 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Commission hat nach nicht erfolgter Antretung oder Vollfuhrung des auferlegten Beweises, mit Erkenntniß vom 10ten Juny 1823 den Heinrich Andreas Kühn von Ranschweiler mit seiner ganzen Sold- und Massa-Rückstands-Forderung zu 182 Frns. 60 Cnt. definitiv abgewiesen, und ebenso mit Erkenntnißen vom 13ten December 1823 und 17ten Januar 1824 den Joseph Leichtmann zu Waldfischbach und Andreas Gabel zu Rödersheim, mit ihren Mehrforderungen an gleichen Rückständen zu 65 Frns. und 89 Frns. 4 Cnt.

Da diese drey Individuen inzwischen andere Aufenthaltsorte gewählt haben, welche bisher nicht ausgemittelt werden konnten, so werden die vorhin bemerkten abweislichen Erkenntnisse hiermit zur öffentlichen Ausschreibung gebracht.

München, den 21ten April 1827.

Königl. Ministerial-Liquidations-Commission für die Forderungen an Frankreich.

v. Ritter.

Thomaso, Königl. wirkl. Rath.

Bekanntmachung.

Nach Sitzungsbeschluß der unterfertigten Kommision wurde mit Erkenntniß vom 10ten Juny 1826 der Gefangen-Wärter N. Marschal aus Annweiler mit seiner Forderung für Verpflegung von Gefangenen im 3ten Quartal 1813, zu 10 Frns. 40 Cnt. aus Mangel gehöriger Nachweisung, definitiv abgewiesen.

Nachdem dessen Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden konnte, wird das vorhin erwähnte abweisliche Erkenntniß hiermit zur öffentlichen Ausschreibung gebracht.

München, den 21ten April 1827.

Königl. Ministerial-Liquidations-Commission für die Forderungen an Frankreich.

v. Ritter.

Thomaso, Königl. wirkl. Rath.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20ten April l. J., wurde die neu errichtete Lotto-Collecte zu Candel

Digitized by Google

dem ehemaligen Functionär im Steuer-Kataster-Bureau des Rheinkreises Peter Würsching allergnädigst übertragen.

Vermög allerhöchsten Rescripts vom 20ten April l. J. wurde die neu errichtete Lotto-Collecte zu Homburg dem Carl Heinz daselbst allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 11ten May l. J. die von dem katholischen Pfarrer zu Großkarlbach, Anton Spiehler, nachgesuchte Versetzung auf die erledigte Pfarrey Maikammer, Land-Commissariat Landau, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung K. d. Innern vom 16ten May l. J., wurde dem bisher provisorisch angestellten protest. Lehrer zu Gonbach im Land-Commissariat Kaiserslautern, Johann Peter Merz, die definitive Ernennung ertheilt.

Durch Verfügung Königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern, vom 16ten May 1827, wurde der seither als Schulverweser verwendete Candidat Franz Hauck von Alsterweiler, als katholischer Schullehrer zu Mußbach, Land-Commissariat Neustadt, ernannt.

Durch Verfügung Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18ten May l. J. wurde der bisherige provisorische katholische Schullehrer in Ottersheim im Land-Commissariat Germersheim, Johann Jacob Damen von Knöringen, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung K. d. Innern vom 18ten May l. J., wurde an die durch den Tod des Lehrers Siegwart erledigte Lehrerstelle an der katholischen Mädchenschule zu Kaiserslautern, der seitherige Knaben-Schullehrer daselbst, Franz Anton Sproß, und an die Stelle des letztern der seit dem Tod des Siegwart bey der Mädchenschule verwendete und vorzüglich befähigte Schulgehülfe Joseph Schmeiser von Kaiserslautern ernannt.

Zufolge Beschluß Königlicher Regierung Kammer des Innern vom 18ten May 1827, ist der aus Maikammer gebürtige seitherige Schulgehülfe zu Diedesfeld, Joseph Ludwig Niclaus Stöckel, zum katholischen Schullehrer zu Kirchheimbolanden, Königl. Land-Commissariats daselbst, ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 23ten May l. J. wurde an die erledigte katholische Schulstelle zu Niederkirchen, Land-Commissariats Neustadt, der vorzüglich befähigte Schul-Candidat, Karl Joseph Grothe seitheriger Schulgehülfe an der Schule zu Mutterstadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern v. 23ten May l. J. wurde der Gemeinderath Valentin Siegel als Bürgermeisterey-Adjunct in Dreysen, Canton Göllheim, Land-Commissariat Kirchheim, ernannt.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11ten May d. Jahrs, haben Seine Königl. Majestät den Rechtspraktikanten Adolph Boye zum Ergänzungsrichter bey dem Friedensgericht zu Speyer allergnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 24. Speyer, den 9ten Juny 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr, den 30. May 1827.

Ad Nro 9153 T.

(Konzessions-Gesuch des Gerichtsschreibers Mahler zum Betriebe des Steinkohlen-Bergwerks, die Antonius-Grube betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 8ten May 1827, haben seine Königliche Majestät die Begränzung des in der Gemarkung von Hohenöllen, Kantons Lauterecken Land-Commissariats Cusel gelegenen und auf den Grund einer landesherrlichen Bewilligung vom 24ten März 1773, bisher betriebenen Steinkohlen-Bergwerkes, die Antonius-Grube genannt, allergnädigst zu genehmigen, und zugleich dem Gerichtsschreiber Mahler zu Wolfstein, und seinen Mitgewerken, die nachgesuchte Bewilligung zum Betriebe dieser Steinkohlengrube, unter nachstehenden Bedingungen zu genehmigen geruht.

1. Der Flächen-Inhalt des konzedirten Feldes ist auf ein Quadrat-Kilometer 47 Hectaren festgesetzt, und folgendermasen begrenzt.

a. Gegen Norden von dem Punkte an, wo sich der sogenannte Lerchengraben in den Sulzbach ausmündet, durch Erstern aufwärts bis zu dessen Anfang an einem Feldwege, weiterhin durch diesen letztern und einen nach Reipoltskirchen an der Grenze des Hohenöller Gemeinde-Waldes, vorbeyziehenden Fußweg bis zu dem von Odenbach nach Einöllen führenden Weg.

b. Gegen Osten durch letztern Weg bis zu dem von Reipoltskirchen nach Hohenöllen führenden Weg.

c. Gegen Süden durch den Reipoltskircher Weg, bis zum Anfang des Grabens im Brunckel und durch diesen abwärts bis zum Sulzbach und endlich:

d. Gegen Westen von dem Bruncklergraben durch den Sulzbach abwärts, bis zum Lerchengraben und Anfangspunkte.

2. Die Gewerkschaft ist verbunden:

a. Einen regelmäßigen Betriebsplan nach Anleitung des Königl. Bergamtes zu befolgen, und die gesetzlichen Bergwerks-Abgaben in der vorgeschriebenen Zeitfrist an die Staatskasse zu entrichten.

b. Die Eigenthümer der konzedirten Oberfläche nicht nur für den ihnen durch den Grubenbau zugehenden Nachtheil, den Bestimmungen des Gesetzes vom 21ten April 1810 gemäß, zu entschädigen, sondern auch an dieselben eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectar zu verabreichen.

c. Das Bergwerk in stetem Betrieb zu erhalten, solches weder ganz noch theilweise ohne Genehmigung

Digitized by Google

Königl. Regierung zu veräußern, oder abzutreten, und im Falle der Verzichtleistung auf dasselbe, drey Monate vorher dieses bey der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen.

d. Innerhalb drey Monaten, Grund, Kreuz und Seiger-Risse von dem ganzen Grubenbau, und im Laufe des ersten Quartals jeden Jahrs, die Nachträge über die im verflossenen Jahre ausgeführten Arbeiten, dem Königl. Bergamte zu übergeben, so wie bis zum fünfzehnten October jeden Jahrs, eine Berechnung des vorjährigen besteuerbaren reinen Ertrags der Grube an dieselbe Behörde einzusenden.

Speyer, den 23ten May 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr den 9. Juny 1827.

Ad N^m 9694 T.

(Die Sicherheitsmaßregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise in die übrigen Kreise des Königreichs mit Zollbegünstigung eingehenden Erzeugnisse und Fabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11ten vorigen Monats (Amtsblatt Nro. VII.) angeordnete Kontrolle der in die übrigen Kreise des Königreichs, so wie in das Königreich Würtemberg und in die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auszuführenden Erzeugnisse und Fabrikate, in Germersheim dem ehemaligen Rheinschifffahrts-Octroi-Einnehmer v. König, in Speyer dem ehemaligen Rheinschifffahrts-Octroi-Beseher Birkmayer, und in Frankenthal dem ehemaligen Rheinschifffahrts-Octroi-Beseher Schäfer provisorisch übertragen worden ist.

Speyer, den 7ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

---

pr. den 9. Juny 1827.

Ad N^m 293 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Essingen, Decanats Landau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Heußer ist die Pfarrey Essingen erledigt. — Zu derselben gehört das nur eine Viertelstunde davon entlegene Filial Bornheim. — Die Gesammt-Seelenzahl beläuft sich auf 1125 prot. Christen. Die Mutterkirche ist simultan, hat jeden Sonntag Frühgottesdienst und von Ostern bis Michälis nachmittägige Katechisation. Die Kirche des Filialortes, wo jeden Sonntag Vormittag der Spätgottesdienst, und alle 14 Tage nach demselben, von Ostern bis Ende Septembers noch Katechisation gehalten wird, ist ungetheilt. — Mit der Pfarrwohnung ist ein kleiner Pflanzgarten verbunden.

Das Einkommen dieser Pfarrey besteht nach den neuesten Fassionen in:

Digitized by Google

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Güterertrag	488	51
3. Casualien	44	—
	764	51
Davon ab für Lasten	107	12
Bleiben	657	39

Die Bewerber um diese Pfarrey haben ihre Gesuche mit allen erforderlichen Belegen innerhalb sechs Wochen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Landau einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 7ten Juny 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 9. Juny 1827,

Ad Nm 466 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Klingenmünster, Decanats Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Grün auf die Pfarrey Sausenheim, Decanats Frankenthal, ist die Pfarrey Klingenmünster, wo die Erbauung eines neuen Pfarrhauses bereits eingeleitet, indessen aber für eine Miethwohnung gesorgt ist, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus: a. dem Pfarrorte, b. den Filialen 1. Gleisborbach mit dem eingepfarrten Orte Gleiszellen, 2. Pleisweiler, mit dem eingepfarrten Orte Oberhofen, zwey Höfen und 3 Mühlen, zusammen mit einer Seelenzahl von 2115 protestant. Christen. In beyden Filialorten besitzen die Protestanten einen eigenen Gottesacker bey ihren Kirchen, im Pfarrorte aber ist derselbe gemeinschaftlich. — Die Confirmanden empfangen ihren Unterricht in Klingenmünster.

Nach den neuesten Fassionen beträgt das Einkommen dieser Pfarrey:

1. Staatsgehalt	232	fl.
2. Casualien	59	—
	291	—
sie bedarf also noch eines Zuschusses von . .	309	—
	600	—

zur Ergänzung der Congrua 1ter Classe, wozu sie gehört, welcher ihr auch aus den disponiblen Dotationsmitteln pro rata zu Theil wird.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen, durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Bergzabern einzusenden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher befördern wird.

Speyer, den 7ten Juny 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

(Aufkündung des Bayerischen Antheils an den noch nicht zur Liquidation gekommenen Obligationen und Zins-Coupons der Rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. und b. betr.)

Da einige Inhaber von Obligationen und Zins-Coupons der Rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. und b. sich ungeachtet der unter'm 12ten May, 28ten July und 20ten October v. J. erlassenen Bekanntmachungen zur Liquidation und Erhebung des Bayerischen Antheils

Digitized by Google

bisher noch nicht gemeldet haben: so werden hierüber weiters nachfolgende Bestimmungen getroffen, und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Der Bayerische Antheil an den bisher noch nicht zur Liquidation gebrachten Obligationen und Zins-Coupons der Rheinpfälzischen Staats-Anlehen Lit. D. (zu 60 vom Hundert) und Lit. b. (zu 24 vom Hundert) wird den Gläubigern hiermit förmlich aufgekündet.

2) Die nach Maaß der frühern Bekanntmachungen auf den Bayerischen Antheil treffenden Kapital- und Zins-Beträge können von nun an täglich bey der Staats-Schuldentilgungs-Hauptcassa in München baar erhoben werden, und es findet die Ausstellung von Obligationen darüber fernerhin nicht mehr statt.

3) Die Zinsen werden hiebey, wie schon früher bekannt gemacht wurde, nur noch bis zum 30ten Juny 1826 berechnet und vergütet.

4) Die betheiligten Gläubiger werden zugleich auf das Gesetz vom 11ten September 1825, §. 13, aufmerksam gemacht, wonach ihre Forderungen erlöschen, wenn sie sich innerhalb drey Jahren von nun an nicht zur Zahlung melden.

München, den 26ten May 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Secr.

Dienstes-Nachricht.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20ten April laufenden Jahres haben Se. Königl. Majestät die neu zu errichtende Lotto-Collekte zu Kleinbockenheim (Comptoir Nro. 574.) dem Gemeindeschreiber Kilian Schiffmann von da allergnädigst verliehen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 25. Speyer, den 15ten Juny 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr den 13 Juny 1827.

Ad Nm 8751 T.

(Die geometrischen Renovationen in bereits katastrirten Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß in bereits katastrirten Gemeinde-Bännen von ungeprüften Feldmessern Renovationen unternommen worden sind, welche die durch die Katastral-Vermessungen festgesetzten Wege- und Gewannen-Gränzen ganz verrückt haben, so daß ihre bildlichen Darstellungen in dem Katasterplane mit den Figuren auf dem Felde gar nicht mehr übereinstimmen, und daß dadurch sehr nachtheilige Verwirrungen entstehen.

Zur Verhütung dieses Mißbrauchs wird hiemit verfügt was folgt:

1. In allen Parcellar oder nach Gewannen katastrirten Gemeinden-Bännen dürfen die nothwendig befundenen Renovationen von Gewannen und Banngränzen, nur durch Kataster-Geometer vorgenommen werden.
2. Diese sind verbunden, die durch ihre Renovationen bemerkten Gränzveränderungen auch in den Kataster-Planen nachzutragen, damit das Bild im Plan der betreffenden Figur auf dem Felde konform bleibe.
3. Die Ortsvorstände solcher katastermäßig vermessenen Gemeinden, welche Renovationen nothwendig erachten, wodurch Banngewannen oder Weggränzen verrückt werden, haben ihre deßfallsigen Gesuche an das betreffende Land-Commissariat einzugeben, welches über die Nothwendigkeit der beantragten Renovationen gutachtlichen Bericht an die Königliche Regierung, Kammer des Innern, erstatten wird.
4. Wird von dieser Behörde die Nothwendigkeit der beantragten Renovationen anerkannt, so wird dem Ortsvorstand der mit der Renovation zu beauftragende Kataster-Geometer bezeichnet werden.
5. Die Königlichen Land-Commissariate und die Ortsvorstände sind mit der Handhabung dieses Beschlusses beauftragt; diejenigen Ortsvorstände welche dagegen handeln, sollen nicht nur die Kosten der nicht genehmigten Renovationen aus ihren eigenen Mitteln ersetzen, sondern auch jene tragen welche durch die Hebung der durch solche unerlaubte Renovationen im Kataster entstandenen Verwirrungen und Unregelmäßigkeiten verursacht worden.

Speyer, den 28ten May 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.

Lacher, coll.

Digitized by Google

pr den 14. Juny 1827.

Ad Nm 7771 T.

(Gesuch der Gebrüder Krämer von St. Ingbert um die Ertheilung einer Concession zum Betriebe von Eisensteingruben bey Mittelberbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gebrüder Krämer von St. Ingbert, Besitzer des dortigen Eisenhüttenwerks, haben um die landesherrliche Concession zum Betriebe einer Eisensteingrube, welche in den Gemarkungen von Mittel- und Oberberbach und dem Frankenholzerhof, im Kanton Waldmohr, Land-Commissariats-Bezirk Homburg gelegen ist, nachgesucht. Das zur Verleihung in Anspruch genommene Feld hat einen Oberflächen-Inhalt von sieben Quadrat-Kilometer, 94 Hectaren, und ist folgendermaßen begränzt:

a. Gegen Südwest. Von dem Punkte wo der von Oberberbach nach Mittelberbach führende Weg in letzterm Dorfe mit der alten Saarbrücker-Straße zusammentrifft und dieser nach gegen Nordost bis zur Königl. Preussischen Gränze, von hier durch letztere Gränze, bezeichnet mittelst der Gemarksteine von Nro. 1 bis 8

b. Gegen Nordost. Durch genannte Landesgränze bezeichnet durch die Gemarksteine von Nro. 8 bis 20, letzterer an einem über den Rücken des Gebirgs ziehenden Weg, und diesem nach, bis zu einem am Frankenholzerhof vorbeyführenden Feldweg.

c. Gegen Osten. Durch letztbezeichneten Feldweg, bis zu dem nach Oberberbach führenden Weg.

d. Gegen Südost. Von letzterm Punkt durch den Weg nach Oberberbach, und von hier durch jenen nach Mittelberbach, bis zur Saarbrücker Straße und dem Anfangspunkte.

Die Gebrüder Krämer übernehmen die Verbindlichkeit, den Eigenthümern der Oberfläche, für alle ihnen durch die Bergwerksarbeiten zugehenden Nachtheile Entschädigung zu leisten, überdieß an dieselben eine jährliche Rente von einem Kreuzer per Hectar zu entrichten.

Die etwaigen Einsprüche gegen das gegenwärtige Gesuch, sind innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von vier Monaten, bey der unterzeichneten Königl. Regierung vorzubringen.

Die Bürgermeisterämter von Speyer, Homburg, Waldmohr, Limbach und St. Ingbert haben gegenwärtige Aufforderung in den Gemeinden Speyer, Homburg, Waldmohr, St. Ingbert, Mittel- und Oberberbach und auf dem Frankenholzerhof, auf die vorschriftsmäßige Weise verkünden zu lassen und hierüber nach Ablauf von vier Monaten an das einschlägige Land-Commissariat eine Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 8ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 14. Juny 1827.

Ad Nm 7772 T.

(Gesuch der Gebrüder Krämer von St. Ingbert, um Ertheilung einer neuen Concession zum Betriebe von Eisensteingruben auf der Gemarkung von St. Ingbert betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Besitzer des Eisenhüttenwerkes zu St. Ingbert, Gebrüder Krämer, haben um die neue Regulirung einer bisher in ihrem Besitze befindlichen Eisensteingrube, in

Digitized by Google

der Gemarkung von St. Ingbert, im Kanton Blieskastel, Land-Commissariats-Bezirk Zweibrücken, nachgesucht. Das in Konzession verlangte Feld hat einen Oberflächen-Inhalt von acht Quadrat-Kilometer 78 Hectaren, und ist folgendermaßen begrenzt:

a. Gegen Westen. Von dem St. Ingberter Bach, durch die Königlich Preußische Landesgrenze, bezeichnet durch die Gemarksteine Nro. 1 bis 7. Letzterer an dem Gehnbach, diesen aufwärts, bis zu dem Gemarkstein Nro. 8. Von da durch jene Nro. 9 bis Nro. 20. Letzterer vom Ursprunge des Schnappbachs, und diesen aufwärts bis zum Vereinigungs-Punkte mit dem Sulzbach.

b. Gegen Norden. Von letzterem Punkt durch den Sulzbach, welcher weiter oben den Namen Ruhbach führt und ebenfalls die Landesgrenze bildet, aufwärts bis zu dem Punkte, wo sich das von der Schierer Ziegelhütte herabfließende Bächelchen, mit dem Ruhbach vereinigt.

c. Gegen Osten. Durch das letztbezeichnete Bächelchen aufwärts bis zur Schierer Ziegelhütte und von da durch den nach St. Ingbert führenden Weg bis zur Brücke daselbst.

d. Gegen Süden. Durch den St. Ingberter Bach abwärts bis zur Preußischen Grenze und dem Anfangspunkte.

Die Gebrüder Krämer machen sich verbindlich, die Eigenthümer der Oberfläche für jeden durch die Bergwerksarbeiten entstehenden Nachtheil zu entschädigen und für den Nichtgenuß der Oberfläche eine billige Vergütung zu leisten.

Alle etwaige Einsprüche gegen dieses Gesuch sind innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeitfrist von vier Monaten bey der unterfertigten Kreisregierung vorzubringen.

Die Bürgermeisterämter von Speyer, Zweibrücken, Blieskastel und St. Ingbert haben gegenwärtige Aufforderung auf die vorschriftsmäßige Weise in den genannten Gemeinden verkünden zu lassen und nach Umfluß von vier Monaten hierüber an das einschlägige Königl. Land-Commissariat eine Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 8ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr den 14. Juny 1827.

Ad Nro 9347 S.

(Die Gründung einer Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen des Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem hohen Werthe einer Unterstützungs- oder Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Schullehrer überzeugt, und die heilsamen Folgen erwägend welche ein solches Institut für die Verbesserung des Volksschulwesens selbst hervorbringen muß, hat die unterzeichnete Stelle sich längst schon mit den Einleitungen beschäftigt um auch dem Schullehrer-Personal des Rheinkreises die Vortheile einer so wohlthätigen Fürsorge für ihre dereinstigen Wittwen und Waisen zu verschaffen und bleibend zu sichern.

Nachdem nunmehr die Vorarbeiten über die organische Einrichtung und Fundirungsweise der Anstalt, als eines wesentlich auf der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten beruhenden Vereins, dahin gediehen sind, um als Entwurf und Grundlage einer solchen Uebereinkunft die-

Digitized by Google

nen zu können, und nachdem das Königliche Staats-Ministerium des Innern hiezu die allerhöchste Genehmigung mit dem Beifügen ertheilt hat, daß zuvörderst zum Behufe der abzugebenden Erklärungen für einen zu bildenden Verein der Art, ein Ausschuß der Schullehrer aufgestellt werden soll, so werden zu dem Ende nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Vorläufig wird bemerkt, daß nur die dermalen gesetzlich und in definitiver Eigenschaft angestellten selbstständigen Schullehrer, jedoch ohne Unterschied des Religions-Bekenntnisses, ihrer Familien-Verhältnisse ꝛc. dem Vereine beizutreten berechtigt; alle nach Errichtung desselben ernannt werdenden Schullehrer aber zu dem Beitritte verpflichtet sind.
2. Sämmtliche ebendezeichnete Schullehrer eines jeden Land-Commissariat-Bezirks haben bis Ende des Monats Juny eine schriftliche Erklärung an das betreffende Königliche Land-Commissariat einzusenden, in welcher sie einen der Schullehrer ihrer Confession und ihres Bezirkes als Wahlbevollmächtigten bezeichnen: so daß das Königl. Land-Commissariat auf den Grund dieser Erklärungen, und nach der Mehrheit der Stimmen zwey solche Bevollmächtigte, nämlich einen katholischen und einen protestantischen Schullehrer, für jeden Bezirk ernennen kann.
3. Die auf diese Weise Gewählten werden von ihrem vorgesetzten Land-Commissariate auf den 15ten July d. J. in den Hauptort jedes Gerichtbezirkes zusammen berufen; also jene der Bezirke Frankenthal, Speyer und Neustadt nach Frankenthal; jene von Landau, Germersheim und Bergzabern nach Landau; jene von Kaiserslautern, Kusel und Kirchheim nach Kaiserslautern, und jene von Zweibrücken, Homburg und Pirmasens nach Zweibrücken. Sie wählen daselbst unter Vorsitz des betreffenden Königl. Land-Commissärs aus ihrer Mitte zwey Bevollmächtigte zum Ausschuß; so daß dieser im Ganzen aus acht Mitgliedern, nämlich vier katholischen und vier protestantischen Schullehrern besteht.
4. Diese acht Mitglieder haben sich an einem demnächst zu bestimmenden Tage in der hiesigen Kreishauptstadt zum Ausschusse zu versammeln, um die Statuten der zu errichtenden Pensions-Anstalt zu berathen und zu entwerfen. Zur Leitung der Verhandlung und zur Entscheidung bey allenfallsiger Gleichheit der Stimmen wird ein dahier wohnender Königlicher Bezirks-Schul-Inspector der Verhandlung als Vorstand beigegeben. Bey demselben haben sich auch die Ausschuß-Deputirte zu melden. Die Reisekosten der letztern werden nach einem billigen Maßstabe aus allgemeinen Fonds vergütet werden.
5. Diesem Ausschusse werden durch einen Commissär der unterzeichneten Stelle die für den Zweck gefertigten Vorarbeiten und Entwürfe zur freien Berathung und Beschlußnahme vorgelegt.
6. Nachdem die Statuten auf diese Weise zum Abschlusse gediehen seyn werden, hat der vorsitzende Königl. Bezirks-Schul-Inspector solche an die Königl. Regierung, als oberste Kuratel- und Ausschußbehörde des Kreises, zur Genehmigung mit Bericht einzubefördern.
7. Der mit dieser Genehmigung versehene Entwurf wird hiernächst durch die Königl. Land-Commissariate zur Kenntniß sämmtlicher oben sub 1 bemerkten Lehrer gebracht werden, welche sich hierauf zu erklären haben, ob sie demselben, so wie er abgefaßt ist, definitiv beitreten, oder nicht. Bedingte Erklärungen oder allenfallsige Vorschläge zu Modificationen können nicht berücksichtiget werden.
8. Da über die künftige Verwaltung des Vermögens der zu gründenden Anstalt in objectiver und subjectiver Hinsicht erst nach der Festsetzung der Statuten, und in Folge derselben entschieden werden kann, so bleiben alle weiteren Bestimmungen bis

Digitized by Google

dahin ausgesetzt. Das Resultat wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

9. Die Königl. Land-Commissariate haben über den Vollzug der unter Nro. 2 und 3 bemerkten Verfügungen, bis zum 20ten July Anzeige anher zu erstatten.

Speyer, den 9ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 14. Juny 1827.

Ad Nm 13195 S.

(Die Verpachtungs-Protokolle der Gemeinde-Jagden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß bey Jagd-Verpachtungen die Bürgermeister die Gebote jener Individuen nicht aufgenommen haben, welche nach ihrem Dafürhalten nicht geeignet waren Jagdpächter zu seyn.

Ein solches Verfahren ist ordnungswidrig, weil die Bürgermeister über die Zulässigkeit dieses oder jenes Individuums nicht abzusprechen haben. Man verfügt daher Folgendes:

1. Bey Versteigerungen von Jagden der Gemeinden soll jedesmal die Bedingung eingerückt werden, daß nicht allein der Letztbietende, sondern auch der Vorletzt- und Ehvorletztbietende, bis zur Ratification des Verpachtungs-Protokolles durch das Königl. Land-Commissariat an sein Gebot gebunden sey.
2. Nicht allein das letzte Gebot, sondern alle Gebote müssen in das Protokoll eingetragen werden. Die Bürgermeister sind nicht berechtiget, irgend ein Gebot aus dem Grunde zurückzuweisen, weil der Bietende nach ihrer Ansicht nicht zur Steigerung zugelassen werden sollte, weil er sich in der Cathegorie jener Personen befände, die nach dem § 6 Lit. b der Jagdverordnung vom 21ten September 1815 nicht zu Jagdpächtern sich qualificiren.
3. Wenn die Bürgermeister erachten, daß dem Letztbietenden aus eben angeführter Ursache die Jagd nicht zugeschlagen werden sollte, so haben sie bey Einsendung der Pachtungs-Protokolle hierüber besonders an die Königl. Land-Commissariate zu berichten, welche sodann nach Würdigung der Umstände, die Verpachtung zum Vortheile des Vorletzt- oder Ehvorletztbietenden ratificiren können.
4. Die Königl. Land-Commissariate haben die angeführte Verfügung der Verordnung vom 21ten September 1815, nur dann in Anwendung zu bringen, wenn die Thatsachen hinlänglich constatirt oder notorisch sind, auf welche der Ausschluß gegründet werden soll.

Den Betheiligten bleibt jederzeit die Berufung an unterzeichnete Stelle von den Entscheidungen der Königl. Land-Commissariate offen.

Speyer, den 9ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachricht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 20ten April laufenden Jahres wurde die neu zu errichtende Lotto-Collekte in Obermoschel dem Stadtrath Johann Peter Müller von Grünstadt allergnädigst verliehen.

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	2. May	—	—	—	—	—	52	52	—	3	12	—	—	—	—	—
id.	9. id.	—	—	—	—	—	27	27	—	3	44	—	—	—	—	—
id.	10. id.	—	—	—	—	—	18	18	—	3	44	4	4	—	1	44
id.	23. id.	6	6	—	4	24	8	8	—	3	44	6	6	—	2	—
id.	30. id.	19	19	—	4	24	23	23	—	3	38	—	—	—	—	—
Edenkoben	5. May	37	37	—	4	57	38	38	—	3	57	331	331	—	2	5
id.	12. id.	62	62	—	4	55	36	36	—	3	59	152	152	—	2	13
id.	19. id.	26 1/2	26 1/2	—	4	42	39 1/2	39 1/2	—	4	—	307	307	—	2	11
id.	26. id.	16	16	—	4	47	43 1/2	43 1/2	—	3	52	371	371	—	2	8
Frankenthal	4. May	93	93	—	4	40	81	81	—	3	48	44	44	—	1	40
id.	11. id.	117	117	—	3	50	80	80	—	3	20	188	188	—	1	52
id.	18. id.	357	357	—	4	30	70	70	—	3	38	80	80	—	1	48
id.	21. id.	8	8	—	4	15	17	17	—	3	15	32	32	—	1	54
Kaiserslautern	1. May	24	24	—	4	54	121	121	—	3	54	548	548	—	2	7
id.	8. id.	30	30	—	4	56	137	137	—	3	45	443	443	—	2	—
id.	15. id.	41	41	—	4	43	173	173	—	3	40	459	459	—	2	1
id.	22. id.	28	28	—	4	46	117	117	—	3	48	380	380	—	2	1
id.	29. id.	40	40	—	4	44	266	266	—	3	44	578	578	—	2	—
Landau	3. May	37	37	—	4	43	42	42	—	4	—	491	491	—	1	57
id.	5. id.	—	—	—	—	—	158	158	—	4	—	41	41	—	1	58
id.	10. id.	6	6	—	4	38	69	69	—	3	51	100	100	—	1	58
id.	12. id.	4	4	—	4	34	3	3	—	3	51	73	73	—	1	58
id.	17. id.	3	3	—	4	51	43	43	—	3	47	311	311	—	1	58
id.	19. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	1	57
id.	23. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	47	—	2	3
id.	26. id.	4	4	—	4	50	1	1	—	3	48	143	143	—	2	7
id.	31. id.	9	9	—	4	50	26	26	—	4	—	279	279	—	2	8
Neustadt	1. May	20	26	—	4	45	35	35	—	3	15	153	153	—	2	5
id.	5. id.	78	78	—	4	30	92	92	—	3	40	200	200	—	2	—
id.	8. id.	79	79	—	4	30	48	48	—	3	50	116	116	—	2	—
id.	12. id.	49	49	—	4	30	93	93	—	3	40	143	143	—	2	—
id.	15. id.	41	41	—	4	30	79	79	—	4	—	129	129	—	2	—
id.	19. id.	95	95	—	4	40	54	54	—	3	50	203	203	—	2	—
id.	22. id.	83	83	—	4	40	82	82	—	3	40	151	151	—	2	—
id.	26. id.	71	71	—	4	50	98	98	—	3	40	197	197	—	2	—
id.	29. id.	55	55	—	5	—	64	64	—	3	50	122	122	—	2	—
Speyer	1. May	13	13	—	4	26	34	34	—	3	44	211	211	—	2	11
id.	8. id.	90	90	—	4	43	22	22	—	3	50	177	177	—	2	1
id.	15. id.	21	21	—	4	44	33	33	—	3	50	135	135	—	2	8
id.	22. id.	24	24	—	4	34	33	33	—	3	34	230	230	—	2	—
id.	29. id.	36	36	—	4	30	12	12	—	3	32	67	67	—	1	52
Zweibrücken	3. May	81	81	—	6	12	30	30	—	4	18	—	—	—	—	—
id.	10. id.	198	198	—	5	47	135	135	—	4	1	—	—	—	—	—
id.	17. id.	205	205	—	5	41	59	59	—	4	7	—	—	—	—	—
id.	23. id.	29	29	—	5	36	43	43	—	4	10	—	—	—	—	—
id.	31. id.	141	141	—	5	49	81	81	—	4	20	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſ i ch t
nats May 1827 im Rheinkreiſe.

Spelzenkern.				Gerſt.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	53	53	—	2 52	44	44	—	1 50
—	—	—	— —	21	21	—	2 50	61	61	—	1 52
—	—	—	— —	16	16	—	2 49	40	40	—	1 54
—	—	—	— —	15	15	—	2 54	69	69	—	1 49
—	—	—	— —	15	15	—	3 2	49	49	—	1 44
—	—	—	— —	20	20	—	3 10	4	4	—	1 55
—	—	—	— —	11	11	—	3 13	10	10	—	1 57
—	—	—	— —	17	17	—	3 13	7	7	—	1 52
—	—	—	— —	22	22	—	3 11	12	12	—	1 52
—	—	—	— —	36	36	—	2 55	78	78	—	1 42
—	—	—	— —	91	91	—	2 24	49	49	—	1 40
—	—	—	— —	169	169	—	2 42	39	39	—	1 44
—	—	—	— —	107	107	—	2 15	51	51	—	1 40
—	—	—	— —	103	103	—	3 11	173	173	—	1 34
—	—	—	— —	138	138	—	3 3	67	67	—	1 33
—	—	—	— —	86	86	—	3 2	101	101	—	1 34
—	—	—	— —	134	134	—	3 6	30	30	—	1 41
—	—	—	— —	134	134	—	2 57	43	43	—	1 32
—	—	—	— —	54	54	—	3 3	30	30	—	1 51
—	—	—	— —	4	4	—	3 2	14	14	—	1 51
—	—	—	— —	35	35	—	3 12	49	49	—	1 53
—	—	—	— —	—	—	—	— —	8	8	—	1 54
—	—	—	— —	38	38	—	2 58	59	59	—	1 52
—	—	—	— —	4	4	—	3 —	5	5	—	1 52
—	—	—	— —	—	—	—	— —	6	6	—	1 51
—	—	—	— —	7	7	—	2 53	—	—	—	— —
—	—	—	— —	2	2	—	3 9	15	15	—	1 55
—	—	—	— —	15	15	—	2 15	23	23	—	2 —
—	—	—	— —	38	38	—	3 —	64	64	—	2 —
—	—	—	— —	32	32	—	2 50	19	19	—	2 —
—	—	—	— —	31	31	—	2 50	33	33	—	2 —
—	—	—	— —	22	22	—	3 —	24	24	—	2 —
—	—	—	— —	38	38	—	3 —	36	36	—	2 —
—	—	—	— —	44	44	—	2 50	12	12	—	2 —
—	—	—	— —	58	58	—	2 50	36	36	—	2 —
—	—	—	— —	22	22	—	2 40	15	15	—	2 —
—	—	—	— —	20	20	—	3 4	30	30	—	1 56
—	—	—	— —	17	17	—	3 4	80	80	—	2 2
—	—	—	— —	115	115	—	2 5	43	43	—	1 48
—	—	—	— —	63	63	—	2 52	28	28	—	1 46
—	—	—	— —	53	53	—	2 50	46	46	—	1 42
42	42	—	5 28	74	74	—	3 44	67	67	—	1 43
1	1	—	5 8	81	81	—	3 36	184	184	—	1 37
2	2	—	5 15	68	68	—	3 2	129	129	—	1 [illegible]
—	—	—	— —	32	32	—	3 31	31	31	—	1 44
18	18	—	5 10	19	19	—	3 37	100	100	—	1 37

Digitized by Google

Ueberſicht

der Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe während des Monats May 1827 im Rheinkreiſe.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1ten bis 31ten May	5	—	8	—	4	—	8	—	12	—	8	—
Frankenthal . .	id.	3	2	5	—	3	3	8	—	14	—	8	—
Kaiſerslautern .	2. May	—	—	—	—	3	2 2/3	7	—	14	—	8	—
id. . .	16. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	23. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	30. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
Landau . . .	vom 1ten bis 31ten May	—	—	6	—	3	2	5	1	16	—	12	—
Speyer . . .	id.	5	—	8	—	4	2	8	—	14	—	10	—
Zweibrücken . .	4. May	—	—	—	—	4	1 1/3	5	2 2/3	16	—	8	—
id. . .	11. id.	—	—	—	—	4	—	5	1 1/3	16	—	8	—
id. . .	18. id.	—	—	—	—	4	—	5	1 1/3	16	—	8	—
id. . .	25. id.	—	—	—	—	4	—	5	1 1/3	16	—	8	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 26. Speyer, den 22ten Juny 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 16 Juny 1827.

Ad Nm 12813 S.

(Die Concurs-Prüfung für Aerzte des Rheinkreises betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög eines allerhöchsten Rescriptes, d. d. 27ten May und praes. 4ten Juny wird hiemit bekannt gemacht daß am 15ten October des laufenden Jahrs, bey den Königl. Medizinal-Comiteen zu Bamberg und München eine ärztliche Concurs-Prüfung in der gewöhnlichen Weise abgehalten werden wird, und daß die hiezu abspirirenden Aerzte sich desfalls rechtzeitig an eine der beiden genannten Komiteen zu wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember 1808, (Regierungsblatt vom Jahr 1808, Stück 72) §. 2 litt. a, l. m und n, Intelligenzblatt von 1823, St. 109, genau nachzukommen haben.

Speyer, den 6ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

---

pr. den 22. Juny 1827.

Ad Nm 12614 S.

An
sämmtliche Königl. Land-Commissariate.

(Die Einberufung der Beurlaubten zu den Herbst-Waffenübungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 26ten May d. J. sollen die Beurlaubten der verschiedenen Regimenter und Bataillons künftig zu den jährlichen Herbst-Waffenübungen nicht, wie bisher, auf einen Tag, sondern in der Art verschieden einberufen werden, daß der inspicirende Generallieutenant der Division bey allen Regimentern der Division am Schlusse der Waffenübungen gegenwärtig seyn kann.

Diesemnach werden auf allerhöchsten Befehl die sämmtlichen betreffenden Behörden angewiesen, daß sie das epochenweise Einrücken der Beurlaubten nach dem von den Königl. Divisions-Commando's ausgehenden Plane, und nach den von den Regimentern und Bataillons gestellten Requisitionen mit aller Genauigkeit veranlassen, damit die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht vereitelt werde.

Speyer, den 18ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad Nm 13377 S. pr. den 22. Juny 1827.

(Die Vertilgung der Kiefern-Raupe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kiefern-Raupe hat sich bereits bis in die Gemeinde-Waldungen von Alsenborn und Enkenbach verbreitet.

Man kann diesen Gegenstand der beharrlichen Thätigkeit aller Behörden, besonders aber den Forstbeamten und Bürgermeistern, nicht dringend genug empfehlen.

Da jetzt gerade die Zeit ist, wo die Raupe sich verpupt und an den ältern Kiefernstämmen einige Fuß über der Erde sich anklebt, so kann das Ablesen durch die Kinder auf eine leichte Weise geschehen. Das Bestehen sämmtlicher Kiefern-Waldungen im Rheinkreise ist durch die Kiefern-Raupe bedrohet und es müssen allenthalben und gleichzeitig Maßregeln zu deren Vertilgung getroffen werden.

Es ist allenthalben die männliche Schuljugend unter Leitung der Lehrer und Förster hiezu aufzubieten.

Speyer, den 19ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm 11697 S. pr den 22. Juny 1827.

(Einen auf Französischem Gebiete todt gefundenen muthmaßlichen Bayerischen Unterthan betreffend.)

Im Namen Seine Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Französischen Gesandtschaft ist am 3ten April abhin auf dem Bann von Oberbronn, Bezirk Weißenburg, Departement vom Niederrhein, der entseelte Körper eines Unbekannten aufgefunden worden, den man muthmaßlich für einen Bayerischen Unterthan hielt. Das Signalement des Verunglückten wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ungefähr 24 Jahr alt, 5 Schuh 1 Zoll groß, Haar und Augenbrannen hell Kastanienbraun, freie Stirn, blaue Augen, erhabene Nase, großen Mund, breit und blatternarbiges Gesicht, hervorstehende Oberlippe; er trug Ohrenringe von Bley; Kopf und Füße waren unbekleidet.

Der Todte war bekleidet mit einer Weste von grauer Leinwand, woran zwey kupferne Knöpfe, mit Nro. 6 bezeichnet, befindlich waren, Hemd von Leinwand, lederne Hosenträger, Hemd und Weste waren zerrissen. Man fand neben ihm ein Paar Halbstiefel, eine schwarze Tabaksdose von Papiermaché und ein kleines Messer mit roth hornenem Stiel, woran ein Federmesser befindlich war.

Speyer, den 20ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner
Luttringshausen, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 21ten April d. J. dem Zimmergesellen Eduard Siemers aus Hamburg, dermal Zögling der Akademie der bildenden Künste in München ein Privilegium auf eine von ihm erfundene eigenthümliche Fahr-Maschine auf den Zeitraum von drey Jahren;

am 11ten May d. J. dem pensionirten Oberlieutenant Wolfgang Sanson in München ein Privilegium auf eine eigenthümliche Verbesserung seiner Methode das Fleisch zu räuchern, auf den Zeitraum von acht Jahren; — und dem Johann Rieger, Büchsenmachers-Sohn in München ein Privilegium auf eigenthümliche Verbesserung der Schlösser an den Percussions-Gewehren auf den Zeitraum von fünf Jahren;

dann am 12ten May d. J. dem Bau-Ingenieur

Digitized by Google

Ludwig Friedrich Wolfram in Bayreuth ein Privilegium auf eigenthümliche Verbesserung der Bereitung und Behandlung des Glases, auf den Zeitraum von acht Jahren.

Se. Majestät der König haben de dato Villa Colombella bey Perugia am 28ten May d. J. folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

dem Friedrich Rex, Conditor in Augsburg, ein Privilegium auf dessen eigenthümliche und verbesserte Methode, die Cartonir- und Papp-Arbeiten zu fertigen, auf den Zeitraum von vier Jahren; — dann dem Drechslermeister Johann Andreas Rießner zu Fürth auf das eigenthümliche Verfahren bey Bereitung der Galanterie-Knöpfe aus Perlenmutter ein Privilegium auf den Zeitraum von sechs Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 20ten April l. J. wurde die neu zu errichtende Lotto-Collecte zu Pirmasens dem Ph. Jacob Stauff von Kirchheimbolanden allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben, durch allerhöchstes Rescript vom 27ten May l. J., dem bisherigen Pfarrer zu Mittelberbach, Priester Peter Fäth, die erledigte Pfarrey Herrheimweyher allergnädigst zu verleihen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30ten April d. J., haben Seine Königl. Majestät allergnädigst geruht die erledigte Friedensrichter-Stelle zu Waldmohr, dem functionirenden Substituten zu Kaiserslautern, Franz Meuth, provisorisch zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Rechtskandidat Karl Meuth bey der Staatsbehörde zu Kaiserslautern zur Aushülfe verwendet werde, und daß ihm während der Dauer dieser Aushülfe die Function eines Substituten, jedoch ohne Gehalt zu übertragen sey.

Die durch §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 11ten v. Mts. (Amtsblatt Nro. VII.) angeordnete Controlle über die Erzeugnisse und Fabrikate des Rheinkreises, welche bestimmt sind unter Zollbegünstigung in die übrigen Kreise des Königreichs, so wie in das Königreich Würtemberg und in die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen eingeführt zu werden, ist zufolge Regierungs-Beschlusses vom 21ten l. Mts. für die Austrittsstation Germersheim dem dortigen Bürgermeister Lombardino übertragen worden.

Ad N^m 12798 S.

Die Erledigung des Cantons-Physikates Dürkheim wird hiemit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerber um diese Physikats-Stelle ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen begleitet bis Ende Juny l. J., bey der Königl. Kreisregierung dahier einzureichen haben.

Speyer, den 16ten Juny 1827.

II. Nachrichten und Miscellen.

Die Ausstellung der Erzeugnisse des inländischen Kunst- und Gewerbe-Fleißes in dem Jahre 1827.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern hat in der Sitzung vom 6ten April den allgemeinen Beschluß gefaßt, in dem heurigen Jahre eine öffentliche Ausstellung der ausgezeichnetsten Bayerischen Fabrikate in München zu veranstalten. —

Seit einem Umflusse von vier Jahren hat keine solche öffentliche Ausstellung mehr statt gefunden, daher wird dieselbe sowohl Künstlern, Fabrikanten und Gewerbtreibenden, wie auch dem Publikum gleich willkommen seyn; denn für erstere bietet sich dadurch eine Gelegenheit dar, Beweise von ihren gemachten Erfindungen oder Verbesserungen geben zu können, besonders durch die

Digitized by Google

Vorlage solcher Erzeugnisse, welche bisher von dem Auslande bezogen wurden; letzteres aber schöpft durch die augenscheinliche Betrachtung dieser Gegenstände nicht nur die Ueberzeugung, daß wirklich wesentliche Fortschritte gemacht wurden, sondern sie erndet dafür noch Gewinn und vielfältigen Nutzen.

Aus diesen Gründen, und unterstützt durch den zahlreichen Beitritt neuer, mit gleichen Gesinnungen und patriotischem Streben für die allgemeine Wohlfahrt erfüllter Vereins-Mitglieder, glaubt man diese Ausstellung um so reichhaltiger und interessanter erwarten zu dürfen.

Die Zeit der Veranstaltung dieser öffentlichen Ausstellung der Erzeugnisse der Kunst und des Gewerbe-Fleißes wird auf die diesjährigen Oktober-Feste bestimmt, und man säumt nicht, die Bayerischen Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute in allen Kreisen des Königreiches einzuladen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche sie zu derselben übergeben wollen, ihre Vorkehrungen zu treffen.

Wie früherhin wird auch heuer ein Preis-Gericht über die Vorzüge der eingesendeten Gegenstände entscheiden, und es werden nach Erkenntniß des Preis-Gerichtes 6 goldene und 6 silberne Vereins-Denkmünzen für die preiswürdigsten Produkte vertheilt werden. —

Die Bestimmungen, welche für die Erlangung eines solchen Preises festgesetzt sind, theilen sich in drey Klassen, nämlich:

a) Werden vorzüglich jene Erzeugnisse berücksichtiget werden, welche von inländischem Stoffe bearbeitet, für ganz untadelhaft in der Ausführung, für vollkommen brauchbar anerkannt und in Bayern noch nie, oder nicht in der Vollkommenheit hergestellt wurden. —

b) Producte, welche zwar bisher schon als inländische Erzeugnisse bekannt sind, jedoch mehr Vollkommenheit in der Bearbeitung und Form darstellen, wenn auch hiezu die Urstoffe vom Auslande bezogen wurden; und

c) Die übrigen inländischen Fabrikate, deren besonders fleißige und ausgezeichnete Bearbeitung vor andern den Vorzug verdienen, und als solche für gemeinsam nützlich anerkannt werden. —

Hiedurch ergiebt sich von selbst, daß nicht Kunstwerke allein, sondern jeder gemeinsam nützlich und vorzüglich bearbeitete Gegenstand, derselbe mag ein Erzeugniß besonderer Kunstfertigkeit der Mechanik, oder der Chemie; eine neue oder wesentlich verbesserte Maschine; ein Instrument oder Werkzeug in seiner eigenthümlichen Größe, oder nur ein gut gefertigtes Modell seyn, zur Ausstellung und dadurch zur nähern Kenntniß des Publikums gebracht, und von dem Preis Gerichte gewürdiget werden können.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des politechnischen Vereins hält sich überzeugt, daß er durch diese Anordnung sowohl den Wünschen der Künstler, Fabrikanten und Gewerbtreibenden, als auch dem Verlangen und den wahren Bedürfnissen der gesammten Nation begegnet. — Uebrigens wird derselbe noch eine besondere Bekanntmachung in Beziehung auf die Einsendung der Gegenstände, welche auf Kosten der Eigenthümer längstens bis zum 15ten September zu geschehen hat, seiner Zeit erlassen. —

München, den 6ten April 1827.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern.

Staatsrath von Mann, als Vorstand.

Forstrath Wepfer, als Secretär.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Ausschreibung wegen der Unterstützungsanstalt für die Hinterlassenen der Schullehrer, Intelligenz-Blatt Nro. 25 vom laufenden Jahre, ist Pag. 340 2te Spalte Nro. 6 in der 4ten Zeile dieses à linea statt Ausschußbehörde Aufsichtsbehörde zu lesen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 27. Speyer, den 30ten Juny 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 23. Juny 1827.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Prüfung der Candidaten für den Staats-Bau-Dienst betr.)

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 20ten December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, wird bekannt gemacht, daß die im §. 23 dieser allerhöchsten Verordnung angeordnete Prüfung der Candidaten für den Staats-Bau-Dienst im Jahre 1828 am Mitwoch nach Ostern bey der unterzeichneten Königl. Ministerial-Bau-Section beginnen werde. — Diese Prüfung wird sich auf die höhere und angewandte Mathematik, Chemie, Mineralogie, Physik, Technologie, Wasser-, Brücken-, Straßen-, Land- und Maschinen-Baukunde erstrecken, und mit der Ausarbeitung der gegebenen Programme aus der Baukunde, dann mit einer mündlichen Prüfung aus der practischen Geometrie, Stereometrie, dem Nivellement und aus den Bau-Verwaltungs-Normen schließen.

Diejenigen Candidaten, welche dem Concurse beiwohnen wollen, haben sich im Anfange des Monats März l. J., bey den einschlägigen Königl. Regierungen, oder bey dem Königl. Staats-Ministerium des Innern unmittelbar schriftlich zu melden, dann bey ihrem Erscheinen die Zeugnisse über die an Gymnasien und höhern Lehranstalten gemachten Studien, und einige Proben über ihre Zeichnungs-Fertigkeit abzugeben.

München, den 8ten Juny 1827.

Aus allerhöchster Vollmacht:

Die Ministerial-Section des Bauwesens.

v. Bürgel.

Der Königliche geheime Secretär,

Ott.

---

pr. den 26. Juny 1827.

Ad Nro 11650 S.

(Die Gemarkungs-Streitigkeiten zwischen Marienthal und Ruppertsecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber das Gesuch der Bewohner des Wüster-Gerbacher- und Eulenhofs, um Trennung von der Gemeinde Marienthal, und Zutheilung zu jener von Ruppertsecken, dann über die übrigen Gemarkungs-Differenzien, zwischen den beiden genannten Gemeinden, hat man sich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, nach Ansicht der älteren und neueren Verhandlungen, so wie des Plans des

Digitized by Google

Königl Obergeometers Reber vom 4ten May 1826, beschlossen wie folgt:

1. Die in Folge des zwischen Churpfalz und dem Grafen von Wartenberg, im Jahre 1771, geschlossenen Vergleichs, ausgemittelte Weidgrenze, wird als Bangrenze von ihrem Anfange bey Lit. A. des Plans bis zu den Ernsthäuserhoffeldern bey Lit. X. angenommen. Sie ziehet sofort längst der Ernsthäuserhoffelder, gegen die Wüsten-Gerbacherhöfe Lit. F. dann zwischen den Ernsthäuser- und Wüsten-Gerbacherhoffeldern Lit. C an die Kirchheimer Gemarkung. Hierauf wird der Antheil, welchen die Gemeinde Ruppertsecken an den durch Vergleich zwischen Churpfalz und Wartenberg einerseits und Nassau-Weilburg anderseits, vom Jahre 1771 abgetretenen Ernsthäuser- und Daubenborner-Hofländereyen und Waldungen durch die Vereinbarung von 1774 überkommen hat, Lit. K. und M. des Plans, von dem Banne von Ruppertsecken getrennt, und jenem von Marienthal einverleibt. Dagegen werden der Wüsten-Gerbacher- und Eulenhof mit ihren Bezirken, so wie selbige in dem Plane Lit. C. D E. F. begrenzt sind, von der Gemarkung von Marienthal getrennt, und mit jener von Ruppertsecken vereinigt.
2. Das Königl Steuerkontrollamt Kirchheim wird beauftragt, die Ab- und Zuschreibungen nach obigen Bestimmungen in den Grundbüchern von Marienthal und Ruppertsecken zu veranlassen, damit sämmtliche Steuern pro 1828/29 hiernach in den respectiven Rollen erscheinen.
3. Hinsichtlich der Verwaltung tritt die neue Ordnung mit dem ersten Januar 1828 ein, von welchem Tage an die Acten des Civilstandes der Bewohner des Wüsten-Gerbacher- und Eulenhofs in die Register von Ruppertsecken eingetragen werden.
4. Gegenwärtige Entschließung hat keine Wirkung auf die Umlagen, welche in einer oder der andern Gemeinde zu Tilgung der noch vorhandenen Schulden erhoben werden müssen.

Speyer, den 22ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 26. Juny 1827.

Ad Nm 13190 S.

(Die Trennung der Kolchenbach von der Gemeinde Birkweiler und Einverleibung der ersten mit der Gemeinde Siebeldingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich über das Gesuch der Einwohner von Kolchenbach um Trennung von der Gemeinde Birkweiler und Zutheilung zu der Gemeinde Siebeldingen schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und nach Ansicht der über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen und des Plans des Königl. Obergeometers Reber, beschlossen wie folgt:

1. Das Dörfchen Kolchenbach wird von der Gemeinde Birkweiler getrennt und mit jener von Siebeldingen vereinigt.
2. Die Grenzlinie beginnt an der alten Heerstraße bey dem Neubruchstein Lit. E. des Plans, zieht westlich nach dem Neubruchstein Lit. F., dann nördlich über den Kanal nach Lit G., folgt sodann nach Westen der nördlichen Kanalgrenze bis an das Kolchenbächlein Lit. H, welches sofort, bis zu seiner Einmündung in die Queich bey der Birkweiler Mühle Lit. K. des Plans, die Grenze bildet. Hienach kommen zu Siebeldingen, auf der südlichen Kanalseite, das Haus und angrenzende Eigenthum des Zieglers Balthasar Ellermann und ein Acker des Franz Guhmann von Siebeldingen; auf der

Digitized by Google

nördlichen Kanalseite aber jener District, welcher zwischen dem Dorfe Siebeldingen und der Kolchenbach oder Pfluggraben, dann dem Kanal und der Queich gelegen ist, welches alles zusammen einen Flächeninhalt von circa 16 bis 18 Morgen beträgt.

3. Das Königl. Steuer Controllamt Landau wird beauftragt, die Abschreibung dieses Terrains aus den Grundbüchern von Birkweiler und deren Zuschreibung in jene von Siebeldingen zu veranlassen, damit die Grundsteuer pro 1828|29 in den Steuerrollen von Siebeldingen erscheine. Ebenso ist die Personal-, Mobiliar-, Fenster- und Gewerbsteuer von den im bezeichneten Districte wohnenden Familien pro 1828|29 in den Rollen von Siebeldingen zu begreifen.

4. Die Acten des Civilstandes der Einwohner jenes Districtes werden vom 1ten Januar 1828 an in die Civilstandsregister der Gemeinde Siebeldingen eingetragen, und mit eben diesem Tage beginnt überhaupt die völlige Trennung des bezeichneten Bezirks von der Gemeinde Birkweiler und es tritt die Verwaltung der Gemeinde Siebeldingen ein.

5. Wenn in der Gemeinde Birkweiler noch Gemeinde- oder Kriegsschulden vorhanden sind, zu deren Tilgung Umlagen zu machen wären, so haben die Einwohner von Kolchenbach und die Besitzer der in dem ausgeschiedenen Districte gelegenen Grundstücke, dazu in der Art zu concurriren, als ob der fragliche District noch zu dem Banne von Birkweiler gehörte.

6. Da nach dem Berichte des Königl. Obergeometers Reber die Gemeinde Siebeldingen sich erboten hat jene von Birkweiler, wegen des davon abkommenden Gemarkungstheiles, an einem andern schicklichen Orte zu entschädigen, so wird gedachter Königl. Obergeometer Reber beauftragt, den Vollzug dieses Anerbietens einzuleiten.

7. Hinsichtlich der von Siebeldingen verlangten Abtretung eines den siebenzehn Feuerheerden von Kolchenbach entsprechenden Antheils an jener Portion der Oberhaingeraide, welcher der Gemeinde Birkweiler zugefallen ist, hat das Königliche Land-Commissariat Landau die näheren Verhandlungen zu pflegen und die Gemeinden wo möglich, sowohl über die Quantität der Abtretung, als über den Ort, wo solche am füglichsten geschehen kann, zu vereinbaren.

Speyer, den 22ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr den 29. Juny 1827.

Ad Nm 10568 T.

(Die Zoll- und Handels-Verhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 30ten April die Ursprungs-Zeugnisse im Rheinkreise auf Stempel-Papier ertheilt werden sollen, so sind zwar die Formulare gedruckt, aber den Königl. Rentämtern zur Debitirung übergeben worden, und daher bey denselben gegen Bezahlung zu erheben.

Ueber die Declarationen werden keine gedruckten Formulare ausgetheilt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

Digitized by Google

Ad Nm 13465 S.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des diesjährigen Lehrkurses in der Königl. Hebammenschule zu Würzburg unterrichtet und geprüft worden sind.

Vor- und Familien-Namen.	Geboren zu	Geboren im Jahr	Hebammen-Districte für welche sie bestimmt sind.	Kantone zu welchen diese Districte gehören.	Note des Approbations-Zeugnisses.	Note der Sittlichkeit.	Datum der Anstellung.	Bemerkungen.
Catharina Kehrwald	Dahn, Kanton Dahn	1805	Dahn	Dahn	ausgezeichnet	vollkommen entsprechend	den 9. Juny 1827	Looste um den 3ten Preis. Unterricht auf Kosten der Gemeinde.
Maria Göller	Kröppen, Kanton Pirmasens	1803	Niedersimten	Pirmasens	id.	id.	id.	Unterricht auf Kosten des Kreisfonds.
Louisa Stauch	Lemberg, Kanton Pirmasens	1804	Eppenbrunn	id.	id.	id.	id.	Unterricht auf Kosten des Kreisfonds.
Maria Elisabetha Hinckelbein	Hördt, Kanton Germersheim	1801	Hördt	Germersheim	id.	id.	id.	Looste um den 3ten Preis und erhielt denselben. Unterricht auf Kosten der Gemeinde.
Eva Maria Pfirrmann	Wörth, Kanton Candel	1800	Wörth	Candel	id.	id.	id.	Unterricht auf Kosten der Gemeinde.
Sophia Bernhard	Mußbach, Kanton Neustadt	1799	Mußbach	Neustadt	vorzüglich	id.	id.	id id.
Gertraud Beyerle	Hettenleidelheim, KantonGrünstadt	1800	Hettenleidelheim	Grünstadt	ausgezeichnet	id.	id.	Erhielt den 2ten Preis. Untereicht auf Kosten der Gemeinde.

Speyer, den 10ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 28. Speyer, den 13ten July 1827.

I. Amtliche Artikel.

Bekanntmachungen.

(Die Einberufung der Stände-Versammlung betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Stände Unseres Reiches auf den zehnten November dieses Jahres einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren sämmtlichen Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise erwählten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 53 und 61 Tit. I. Abschn. III. des Edicts über die Stände-Versammlung bey der Einweisungs-Commission persönlich melden.

Im Falle, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 41 und 47 I. Tit. IIten Abschnitts das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 30ten Juny 1827.

Ludwig.

Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Königliche Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr.)

Se. Majestät der König haben Allerhöchst Ihren Feldmarschall und erblichen Reichsrath, Hrn. Fürsten Carl von Wrede unterm 30ten Juny d. J. auch bey der auf den zehnten November d. J. einberufenen vierten Stände-Versammlung zum Präsidenten der Kammer der Reichsräthe in Gemäßheit des Tit. I. §. 53 der Xten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, zu ernennen geruht.

Digitized by Google

pr. den 4. July 1827.

Ad Nro 3391 S.

(Die Grund-Entschädigungen für den Friesenheimer Rheindurchstich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in den Kreis-Intelligenzblättern Nro. 104 und 112 eingerückten Entschließungen vom 10ten September und 24ten November 1826 wird bekannt gemacht, daß die in dem Intelligenzblatte Nro. 113 vom 6ten December 1826 auf den Namen Heinrich Wink sub Nro. 11 und 59 des Planes angewiesenen Beträge mit 24 fl. 24 kr. und 23 fl. 16 kr., so wie jene im Intelligenzblatt Nro. 4 vom 29ten Januar und Nro. 12 vom 13ten März 1827 auf den Namen Peter Deutsch und Peter Deutsch's Erben sub Nro. 237, Nro. 13 und Nro. 289 des Planes angewiesenen Beträge mit 105 fl. 18 kr., 34 fl. 7 kr. und 34 fl. 28 kr. durch Namensverwechselung an diese Individuen irrig angewiesen worden und hiemit diese Anweisungen als ungültig erklärt werden, wogegen diese Beträge nach dem nachfolgenden Verzeichnisse an die wirklichen Grund-Eigenthümer bey der Königl. Bezirkskasse zu Frankenthal zur Zahlung angewiesen wurden.

Nro. des Planes.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
11*)	Lucian Bernais und Heinrich Wink	Mainz Friesenheim	3	29	Auf der Waide S. Gewann	B.	130	Ackerland	24	24
59	Lucian Bernais	Mainz	3	15	Hemshöfer Rheinfeld	A.	246	id.	23	16
237	Peter Eichers Erben	Friesenheim	16	58	Auf der Waide 3. Gewann	B.	60	Acker	105	18
13	Peter Eichers Erben	Friesenheim	4	65	Hirschenbühl	B.	3	Acker	34	7
289	Peter Eichers Erben	Friesenheim	4	65	Hirschenbühl	B.	18	Ackerfeld	34	28
		Summe .	32	32					221	33

*) Nro. 11 gehöret dem Lucian Bernais und Heinrich Wink gemeinschaftlich zu gleichen Theilen.

Speyer, den 29ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 26. Juny 1827.

Ad Nro 13318 S.

(Den Verkauf des Kölnischen Wassers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines allerhöchsten Auftrags vom 6ten und empfangen den 15ten laufenden Monats, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Warnung gebracht:

1. Daß die Firma des ächten sogenannten Farina Kölnischen Wassers nebst dem Gebrauchzettel in Augsburg nachgedruckt, und an Fabrikanten von Kölnischem Wasser verkauft werde, welche also ihre eigenthümlich bereiteten Kölnischen Wasser unter dieser Firma verkaufen;
2. Daß aber hiedurch, wenn diese Wasser, wie das

Digitized by Google

ächte Kölnische Farina Wasser innerlich gebraucht werden, viel Schaden angerichtet werden könne.

Speyer, den 22ten Juny 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 12. July 1827.

Ad N^to 11145 T.

(Die Amtsbürgschaften der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verfügung des §. 15 der instructiven Verordnung vom 28ten July 1818 über die Erhebung der direkten Steuern soll in jedem Kautions-Acte der Vorbehalt ausdrücklich aufgenommen werden, daß der Total-Betrag der zur Sicherheit der Staats- und Gemeinde-Kassen verbürgten Kautions-Summe auch ganz von der einen Kasse bis zu ihrer vollen Deckung in Anspruch genommen werden könne, wenn die andere befriediget ist, demnach die ganze Kautions-Summe für die beiden Kassen ganz von den Gemeinde-Kassen in Anspruch genommen werden könne, wenn die Steuerkasse befriediget oder gedeckt ist, und umgekehrt.

Da von diesem Vorbehalte nicht immer in den Kautions-Acten Erwähnung geschieht, so wird der genaue Vollzug obiger Verfügung neuerdings in Erinnerung gebracht, und die Königl. Bezirkskassen werden angewiesen, keine Kautions-Acten zur Acceptation vorzulegen, worin der oben bezeichnete Vorbehalt nicht ausdrücklich aufgenommen ist.

Speyer, den 7ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.

Lacher, coll.

---

pr. den 11. July 1827.

(Die Assisen für das 3te Quartal 1827 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellationsgerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20ten April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6ten July des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der K. K. Oestrereichischen und K. Bayerischen Landes-Administration vom 27ten July 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22ten August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das dritte Quartal 1827, den dritten September dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den Königlichen Appellationsgerichts-Rath Ludwig Siegel um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des Königlichen General-Staats-Prokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6ten July 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, den 23ten Juny 1827.

Unterzeichnet: v. Birnbaum.

Für die Ausfertigung,
Bleßmann,
Obergerichtsschreiber.

Vorstehendes wird hiemit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 2ten July 1827.

Der Königl. General-Staats-Prokurator
des Rheinkreises.
Freiherr von Völderndorff.

Digitized by Google

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben unterm 26ten Juny d. J. folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

dem Michael Reifenstuhl, Zimmerpolier in München, ein Privilegium auf die von ihm erfundene Gesims- und verbesserte Schneid-Säge-Maschine auf den Zeitraum von zehn Jahren; — dem Georg Christoph Ignaz Mayer, Wagnermeister zu Gaustadt, Landgerichts Bamberg II., ein Privilegium auf einen eigenthümlichen verbesserten Wagenbau, auf den Zeitraum von fünf Jahren; — dem Alexander Tevini, funktionirenden Graveur bey der unmittelbaren Steuer-Kataster-Commission in München, ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung von Wachs-Masken, auf den Zeitraum von fünf Jahren; — dem Karl Pölath, Knopffabrikanten in Schrobenhausen, ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Bereitung der sogenannten harten Faßwaaren aus Messing mittelst Schlagwerke, auf den Zeitraum von fünf Jahren; — und dem Georg Frank, Gastgeber in Regensburg, ein Privilegium auf eigenthümliche Bereitung eines wohlriechenden Wassers, ebenfalls auf den Zeitraum von fünf Jahren.

Ferner wurde durch Königl. allerhöchste Entschließung vom 26ten Juny d. J:

den Kunsthändlern Herrmann und Barth zu München ein Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren zum Alleinverlag der malerischen und militärischen Reise von Willenberg in Preußen bis Moskau im Jahre 1818 von Albrecht Adam allergnädigst ertheilt.

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 23ten Juny l. J. wurde die Vereinigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerey Queichheim mit jener von Offenbach genehmigt.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Reskript vom 25ten Juny den Königl. Bezirks-Ingenieur Joseph Martin zum Regierungs- und Kreisbaurath zu Speyer zu ernennen geruht

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27ten Juny l. J., wurde der seitherige provisorische Schulverweser an der protest. Schule zu Gerolsheim Philipp Friedrich Stichter definitiv als Schullehrer zu Gerolsheim, im Land-Commissariate Frankenthal, und der seitherige Schullehrer zu Hermersberg, Balthasar Dürr, als Schullehrer in Trippstadt, Land-Commissariats Kaiserslautern ernannt.

Das bisherige Mitglied des Gemeinde-Raths von Ungstein, Land-Commissariats Neustadt, Andreas Burkhard, wurde an die dasige erledigte Adjunktenstelle ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreis-Regierung vom 29ten Juny l. J. wurde Philipp Bauer, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Brücken, Land-Commissariats Homburg, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 29. Speyer, den 21ten July 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 21. July 1827

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die von dem Friedensrichter zu ..... über die Anwendung des Art. 2 des Gesetzes vom 11ten September 1825, die Förmlichkeiten bey Siegelanlegungen ꝛc. betreffend, angeregten Zweifel werden bey näherer Erwägung der Worte und des Sinnes jener Gesetzesstelle leicht zu heben seyn. Da der Art. 2 die Versiegelung durch den Bürgermeister nur eine vorläufige nennt, so ist hiedurch wohl zur Genüge bezeichnet, daß auf diese Versiegelung die definitive durch den Friedensrichter folgen muß; daß aber die Versiegelung überhaupt, also auch die vorläufige durch den Bürgermeister, nicht überall, ohne alle Ausnahme, statt zu haben braucht, mithin auch der Bürgermeister nicht für jede Unterlassung derselben strafbar seyn kann, scheint schon dadurch hinreichend bezeichnet, daß der Art. 2 ausdrücklich nur von den gesetzlichen Fällen der Versiegelung spricht.

Wenn daher die gesetzliche Anordnung der Versiegelung nur als eine Maßregel gegen Verschleppung und Veruntreuung erscheint, so versteht es sich im Grunde von selbst, daß in solchen Fällen, wo bey ganz geringfügigen Nachlässen jene Besorgniß nicht obwaltet, auch die hierauf bezügliche Verhütungsmaßregel unterbleiben könne.

München, den 27ten Juny 1827.

Auf ꝛc.

Unterz.: Frhr. v. Zentner.

v. Spieß.

Für den Auszug,
Der Königliche General-Prokurator.
Unterz.: v. Völderndorff.

Vorstehender Auszug der Entscheidung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 27ten Juny l. J. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Bekanntmachung.

(Die Aufkündung aller bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassen verzinslich anliegenden Kapitalien unter 50 fl. betr.)

Alle bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Passau und Regensburg verzinslich anliegen-

Digitized by Google

den Kapitalien unter fünfzig Gulden werden hiemit den Gläubigern aufgekündet. Ausgenommen, und in der Aufkündung nicht begriffen sind die gerichtlichen Depositen und die Amtsbürgschafts-Kapitalien.

Die betreffenden, weniger als fünfzig Gulden betragenden Kapitalien können von nun an täglich nebst den bis zum Tage der Erhebung treffenden Zinsen bey der einschlägigen Kasse erhoben werden. Die Gläubiger werden aber aufgefordert, sie spätestens bis Ende des laufenden Jahres zu erheben, indem vom ersten Januar 1828 an, eine weitere Verzinsung nicht mehr statt findet.

München, den 7ten July 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Secr.

---

pr den 13. July 1827.

Ad Nm 11227. T.

(Die für die Katastral-Vermessungen erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere die Vermarkung der Gemeinde-Banngrenzen, der Flurgewannen und Wege betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da auch die diesjährige Erfahrung wieder den Beweis geliefert hat, daß in den Gemeinden, wo die Vermessungen vorgenommen werden sollten, die dazu nothwendigen Vorarbeiten, nämlich: die Versteinung oder Vermarkung der Gemeinde-Banngränzen, der Gewannen und Wege, nur mangelhaft, andere gar nicht vorgenommen waren, so daß zum Betriebe dieser Vorbereitungs-Arbeiten eigene Geometer in die betreffenden Gemeinden geordnet werden mußten, welche demnach dem Vermessungsgeschäfte auf längere oder kürzere Zeit zum Nachtheile der Gewannen-Vermessungen entzogen werden mußten; so findet man sich veranlaßt, den in dieser Hinsicht, in dem Intelligenz-Blatte Nro. 2, unterm 2ten Januar l. J. ausgeschriebenen Beschluß auf sämmtliche noch zu vermessende Kantone im Rheinkreise auszudehnen.

Die betreffenden Königl. Land-Commissariate werden zu diesem Ende aufgefordert, in sämmtlichen Gemeinden ihrer respectiven Amtsbezirke mit der Vermarkung der Gemeinde-Banngränzen, der Gewannen (im Sinne des §. 4 obenangezogenen Beschlusses) und der Wege, noch im laufenden Jahre den Anfang zu machen, und gleich nach künftiger Ernte desfalls durch die Ortsvorstände und Vermarkungs-Commissionen einschreiten zu lassen, damit bis zum nächsten Frühjahr jene Vorarbeiten in allen noch zu vermessenden Gemeinden beendigt seyen, und die Katastral-Messungen in sämmtlichen Kantonen zu jeder Zeit ohne jedes Hinderniß und ohne allen Zeitverlust vorgenommen werden können.

Die Ortsvorstände sowohl, als die Königl. Land-Commissariate werden sich es alles Ernstes angelegen seyn lassen, die Verfügungen des Beschlusses vom 2ten Januar laufenden Jahrs mit der größten Umsicht und Thätigkeit zu vollziehen.

So wie die bezeichneten Vorarbeiten in den Gemeinden eines Kantons beendigt seyn werden, sieht man desfallsigen Anzeigeberichten von den betreffenden Königl. Land-Commissariaten entgegen.

Speyer, den 9ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer der Finanzen.

v. Stichaner.

Lacher, coll.

---

pr. den 17. July 1827.

Ad Nm 14588 S.

(Vermächtnisse an die protest. Kirchen-Gemeinde in Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Verlassenschafts-Masse des in Neustadt an

Digitized by Google

der Haardt verlebten Rentners Johann Leonhard Henrich ist der dortigen protest. Kirchen-Gemeinde ein Kapital von fünfzehnhundert Gulden in der wohlthätigen Absicht zugewendet worden, um die jährlichen Zinsen unter die dortigen Armen zu vertheilen. Das Presbyterium dieser Kirche ist nach seinem Antrag unter dem heutigen zur Annahme dieser milden Stiftung ermächtiget worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 19. July 1827.

Ad Nm 11122 T.

(Die zollbegünstigte Einfuhr Rheinbayerischer Weine in die übrigen Kreise des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den bestehenden Vorschriften gemäß müssen alle aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise des Königreichs eingehenden Weinfässer am Spunden und am Schlauchzapfen wohl versiegelt und die angelegten Siegel unverletzt seyn.

Es ist jedoch vorgekommen, daß die angelegten Siegel während des Transportes durch den Druck des über denselben befindlichen Blechs unkenntlich geworden waren und deßwegen die begünstigte Einfuhr hätte verweigert werden können — wie es auch in Zukunft geschehen wird. —

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, will man die Betheiligten hiedurch auffordern: durch Anwendung von gutem Siegellack und durch die Auflegung von starken hohlgeschlagenen Blechen das Verderben der Siegelabdrücke zu verhüten, und dadurch sich gegen Verlust der begünstigten Einfuhr und Nachtheil zu verwahren.

Speyer, den 17ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

---

pr. den 19. July 1827.

Ad Nm 11250 T.

(Die Verkaufspreise auf dem Aerarial-Holzhofe zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Publikum wird benachrichtiget, daß vom 1ten des nächstkommenden Monats August an, die Verkaufs-Preise auf dem Aerarial-Holzhofe zu Pirmasens auf 6 fl. 16 kr. (sechs Gulden sechzehn Kreuzer) per Klafter Prügelholz, und 6 fl. 40 kr. (sechs Gulden vierzig Kreuzer) per 100 Gebund Wellen, festgesetzt worden sind.

Speyer, den 16ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

---

pr. den 18. July 1827.

Ad Nm 638 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Dielkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Weyrich auf die Pfarrey Minbach, Decanats Zweibrücken, ist die Pfarrey Dielkirchen, Decanats Rockenhausen, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt, mit Inbegriff der Pa-

Digitized by Google

rochialorte Steingruben, Steckweiler, Beyerfeld und Stahlberg, 1062 Seelen. — Im Pfarrorte Dielkirchen wird das ganze Jahr hindurch, an allen Sonn- und Festtagen, Vormittags gepredigt und Nachmittags katechetischer Religions-Unterricht ertheilt. Alle pfarramtlichen Handlungen werden gleichfalls nur in Dielkirchen verrichtet, mit Ausnahme der Gemeinde Stahlberg, welche künftighin einen eigenen Begräbnißplatz haben wird.

Die Erträgnisse der Pfarrey bestehen nach den neuen Fassionen in folgenden Einkünften:

	fl.	kr.
1. Von dem (zum Theil auf das laufende Jahr, zum Theil auf fünf Jahre verpachteten) Pfarrgute	218	—
2. Staatsgehalt	232	—
3. Casualien	31	48
4. Grundrenten	5	15
5. Kapital-Zinsen	2	57
6. Ständiger Beitrag aus dem Kirchenvermögen	5	3
Summa	495	3

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrey gehört, bedarf sie eines Zuschusses von 104 fl. 57 kr., welcher ihr auch aus den disponiblen Dotationsmitteln pro rata zugetheilt wird.

Die Steuern werden aus dem Kirchenvermögen bezahlt.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen sechs Wochen mit allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen, vermittelst der ihnen vorgesetzten Decanate, bey dem Königl. Decanate Rockenhausen zu melden, welches sämmtliche Gesuche mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 16ten July 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

(Die Auflösung des Forstamts Homburg betr.)

Se. Königliche Majestät haben unterm 26ten Juny d. J. geruht, das bisherige Forstamt Homburg aufzulösen, und die Reviere desselben, bis seiner Zeit hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Waldungen die weitern Bestimmungen erlassen werden, in folgender Weise an die bezeichneten Forstämter, provisorisch zu überweisen, als:

a. an das Forstamt Zweibrücken die Reviere Högen, Jägersburg, Karlsberg, Mörschbach, Bundenthal und Schönberg;
b. an das Forstamt Kaiserslautern das Revier Reichenbach;
c. an das Forstamt Lauterecken die Reviere Kusel, Hof und Herschweiler;

dagegen von dem Forstamte Lauterecken

d. die Reviere Altenbamberg, Bingert und Obermoschel zu trennen, und dem Forstamte Kirchheimbolanden unterzustellen, und das Forstamt Lauterecken provisorisch verwesen zu lassen.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 26ten Juny d. J. dem Schuhmachermeister Franz Xav. Braun zu Augsburg auf dessen eigenthümliches Verfahren bey Verfertigung von Fußmaschinen, ein Privilegium auf den Zeitraum von fünf Jahren;

am 2ten July d. J dem Peter Daniel Schmidt, ehemaligen Kriegskassier in Augsburg, ein Privilegium auf dessen Erfindung einer eigenthümlichen Art von Oefen, auf den Zeitraum von drey Jahren.

Se Königliche Majestät haben am 27ten Juny d. J. das dem Canonicus des ehemaligen Stiftes St. Zeno, Sigmund Adam in München, am 23ten Juny 1817 ertheilte Privilegium auf die von ihm erfundene Linir- und Rostrir-Maschine zu allen Gattungen von Tavellen, Rechnungs- und Handelsbüchern, Musik- und

Digitized by Google

Schul-Papier für weitere fünf Jahre zu verlängern allergnädigst geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 2ten des laufenden Monats haben Seine Königliche Majestät den Pfarrer Karl Friedrich Jacob Müller vom Antritte der ihm verliehenen Pfarrey Marienthal zu entbinden und demselben die Pfarrey Steinbach; die Pfarrey Marienthal aber, dem Pfarramts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Blasius aus Oberlustadt allergnädigst zu übertragen geruhet.

Durch Beschluß der Königl. Kreis-Regierung vom 13ten July l. J. wurde Jacob Hoffmann, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Krähenberg, Land-Commissariats Homburg, zum dasigen Adjuncten ernannt.

II. Nachrichten und Miscellen.

pr. den 4. July 1827.

Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben der Wohlthätigkeits-Anstalt der Stadt Speyer vom Jahr 1826.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Uebertrag vom Jahr 1825	290	59
2. Von den Beiträgen für die vom Wasser Beschädigten, nebst Gabe eines Ungenannten	44	28
3. Subscriptions-Beiträge	1190	16
4. Beitrag aus der Hospital-Kasse . . .	1700	—
5. Fürstlich Styrumischs Legat	120	—
6. Abgabe von den Tanzbelustigungen . .	254	—
7. Abgabe von den Hundszeichen	16	6
8. Ertrag der Allmosen-Büchse aus der Stadt-Kanzley	34	5
Summa der Einnahmen . .	3649	54

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Bureau-Kosten	23	35
2. Einsammlung der Beiträge	25	—
3. Monatliche Unterstützungen an Haus-Armen	2497	48
4. Augenblickliche Unterstützungen, wozu auch die Beiträge zur Kleidung armer Konfirmanden gehören	217	39
5. An reisende Handwerksbursche	37	4
6. Medizin und Beerdigungs-Kosten . . .	477	49
7. Beitrag zur Einrichtung und ersten Unterhaltung der neu errichteten Armenbeschäftigungs-Anstalt	150	—
Summa der Ausgaben . . .	3128	35

Der sich aus dieser Darstellung ergebende Ueberschuß wird in die Rechnung des laufenden Jahres übertragen und vorzüglich zur fernern Unterhaltung der noch von vielen verkannten, aber gewiß eben so zweckmäßigen als wohlthätigen Beschäftigungs-Anstalt für bejahrte weibliche Arme verwendet. Da unsere Armen-Anstalt seit vorigem Jahre eine bedeutende Verminderung der bisher aus der Hospital-Kasse bezogenen Beiträge erfahren hat, so ist es um so erfreulicher, daß die freiwilligen Beiträge der hiesigen Bewohner sich nicht unbedeutend vermehrt haben, so daß die unterzeichnete Commission sich noch immer im Stande sieht, keine, der Unterstützung bedürftige und würdige Armen ohne Zusicherung derselben abzuweisen.

Möge der Segen der reichsten Vergeltung allen Freunden und Wohlthätern der Armen und Nothleidenden auch ferner zu Theil werden.

Speyer, im Monat Juny 1827.

Die Wohlthätigkeits-Commission der Stadt Speyer.

Hetzel. Spatz. Forch. Weicht. Benzel.
Börkel. Zechner.

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	6. Juny	—	—	—	—	—	21	21	—	3	10	—	—	—	—	—
id.	13. id.	13	13	—	4	32	28	28	—	3	40	—	—	—	—	—
id.	20. id.	3	3	—	4	36	10	16	—	3	52	—	—	—	—	—
id.	27. id.	3	3	—	4	33	24	24	—	3	42	—	—	—	—	—
Edenkoben	2. Juny	24	24	—	4	38	25	25	—	3	52	337	337	—	2	10
id.	9. id.	12	12	—	4	42	35	35	—	3	55	312	312	—	2	10
id.	16. id.	54	54	—	4	53	51	51	—	3	57	296	296	—	2	12
id.	23. id.	9	9	—	5	1	37	37	—	3	58	282	282	—	2	14
id.	30. id.	55	55	—	4	48	85	85	—	3	55	153	153	—	2	6
Frankenthal	1. Juny	28	28	—	4	42	33	33	—	3	48	110	110	—	1	40
id.	8. id.	15	15	—	4	36	34	34	—	3	38	100	100	—	1	46
id.	15. id.	65	65	—	4	52	14	14	—	3	51	—	—	—	—	—
id.	22. id.	30	30	—	4	52	37	37	—	3	50	6	6	—	1	52
Kaiserslautern	5. Juny	32	32	—	4	47	97	97	—	3	54	308	308	—	2	3
id.	12. id.	58	58	—	4	47	281	281	—	3	45	149	149	—	2	1
id.	19. id.	57	57	—	4	44	208	208	—	3	48	113	113	—	2	—
id.	26. id.	41	41	—	4	33	202	202	—	3	41	118	118	—	1	59
Landau	2. Juny	—	—	—	—	—	8	8	—	4	—	20	20	—	2	7
id.	7. id.	10	10	—	4	30	38	38	—	3	51	111	111	—	2	3
id.	9. id.	—	—	—	—	—	5	5	—	3	48	25	25	—	2	2
id.	13. id.	—	—	—	—	—	3	3	—	3	48	59	59	—	2	10
id.	16. id.	—	—	—	—	—	12	12	—	3	48	68	68	—	2	8
id.	21. id.	4	4	—	4	20	21	21	—	3	51	208	208	—	2	7
id.	23. id.	—	—	—	—	—	2	2	—	3	51	50	50	—	2	7
id.	28. id.	27	27	—	4	48	76	76	—	3	50	230	230	—	2	11
id.	30. id.	—	—	—	—	—	4	4	—	3	48	42	42	—	2	11
Neustadt	2. Juny	41	41	—	4	50	56	56	—	3	50	100	100	—	2	—
id.	5. id.	32	32	—	5	—	60	60	—	3	50	186	186	—	2	—
id.	9. id.	60	60	—	5	—	193	193	—	3	48	213	213	—	2	—
id.	12. id.	130	130	—	4	48	112	112	—	3	48	110	110	—	2	10
id.	16. id.	104	104	—	4	48	136	136	—	3	50	103	103	—	2	10
id.	19. id.	114	114	—	4	40	89	89	—	3	48	93	93	—	2	8
id.	23. id.	110	110	—	4	48	116	116	—	3	48	135	135	—	2	8
id.	26. id.	59	59	—	5	—	75	75	—	3	48	182	182	—	2	6
id.	30. id.	111	111	—	4	40	85	85	—	3	30	301	301	—	2	4
Speyer	5. Juny	33	33	—	4	20	8	8	—	3	36	73	73	—	2	8
id.	12. id.	4	4	—	3	42	79	79	—	3	30	201	201	—	1	54
id.	19. id.	2	2	—	4	10	95	95	—	3	36	47	47	—	2	3
id.	26. id.	29	29	—	4	49	20	20	—	3	44	68	68	—	2	8
Zweibrücken	7. Juny	120	120	—	5	50	60	60	—	4	30	—	—	—	—	—
id.	13. id.	45	45	—	6	—	139	139	—	4	18	—	—	—	—	—
id.	21. id.	135	135	—	5	50	130	130	—	4	9	7	7	—	2	8
id.	28. id.	186	186	—	5	24	140	140	—	3	57	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſ i ch t
nats Juny 1827 im Rheinkreiſe.

Spelzenkern.				Gerſt.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	16	16	—	3 —	36	36	—	1 44
—	—	—	— —	24	24	—	3 2	54	54	—	1 44
—	—	—	— —	10	10	—	3 20	82	82	—	1 44
—	—	—	— —	21	21	—	2 54	71	71	—	1 44
—	—	—	— —	9	9	—	3 1	7 1/2	7 1/2	—	1 58
—	—	—	— —	21 1/2	21 1/2	—	3 10	4	4	—	1 59
—	—	—	— —	23 1/2	23 1/2	—	3 11	10 1/2	10 1/2	—	1 58
—	—	—	— —	12 1/2	12 1/2	—	3 17	18	18	—	2 8
—	—	—	— —	27	27	—	3 3	20	20	—	2 7
—	—	—	— —	40	40	—	2 50	162	162	—	1 40
—	—	—	— —	14	14	—	3 —	38	38	—	1 48
—	—	—	— —	16	16	—	3 —	95	95	—	1 50
—	—	—	— —	9	9	—	3 22	33	33	—	1 58
—	—	—	— —	62	62	—	3 5	42	42	—	1 31
—	—	—	— —	78	78	—	3 11	74	74	—	1 32
—	—	—	— —	89	89	—	3 8	81	81	—	1 30
—	—	—	— —	65	65	—	3 7	67	67	—	1 29
—	—	—	— —	3	3	—	3 4	19	19	—	1 50
—	—	—	— —	7	7	—	3 8	27	27	—	1 50
—	—	—	— —	—	—	—	— —	8	8	—	2 6
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	—	—	— —	12	12	—	3 50	48	48	—	1 48
—	—	—	— —	18	18	—	3 9	25	25	—	1 50
—	—	—	— —	—	—	—	— —	9	9	—	1 50
—	—	—	— —	31	31	—	3 12	55	55	—	1 49
—	—	—	— —	—	—	—	— —	3	3	—	1 49
—	—	—	— —	26	26	—	2 50	23	23	—	2 —
—	—	—	— —	25	25	—	2 50	28	28	—	2 —
—	—	—	— —	56	56	—	2 48	31	31	—	2 —
—	—	—	— —	23	23	—	2 50	27	27	—	2 —
—	—	—	— —	41	41	—	2 50	32	32	—	2 —
—	—	—	— —	20	20	—	2 30	95	95	—	2 —
—	—	—	— —	31	31	—	3 —	25	25	—	2 —
—	—	—	— —	31	31	—	2 50	15	15	—	2 —
—	—	—	— —	20	20	—	2 40	36	36	—	2 —
—	—	—	— —	20	20	—	2 50	41	41	—	1 48
—	—	—	— —	3	3	—	2 44	26	26	—	1 46
—	—	—	— —	33	33	—	2 58	40	40	—	1 46
—	—	—	— —	29	29	—	2 56	36	36	—	1 36
15	15	—	5 29	17	17	—	3 49	57	57	—	1 35
—	—	—	— —	—	—	—	— —	17	17	—	1 38
29	29	—	5 12	56	56	—	3 42	54	54	—	1 43
6	6	—	4 50	32	32	—	3 21	103	103	—	1 32

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Tare während des Monats Juny 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1ten bis 30ten Juny	5	—	8	—	3	2	8	—	12	—	8	—
Frankenthal . .	id.	3	2	5	—	3	1	8	—	14	—	10	—
Kaiserslautern .	6. Juny	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	13. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	20. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	27. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
Landau . . .	vom 1ten bis 30ten Juny	—	—	6	—	3	1 1/3	5	1	16	—	12	—
Speyer . . .	id.	4	—	5	—	4	—	8	—	16	—	12	—
Zweibrücken . .	1. Juny	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	8	—
id. . .	8. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	10	—
id. . .	15. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	10	—
d. . .	22. id.	—	—	—	—	4	1/3	5	1 1/2	16	—	10	—
id. . .	29. id.	—	—	—	—	4	—	5	—	16	—	10	—

pr. den 26 Juny 1827.

Eingegangene Beiträge für die Griechen.

Am 27ten Juny 1827.

Durch das Presbyterium in den protestantischen Gemeinden Lachen und Speyerdorf gesammelt, und von Herrn Pfarr-Vicar Hoos eingesendet . . . . . 18 fl. 54 kr.

Hiezu die in Nummer 21 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom 14ten May dieses Jahres angezeigte Summe von . . . . . 4152 — 3 —

Gesammt-Summe 4170 — 57 —

Speyer, den 28ten Juny 1827.

Dr. Schulz.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 30. Speyer, den 30ten July 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 27. July 1827.

Ad Nro 14237 S.

(Das lobenswerthe Benehmen des Kaminfegers Neumann zu Dahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Bürgermeisteramts zu Dahn hat der Kaminfeger Neumann daselbst einen am 8ten vorigen Monats ausgebrochenen Brand durch schnelle Hülfe und entschlossenes Benehmen schon im Entstehen erstickt, und dadurch den Dank seiner bedrohten Mitbürger erworben.

Diese lobenswerthe Handlung erhält hiemit die öffentliche Anerkennung.

Speyer, den 22ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 25 July 1827.

Ad Nro 14919 S.

(Den Vorbereitungs-Unterricht der Schul-Adspiranten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verfügungen vom 17ten October 1823 (Intelligenzblatt S. 1451) und 3ten April 1827 (Intelligenzblatt S. 303) wurde bereits bestimmt, daß die dreijährige Vorübungszeit der Schul-Adspiranten, bevor sie zur Aufnahms-Prüfung bey dem Schullehrer-Seminarium zugelassen werden können, nicht dem Zufalle überlassen, sondern die Lehrer, bey welchen die Vorübung genommen werden könne, namentlich bezeichnet werden sollen.

Man macht daher das Verzeichniß dieser Lehrer mit der Bemerkung bekannt, daß die Adspiranten nicht an die bezeichneten Lehrer ihres Kantons oder Bezirks gebunden sind, sondern den Vorbereitungs-Unterricht bey jedem der genannten Lehrer nehmen können, welcher sie dazu aufzunehmen bereit ist.

Die Ordnung beginnt mit dem nächsten Schuljahre und ist sowohl für diejenigen Adspiranten, welche in die Vorbereitung treten, als auch für diejenigen, welche sich schon in derselben befinden, bindend.

Speyer, den 22ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Verzeichniß

rjenigen Volksschullehrer, welche befähigt und geeignet befunden worden, um die Vorbereitung der Abspiranten für das Schullehrer-Seminarium zu übernehmen.

Bezirks-Schul-Inspection	Kanton	Lehrer	
		katholischer Confession.	protestantischer Confession.
Speyer	Speyer	Georg Ziegler zu Waldsee	Nik. Walter und Fried. Rink zu Speyer.
	Mutterstadt	Joh. Rief zu Mutterstadt und Martin Fisch zu Oggersheim	Konrad Krebs zu Alsheim.
Frankenthal	Frankenthal	Jacob Leibfried zu Frankenthal	Jacob Vierling zu Frankenthal.
	Grünstadt	Jacob Böll zu Grünstadt	Jacob Krieger zu Grünstadt und Valentin Schäfer zu Großkarlenbach.
Neustadt	Neustadt	Philipp Grau und Ignatius Schäfer zu Neustadt und Karl Grothe zu Niederkirchen	Joh. Bätz zu Neustadt und Philipp Lorenz Hirlemann zu Musbach.
	Dürkheim	Bernhard Glock zu Dürkheim	Karl Spies und Joh. Rühl zu Dürkheim.
Landau	Landau	Ludwig Schulz zu Herrheim und Joh. Ad. Christiani zu Mörlheim	Jacob Vögeli zu Offenbach und Joh. Wilhelm Jung zu Landau.
	Edenkoben	Lorenz Graß zu Maikammer und Franz Peter Englert zu Edesheim	Georg Pet. Moser zu Edenkoben.
Germersheim	Germersheim	Joh. Schimpf zu Lingenfeld	Joh. Humbert und Heinr. Sachs zu Zeiskam.
	Candel	Joh. Georg Schellenberger zu Rheinzabern und Dan. Schimpf zu Rülzheim	Friedrich Hessert zu Freisbach.
Bergzabern	Bergzabern	Michael Doll zu Bergzabern und Simon Lau zu Steinfeld	Georg Jacob Becker zu Klingenmünster und Christian Hagen zu Bergzabern.
	Annweiler	Franz Jos. Doll zu Annweiler	

Digitized by Google

Bezirks-Schul-Inspection	Kanton	Lehrer	
		katholischer Confession.	protestantischer Confession.
Kaiserslautern	Kaiserslautern	Franz Jos. Sproß, Peter Schlick und Jos. Schmeißer zu Kaiserslautern	Peter Schmitt und Adam Marzall zu Kaiserslautern.
	Otterberg		Phil. Dahl und Dan. Berger zu Otterberg.
	Winnweiler	Karl Eckenroth zu Börrstadt	Wilh. Weißmann zu Münchweiler und Jacob Schmitt zu Winnweiler.
Cusel	Cusel	Franz Ludw. Schräck zu Cusel	Friedr. Glaser und Jacob Müller zu Cusel.
	Wolfstein		Jacob Andreä zu Jettenbach.
Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden		Georg Räder zu Bischheim und Andr. Roos zu Gauersheim.
	Göllheim	Joseph Dell zu Göllheim	Konrad Küstner zu Kerzenheim.
	Obermoschel	Mich. Sartorius zu Obermoschel	Jacob Fader zu Odernheim.
	Rockenhausen	Franz Karl Colling in Bayerfeld	
Homburg	Homburg	Jacob Danner zu Homburg	Joh. Praß zu Homburg.
	Landstuhl	Karl Gerrit zu Landstuhl	Friedr. Schmidt zu Matzenbach.
Pirmasens	Pirmasens		David Stempel zu Pirmasens.
	Dahn	N. Dreyer zu Busenberg	
	Waldfischbach	N. Frisch zu Weselberg	Jacob Eckhardt zu Waldfischbach.
Zweibrücken	Zweibrücken	N. Zahm zu Zweibrücken	Ad. Stutz und Martin Krämer zu Zweibrücken, dann Dan. Bender zu Contwig.
	Blieskastel	N. Wittemeyer zu Blieskastel	
	Neuhornbach	N. Fischer zu Medelsheim	Georg Wolf zu Neuhornbach.

p. den 24. July 1827

Ad Nm 14,66 S.

(Hazzi's Catechismus des Feldbaues betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Hazzi's neuester Catechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe, Bauern und besonders auch der Landschulen, München 1828, Seiner Majestät dem Könige vorgelegt, und unter huldvoller Anerkennung des Verdienstlichen eines solchen Unternehmens allerhöchst gestattet worden, daß das Anerbieten des Verfassers, — Pfarrern, Schullehrern und Bauern ein gebundenes Exemplar dieses Catechismus vom Hause aus für den äußerst geringen Preis von 18 kr. zu überlassen, — in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt ge-

Digitized by Google

macht werde, so wird dieser Auftrag hiedurch mit dem Bemerken befolgt, daß auf die dem Verfasser zugehende Anzeige über die Anzahl der für einen Kreis verlangten Exemplare, diese unverweilt den Expeditionsämtern der Königl. Kreis-Regierungen zur weiteren Zustellung werden übermacht werden.

Die Bestellungen können daher entweder unmittelbar bey dem Verfasser, oder bey dem Expeditionsamte der unterzeichneten Stelle gemacht werden.

Speyer, den 22ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 29 July 1827.

Ad Nm 10917 T.

(Die Versendung Rheinbayerischer Produkte und Fabrikate in die übrigen Kreise des Königreichs und in das Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die mehrfach geschehene Anfrage ob die durch die Art. 1 der Verordnungen vom 30ten April und 11ten May l. J. vorgeschriebenen Deklarationen über die in die übrigen Kreise des Königreichs oder in das Ausland zu versendenden Produkte und Fabrikate, der Stempelgebühr unterworfen seyen, wird zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß jene Deklarationen allerdings zu denjenigen Acten gehören, welche nach Art. XII. des Gesetzes vom 13ten Brumaire VII. auf Stempelpapier ausgestellt werden müssen.

Speyer, den 26ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Kreis-Regierung vom 24ten July l. J. wurde Jacob Breß, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Duttweiler, Land-Commissariats Neustadt, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreis-Regierung vom 24ten July l. J. wurde Heinrich Drumm, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Reichenbach, Land-Commissariats Homburg, zum dasigen Bürgermeister ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreis-Regierung vom 24ten July l. J. wurde Joseph Wehner, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Weilerbach, Land-Commissariats Kaiserslautern, zum dasigen Adjuncten ernannt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 31. Speyer, den 6ten August 1827.

I. Amtliche Artikel.

Bekanntmachungen.

(Die Aufkündung der seit dem Jahre 1816 bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassen zu 5 Procent Zinsen baar angelegten Kapitalien betr.)

Die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Passau und Regensburg haben in den Monaten März, April und May laufenden Jahres den Auftrag erhalten, alle bey ihnen seit dem Jahre 1816 einschlüssig auf Aufkündung und gegen Verzinsung zu fünf vom Hundert baar angelegten Kapitalien, mit Ausnahme der Sparkassen-, dann der Einstands- und Militär-Pupillen-Kapitalien, den Gläubigern aufzukünden. Dieser Auftrag ist bereits vollzogen. Indessen hat

a. einigen Gläubigern aus Mangel an Kenntniß ihres dermaligen Aufenthaltortes u. dgl. die Aufkündung nicht gehörig eröffnet werden können, und

b. andere säumen, die aufgekündeten Kapitalien zu erheben.

Jenen Gläubigern (a) werden daher ihre vorstehend bezeichneten Kapitalien mittelst gegenwärtiger Bekanntmachung aufgekündet, mit der Aufforderung, dieselben von nun an innerhalb dem in den Obligationen bedungenen Aufkündungs-Termine zu erheben; indem von dessen Ablauf an eine weitere Zinsen-Vergütung nicht mehr statt findet.

Zugleich wird für alle Fälle auch den andern Gläubigern (b), welche die Aufkündung zwar schon erhalten, aber bisher noch nicht darnach gehandelt haben, dieselbe hiemit erneuert. Auch werden diejenigen dieser Gläubiger, welche innerhalb des in der ihnen besonders zugekommenen Aufkündung bestimmten Termines den Wunsch geäußert haben, anstatt des baaren Geldes andere Obligationen zu erhalten, aufgefordert, sich mit den bisherigen Obligationen in Bälde bey der betreffenden Kasse zu melden, um die Umtauschung zu vollziehen.

München, den 20ten July 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Secr.

(Die Rückzahlung der Obligationen des allgemeinen Landanlehns vom 1ten September 1809 betr.)

In der Bekanntmachung vom 10ten April l. J. die Verloosung der Prämien von den allgemeinen Landanlehens-Obligationen der Jahre 1809 und 1810 betreffend

(Reggebl. S. 259) ist am Schlusse bemerkt worden, daß wegen Rückzahlung derjenigen Obligationen, welche keinen Preis erhalten, in der Folge die weitere Bestimmung werde bekannt gemacht werden.

Demgemäß wird nunmehr, da gegenwärtig die auf die Monate May, Juny und July anberaumte Einlösung der Preis-Obligationen zu Ende geht, weiters folgendes bekannt gemacht:

1. Sämmtliche Obligationen des allgemeinen Landanlehens vom 1ten September 1809 werden baar zurückbezahlt.
2. Die Zahlung wird von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Kasse dahier, und von den Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassen in Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Passau und Regensburg geleistet.
3. Die Gläubiger haben zu diesem Behuf die Obligationen nebst den dazu gehörigen sechs Zins-Coupons für die Jahre 1828 bis 1833 einschlüssig, und einer nach dem angefügten Formular auf Stempelpapier auszufertigenden Quittung bey der Kasse abzugeben.
4. Die am 1ten September l. J. fälligen Zins-Coupons werden, wie sonst, besonders vergütet.
5. Die Inhaber der Obligationen können sich von heute an täglich zur Empfangsnahme der Kapitalien bey den benannten Kassen melden. Mit dem ersten September als Zinstermin endet jedoch die Verzinsung, und es wird von da an ein weiterer Zins nicht mehr vergütet.
6. Versendung der Gelder von Seite der Kassen findet durchaus nicht statt. Die Obligationen-Inhaber müssen daher die Obligationen entweder persönlich oder durch Commissionäre bey den Kassen übergeben, und eben so die Gelder in Empfang nehmen.
7. Wegen Zahlung der Obligationen vom 1ten Februar 1810 wird seiner Zeit eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 21ten July 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Sigriz, Secr.

(Formular.)

(Stempel.)

Quittung pr. 250 fl.

Die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Kasse (oder Special-Kasse) in . . . . . hat den Kapital-Betrag nachstehend verzeichneter fünf Obligationen des allgemeinen Landanlehens vom 1ten September 1809 zu 50 fl., nämlich:

Neuer Nummer 375. 487. 694. 770. 1060. —

Zusammen mit zweihundert fünfzig Gulden baar gezahlt. N. den . . . . . 1827.

N. N. (Unterschrift des Gläubigers.)

Bemerkung. a. In eine Quittung können nur Obligationen des nämlichen Partial-Betrages aufgenommen werden. Wer daher Obligationen zu 50 fl., zu 100 fl. und zu 500 fl. hat, muß drey Quittungen ausstellen.

b. Der Stempel richtet sich nach dem Betrag jeder einzelnen Obligation, nicht nach der Summe. Fünf Obligationen zu 50 fl. fordern daher für die Quittung einen Stempel von 30 kr. Fünf zu 100 fl. einen Stempel von 1 fl. 15 kr. Fünf zu 500 fl. einen Stempel von 5 fl.

Digitized by Google

pr. den 31. July 1827

Ad Nm 15397 S.

(Den Filial-Verlag der Schulbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Bedingungen, welche zur Bewilligung von Filial-Verlagen der für die Volksschulen gesetzlich eingeführten Schulbücher erforderlich sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a) Jeder Filial-Verleger leistet eine annehmbare Real- oder Personal-Kaution, oder er legt einer jeden Bestellung den baaren Geldbetrag sogleich bey.

b) Jeder Filial-Verleger, welcher Kaution geleistet hat, genießt nach dem Maß der Kaution Kredit auf ein Vierteljahr, in dessen Verlauf Abrechnung gepflogen werden muß.

c) Die Filial-Verleger haben in ihren Bestellungsbriefen jedesmal die Rückstands-Summe aufzuführen.

d) Cautionirte Filial-Verleger sind befugt, die unverkauften Artikel, wenn sie seit der Beziehung nicht eingebunden worden sind, zurückzusenden.

e) Sie genießen vom Geldbetrage aller bestellten ungebundenen Bücher und anderer Artikel zwanzig Procent Provision, und dürfen Gelder und Briefe unfrankirt einsenden.

Speyer, den 27ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr den 4. August 1827.

Ad Nm 12265 T.

(Die Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der betreffenden Verordnungen hat die unterfertigte Stelle beschlossen, wie folgt:

1. Die Eröffnung der Feldjagd ist für den ganzen Rheinkreis auf den 20ten des laufenden Monats August festgesetzt.

2. Diejenigen, welche zu jagen befugt sind, haben sich jedoch auch nach dem zur Eröffnung der Jagd festgesetzten Tage, alles Jagens oder Durchstreifens mit Hunden in den noch unabgeräumten Frucht-, Hanf- oder Tabaksfeldern, so wie in den Weinbergen, bis dahin zu enthalten, wo dergleichen Felder geleert und die Weinlese gehalten seyn werden, bey Vermeidung der in dem Art. 1 der Verordnung vom 22ten August 1810 festgesetzten Strafe, Schadenersatz und Pfandgebühren.

3. Die Gewehrpässe müssen bey den Königl. Land-Commissariaten erneuert werden und es bleiben dieselben bis zur Eröffnung der Feldjagd im Jahre 1828 gültig.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht werden und sämmtliche Königl. Behörden insbesondere die Königl. Gendarmerie, die Forst- und Polizei-Beamten, die Wald-, Jagd- und Feldschützen, haben jeder, so weit es ihn betrifft, über die genaue Befolgung zu wachen.

Speyer, den 3ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Bertheau, coll.

---

pr. den 4 August 1827.

1te Bekanntmachung.

Ad Nm 15548 S.

(Die Prüfung pro Absolutorio der Gymnasialklassen an den Studien-Anstalten zu Speyer und Zweybrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 22ten October 1814 und 13ten July 1824 wird hiedurch

Digitized by Google

der Termin der vorgeschriebenen Prüfung für die Erhaltung des Gymnasial-Absolutorium zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche dabey concurriren wollen, sich danach richten können.

a. Studien-Anstalt Speyer.

Den 23ten und 24ten August, Morgens von 7—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

b. Studien-Anstalt Zweibrücken.

Den 7ten und 8ten September, Morgens von 7—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

Sämmtliche Privatstudierende, welche das Gymnasial-Absolutorium erlangen wollen, werden zugleich aufgefordert, sich dieser Prüfung der Oberklasse eines dieser Gymnasien zu unterziehen, indem Privatprüfungen zu diesem Zwecke nicht mehr gestattet werden, und diejenigen, die es versäumen, sich zu dieser Prüfung zu stellen, auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahrs zurückgesetzt werden müssen.

Speyer, den 1ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pc. den 4. August 1827.

Ad Nm 11545. T.

(Die Sicherungs-Maßregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise des Königreichs und nach Würtemberg gehenden Erzeugnisse und Fabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Art. 3 der Verordnung vom 30ten April und der Art. 2 jener vom 11ten May l. J. ist gefolgert worden, daß die Factura's und obrigkeitlichen Zeugnisse welche von den Handelsleuten über den Ursprung ihrer Waare die sie mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise Bayerns oder nach Würtemberg versenden wollen, beizubringen haben, den Ursprungs-Zeugnissen angeheftet bleiben und die Waare bis an ihren Bestimmungsort begleiten müssen. Nach den Bestimmungen jener Verordnungs-Artikel soll die Deklaration welche der Handelsmann abzugeben hat, mit der Factura belegt werden; da nun nach Art. 1 der beiden Verordnungen diese Deklaration bey den Acten der Obrigkeit bleibt, so versteht sich von selbst, daß das Belege der Deklaration (die Factura) ebenfalls bey der Obrigkeit verbleibt, um so mehr als diese auf den Grund der Facturen oder Zeugnisse mit jedem Handelsmann Rechnung zu führen hat, über die von ihm zu versendenden Gegenstände.

Es ist ferner zur Kenntniß gekommen, daß Orts-Vorstände und Weinsticher nicht blos für die an den Fässern, Ballen ꝛc. angelegten Siegel, sondern auch für den auf den Ursprungs-Zeugnissen gegebenen Abdruck die Gebühr von 6 Kreuzer erheben; da der Art. 10 der Verordnung vom 30ten April ausdrücklich nur für jene Siegel die Gebühr bewilliget, welche an den Ballen ꝛc. angelegt werden, und der Art. 8 der Verordnung vom 11ten May durch jenen Art. 10 erläutert wird, so wird die Erhebung einer Gebühr für die Siegel-Abdrücke auf den Zeugnissen für gesetzwidrig erklärt und hiemit ausdrücklich untersagt.

Schließlich wird den Orts-Vorständen anempfohlen, die Ursprungs-Zeugnisse nur auf Stempelpapier und auf den Grund von gestempelten Deklarationen zu ertheilen, dieselben genau nach den durch die beiden Verordnungen vorgeschriebenen Formularen anzufertigen und jeden Raum gehörig auszufüllen, besonders aber die Art, wie die Waare versichert worden ist, genau zu beschreiben.

Speyer, den 30ten July 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 6. August 1827.

Ad N^m 15886 S.

(Die Erledigung katholischer Pfarreyen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende katholische Pfarreyen sind in Erledigung gekommen, um welche sich geeignete Bewerber innerhalb 6 Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse zu melden haben.

1. Die Pfarrey Lambsheim.

Sie liegt im Decanats- und Land-Commissariats-Bezirke Frankenthal und zählt mit dem eingepfarrten Orte Mardo- 558 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a. in dem Staatsgehalt von	232	—
b. in den Stolgebühren	23	—
c. in dem Bezug aus dem Kirchenvermögen	10	—
d. in der Gehaltzulage aus der Gemeindekasse	200	—
e. in dem Ertrag von Gemeinde-Allmändland	28	—
Zusammen in	493	—

2. Die Pfarrey Großkarlenbach,

im nämlichen Decanats- und Land-Commissariats-Bezirk.

Dieselbe zählt mit dem Filial Gerolsheim und dem eingepfarrten Orte Bissersheim 377 Seelen und hat nach der revidirten Fassion folgende Erträgnisse:

	fl.	kr.
a. Staatsgehalt	208	50
b. Stolgebühren	10	30
c. Nutznießung des Pfarrguts	54	16
d. Bezug aus dem Kirchenvermögen:		
1. für gestiftete geistliche Functionen	21	—
2. als ständiger Gehalts-Beitrag:		
a. an Geld	44	36
b. an Korn 6 Hectoliter 42 Liter, angeschlagen zu	21	17
c. an Wein 160 Liter (1 Ohm), angeschlagen zu	10	—
	370	29
3. für Miethzins des Pfarrhauses zu Gerolsheim	29	—
In Summa	399	29

Die Lasten und Abgaben betragen 32 fl. 44 kr.

3. Die Pfarrey Gersheim.

Dieselbe liegt im Decanats- und Land-Commissariats-Bezirk Zweibrücken und zählt 790 Seelen.

Nach der revidirten Fassion bestehen die Erträgnisse derselben:

	fl.	kr.
a. aus dem Grundvermögen	196	29
b. an Stolgebühren	24	—
c. aus dem Kirchenvermögen:		
1. für gestiftete geistliche Functionen	19	7
2. für Grundsteuer-Vergütung	30	27
3. als ständiger Beitrag zur Pfarr-Competenz	55	—
In Summa	325	3

Die Lasten betragen 30 fl. 27 kr.

4. Die Pfarrey Rheinheim;

im nämlichen Decanats- und Land-Commissariats-Bezirk. Sie zählt 521 Seelen, und die Erträgnisse derselben bestehen, laut der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt	232	—
b. an Stolgebühren	15	36
c. aus Grundvermögen	211	59
d aus dem Kirchenvermögen	29	45
e. aus dem Gemeinde-Vermögen	46	24
Zusammen in	535	44

Die darauf haftenden Lasten betragen 47 fl. 18 kr.

5. Die Pfarrey Mittelberbach.

Dieselbe liegt im Decanats- und Land-Commissariats-Bezirk Homburg und zählt mit dem Filial Niederberbach, dann 4 eingepfarrten Orten, 2 Höfen und 4 Mühlen 1354 Seelen.

Digitized by Google

Die jährlichen Erträgnisse bestehen, laut revidirter Fassion:

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt	232	—
b. an Stolgebühren	40	30
c. aus dem Pfarrgut	1	12
d. aus dem Kirchenvermögen:		
1. für gestiftete geistliche Funktionen . . .	493	53
2. für Grundsteuer-Vergütung		10
in Summa . .	323	45

Die Grundsteuer, welche der Pfarrer zu entrichten hat, beträgt 10 kr.

An freiwilligen Beiträgen der Parochianen bezog der zeitliche Pfarrer bisher 232 fl.

6. Die Pfarrey Bergzabern,

im Decanats- und Land-Commissariats-Bezirke gleichen Namens.

Sie zählt mit dem Filial Pleisweiler 7 eingepfarrten Orten und 4 Höfen, 770 Seelen.

Die Erträgnisse dieser Pfarrey bestehen nach der revidirten Fassion:

	fl.	kr.
a. An Staatsgehalt	461	4
b. „ Stolgebühren	24	—
c. aus dem Kirchenvermögen für gestiftete geistliche Funktionen	36	14
Zusammen . .	524	18

Im allgemeinen wird übrigens bemerkt, daß die Erträgnisse derjenigen Pfarreyen, welche unter 450 fl. jährlich reiner Rente fatirt sind, aus dem Fonde für Sustentation der Geistlichkeit, mit einer Ergänzungs-Zulage bis zu obigem Betrage bedacht werden.

Speyer, den 3ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Ad N^m 15882 S. pr. den 6. August 1827

(Die Versammlung des Landraths betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit allerhöchster Entschließung wird sich der Landrath des Rheinkreises am 20ten August in der Kreishauptstadt Speyer versammeln.

Speyer, den 5ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Seutter.
Be. . au, coll.

---

pr. den 6. August 1827.

Ad N^m 15881 S.

(Die Prüfung der Zöglinge des Schullehrer-Seminariums, sodann der in diese Lehranstalt neu aufzunehmenden Präparanden, und endlich der älteren bereits eingereihten Kandidaten, welche sich eine höhere Note zu erwerben wünschen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verordnungsmäßigen Prüfungen der Zöglinge des Schullehrer-Seminariums, dann der Adspiranten zur Aufnahme in dasselbe, und der älteren bereits früher geprüften und eingereihten Kandidaten, werden zu Kaiserslautern in folgender Ordnung vorgenommen werden

Am 10ten September Morgens und Nachmittags die Zöglinge des obern Curses des Seminariums mit Bestimmung ihrer respectiven Würdigkeit und Qualificationsnoten.

Am 11ten September Morgens und Nachmittags die Zöglinge des untern Curses des Seminariums in gleicher Art.

Am 12ten September Prüfung der neu aufzunehmenden Präparanden, und der älteren oben bezeichneten Schul-Candidaten von den Land-Commissariaten Speyer, Frankenthal und Neustadt.

Am 13ten September Die nämliche Prüfung

Digitized by Google

von den Land-Commissariaten Landau, Germersheim und Bergzabern.

Am 14ten September Die nämliche Prüfung von den Land-Commissariaten Zweibrücken, Pirmasens und Homburg.

Am 15ten September die nämliche Prüfung von den Land-Commissariaten Kaiserslautern, Cusel und Kirchheim.

Hiebey wird bemerkt:

1. Da in dem Seminarium in beiden Klassen nur 15 ganze und 15 halbe Freiplätze bestehen, und in die untere Klasse nur 30 Individuen aufgenommen werden können, so haben die Präparanden sich mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen, ob sie ihren Unterhalt, ganz, halb oder nicht bestreiten können.
2. Außerdem haben sie sich über das vorschriftsmäßige Alter nämlich des zurückgelegten 16ten und noch nicht überschrittenen 18ten Jahrs zu legitimiren, oder nachzuweisen, daß ihnen ungeachtet höheren Alters die Zulassung zu dem Concurse von unterzeichneter Stelle bewilligt sey.
3. Sie haben ferner die Zeugnisse der dreijährigen Vorübung und die Bestätigung der einschlägigen Bezirksschul-Inspection beizubringen, — diese Atteste müssen nach der Vorschrift vom 21ten Oktober 1823 Nro. 3 (Intelligenzblatt von 1823, S. 1451) eingerichtet seyn, und sowohl die erforderlichen Fertigkeiten, und Vorkenntnisse, als auch die Fortschritte im Singen, Clavir- und Orgelspielen beurkunden.
4. Von den ältern Schul-Candidaten, welche auf eine höhere Note Anspruch machen, können nur diejenigen zur Prüfung zugelassen werden, welche schon wirklich mit einer Qualifications-Note in den durch die Intelligenzblätter bekannt gemachten gedruckten Classificationen eingereihet sind, oder die früherhin mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Regierung, oder vor 1817 mit Genehmigung der damals competenten Behörden in den Volksschulen verwendet, und seitdem beibehalten worden sind.

Diese Letzteren haben den Beweis praktischer Tüchtigkeit und zweckmäßiger Fortbildung zu führen.

Alle Gesuche müssen bis Ende August an die Direction des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern eingesendet werden.

Speyer, den 4ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Bertheau, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben unterm 11ten July d. J. den bisherigen Praktikanten und vormaligen Oberlieutenant Carl Philipp Steinruck zum Controlbeamten in Speyer; den Beizollbeamten zu Eslarn Peter Jann zum Controlbeamten in Germersheim, und den Beizollbeamten an der Seelände in Lindau Justus Wilhelm Herwig, zum Controlbeamten in Frankenthal, jeden mit dem Range und Gehalte eines Oberzollamts-Controleurs provisorisch zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 11ten July d. J., die erledigte prot. Pfarrey in Sembach, Decanats und Land-Commissariats Kaiserslautern, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Heinrich Hochdörfer aus Winzingen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Majestät haben geruhet unter dem 11ten July d. J. dem bisherigen Pfarrer Georg Ludwig Dauber von Gundersweiler, Decanats und Land-Commissariats Kaiserslautern, die erledigte protest. Pfarrey Rathskirchen, Decanats Lauterecken, Land-Commissariats Cusel, allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

II. Nachrichten und Miscellen.

Beschreibung der auf dem Martenberge in der Gemarkung von Deidesheim gelegenen sogenannten Heidenlöcher.

(Mit einer lithographirten Zeichnung.)

Unter den Alterthümern des Rheinkreises verdient eine Anlage in der Gemarkung von Deidesheim, etwas nordwestlich von diesem Orte, auf dem Rücken des sogenannten Martenbergs (eines Zweigs des Hardtgebirgs) einige Aufmerksamkeit.

Diese Anlage, die „Heidenlöcher" genannt, besteht bey einem Flächeninhalte von ungefähr 21,000 Quadrat-Meter, aus einer Menge von Gruben, deren Form, Größe und Tiefe, je nachdem sie mehr oder weniger zerstört, sehr verschieden sind. An vielen derselben ist noch schlechtes, aber meistens zusammengefallenes Gemäuer sichtbar, wodurch die Gruben an ihrer frühern, wahrscheinlich viereckigen Gestalt sowohl, als auch an Tiefe sehr viel verloren haben. Mehrere zerstreut umherliegende Steine von 50 Centimeter bis 1 Meter 50 Centimeter Länge und von 30 bis 50 Centimeter Breite und Dicke, in Form eines halben Thorbogens, lassen vermuthen, daß die Gruben, deren Eingang noch an mehreren sichtbar ist, mögen gedeckt gewesen seyn. Die meisten und größten derselben befinden sich noch auf der Südseite, wo sie dem Wetter weniger ausgesetzt sind.

Eine Ringmauer von 1 Meter 50 Centimeter Höhe und 3 Meter Breite, und ein gegen 16 Meter von der Ringmauer entfernter, 2 Meter 50 Centimeter breiter und manchmal noch 50 Centimeter tiefer Graben, der aber auf den meisten Stellen beinahe ganz geebnet ist, umgeben die Anlage. Auch die Ringmauer ist auf vielen Stellen zusammengefallen, und gleicht daher nur noch einem in die Länge gezogenen Schutthaufen. Die Menge der herumliegenden Steine, sowohl außerhalb als innerhalb der Anlage, läßt vermuthen, daß die Ringmauer, so wie das Gemäuer der Gruben, höher waren. Der Eingang scheint auf der nördlichen Seite, und zwar da, wo die Hauptmauer in ihrer Linie unterbrochen ist, gewesen zu seyn. Es sind zwar noch mehrere und wahrscheinlich erst später deßwegen angebrachte Eingänge vorhanden, um die großen Steine, die häufig da geholt wurden, bequemer herauszubringen.

Ueber den Ursprung der Heidenlöcher ist nichts Bestimmtes mehr zu erfahren. Die jetzigen ältesten Bewohner von Deidesheim erzählen, ihre Vorältern haben sich bey einer Gelegenheit, als man deren Wohnungen verbrannte, dahin geflüchtet und diese Anlage gegründet. Wahrscheinlicher ist es aber, daß dieselbe schon früher bestanden habe und ihrem Namen zufolge, der sich bis auf unsere Tage erhalten hat, mag dieselbe aus den Zeiten des Heidenthums herrühren. Dieses beurkundeten auch mehrere einen Altar bildende Steine, die noch vor 14 bis 16 Jahren, nahe bey dem nördlichen Eingange, auf einem ziemlich ebenen Platze, sich sollen befunden haben.

Den in dieser Anlage gefundenen römischen Münzen und dem Namen des Berges zufolge, der wahrscheinlich von mons martis hergeleitet ist, läßt sich vermuthen, daß dieselbe von den Römern gegründet wurde. Jedoch ist der Platz zu unbequem und zu unregelmäßig, als daß man denselben für ein Römerlager halten könnte. Die Anlage scheint daher um so mehr blos zum Auskundschaften des Feindes bestimmt gewesen zu seyn, als man hier besonders weit umhersehen kann, und als sich eine Viertelstunde von da, südlich, noch vor mehreren Jahren eine ähnliche Anlage in der Ruppertsberger Gemarkung auf einer Anhöhe (dem sogenannten Reiterpfade) befand, deren aufgeworfene, ein regelmäßiges Viereck bildende Steinmassen eher ein Römisches Lager vermuthen ließen. Innerhalb dieser Steinmassen wurden auch schon Römische Münzen nebst einer Pfeilspitze gefunden, und etwa 1500 Schritte davon entfernt hat man vor 20 Jahren mehrere Vasen, ein Glasgefäß mit Oel und 14 Särge ausgegraben. In einem jeden dieser Särge befanden sich, nebst einem Thränenglase, die vermoderten Ueberreste eines Leichnams und einer Streitart.

Schandein, Schullehrer zu Deidesheim.

Digitized by Google

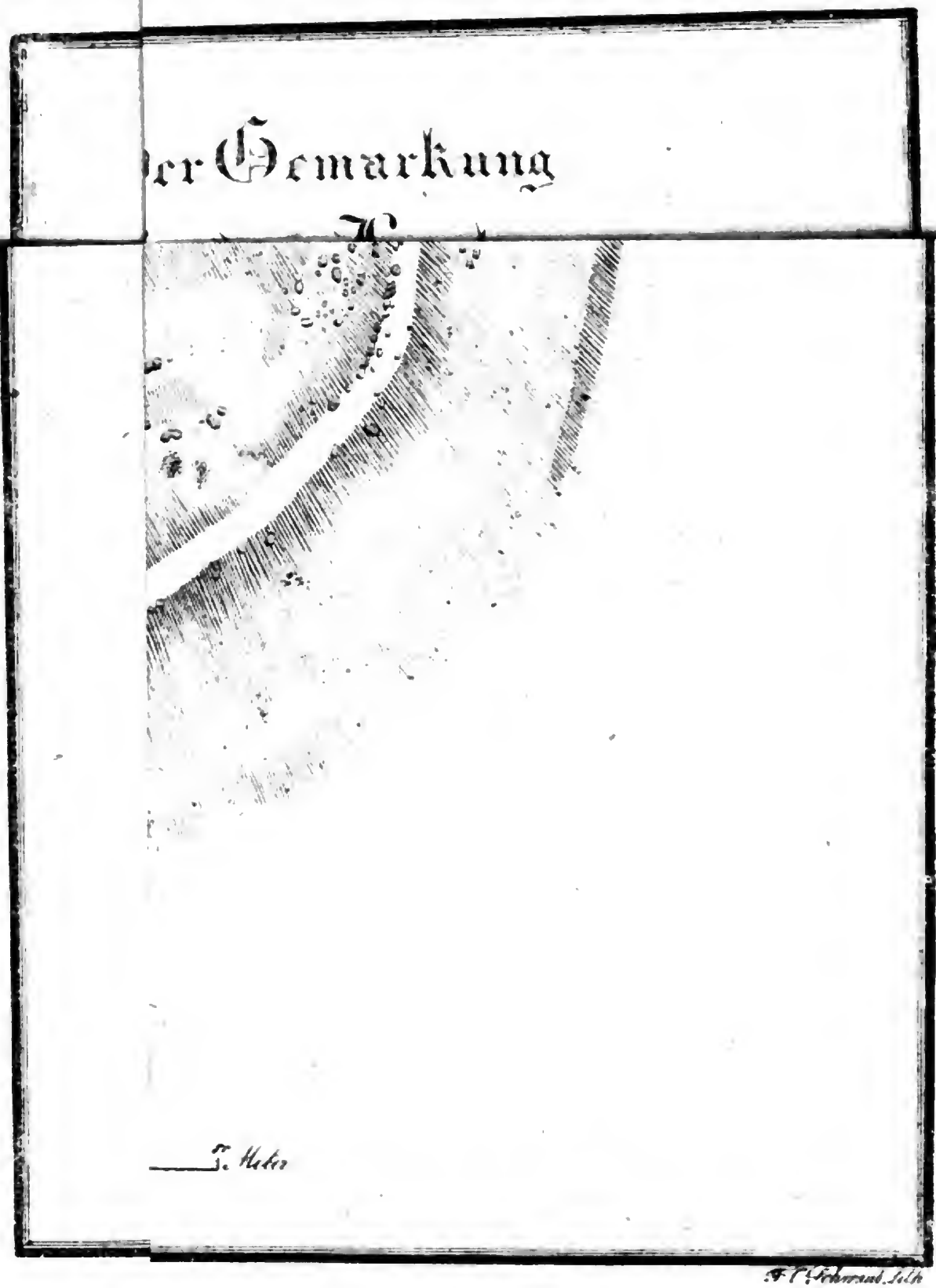

sial-Absolut
gefordert, s
Gymnasien
seur Zwecke
die es versä

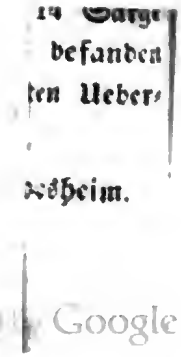

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 32. Speyer, den 16ten August 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 4. August 1827.

2te Bekanntmachung.

Ad Nm 15548 S.

(Die Prüfung pro Absolutorio der Gymnasialklassen an den Studien-Anstalten zu Speyer und Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 22ten October 1814 und 13ten July 1824 wird hiedurch der Termin der vorgeschriebenen Prüfung für die Erhaltung des Gymnasial-Absolutorium zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche dabey concurriren wollen, sich danach richten können.

a. Studien-Anstalt Speyer.

Den 23ten und 24ten August, Morgens von 7—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

b. Studien-Anstalt Zweibrücken.

Den 7ten und 8ten September, Morgens von 7—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

Sämmtliche Privatstudierende, welche das Gymnasial-Absolutorium erlangen wollen, werden zugleich aufgefordert, sich dieser Prüfung der Oberklasse eines dieser Gymnasien zu unterziehen, indem Privatprüfungen zu diesem Zwecke nicht mehr gestattet werden, und diejenigen, die es versäumen, sich zu dieser Prüfung zu stellen, auf die Prüfung des nächstfolgenden Jahrs zurückgesetzt werden müssen.

Speyer, den 1ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

pr. den 6. August 1827.

Emeriten-Fonds für katholische Geistliche im Rheinkreise.

Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeriten-Fonds für katholische Geistliche im Rheinkreise am Ende des Jahres 1826.

A. Rechnung vom 1ten Oktober 1825 bis 31ten December 1826.

Einnahme.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahrs	3774	35	2			
II. Einnahme-Ausstände des vorigen Jahrs	1312	47	2			
III. Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	—			
IV. Abgetragene Capitalien	1507	42	2			
V. Erstattung von Vorschüssen	74	5	1			
Ganzer Betrag der außerordentl. Einnahme				6669	10	3

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
				6669	10	3
VI. Staatsgehalt der erledigten Pfarreyen	4442	29	–			
VII. Interkalar-Gefälle der erledigten Pfarreyen	3888	34	–			
VIII. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	2145	—	3			
Ganzer Betrag der ordentlichen Einnahme				10476	3	3
Ganzer Betrag aller Einnahme				17145	14	2

Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
IX. Pensionen und Unterstützungen	1561	—	3			
X. Pfarrverwesungs-Kosten	123	41	–			
XI. Stiftungen	120	—	–			
XII. Verwaltungs-Kosten	321	51	–			
Ganzer Betrag der gewöhnlichen Ausgabe				2126	32	3
XIII. Angelegte Capitalien	7265	4	–			
XIV. Stiftungen	360	—	–			
XV. Zu erstattende Vorschüsse	74	5	1			
XVI. Ausfälle von Einnahmen	595	1	1			
XVII. Ausstände von Einnahmen	1581	5	2			
Ganzer Betrag der ausserordentlichen Ausgabe				9875	16	–
Ganzer Betrag aller Ausgabe				12001	48	3

Ausgleichung.

	fl.	kr.	pf.
Ganzer Betrag aller Einnahme	17145	14	2
Ganzer Betrag aller Ausgabe	12001	48	3
Ganzer Betrag des Rechnungs-Restes	5143	25	3

B. Vermögensstand.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
a. Rechnungs-Rest							5143	25	3
b. Neu angelegte Capitalien				7265	4	–			
c. Aelterer Capitalstock	31447	26	2						
nach Abzug der der abgetragenen Capitalien	1507	42	2	29939	44	–	37204	48	–
d. Einnahme-Ausstände							1581	5	2
Ganzer Betrag des Vermögens am 31ten December 1826							43929	19	1

Während diesem Jahre bezogen sechs gebrechliche Priester unter gänzlicher Enthebung von ihren Pfarrdiensten, Pensionen von 300 bis 400 fl. und vier anderen Pfarrern wurden wegen Gebrechlichkeit oder sonst zu berücksichtigenden Verhältnissen ständige Beiträge von 150 bis 200 fl. zu Unterhaltung von Kaplänen geleistet.

Speyer, den 3ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Kuttringshausen, coll.

---

pr. den 6. August 1827.

Ad Nm 15368 S.

(Die Franz Goerg'sche Stiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Kaiserslautern verstorbene Bürger und Gastwirth Franz Goerg, hat der dortigen protestantischen Kirchen-Gemeinde eine Summe von hundert Gulden, mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen dieses Capitals alljährlich unter die Armen dieser Gemeinde vertheilt werden sollen. Der Kirchen-Vorstand ist unter dem heutigen zur Annahme dieser Schenkung mit der Weisung ermächtiget worden, damit nach der wohlthä-

Digitized by Google

tigen Absicht des Schenkgebers zu verfahren, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm. 15763 S. pr. den 7. August 1827.

(Die Obstbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der am 18ten July v. J. erlassenen Aufforderung neun und dreißig Abhandlungen mit Entwürfen kurzer Anweisungen zur Obstbaumzucht aus den verschiedenen Kreisen des Königreichs zur Vorlage gekommen sind, und unter den als concurrenzfähig erklärten Schriften der ausgesetzte Preis von fünfzehn Bayerischen Dukaten durch Ausspruch der angeordneten Jury dem Verfasser der Abhandlung, welcher die Devise beygefügt war:

Wie süß zu pflanzen, was ein lieber Sohn einst ärndet, — zu sammeln, was ihm wuchern wird, — zu ahnen, wie hoch sein Dank einst entflammen wird,

zuerkannt worden ist, so wird dieß mit dem Bemerken, daß sich bey Eröffnung der mit erwähnter Devise versehenen Beylage Wilhelm Hinkert, Königl. Hofgärtner zu München als Verfasser dargestellt habe, hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich wird zu Folge allerhöchsten Auftrags den zahlreichen übrigen Bewerbern, welche durch Einreichung von Schriften die lebhafte Theilnahme an einem gemeinnützigen Gegenstande, und ihr besonderes Bestreben für dessen Beförderung an den Tag gelegt haben, die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, auch denselben bemerkbar gemacht, daß es ihnen freigestellt seye, ihre Abhandlungen zurückzufordern.

Speyer, den 4ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Ad Nm 12171. T. pr. den 13. August 1827.

(Die Abzählung von Hölzern auf dem Holzhofe zu Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß die auf dem Holzhofe zu Dürkheim aufgestellten Hölzer um nachbenannte Preise in kleinern Quantitäten zu 1/16 Klafter käuflich abgegeben werden:

Die Klafter buchen Prügelholz zu	. .	7 fl.	12 kr.
„ „ eichen „	„ . .	7 —	28 —
„ „ kiefern „	„ . .	4 —	48 —

Speyer, den 3ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

Ad Nm 11746 S. pr. den 15. August 1827.

(Den Zinsfuß und die Aufkündigungsfrist der Einstands-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die im vorjährigen Kreis-Intelligenzblatte Seite 457 enthaltene Ausschreibung vom 26ten Juny v. J., die Militär-Einstands-Capitalien betreffend, wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß in Folge der veränderten Bedingungen für die Anlegung aufkündbarer Capitalien bey der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse überhaupt, durch allerhöchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5ten März l. J. die Schulden-Tilgungs-Kassen angewiesen worden sind, vom 1ten April l. J. anfangend auch die Militär-Einstands-Capitalien nur noch zu 4 Prozent und gegen sechsmonatliche Aufkündigung anzunehmen, wobey bemerkt wird, daß sich diese Beschränkung des Zinsfußes und der Aufkündungs-

Digitized by Google

frist nicht auf die schon angelegten, sondern nur auf die erst künftig anzulegenden Gelder dieser Art beziehe.

Die Königl. Land-Commissariate werden daher beauftragt, künftig nur solche Einstands-Verträge anzunehmen und zur Vorlage zu bringen, welche der vorstehenden neuen Bestimmung gemäß angefertiget sind.

Speyer, den 12ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

ddto. Brückenau den 12ten July d. J. der Euphrosina Bruckbäck, Wittwe des Kriegs-Peräquations-Commissärs Bruckbäck in Regensburg, ein Privilegium auf ihre eigenthümliche Schnellbleich-Methode auf den Zeitraum von zehn Jahren;

den 15ten July d. J. dem Kaufmann Carl Friedrich Lange zu Königsberg in der Neumark im Königreich Preußen auf die Fabrikation von Bau-, Hausverzierungs- und Grabsteinen nach seinem eigenthümlichen Verfahren, dann auf seine eigenthümliche Dachbedeckungs-Methode, sowie auf die Bereitung des von ihm erfundenen Anstriches für Häuser, Dächer und Mauern, ein Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren;

Den 23ten July d. J. dem Parfumeur und Destilateur Max Joseph Richard in München, ein Privilegium auf die Bereitung durchsichtiger Seife nach seinem eigenthümlichen Verfahren auf den Zeitraum von fünf Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 19ten July d. J. haben Se. Königl. Majestät die Stelle eines Ergänzungsrichters bey dem Friedensgerichte zu Dürkheim dem Rechtskandidaten Adolph Schimper allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermög Beschluß Königl. Regierung Kammer des Innern vom 3ten d. M., wurde an die erledigte Bürgermeisterstelle zu Rheingönheim im Land-Commissariat Speyer der dortige Adjunkt Michael Klamm der 3te ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Kreis-Regierung vom 5ten August l. J. wurde Peter Chandon, bisheriges Mitglied des Gemeinderaths von Zweybrücken zum dasigen Bürgermeister ernannt.

II. Nachrichten und Miscellen.

Programm
zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktoberfeste in München 1827.

Seine Majestät der König haben das unterzeichnete General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterstützung in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feyer dieses Festes anordnen und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3ten April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der Königlichen Akademie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, kann aber heuer noch

Digitized by Google

nicht das Vollendete erscheinen. Unterdessen findet jedoch in dieser Woche zugleich die Ausstellung der inländischen Industrie-Produkte statt.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 7ten Oktober, als dem ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Theresienwiese bey München, gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	50	Bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	30	„ „
3 „ „	. . .	25	„ „
4 „ „	. . .	20	„ „
5 „ „	. . .	15	„ „
6 „ „	. . .	10	„ „

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davonziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabey die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	35	Bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	20	„ „
3 „ „	. . .	15	„ „
4 „ „	. . .	12	„ „
5 „ „	. . .	10	„ „
6 „ „	. . .	8	„ „

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein einhalb- und zweyjährigen zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	20	Bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	12	„ „
3 „ „	. . .	10	„ „
4 „ „	. . .	8	„ „

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	20	Bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	12	„ „
3 „ „	. . .	10	„ „
4 „ „	. . .	8	„ „

b) 8 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	25	Bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	20	„ „
3 „ „	. . .	15	„ „
4 „ „	. . .	10	„ „

b) 4 Nachpreise auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster Preis	. . .	12	Bayer. Thaler.
2 „ „	. . .	8	„ „
3 „ „	. . .	6	„ „
4 „ „	. . .	4	„ „

b) 4 Nachpreise auf obige Weise. Die Schweine sammt den Jungen müssen auch auf den Platz geführt werden, und es gelten nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse. Es gelten daher die Haupt- und Nebenpreise nur für die Schweinsmütter.

Digitized by Google

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reich eingeführt sind, so bleiben diese Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bey jedem Stück genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weiteren empfangen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München, koncurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes Beneficien von Gewichtnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtverlust bey den Mastochsen und Mast-Kühen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kommt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastvieh hergestellt wird.

1ster Preis	. . .	20	Bayer.	Thaler.
2 „	„ . . .	15	„	„
3 „	„ . . .	10	„	„
4 „	„ . . .	8	„	„
5ter Preis	. . .	4	Bayer.	Thaler.
6 „	„ . . .	2	„	„

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Kühe.

1ster Preis	. . .	15	Bayer.	Thaler.
2 „	„ . . .	8	„	„
3 „	„ . . .	6	„	„
4 „	„ . . .	4	„	„
5 „	„ . . .	2	„	„
6 „	„ . . .	1	„	„

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Schweine.

1ster Preis	. . .	6	Bayer.	Thaler.
2 „	„ . . .	4	„	„
3 „	„ . . .	3	„	„
4 „	„ . . .	2	„	„
5 „	„ . . .	1	„	„

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Kälber.

1ster Preis	. . .	8	Bayer.	Thaler.
2 „	„ . . .	4	„	„
3 „	„ . . .	3	„	„
4 „	„ . . .	2	„	„
5 „	„ . . .	1	„	„

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Schafe.

1ster Preis	. . .	6	Bayer.	Thaler.
2 „	„ . . .	4	„	„
3 „	„ . . .	2	„	„
4 „	„ . . .	1	„	„

sammt Fahnen.

Und vier Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese

Digitized by Google

Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere, und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1826 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweymähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stallfütterung — selbst die der Schafe — eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost-Dünger oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel, eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stand gebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Congresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeinde-Weiden oder Gemeinde-Waldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehnten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereyen, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- nd derley Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-Spinn- und Webereyen verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzüglich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse, in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen eingeführt, oder etwas Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dergl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10ten September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reichs um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bey den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftlichen Maschinen

Digitized by Google

gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue brabanter Pflug mit einer doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.
2. — Die Cook'sche Hand-Säemaschine mit der doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.
3. — Der niederländer Güllekarren mit der silbernen Vereinsdenkmünze.
4. — Der Kartoffel-Häufel- und Schaufelpflug sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.
5. — Die neue Brot-Knetmaschine sammt der silbernen Vereinsdenkmünze.
6. — } Das beste niederländische Spinnrad mit
7. — } dem neuen Haspel, dann eine silberne
8. — } Vereinsdenkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1827 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Da heuer die Preise für die besten inländischen landwirthschaftlichen Schriften von 1818 bis 1823 incl. vertheilt werden, so geschieht die weitere Ausschreibung erst im künftigen Jahre.

V.

Die übrigen ausgesetzten Preise können nicht ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bey diesem Feste acht doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1826 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kulturs-Congressen, der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweymähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomaden-Zustandes, des Brachaubaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schadenersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung des besseren Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse. Es gehörten auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehnten ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabey; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizey, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeyordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen ꝛc., der Feuer-Sicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt

Digitized by Google

der zahlreichen Obstbaum-Pflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten mit Unterricht in der Land-Wirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstboten-Ordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage oder sonstiger Müßiggangstage, der überhand genommenen Freynächte und Zügellosikeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Sparkassen, zweckmäßigere Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehrere andere derley wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die diesfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisvertheilung wird jedes Jahr statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnung geschehen.

Es wird zugleich verkündet, daß für das Jahr 1828 weitere 12 große silberne Verdienstmedaillen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darlegen können, daß sie im Dorfe die Benützung des Odels, oder noch besser der Gülle, vollkommen bewirkt, sohin den Mißstand, daß der Odel vor den Häusern und in den Dorfgassen unnütz und schändlich umherfließt, beseitiget haben.

VII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

VIII.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bey den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bey dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlet: so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeygeführt werden, in soferne die Viehstücke übrigens zur Preisbewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreizen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beyzubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis statt finden kann.

Weitpreise für Hengste und Stuten.

1ster Preis	. . .	12 Bayer. Thaler.	
2 „	„ . . .	10 „	„
3 „	„ . . .	8 „	„
4 „	„ . . .	6 „	„

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

1ster Preis	. . .	8 Bayer. Thaler.	
2 „	„ . . .	6 „	„
3 „	„ . . .	4 „	„
4 „	„ . . .	2 „	„

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis	. . .	6 Bayer. Thaler.	
2 „	„ . . .	4 „	„
3 „	„ . . .	2 „	„
4 „	„ . . .	1 „	„

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis	. . .	3 Bayer. Thaler.	
2 „	„ . . .	2 „	„
3 „	„ . . .	1 „	„

Digitized by Google

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1827.

IX.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bey irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke, und Zuerkennung der Preise, wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unparteyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligsten Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 3 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen

3) Zur Preisewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beym Central-Feste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solcher Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur Zucht dienten; außerdessen muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bey dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bey jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September, um General-Comité eingeschickt werden.

X.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in den vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein

Digitized by Google

eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Bayer. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit legalisirt seyn. Nebenbey werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl Herren Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie sie schon in der vorjährigen Festbeschreibung §. 19 des Inhalts vorkömmt: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kultur-Leistungen und Beförderungen die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der Königl. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bey jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bey diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der Königl. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich bey diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu befördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bey diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Henste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke,

Digitized by Google

welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

6) Am Festtage selbst Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangenes Jahr, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest nach allergnädigster Zusage durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bey Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers des Innern.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden Königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München so wie für alle andere Festbereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Unterdessen bleibt festgesetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet, 1) daß heuer 1827 und weiter fort bey dem Haupt-Rennen nur inländische Renner, das ist Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden, gleichviel von welch ausländischer oder inländischer Race sie stammen, zugelassen werden; 2) auch ist aus obiger Ursache, nämlich die Rennen nach und nach auf ihren wahren Zweck, als Beförderungsmittel der edlen Pferdezucht, wie in an-

Digitized by Google

dern Ländern, hinzuleiten, die weitere Bestimmung getroffen, daß auch schon heuer beim Haupt-Rennen 1827, und so für immer in der Zukunft, alle Wallachen und Nonnen ausgeschlossen sind. Jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf stets auf gewöhnliche Weise, wie bisher, für ausländische und inländische Pferde aller Art gehalten.

XVI.

Den andern Tag — Montag den 8ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allzeit am Montag nach dem ersten Sonntage im October gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbey für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Bontiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch- und Scheiben-Schießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

XVII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XVIII.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokale des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nro. 342 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XIX.

Da die Dienstboten der Landwirthschaften, die sich ausgezeichnet haben, bey den verschiedenen Kreisfesten die Dienst-Medaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises vor, welche also hier am ersten Tage gedachte Dienstboten-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10ten September an das General-Comité einzusenden.

XX.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet, und in selbem neben obigen Individuen auch die Titl Herren Beamten genau angeführt, welchen, im Laufe des Jahres, für ihre außerordentlichen Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, die großen Vereinsdenkmünzen, oder andere Auszeichnungen zuerkannt sind.

XXI.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, den 4ten July 1827.

Das

General-Comité des landwirthschaftlichen

Vereins in Bayern.

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise während des Ma

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	4. July	—	—	—	—	—	17	17	—	3	38	6	6	—	1	40
id.	11. id.	1	1	—	4	28	58	58	—	3	17	—	—	—	—	—
id.	18. id.	—	—	—	—	—	62	62	—	3	18	3	3	—	1	48
id.	25. id.	5	5	—	4	24	80	80	—	3	22	9	9	—	1	52
Edenkoben	7. July	17	17	—	3	40	43	43	—	3	40	113	113	—	2	8
id.	14. id.	24	24	—	4	54	16	16	—	3	33	338	338	—	2	6
id.	21. id.	50	50	—	4	48	28	28	—	3	33	218	218	—	2	8
id.	28. id.	2	2	—	4	50	36	36	—	3	31	113	113	—	2	10
Frankenthal	6. July	66	66	—	4	32	30	30	—	3	36	25	25	—	1	52
id.	13. id.	96	96	—	4	40	64	64	—	3	30	131	131	—	1	42
id.	20. id.	1	1	—	4	30	64	64	—	3	24	66	66	—	1	46
id.	27. id.	8	8	—	4	58	47	47	—	3	24	56	56	—	1	45
Kaiserslautern	3. July	39	39	—	4	31	217	217	—	3	27	105	105	—	1	55
id.	10. id.	43	43	—	4	38	166	166	—	3	28	135	135	—	1	56
id.	17. id.	48	48	—	4	38	95	95	—	3	46	365	365	—	2	5
id.	24. id.	69	69	—	4	30	156	156	—	3	42	606	606	—	2	3
id.	31. id.	29	29	—	4	12	163	163	—	3	46	369	369	—	2	7
Landau	5. July	5	5	—	4	30	86	86	—	3	30	360	360	—	2	8
id.	7. id.	—	—	—	—	—	3	3	—	3	30	65	65	—	2	10
id.	12. id.	10	10	—	4	36	5	5	—	3	53	260	260	—	2	8
id.	14. id.	—	—	—	—	—	2	2	—	3	50	66	66	—	2	13
id.	19. id.	6	6	—	4	49	11	11	—	3	45	266	266	—	2	12
id.	21. id.	—	—	—	—	—	2	2	—	3	46	107	107	—	2	10
id.	26. id.	26	26	—	4	48	48	48	—	3	34	618	618	—	2	10
id.	28. id.	3	3	—	4	50	4	4	—	4	—	210	210	—	2	10
Neustadt	3. July	45	45	—	4	48	107	107	—	3	15	304	304	—	2	6
id.	7. id.	53	53	—	4	30	60	60	—	3	30	266	266	—	2	—
id.	10. id.	34	34	—	4	40	40	40	—	3	40	156	156	—	2	6
id.	14. id.	49	49	—	4	50	92	92	—	3	40	201	201	—	2	6
id.	17. id.	34	34	—	5	—	52	52	—	3	30	273	273	—	2	6
id.	21. id.	10	10	—	5	—	120	120	—	3	20	215	215	—	2	4
id.	24. id.	10	10	—	5	—	81	81	—	3	10	302	302	—	2	4
id.	28. id.	104	104	—	4	48	96	96	—	3	—	571	571	—	2	—
id.	31. id.	41	41	—	5	—	77	77	—	3	—	327	327	—	2	—
Speyer	3. July	48	48	—	4	50	33	33	—	3	30	388	388	—	2	—
id.	10. id.	28	28	—	4	44	70	70	—	3	24	90	90	—	1	56
id.	17. id.	—	—	—	—	—	51	51	—	2	58	157	157	—	1	58
id.	24. id.	—	—	—	—	—	18	18	—	2	48	119	119	—	1	57
id.	31. id.	9	9	—	4	28	17	17	—	3	—	639	639	—	1	42
Zweibrücken	5. July	215	215	—	5	18	121	121	—	3	10	2	2	—	1	40
id.	12. id.	186	186	—	5	38	63	63	—	4	10	—	—	—	—	—
id.	19. id.	305	305	—	5	41	88	88	—	4	15	—	—	—	—	—
id.	26. id.	92	92	—	5	50	90	90	—	4	19	—	—	—	—	—

Digitized by Google

f i ch t
nats July 1827 im Rheinkreise.

Spelzenkern.				Gerst.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	16	16	—	2 52	50	50	—	1 42
—	—	—	— —	11	11	—	2 42	62	62	—	1 42
—	—	—	— —	20	20	—	2 42	74	74	—	1 44
—	—	—	— —	23	23	—	2 36	33	33	—	1 54
—	—	—	— —	15 1/2	15 1/2	—	3 6	3	3	—	2 4
—	—	—	— —	3	3	—	2 56	10	10	—	2 5
—	—	—	— —	5	5	—	2 53	9	9	—	2 6
—	—	—	— —	5	5	—	2 51	11	11	—	1 58
—	—	—	— —	24	24	—	2 30	54	54	—	1 34
—	—	—	— —	—	—	—	— —	51	51	—	1 42
—	—	—	— —	25	25	—	2 24	43	43	—	1 48
—	—	—	— —	97	97	—	2 10	25	25	—	1 56
—	—	—	— —	72	72	—	3 2	43	43	—	1 25
—	—	—	— —	51	51	—	3 3	66	66	—	1 20
—	—	—	— —	91	91	—	3 8	112	112	—	1 33
—	—	—	— —	57	57	—	3 6	69	69	—	1 33
—	—	—	— —	38	38	—	3 15	70	70	—	1 39
—	—	—	— —	47	47	—	2 54	26	26	—	1 49
—	—	—	— —	12	12	—	2 54	—	—	—	— —
—	—	—	— —	6	6	—	2 57	21	21	—	1 49
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	—	—	— —	3	3	—	3 12	9	9	—	1 49
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —
—	—	—	— —	23	23	—	2 50	58	58	—	1 49
—	—	—	— —	—	—	—	— —	13	13	—	1 49
—	—	—	— —	30	30	—	2 48	34	34	—	2 —
—	—	—	— —	39	39	—	2 30	82	82	—	1 50
—	—	—	— —	15	15	—	2 30	28	28	—	2 —
—	—	—	— —	9	9	—	2 48	43	43	—	2 —
—	—	—	— —	8	8	—	3 —	42	42	—	1 50
—	—	—	— —	20	20	—	2 30	32	32	—	2 —
—	—	—	— —	36	36	—	2 12	29	29	—	2 —
—	—	—	— —	32	32	—	2 10	42	42	—	2 —
—	—	—	— —	15	15	—	2 6	45	45	—	2 —
—	—	—	— —	17	17	—	2 49	32	32	—	1 44
—	—	—	— —	—	—	—	— —	11	11	—	1 46
—	—	—	— —	7	7	—	2 56	35	35	—	1 48
—	—	—	— —	17	17	—	2 24	32	32	—	1 48
—	—	—	— —	52	52	—	2 20	8	8	—	1 44
62	62	—	4 48	28	28	—	3 11	260	260	—	1 30
21	21	—	5 27	29	29	—	3 10	115	115	—	1 31
13	13	—	5 10	9	9	—	3 39	71	71	—	1 35
7	7	—	5 25	15	15	—	3 38	54	54	—	1 36

Digitized by Google

Ueberſicht

der Mehl-, Brod- und Fleiſch-Taxe während des Monats July 1827 im Rheinkreiſe.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleiſch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochſen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1ten bis 31ten July	5	—	8	—	3	2	8	—	12	—	8	—
Frankenthal . .	id.	3	2	5	—	3	1	8	—	14	—	10	—
Kaiſerslautern .	4. July	—	—	—	—	3	1 1/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	11. id.	—	—	—	—	3	1 1/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	18. id.	—	—	—	—	3	1 1/3	7	—	14	—	8	—
id. . .	31. id.	—	—	—	—	3	1 1/3	7	—	14	—	8	—
Landau . . .	vom 1ten bis 31ten July	—	—	6	—	3	1 1/3	5	—	16	—	12	—
Speyer . . .	id.	4	—	5	—	4	—	8	—	16	—	12	—
Zweibrücken . .	6. July,	—	—	—	—	3	2 2/3	4	2 2/3	16	—	10	—
id. . .	13. id.	—	—	—	—	4	2/3	5	2/3	16	—	10	—
id. . .	20. id.	—	—	—	—	4	2/3	5	2/3	16	—	10	—
id. . . .	27. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/2	16	—	10	—

Neueſter Katechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe, Bauern — und beſonders auch der Landſchulen, vom Staatsrath von Hazzi ꝛc.

München, 1828.

Bey C. A. Fleiſchmann, Buchhändler.

Der rühmlichſt bekannte Herr Verfaſſer hat damit einem dringenden Bedürfniſſe abgeholfen: denn dieſer populäre Unterricht ſetzt jeden ſogleich auf den Standpunkt, auf den ſich der Feldbau bereits wiſſenſchaftlich geſchwungen hat, und dient ihm für alle vorzunehmende Verbeſſerungen zum ſichern Wegweiſer. Obſchon dieſer Katechismus der vollen Ausführlichkeit und des großen leicht leſerlichen Druckes wegen 12 Bögen enthält, ſo koſtet er doch nicht mehr im Buchladen und zwar gebunden im färbigen Umſchlage als 36 Kreuzer. Ja der Herr Verfaſſer gab zugleich die Erklärung von ſich, daß die Herren Pfarrer, Schullehrer und Bauern den ſo gebundenen Katechismus entweder in ſeiner Wohnung — Reſidenzſtraße Nro. 51 über 1 Stiege, oder im Locale des landw. Vereins, Türkenſtraße Nro. 342 ſogar um 18 Kreuzer erhalten.

München, den 1ten May 1827.

Die Fleiſchmann'ſche Buchhandlung in München.

Berichtigung.

In dem Intelligenz-Blatte Nro. 21, Seite 374, ſind bey der kathol. Pfarrey Mittelberbach die Erträgniſſe von geſtifteten geiſtlichen Funktionen irrig zu 493 fl. 53 kr. angegeben; dieſelben betragen nur 49 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rhein-Kreises.

Nro. 33. Speyer, den 3ten September 1827.

I. Amtliche Artikel.

Privilegium,

für den Handelsmann v. Rhodius in Würzburg zur Herausgabe eines allgemeinen Handels- und Fabrik-Adreßbuches für das Königreich Bayern, und eines hiemit zu verbindenden Handels- und Fabrik-Adreß-Kalenders.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der Handelsmann v. Rhodius in Würzburg um Verleihung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck des von ihm herauszugebenden „Allgemeinen Handels- und Fabrik-Adreßbuches für das Königreich Bayern," und des hiemit zu verbindenden jährlichen Handels- und Fabrik-Adreß-Kalenders, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke dieses Werkes in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit allergnädigst ertheilen, und gebieten sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Verleger zufallen soll, das gedachte allgemeine Handels- und Fabrik-Adreßbuch, nebst dem hiemit zu verbindenden jährlichen Handels- und Fabrik-Adreß-Kalender unter keinerley Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den Verleger des besagten Werkes gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen und demselben zu seiner freien Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem oben bezeichneten Adreßbuche vorgedruckt, und wollen, daß dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am dreißigsten Juny im Jahre eintausend achthundert sieben und zwanzig.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,

Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

pr. den 15. August 1827.

Ad N^m 16339 S.

(Die Preise-Vertheilung bey dem Landgestüte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jährlich übliche Preise-Vertheilung für die schönsten im Rheinkreise gezogenen Pferde, und für das Hornvieh wird am 13ten künftigen Monats September zu Zweibrücken statt finden.

Am Tage vorher, nämlich am 12ten September, wird die Commission der Experten zusammentreten und das in Bewerbung tretende Vieh untersuchen und klassiren.

Die Preise sind folgende:

I. Für Mutterstuten.

Diese müssen das fünfte Jahr zurückgelegt haben, frey von wesentlichen Gebrechen, gut gehalten und von Beschälern des Landgestütes bedeckt seyn.

1ter	Preis	100 fl.
2	„ „	90 —
3	„ „	80 —
4	„ „	70 —
5	„ „	60 —
6	„ „	50 —
7	„ „	40 —
8	„ „	30 —
9	„ „	25 —
10	„ „	20 —
11	„ „	15 —
12	„ „	10 —
	Zwölf Preise	590 —

II. Für Hengst- und Stutfohlen.

1.	Zwey	Preise	zu	100 fl.	ergeben	200 fl.
2.	„	„	„	80 —	„	160 —
3.	„	„	„	65 —	„	130 —
						490 —
4.	Zwey	Preise	zu	55 —	ergeben	110 —
5.	„	„	„	50 —	„	100 —
6.	„	„	„	45 —	„	90 —
7.	„	„	„	40 —	„	80 —
8.	„	„	„	35 —	„	70 —
9.	„	„	„	30 —	„	60 —
10.	„	„	„	25 —	„	50 —
						490 fl.
	Zwanzig	Preise	zu			1050 —

Die zur Bewerbung vorzuführenden Fohlen müssen das erste Jahr zurückgelegt haben und von Hengsten des Landgestütes abstammen.

III. Für Zuchtstiere von zwey bis drey Jahren.

1ter	Preis	60 fl.
2	„ „	50 —
3	„ „	40 —
4	„ „	30 —
5	„ „	25 —
6	„ „	20 —
	Sechs Preise zu	225 —

IV. Für Rinder bis zum zweiten, und für Kühe bis zum fünften Jahre.

1ter	Preis	60 fl.
2	„ „	50 —
3	„ „	40 —
4	„ „	30 —
5	„ „	25 —
6	„ „	20 —
	Sechs Preise zu	225 —

Von allem zur Preise-Bewerdung vorgeführten Vieh muß es durch Zeugnisse der betreffenden Bürgermeisterämter nachgewiesen werden, daß es Einwohnern des Rheinkreises angehöre, und bey dem Rindvieh insbesondere, daß es von dem gegenwärtigen Besitzer wenigstens von dem ersten Jahre an aufgezogen worden seye.

Digitized by Google

Zur Erleichterung der Concurrenz aus entfernteren Gegenden werden noch

10 Weitpreise zu	10 fl.	. . . . .	100 fl.
10 „	„ 8 —	. . . . .	80 —
5 „	„ 5 —	. . . . .	25 —
Fünf und zwanzig Preise zu		.	205 —

bestimmt, welche an die Führer derjenigen Pferde gegeben werden sollen, die von ihrem Wohnsitze aus bis nach Zweibrücken die größten Entfernungen zurückgelegt haben.

Gegenwärtige Verfügung soll durch das Kreis-Intelligenzblatt und durch die Lokal-Wochenblätter bekannt gemacht und in allen Gemeinden angeschlagen werden.

Speyer, den 11ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Bertheau, coll.

---

pr. den 24. August 1827.

Ad N^m 13101 T.

(Die Zoll- und Handels-Verhältnisse zwischen Bayern und Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 30ten April l. J. ist bestimmt worden, daß die Weine und Eisenwaaren, welche aus dem Rheinkreise nach Würtemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen versendet werden, der nämlichen Controle unterliegen, der jene Erzeugnisse bey ihrer Versendung in die übrigen Kreise von Bayern unterworfen sind. Hienach ist die Verordnung vom 11ten May l. J. und insbesondere auch der §. 5 dieser Verordnung hinsichtlich der Versicherung der nach Würtemberg bestimmten Weine und Eisenwaaren zu vollziehen, welches zur Belehrung der Betheiligten hiemit in Erinnerung gebracht wird.

Speyer, den 21ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

---

pr. den 26. August 1827.

Ad N^m 16673 S.

(Die Wiederbesetzung des Physikats Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge eines allerhöchsten Rescriptes vom 5ten l. M. haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Kantonsarzt Dr. Schröder zu Mutterstadt auf das erledigte Physikat Dürkheim zu versetzen geruhet.

Die Bewerber um das Kantons-Physikat Mutterstadt werden hiemit aufgefordert, ihre allenfallsigen Gesuche unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse längstens bis zum 20ten September bey unterzeichneter Stelle einzugeben.

Speyer, den 22ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

---

pr. den 1. September 1827.

Ad N^m 17166 S.

(Den israelitischen Kultus betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die israelitischen Glaubensgenossen in dem Um-

Digitized by Google

fange des Gerichtsbezirks Landau besteht ein Rabbinats-Sprengel, dem ein wissenschaftlich gebildeter und gehörig geprüfter Rabbiner vorgesetzt werden soll — ebenso ein solcher für die Israeliten in dem Gerichtsbezirk Frankenthal; der jährliche Gehalt einer jeden dieser beiden Stellen ist, außer der freien Wohnung für den Rabbiner und nicht eingerechnet den Bezug der Casualien, auf 450 fl. festgesetzt.

Zur Besetzung dieser Stellen wird hiemit ein Concurstermin von zwey Monaten mit dem Anfügen eröffnet, daß diejenigen Rabbinats-Kandidaten, welche eine oder die andere derselben zu erhalten wünschen, ihre deßfallsigen Gesuche bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, solche mit legalen Zeugnissen über Königl. Bayerisches Unterthansrecht, gemachte Studien, Befähigung und Moralität zu belegen und ihre Einberufung zum Examen demnächst zu gewärtigen haben.

Speyer, den 29ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 29. August 1827

Auszug

aus dem Register der Berathschlagungen des Königl. Appellationsgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken.

Plenar-Versammlung vom zwey und zwanzigsten August tausend achthundert sieben und zwanzig.

Zugegen:

Böcking, Direktor; A. Molitor, Ansmann, Closmann, F. X. Molitor, Hilgard, Räthe; Spach, Assessor; von Völderndorff, Königl. General-Staats-Prokurator und Sternfeld, Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Dekrete vom 30ten März 1808 und 18ten August 1810 so wie der Verordnung der Kais. Königl. Österreichischen und Königl. Bayer. gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission zu Worms vom 22ten July 1815, durch welche die zur Aburtheilung der Civil-Fälle nöthige Anzahl Richter in den Appellationsgerichten auf fünf herunter gesetzt worden ist.

Nach vernommenem Antrage des Königl. General-Staats-Prokurators, Freiherrn von Völderndorff,

Beschließt das K. Appellations-Gericht:

1) Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civil-Fälle bestimmte Ferienkammer soll während den diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appationsgerichts, nämlich: von Birnbaum Präsident, Hoffmann, A. Molitor, Ansmann Räthen und Spach, Assessor besetzt seyn.
2) Den Dienst der Staatsbehörde dabey versehen der Königl. General-Staats-Prokurator und die beiden Staats-Prokuratoren abwechselnd.
3) In jeder Woche sollen zwey Sitzungen nemlich Mitwochs und Donnerstags zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags den Ferien-Sachen gewidmet seyn.
4) Gegenwärtiger Beschluß soll in der öffentlichen Sitzung vom drey und zwanzigsten dieses verkündet und im Auszuge auf Betreiben des Königl. General-Staats-Prokurators den Bezirksgerichten mitgetheilt, auch zur allgemeinen Kenntniß in das Intelligenzblatt des Rheinkreises gerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer auf Jahr, Monat und Tag, wie oben.

Unterzeichnet: Böcking, A. Molitor, Ansmann, Closmann, F. Molitor, Hilgard, Spach und Sternfeld.

Publicirt in öffentlicher Sitzung des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am drey und zwanzigsten August eintausend achthundert sieben und zwanzig.

Unterschrieben: Sternfeld.

Für gleichlautenden auf Verlangen des Königl. General-Staats-Prokurators ertheilten Auszug:

Sternfeld,
Untergerichtsschreiber.

Digitized by Google

pr. den 22 August 1827.

Auf Befehl.

Nachdem in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 1sten Januar d. J., über die für verschiedene Fabrikations-Zweige bestimmten Aufgaben und Prämien, (Regierungs-Blatt Nro. 3. Seite 57 ꝛc.,) sämmtlichen Kreis-Regierungen bereits durch besondere Entschließungen vom 4ten Februar und 6ten März d. J., die nähern instructiven Vorschriften mit dem Bemerken ertheilt worden sind, daß die technische Prüfung und Beurtheilung der einzelnen Leistungen dahier erfolgen solle, und zu solchem Zwecke jede hierauf bezügliche Vorlage im Monate September des gegenwärtigen Jahrs zu bewirken sey, so werden nunmehr der Königl. Regierung des Isarkreises nachstehende weitere Beschlüsse eröffnet:

1.

Die Vorlage der Fabrikate, Maschinen oder Modelle, hat bis zum 20ten September dieses Jahrs zu geschehen; jede Sendung ist an die Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, und zwar in der Regel kostenfrey zu richten.

2.

Von der Königl. Regierung des Isarkreises ist unverweilt eine Kommission anzuordnen, welche im Benehmen mit dem hiesigen Magistrate eine angemessene Lokalität, zur sichern und bequemen Unterbringung gedachter Fabrikate, Maschinen oder Modelle, auszumitteln, auch für gehörige Aufzeichnung derselben, für Ausfertigung der Empfangsbescheinigungen, so wie für dereinstige Zurückstellung dieser Gegenstände, gegen Vormerkung und Wiedereinziehung dieser Empfangsbescheinigungen zu sorgen hat.

4.

Zu gleicher Zeit wird die Königl. Regierung beauftragt, im Benehmen mit dem General-Comitee des Landwirthschaftlichen Vereins, und mit dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins, unter Rücksicht auf die öffentlich bekannt gemachten Preis-Aufgaben, in möglichster Bälde zwölf Individuen zu bezeichnen, welche nach ihren Verhältnissen und Kenntnissen zu Mitgliedern des nun zu bildenden Preisgerichtes geeigenschaftet seyn möchten; übrigens sind für den Fall, daß einzelne Mitglieder an der Theilnahme gehindert wären, vorsorglich Vier Ersatzmänner zu benennen.

Die Königl. Regierung hat nach dieser Entschließung, von welcher den übrigen Kreisregierungen Kenntniß gegeben worden, das Angemessene unverweilt zu verfügen, auch die Preiswerber in ihrem Kreise auf die Vorschriften wegen Sendung der Gegenstände, durch das Kreis-Intelligenzblatt mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, daß es jedem derselben unbenommen sey, die eingesendeten Gegenstände nach Untersuchung und Würdigung in derjenigen Ausstellung, welche von dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins dahier in diesem Jahre für ausgezeichnete bayerische Fabrikate veranstaltet worden, ebenfalls zur allgemeinen Beschauung aussetzen zu lassen.

München, den 11ten August 1827.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25ten Juny l. J., dem katholischen Priester und bisherigen Pfarrer zu Schifferstadt, Adam Will, die erledigte Pfarrey Zell, Decanats Kirchheim zu übertragen geruht.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 25ten July l. J. wurde der bisherige Kantonsarzt zu Otterberg, Dr. Marggraf, auf das Physikat Germersheim allergnädigst versetzt.

Die neue Lotto-Collecte zu Cusel wurde in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 26ten July l. J. dem bisherigen Rentamtsgehülfen, Johann Baptist Kretz von Germersheim übertragen.

Digitized by Google

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2ten August d. J. haben Seine Königliche Majestät die Stelle eines Ergänzungsrichters am Friedensgericht zu Wolfstein dem geprüften Rechtskandidaten Wilhelm Vogt allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 16ten August ist dem Königl. Kreis-Ingenieur Ferdinand Beyschlag dahier die provisorische Verwesung der Bezirks-Ingenieurstelle zu Kaiserslautern übertragen und an die hierdurch erledigte Kreis-Ingenieurstelle der Königl. Bau-Conducteur Franz Forthuber zu Frankenthal in provisorischer Eigenschaft versetzt worden.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Bau-Conducteurs zu Frankenthal ist zufolge allerhöchster Verfügung vom 18ten desselben Monats dem Königl. Bau-Conducteur Alexander von Mähler, übertragen worden.

Durch Rescript der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16ten August l. J., wurde der bisherige provisorische prot. Schullehrer zu Contwig, Daniel Bender, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 16ten August l. J., wurde der bisherige provisorisch angestellte katholische Schullehrer zu Haßloch, Jacob Eyer, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 17ten August l. J., wurde die von dem bisherigen Adjunkten Franz Heinrich Grimm zu Katzenbach erbetene Amtsentlassung bewilliget und an dessen Stelle das Mitglied des dortigen Gemeinderathes Heinrich Schey ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20ten August l. J., wurde der provisorisch angestellte 2te Schullehrer, Philipp Hofer, zu Kallstadt, Land-Commissariat Neustadt, definitiv in dieser Eigenschaft bestätiget.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 22ten August d. J., wurde dem Adjuncten Schneider zu Oberarnbach, Land-Commissariats Homburg, die nachgesuchte Amtsentlassung ertheilt und an dessen Stelle der bisherige Gemeinderath Adam Schneider der Junge ernannt.

Vermög Königl. Regierungs-Beschlusses vom 25ten August l. J. wurde dem provisorischen Lehrer an der protestantischen Mädchenschule in Landau, P. J. Abel, die definitive Bestätigung ertheilt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 9ten August d. J. haben Seine Königl. Majestät allergnädigst geruht, den Rath am Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises, Georg Friedrich Duesberg, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigte Stelle dem bisherigen Assessor bey dem Königl. Appellationsgericht des Isarkreises, Kaspar Schmeller, zu verleihen.

II. Nachrichten und Miscellen.

Bekanntmachung vom Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins.

(Die Einsendung der Gegenstände für die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des inländischen Kunst- und Gewerbefleises betreffend.)

Zu Folge der in dem 19ten, 25sten und 30sten Stücke des Kunst- und Gewerbe-Blattes erlassenen Bekanntmachung der in diesem Jahre stattfindenden öffentlichen Ausstellung der Gegenstände des Kunst- und Gewerbefleises, wodurch sämmtliche Bayerische Künstler, Fabrikanten, und Gewerbsleute zur Theilnahme eingeladen wurden,

Digitized by Google

um ihren Mitbürgern den Fortgang ihrer verschiedenen Arbeiten und Vervollkommnungen vor Augen zu legen, und durch diese Vorlage, die dem National-Wohlstande so sehr schädliche Vorliebe für ausländische Waaren zu verdrängen, bringt der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins hinsichtlich der Einsendung der Gegenstände hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diese Gegenstände, wie in den frühern Jahren, wieder an das hiesige Handlungshaus

Franz Xaver Stießberger

zu senden sind, welches dießmal wieder für Empfang, Bewahrung und Zurücksendung, oder für den kommissionellen Verkauf, Sorge zu tragen sich gefälligst erboten hat. —

Den 7ten Oktober wird diese Ausstellung mit dem Beginnen der landwirthschaftlichen Feste ihren Anfang nehmen, weswegen man zum Vortheile der Herren Einsender, um alle einzusendenden Gegenstände gehörig ordnen, aufstellen, in ein Verzeichniß bringen und die Vorarbeiten für das Preisgericht mit der erforderlichen Umsicht herstellen zu können, den 15ten September als den Tag bestimmt, an welchem alle Einsendungen oder schriftliche Anmeldungen zu geschehen haben, den letzten Termin aber zur Einlieferung der Gegenstände selbst, auf den 25sten September hiermit festsetzt.

Zugleich wird bewerkt, daß jeder Einsendung ein ausführliches Verzeichniß der Stücke und ihres Preißes von Seite der Einsender beizusetzen ist und die Sendung portofrey zu geschehen hat.

München, den 24ten July 1827.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

v. Mann, als Vorstand.

Wepfer, d. Z. Secretär.

Alterthümer im Rheinkreise.

Südwestlich eine halbe Stunde von Otterberg, auf dem sogenannten Geisenberge, zur Gemarkung von Otterbach gehörig, wurde im Monate Juny vorigen Jahrs von den Unternehmern der Lauterstraße ein Steinbruch angelegt.

Als die Arbeiter die obere aus Sand und Kiesel bestehende Schichte abnahmen und mehrere Meter Steine gebrochen hatten, entdeckten sie zwischen vier Platten eine vollkommmen erhaltene Urne, mit einem Deckel geschlossen.

Die Urne war mit menschlichen Knochen und Asche gefüllt.

Bey der ersten Ansicht glaubten die Arbeiter, daß solche mit Gold und Silber angefüllt seyn könne und in der Begierde wurde der Deckel gänzlich und die Urne zum Theile zerbrochen.

Einige Schritte davon fanden die Arbeiter zwey Armringe von Bronze 5¼ Pfund am Gewichte, und fünf kleine Ringe von gleichem Metalle.

Urne und Ringe wurden von dem Herrn Kantonsarzt Marggraff in das Antiquarium zu Speyer überliefert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 34. Speyer, den 18ten September 1827.

I. Amtliche Artikel.

(Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Zinsen betr.)

Nach dem Gesetze vom 11ten September 1825 über das Staats-Schuldenwesen §. 13. erlöschen alle Forderungen an die Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen für Kapitalien, Zinsen, Lotterie-Gewinnste und Prämien nach Ablauf von drey Jahren von dem Tage der Zahlbarkeit an. Da diese gesetzliche Bestimmung mit dem 1ten Oktober l. J. in Wirkung tritt, so will man die Staatsgläubiger noch insbesondere wegen der rechtzeitigen Zinserhebung auf dieselbe aufmerksam machen. Was die unerhoben gebliebenen Kapitalien und Lotterie-Gewinnste betrifft, so sind dieselben schon in der Bekanntmachung vom 14ten März l. J. (Regierungsblatt S. 179) nach dem damaligen Stande zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

München, den 24ten August 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

---

pr. den 4. September 1827.

Ad Nro 16091 S.

(Die Pfändung von Früchten auf dem Halme, Behufs Eintreibung von Gemeindegelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem übereinstimmenden Gutachten sämmtlicher Königl. Land-Commissariate die Bestimmung des §. 129 der Instruction vom 17ten November 1825, wodurch die Pfändung der Früchte auf dem Halme für Gemeindegelder nur für Posten von mehr als 24 fl. gestattet ist, den Gemeinden Nachtheil bringt, so wird die Disposition des genannten §. so wie die Regierungs-Verfügung vom 28ten July 1817 worauf sich selbiger gründet, hiermit aufgehoben und zurückgenommen.

Speyer, den 31ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 8. September 1827.

Ad Nro 13282 T.

(Die Vermarkung der Wege in den Gemeindebännen zum Behufe der Gewannen-Vermessungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat auf amtlichen Wege vernommen, daß bey

Digitized by Google

den Weg-Vermarkungen, und namentlich im Kanton Rockenhausen, mit der Steinsetzung zum Nachtheile der Gemeindekassen nicht nur zu verschwenderisch ungegangen werde, sondern daß die Vermarkungs-Commissionen bey den Vermarkungen der Wege sich auch Willkühr zum Nachtheile der Grundeigenthümer und Eingriffe in das Privat-Eigenthum erlauben.

Es wird deßfalls verfügt wie folgt:

1.

Bey der Vermarkung der Wege sind nur jene Punkte mit Steinen zu verwahren, welche nicht schon durch die Natur selbst, wie durch Hohlen, Höhe, Rechen oder Raine, Gräben, lebendige Hecken, Mauern und Bäche u. s. f. selbst begränzt sind und daher keiner künstlichen Versteinung mehr bedürfen.

2.

Wo aber die Wege nicht durch natürliche Grenzen begrenzt sind, sind die Vermarkungssteine nur an jene Punkte zu setzen, wo sich die gerade Linie endigt und Winkel oder Krümmungen eintreten.

3.

In keinem Falle sind die Vermarkungs-Commissionen befugt, durch die Wege-Vermarkungen Eingriffe in das individuelle Eigenthum zu machen und dasselbe durch willkührlich vermarkte Grenzen zu schmälern.

4.

Nur mit Einwilligung der betheiligten Grundeigenthümer können Wege erweitert oder gerade geführt und so versteint werden. Ueber solche auf gütlichem Wege übereingekommene Weggrenzen sind jederzeit Protokolle zu errichten, welche von den Orts-Vorständen, von den Vermarkungs-Commissionen und den betheiligten Grund-Eigenthümern zu unterschreiben und in der Bürgermeisteramts-Registratur zum künftigen Gebrauche wohl aufzubewahren sind.

Speyer, den 28ten August 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 14. September 1827.

Ad N^m 17635 S.

(Die Competenz der Forstgerichte Annweiler, Landau und Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß der unterzeichneten Stelle vom 12ten Januar l. J. wurde verfügt:

„daß die nunmehr vertheilte mittlere oder II. Haingeraide in die Bänne der participirenden Gemeinden dergestalt vertheilt werden solle, daß der Antheil einer jeden Gemeinde zu deren Gemarkung zählt.

„Es sind daher die resp. Antheile in die Sections-Register der betreffenden Gemeinden überzuschreiben und von dem Rechnungsjahre 1827/28 an, nach diesem Uebertrag zu besteuern Die betreffenden Königl. Steuerkontrollämter haben den Vollzug dieser Verfügung zu betreiben und zu leiten."

Da hiedurch die Grenzen der Cantone Annweiler, Landau und Edenkoben einigermaßen abgeändert sind, so wird vorstehende Verfügung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 11ten September 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 25ten Juny l. J., dem Kaplan und Pfarrverweser zu Wolfstein, Priester Jacob Köhler die erledigte katholische Pfarrey Wolfstein Land-Commissariats Cusel allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 25ten July laufenden Jahrs, haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Kantonsarzt Dr. Kunst zu Dahn nach Otterberg zu versetzen und dem bisherigen Bataillonsarzt im 10ten Linien-Infanterie-Regimente zu Landau Dr. Karl Geiger, das Physikat Dahn allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermög allerhöchsten Rescriptes vom 26ten August l. J., haben Seine Majestät der König dem katholischen Pfarrer Mathias Weber zu Lautzkirchen die erledigte Pfarrey Landstuhl, Land-Commissariats Homburg zu verleihen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 4ten September, l. J., wurde der bisherige Gemeinderath von Rheingönheim, Peter Stäudinger zum Adjunkten alldort ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 6ten September l. J., wurde der bisherige Adjunkt Martin Scherer an die erledigte Bürgermeisterstelle von Hagenbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7ten September 1827, wurde der bisher provisorisch angestellte katholische Schullehrer zu Wörth, Anton Kirnberger, in definitiver Eigenschaft bestättiget.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern vom 7ten September 1827, wurde der bisher provisorisch angestellte Schullehrer Joseph Jacob Schäfer zu Martinshöhe in definitiver Eigenschaft bestättiget.

Vermög Beschluß Königl. Regierung Kammer des Innern vom 11ten September 1827, wurde der katholische Schullehrer Jacob Eckenroth zu Dirmstein nachträchlich in die Zahl der für die Vorübung der Schuladspiranten designirten Schullehrer aufgenommen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 11ten September d. J., wurde der Gemeinderath Valentin Schlichting zu Großbockenheim, Land-Commissariats Frankenthal, an die erledigte Bürgermeisterstelle daselbst ernannt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 15ten August d. J., haben Se. Königl. Majestät allergnädigst geruht, den Notär Philipp Krieger, zu Göllheim zum Notär in Edenkoben zu ernennen.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte Notariatsstelle zu Göllheim haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bey Unterzeichnetem einzureichen.

Zweibrücken, den 5ten September 1827.

Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellations-Gerichte des Rheinkreises.
von Völderndorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 36. Speyer, den 8ten Oktober 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 11. September 1827.

Ad Nm 17408 S.

(Die Gewinnung des Kiefernsaamens für Gemeindewaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das laufende und das künftige Jahr versprechen reiche Erndten an Kiefernsaamen.

Die Waldbesitzenden Gemeinden sollten diesen Umstand benutzen.

Die herrschaftlichen Saamendarren können den Gemeinden selten die erforderlichen Quantitäten Kiefernsaamen liefern; die Saamenhändler halten hohe Preise und man kann sich nicht immer auf die Güte der gelieferten Waaren verlassen.

Ein leichtes und wohlfeiles Mittel den benöthigten Saamen zu erhalten, ist die Anschaffung einer Puberte oder hölzernen Klenge, worin der Saamen durch natürliche Wärme ausgesondert wird.

Die nachfolgende Beschreibung und Zeichnung einer solchen Puberte ist hinlänglich, um jeden Zimmermann oder Schreiner über deren Erbauung zu belehren.

Man muntert daher die Gemeinden, welche größere Kiefernwaldungen besitzen und besonders jene welche eigene Forsthäuser haben, hiemit auf, solche Puberte bey den Forsthäusern erbauen zu lassen.

Uebrigens hat man der Stadt Landau ein Modell gesendet, welches die Handwerksleute benachbarter Gemeinden einsehen können, wenn ihnen ja die Zeichnung noch Zweifel lassen sollte.

Speyer, den 17ten September 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Beschreibung der Puberte.

Die Puberte besteht in einem Gestelle von Holz, welches in der beiliegenden Zeichnung 14 Fuß vordere Höhe, 10 Fuß Weite und 7 Fuß Tiefe hat.

Das Dach a ist von Bretern und kann vermittelst sparrenmäßiger Hebebäume b aufgehoben und niedergelassen werden.

Von 4 Horden c ist die oberste unbeweglich und erhält die ganze Breite von 7 Fuß. Die 3 unteren von 4 Fuß Breite werden jedesmal bey dem Oeffnen des

Digitized by Google

Daches auf den Leisten d hervorgeschoben, um der Sonne ausgesetzt zu seyn.

Zur Erleichterung und schnellern Verwahrung bey plötzlich einfallendem Regenwetter werden die 2 mittleren, durch die Riegel e bey dem Oeffnen des Daches zugleich vorgeschoben und bey dem Niederlassen zurückgezogen.

Der Boden f wird mit Brettern gedeckt, um den ausfallenden Saamen aufzunehmen.

Kostenanschlag.

	fl.	kr.
1) Für ein Fundament oder Unterlage von Steinen g	4	—
2) Beschlag und Aufstellung des Gestelles von 590 laufenden Fuß zu 2 kr.	19	40
3) Für das Schneiden von 35 Borden zu 6 kr.	3	30
4) Fertigung des Daches und Deckung des Bodens, Taglohn und für Nägel	4	—
5) Fertigung der Horden, jede zu 3 fl. . .	12	—
6) Für Kloben und Bande an das Dach und Eisen an die Gewerbe	10	—
Zusammen . .	53	10

Anmerkung. Die Tiefe des Gestelles hängt von der Breite ab, welche man den Horden geben will. Auf breiteren Horden können allerdings mehr Zapfen aufgeschüttet werden; allein das Aus- und Einschieben derselben wird auch um so beschwerlicher und das Dach, welches sie decken soll, wird um so schwerer. Daher ist die Tiefe von 5 Fuß, wobey die Horde 4 Fuß erhält, der von 7 Fuß und mehr vorzuziehen.

Die vordere Facade der Darre müßte gerade gegen Süden gestellt werden, damit sie von Westen her den Regengüßen nicht ausgesetzt sey.

Ad Nm 40. A. pr. den 6. Oktober 1827.

(Die Classification und Einreihung der pro 1827 geprüften Schulpräparanden und Schulkandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Resultat der diesjährigen an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern vorgenommenen Prüfung, wozu nur diejenigen Präparanden, welche den doppelten Lehrkurs an der Anstalt vollendet hatten, dann noch einige Schulkandidaten der frühern Jahre, die sich durch Eifer und Fleiß sowohl als durch eine allgemeine anerkannte gute Gesittung ausgezeichnet haben, zugelassen wurden, wird andurch die nachstehende Classification der Schulkandidaten pro 1827 in alphabetischer Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Klasse der vorzüglich Befähigten.

Zöglinge des Schullehrer-Seminariums.

Georg Biebel von Forst, Land-Commissariat Neustadt, kath. geboren den 3ten März 1805; Lehrfähigkeit und Kenntniße vorzüglich; Gesang und Orgelspiel gut.

Georg Anselm Brehm von Hatzenbühl, Land-Commissariat Germersheim, kath. geboren den 17ten November 1803; Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Gesang vorzüglich; Orgelspiel gut.

Karl Eberle von Kirchheimbolanden, prot. geboren den 21ten Januar 1808; Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Gesang und Orgelspiel vorzüglich.

Jakob Eßlinger von Bornheim, Land-Comissariat Landau, geboren den 30ten Oktober 1808, prot.; Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Gesang und Orgelspiel gut.

Franz Karl Lemaire von Kaiserslautern, kath. geboren den 28ten Februar 1808; Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Gesang gut; Orgelspiel hinlänglich.

Johann Adam Stichter von Biedesheim, Land-Commissariat Kirchheimbolanden, prot. geboren den 30ten May 1808; Lehrfähigkeit und Kenntnisse vorzüglich; Gesang gut; Orgelspiel vorzüglich.

Digitized by Google

(Aufnahme derselben in das Königl. Schullehrer-Seminar pro 1827/28 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nbenannte Schul-Adspiranden werden für das Jahr 827/28 in den untern Cursus des Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern aufgenommen, und haben sich am 30ten Oktober d. J. bey dem Direktor und Inspektor dieses Instituts zu sistiren, nämlich:

1) Lenz, Wilh., von Dackenheim.
2) Blaufuß, Phil Georg, von Fußgönheim.
3) Birkmayer, Joh., von Mußbach.
4) Breitling, Jak., von Freimersheim.
5) Braun, Karl Jak., von Cusel.
6) Dahl, Ludwig, von Homburg.
7) Dörner, Peter, von Ilbesheim.
8) Ecarius, Phil. Ludw., von Vorderweidenthal.
9) Eyer, Jakob, von Dudenhofen.
10) Fuß, Joseph, von Lambsheim.
11) Heinz, Georg Phil., von Mauchenheim.
12) Hildebrand, Christian, von Lauterecken.
13) Jung, Friedrich, von Neustadt.
14) Keller, Joh. Philipp, von Hohenöllen.
15) Kirschenheuter, Joseph, von Esthal.
16) Lauth, Georg, von Ranschbach.
17) Lehmann, Johann, von Rülsburg.
18) Lischer, Johann, von Oberhoffen.
19) Löbenberg, Joh. Georg, von Dreisen.
20) Maus, Ludwig, von Edenkoben.
21) Morell, Jakob, von Grävenhausen.
22) Pfeiffer, Urban, von Potzbach.
23) Rettig, Franz, von Otterberg.
24) Schmitt, Karl, von Duchroth.
25) Schneider, Sebastian, von Geinsheim.
26) Schulz, Peter, von Edesheim.
27) Schulz, Valentin, von Offenbach.
28) Sterck, Heinrich, von Bolanden.
29) Strubel, Michael, von Maubach.
30) Wollenweber, Jakob, von Niederhorrbach.

Außer dieser statusmäßigen Anzahl von neu aufzunehmenden Adspiranden will man für das Jahr 1827/28, wegen des noch immer bestehenden großen Mangels an tüchtigen Lehrern und Gehülfen beider Confessionen, noch die Aufnahme folgender Adspiranden genehmigen; nämlich:

1) Daniel Berdel, von Hitschenhausen.
2) Jakob Fiscus, von Gimsbach.
3) Christian Kiefer, von Ranschbach.
4) Philipp Ludwig, von Neuhornbach.
5) Joseph Rippgen, von Neuleiningen, und
6) Adam Schramm, von Homburg.

Wegen gänzlichem Mangel an Fähigkeiten und erwiesener Untüchtigkeit zum Lehreramte werden die Adspiranden, welche bey'm Einschreiben in die Prüfungstabelle die Nummern 7, 63, 72, 83, 89, 91, 92, 93, 95, 96, 98, 100, 101, 102, 104, 115, 122, 126 und 131 erhalten haben, und den Königl. Bezirks-Schul-Inspektionen zur Verständigung der Einzelnen mit Namen und Wohnort bemerkt worden sind, vom Schulfache gänzlich abgewiesen, und aus der Liste der Schul-Adspiranden ausgestrichen.

Von den übrigen Adspiranden, welche sich der Prüfung in diesem Jahre unterworfen haben, erwartet man, daß sie im nächsten Jahre diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, welche zur Aufnahme in das Seminar durchaus unerläßlich sind, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie ebenfalls von dem Schulfache ausgeschlossen werden.

Speyer, den 1ten Oktober 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

Ad N^m 18235 S.

pr. den 2. October 8

(Die Preisevertheilung bey dem Landgestüte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey der am 12ten l. M. zu Zweybrücken statt gehabten öffentlichen Preisevertheilung sind nachgenannten und Viehbesitzern Preise zugestellt worden, welches mit Bezug auf die Bekanntmachung im Kreis-Intellige vom 11ten August l. J. hier ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, nemlich:

Des Preises		Namen und Vornamen der Pferdeeigenthümer welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben.	
Nro.	Betrag. fl.		Gemeinde	Land-Commissari
		Für Mutterstuten.		
1	100	Schneider Adam	Langwieden	Homburg
2	90	Schneider Jakob	Mittelbach	Zweibrücken
3	80	Höh Michael	Langwieden	Homburg
4	70	Sutter Paul	Mittelbach	Zweibrücken
5	60	Müller Michael	Gerhardsbrunn	Homburg
6	50	Hirsch Christian	Katzenbach	id.
7	40	Deubel Johann	Albieheim	Kirchheim
8	30	Stalter Joseph	Mondijou	Zweibrücken
9	25	Grüner Peter	Maudach	Speyer
10	20	Messerschmidt Christian	Dammheim	Landau
11	15	Schlemmer Jakob	Waldmohr	Homburg
12	10	Breit Peter	Rehweiler	Cusel
		Für Hengstfohlen.		
1	100	Pisport Jakob	Höheschweiler	Pirmasens
2	80	Vollmar Theobald	Käshofen	Homburg
3	65	Schnöder Daniel	Böttingerhof	Zweibrücken
4	55	Michau Johann	Reinheim	id.
5	50	Schneider Adam j.	Oberarnbach	Homburg
6	45	Knerr Adam	Welsweilerhof	id.
7	40	Eberling Johann	Reinheim	Zweibrücken
8	35	Schetting Peter	Breitfurth	id.
9	30	Fath Conrad	Queichheim	Landau
10	25	Schmidt Martin	Bubenheim	Kirchheim
		Für Stutfohlen.		
1	100	Storck Franz	Zeselberg	Pirmasens

Digitized by Google

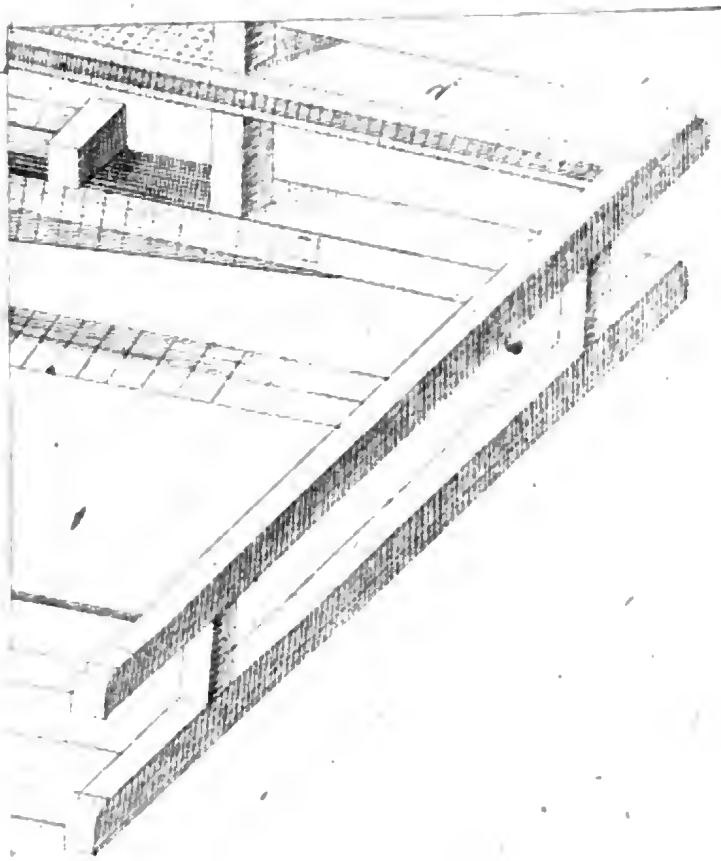

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 35. Speyer, den 3ten Oktober 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 27. September 1827.

Ad Nro 18120 S.

(Vorspanns-Anweisung für Militärs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes allerhöchstes Rescript wird zur allgemeinen Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21ten September 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Schalk, coll.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Um die Unterthanen in den Militär-Vorspannsleistungen auf's möglichste zu erleichtern und andererseits das Militär-Aerar gegen ungesetzliche Belastungen sicher zu stellen, ist sämmtlichen Militär-Dienstes-Stellen streng untersagt worden, für einzeln maschirende Militärs ohne vorher erholte allerhöchste Genehmigung eine Vorspann anzuweisen, indem namentlich für die Verheiratheten und für die in Versorgungsanstalten aufgenommenen Real-Invaliden ꝛc. ohnehin eine zureichende Vorspanns-Reluirung bewilligt ist, deren Betrag in Zukunft jedesmal auf den Marschvorweisen ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die unterhabenden Behörden sind daher hierauf aufmerksam zu machen und anzuweißen, daß sie weder in solchen noch in anderen Fällen eine Vorspann verabfolgen lassen, ohne durch die competente Militärbehörde hiezu requirirt worden zu seyn, widrigenfalls dieselben unnachsichtlich zum Ersatze der erlaufenen Kosten angehalten werden würden.

München, am 10ten September 1827.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

v. Stürmer.

Durch den Minister,

Der General-Secretär:

F. v. Kobell.

pr. den 20. September 1827.

Ad N^m 13664 T.

(Die Holzpreise auf dem Aerarial-Holzhofe zu Bobenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß, vom ersten des folgenden Monats Oktober anfangend, die auf dem Aerarial-Holzhofe zu Bobenthal aufgestellten und noch aufzustellenden Hölzer um folgende Preise käuflich abgegeben werden.

Sortimente	Preis der Klafter. fl.	kr.	Preis des Drittels. fl.	kr.
Eichen Nutzholz I. Klasse zu 5 und 4 1/2 Fuß	16	—	5	20
desgleichen zu 4 Fuß	14	—	4	40
desgleichen II. Klasse zu 5 und 4 1/2 Fuß	13	—	4	20
desgleichen zu 4 Fuß	12	—	4	—
Stiefelholz zu 5 und 4 1/2 Fuß	11	—	3	40
desgleichen Ausschuß	7	—	2	20
Wingertstiefel zu 5 und 4 1/2 Fuß	11	40	—	—
Scheitholz zu 4 Fuß	6	12	2	4
Ausschuß	5	—	1	40
Buchen Scheitholz	8	45	2	55
Prügelholz	7	—	2	20
Birken Scheitholz	6	30	2	10
Kiefern Scheitholz	5	15	1	45
Gemischte Prügel	4	48	1	36

Für das 100 Wingertsstiefel ist der Preis 4 fl. 40 kr.

Die Abgabe geschieht nur gegen baare Bezahlung.

Speyer den 15ten September 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Seutter.

Lacher, coll.

Digitized by Google

pr. den 22. September 1827.

Ad Nro 18201 S.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit allerhöchstem Reskript vom 16ten vorigen Monats, haben Seine Königliche Majestät der katholischen Gemeinde zu Dürkheim zum Behufe der Erbauung einer Kirche daselbst eine Sammlung in allen Kreisen des Königreichs zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche katholische Pfarrämter des Kreises sind daher bereits beauftragt worden, die Sammlungen in den Haupt- und Filialkirchen zu veranstalten und den Ertrag derselben durch die Königl. Land-Commissariate an die katholische Kirchen-Fabrik-Verwaltung in Dürkheim zu übersenden.

Speyer, den 20ten September 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Seutter.

Schalk, coll.

---

pr. den 27. September 1827.

Ad Nro 13504. T.

(Die bey der Ausfertigung der Gewerbpatente zu beachtenden Förmlichkeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verfügung des §. 31 der Gewerbsteuer-Verordnung vom 1Aten April 1820 sollen die Gewerb-Patente von den Ortsvorständen und von den Gewerbsteuerpflichtigen unterschrieben und mit dem Ortssiegel versehen werden.

Die Erfahrung zeigt, daß diese durchaus nothwendigen Förmlichkeiten nicht überall beobachtet werden, indem solche Patente vorgekommen sind, welche weder von den Ortsvorständen noch von den Gewerbsteuerpflichtigen unterschrieben, noch mit dem Ortssiegel versehen sind.

Es wird daher auf die Beobachtung der Eingangs gedachten Verordnung wiederholt hingewiesen, und verfügt:

1. Kein Steuer-Einnehmer darf die Gewerbpatente unmittelbar an die Gewerbsteuerpflichtigen aushändigen. Sie sollen sie künftig den Ortsvorständen zur Unterzeichnung und Besiegelung zustellen.
2. Die Gewerbsteuerpflichtigen sind gehalten, ihre Patente von den Ortsvorständen in Empfang zu nehmen und in ihrer Gegenwart mit ihrer Namen-Unterschrift zu versehen.
3. Patente welche nicht mit obigen Förmlichkeiten versehen sind, sollen von den Polizeibeamten als illegal angesehen und den Inhabern abgenommen werden, damit kein Mißbrauch damit getrieben werden könne.

Speyer, den 3ten September 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 28. September 1827.

Ad Nro 13538 T.

(Die Erhöhung des Verkaufpreises der Kohlen 2ter Qualität bey der Grube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verkaufpreise der Steinkohlen auf dem Aerarial-Bergwerke zu St. Ingbert folgendermaßen festgesetzt worden sind.

Digitized by Google

a. Für das dreißig metrische Zentner enthaltende Fuder Steinkohlen 1ter Qualität wie bisher zu sechs Gulden und dreißig Kreuzer.

b. Für das Fuder oder 30 Centner Steinkohlen 2ter Qualität zu vier Gulden dreißig Kreuzer.

Speyer, den 25ten September 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

---

pr. den 2. Oktober 1827.

An

sämmtliche Königl. Rentämter.

(Den Sturz der Material-Vorräthe bey den Lotto-Collecten am Ende des Etatsjahres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Rentämter werden angewiesen, am Ende des Etatsjahres 1826/27 den Sturz der Material-Vorräthe bey den Lotto-Collecten auf eben die Art und Weise vorzunehmen, wie im verflossenen Jahre unter dem 1ten September (Intelligenzblatt Stück 183) vorgeschrieben worden ist.

Speyer, den 30ten September 1827.

Das Präsidium der Königl. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

---

pr. den 27. September 1827.

Ad Nro 877 Ca.

(Die Aufnahms-Prüfung protestantischer Pfarramts-Candidaten des Rheinkreises für das Jahr 1827 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten wird hiedurch für das laufende Jahr auf den nächsten zwölften November und die folgenden Wochentage festgesetzt.

Sämmtliche Candidaten der Theologie, welche sogleich nach geendigtem Universitäts-Studium diese Prüfung zu bestehen haben, werden demnach angewiesen, sich innerhalb drey Wochen durch die Königlichen Decanate mit ihrem verordnungsmäßigen Bittgesuche daher zu melden.

Als Beweisschriften müssen ausser dem Gebuhrtsscheine und dem in lateinischer Sprache abgefaßten curriculum vitæ, sämmtliche Studien- und Sittlichkeits-Zeugnisse nebst dem Gymnasial- und Universitäts-Absolutorium, sodann dem ausdrücklichen Nachweise über Theilnahmlosigkeit an unerlaubten Verbindungen, Alles im Originale oder in beglaubigter Abschrift auf Stempelpapier vorgelegt werden.

Unmittelbar nach Würdigung des Gesuches und der Beweisschriften, wird jedem zur Prüfung pro licentia zugelassenen Candidaten der Text zu einer von ihm auszuarbeitenden Probe-Predigt, welcher die vollständige Disposition nebst einem Anfangs- oder Schlußgebete angefügt seyn muß, bekannt gemacht werden.

Speyer, den 26ten September 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 1. Oktober 1827.

Bekanntmachung.

Da in Bergzabern die Lotto-Collekte zur Erledigung gekommen und zufolge allerhöchster Willensmeinung bey künftiger Verleihung derselben auf geeignete Civil- und Militär-Pensionisten oder auf solche Familienväter, welche durch die neue Formation der Behörden ausser Activität gekommen, der vorzügliche Bedacht genommen werden

Digitized by Google

soll, so werden die allenfallsigen Bewerber um die erledigte Lotto-Kollekte aus der bezeichneten Kathegorie hiemit aufgefordert, ihre Gesuche mit Zeugnissen über die früheren Funktionen und dermaligen Bezüge aus Aerarial-Kassen belegt, in duplo bey der unterzeichneten Behörde in München einzureichen, worauf ihnen die näheren Bedingnisse eröffnet werden.

Das bisherige Provisions-Erträgniß beläuft sich im Durchschnitte auf jährliche 250 fl.

München, den 12ten September 1827.

Königlich Bayerische General-Lotto-Administration.

Mayer.

Sartori.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben geruhet, mittelst allerhöchstem Rescripte vom 2ten vorigen Monats dem Pfarramts-Kandidaten Jakob Hahn aus Albersweiler die erledigte protestantische Pfarrey Klingenmünster, Decanats Bergzabern, zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchstem Rescripte vom 9ten September laufenden Jahrs, die bischöffliche Ernennung des Priesters und Kaplans Xaver Remling zu Landau, auf die erledigte sechste Chorvikarstelle dahier, zu bestätigen geruhet.

Durch Beschluß Königlicher Regierung, Kammer des Innern vom 19ten September 1827, wurde der bisherige Gemeinderath Nikolaus Dusch von Habkirchen, Land-Commissariats Zweibrücken, zum Bürgermeisteramts-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung Kammer des Innern vom 21ten September 1827, wurde an die erledigte Adjunktenstelle zu Ramstein, Land-Commissariats Homburg der bisherige Gemeinderath daselbst, Theodor Hector ernannt.

Vermöge Beschluß Königl. Regierung Kammer des Innern vom 22ten September 1827, wurde der bisherige Gemeinderath Salomon Eber zu Hardt, Königl. Land-Commissariat Neustadt zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Vermöge Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1ten October 1827, wurde der Schulkandidat Johann Kranz von Einselthum zum Schullehrer an der protestantischen Schule zu Obersülzen, im Land-Commissariat Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1ten October, wurde der seither provisorische Schullehrer an der protestantischen Schule zu Hundheim, im Land-Commissariat Kusel, Johann Scheidt, in der Eigenschaft als Lehrer an besagter Schule definitiv bestätiget.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2ten September d. J., haben Se. Königl. Majestät dem Advokaten Hudlet zu Zweibrücken die nachgesuchte Entbindung von der Stelle eines Ergänzungsrichters am dortigen Bezirksgericht allergnädigst zu gewähren und diese sohin erledigte Stelle dem geprüften Rechtskandidaten August Petersen von Landau zu verleihen geruht.

II. Nachrichten und Miscellen.

In dem Aufsatze über die Oberhaingeraide (Intelligenzblatt Nro. 16 Seite 288) hat man die Charte über die Geraidewaldungen in einem der nächsten Blätter zugesichert. — Sie wird daher in der Beilage geliefert.

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand.	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
ürkheim	1. August	10	10	—	4	32	27	27	—	3	30	28	28	—	1	52
id.	8. id.	13	13	—	4	48	29	29	—	3	40	29	29	—	1	52
id.	16. id.	7	7	—	5	31	11	11	—	4	2	7	7	—	2	10
id.	22. id.	24	24	—	4	48	47	47	—	3	54	11	11	—	2	—
id.	29. id.	7	7	—	4	48	27	27	—	4	—	—	—	—	—	—
denkoben	4. August	9	9	—	4	53	35 1/2	35 1/2	—	3	24	376	376	—	3	24
id.	11. id.	19	19	—	5	19	18	18	—	4	—	221	221	—	2	10
id.	18. id.	40	40	—	5	48	33	33	—	4	17	401	401	—	2	22
id.	25. id.	21	21	—	5	46	18	18	—	4	11	283	283	—	2	19
raukenthal	3. August	49	49	—	4	40	36	36	—	3	24	103	103	—	1	44
id.	10. id.	73	73	—	5	5	14	14	—	3	40	239	239	—	1	52
id.	17. id.	169	169	—	5	6	48	48	—	4	10	351	351	—	2	—
id.	24. id.	182	182	—	5	8	45	45	—	4	15	335	335	—	1	56
id.	31. id.	62	62	—	5	20	23	23	—	4	10	172	172	—	2	—
aiserslautern	7. August	38	38	—	4	35	126	126	—	3	43	662	662	—	2	2
id.	14. id.	—	—	—	—	—	89	89	—	3	48	792	792	—	1	55
id.	21. id.	14	14	—	4	52	136	136	—	3	43	848	848	—	1	58
id.	28. id.	40	40	—	4	54	101	101	—	3	41	768	768	—	1	51
ndau	2. August	3	3	—	4	41	20	20	—	3	38	682	682	—	2	7
id.	4. id.	5	5	—	4	46	—	—	—	—	—	118	118	—	2	4
id.	9. id.	12	12	—	5	38	5	5	—	4	—	483	483	—	2	22
id.	11. id.	—	—	—	—	—	7	7	—	4	—	146	146	—	2	19
id.	16. id.	44	44	—	5	38	19	19	—	4	—	552	552	—	2	18
id.	18. id.	3	3	—	5	38	8	8	—	4	—	178	178	—	2	18
id.	23. id.	40	40	—	5	38	42	42	—	4	—	578	578	—	2	18
id.	25. id.	2	2	—	5	38	2	2	—	4	—	26	26	—	2	18
id.	30. id.	60	60	—	5	30	31	31	—	4	—	699	699	—	2	15
eustadt	4. August	67	67	—	4	50	41	41	—	3	15	204	204	—	2	—
id.	7. id.	79	79	—	4	45	87	87	—	3	—	513	513	—	2	—
id.	11. id.	26	26	—	5	40	36	36	—	3	50	201	201	—	2	16
id.	14. id.	31	31	—	6	30	28	28	—	4	15	304	304	—	2	20
id.	18. id.	70	70	—	5	40	92	92	—	4	—	510	510	—	2	4
id.	21. id.	65	65	—	5	15	54	54	—	4	—	305	305	—	2	15
id.	24. id.	78	78	—	5	26	34	34	—	4	—	197	197	—	2	6
id.	28. id.	80	80	—	5	15	75	75	—	4	—	316	316	—	2	8
peyer	7. August	8	8	—	4	38	23	23	—	3	29	383	383	—	1	46
id.	14. id.	2	2	—	5	—	40	40	—	3	48	335	335	—	1	58
id.	21. id.	5	5	—	5	52	54	54	—	4	8	285	285	—	2	14
id.	28. id.	34	34	—	5	28	49	49	—	4	5	518	518	—	2	6
weibrücken	2. August	183	183	—	5	35	231	231	—	3	53	—	—	—	—	—
id.	9. id.	279	279	—	5	15	283	283	—	3	44	—	—	—	—	—
id.	16. id.	297	297	—	5	25	125	125	—	3	57	20	20	—	1	45
id.	23. id.	286	286	—	5	46	135	135	—	4	18	2	2	—	1	12
id.	30. id.	308	308	—	5	48	159	159	—	4	18	3	3	—	2	—

Digitized by Google

ſicht
nats August 1827 im Rheinkreiſe.

Spelzenkern.				Gerſt.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittel-Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	19	19	—	2 40	45	45	—	1 54
—	—	—	— —	21	21	—	2 42	111	111	—	1 56
—	—	—	— —	26	26	—	3 20	49	49	—	2 4
—	—	—	— —	40	40	—	3 8	101	101	—	1 42
—	—	—	— —	26	26	—	3 24	51	51	—	1 50
—	—	—	— —	21	21	—	2 50	9 1/2	9 1/2	—	2 4
—	—	—	— —	14 1/2	14 1/2	—	3 5	16	16	—	1 50
—	—	—	— —	30	30	—	3 21	7	7	—	2 6
—	—	—	— —	21	21	—	3 28	24	24	—	2 2
—	—	—	— —	149	149	—	2 58	27	27	—	1 58
—	—	—	— —	123	123	—	3 10	85	25	—	2 6
—	—	—	— —	293	293	—	3 24	49	49	—	1 54
—	—	—	— —	180	180	—	3 24	111	111	—	1 48
—	—	—	— —	158	158	—	3 20	320	320	—	1 48
—	—	—	— —	46	46	—	3 20	62	62	—	1 45
—	—	—	— —	126	126	—	3 17	59	59	—	1 50
—	—	—	— —	152	152	—	3 19	112	112	—	1 38
—	—	—	— —	124	124	—	3 17	66	66	—	1 26
—	—	—	— —	25	25	—	2 48	16	16	—	1 53
—	—	—	— —	7	7	—	2 44	8	8	—	1 55
—	—	—	— —	32	32	—	3 20	38	38	—	1 57
—	—	—	— —	18	18	—	3 24	18	18	—	2 —
—	—	—	— —	73	73	—	3 42	65	65	—	2 7
—	—	—	— —	18	18	—	3 38	21	21	—	2 7
—	—	—	— —	119	119	—	3 38	239	239	—	1 52
—	—	—	— —	3	3	—	3 38	8	8	—	1 52
—	—	—	— —	130	130	—	3 42	317	317	—	1 52
—	—	—	— —	18	18	—	2 20	36	36	—	2 —
—	—	—	— —	87	87	—	2 —	29	29	—	1 48
—	—	—	— —	31	31	—	2 40	104	104	—	2 —
—	—	—	— —	36	36	—	3 20	47	47	—	2 —
—	—	—	— —	97	97	—	3 —	117	117	—	2 —
—	—	—	— —	93	93	—	3 —	82	82	—	1 50
—	—	—	— —	16	16	—	3 12	34	34	—	2 —
—	—	—	— —	55	55	—	3 12	50	50	—	2 —
—	—	—	— —	132	132	—	2 28	13	13	—	1 44
—	—	—	— —	61	61	—	3 2	43	43	—	1 46
—	—	—	— —	153	153	—	3 28	74	74	—	1 56
—	—	—	— —	119	119	—	3 20	316	316	—	1 46
—	—	—	— —	1	1	—	3 —	41	41	—	1 47
—	—	—	— —	15	15	—	3 18	58	58	—	1 45
—	—	—	— —	44	44	—	3 26	71	71	—	1 42
13	13	—	5 22	90	90	—	3 35	97	97	—	1 36
29	29	—	5 27	61	61	—	3 29	115	115	—	1 32

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats August 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1ten bis 31ten August	5	—	8	—	3	2	8	—	12	—	8	—
Frankenthal . .	id.	3	2	5	—	3	—	8	—	15	—	10	—
Kaiserslautern .	8. August	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	15. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	22. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	29. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
Landau . . .	vom 23ten August	—	—	7	—	4	—	5	3	16	—	14	—
id. . .	30ten id.	—	—	7	—	4	—	6	—	16	—	14	—
Speyer . . .	vom 1ten bis 31ten August	4	—	7	—	3	2	8	—	16	—	12	—
Zweibrücken .	3. August	—	—	—	—	4	—	5	2/3	16	—	10	—
id. . .	10. id.	—	—	—	—	3	3 1/3	4	3 1/3	16	—	10	—
id. . .	17. id.	—	—	—	—	4	—	5	—	16	—	10	—
id. . .	24. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	12	—
id. . .	31. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	12	—

Digitized by Google

Des Preises		Namen und Vornamen der Pferdeeigenthümer welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben.	
Nro.	Betrag. fl.		Gemeinde	Land-Commissariat
2	80	Schleppe Balzer	Niederbexbach	Homburg
3	65	Berner Jakob Wittib	Mölschbacherhof	Zweibrücken
4	55	Ladenberger Peter	Bubenhausen	id.
5	50	Lang Wilhelm	Nünschweiler	Pirmasens
6	45	Stalter Christian senior	Wahlerhof	Zweibrücken
7	40	Gros Daniel	Waldheim	Pirmasens
8	35	Pfarrer Müller Johann	Waldmohr	Homburg
9	30	Stork Daniel	Mittelbrunn	id.
10	25	Bingert Joseph	Cusel	Cusel
		Für Zuchtstiere von zwey bis drey Jahren.		
1	60	Hauter Johann	Königreicherhof	Cusel
2	50	Gentes Georg Adam	Mittelbach	Zweibrücken
3	40	Schäfer Jakob	Lautzkirchen	id.
4	30	Schick Peter	Irheim	id.
5	25	Brechbiel Philipp	Schönenberg	Homburg
6	20	Ruf Heinrich	Neuhornbach	Zweibrücken
Für Rinder bis zum zweyten und Kühe bis zum fünften Jahr.				
1	60	Römer Friedrich	Zweybrücken	Zweibrücken
2	50	Stalter Christian	Bickenaschbacherhof	id.
3	40	Stalter Christian senior	Wahlerhof	id.
4	30	Ladenberger Peter	Bubenhausen	id.
5	25	Stalter Joseph	Monbijou	id.
6	20	Fricker Daniel	Wattweiler	id.
		Weit-Preise.		
1	10	Emmerich Georg	Ilbisheim	Kirchheim
2	10	Baum Johann	id.	id.
3	10	Klingenschmidt Jakob	Morschheim	id.
4	10	Steuerwald Adam	Orbis	id.
5	10	Lauer Philipp	Albisheim	id.
6	10	Wohlgemuth Jakob	id.	id.
7	10	Unsicker Christian	Marnheim	id.
8	10	Sunckel Jakob	Klosterhof	id.
9	10	Beck Heinrich	Rehborn	id.

Digitized by Google

Des Preises		Namen und Vornamen der Pferdeeigenthümer welche Preise erhalten haben.	Wohnort derselben.	
Nro.	Betrag. fl.		Gemeinde	Land-Commissariat
10	10	Neumann Jakob	Rehdorn	Kirchheim
1	8	Baier Georg Leonhard	Queichheim	Landau
2	8	Trauth Georg Jakob	id.	id.
3	8	Wittel Valentin	id.	id.
4	8	Fath Georg Ludwig	Dammheim	id.
5	8	Borgdorfer Carl	Neuhemsbach	Kaiserslauter
6	8	Stroh Conrad.	Oberhausen	Bergzabern
7	8	Jäger Michael	Bergzabern	id.
1	5	Kerch Johann	Mehlingen	Kaiserslautern
2	5	Schütz Peter	Vorderweidenthal	Bergzabern
3	5	Both Balthasar	id.	id.
4	5	Lang Peter	Hintzweiler	Cusel
5	5	Schreiner Johann	Busenberg	Pirmasens

Speyer, den 25ten September 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.
Kammer des Innern.
v. Seutter.

Luttringshausen, coll.

Dienstes-Nachrichten.

In Gemäßheit Königl. Regierungs-Beschlusses vom 1ten October 1827 wurde der bisherige provisorische Lehrer Abraham Jacoby, an der protestantischen Schule zu Hüfler, Land-Commissariats Cusel, in dieser Eigenschaft definitiv bestätiget.

In Gemäßheit Königl. Regierungs-Beschlusses vom 1ten Oktober 1827 wurde der, an der protestantischen Schule zu Reifelbach, Land-Commissariats Cusel, bisher provisorisch angestellte Lehrer, Jakob Scherer, in dieser Eigenschaft definitiv bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 1ten Oktober l. J, wurde der bisherige provisorische Schullehrer Jakob Fuhrmann, von Oberweiler im Thal, Land-Commissariats Cusel, definitiv in dieser Eigenschaft an der dortigen protestantischen Schule bestätiget.

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 22ten September d. J. haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht, den Advokaten Trott zu Zweibrücken auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Frankenthal zu versetzen.

Digitized by Google

Da in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 25ten September d. J. die durch das Ableben des Notärs Dibelius im Kanton Landstuhl erledigte Notariatsstelle wieder besetzet werden soll, so werden die Bewerber hierum aufgefordert, ihre diesfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen bey Unterzeichnetem einzureichen.

Zweibrücken, den 3ten October 1827.

Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellationsgericht des Rheinkreises.

von Völderndorff.

II. Nachrichten und Miscellen.

(Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.)

Geschichtliche Darstellung

des

Verbrechens

wegen welchem

Johann Bauer,

Vorderrosenberger Anwesensbesitzer zu Rosenberg, Landgerichts Wasserburg, zum Tode verurtheilt wurde.

Johann Bauer ist der Sohn rechtschaffener nicht unbemittelter Bauers-Eheleute zu Graben, Landgerichts Wasserburg, wo er am 25ten December 1800 geboren wurde. In seiner Jugend erhielt er mit allem Erfolge die seinem Stande angemessene Erziehung und moralische Bildung. Als Knabe und als Jüngling wohl gesittet, und unbescholtenen Rufes allgemein gekannt, blieb er bis zu seiner Verheurathung im älterlichen Hause.

Am 15ten Oktober 1821 heurathete er die Tochter des Vorderrosenberger Anwesensbesitzers Weinhueber, Namens Maria, mit welcher er vier noch lebende Kinder erzeugte. Ein übereinstimmendes Verhältniß des Alters und Vermögens ließ nicht ahnen, daß das Band dieser Eheleute jemals so grausam werde zerrissen werden. Allein bereits in der ersten Zeit seiner Verehelichung verbreitete sich das Gerücht daß Bauer sein Weib nicht liebe, die eheliche Treue verletze, und in seinem Vermögensstande herabkomme.

Während der Ehe überließ sich wirklich auch Bauer dem verbotenen Umgange mit zweien seiner Mägde, er erzeugte mit einer derselben ein Kind, und er versprach einer jeden derselben die Ehe für den Fall, wenn sein Weib sterben würde. Diesem, welches allgemein als eine gutmüthige, brave und arbeitsame Person bekannt war, blieben jene Verhältnisse ihres Mannes nicht verborgen, es kam mehrmal zu Vorwürfen, wobey jedoch Bauer jedesmal unter verstellter Eifersucht im Ausbruche der gröbsten Rohheit sein Weib, selbst in ihrem schwangern Zustande, thätlich mißhandelte.

Die letzte der benannten beiden Mägde auf immer zu besitzen, wurde nun in Johann Bauer herrschende Leidenschaft, und der von ihm gegen diese Weibsperson öfters geäußerte Wunsch, sein Weib möchte im Wochenbette sterben, nahm bey ihm so überhand, daß er, als dasselbe schon am sechsten Tage nach seiner letzten Niederkunft, nämlich am 13ten November 1826, frisch und gesund wieder aufstund, den Entschluß faßte, selbes, um jene Magd heurathen zu können, zu ermorden. Mit vieler Ueberlegung machte er an jenem Tage den Plan, wie er ihn in der Folge ausführte, ohne jedoch sogleich die Zeit der Ausführung bestimmt zu haben. Freitag den 12ten Januar d. J., Morgens um 6 Uhr, beschloß er aber, daß noch an diesem Tage der Mord vollbracht werden soll. Sorgfältig vermied er nun diesen Tag über alle Beleidigungen an seinem Weibe, und alles Auffallende in seinem Betragen, um durchaus keinen Anlaß zum Argwohne zu geben. Abends, als er seine Uhr die neunte Stunde schlagen hörte, und bereits alles in seinem Hause schlief, begab er sich in den Viehstall, und ließ zwey Kühe von der Kette los, dann ging er zu seinem Weibe, und weckte dasselbe, mit der Aufforderung, die losgewordenen Kühe wieder anzulegen. Maria Bauer stund auf, eilte im Hemde und barfuß in den Stall, und

Digitized by Google

legte mit Hülfe ihres Mannes, welcher ihr dahin gefolgt war, die Kühe an die Ketten. Nachdem die Kühe angebunden waren, wußte Bauer unter trüglichem Vorwande sein Weib zu bereden, sich zu dem im Stalle vorhandenen eingemauerten offenen Wasserbehältniß zu begeben, welches gegen 3 Schuh tief ist, oben eben so viel, und unten 1 Schuh 5 Zoll im Durchmesser hat, und beyläufig 234 bayerische Maaß Wasser fassen konnte, damals aber über die Hälfte voll war. Hier faßte Johann Bauer sein Weib, welches, nichts Arges ahnend, sich eben mit dem Rücken an das Wasserbehältniß angelehnt hatte, plötzlich an beiden Füßen, hob sie in die Höhe, und stürzte sie mit Blitzesschnelligkeit mit dem Kopfe abwärts in das Wasserbehältniß; er hielt sie so ohngefähr eine halbe Viertelstunde bey den Füßen fest, während die Unglückliche im Wasser stark röchelte undgurgelte, mit ihren Armen um sich schlug, und mit dem Leibe und den Füßen sich heftig drehte und bewegte, bis endlich alle Bewegung aufhörte, und jedes Lebenszeichen verschwand.

Nun ließ er die Entseelte, um ihres Todes gewiß zu seyn, noch anderthalb Viertelstunden lang in derselben Lage im Wasser stecken. Als er sofort an ihrem Tode nicht mehr zweifeln konnte, zog er der Ermordeten das nasse Hemd über den Kopf ab, und trug sie in ihr Bett, wo er sie mit einem Leintuche bedeckte; das Hemd verbarg er in seiner Odelgrube.

Ungefähr um halb zwölf Uhr, nachdem er sich überzeugt hatte, daß der Leichnam der Maria Bauer trokken geworden war, weckte er seinen Dienstbuben, mit der Ankündigung, die Bäuerin sey gestorben; desgleichen verfügte er sich zu seinen Nachbarsleuten, mit der Bitte, zu ihm herüber zu kommen, sein Weib sey gestorben. — Der Vorfall erregte Verdacht, und kam zur Kenntniß des Gerichtes.

Das Benehmen des Johann Bauer bey Vornahme der Leichenbeschau und dem Begräbnisse verrieth unverkennbar sein übles Bewußtseyn, und veranlaßte dessen Verhaftung.

In Folge der unter richterlicher Leitung geschehenen ärztlichen Untersuchung ergab sich, daß die Entseelte am Stick- und Schlagflusse, mittels der durch fremde Gewalt erlittenen Entziehung der zum Athmen nöthigen Luft, gestorben sey.

Bauer gestand die That sogleich in seinem ersten und in allen darauf folgenden Verhören umständlich ein, und sein Geständniß entspricht vollkommen den gesetzlichen Erfordernissen eines rechtsgültigen Bekenntnisses.

Das Königliche Appellationsgericht für den Isarkreis erkannte den Johann Bauer am 25ten May d. J. eines an seinem Weibe verübten qualifizirten Mordes, nach Art. 146 und 147, Num. 2 u. 5, Th. I. des St. G. B., für schuldig, und verurtheilte ihn zur einfachen Todesstrafe.

Das Oberappellationsgericht des Königreichs bestätigte nicht nur dieses Erkenntniß am 25ten July d. J., sondern dasselbe fand sich auch durch das Gesetz veranlaßt, nach der Bestimmung des Art. 147 Num. 2 und 5 und des Art. 6 Th. I. des St. G. B. geschärfte Todesstrafe gegen Bauer auszusprechen.

Nachdem nun Seine Königliche Majestät mittels allerhöchsten Rescripts vom 10ten August d. J. die im Rechtswege zuerkannte Schärfung auf den eigenen Antrag des Oberappellationsgerichtes im Gnadenwege wieder zu erlassen geruhten, dabey aber erklärten, daß Allerhöchstdieselben keine Gründe gefunden hätten, noch ferner Gnade für Recht ergehen zu lassen, so wird heute die erkannte Todesstrafe an Johann Bauer vollzogen, ihm selbst zur wohlverdienten Strafe und Andern zum abschreckenden Beispiele.

Wasserburg, den 15ten September 1827.

Königlich Bayerisches Landgericht Wasserburg.

v. Menz, Landrichter.

Freiherr v. Ott, erster Assessor als Inquirent.

Hirschbold, Commissions-Actuar.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 37. Speyer, den 17ten October 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 15. October 1827.

Ad Nro 53. A.

(Die Gründung einer Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen des Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Statuten des Privatvereins zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer im Rheinkreise wurden von dem Ausschusse entworfen, der nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 9ten Juny abhin von den gewählten Deputirten dazu bestimmt worden war, und in Anbetracht, daß dieselben nichts enthalten, was allgemeinen und besonderen Verordnungen des Staates entgegen wäre, von der unterzeichneten Landesstelle unter dem Heutigen bestätigt, um ihrem Inhalte nach in Vollzug gesetzt zu werden.

Dieses wird mit dem Anfügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Jugendlehrer, welche unter den gegebenen Bedingungen an dieser wohlthätigen Anstalt Theil nehmen wollen, ihre deßfallsigen Erklärungen in der gegebenen Frist bey der dahier niedergesetzten Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen-Kasse einzureichen haben.

Speyer, den 12ten October 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

Statuten

des Privatvereins zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer im Rheinkreise.

§. 1. Alle wirkliche Volksschullehrer, welche künftig, sey es definitiv oder provisorisch, angestellt werden, sind verbunden dem Vereine beizutreten.

§. 2. Alle wirkliche Volksschullehrer, welche dermal schon von der competenten Behörde in definitiver oder provisorischer Eigenschaft angestellt sind, können dem Vereine beitreten und werden in denselben aufgenommen, wenn sie innerhalb drey Monaten nach der Publikation dieser Statuten durch das Kreis-Intelligenzblatt, zur Aufnahme sich gemeldet haben.

§. 3. Auch die dermalen von der competenten Behörde angestellten selbstständigen Gehülfen, welche einer eigenen Schulabtheilung vorzustehen haben und dafür verantwortlich sind, so wie diejenigen Gehülfen solcher Art, welche künftig angestellt werden, können dem Vereine beitreten wenn sie sich innerhalb drey Monaten nach der Publikation dieser Statuten, resp. ihrer Anstellung, zur Aufnahme gemeldet haben.

§. 4. Bey Individuen, welche das fünfzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, insofern sie nicht ledig oder Wittwer sind, wird festgesetzt, daß sie den dritten Theil mehr an Eintrittsgebühr und

Digitized by Google

jährlichem Beitrag, bey weiteren zehn Jahren aber zwey Drittheile mehr zu entrichten haben.

§. 5. Der Beitritt ist nur von dem Tage der Aufnahms-Urkunde an wirksam und die Aufnahms-Urkunde kann nur nach dem baaren Erlage des ersten Quotums der nach dem Statute §. 6 bestimmten Eintrittsgebühr, ertheilt werden. Sollte aber ein Lehrer bevor die ganze Eintrittsgebühr entrichtet ist mit Tode abgehen, so sind die noch zu bezahlenden Quoten an dem Wittwengehalte oder den Unterstützungs-Beiträgen der Waisen abzuziehen.

§. 6. Jeder Volksschullehrer und Gehülfe hat bey seinem Eintritte in den Verein die Summe von zwanzig Gulden Eintrittsgebühr und zwar in der Art zu bezahlen, daß das erste Drittheil gleich bey seinem Aufnahmsgesuche, das zweite Drittheil innerhalb Jahresfrist und das letzte Drittheil innerhalb zwey Jahren vom Tage seiner Aufnahme mit fünf Procent an die Kasse des Vereins entrichtet werde.

§. 7. Der jährliche Beitrag der Lehrer und Gehülfen wird auf ein Procent der Besoldung bestimmt und jeder ist verpflichtet, seinem Aufnahmsgesuche den von der Ortsschul-Commission ausgestellten und von dem einschlägigen Königl. Land-Commissariate bekräftigten Ausweis über den Stand seiner Besoldung beizulegen; bey vorkommenden Besoldungs-Verbesserungen aber jedesmal die Summe um welche die bisherige Besoldung erhöht worden ist und die Zeit von welcher angefangen er in den Genuß dieser höhern Besoldung eingetreten ist, gewissenhaft anzugeben.

§. 8. Wenn ein Mitglied, welches Wittwer oder über fünfzig Jahre alt ist eine Person heurathet, welche über zehn Jahre jünger ist als er, so bezahlt er ein Viertheil seines Jahresbeitrags mehr und um die Hälfte desselben mehr, wenn sie über zwanzig Jahre jünger ist, vorausgesetzt, daß die Person nicht selbst die Wittwe eines Mitgliedes wäre.

§. 9. Jede Wittwe erhält einen jährlichen Unterstützungs-Beitrag von vierzig Gulden. Sollte aber das Vermögen des Vereins eine Erhöhung desselben gestatten, so sollen von den dazu disponibeln Geldern drey Viertheile unter die vorhandenen Wittwen und Waisen gleichheitlich getheilt, ein Viertheil aber zum Kapitalstock geschlagen werden. Als Maximum eines jährlichen Wittwengehalts bleibt indessen ein für allemal die Summe von sechzig Gulden festgesetzt.

§. 10. Für die einfache Waise ist der jährliche Unterstützungs-Beitrag auf acht und für die doppelte auf sechszehn Gulden festgesetzt. Diese Unterstützung erstreckt sich nicht auf angeheurathete oder adoptirte Kinder.

§. 11. Der Lehrer tritt ohne Entschädigung aus dem Vereine, wenn er aufhört, dem Kreise anzugehören; durch freiwillige Resignation seiner Lehrerstelle, ohne durch Körper- oder Altersschwäche veranlaßt zu seyn; durch Absetzung oder Entlassung, in welchem Falle für die schuldlose Wittwe und die Waisen der Anspruch durch richtige Fortbezahlung des Jahresbeitrags erhalten werden kann.

§. 12. Die Wittwe verliert den Anspruch durch Emigration, durch lasterhafte Aufführung, durch zweite Verehelichung, durch Scheidung. Im schuldlosen Falle kann eine geschiedene Ehefrau ihr Recht durch richtige Fortbezahlung conserviren.

§. 13. Die Unterstützungs-Beiträge der Waisen erlöschen bey nicht erfolgter frühern Versorgung, mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahr; durch Emigration; durch lasterhafte Aufführung. — Die Ehescheidung der Eltern und die zweite Verehelichung der Wittwe benimmt den Kindern den Anspruch nicht, welchen sie, ohne eine solche Veränderung haben, wenn für sie bis zum Todestage des Vaters

Digitized by Google

die richtige Fortbezahlung der Jahresbeiträge geleistet wird.

§. 14. Der Fonds der Anstalt bildet sich:

a) Aus den Eintrittsgebühren;

b) Aus den jährlichen Beiträgen;

c) Aus einem jährlichen Beitrage von tausend Gulden von dem Volksschulfonde, so lange dieser in seiner dermaligen Größe und nach seiner dermaligen Bestimmung fortdauern wird;

d) Aus den vierprocentigen Zinsen eines Kapitals von sieben und zwanzigtausend Gulden, welches bestimmt bleibt, den Gemeinden zu Anleihen für ihre öffentliche Schulhausbauten zu dienen. Die zu diesem Zwecke bereits ohne Vorbehalt unverzinslich ausgeliehenen Kapitalien, werden für die Anstalt erst alsdann fruchtbringend, wenn sie wieder ausgeliehen werden.

e) Aus besondern ausserordentlichen Zuflüssen, Schenkungen, Legaten und dergleichen.

§. 15. Die Bevollmächtigten der Volksschullehrer des Rheinkreises wählen fünf Individuen in der Kreisstadt Speyer, welche die Verwaltung führen und dazu ihren Vorstand und Rechner bestimmen.

§. 16. Dieser Verwaltung stehen alle Rechte und Verbindlichkeiten zu, welche mit allen Verwaltungen der Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten verbunden sind.

§. 17. Die Verwaltung prüft und entscheidet die Unterstützungs-Ansprüche; sie beschließt die Aufnahmen der sich zum Eintritt in den Verein meldenden Individuen; sie regulirt und weiset die Unterstützungen an; sie sorgt für die sichere Anlegung der Kapitalien; sie prüft die Jahresrechnungen; sie wacht endlich überhaupt über den gewissenhaften Vollzug der Statuten.

§. 18. Die Erhebung der Beiträge und Zinsen von ausstehenden dem Vereine zugehörenden Kapitalien jeder Art, und die Bezahlung der Unterstützungsgelder, geschieht durch den Steuer- und Gemeinde-Einnehmer des Kantons-Hauptorts, jene auf ein für allemal exekutorisch erklärte Stelle, diese auf Anweisung des Vorstandes des Vereins. Die Gebühr für den Einnehmer wird auf ein Procent der Einnahme bestimmt.

§. 19. Auch dem Rechner des Vereins sollen als eine Entschädigung für seine vielfältigen und allerdings lästigen Geschäfte aus den Erträgnissen des Fundations-Vermögens jährlich zweihundert Gulden als Aversalsumme ausbezahlt werden.

§. 20. Ueber alle Diferenzien und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten des Verwaltungsrathes, die Königl. Kreis-Regierung; an sie ist auch am Ende des Jahres die Rechnung zum Abschlusse einzusenden und das Resultat durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. — Jedem Mitgliede steht zu jeder Zeit die Einsicht der Rechnungen frey, jedoch ohne sie dem Sitze der Verwaltung zu entrücken.

§. 21. Nach Verlauf von drey Jahren treten die Bevollmächtigten wieder zusammen um die Mitglieder der Verwaltung wieder zu ernennen oder zu bestätigen, die Statuten zu revidiren und nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen Veränderungen in Vorschlag zu bringen, welche die Erfahrung räthlich und die Erhaltung der Anstalt nothwendig machen sollte." — In der Folgezeit jedoch werden sich die Bevollmächtigten nur von fünf zu fünf Jahren wieder versammeln um alles zu berathen, was auf die Vervollkommnung dieses für den Lehrstand des Rheinkreises so nöthigen Instituts Bezug hat.

---

pr. den 15. October 1827.

Ad N^m 18573 S.

(Die Handhabung der Polizey von Maß und Gewicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bey dem

Vollzug der instructiven Verordnung vom 16ten Februar l. J., die Handhabung der Polizey von Maß und Gewicht betreffend, erhoben haben, hat die unterfertigte Stelle beschlossen was folgt:

§. 1. Die Mehlhändler, welche ausschließlich nur mit Mehl handeln, und dieses nur nach dem Gewichte verkaufen, sollen ferner nicht mehr angehalten werden, die Füllmaße für trockene Sachen zu führen, wie es im §. 18 der instructiven Verordnung vom 16ten Februar l. J. vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Gewichte bleibt es bey der in dem allegirten §. enthaltenen Verfügung.

Handeln dieselben zugleich aber auch mit Dürr-Gemüß, gerollter Gerste, Hirse, Kleye und anderen Waaren, welche nach dem Maße verkauft werden, so sind sie verbunden, auch die Füllmaße für trockene Sachen, wie es der allegirte §. 18 vorschreibt, zu führen.

§. 2. Für die Bäcker, welche nicht mit Mehl oder anderen im vorhergehenden §. berührten Artikel handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist, und sie sind in diesem Falle nicht gehalten, die Füllmaße für trockene Sachen zu führen.

Handeln sie zugleich aber auch mit Mehl oder anderen im vorhergehenden §. angegebenen Artikeln, so gelten auch für sie die Dispositionen des vorhergehenden Paragraphen.

§. 3. Diejenigen, welche in ihrem Geschäfte stärkere Maße und Gewichte nöthig haben, als jene, welche sie nach den §§. 13 bis 22 der allegirten Verordnung vom 16ten Februar l. J. zu halten verbunden sind, sind verpflichtet, auch diese gehörig verifiziren zu lassen, ehe sie davon Gebrauch machen. (Art. 2 des Regierungs-Beschlusses vom 29ten Praireal IX. und §. 2 der allegirten Verordnung.)

§. 4. Wenn in den §§. 13 bis 22 für einige Gewerbsleute die Maße und Gewichte bestimmt angegeben werden, welche sie zu führen verbunden sind; so folgt daraus keineswegs, daß andere hier nicht benannte Gewerbsleute, welche beim Betrieb ihres Gewerbes ebenfalls Maße und Gewichte nöthig haben, sich derselben bedienen dürfen, ohne sie vorher der Verifikation unterstellt zu haben.

Der §. 33 der Verordnung vom 16ten Februar l. J. sagt ausdrücklich, daß die Verfügungen vom 7ten Januar 1820 und 3ten July 1822 in allen Fällen, wo die Verordnung vom 16ten Februar l. J. nicht anderst verfügt, in ihrer vollen Kraft und Wirkung bleiben sollen.

Nun sagt aber der §. 6 der Verordnung vom 7ten Januar 1820, daß die Maße und Gewichte bey allen Handelsleuten, Fabrikanten, Manufakturisten und überhaupt bey allen jenen, welche vermög ihres Gewerbes der Maße und Gewichte sich bedienen, alljährlich untersucht und verifizirt werden sollen; es können daher die Müller, die Kalkbrenner, die Weber, die Pflästerer, die Tapezirer und überhaupt alle übrige in den §§. 13 bis 22 der Verordnung vom 16ten Februar l. J. nicht benannte Gewerbsleute, welche in Ausübung ihrer Gewerbe von Maß und Gewicht Gebrauch machen müssen, keinen Anspruch auf Befreiung von dieser wesentlichen Förmlichkeit machen.

§. 5. Was die Kalkbrenner insbesondere betrift, so haben dieselben ihre Preise für den Kalk nur nach dem Hectoliter oder neuen Malter zu bestimmen.

Da indessen das beim Vermessen der Früchte gebräuchliche neue Firnsel (oder der Quart-Hectoliter) zum Vormessen des Kalkes nicht geeignet ist, so haben sich die Kalkbrenner durchgängig des doppelten Decaliter (des sogenannten Töpfchens, gemeinhin Täpfchens) zu bedienen, — eines zylindrischen Maßes, welches im Lichten 236 6/10 oder in runder Summe 237 Millimeter zum Durchmesser und ebensoviel zur Höhe hat, und 20 Liter enthält,

Digitized by Google

wovon daher 5 auf ein neues Malter oder auf den Hectoliter gehen.

Dieses Maß darf keinen Steg haben, und ist beim Vormessen zu häufen.

Vor Anfang des künftigen Frühjahres muß jeder Kalkbrenner mit einem solchen gehörig verifizirten Maße versehen seyn.

§. 6. Die im §. 10 der Verordnung vom 16ten Februar l. J. enthaltene Verfügung hinsichtlich der den Gemeinden gehörigen Maße und Gewichte ist in Folge des §. 6 der Verordnung vom 3ten July 1822 nur auf diejenigen Maße und Gewichte anwendbar, welche nicht im Gebrauche von angestellten Fruchtmessern oder Pächtern der Gemeinde-Waagen sind. Die von diesen gebrauchten Maße und Gewichte sind der Verification eben so, wie jene der übrigen Gewerbsleute unterworfen.

Speyer, den 12ten October 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 13. October 1827.

(Die Eröffnung der Assisen für das vierte Quartal 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Präsident des Königlich Bayerischen Appellations-Gerichtes für den Rheinkreis, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

Beschließet, in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20ten April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekretes vom 6ten Julius des nämlichen Jahres, so wie der Verordnung der Kaiserl. Königl. Oestreichischen und Königl. Bayer. Landes-Administration vom 27ten July 1815, und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22ten August desselben Jahres;

Daß die Assisen für das vierte Quartal 1827, den dritten December dieses Jahres in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennet den Königl. Appellations-Gerichts-Rath Franz Xaver Molitor, um solche zu präsidiren.

Verfüget, daß auf Betreiben des Königlichen General-Staats-Prokurators gegenwärtige Ordonanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6ten July 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königlichen Appellations-Gerichte des Rheinkreises, zu Zweibrücken den 24ten September 1827.

Unterzeichnet: von Birnbaum.

Für gleichlautende Ausfertigung,
Bleßmann,
Ober-Gerichtsschreiber.

Vorstehendes wird hiermit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 27ten September 1827.

Der Königliche General-Staats-Prokurator des Rheinkreises.
Freiherr von Völderndorff.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 26ten September l. J, die Pfarrey Schallodenbach, Land-Commissariats Kaiserslautern, dem Kaplan Johann Mayer von Seyweiler, Land-Commissariats Zweibrücken; die Pfarrey Berg, Land-Commissariats Germersheim, dem Kaplan Daniel Müller von Speyer, die Pfarrey Albersweiler, Land-Commissariats Bergzabern, dem Kaplan Franz Joseph Weiß von Offenbach, Land-Commissariats Landau; und die Pfarrey Wattenheim, Land-Commissariats Frankenthal, dem Kaplan Adam Volz von Albersweiler, Land-Commissariats Bergzabern allergnädigst zu verleihen geruhet.

Dem Friedrich Jacob Göller, bisherigen Thierarzte zu Homburg, wurde am 3ten October l. J. die erledigte Thierarztstelle zu Landau übertragen.

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.				Korn.				Spelz.			
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels-Preis.
		Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
Dürkheim	5. Sept.	5	5	—	4 48	42	42	—	4 4	9	9	—	2 4
id.	12. id.	10	10	—	5 12	47	47	—	4 —	4	4	—	1 52
id.	19. id.	12	12	—	5 20	12	12	—	4 12	—	—	—	—
id.	26. id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	1. Sept.	29	29	—	5 37	21	21	—	4 9	252	252	—	2 17
id.	8. id.	27	27	—	5 44	20	20	—	4 10	215	215	—	2 20
id.	15. id.	30 1/2	30 1/2	—	5 35	33 1/2	33 1/2	—	4 8	267	267	—	2 20
id.	22. id.	46	46	—	5 32	32	32	—	4 9	274	274	—	2 17
id.	29. id.	30	30	—	5 29	22	22	—	4 10	212	212	—	2 16
Frankenthal	7. Sept.	164	164	—	5 10	60	60	—	4 10	156	156	—	1 58
id.	14. id.	234	234	—	5 6	35	35	—	4 10	240	240	—	1 58
id.	21. id.	317	317	—	5 10	69	69	—	4 8	189	189	—	2 2
id.	28. id.	236	236	—	5 10	50	50	—	4 12	271	271	—	2 2
Kaiserslautern	4. Sept.	51	51	—	4 11	107	107	—	3 10	695	695	—	1 51
id.	11. id.	53	53	—	4 50	125	125	—	4 —	546	546	—	1 50
id.	17. id.	55	55	—	4 55	187	187	—	4 8	724	724	—	2 1
id.	25. id.	107	107	—	5 —	235	235	—	4 9	751	751	—	2 1
Landau	1. Sept.	7	7	—	5 27	7	7	—	4 —	117	117	—	2 20
id.	6. id.	58	58	—	5 32	30	30	—	4 —	473	473	—	2 24
id.	8. id.	—	—	—	—	5	5	—	4 —	84	84	—	2 20
id.	13. id.	117	117	—	5 16	40	40	—	4 5	534	534	—	2 18
id.	15. id.	17	17	—	5 18	9	9	—	4 6	39	39	—	2 18
id.	20. id.	95	95	—	5 21	45	45	—	4 7	422	422	—	2 18
id.	22. id.	4	4	—	5 18	6	6	—	4 7	60	60	—	2 19
id.	27. id.	43	43	—	5 24	41	41	—	4 7	443	443	—	2 22
id.	29. id.	5	5	—	5 20	—	—	—	—	69	69	—	2 21
Neustadt	1. Sept.	100	100	—	5 20	61	61	—	4 10	301	301	—	2 8
id.	4. id.	85	85	—	5 20	36	36	—	4 10	178	178	—	2 6
id.	8. id.	77	77	—	5 20	57	57	—	4 10	200	200	—	2 10
id.	11. id.	69	69	—	5 20	54	54	—	4 10	200	200	—	2 8
id.	15. id.	114	114	—	5 30	47	47	—	4 10	206	206	—	2 10
id.	18. id.	100	100	—	5 20	41	41	—	4 10	124	124	—	2 8
id.	22. id.	96	96	—	5 30	41	41	—	4 10	287	287	—	2 8
id.	25. id.	100	100	—	5 20	39	39	—	4 10	170	170	—	2 8
id.	29. id.	68	68	—	5 20	65	65	—	4 12	197	197	—	2 8
Speyer	4. Sept.	44	44	—	5 4	45	45	—	3 58	303	303	—	1 50
id.	11. id.	2	2	—	5 30	10	10	—	3 51	230	230	—	2 2
id.	18. id.	21	21	—	5 11	29	29	—	4 2	312	312	—	2 2
id.	25. id.	31	31	—	5 10	15	15	—	4 5	437	437	—	2 4
Zweibrücken	6. Sept.	170	170	—	5 49	119	119	—	4 11	1	1	—	2 —
id.	13. id.	270	270	—	5 37	118	118	—	4 10	7	7	—	2 —
id.	20. id.	409	409	—	5 33	103	103	—	4 7	19	19	—	3 34
id.	27. id.	213	213	—	5 20	150	150	—	4 17	5	5	—	1 55

Digitized by Google

ſ i ch t
nats September 1827 im Rheinkreiſe.

Spelzenkern.				Gerſt.				Hafer.				
Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	
—	—	—	— —	21	21	—	3 24	40	40	—	1 44	
—	—	—	— —	23	23	—	3 22	54	54	—	1 46	
—	—	—	— —	19	19	—	3 22	17	17	—	1 56	Noch nicht eingeſendet, und wird in der nächſten Ueberſicht erſcheinen.
—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	
—	—	—	— —	27	27	—	3 32	51	51	—	1 58	
—	—	—	— —	22	22	—	3 33	9	9	—	1 54	
—	—	—	— —	10	10	—	3 32	6	6	—	1 53	
—	—	—	— —	29	29	—	3 40	20	20	—	2 —	
—	—	—	— —	14	14	—	3 37	12	12	—	2 2	
—	—	—	— —	237	237	—	3 26	102	102	—	1 48	
—	—	—	— —	133	133	—	3 24	88	88	—	1 45	
7	7	—	5 15	187	187	—	3 32	79	79	—	1 44	
—	—	—	— —	167	167	—	3 30	88	88	—	1 45	
—	—	—	— —	93	93	—	3 16	156	156	—	1 23	
—	—	—	— —	99	99	—	3 19	100	100	—	1 27	
—	—	—	— —	170	170	—	3 22	146	146	—	1 24	
—	—	—	— —	117	117	—	3 30	111	111	—	1 28	
—	—	—	— —	15	15	—	3 43	170	170	—	1 52	
—	—	—	— —	185	185	—	3 41	365	365	—	1 52	
—	—	—	— —	6	6	—	3 18	103	103	—	1 52	
—	—	—	— —	113	113	—	3 17	203	203	—	1 52	
—	—	—	— —	31	31	—	3 46	116	116	—	1 52	
—	—	—	— —	109	109	—	3 48	97	97	—	1 52	
—	—	—	— —	60	60	—	3 48	60	60	—	1 52	
—	—	—	— —	162	162	—	3 48	132	132	—	1 52	
—	—	—	— —	31	31	—	3 46	21	21	—	1 52	
—	—	—	— —	56	56	—	3 10	36	36	—	2 —	
—	—	—	— —	21	21	—	3 30	32	32	—	2 —	
—	—	—	— —	50	50	—	3 30	39	39	—	2 —	
—	—	—	— —	38	38	—	3 30	26	26	—	2 —	
—	—	—	— —	23	23	—	3 12	48	48	—	2 —	
—	—	—	— —	37	37	—	3 30	42	42	—	2 —	
—	—	—	— —	59	59	—	3 30	43	43	—	2 —	
—	—	—	— —	42	42	—	3 20	21	21	—	2 —	
—	—	—	— —	17	17	—	3 20	26	26	—	2 —	
—	—	—	— —	101	101	—	3 26	242	242	—	1 50	
—	—	—	— —	137	137	—	3 25	133	133	—	1 45	
—	—	—	— —	148	148	—	3 36	48	48	—	1 44	
7	7	—	5 12	96	96	—	3 27	74	74	—	1 44	
6	6	—	5 18	108	108	—	3 30	332	332	—	1 26	
32	32	—	5 17	66	66	—	3 2	298	298	—	1 21	
26	26	—	5 10	73	73	—	3 31	246	246	—	1 22	
9	9	—	5 15	52	52	—	3 46	111	111	—	1 24	

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats September 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1ten bis 30ten Sept.	5	—	8	—	4	—	8	—	14	—	10	—
Frankenthal . .	id.	3	2	5	—	3	2	8	—	15	—	12	—
Kaiserslautern .	5. September	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	8	—
id. . .	12. id.	—	—	—	—	3	2 2/3	6	—	14	—	10	—
id. . .	18. id.	—	—	—	—	4	—	6	—	14	—	10	—
id. . .	26. id.	—	—	—	—	4	—	6	—	14	—	10	—
Landau . . .	vom 1ten bis 30ten Sept.	—	—	6	—	4	—	6	—	16	—	14	—
Speyer . . .	id.	—	—	—	—	4	2	8	—	16	—	12	—
Zweibrücken . .	7. September	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	12	—
id. . .	14. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	12	—
id. . .	21. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	12	—
id. . .	28. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	5	1 1/3	16	—	12	—

Eingegangene Beiträge für die Griechen.

Am 15ten October 1827. Von dem Donnersberger Frauenverein, Ertrag der dritten Verlosung . . 81 fl. 9 kr.

Hiezu die in Nummer 29 des Kreis-Intelligenzblattes vom 21ten July d. J. angezeigte Summe von . . . . . 4170 — 57 —

Gesammtsumme 4252 — 6 —

Speyer, den 16ten October 1827.

Dr. Schultz.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 38. Speyer, den 8ten November 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 15. October 1827.

Ad Nm 264 A.

(Die Annahme und Verwaltung eines Vermächtnisses zu Gunsten der protestantischen Schule von Niederkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Niederkirchen, Land-Commissariats Eusel, verlebte Ackersmann Theobald Schneider hat durch seine testamentarische Verfügung vom 3ten September 1826 der dortigen protestantischen Schule ein Legat von fünfzehn Morgen Acker und ein Viertel Gartenland mit der Bestimmung eigenthümlich zugewendet, daß der Pacht-Ertrag dieser Güter zur Anschaffung von Schulbüchern und andern Schulbedürfnissen für die armen Kinder der zu dieser Schule gehörigen Gemeinden verwendet, der Ueberschuß aber unter die protestantischen Armen der nämlichen Gemeinden alljährlich vertheilt werden solle. Zur Annahme dieses Legats hat man unter dem Heutigen die betreffende Gemeinde ermächtiget und bringt diese, das Andenken des Schenkgebers ehrende Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Speyer, den 12ten October 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

pr. den 27. October 1827.

Ad Nm 9;8 B.

(Die aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die ältern Kreise eingehenden Erzeugnisse und Fabrikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Hebung der Anstände, welche sich bey Anwendung der durch die §. §. 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 11ten May l. J. bedungenen Sicherheitsmaasregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise des Königreichs eingehenden Erzeugnisse und Fabrikate ergeben haben, ist folgende allerhöchste Vorschrift ertheilt worden:

Ad § 2.

Da die Handelsleute für ihre schon bey dem Erscheinen obiger Verordnung auf dem Lager gehabten Weine die Original-factura oder ein obrigkeitliches Ankaufs-Attest nicht mehr beibringen können, so müssen sie die Quantität und den Ursprung derselben durch genaue Extrakte aus den Handlungsbüchern nachweisen.

Diese Auszüge sind zweifach vorzulegen, von den treffenden Ortsvorständen zu vidimiren und von diesen die Duplikate an die aufgestellten Controll-Beamten auszuhändigen. Die verpflichteten Sachverständigen oder Weinstecher haben sodann den inländischen Ursprung der fraglichen Weine zu constatiren und die von ihnen beglaubig-

Digitized by Google

ten Erklärungen sollen bey dem Ortsvorstande zu dem Ende hinterlegt werden, um auf den Grund derselben die Ursprungszeugnisse ertheilen zu können.

Ad §. 3.

Die Ausschließung von der Begünstigung kann zwar für jene Handelsleute nicht statt finden die nur kleine Quantitäten fremder Weine zum persönlichen Gebrauche besitzen; denen aber die mit solchen Weinen Handel treiben, darf ein Ursprungs-Zeugniß auch dann nicht ertheilt werden, wenn sich ihre Niederlagen ausserhalb der Wohnorte befinden.

Wonach sich die Betheiligten zu achten haben.

Speyer, den 24ten October 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 27. October 1827.

Ad Nro 1285. A.

(Die Polizey von Maß und Gewicht, insbesondere das Kalkmaß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Entschließung vom 12ten October l. J. (s. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 37) hat sich §. 5 ein Fehler eingeschlichen, zu dessen Berichtigung hiemit bekannt gemacht wird, daß der Durchmesser der Basis und die Höhe des dort angegebenen doppelten Decaliters d. i. des neuen Kalkmaßes (Tüpfchens) nicht 2306/10 sondern 294 2/10 (zweyhundert vier und neunzig und zwey zehntels) Millimeter enthalten soll; in runder Summe muß das genannte cylindrische Maß 294 Millimeter im Lichten zum Durchmesser und eben soviel zur Höhe haben.

Speyer, den 26ten October 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 2. November 1827

Ad Nro 1086 A.

(Den Brand bey Simon Jakob Faber zu Rehborn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey dem am 18ten September l. J. in der Behausung des Simon Jakob Faber zu Rehborn entstandenen Brand haben sich nachbezeichnete Individuen, als:

Jakob Schmitt;
Johannes Hasinger;
Peter Werger;
Heinrich Maurer aus Rehborn;
Ludwig Seibert aus Meisenheim,
und vorzüglich Jakob Conrad, Sohn,

durch ihre Anstrengungen bey dem Löschen des Brandes so rühmlich ausgezeichnet, daß ihr lobenswerthes Benehmen hiemit öffentlich anerkannt wird.

Speyer, den 18ten October 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 3. November 1827.

Ad Nro 1375 B.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termines zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Ver-

Digitized by Google

zeichnisse von ungiebigen Steuerquoten vom Etats-Jahr 1826/27 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin für die Steuer-Einnehmer zur Eingabe der Verzeichnisse von ungiebigen Steuerquoten vom verflossenen Etatsjahre 1826/27 an die Königlichen Land-Commissariate wird hiemit auf den 15ten December festgesetzt.

Nach Verlauf dieser Frist werden die Königl. Land-Commissariate ihre deßfallsigen Register abschließen, und keine spätere Eingaben dieser Art mehr annehmen.

Die Begutachtungen derselben werden von den Königl. Steuerkontrol-Aemtern und Land-Commissariaten so bethätigt werden, daß bis zum letzten December l. J. alle eingereichten Verzeichnisse der unterfertigten Stelle zur Entscheidung vorliegen, und die Nachlaßbefehle auf den Fond der Nichtwerthe rechtzeitig ausgefertigt werden können.

Speyer, den 29ten October 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr. den 3. November 1827.

Ad N^m 1376 B.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Personal- und Fenstersteuer-Reklamationen pro 1827/28 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin zur Eingabe der Grund-, Personal- und Fenstersteuer-Reklamationen für das Etats-Jahr 1827/28 bey den Königl. Land-Commissariaten wird auf den letzten des Monats Januar festgesetzt.

Nach Verlauf dieser Frist sollen die desfallsigen bey den Königl. Land-Commissariaten eröffneten Register abgeschlossen und keine Reklamationen der Art mehr angenommen, instruirt und begutachtet werden.

Die Königl. Steuerkontrol-Aemter und Land-Commissariate werden die Instruirung, Begutachtung und Einsendung der denselben fürs laufende Etatsjahr zukommenden Steuer-Reklamationen so beschleunigen, damit dieselben längstens bis zum letzten Februar zur Entscheidung vorliegen und die desfallsigen Beschlüsse noch vor der Anfertigung der summarischen Mutterrollen pro 1828/29 alle bekannt gemacht werden können, um dadurch den nämlichen Reklamationen im künftigen Etatsjahr vorzubeugen.

Speyer, den 29ten October 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben am 22ten Sept. d. J. dem Tischlergesellen Franz Joseph Waldau in München ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren beym Polieren des Holzes auf den Zeitraum von sechs Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben am 12ten October d. J. dem Kunst- und Schönfärber Adolph Albrecht Friedrich Schnitzlein in Regensburg ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren beim Drucken der Merinos-Wollgewebe auf den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3ten October 1827, wurde der zum Steuer- und Gemeinde-Einnehmer der Perceptur Albersweiler im Königl. Land-Commissariate Bergzabern ernannte Rentamts-Gehülfe Michael Rössel von Neustadt allergnädigst in jener Eigenschaft bestättiget.

Die bischöflichen Präsentationen des Pfarrers Hög zu Weidenthal auf die erledigte Pfarrey Venningen, des Pfarrers Johann Simon zu Contwig auf die Pfarrey Roßbach und des Pfarrers Bernhard Magel zu Feilbingert auf die Pfarrey Rheinzabern, sind mit allerhöchstem Rescripte vom 9ten October für den gegenwärtigen Erledigungsfall genehmigt worden.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11ten October l. J, die prot. Pfarrey Essingen, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Mimbach, Decanats Zweybrücken, Johann Ferdinand Müller, allergnädigst zu verleihen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11ten October l. J., haben Seine Majestät der König nachfolgende Ernennungen und resp. Versetzungen allergnädigst auszusprechen geruht:

1. Des Rentbeamten Johann Friedrich Dechen von Grünstadt zum Domainen-Inspector im Bezirke Zweibrücken;
2. Des Rentbeamten Ferdinand Cölestein Luchesi von Blieskastel, zum Rentbeamten in Grünstadt;
3. Des Rentbeamten Conrad Hermany von Cusel, zum Rentbeamten in Blieskastel; und
4. Des Rentamtsverwesers Ludwig Pfender zu Grünstadt zum provisorischen Rentbeamten in Cusel.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21ten October die protestantische Pfarrey Dielkirchen, Decanats Rockenhausen, dem Pfarrer Johann Wagner zu Gönnheim, Decanats Neustadt, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern vom 12ten October l. J., wurde der bisherige Gemeinderath zu Hagenbach, Land-Commissariat Germersheim, Nicolaus Gerlein, als Adjunkt in derselben Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern vom 12ten Oktober l. J., wurde der Schulkandidat Georg Anselm Brehm von Hatzenbühl, Land-Commissariat Germersheim, provisorisch zum Schullehrer an der kath. Schule zu Hatzenbühl ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 21ten October 1827, wurde der vormalige Schullehrer zu Bolanden, Johann Philipp Hoffmann, als Lehrer an der zu Schönborn erledigten protestantischen Schule ernannt.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 25ten September d. J. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Friedensrichterstelle zu Dahn dem dermaligen Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Kaiserslautern, August Klein, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7ten October d. J., den geprüften Rechtskandidaten Georg Heinrich Freitag, zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18ten October d. J. geruht, die zu Neustadt erledigte Gerichtsbotenstelle dem Ludwig Lieberich, Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte zu Frankenthal, zu verleihen.

---

pr. den 8. October 1827

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 22ten September d. J. dem Hein-

Digitized by Google

rich Allmang zu Neustadt an der Haardt die Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, den Namen Rödter führen zu dürfen.

Vorstehendes wird in Gemäßheit des Art. 11 Tit. II. des Gesetzes vom 11ten Germinal Jahrs XI. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 5ten October 1827.

Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellationsgericht des Rheinkreises, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone.

Freiherr von Völderndorff.

Verleihung der Ehrenmünze des Königlichen Ludwigs-Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 9ten October 1827, dem protestantischen Schullehrer Johann Christoph Petri zu Impflingen, welcher sich in einer Reihe von 56 Dienstjahren, um die dasige Gemeinde, um die Erziehung der Jugend, die Bildung brauchbarer Schulmänner und um die Unterstützung Hülfebedürftiger, Verdienste erworben hat, zum Anerkenntniß dieser rühmlichen Leistungen, die Ehrenmünze des neugestifteten Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

II. Nachrichten und Miscellen.

Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Speyer.

In Gemäßheit des Programms vom 2ten April 1827, hat das landwirthschaftliche Bezirks-Comité die eingelaufenen Preisebewerbungen sorgfältig geprüft und darüber folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die erste Aufgabe, nämlich der Anbau einer im Rheinkreise noch nicht üblichen Handelspflanze im Großen hat keine Bewerber gefunden; doch hat man sich veranlaßt gesehen, die Versuche des N. Heren und des Waisenhaus-Oekonomen Baumann zu Speyer mit Saflorbau um so mehr mit silbernen Denkmünzen zu belohnen, als zu erwarten steht, daß die Cultur des Saflors, welche ehemals zu Speyer berühmt war, wieder in Aufnahme kommen werde.

2. Der Rheinkreis hat sich mehrerer Culturen öden und unbebauten Landes und Anlagen neuer Weinberge zu erfreuen.

Zu deren Auszeichnung hat man bestimmt:

a. Eine goldene Medaille mit der Schrift von Poppe über Brandweinbrennerey und Essigfabrication, für Anton Blau, Apotheker zu Landau, wegen Urbarmachung von 24 Hectaren sumpfigen Landes vom Mörlheimer Walde.

b. Eine goldene Medaille mit der Schrift von Sturm über Racen, Kreuzungen und Veredlung der landwirthschaftlichen Hausthiere, für den Rechner der geistlichen Güter-Verwaltung zu Zweibrücken, Erter, wegen Cultivirung und Bepflanzung von fünf Morgen öden Landes den alten Steinbruch genannt.

c. Eine goldene Medaille, mit Schmiedbergers, Unterricht von der Erziehung der Obstbäume, für Anton Hammer, Bürgermeister zu Schwanheim, durch dessen Bemühungen in dem Zeitraume, von mehreren Jahren bis jetzt 60 Morgen unfruchtbaren Landes urbar gemacht wurden.

d. Eine goldene Medaille mit der Schrift von Johann Metzger über den rheinischen Weinbau, für Valentin Schäfer, Adjunkt zu Hambach, wegen kostspieliger Umrottung eines öden felsigten Bergabhangs und Anlage eines Weinbergs auf demselben mit 7800 edeln Reben.

e. Eine silberne Medaille für Philipp Peter Regula zu Albersweiler, wegen mühesamer Kultur der

Digitized by Google

Spitze des Rebberges von 4 Morgen und einer Weinbergsanlage von 3 Morgen, mit 3408 Reben.

f. Eine silberne Medaille für den Schullehrer Holterbach von Neuleiningen wegen Urbarmachung des Schloßhofes zu Neuleiningen und die darinn vorgenommenen Obst- und Rebenpflanzungen.

g. Eine silberne Medaille für Matheus Reinig von Kirrweiler, wegen Ebenung des dortigen Schloßgrundes, einer Kultur von 2 Morgen und Anlage von Wiesen, Wein- und Obstgarten.

Die Weinberganlage des Johann Sand von Ballweiler Kantons Blieskastel, verdient eine besondere rühmliche Erwähnung; da sie sich aber auf das Jahr 1824 zurückbezieht, konnte sie nicht belohnt werden. —

3. Nicht blos um den Kleebau, welcher als dritter Gegenstand der Preisevertheilung bezeichnet ist, sondern überhaupt um die Kultur macht sich der Gutsbesitzer Villeroy zu Hassel verdient.

Durch Anwendung neuer Ackergeräthe, Rectification der Bäche, Verbreitung von Sämereien, Wiesenkultur und ökonomische Versuche, wirkt er sehr nützlich auf die ganze dortige Gegend, und besonders preiswürdig sind seine Bemühungen um den Anbau des Incarnatklees, worüber man noch eine besondere Anzeige dem Intelligenzblatte einverleiben wird.

Man hat ihm daher die goldene Medaille nebst der Schrift von Johann Metzger über den rheinischen Weinbau zuerkannt.

4. Für Baumpflanzungen ist eine silberne Medaille dem Bürgermeister Johann Nagel zu Beindersheim, unter dessen Leitung seit einigen Jahren 2607 Stück Weidensetzlinge und eine nicht unbedeutende Zahl veredelter Obstbäume gepflanzt wurden, verliehen worden. —

Besondere Ehrenmeldung verdienen die Gemeinden Bierbach, Niederwürzbach und Lautzkirchen, weil in jeder derselben eine Baumschule von Pappel- und Platanensetzlingen angelegt worden ist.

5. Holzbesamungen und Anpflanzungen in Gemeindewaldungen sind vorzüglich von der Gemeinde Gleisweiler unter der thätigen Leitung des Bürgermeisters Orth vorgenommen worden.

Da diese Gemeinde schon öfters belohn. und geehrt worden ist, so wird ihr dieses wiederholte Anerkenntniß zur Auszeichnung dienen.

Auf gleiche Art werden die fortgesetzten Bemühungen der schon früher belohnten Gemeinden Steinweiler und Erlenbach, unter ihren Bürgermeistern Lepere und Logé, hier öffentlich anerkannt.

Eine silberne Medaille erhält der Communalförster Niederreuter zu Wernersberg, wegen seiner Kastanienpflanzung und Kiefernsaaten.

6. Für Herstellung und Verbesserung der Straßen, Vicinal- und Gemeindewege hat man unter den vielen Anzeigen nur folgende Gemeinden diesesmal mit silbernen Medaillen belohnen können.

a. Die Gemeinde Miesenbach in der Person des Adjunkten Schenkel wegen Herstellung der Mohrstraße.

Die Adjunkten Becker in Steinwenden, Tückes in Obermohr, Strauß in Schrollbach, Kennel in Niedermohr, Heintz in Bettenhausen, werden wegen ihrer gleichmäßigen Mitwirkung angerühmt.

b. Die Gemeinde Hambach in der Person ihres Bürgermeisters Johann Weick, wegen Herstellung der sie betreffenden Straßenstrecke nach Neustadt, unter Vorbehalt die übrigen Gemeinden noch künftig auszuzeichnen.

c. Die Gemeinde Frankenthal in der Person des Bürgermeisters Foltz, wegen Herstellung der Straße nach Lambsheim.

d. Die Gemeinde Eppenbrunn in der Person ihres

Digitized by Google

Bürgermeisters Jakob Stuhl, wegen wesentlicher Verbesserung der Straße von Pirmasens nach Bitsch.

e. Die Gemeinde Bundenthal in der Person des Bürgermeisters Friedrich Breiner, wegen Herstellung der Traverse von Bundenthal auf der Straße von Dahn nach Weisenburg.

f. Die Gemeinde Niederauerbach in der Person des Adjunkten Paul Weidmann, wegen Verbesserung ihrer Wege und Herstellung der Traverse auf dem Wege von Zweibrücken nach Wahlalben.

g. Die Gemeinde Pirmasens in der Person ihres Bürgermeisters Kleinkopf wegen der vielen von ihm bewirkten Verbesserungen der Straßen und Communicationswege.

h. Die Gemeinde Weingarten in der Person des Bürgermeisters Hellmann, wegen Herstellung der Traverse auf der Bezirksstraße nach Landau.

i. Die Gemeinde Berg in der Person ihres Bürgermeisters Scherer, wegen dessen thätiger Verwendung in Kulturen, Weg- und Brückenanlagen.

k. Von dem Königl. Land-Commissariat Landau sind die Wege- Straßen- und Pflasterarbeiten von 37 seiner Gemeinden angerühmt worden. Da jedoch 22 darunter begriffene Gemeinden schon früher deßhalb Preise erhalten haben, so hat man sich beschränken müssen, von den übrigen 15 hier nur die Gemeinden Impflingen in der Person des Bürgermeisters Mathäus, Grosfischlingen in der Person des Bürgermeisters Spies, Gommersheim, in der Person des Bügermeisters Krebs, Venningen in der Person des Bürgermeisters Kraus, mit silbernen Medaillen zu beehren.

Mit allen bisher bezeichneten silbernen Medaillen ist zugleich der neueste Katechismus des Feldbaues von Staatsrath von Hazzi verbunden.

7. In Beziehung auf die Aufhebung der Gütergemeinheiten, sind die Bemühungen des Bürgermeisters Schaaf zu Waldfischbach bey Theilung der Wilderungen der sechs Holzlandsgemeinden und Herstellung der Straßen und Wege vorzüglich angerühmt worden.

Derselbe ist jedoch deßhalb schon im Jahre 1823 mit einer goldenen Medaille ausgezeichnet worden, daher hier blos Ehrenmeldung geschieht. —

Die goldene Denkmünze nebst der Schrift von Serviere über Bierbräuerey, Brantweinbrennerey und Essigfabrikation wird der Gemeinde Hettenleidelheim in der Person des Bürgermeisters Nic. Langenstein zuerkannt, durch dessen besondere Thätigkeit und Mühewaltung die Vertheilung einer Allmände von 114 Hectaren mit großem Vortheil der Theilhaber, und des Gemeinde-Nutzens bewirkt wurde.

Eine silberne Medaille erhält wegen ähnlicher Verdienste durch Theilung der Allmänden, die Gemeinde Lambsheim in der Person des Bürgermeisters Reudelhuber, und die Gemeinde Oppau in der Person des Bürgermeisters Riede.

8. In der Seidenkultur hat sich am meisten der Seidenweber Jacob Bläuler zu Weisenheim am Sand ausgezeichnet, welcher von 9000 Seidenwürmer 8333 Cocons gezogen, diese dann weiters kunstmäßig behandelt, und davon unter andern vorzüglich schöne Halstücher selbst gewirkt hat.

Dieser Versuch neuer Seidenkultur im Rheinkreise, welcher neben dem gleichartigen Bestreben des Seidenwebers Carl Bläuler zu Frankenthal weitere Ausdehnung verspricht, wurde mit der goldenen Medaille nebst der Schrift von Serviere über Kultur der Weine belohnt, und man wird außerdem dem thätigen Unternehmer 50 schon kräftige Maulbeerbäume übersenden.

Eine silberne Medaille wurde dem G. Louis Gümbel von Dannenfels verliehen, welcher einen Morgen Landes gerottet, und mit 180 Maulbeer-

Digitized by Google

bäumen außer verschiedenen Obstarten bepflanzt hat.

Eben derselbe hat auch verschiedene Versuche von Zubereitung und Bleichen des Flachses vorgelegt, welche die Veranlassung geben werden, diesen wichtigen Gegenstand näher zu untersuchen, und zu prüfen.

Rücksichtlich seiner Bemühungen um die Maulbeerbaum-Pflanzungen, und Seidenkultur verdient auch noch der oben schon belohnte Waisenhausökonom Baumann von Speyer belobt zu werden, und um solche zu unterstützen werden demselben 50 schon erwachsene Maulbeerbäumchen verabfolgt werden.

9. Für verschiedene andere Gegenstände und Kulturszweige wurden vertheilt:

a. Eine silberne Medaille an den Pfarrer Georg Metzger zu Eschbach wegen seiner bedeutenden Obst- und Rebenpflanzungen im Pfarrgarten;

b. Eine silberne Medaille an Mich. Hunsicker von Wolfersheim, welcher in einigen Jahren bey 3000 Obstbäume auf seinem Besitzthume von 147 Morgen Landes gebaut hat;

c. Eine silberne Medaille an den Schullehrer Heyd von Selchenbach wegen einer angelegten Baumschule zum Unterrichte der Jugend;

d. Eine silberne Medaille an den Schullehrer Cornelius Hast von Göcklingen wegen einer gleichen Baumschulanlage, und des damit verbundenen Unterrichts der Jugend;

e. Eine silberne Medaille an Georg Bachmann von Wernersberg wegen Kultur der Kastanienbäume;

f. Eine silberne Medaille an J. G. Schummacher zu Wernersberg aus gleicher Ursache;

g. Eine silberne Medaille an die Gemeinde Wörth in der Person ihres dermaligen Bürgermeisters J. Ad. Pfirrmann zur Anerkennung der fortgesetzten Verbesserungen in der Gemeinde, besonders der Herstellung der Fohlenweide.

Das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins wünscht, daß diese öffentlichen Anerkenntnisse beitragen mögen, die Privaten und Ortsvorstände zur Beförderung der Kultur und aller nützlichen Anstalten zu ermuntern.

Speyer, den 4ten November 1827.

Bezirks-Comité des landwirthschaftl. Vereins.

Heimberger.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 39. Speyer, den 22ten November 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 14. November 1827.

Ad Nm 1869 A.

(Die Gründung einer Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen des Schullehrer-Personals betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verwaltung der Schullehrer-Wittwenkasse ordentlich konstituirt und von ihr der Königliche Lyceal-Direktor Jäger zum Vorstande, und zum Rechner der hiesige Einnehmer Weigel, gewählt worden ist, so wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 9ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

---

pr. den 16. November 1827.

Ad Nm 1889 A.

(Die Vereinigung der beyden Gemeinden Bruchweiler und Bärenbach betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Gemeinderäthe von Bruchweiler und Bärenbach, und beyfälliges Gutachten des Königl. Landkommissariats Pirmasens vom 1ten dieses, hat man beschlossen wie folgt:

1) Die beyden Gemeinden Bruchweiler und Bärenbach sollen am 1ten Januar 1828 in eine einzige Gemeinde vereiniget werden.

2) Die Funktionen des Adjunkten von Bärenbach hören mit dem genannten Tage auf, und werden von jenem von Bruchweiler übernommen. Die beyderseitigen Gemeinderäthe werden vereiniget. Die Mitglieder derselben bleiben im Amte. Bey successiven Erledigungen werden die Stellen so lange nicht ersetzt, bis der Gemeinderath auf die gesetzliche Anzahl reducirt ist. In jedem Falle geschieht die Reduktion bey der im Jahre 1829 vorgehenden Erneuerung der Gemeinderäthe.

3) Für die Akten des Civilstandes bestehen vom 1ten Januar 1828 an gemeinschaftliche Register.

4) Die Bänne beyder Gemeinden werden vereiniget, und es bestehet vom Etatsjahre 1828/29 an nur eine Steuer-Rolle.

5) Das beyderseitige Gemeindevermögen wird vereiniget. Die Bewohner beyder Orte sind zu gleichen Gemeinde-Utilitäten berechtiget, und zu gleichen Gemeindelasten verbunden.

6) Vom 1ten Januar 1828 an existirt für beyde Orte nur ein Gemeinde-Budget und eine Gemeinderechnung.

Digitized by Google

7) Die also vereinigte Gemeinde führt den Namen Bruchweiler-Bärenbach.

Speyer, den 14ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

---

pr. den 17. November 1827.

Ad Nro 2065. A.

(Die Vereinigung der Gemeinde Würzweiler mit der Bürgermeisterey Marienthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Gemeinderaths von Würzweiler und beyfälliges Gutachten des Königl. Landkommissariats Kirchheim vom 7ten l. M. hat man beschlossen, daß mit dem 1ten Januar 1828 die Gemeinde Würzweiler von der Bürgermeisterey Gaugrehweiler getrennt und mit jener von Marienthal vereinigt werde.

Speyer, den 14ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Schalk, coll.

---

pr. den 17. November 1827.

Ad Nro 1838 B.

(Die Verkaufspreise auf dem Aerarial-Holzhofe zu Bobenthal betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß für die dermalen auf dem Aerarial-Holzhofe zu Bobenthal aufgestellten Hölzer die Verkaufspreise auf folgende Weise festgesetzt worden sind, und, vom 21ten dieses Monats anfangend, nur um diese Preise käuflich abgegeben werden dürfen:

	fl.	kr.
Für die Klafter eichen Nutzholz zu Faßdauben von 5 Fuß Länge	16	30
Desgleichen zu 4 1/2 und 4 Fuß Länge	13	30
Desgleichen Ausschuß zu 4 Fuß 4 1/2 und 5 Fuß lang	7	30
Eichen Stiefelholz zu 4 1/2 bis 5 Fuß lang	11	—
Buchen geschnitten Scheitholz	9	36
Desgleichen gehauen	7	48
Eichen geschnitten Scheitholz	6	36
Desgleichen gehauen	5	—
Birken gehauen	6	—
Kiefern geschnitten	5	45
Desgleichen gehauen	4	45
Geringe Prügel	4	—
Das 100 Stiefel erster Qualität	7	—
Das 100 gewöhnliche Wingerts-Stiefel	4	40

Speyer, den 12ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr. den 21. November 1827.

Ad Nro 9658 S.

(Die Beerdigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man aus amtlichen Berichten entnommen hat, daß die bestehenden Verordnungen über die Beerdigungen nicht in allen Gemeinden gehörig vollzogen werden, so hat man beschlossen was folgt:

Art. 1.

In jeder Gemeinde, in welcher sich ein Leichenacker befindet, soll auch ein Todtengräber aufgestellt werden.

Art. 2.

Die Verrichtungen desselben bestehen in Verfertigung der Gräber und in Einsenkung der Leichen.

Digitized by Google

Art 3.

Auſſer ihm iſt in Zukunft Niemand berechtiget, dieſe Verrichtungen zu machen.

Art, 4.

Er hat ſich bey Verfertigung der Gräber ſtrenge an die Verfügungen der Art. 4, 5 und 6 des Dekretes vom 23ten Prairéal 12ten Jahres zu halten.

Ebenſo hat er bey Vermeidung der im Art. 358 des Strafgeſetzbuches verhängten Strafen, die Beſtimmungen der Verordnungen vom 14ten April 1819 (Intelligenzblatt von 1819 Nro. 31., das zufrühzeitige Beerdigen betreffend) genau zu beobachten und dem gemäß, in Folge des Art. 77 des Civilgeſetzbuches, ohne vorgängige ſchriftliche Ermächtigung des Civilſtandsbeamten keine Beerdigung vorzunehmen.

Art. 5.

An denjenigen Orten, wo kein ſelbſtſtändiger Arzt wohnt, können bey anſteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommermonaten Juny, July und Auguſt, Beerdigungen nach Ablauf von 24 Stunden ſchon vorgenommen werden, wenn ein in dem Orte wohnender Unterarzt beſcheiniget, daß an dem Leichnam die untrüglichen Zeichen des gewiſſen Todes vorhanden ſind, oder, wenn in Ermanglung eines ſolchen Unterarztes, der Bürgermeiſter unter Zuziehung von 2 erfahrnen Männern die Verhältniſſe mit größter Vorſicht und Gewiſſenhaftigkeit unterſucht und in einem von dieſen mitunterſchriebenen Erlaubnißſcheine die frühere Beerdigung geſtattet hat.

Art. 6.

Die Todtengräber werden von dem Bürgermeiſter auf Widerruf ernannt und die Verrichtungen der Feldſchützen und Nachtwächter ſind mit jenen des Todtengräber vereinbar.

Art. 7.

Der Todtengräber kann ſich eines Gehülfen bedienen. Die von ihm getroffenene Wahl unterliegt jedoch der Beſtätigung des Bürgermeiſters.

Art. 8.

Der Gemeinderath hat unter Berückſichtigung der Lokal-Verhältniſſe die Gebühren zu beſtimmen, welche die Todtengräber ſowohl für die Verfertigung der Gräber der Bemittelten, als für jene der Armen zu beziehen haben.

Art. 9.

Die von dem Gemeinderath getroffenen deßfallſigen Beſtimmungen unterliegen der Beſtätigung der Königl. Land-Commiſſariate.

Art. 10.

Die Gebühren für Verfertigung der Gräber der Armen werden aus den Lokal-Almoſen oder Wohlthätigkeits-Fonds und in deren Ermanglung aus der Gemeindekaſſe beſtritten.

Speyer, den 9ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pr. den 16. November 1827.

Bekanntmachung.

(Den Ankauf der Schreibmaterialien und Büreaubedürfniſſe von inländiſchen Fabrikanten betr.)

Um dem vaterländiſchen Gewerbfleiße jede mögliche Unterſtützung angedeihen zu laſſen, haben Seine Majeſtät der König die ausdrückliche Beſtimmung zu treffen geruhet, daß alle Königl. Stellen und Behörden künftighin ihre ſämmtlichen Büreaubedürfniſſe und Schreibmaterialien, ſo weit es thunlich iſt, von inländiſchen Fabrikanten ankaufen, und daß alle Bezüge dieſer Art von dem Auslande von nun an abgeſtellt werden ſollen.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmung wird ſämmtlichen un-

Digitized by Google

tergeordneten Königl. Stellen und Behörden zur genauen Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Speyer, am 15ten November 1827.

Das Präsidium der Königl. Regierung des Rheinkreises.

v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 31ten October dem bisherigen Inspektor des Schullehrer Seminariums zu Kaiserslautern Georg Ott die erbetene Entlassung bewilliget, und dessen Stelle dem dermaligen Pfarrer Adam Metzger in Otterberg allergnädigst zu übertragen geruhet.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 31ten October l. J. dem bisherigen Pfarr-Administrator zu Schifferstadt, Landkommissariats Speyer, Peter Stichter, die erledigte Pfarrey Wernersberg, Landkommissariats Bergzabern, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige provisorische Schullehrer Valentin Hinkel zu Gehrweiler wurde gemäß Verfügung Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1ten November 1827, definitiv in dieser Eigenschaft bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 2ten November d. J. wurde der seitherige provisorische katholische Schullehrer Böll zu Grünstadt in gleicher Eigenschaft definitiv angestellt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6ten November 1827 wurde der Adjunkt Johannes Martin zum Bürgermeister der Gemeinde Meckenheim, Königl. Landkommissariats Neustadt, und an die erledigte Adjunktenstelle der bisherige Gemeinderath Johann Jakob Handrich, ernannt.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 7ten November 1827 wurde der an der protestantischen Schule zu Bissersheim bisher provisorisch ernannte Schullehrer Christoph Knöbel in dieser Stelle definitiv bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7ten November 1827, wurde der bisherige Schulgehülfe an der protestantischen Schule zu Böchingen, Konrad Hornberger, zum protestantischen Schullehrer in der Gemeinde Mühlhofen, Königl. Landkommissariats Bergzabern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 8ten November l. J. wurde die Entlassung des Rentamtsboten Adam Stein von Lauterecken, und die Anstellung des Heinrich Hornung an dessen Statt, genehmiget.

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat unter dem 9ten November 1827 den katholischen Pfarrer zu Landstuhl, Priester Matthias Weber, zum katholischen Bezirks-Schulinspektor für das Landkommissariat Homburg ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 10ten November d. J. wurde der bisherige Gemeinderath Nikolaus Damian zu Gommersheim, im Landkommissariat Landau, an die dasige erledigte Adjunktenstelle ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10ten November 1827 wurde der bisherige Schullehrer an der katholischen Schule zu Landstuhl Karl Gerrit in dieser Eigenschaft an jene zu Germersheim, Königl. Landkommissariats daselbst, ernannt.

Dem Jakob Heim, bisherigen Thierarzt zu Musterstadt, wurde durch Beschluß der Königl. Regierungskammer des Innern vom 11ten November l. J. die erledigte Thierarztstelle zu Homburg übertragen.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 14ten November 1827, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Mädchen-

Digitized by Google

schule zu St. Ingbert, Königl. Land-Commissariats Zweibrücken, Ludwig Kreitz, in dieser Eigenschaft definitiv bestätiget.

Bekanntmachung.

Vermöge eines allerhöchsten Rescripts, d. d. München den 2ten November 1827, haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Kantonsarzt Dr. Fell zu Rockenhausen auf das erledigte Physikat Mutterstadt zu versetzen geruht. Die Bewerber um das Physikat Rockenhausen werden demnach hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse, längstens bis den 15ten nächsten Monats December bey der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, einzugeben.

Speyer, den 13ten November 1827.

II. Nachrichten und Miscellen.

Notizen über den Inkarnat-Klee (Trifolium incarnatum, *Linnéi*).

Dieser schon seit etlichen Jahren in den mittäglichen Provinzen Frankreichs gepflanzt werdende Klee wurde letztlich durch den berühmten Oekonomen Matthieu Dombasle zu Roville bey Nancy, in dem Nord-Departement, eingeführt.

Er wird im Monate August oder September, in der Quantität von 50 Pfund pr. Hectare, ohne Zuthat einer andern Frucht, ausgesäet, und bedarf keines vorzüglichen Bodens.

Auch ist die Zubereitung desselben ganz einfach, indem manche Oekonomen sich blos damit begnügt haben, ihren von Natur lockeren Ackerboden mit einer scharfen und etwas schweren Egge aufzureißen, und den hierauf ausgesäeten Kleesaamen mit demselben Instrument einzueggen oder einzuschleifen.

Die empfehlenswertheste Eigenschaft dieser Kleesorte besteht darin, daß sie schon 14 Tage vor jeder anderen grün gemähet werden kann. Wenn schon dieser Klee nur eine einzige Aernte gibt, so kommt dieselbe dennoch einer doppelten Aernte des rothen Klees gleich, und der Acker kann sogleich umgebrochen und mit Rüben oder Kartoffeln bestellt werden.

Grün gefüttert hat dieser Klee vor allen andern Futterkräutern große Vorzüge; zumal den, daß er das Vieh nicht aufblähet. Gedörrt hingegen steht er der Esparsette, dem Luzerner und dem rothen Klee nach. Zur Zeit der Blüthe fallen die Bienen sehr begierig in diesen Klee ein, und scheinen an demselben eine sehr reichliche Nahrung zu finden. Endlich liefert der Inkarnat-Klee vielen Saamen, zu dessen Einsammlung man jedoch den günstigen Augenblick nicht versäumen darf.

In dem Monate August des Jahres 1826 ließ der Gutsbesitzer Felix Villeroy zu Hassel (im Rheinkreise) einen Acker von 5 1/2 Morgen, welcher Korn und Waizen (Mischfrucht) getragen hatte, mit Inkarnat-Klee bestellen, und derselbe zeigte sich vor dem völligen Einbruch des Winters weit kräftiger, als der im Frühjahr ausgesäete rothe Klee. Im Monate März 1827 war er durch die ungünstige Witterung sehr welk geworden und ließ keinen sonderlichen Ertrag hoffen; allein schon im Monate April erholte er sich, ungeachtet der Boden zu Hassel ziemlich mager und das dortige Klima sehr rauh ist, so schnell, daß derselbe schon damals nöthigen Falls grün hätte verfüttert werden können. Am 6ten May hatte er sein völliges Wachsthum erreicht, und gab, zu Heu gemacht, 35 Centner im Durchschnitt pr. Morgen. Der Acker, auf dem er gestanden, wurde sodann nur einmal gefahren, leicht gedüngt, und mit Kartoffeln, Runkelrüben u. s. w. bestellt, und lieferte eine vollkommene Aernte.

Weil unmittelbar nach diesem Klee in demselben Jahre noch andere Früchte gewonnen werden können, so haben ihm die Landleute den Namen Stoppel-Klee beygelegt. —

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise während des Mo

Orte.	Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	
		Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
Dürkheim	26. Sept.	7	7	—	5	12	31	31	—	4	10	3	3	—	2	10
id.	3. October	7	7	—	5	8	36	36	—	4	5	8	8	—	2	—
id.	10. id.	1	1	—	4	52	11	11	—	3	9	—	—	—	—	—
id.	17. id.	2	2	—	5	20	22	22	—	4	31	—	—	—	—	—
id.	24. id.	4	4	—	6	—	27	27	—	4	31	2	2	—	2	8
id.	30. id.	3	3	—	6	7	30	30	—	4	16	3	3	—	2	12
Edenkoben	6. October	36	36	—	5	30	18	18	—	4	6	253	253	—	2	19
id.	13. id.	10	10	—	5	30	9	9	—	4	18	230	230	—	2	23
id.	20. id.	11	11	—	6	13	15	15	—	4	30	192	192	—	2	37
id.	27. id.	28	28	—	6	7	41	41	—	4	21	287	287	—	2	36
Frankenthal	5. October	198	198	—	5	13	38	38	—	4	19	107	107	—	2	5
id.	12. id.	129	129	—	5	27	165	165	—	4	2	131	131	—	2	11
id.	19. id.	129	129	—	5	49	65	65	—	4	5	203	203	—	2	18
id.	26. id.	236	236	—	6	8	114	114	—	4	24	320	320	—	2	16
Kaiserslautern	2. October	106	106	—	5	4	162	162	—	4	6	672	672	—	2	3
id.	9. id.	108	108	—	5	9	113	113	—	4	8	714	714	—	2	1
id.	16. id.	176	176	—	5	12	83	83	—	4	31	299	299	—	2	5
id.	23. id.	123	123	—	5	39	137	137	—	4	35	658	658	—	2	14
id.	30. id.	129	129	—	5	41	117	117	—	4	39	711	711	—	2	13
Landau	4. October	112	112	—	5	32	65	65	—	4	7	365	365	—	2	18
id.	6. id.	—	—	—	—	—	3	3	—	4	7	72	72	—	2	20
id.	11. id.	9	9	—	5	38	21	21	—	4	5	251	251	—	2	18
id.	13. id.	—	—	—	—	—	10	10	—	4	4	44	44	—	2	18
id.	18. id.	129	129	—	5	54	14	14	—	4	6	281	281	—	2	26
id.	20. id.	2	2	—	5	58	7	7	—	4	9	30	30	—	2	28
id.	25. id.	264	264	—	6	24	9	9	—	4	6	386	386	—	2	38
id.	27. id.	—	—	—	—	—	2	2	—	4	6	67	67	—	2	38
Neustadt	2. October	57	57	—	5	12	72	72	—	4	8	22	22	—	2	8
id.	6. id.	67	67	—	5	30	45	45	—	4	10	225	225	—	2	8
id.	9. id.	80	80	—	5	30	63	63	—	4	8	90	90	—	2	8
id.	13. id.	5	5	—	6	—	29	29	—	4	10	102	102	—	2	8
id.	16. id.	73	73	—	6	—	52	52	—	4	20	116	116	—	2	20
id.	20. id.	75	74	—	5	—	48	48	—	4	20	108	108	—	2	20
id.	23. id.	77	77	—	5	10	44	44	—	4	10	216	216	—	2	20
id.	27. id.	79	79	—	6	—	67	67	—	4	—	200	200	—	2	30
id.	30. id.	42	42	—	6	—	70	70	—	4	20	172	172	—	2	20
Speyer	2. October	11	11	—	5	8	36	36	—	4	4	301	301	—	2	2
id.	9. id.	10	10	—	5	16	27	27	—	4	6	242	242	—	2	10
id.	16. id.	—	—	—	—	—	56	56	—	4	8	286	286	—	2	6
id.	23. id.	3	3	—	5	46	55	55	—	4	12	187	187	—	2	8
id.	30. id.	—	—	—	—	—	24	24	—	4	24	283	283	—	2	18
Zweibrücken	4. October	145	145	—	6	4	99	99	—	4	33	6	6	—	2	—
id.	11. id.	149	149	—	6	26	141	141	—	4	33	—	—	—	2	—
id.	18. id.	197	197	—	6	41	74	74	—	4	44	8	8	—	2	5
id.	25. id.	244	244	—	6	35	122	122	—	4	37	2	2	—	2	10

Digitized by Google

ſ l ch t
nats October 1827 im Rheinkreiſe.

Spelzenkern.				Gerſt.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.	Stand	verkauft	eingeſtellt	Mittels-Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	24	24	—	3 16	46	46	—	1 46
—	—	—	— —	21	21	—	3 20	49	49	—	1 42
—	—	—	— —	9	9	—	3 24	23	23	—	1 56
—	—	—	— —	17	17	—	3 31	49	49	—	1 56
—	—	—	— —	26	26	—	3 48	57	57	—	1 58
—	—	—	— —	21	21	—	3 56	30	30	—	2 9
—	—	—	— —	17	17	—	3 37	14	14	—	2 2
—	—	—	— —	14 1/2	14 1/2	—	3 35	12	12	—	2 —
—	—	—	— —	9	9	—	3 40	6	6	—	2 —
—	—	—	— —	17	17	—	3 45	17	17	—	2 11
—	—	—	— —	131	131	—	3 33	45	45	—	1 47
—	—	—	— —	42	42	—	3 33	26	26	—	1 45
—	—	—	— —	45	45	—	3 31	69	69	—	1 57
—	—	—	— —	96	96	—	3 28	83	83	—	1 54
—	—	—	— —	156	156	—	3 32	62	62	—	1 33
—	—	—	— —	87	87	—	3 31	53	53	—	1 34
—	—	—	— —	101	101	—	3 32	104	104	—	1 36
—	—	—	— —	85	85	—	3 37	120	120	—	1 40
—	—	—	— —	75	75	—	3 44	197	197	—	1 38
—	—	—	— —	170	170	—	3 44	68	68	—	1 53
—	—	—	— —	12	12	—	3 44	9	9	—	1 53
—	—	—	— —	114	114	—	3 44	51	51	—	1 51
—	—	—	— —	5	5	—	3 17	8	8	—	1 51
—	—	—	— —	133	133	—	3 19	80	80	—	1 52
—	—	—	— —	9	9	—	3 50	44	44	—	1 52
—	—	—	— —	78	78	—	3 54	48	48	—	1 53
—	—	—	— —	15	15	—	3 54	47	47	—	1 53
—	—	—	— —	26	26	—	3 10	17	17	—	2 —
—	—	—	— —	48	48	—	3 12	28	28	—	2 —
—	—	—	— —	3	3	—	3 20	13	13	—	2 —
—	—	—	— —	40	40	—	3 20	34	34	—	2 —
—	—	—	— —	17	17	—	3 20	13	13	—	2 —
—	—	—	— —	19	19	—	3 20	16	16	—	2 —
—	—	—	— —	32	32	—	3 20	24	24	—	2 —
—	—	—	— —	27	27	—	3 20	13	13	—	2 —
—	—	—	— —	18	18	—	3 20	8	8	—	2 6
—	—	—	— —	110	110	—	3 22	85	85	—	1 38
—	—	—	— —	92	92	—	3 20	59	59	—	1 44
—	—	—	— —	101	101	—	3 16	41	41	—	1 37
—	—	—	— —	75	75	—	3 35	73	73	—	1 42
—	—	—	— —	52	52	—	3 40	35	35	—	1 50
17	17	—	5 12	60	60	—	3 53	85	85	—	1 28
15	15	—	5 45	46	46	—	3 49	99	99	—	1 29
37	37	—	6 30	39	39	—	3 58	175	175	—	1 33
35	33	—	6 7	67	67	—	4 3	187	187	—	1 35

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats October 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim . .	vom 1ten bis 31ten Oct.	5	—	8	—	4	—	8	—	14	—	12	—
Frankenthal . .	id.	3	2	5	—	3	2	8	—	14	—	12	—
Kaiserslautern .	3. October	4	—	—	—	4	—	6	—	14	—	10	—
id. . .	10. id.	—	—	—	—	4	—	6	—	14	—	10	—
id. . .	17. id.	—	—	—	—	4	11/3	7	—	14	—	12	—
id. . .	24. id.	—	—	—	—	4	11/3	7	—	14	—	12	—
id. . .	31. id.	—	—	—	—	4	11/3	7	—	14	—	12	—
Landau . . .	vom 1ten bis 31ten Oct.	—	—	6	—	4	—	6	—	16	—	11	—
Speyer . . .	id.	—	—	—	—	4	2	8	—	16	—	12	—
Zweibrücken . .	5. October	—	—	—	—	4	2	5	2	16	—	12	—
id. . .	12. id.	—	—	—	—	4	2	5	3 1/3	16	—	12	—
id. . .	19. id.	—	—	—	—	4	2 2/3	6	—	16	—	12	—
id. . .	26. id.	—	—	—	—	4	2 2/3	6	—	16	—	12	—

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 40. Speyer, den 23ten November 1827.

Thron-Rede
Seiner Majestät
des
Königs
bey Eröffnung
der
Stände-Versammlung
am 17ten November 1827.

Meine Lieben und Getreuen die Stände des Reiches!

Dank! unaussprechlicher Dank! sey Ihm, dem wir so vieles, vieles Treffliche, dem wir die Verfassungs-Urkunde zu verdanken haben, Ihm, der ein liebevoller Vater uns allen war. So ein Herz, wie das Seine, wird kaum je mehr auf einem Throne schlagen.

Wie Ich gesinnt bin, wie Ich für gesetzliche Freiheit, des Thrones Rechte und die eines Jeden schützende Verfassung bin, dieses jetzt noch zu versichern, wäre hoffentlich über-

Digitized by Google

flüssig, deßgleichen, daß Ich Religion als das wesentlichste ansehe, und jeden Theil bey dem ihm Zuständigen zu behaupten wissen werde.

Nicht von Mängeln frey ist bey allen ihren Vorzügen unsere Verfassung. Erfahrung erst zeigt manches, was Theorie nicht lehren kann, und weise gibt unsere Verfassung selbst den Weg an, wie Verbesserungen in ihr zu bewirken.

Vieles Gute ist bereits auf den frühern Landtagen geschehen, vieles doch bleibt uns zu thun übrig.

Daß Landräthe noch fehlen, wirkt sehr nachtheilig.

Sollen minder kostspielige, weniger Schreiberey und Zeit-Aufwand erfordernde Rechtspflege und Verwaltung statt finden, sind einige Veränderungen nothwendig.

Des Steuerdefinitivums allgemeine beschleunigte Einführung ist lebhafter Wunsch, die Gerechtigkeit erheischt sie, so auch Steuer-Gesetze, welche die Abgaben angemessener vertheilen, der Steuer-Pflichtige bedarf ihrer — nicht die Staatskasse, denn der Ausfall des laufenden Dienstes ist gehoben, dabey eine Hauptlandesfestung im Werden. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts besaß Bayern eine.

Die Schuldentilgung und die Pensions-Amortisations-Anstalt gehen den ihnen vorgezeichneten Gang, und die Finanzen sind geordnet.

Den Verkehr und die Landwirthschaft zu erleichtern, neue Quellen den Gewerben zu eröffnen, ist der neuen Zollordnung, ist des Cultur-Gesetzes Zweck.

Der mit der Krone Württemberg hoffentlich bald zu Stande kommende Vertrag wird freye Bewegung an dieser Gränze hervorbringen.

Es konnte, Dank dem hochherzigen Anerbieten der letzten Stände-Versammlung, für Veredlung mehrerer Zweige der Landwirthschaft und für Fabriken Bedeutendes geschehen.

Auf diese und andere wichtige Gegenstände sich beziehende Gesetzes-Anträge, so wie diejenigen zu einer neuen auf Oeffentlichkeit und mündliches Verfahren gegründeten Gerichts-Ordnung, und die zu einem allgemeinen Straf-

Digitized by Google

gesetzbuche werde Ich durch Meine Minister zum Beyrath und zur Zustimmung übergeben lassen.

Der Einsicht Meiner Lieben und Getreuen der Stände des Reiches vertraue Ich — auf ihren Willen baue Ich — fern bleibe jede Selbstsucht — unser Ziel sey Bayerns, des von Mir so innig geliebten Bayerns Wohl:

Doch der Segen kommt von Gott.

Amtliche Artikel.

pr. den 23. November 1827.

Ad Nm 1025 Ca.

(Die Besetzung der protestantischen Pfarrey Luthersbrunn, Decanats Pirmasenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Besetzung der Pfarrey Luthersbrunn wird hierdurch ein Concurs-Termin von sechs Wochen anberaumt, binnen welcher Zeit die Bewerber um diese Pfarrstelle ihre Gesuche, nebst allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnisse bey ihren vorgesetzten Decanaten einzureichen haben, um sodann vermittelst des Königl. Decanats Pirmasenz anher befördert zu werden. In Ermanglung eines noch käuflich anzuschaffenden Pfarrhauses, wozu bereits die Einleitung getroffen, ist einsweilen für den Geistlichen eine anständige Wohnung gemiethet.

Die Erträgnisse dieser Pfarrey sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	4
2. Casualien	31	40
3 Vergütung für das Pfarrgut in Burgalben	81	—
Summa	579	44

Speyer, den 21ten November 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Dimroth, coll.

pr. den 23. November 1827.

Ad Nm 1031 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Gundersweiler, Decanats Kaiserslautern, Section B. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Dauber auf die Pfarrey Rathskirchen, ist die Pfarrey Gundersweiler, Decanats Kaiserslautern (Section B.), in Erledigung gekommen. Diese Pfarrgemeinde zählt, mit Inbegriff des Messersbacher Hofes und der Pfarrorte Imsweiler und Gerweiler 983 Seelen, hat aber nur eine Kirche, worin von Michaelis bis Ostern jeden Sonn- und Festtag Vormittags Gottesdienst, im Sommerhalbenjahre aber des Nachmittags auch Katechisation gehalten wird. Gundersweiler hat seinen eigenen Begräbnißort und die Leichenpredigten werden in der Kirche gehalten; in den Gemeinden Imsweiler und Gerweiler hingegen, wo gleichfalls Gottesäcker sind, am Grabe oder in den Schulhäusern.

Die Erträgnisse dieser Pfarrey bestehen:

	fl.	kr.
1. Aus Aerarialmitteln in . . .	450	—
2. Casualien in	27	45
	477	45

sie bedarf sonach zur Ergänzung der Congrua eines Zuschusses von 123 fl., welcher ihr auch aus den disponibeln Mitteln pro rata zu Theil wird.

Digitized by Google

Das neu erbaute Pfarrhaus hat auſſer den nöthigſten Wirthſchaftsgebäuden auch einen Garten.

Die Bewerber um dieſe Pfarrey haben ſich binnen ſechs Wochen, mit allen erforderlichen Beweisſchriften und Zeugniſſen bey den ihnen vorgeſetzten Königl. Decanaten zu melden, von wo ihre Geſuche durch das Königl. Decanat Kaiſerslautern, Section B., mit gutachtlichem Berichte anher einzubefördern ſind.

Speyer, den 21ten November 1827.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium des Rheinkreiſes.

Fliesen.

Dimroth, coll.

Ertheilung von K. Gewerbe-Privilegien.

Seine Majeſtät der König haben folgende Gewerbe-Privilegien zu ertheilen allergnädigſt geruht:

am 25ten October d. J. dem Johann Chriſtoph Fiſcher, Webermeiſter zu Küps, Landgerichts Kronach, ein Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren bey Bereitung weiß verglaster Schlotterkrüge, Einmach- und Apothekergefäße auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 30ten October d. J. dem Hirſch Salomon Holländer, Kunſtwebergeſellen von Heinsfort, Herrſchaftsgerichts Oettingen, ein Privilegium auf Einführung des Organtin-Webſtuhles mit der eigenthümlichen Vorrichtung auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

den Kaufleuten Franz Georg Ferer und Joſeph Ferer in Bamberg ein Privilegium auf ihre eigenthümliche Verbeſſerung der Oelgas-Lampen und Luſtres mittelſt der ſelbſterfundenen Regulirung, ſo wie auf ihr eigenthümliches Verfahren in Bereitung von Oellampen mit oder ohne Docht, auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem David Weilamann aus Augsburg ein Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren bey Bereitung des tragbaren Beleuchtungsgaſes auf den Zeitraum von ſechs Jahren.

Dienſtes-Nachrichten.

In Folge Beſchluſſes Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 14ten November 1827, wurde der bisherige proviſoriſche katholiſche Lehrer an der dritten Schule zu St. Ingbert, Königl. Land-Commiſſariats Zweibrücken, Johannes Schmelzer, in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtättiget.

In Folge Beſchluſſes Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 19ten November 1827, wurde Peter Jakob Sutter, bisheriger proviſoriſcher Lehrer an der prot. Schule zu Willgartswieſen, Königl. Land-Commiſſariats Bergzabern, in dieſer Eigenſchaft gleichfalls definitiv beſtätiget.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt des Rheinkreises.

Nro. 41. Speyer, den 29ten November 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 27. November 1827.

(Die Aufnahme der Volksschullehrer in den Verein zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen betr.)

Damit die Erklärungen welche die Volksschullehrer und Schulgehülfen wegen ihres Eintritts in den Privat-Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen nach §§. 2 und 3 der Statuten einzureichen haben, einförmig seyen, und alles enthalten was sowohl auf die Verbindlichkeiten der Vereins-Mitglieder als auf die Begründung der Unterstützungs-Ansprüche der Wittwen Einfluß haben kann, so hat man dazu das hiebey gedruckte Formular entworfen, dessen Anwendung hiemit empfohlen wird.

Mit der Erklärung ist der Besoldungs-Ausweis zu verbinden, den die Orts-Schul-Commissionen nach §. 7 der Statuten auszustellen, die Königl. Land-Commissariate aber zu bestätigen haben. — In diesem Ausweise sind alle Bestandtheile der Besoldung zu spezifiziren; auch die Nebenbezüge, welche für solche Dienstleistungen bewilligt sind, die gewöhnlich den Schullehrern oder Schulgehülfen übertragen werden.

Zugleich macht man sämmtliche Schullehrer und Gehülfen auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Daß der für die Eingabe der Aufnahmsgesuche festgesetzte Termin am 17ten Januar 1828 zu Ende geht, und daß nach Ablauf desselben diejenigen der jetzt angestellten Schullehrer und Gehülfen, welche ihren Eintritt bis dahin nicht erklärt haben werden, erstere für immer, letztere für die Dauer ihrer Anstellung als Gehülfen, von dem Vereine ausgeschlossen bleiben;

2. Daß das erste Drittheil der Eintrittsgebühr sogleich entrichtet werden muß, und daß so lange dies nicht geschehen ist, für die Relikten keine Ansprüche auf die Wohlthat des Vereins erworben werden können;

3. Daß die Eintrittsgebühr direkt an den Rechner des Vereins, den hiesigen städtischen Einnehmer Weigel, auf Kosten der Zahlungspflichtigen, eingesandt werden muß, da der §. 18 der Statuten jene Gebühr nicht unter diejenigen Gefälle begriffen hat, deren Erhebung den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern der Kantonshauptorte übertragen ist.

Man hat die Königl. Land-Commissariate ersucht, den Lehrern behülflich zu seyn, die Eintritts-Gebühren auf dem mindest kostspieligen Wege anher gelangen zu lassen;

4. Ist festgesetzt worden, daß die Entrichtung der jährlichen Beiträge hinsichtlich der jetzt angestellten Lehrer und Gehülfen welche dem Vereine beitreten werden, mit dem 1ten October 1827, in Zukunft

Digitized by Google

aber mit dem 1ten des Monats, welcher auf die Ernennung des Lehrers oder Gehülfen folgt, ihren Anfang nehme.

Speyer, den 25ten November 1827.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen-Casse.

Jäger.

Formular der

Beitritts-Erklärung.

Ich endesunterzeichneter . (Vor- und Zunamen) . . (definitiv / provisorisch) angestellter (katholischer / protestantischer) Schul-(Lehrer / Gehülfe) zu (Namen der Gemeinde), Kanton (N.), Land-Commissariat (N.), erkläre hiemit:

1) Daß ich dem Privat-Vereine zur Unterstützung für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer im Rheinkreise beitrete;

2) Daß ich den (Tag, Monat und Jahr) zu (Gemeinde und Provinz) geboren bin, und dermalen (anzugeben: ob ledig, verheirathet, Wittwer oder geschieden, unter Beifügung der Vor- und Zunamen der geschiedenen Frau.)

3) Daß meine dermalige Besoldung dem hierunten nach §. 7 der Statuten des Vereins ausgestellten und bekräftigten Ausweis gemäß (Zahl der Gulden und Kreuzer in Worten) beträgt.

Verspreche zugleich den Bestimmungen der Statuten in allem pünktlich nachzukommen.

Zu (Wohnort) den (Datum) 182 .

Besoldungs-Ausweis.

Die unterzeichnete Orts-Schul-Commission zu (Namen der Gemeinde) bescheiniget, daß die Besoldung welche mit der von dem (katholischen / protestantischen) Schul-(Lehrer / Gehülfen) (Vor- und Zunamen) zu (Gemeinde) bekleideten Stelle verbunden ist, in Folgendem besteht:

A. an Hauptbezügen

1)

2)

3)

B. an Nebenbezügen

1)

2)

3)

Im Ganzen . . . . . .

oder in Worten (Zahl der Gulden und Kreuzer)

Zu . . . . . den . . . . . 182 .

Die Orts-Schul-Commission.

. . . . .

Gesehen und als wahrhaft bestätiget.

Das Königl. Land-Commissariat.

. . . . .

II. Nachrichten und Miscellen.

Schulnachrichten.

Je mehr sich die Unterrichts-Anstalten in dem Rheinkreise vervollkommnen, desto lebhafteres Intresse wird jeder Bürger und Menschenfreund an den Fortschritten und Verbesserungen desselben nehmen. —

Man will daher am Ende dieses Jahrs, wie es in den vorhergehenden geschehen ist, wieder kurz zusammen fassen, was mit beschränkten Mitteln geleistet werden konnte.

I. Land-Commissariat Speyer.

Die Gemeinde Friesenheim hat einen an das dermalige Rathhaus gränzenden Platz für das zu erbauende Schulhaus erworben und die Mittel zu diesem Bau bereits beigeschafft.

Mit dem Schulhause zu Hauhofen wurden neue Oeconomiegebäude verbunden.

Das kathol. Pfarrhaus zu Maudach wurde mit Lehrsälen und einer Gehülfenwohnung zur zweiten Volksschule eingerichtet.

Für das längst projectirte neue Schulhaus zu Mechtersheim, wurden durch Veräußerung von Realitäten die Mittel geschaffen und der Plan bereits angefertiget.

Digitized by Google

In dem Schulhause zu Mundenheim, wurde ein zweiter Lehrsaal und eine Gehülfenwohnung hergestellt.

Zu Otterstadt ist der Bau eines ganz neuen Schulhauses ausgeführt worden.

Zu Speyer ist das alte städtische Gymnasium zu Lehrerwohnungen besser eingerichtet und erweitert worden.

In Folge einer zweckmäßigen Benutzung ihrer Weidedistricte konnte die Gemeinde Neuhofen ihre Einwohner mit dem Nachlasse der Hälfte des bisher erhobenen Schulgeldes erleichtern.

II. Land-Commissariat Frankenthal.

Zu Kleinbockenheim ist nunmehr das vorige protestantische Pfarrhaus ganz der Gemeinde überlassen und sehr zweckmäßig für die Unterrichtsanstalt eingerichtet worden.

Zu Mertesheim ist ein ganz neues Schulhaus erbaut worden.

III. Land-Commissariat Neustadt.

Zu Forst wurde ein zweyter Lehrsaal und eine Gehülfenwohnung hergestellt.

In der Gemeinde Lambrecht ist der Schulsaal und die Wohnung des zweyten Lehrers durch einen Anbau erweitert worden.

Die Gemeinde Mußbach hat in dem Gemeindehause einen dritten Lehrsaal für die protestantische Schuljugend erbauen lassen.

Zu Neustadt wurden bey dem 1824 neuerbauten Schulhause auch die Lehrerwohnungen mit einem Aufwande von 5200 fl. errichtet.

In Niederkirchen ist für die zweyte Classe ein neuer Lehrsaal hergestellt worden.

Ein ganz neues, der Gemeinde würdiges Schulhaus, mit vier Lehrsälen, ist in der Stadt Wachenheim mit einem Kostenaufwande von 7000 fl. erbaut worden.

IV. Land-Commissariat Landau.

Die Gemeinde Böbingen hat ein Gebäude für die katholische Schule angekauft, und solches seinem Zwecke entsprechend hergerichtet.

Das von der Stadt Landau für die katholischen Schulen um 9000 fl. erworbene Gebäude ist ganz abgerissen, und mit einem Aufwande von beyläufig 10,000 fl. ganz neu aufgebauet worden.

Zu St. Martin ist ein ganz neues, geräumiges Schulhaus mitten im Orte erbauet worden.

Das Schulhaus zu Venningen wurde mit den erforderlichen Nebengebäuden versehen, und jenes von Flemlingen ist ganz ausgebessert worden.

Das Königl. Land-Commissariat bemüht sich fortwährend, die Dotation der Schulen zu vervollständigen, wodurch die Zahl der dotirten Schulen auf einige 70, und jene der gestifteten vollkommenen Freyschulen über 20 kommen wird. — In den wenigsten Gemeinden wird noch das Schulgeld erhoben, und wo solches statt findet, ist der Betrag sehr gemäßiget worden.

V. Land-Commissariat Germersheim.

Die Gemeinde Rheinzabern hat ein für den Zweck sehr angemessenes Privathaus um 7400 fl. angekauft, um dasselbe für die Schul-Localitäten einzurichten.

Beynahe alle Lehrer beziehen den Normalgehalt und bey mehreren wird derselbe übertroffen.

In den Gemeinden Berg, Germersheim, Hagenbach, Hatzenbühl, Hördt, Jockgrim, Kandel, Leimersheim, Kuhhard, Lingenfeld, Minfeld, Neupfotz, Pfortz, Rheinzabern, Rülsheim, Steinweiler, Wörth und Zeiskam, wurde der Lehrergehalt auf die Gemeindekasse übernommen, und das Schulgeld aufgehoben.

Von Zeiskam insbesondere ist die Stiftung eines Schulfonds zu bemerken, wovon zwey Drittheile aus Grundrenten, und ein Drittheil aus Capitalzinsen besteht.

VI. Land-Commissariat Bergzabern.

Zu Bergzabern sind 3100 fl. angewendet worden, um die Schul-Lokalitäten zweckmäßig herzustellen.

Zu Rohrbach ist mit einem Kostenaufwande von 6000 fl. ein ganz neues Schulhaus erbauet worden.

Die Gemeinde Münchweiler, im Gossersweiler Thale, hat eine ganz neue Schule begründet, und die Localitäten mit 2600 fl. hergestellt.

Digitized by Google

In der Gemeinde Ramberg ist ein ganz neues Schulhaus mit 4700 fl. hergestellt worden.

Sämmtliche Schullehrergehalte sind revidirt, und den Normalsummen, so weit es möglich, gleich und nahe gebracht worden.

VII. Land-Commissariat Kaiserslautern.

Das neue Schulhaus zu Erfenbach ist vollendet, mit Nebengebäuden versehen, und seiner Bestimmung übergeben worden.

Die Gemeinde Alsenborn hat ihr neues Schulhaus mit Oekonomiegebäuden versehen.

Die Schul-Localitäten von Börstadt, Goubach, Heiligenmoschel, Mehlbach und Winnweiler haben namhafte Verbesserung erhalten.

VIII. Land-Commissariat Cusel.

Zu Niederkirchen hat Theobald Schneider der dortigen Schule ein Legat von 15 Morgen Ackerfeld und 1 Morgen Wiese zugewendet, aus deren Erträgnisse die Anschaffung von Büchern und Schulbedürfnissen für die armen Kinder besorgt werden sollen.

IX. Land-Commissariat Kirchheim.

Zu Biesterschied, Canton Rockenhausen, wurde ein ganz neues Schulhaus erbauet, welches bereits für den Unterricht verwendet wird.

Zu Duchroth wurde der Lehrergehalt vermehrt, und in einigen andern Gemeinden wurden die nöthigen Reparationen ihrer großentheils noch erbärmlichen Localitäten vorgenommen.

X. Land-Commissariat Zweybrücken.

Sowohl in der Gemeinde Böckweiler, als in der Gemeinde Maßweiler, sind Einleitungen zur Herstellung neuer Schulgebäude getroffen.

Das Schulhaus zu Niederauerbach, welches an Vielem Mangel litt, ist nunmehr zweckmäßig eingerichtet worden.

XI. Land-Commissariat Homburg.

In Biedershausen wurde ein neues Schulhaus erbauet.

Zu Kleinbundenbach ist ein neues Lehrzimmer hergestellt, und das alte Schulhaus zur Wohnung eingerichtet worden.

Die Gemeinde Großbundenbach hat ein Privathaus mit großem Garten und Oekonomiegebäuden angekauft, welches itzt für die Schule hergerichtet wird.

Zu Kirchmohr ist für die katholische Schuljugend der benachbarten Orte ein ganz neues Schulhaus erbauet worden.

Die Schulgehalte wurden von sehr vielen Gemeinden revidirt und neu festgesetzt.

XII. Land-Commissariat Pirmasens.

Die Gemeinde Weselberg hat durch Tausch ein zweckmäßiges Haus zur Schule acquirirt, und die Herstellungsarbeiten bereits versteigert.

In Thaleschweiler ist für die protestantische Jugend ein Schulsaal hergestellt, und das Schulhaus für die katholische Jugend erweitert worden.

Auch zu Thalfröschen wurden Lehrzimmer und Lehrerwohnung reparirt und erweitert.

In folgenden Gemeinden sind die Lehrgehalte ansehnlich vermehrt und verbessert worden, nämlich: zu Niedersimten, Höheschweiler, Höhmühlbach, Rupperts-weiler, Vinningen, Lemberg, Thaleschweiler, Kröppen, Thalfröschen, Saalstadt, Hermersberg, Schmalenberg, Weselberg, Heltersberg, Busenberg.

Zu Geiselberg ist die Schule bey Vertheilung der Wilderungsländereyen mit 2 Hectaren 19 Aren Land dotirt, und der Erlös von veräußerten Wilderungsländern zu 2847 fl. zur Freyschule bestimmt worden.

Das Volksschulwesen des Rheinkreises hat sich in dem zu Ende gehenden Jahre einer neuen Wohlthat, nämlich der Gründung einer Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen des Schullehrer-Personals zu erfreuen.

Die Statuten dieser Anstalt, wie sie von den Bevollmächtigten der Schullehrer angenommen, und von der Königl. Kreisregierung unter dem 12ten October bestä-

Digitized by Google

get wurden, sind bereits in das 37te Stück des Intelligenzblattes aufgenommen.

Für die minder bemittelten Gemeinden ist in diesem Jahre wieder die Summe von 22000 fl. zur Ergänzung der Lehrergehalte vertheilt worden.

Die Beiträge zur Unterstützung der Gemeinden für Schulhausbauten haben aus Abgang des Fondes aufgehört, und nur den Gemeinden Dannenfels, Klingenmünster, Dierbach und Mertesheim haben die schon früher versicherten Unterstützungen noch geleistet werden können.

Von dem für Schulhausbauten bestimmten Vorschußfonde haben Darleihen erhalten die Gemeinden:

Erfenbach . . .	500 fl.
St. Martin . .	1000 —
Barbelroth . . .	300 —
Mertesheim . .	500 —
Biedershausen . .	500 —
Kirweiler . . .	2000 —
Sülz	300 —
Schrollbach . . .	500 —
Bisterschied . . .	500 —
Venningen . . .	1000 —
Wachenheim . . .	2500 —
Leimersheim . .	2000 —

Von den Kapitalien, welche mit Vorbehalt der Zinsen dargeliehen worden, oder künftig dargeliehen werden, wurde der Zins von 4 Prozent, nebst einem Beitrage von 1000 fl. von dem Volksschulfonde so lange es dieser Fond gestattet, der neuerrichteten Schullehrer-Wittwen-Kasse überwiesen.

Nachricht von eingegangenen Dörfern im Rheinkreise.

Berichtigung und Fortsetzung des Artikels im Nro. 110 des Kreis-Intelligenzblattes von 1826.

Zu Num. 13.

Ueber das Dorf Bernsbach sind im Intelligenzblatte von 1827, S. 255, Nota b, weitere Nachrichten gegeben.

Zu Num. 24.

Der Name Emtersheim in der Aufschrift der angeführten Urkunde ist ein Schreibfehler. Die Urkunde selbst sagt deutlich Metersheim. Es gab also kein Dorf Emtersheim. Mechtersheim vulgo Metersheim war ursprünglich ein Dorf. Durch Schenkungen, Kauf und Tausch erwarb das Kloster Eusserthal beinahe die ganze Gemarkung. Das Dorf ging ein, und wurde erst im Jahre 1791 wieder hergestellt.

Zu Num. 35.

Ueber Hahnenbach ist das Intelligenzblatt von 1827, S. 256, Nota i, nachzusehen. Es ist das heutige Queich-Hambach und fehlt demnach nicht.

Zu Num. 74.

Der Name Schembach ist ein Schreibfehler in der von Schattenmann edirten Rudolphischen Urkunde. Es ist dasselbe Steinbach, welches unter Num. 79 genannt ist, und worüber weitere Nachrichten in dem Intelligenzblatte von 1827, S. 256, Nota k, gegeben wurden.

Zu Num. 85.

Nach dem vor einigen Jahren wieder neu aufgelegten Zweibrücker Geschichts-Kalender, soll Hubenstat das heutige Hochstätten, im Canton Annweiler, seyn, von welchem unter Num. 12 gehandelt wurde. Es ist dieses jedoch um deßwillen unmöglich, weil der ganze Bann von Hochstätten bey weitem nicht so viel Güter enthält, als das Kloster Lorsch in Hubenstat besaß; und weil unter diesen Gütern sich mehrere Weinberge befinden, die in Hochstätten zu keiner Zeit bestanden haben können.

103. Appenkirchen.

Im Jahre 888 schenkte K. Arnulf einem gewissen Volcwin sechs Huben Landes in den Dörfern Walahisheim (Walsheim), Felishalba, Lantolvingen (Brandelfingen), Medilinesheim (Medelsheim) und Appenchiricha, alle im Bliesgau gelegen.

Dasselbe Appenkirchen kommt auch schon in einer

Digitized by Google

Urkunde K. Ludwig des Frommen von 819, und in einer anderen K. Lothar, aus deſſen 12. Regierungsjahr, vor, und wird ecclesia Apponis und Abbonis genannt.

Wahrſcheinlich iſt es der dermalige Hof Kirchheim im Banne von Breitfurth.

104. Biſinesheim, oder Buſenesheim.

Um das J. 1100 ſchenkte Abt Ernſt von Hornbach der von ſeinem Vorfahrer geſtifteten Probſtey Zelle an der Pfrimm, die Kirche zu Buſenesheim, mit Zehnten und dem Zolle in Zelle. 1168 erſcheint ein Pfarrer von Biſinesheim als Urkundszeuge. In der Folge und bis in das XV. Jahrhundert, kommt dieſer Ort, als zum Land-Kapitel Bockenheim oder Neuleiningen gehörig, in den Dioceſan- und Viſitations-Regiſtern des Bisthums Worms, als Pfarrort vor. Er ſcheint im 30jährigen Kriege eingegangen zu ſeyn.

105. Bonmerskirchen.

Im J. 1261 ſchenkte Erzbiſchof Wernher von Mainz dem Kloſter Tholey die Kirche zu Freileibersheim (Freilaubersheim im Cantone Wöllſtein), Bonmerkirchen und Oſterna.

Wegen des letzteren Ortes ſiehe unten Num. 123.

Für diejenigen, welche die Kirchengeſchichte des Mittelalters nicht kennen, wird es nützlich ſeyn, zu bemerken, daß wenn in Urkunden die Rede von Schenkungen von Kirchen iſt, man ſich darunter nicht die Kirchengebäude denken müſſe. Zur Zeit Karl des Großen waren alle Pfarrkirchen mit großen Gütern und mit den Zehnten dotirt. Daraus wurden die Pfarrer und andere Kirchendiener und die Cultusgebäude unterhalten. Ein Theil der Einkünfte ward auch zu nicht kirchlichen Zwecken, beſonders zum Unterhalte des Zielviehes, verwendet.

Schon der Sohn Karl des Großen, und nach ihm die folgenden Kaiſer und Könige, ſpäter die Biſchöfe, disponirten über die Kirchen, d. h. die Güter und Zehnten, beſonders zum Vortheile der Domkapitel, ihrer Dignitarien, der Stifter und Klöſter. Der Eigenthümer der Kirche war nun der wirkliche und erbliche Pfarrer (parochus, pastor); den größten Theil der Revenüen behielt er für ſich; zur Adminiſtrirung der Pfarrei beſtellte er einen Verweſer, der nun nicht mehr Pfarrer, ſondern plebanus (von plebes, Pfarrkirche) hieß, und den er mit einem Theile des Kirchenguts und der Zehnten abfand. Die Baulichkeiten beſorgte er meiſt ſelbſt, die übrigen Verbindlichkeiten übertrug er dem plebanus oder ſeinen Pächtern. Auf dieſe Weiſe waren zur Zeit der Reformation nur noch wenige eigentliche Pfarreien, meiſt neuerer Fundation, und an kleinen Orten vorhanden.

106. Boppenheim.

Wird in einer Urkunde vom J. 1308 mit Rißweiler genannt. Crollius Orig. bip. II. pag. 299.

Ohne Zweifel iſt es das heutige Pepekum (Boppenkheim) im Canton Neuhornbach.

107. Dagine.

Wird als Pfarrort im Landkapitel Kirchheim in Würdtwein Diocesis mogunt. T. I. angeführt.

Vor Dagine iſt die Pfarrey Alſenzerbrücke, und nach Dagine die Caplaney Lansfeld genannt.

108. Darweiler.

Kommt eben daſelbſt nach Brunchwilre (Brennichweiler) mit zwey Caplaneyen vor, welche die Grafen von Falkenſtein zu beſetzen hatten.

109. Eisberg.

Heinrich, Probſt des St. Germansſtifts zu Speyer, als Pfarrer zu Ninneswilre (Nünſchweiler) verglich ſich im J. 1296 mit dem Kloſter Hornbach, als Pfarrer zu Birmenſeſſen (Pirmaſens), über Güter, im Dorfe Eisberg gelegen. Crollius a. a. O. Th. II. pag. 142.

110. Felshalben.

S. oben Num. 103. Es ſcheint am Zuſammenfluſſe der Trualbe und des Gemünder Bachs, nächſt dem Hofe Kirſchbach, im Cantone Neuhornbach, gelegen zu haben.

111. Gamundias (Gemünd).

So hieß vor Alters der untere, am Zuſammenfluſſe der Schwalbe und Trualbe, gelegene Theil von Neuhornbach. Das Kloſter Hornbach ſelbſt kommt in den älteſten Urkunden manchmal unter dem Namen Gamundias vor.

Digitized by Google

112. Geilweiler.

Siehe darüber das Int. Blatt von 1827, S. 255, Nota d.

113. Gutenberg.

Unter den in der Fehde des Kurfürsten Friedrich I. mit Graf Schaffried von Leiningen verbrannten, beschädigten und geplünderten Dörfern in der Herrschaft Guttenberg, nennt der Graf von Leiningen auch Gutenberg. Es muß solches oberhalb Ober-Otterbach, nächst der Burg Guttenberg, gelegen haben.

Lehmann Speyer. Chron. S. 870.

114. Hanweiler.

Ist jetzt ein Hof im Banne von Börstadt. Im XVI. Jahrh. war es noch ein Dorf mit einer Pfarrey. Es wird auch Heinwilre und Heynwiler geschrieben.

Würdtwein a. a. O.

115. Hasselbach.

Im J. 902 schenkte Kaiser Ludwig das Kind dem Kloster Weißenburg drey Huben im Dorfe Hasselbach im Speyergau.

In Schweigen führt noch eine Feldgewanne (Sect. F.) den Namen „am Hasselbacher Weg", wodurch das Andenken des eingegangenen Dorfes erhalten, und die Bestimmung seiner Lage möglich wird.

116. Hemmendail (Hemsthal oder Hemmenthal).

Im Jahre 1019 hat Erkenbald, Verweser der Mainzer Kirche, in Anbetracht, daß die Gemarkung von Sipperadesveld (Sippersfeld) noch zu keinem Pfarrsprengel gehöre, solche der Kirche des h. Dodartus in Minchwillare (Münchweiler) zugetheilt, und hiebey die Bannsgrenze von Sippersfeld, des Zehntens halber, festgesetzt, wie folgt: — — ingredientibus ad plateam que dicitur hohunstraza (die vom Göllheimer Häuschen herkommende Heer- oder Hochstraße) transeundum est in occiduas partes ad loca que nominantur hohenreina inde vero per convallem ad planiora loca ubi duo rivuli conveniunt quorum alter Unneshahe (wahrscheinlich der von Gonbach herabfließende Gunnes- oder Gonbach) alter etiam Wanthahe barbarum (d. h. deutschen) nomen accepit, hinc quoque ascendendum ad scopulum Falkenstein (unter welchem man nicht das viel später erbaute und vom Banne Sippersfeld weit entfernte Schloß dieses Namens verstehen darf) appellatum, ab illo quoque scopulo ad quandam crucem in stipite fagi dolatam inde migrandum ad petram Rannnensteyn dictam haud procul inde ad locum Roronuna de hinc ad villam que *hemmendail* appellatur, abea utique valle hohenstraza etc. Die Urkunde bey Würdtwein l. c.

Ich vermuthe, daß dieses Hemmenthal an der Pfriem in der Nähe von Breunichweiler gelegen hat.

117. Hemspith.

Nach Würdtwein l. c. war eine Caplaney zu Otterbach (Canton Otterberg) und Hemspith.

118. Lauppach (Nieder-).

Der zu dem Dorfe Knopp gehörige dermalige Weiler Laubach, vulgo Labach, war schon frühe ein Pfarrdorf, zum Bisthum Worms, Landkapitel Landstuhl oder Rastall, gehörig. Nach den Wormser Diocesan-Registern in Schannat, und der von Würdtwein nova subsid. dipl. T. III. aufgestellten alten Diocesan-Eintheilung, gehörten zur Pfarrkirche zu Ober-Lauppach folgende Filialorte: Langwaden (Langwieden), Mertinscher (Martinshöhe) und Nieder-Lauppach. Wenn unter letzterem nicht Knopp oder Gerhardsbrunn zu verstehen, die beide nicht im Ortsverzeichniß stehen, so muß Nieder-Lauppach eingegangen seyn.

119. Leichelbingen.

Dieser bey Dietrichingen gelegene Hof wird in einer Urkunde von 1311 als Dorf benannt.

Crollius l. c. Th. II. p. 302.

120. Mehlsbach.

Jetzt ein Hof im Banne von Waltweiler, kommt im J. 1326 als Dorf vor. Crollius l. c. Th. II. p. 315.

121. Mentzweiler.

Würdtwein Dioc. mog., Landkapitel Münsterappel, führt eine zu Caplaney Mentzweiler an. Vorher geht Bürfelt (Baierfeld). Es folgt Randecken.

Digitized by Google

Demnach ist Mentweiler wohl ein Schreibfehler, und in Mannweiler zu verbessern.

122. Modenbach.

Der im Banne von Ramberg gelegene Modenbacher Hof war früher ein Dorf, das zur dritten Haingeraide gehörte. In der Abtheilungs-Geschichte dieser Geraide soll davon mehreres erwähnt werden.

123. Osterna.

In dem Stiftungsbriefe der St. Bartholomäuskirche zu Frankfurth vom J. 882, schenkte K. Karl d. Dicke dieser Kirche, unter vielen anderen, auch illam capellam in Buna et sicut heririh in beneficium habuit in *Ostrenaha* et quidquid R. ad ipsam capellam tradidit. Gudenus Cod. dipl I, pag. 2.

Bey Widerherstellung des Klosters Disibodenberg dotirte Erbischof Adelbert von Mainz dieses Kloster im J. 1128 unter anderen mit folgendem: in *Osterna* viginti mansos, annuum censum solventes, cum salica terra, silvis, pratis etc. ac insuper duas ecclesias, una in eadem villa Osterna, altera in Ovenbach (am Glan) etc. etc. Gudenus l. c. p. 67, seq.

Im J. 1254 übertrug der Abt von Disibodenberg die Pfarrkirche zu Osternach dem Domstifte Mainz zu Stiftung einer Vicarie im Dom. Ibid. Tom. II, p. 745.

Endlich im J. 1261 schenkte Erzbischoff Wernher von Mainz, die Kirchen zu Frielebersheim, Bonmerkirchen und Osterna dem Kloster Tholey.

Nach Crollius und Widder ist unter diesem Osterna das heutige Niederkirchen (im Kanton Kusel am Osterbach?) zu verstehen. Erzbischof Adelbert als geborener Graf von Saarbrücken mogte dort wohl Familiengüter besitzen.

124. Robura.

Mit diesem Namen, welcher an das römische Kastell Robur bey Basel erinnert, wird in den älteren Urkunden des Klosters Disibodenberg das Dorf Rehborn bezeichnet.

Ist nun der deutsche Name Rehborn von dem lateinischen Robur, oder umgewendet Robura von Rehborn herzuleiten?

125. Roslogowe.

S. oben Appenkirchen Nro. 103. Die Lage des Orts ist ganz unbekannt.

126. Rudersheim.

Wird in Würdtwein Dioc. Mog. als Pfarrort im Land-Kapitel Kirchheim, genannt. Weitere Notizen fehlen.

127. Rückweiler.

Im Jahr 1282 verkaufte Graf Heinrich von Zweibrücken an das Bistum Worms das Schloß Stauf und folgende vier Dörfer.

1. Wernhersbrunnen, vor der Burg Stauf gelegen. 2. Morsbach nahe bey derselben Burg. 3. Swanden. 4. Rückweiler.

Das erstere muß wohl das heutige Dorf Stauf selbst seyn.

Von dem zweiten ist schon in Num. 59 gehandelt.

Das dritte ist ohne Zweifel der vormals Lauterekische Theil an dem Dorfe Schwanden im Kanton Landstuhl.

Rückweiler endlich ist dermalen ein Hof bey Wolfstein.

128. Sarlesheim.

Kommt in Würdtwein Dios. Mog. unter den Orten des Landkapitels Münsterappel mit einer Altarpfründe vor.

129. Sulzen.

Ebenso mit Kaplaney und zwey Altarspfründen. Sulzheim, im Kantone Wörstadt, ist es nicht, denn dieses gehörte zum Archidiaconate des Probstes von S. Maria in campis.

130. Uben.

Ebenso, mit einer Altarpfründe.

131 Wernersbrunnen.

S. oben Rückweiler Nro. 126.

132. Weyher.

Dieses Dörfchen lag zwischen Oberhofen und Niederhorbach. Wahrscheinlich gehörte es zur Geraide-Gemeinschaft von Bergzabern. Ein Theil des Bannes ist jenem von Niederhorbach einverleibt; den anderen haben Pleißweiler und Oberhofen im Verhältnisse von 2/3 und 1/3 unter sich vertheilt. Es sind aber hierüber bey Gelegenheit der Cadastrirung neuerdings Anstände erwachsen. Weyher soll im 30jährigen Kriege zerstört worden seyn.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 42. Speyer, den 7ten December 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 30. November 1827.

Ad Nm 3092 A.

(Den Preis des Amts- und Intelligenzblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Preis des Amtsblattes bleibt für das Jahr 1828 auf einen Gulden dreißig Kreuzer festgesetzt. Jener des Intelligenzblattes tritt auf zwey Gulden dreißig Kreuzer zurück.

Die Abonnemente müssen bis Ende des nächstkommenden Monats December bey der Expedition beider Kreisblätter eingegeben seyn.

Speyer, den 28ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Lutkringshausen, coll.

---

pr. den 30. November 1827.

Ad Nm 2316 B.

(Unterlassene Adhibirung von Stempelpapier für Declarationen zu den nach den ältern Kreisen bestimmten Rheinbayerischen Producten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet der durch das Kreis-Intelligenzblatt des l. J., Nro. 30 und 31, Pag. 368 und 373 bekannt gemachten Erläuterungen, noch viele Ortsvorstände die Declarationen über Versendungen von Erzeugnissen die für die ältern Kreise oder nach Würtemberg bestimmt sind, auf ungestempeltem Papier zulassen und ohne Bedenken die Ursprungs-Zeugnisse ertheilen.

Die betreffenden Behörden werden erinnert, daß ein solches Verfahren eine Ueberschreitung des Stempelgesetzes vom 13ten Frimaire VII. begründet, wodurch sie sich den durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafen aussetzen.

Speyer, den 27ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Bertheau, coll.

---

pr. den 30. November 1827.

Ad Nm 2390 B.

(Die Zahlungstermine für die in den Staatswaldungen im Rheinkreise versteigerten Hölzer betreffend.)

Im Namen Seine Majestät des Königs.

Da die in der Bekanntmachung vom 17ten October 1822 (vide Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1822 Nro.

Digitized by Google

185 Seite 782) angeordneten sehr ungleichen Zahlungstermine für die in den Staatswaldungen versteigerten Hölzer verschiedene Inconvenienzen in den Erhebungen und in der Verrechnung der Rentämter veranlaßt haben, so wird hiedurch verfügt was folgt:

1.

Für alles in den Staatswaldungen des Rheinkreises versteigerte Holz wird, vom Datum des Verkauf-Protokolls gerechnet, eine Frist von neunzig Tagen bewilligt.

2.

Es steht jedem Steigerer frey, seine Schuld auch vor Ablauf dieser Frist abzutragen; wenn aber mit dem Ablaufe derselben und nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung die Bezahlung nicht erfolgt, so wird dieselbe im gesetzlichen Executionswege betrieben.

3.

Die Bezahlung der Kaufpreise für dasjenige Holzmaterial in Staatswaldungen, welches nicht im Wege der Versteigerung sondern mit spezieller Bewilligung um die Local-Preise oder um bestimmte Taxen käuflich abgegeben wird, soll in der Regel gleich nach der Holzabgabe geschehen; nur ausnahmsweise darf hiezu eine Frist von sechszig Tagen gestattet werden.

4.

Alle Holz-Verkaufsgelder müssen durch solidarische Bürgschaft gesichert werden und zwar, sofern die Käufer Ausländer sind, durch im Inlande angesessene Bürgen.

5.

Für Holz-Kaufgelder, welche über 500 fl. betragen, müssen an das einschlägige Rentamt Wechsel ausgestellt werden, welche der Käufer auf den Bürgen gezogen und dieser acceptirt hat.

Vorstehende Verfügungen werden hiemit durch das Kreis-Intelligenzblatt dem Publikum zur Nachricht und den Königl. Forst- und Rentämtern zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 29ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

---

pr. den 1. December 1827.

Ad N^m 2148 B.

An
sämmtliche Königl. Rent- und Forstämter.
(Die Auslöhnung der Graben-Arbeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, den Termin für die Aufstellung der Bordereaux über die auf Credite geleisteten Ausgaben für Anfertigung von Graben-Arbeiten hiemit auf den 15ten September jedes Jahres festzusetzen. Die Königl. Forstämter haben solche daher längstens bis zu dem gedachten Tage an die betreffenden Königl. Rentämter abzugeben, und diese dieselben, unter Beifügung der Belege, sofort anher einzusenden.

Speyer, den 28ten November 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

---

pr. den 5. December 1827.

Ad N^m 2474 B.

(Die Festsetzung der peremptorischen Frist zur Eingabe

der Gewerbsteuer-Reclamationen von 1827/28 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der peremptorische Termin zur Einreichung der Reclamationen gegen die Gewerbsteuer-Ansätze in den Primitiv-Hebrollen vom 1. Etatsjahre, wird auf den künftigen ersten März 1828 festgesetzt, nach dessen Verlauf keine spätern Reclamationen mehr gegen die bezeichnete Steuer von irgend einer Behörde angenommen, instruirt und begutachtet werden dürfen.

Von den am 2ten März abzuschließenden Gewerbsteuer-Reclamations-Registern haben die Königl. Land-Commissariate und Steuer-Controll-Aemter die Abschriften an die Königl. Regierung (Kammer des Innern und der Finanzen) sogleich einzusenden.

Speyer, den 1ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
G. F. Keim, coll.

---

pr. den 6. December 1827.

Ad Nro 3364 A.

(Die Erledigung kath. Pfarreyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Durch die Ernennung des bisherigen Pfarrers Metzger zu Otterberg zum Inspector des Schullehrer-Seminariums zu Kaiserslautern, wurde jene Pfarrey erlediget. Sie liegt im Decanats- und Land-Commissariats-Bezirke Kaiserslautern, und zählt im Pfarrorte und 16 eingepfarrten Orten, Höfen und Mühlen 1015 Seelen. Das Pfarrhaus ist in gutem Zustande und es befinden sich zwey Gärtchen von ungefähr vier Aren dabey.

Die Erträgnisse bestehen nach den revidirten Fassionen:

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt	461	4
b. an Stolgebühren	40	36
c. in einem Bezug von 3 — aus dem Kirchenvermögen für gestiftete Anniversarien.		
im Ganzen in	507	40

2. Durch die Versetzung des Pfarrers Magel nach Rheinzabern ist die Pfarrey Feil-Bingert, im Decanats- und Land-Commissariats-Bezirke Kirchheim, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt im Pfarrorte und dem Filial Hallgarten, einem eingepfarrten Orte, zwey Höfen und einer Berghütte 667 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen laut revidirten Fassionen:

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt in	222	—
b. an Stolgebühren	19	56
c. in einem Bezug von — 54 aus dem Kirchenvermögen.		
zusammen in	252	50

3. Die Pfarrey Ottersheim, im nämlichen Decanats- und Land-Commissariats-Bezirke, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers Hornung erledigt worden. Zu derselben gehören im Pfarrorte, in dem Filial Bubenheim und in zwey eingepfarrten Orten 860 Parrochianen. Bey dem Pfarrhaus, welches in gutem Zustande ist, befindet sich ein Garten von einem Viertel-Morgen.

Der Pfarrer ist verbunden alle Sonn- und Feiertage Vormittags in der Filialkirche zu Bubenheim, dann auf das Kirchweihfest und in der Bittwoche in der Capelle zu Immesheim Gottesdienst zu halten.

Die Erträgnisse bestehen nach den revidirten Fassionen:

Digitized by Google

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt in	215	47
b. an Stolgebühren	25	40
c. in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	16	30
d. in Grundrenten, im Geldanschlag von	57	44
e. in verschiedenen Bezügen aus dem Kirchenvermögen, im Betrage von	64	52
in Allem in	380	33

Die darauf haftenden Lasten betragen 5 fl. 47 kr.

4. Durch die Versetzung des Pfarrers Hög nach Venningen ist die Pfarrey Weidenthal, im Decanats- und Land-Commissariats-Bezirke Neustadt, in Erledigung gekommen. Sie zählt im Pfarrorte und in zehn eingepfarrten Orten, Höfen, Mühlen und Hüttenwerken 833 Seelen. Bey dem Pfarrhaus, das in gutem Zustande ist, befindet sich ein Garten von 5 Aren.

Die Erträgnisse bestehen nach den revidirten Fassionen:

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt in	193	3
b. an Stolgebühren	25	—
c. in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	168	54
d. in Grundrenten, im Geldanschlag von	2	—
e. in Kapital-Zinsen, in	9	10
f. in einem Bezug von aus dem Kirchenvermögen für gestiftete Anniversarien	12	4
g. in der Nutznießung von 3 Allmänd-Grundstücken, angeschlagen zu	2	28
im Ganzen in	412	39

Die Lasten betragen 21 fl. 10 kr.

5. Die Pfarrey Schifferstadt, im Decanats- und Land-Commissariats-Bezirke Speyer, wurde durch die auf Ansuchen erfolgte Versetzung des Pfarrers Will nach Zell erledigt. Im Pfarrorte, in einem eingepfarrten Weiler und zwey Höfen zählt dieselbe 2535 Seelen.

Die Erträgnisse bestehen nach den revidirten Fassionen:

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt in	116	—
b. an Stolgebühren	101	24
c. in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	708	30
d. an Kapitalzinsen	7	—
e. in Grundrenten, im Geldanschlag von	14	—
f. in verschiedenen Bezügen aus dem Kirchen-Vermögen, im Gesammtbetrage von	81	54
g. in der Nutznießung eines Allmänd-Grundstückes, angeschlagen zu	9	—
zusammen in	1037	48

Der Pfarrer hat die Steuern und sonstige Lasten im Anschlage von 144 fl. 15 kr. zu bestreiten.

6. Die Pfarrey Contwig, im Land-Commissariats- und Decanats-Bezirke Zweibrücken, ist durch die Versetzung des Pfarrers Simon nach Roßbach in Erledigung gekommen. Sie zählt im Pfarr- und zwey eingepfarrten Orten, 1006 Seelen. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande.

Die Erträgnisse bestehen laut den revidirten Fassionen:

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt in	232	—
b. an Stolgebühren	30	—
c. in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	21	30
d. in der Grundsteuer-Vergütung aus dem Kirchen-Vermögen mit	14	57
Summa	298	27

Der Pfarrer hat die Steuern und Auflagen zu entrichten mit ungefähr 14 fl. 57 kr.

7. Die Pfarrey Lautzkirchen, im nämlichen Decanats- und Land-Commissariats-Bezirke, ist durch die Ver-

Digitized by Google

setzung des Pfarrers Weber nach Landstuhl erledigt worden.

Sie zählt im Pfarrorte und in 12 eingepfarrten Orten und Höfen 2166 Seelen. Das Pfarrhaus ist in gutem Zustande.

Die Erträgnisse bestehen nach den revidirten Fassionen:

	fl.	kr.
a. an Staatsgehalt in	222	1
b. an Stolgebühren	64	30
c. in der Nutznießung des Pfarrguts, angeschlagen zu	23	10
d. in verschiedenen Bezügen aus dem Kirchen-Vermögen, im Gesammtbetrage von	81	—
Zusammen in	390	41

Die darauf haftenden Lasten betragen 15 fl. 27 kr.

Im allgemeinen wird hierbey noch bemerkt, daß die gering dotirten Pfarreien nach Maßgabe der Mittel noch mit besonderen in den fatirten Erträgnissen nicht aufgenommenen Zulagen versehen werden.

Die allenfallsigen Bewerber um diese Pfarreien haben sich mit ihren Gesuchen in gesetzlicher Form und unter Beobachtung der Verfügungen vom 2ten December 1821, (Intelligenzblatt pag. 715.) und vom 12ten März 1823, (Intelligenzblatt pag. 337.) an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Speyer, den 1ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen coll.

---

pr. den 30. November 1827.

Ad N^m 1076 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Ungstein Decanats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Rust auf eine Pfarrstelle in Erlangen, ist die Pfarrey Ungstein, Decanats Neustadt, erledigt. Dieselbe begreift in sich 1059 Seelen und ist ohne Filial. Pfarrgebäude und Garten sind in gutem Zustande.

Das Einkommen dieser Pfarrey besteht nach den neuern Fassionen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	40	—
3. Vom Pfarrgute	121	15
4. Aus Grundrenten	15	29
5. An Capital-Zinsen	45	—
6. Aus dem Kirchenvermögen, für Grundsteuer-Vergütung	24	12
7. Aus dem Gemeindevermögen	129	30
	607	26
Hiervon abgezogen die Lasten für Steuern mit	27	54
bleiben	579	32

Die Pfarrey bedarf sonach eines jährlichen Zuschusses von 21 fl., welcher ihr auch nach Maasgabe der vorhandenen Mittel pro rata gereicht wird.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche nebst allen erforderlichen Belegen durch die ihnen vorgesetzten Königl. Decanate an das Königl. Decanat Neustadt einzubefördern, welches dieselben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 29ten November 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.
Fliesen.
Walther, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 10ten November die Auflösung des

Controllamtes Germersheim und die neue Errichtung des Controllamtes in der Rheinschanze (Mannheim gegenüber), dann die Versetzung des Controllbeamten Peter Jann dorthin allergnädigst zu beschließen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 12ten November 1827 dem Kaplan Lorenz Heßer von Hochdorf die erledigte katholische Pfarrey Lauterecken, Land-Commissariats Cusel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 12ten November 1827 haben Seine Königliche Majestät dem Priester Franz Mantel von Altenbach die erledigte Pfarrey Steinweiler, Land-Commissariats Germersheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 21ten November 1827 den bisherigen Schulgehülfen Wilhelm Fischer von Königsbach als Lehrer an der katholischen Schule zu Hochdorf, im Land-Commissariat Speyer, ernannt.

II. Nachrichten und Miscellen.

Uebersicht

der seit dem Jahre 1817 vollzogenen Abtheilungen zur Auflösung der Gemeinschaften ꝛc.

Fortsetzung des in Nro. 16 abgebrochenen Artikels.

Die II. Geraide.

Die zweite, oder wie sie auch genannt wird, die erste Mittel-Haingeraide, oder die Mittel-Haingeraide schlechtweg, liegt zwischen dem Eußerstthaler Gebiete, der Ober-Haingeraide, der dritten Geraide und den Feldmarken von Burweiler und Gleisweiler. Sie inclavirt beinahe die Bänne von Dörrenbach und Ramberg.

Von allen Geraiden zwischen Queich und Speyerbach ist die II. die einzige, welche nicht in die Thäler von Elmstein hinabzieht. Sie endet auf dem Kamm des Gebirgs an der hohen Straße.

Sie gehört auch zu den seltenen Gemeinschaften, deren Orte in zwey Flußgebieten liegen. Das Thal von Ramberg und Dörrenbach sendet sein Wasser zur Queich, während die Dörfer vor dem Gebirge die Hainbach umgeben, welche in die Speyerbach mündet.

So weit die vorhandenen Urkunden reichen, war die Geraidegenossenschaft aus folgenden acht Dörfern zusammengesetzt. Burweiler (a), Flemlingen (b), Roßbach (c), Gleisweiler (d), Böchingen (e), Walsheim

(a) Burweiler kommt unter dem Namen Bubenwilre zuerst in den Urkunden des XII. Jahrhunderts vor. Im XIV. und XV. schrieb man auch Bowilr und Bolenwilre. Damals schon bildete es mit Flemlingen und dem, oberhalb der Queich gelegenen, der Geraide ganz fremden Wernhersberg, die Herrschaft Geisberg, welche von dem Reiche unmittelbar zu Lehen rührte. In dieser Eigenschaft besaß solche, im XIII. und den folgenden Jahrhunderten, ein Zweig der Familie von Than. Nach deren Erlöschung ging die Herrschaft Geisberg durch vielerley Hände, bis sie zuletzt an die Grafen, nunmehrige Fürsten, von der Leyen kam, bey welchen sie, bis zur Französischen Revolution, geblieben ist.

(b) Flemlingen. Unter der Regierung K. Karl des Großen erwähnen die Lorscher Urkunden dieses Ortes unter dem Namen Flamaringen. Cod. Laur. 2163. In späteren Jahrhunderten, wurde er Flemeringen geschrieben, und theilte übrigens die Schicksale von Burweiler.

(c) Roßbach, kann, wie Böchingen, Flemlingen und Walsheim, ein mehr als tausendjähriges Alter nachweisen. Cod. Laur. 2157. Wann, und auf welche Weise, es an das Hochstift Speyer gekommen ist, welches solches bis zum Jahre 1792 besaß, darüber fehlen urkundliche Nachrichten. Gegen Ende des XV. Jahrhunderts scheint es noch zur Burg Meisterseel gehört zu haben.

(d) Gleisweiler schenkte Kaiser Heinrich II., im Jahe 1006, dem Domkapitel zu Speyer, welches auch in den Urkunden der Garaide als Ortsherr bezeichnet ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo dieses Dorf unter Pfälzische Herrschaft kam, welche bis zum Revolutionskrieg fortbestand. Man sehe Widder geographische Beschreibung der Pfalz Th. II., S. 513.

(e) Böchingen. Man sehe Widder a. a. O. Th. II., S. 288.

Digitized by Google

(f), Dörrenbach und Ramberg (g). Unter den sechs ersten fand keine Rangordnung statt, Dörrenbach hat aber in den Urkunden immer die siebente und Ramberg die letzte Stelle. In den weiter unten angeführten Kaiserl. Urkunden werden Dörrenbach und Ramberg niemals erwähnt.

Von den Schlössern, die zur zweiten Geraide zählen, ist Geisberg, ohne Zweifel, das älteste. Es lag aber außerhalb der Geraidewaldung, auf einem, Burweiler nahen, runden Hügel, welcher schon im XIV. Jahrhundert mit Reben bepflanzt war. Ueber die Epoche seiner Erbauung, und seiner ältesten Bewohner fehlen alle Nachrichten. Selbst die Zeit seiner Zerstörung ist unbekannt. Nur geringe Spuren sollen davon noch übrig seyn.

Von Meisterfel wird bey der III. Geraide, wohin es gehörte, Meldung geschehen, wenn gleich dermalen der Modenbacher Hof gewissermaßen zur II. Geraide gerechnet wird, weil Meisterfel zuletzt von den Grafen von der Leyen besessen, und so von dem Amt Burweiler mit verwaltet ward.

Dagegen lagen nicht nur im Innern der II. Geraide, sondern auf deren wirklichem Grund und Boden zwey Burgen, Ramberg und Scharfeneck, welche eine nähere Erwähnung verdienen.

Die Zeit der Erbauung des Schlosses Ramberg ist bereits in der Note g angegeben. Die Familie Ramberg blühete

---

(f) Walsheim. Widder a. a. O. Th. II., S. 287.

(g) Dörrenbach kommt zuerst in den Urkunden des XII. Jahrhunderts, unter dem Namen Tegerenbach und Deirenbach, und zwar immer mit einem anderen Dorfe vor, welches bald Spesbach, bald Spehtesbach geschrieben wird. Die Ortsherrlichkeit (advocatia) trug damals Heinrich von Meisterfele als Zubehörde des Schlosses Meisterfel (das heutige Schloß Modenbach) von dem Hochstift Speyer zu Lehen. Die Herrschaftsgüter in beiden Orten gehörten theils demselben Hochstift, theils jenem von Straßburg. Ersteres hatte sie aber an die von Berg, letzteres an das Haus Hohenstaufen zu Lehen gegeben. Diesen verschiedenartigen Lehnsnexus beseitigte Kaiser Friedrich I., in den Jahren 1186—1189, durch Substitution anderer Allodien, und schenkte dann beide Dörfer mit ihren Herrschaftsgütern, und anderen zu Grävenhausen, Metenbach und Rotenbach (auch Straßburgische Lehen) dem Kloster Eusersthal.

In der Folge ist Dörrenbach doch wieder von dem Kloster abgekommen, und der, von dem siegreichen Kurfürsten, zu Ende des XV. Jahrhunderts gestifteten, neuen Herrschaft Scharfeneck beigeschlagen worden, wobey es, bis zum Revolutionskriege verblieben ist.

Es fragt sich aber, was aus Spesbach geworden ist, und wo dieses Dorf gestanden habe?

Unterhalb Dörrenbach zieht gleich die Gränze von Eusersthal weg, und diese befindet sich noch jetzt so, wie sie die Kaiserliche Confirmation von 1186 (Würdtwein subs. dipl. X., 351) bezeichnet. Oberhalb Ramberg wäre, für ein Dorf und seine Feldmark, kein Raum gewesen. Endlich sind die beiden Dörfer Ramberg und Dörrenbach einander so nahe, daß zwischen denselben ebenfalls kein dritter Ort wohl hat bestehen können.

Man wird also zur Vermuthung geleitet, daß das alte Dorf Spesbach, und das heutige Dorf Ramberg, ein und dasselbe Dorf sind, und daß nur eine Namens-Veränderung vorgegangen seyn mag. Es wird sich dieses sogleich erläutern. In Spesbach hauste eine adeliche Familie, welche, wie alle andere, vor Erbauung der Burgen, sich nach diesem ihrem Wohnorte benannten. Im Jahre 1150 sind Drutwin (Trautwein) und Conrad von Spehtesbach Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Rabodo von Speyer (Würdtwein nova subs. XII., 91). Von da an verschwindet diese Familie; dagegen erscheint im Jahre 1163 Dietleib von Ramesbere, als der erste Ramberg. Die Erbauung des Schlosses Ramberg fällt daher zwischen 1150 und 1163. Die Herren von Spesbach nahmen nun wie gewöhnlich den Namen ihrer Burg an.

Von da an findet man mehrere Jahrhunderte weder ein Dorf Spesbach noch ein Dorf Ramberg in Urkunden verzeichnet, bis in den Verträgen der Herren von Ramberg mit der Geraide von 1356, 1437 und 1497, Ramberg, Burg und Dorf, und letzteres als Mitglied der Geraide-Genossenschaft, vorkommen.

Digitized by Google

von da an, mehrere Jahrhunderte, in bescheidener Mittelmäßigkeit auf ihrem Eigen, bis sie, um das Jahr 1520, mit Hans von Ramberg erlosch. Kurz zuvor hatte dieser seine Burg und Zubehörde, das Erbtheil seiner Väter, an die Brüder Philipp und Wolf von Dalberg verkauft. Diese veräußerten sie wieder vor 1540 an den Grafen Friedrich von Löwenstein, Herrn zu Scharfeneck, dessen Erben bis zum Revolutionskriege die Herrschaft besaßen.

Die Burgen im Innern der Geraide-Waldungen mußten leicht zu Irrungen Anlaß geben. Sie blieben auch hier nicht ganz aus. Im Jahre 1318 stellte Kaiser Karl IV. eine Urkunde aus, wonach die Gemeinschaft der Dörfer Bubenwilre u. s. w. keinen Anspruch haben sollen an die Veste Ramberg, weil sie auf ihr Allmend gebaut ist, und daß sie Eberhard und Hugen von Ramberg, und deren Erben nicht irren und beschweren sollen in ihrer Veste und was dazu gehört, es sey Holz, Feld, Wiesen, Weide, Röder, Fischweide u. s. f. Dieser Befehl ward unter den folgenden Kaisern, 1442, 1521, 1540, 1560 und 1566 erneuert.

Man findet inzwischen nicht, daß die Geraide-Genossen sich den Kaiserlichen Befehlen im Geringsten widersetzt hätten. Vielmehr besitzt die Geraide einen Vertrag zwischen ihr und den Burgherrn von 1356, worin die wechselseitigen Rechte klar bestimmt werden. Auch die Rechte des Dorfs Ramberg wurden regulirt (h). Dieser Vertrag ist 1497 wörtlich erneuert, auch 1437 eine zusatzliche Vereinbarung getroffen worden.

Die Burg Scharfeneck ist etwas jünger als Ramberg. Heinrich von Scharfenecke kommt, der erste dieses Namens, im Jahre 1219 vor. Die Familie besaß Güter zu Walsheim und Böchingen. Ohne Zweifel war es dem Einflusse des, damals regierenden, vielvermögenden und vielgewandten Bischofs Konrad (i) von Speyer,

(h) „ Das die von Ramberg sollent haben befürus (im voraus) „ als sie auch vormals gehabt hant jre Burg und jren Berg „ und den Hühnerberg bis in den Nonnenthal und das wasser „ und die wissen die do uff liegen mogen, und das Dorff und die „ Velde und Rober alß sie umgangen und mit marglstein besetzt „ sind und auch fürmals gehabt hant, darnach sind wir vor„ genannte überkommen, das wir das ander mpteinander „ nießen und nützen sollen und helfen schirmen ꝛc. ꝛc. Sie hant „ auch beredt das die Heingereite ein Gereidestul sollent haben „ zu Ramberg in dem Dorff oder in der Olegspach — — an „ dem Dienstag in den Pfingsten u. s. w.

(i) Konrad III., (starb 1224) Bischof zu Speyer und Metz, Kanzler der Kaiser Philipp, Otto IV. und Friedrich II., und des letztern bevollmächtigter Minister in ganz Italien, war einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner seiner Zeit. Er war aus der Familie, die während seiner Regierung, den Namen Scharfeneck sich beilegte, daher er selbst weder ein geborener Herr, noch weniger Graf von Scharfeneck, als deren es nie gegeben hat. In dem Zweybrücker Geschichts-Kalender wird bey dem Artikel Scharfeneck bemerkt, daß ein alter Autor, den Bischof Konrad einen Herrn von Scharfenberg nenne, und darin nicht irre, weil die Herren von Scharfeneck, von den Kaisern auch mit der Veste Scharfenberg belehnt waren und davon den Namen führten. Da jedoch diese Belehnung wahrscheinlich in die Zeit des Konradischen Kanzleramts fällt, so wird dadurch die Untersuchung über Konrads Abstammung nicht weiter gebracht. Berühmte Männer müssen nicht nothwendig aus berühmten Familien abstammen. Vielleicht kommt man der Wahrheit näher, wenn man bescheidentlich annimmt, daß die Familie Bischofs Konrad, nach dem Orte ihrer Hauptbesitzung, Walsheimer genannt wurde, und, wie damals, ein großer Theil des Speyergauischen Adels (Die Bedinge, Dannstadt, Haßloch, Mutterstadt, Heiligenstein, die Berghausen, die Benningen, die Vorst ꝛc. ꝛc.) in Speyer gewohnt hat. Wenigstens finden sich dort noch später Walcheimer oder Walheimer, und es ist wohl jene Luchardis die letzte ihres Stammes gewesen, die im Jahr 1326 dem Kloster Eußersthal so beträchtliche Güter, Renten und Gefälle in beiden Fischlingen, Altdorf, Burweiler, Frankweiler, Albersweiler, Kanskirchen, Queichhambach und Speyer geschenkt hat. (Monast. palat. IV 365 bis 383.) Doch ist das Wohn- oder Stammhaus in Speyer, dessen in der Urkunde nur nebenher Erwähnung geschieht, in der Schenkung nicht begriffen.

Digitized by Google

welcher dieser Familie angehörte, beizumessen, daß die Geraidegenossenschaft, die sonst so leicht nicht zu behandlen war, die Erbauung jener Burg im Herzen der Geraide-Waldungen duldete, und selbiger einen eigenthümlichen Schloßbezirk abtrat.

Das erste Geschlecht der Scharfenecke erlosch frühzeitig. Es scheint überhaupt nur durch drey Generationen bestanden zu haben. Heinrich, der noch im Jahre 1264 einen Vergleich zwischen dem Kloster Eußersthal in den Beguinen zu Kanskirchen, und wie die Faßung des Acts muthmaßen läßt, als Ortsherr von Kanskirchen stiftete, muß als der letzte der alten Scharfenecke angesehen werden.

Von diesen ging die Herrschaft an die Metz über. Diese gehörten zu den angesehenern Familien des speyergauischen niedern Adels. Ihre Besitzungen lagen in den heutigen Kantonen Landau und Edenkoben, und in der obern Zent der Ober-Haingeraide Ob sie als Stamm-Vettern oder durch Heurath einer Erbtochter, oder wie sonst, in der Herrschaft Scharfeneck succedirten, ist nicht klar bringen.

Johann von Scharfeneck, genannt von Metz, wird in einer Urkunde von 1274 genannt. Vor und nachher jedoch, heißt er in einer Menge Urkunden nur Herr Johann von Metz, Ritter. Dieser Johann hatte drey Söhne: Heinrich, Johann und Johann. Ersterer nahm den Namen Scharfeneck an, und war der Stifter des zweiten Geschlechts dieses Namens, welches mit Johann von Scharfeneck, Pfälzischer Erbtruchseß zu Alzey um das Jahr 1430 erloschen ist. Der zweite: Johann führte Namen und Geschlecht von Metz fort. Er war mit Agnes von Hoenfels (Hohenfels war ein Zweig der Dynasten von Bolanden) verheurathet, und starb nach 1335, wahrscheinlich ohne Nachkommen, da weiter keine Metze vorkommen. Seine Verlassenschaft kam zum Theile an die Scharfeneck, denn es versprach derselbe im Jahre 1315 das Kloster Otterberg ab impeticione Joannis de Scharphenecke aut aliorum suorum heredum defensare.

Der dritte Sohn, auch Johann, war Domherr zu Speyer, und behielt auch den Namen Metz bey (k).

Ob die Orts- oder Gerichtsherrlichkeit von Böchingen der alten Scharfeneck schon zuständig war, oder erst durch die Verbindung mit den Metz erworben wurde, scheint nach einer gerichtsherlichen Urkunde von 1275 (Würdtwein nova sub. dipl. XII, 212) ziemlich zweifelhaft. Uebrigens hauste in Böchingen noch ein anderes adeliches Geschlecht, das von diesem Orte den Namen führte und zwischen 1206 und 1308 manchmal in Urkunden angeführt wird.

In der allgemeinen Anarchie des XIV und des größten Theiles des XV. Jahrhunderts ist es unmöglich die Schicksale des Hauses Scharfeneck zu verfolgen. Nach Widder (a. a. O. S. 289) hat Johann von Scharfenegg im Jahr 1363 alle seine Besitzungen dem Pfalzgrafen Reprecht I. zu Mannlehen aufgetragen. Wie stimmt aber dieses mit der Thatsache überein, daß derselbe Johann, über dieselben Besitzungen als Reichslehen von K. Carl IV. im Jahr 1375 und von K. Wenzel im Jahre 1384 belehnt wurde?

Nur soviel läßt sich mit Gewißheit sagen, daß Churpfalz im J. 1476 sich im Besitze der ganzen Burg Scharfeneck und eines Theiles ihrer Zugehörungen befand; denn im Januar 1477 belehnte Churfürst Friedrich der Siegreiche seinen natürlichen Sohn Ludwig, den Stammvater der Fürsten von Löwenstein, mit der Herrschaft und Schloß Alt- und Neu-Scharfeneck.

Mit diesem neuen Hause Scharfeneck konnten sich

(k) So wenigstens, geht, als höchst wahrscheinlich die Geschichte der beiden ersten Scharfeneckischen Geschlechter, aus den bis jetzt bekannten Urkunden hervor. Wer sich näher belehren will, lese die Urkunden, besonders jene in Würdtwein subs. dipl., in dessen Nova subs. dipl. vorzüglich Tom. XII, und in dem Monasticon palatinum nach.

Digitized by Google

die Geraidegenossen nicht befreunden. Unter Vermittelung Hans von Rosenberg, wurden 1485 zwischen dem Grafen von Löwenstein einerseits den Geraidedörfern und ihren Ortsherren (l) andererseits die damaligen Beschwerden verglichen. Im Jahr 1509 war aber schon wieder ein neuer Vergleich unter Vermittlung Grafs Emich von Leiningen nothwendig.

Diese Beschwerden und Vergleiche ließen in den Gemüthern der Geraidegenossen einen bittern Groll zurück. Bey Ausbruch des Bauernkriegs 1520 wußten sie nichts besseres zu thun, als das Schloß Scharfeneck in Brand zu stecken, wie in der Oberhaingeraide mit dem Kloster Eußersthal geschehen war.

Nach hergestellter Ruhe erneuerten sich die alten Beschwerden, die endlich im Jahr 1545 mit der Löwensteinischen Vormundschaft definitiv vertragen wurden (m).

Im Jahr 1570 muß das Schloß wieder hergestellt gewesen seyn, denn es ward Würtemberg ein Oeffnungsrecht gestattet. Die Zeit seiner endlichen Zerstörung fällt daher in den 30jährigen oder die darauf gefolgten französischen Kriege. In der neuesten Zeit hat die Geraide das Gebiet der ehemaligen Burg, von dem Staate, gegen ein anderes Waldstück eingetauscht und so die Geraide purificirt. Bey der Theilung der Geraide fiel der Schloßbezirk der Gemeinde Flemlingen zu.

Auſſer dem Walde, als dem eigentlichen Geraidegut, besaß die Genossenschaft noch viele in den Dorfbännen zerstreute Feldgründe. Während der Französischen Regierung vertheilten solche die Gemeinden unter sich und veräußerten sie demnächst. Aehnliche Parzellartheilungen müßen schon früher, vielleicht bey Erbauung von Scharfeneck, geschehen seyn, denn die privativen Communal-Waldungen von Burweiler und Gleisweiler sind offenbar aus dem Körper der Geraide ausgeschnitten.

Verfassung der Geraide.

Die Satzungen der Geraide sollen vor Alters blos mündlich beliebt worden seyn. Unter dem Namen Mundsatzung (was jedoch auch Satzungen der Mundat Emnitas bedeuten könnte) wurden sie 1566 gesammelt, 1620 und 1657 erneuert. Im Jahr 1705 hat der damalige Geraideschreiber sie neu zusammengeschrieben. Dieses opus ist jetzt die Urkunde der Mundsatzung. Das Folgende ist das Merkwürdigste was daraus resultirt.

Die executive Gewalt war in den Händen des Zentenbergers (centenarius), dessen Befehle acht Knechte vollzogen. Er ward alle Jahre von dem gesammten Volke der sechs vorderen Orte gewählt.

Ihm stand, zu Administration der Justiz und Polizey, ein Rath von sechs Geschwornen (Sechser) zur Seite.

(l) Die damaligen Ortsherren waren: Domkapitel zu Speyer, Engelhard von Stpverg Ritter, Erhard von Ramberg, Hans und Ulrich von Thane Gebrüder, Eberhard Brendel von Homburg, Amtmann zu Neucastell und Heinrich von Zeyskeym. Im Vergleiche von 1509 sind genannt: Domkapitel, Ludwig von Thane, Hans von Dalburg, Rudolph von Zeiskeim, Hans und Jorg von Ramberg.

(m) Krämer in seiner Geschichte Friedrich des Siegreichen, S. 539, führt aus den Lehnbriefen an, daß unter den Zugehörungen von Scharfeneck auch gewesen sey „die Vogthey und „der Wildpann, in den Welter genannt die Haingeraid, da „die Dörfer Glißwiler, Bobenweilr, Reßbach, Flemlingen, „Walsenheim und Böchingen Recht inn haben" Nachdem Johann von Scharfeneck sein Eigen dem Reiche und dem Pfalzgrafen zu Lehen aufgetragen, so ist zwar nicht zu verwundern, daß jene angebliche Rechte in die Lehenbriefe eingetragen wurden, gewiß würde aber die Geraidegenossenschaft Rechte nicht anerkannt haben, die ihr Hauptprincip der Reichsunmittelbarkeit compromittirten. Auch findet sich über deren Ausübung keine Spur und es ist ihrer in den vielfachen, zum Theile geringfügigen, Beschwerden von 1485 und 1509 nicht gedacht. Dagegen spricht die Mundsatzung „In obgemelter Haynge- „raide — — haben die Geraidsgenossen Vieh und Waydtgang, „Wohn, Wasser und Weyde, Gefälle, Gebot und Verbot, „Pön und Straff — — ohne Männiglichs Fürsten und Herren, „Freyen, Ritter, Graveys, und Knechten, was Standtes sie „wehren und Männiglichs von Ihrentwegen, Intrag oder „Einigen Abbruchs."

Ein größerer Rath (Zwölfer) verstärkte jenen bey wichtigen Angelegenheiten. Eigentlich waren es 11, weil jedes vordere Dorf zwey, die hinteren jedes Einen ernannten.

Summa 21 Glieder des vollen Rathes.

Die Geschwornen scheinen auf Lebenszeit ernannt worden zu seyn.

In manchen Fällen wenigstens, stimmte man nach Dörfern. Der Meinung von Fünfen mußten sich die drey übrigen fügen bey Strafe des Ausschlusses von der Genossenschaft (n).

Das Gericht wurde öffentlich, Sonntag nach Martini, auf dem Wege von Böchingen nach Walsheim abgehalten, wo noch jetzt die steinerne Bank zu sehen ist: der fauteuil und die Rednerbühne des Zentenbergers.

In Ramberg ward Dienstag nach Pfingsten für die dortigen Dörfer Stuhl gehalten.

Frevel aller Art wurden mit Geldbusen gerügt (o), am höchsten, gewaltsame Wegnahme der Pfänder aus dem Freihofe zu Flemlingen und Gewaltthätigkeiten bey den Volksversammlungen am Geraidestuhl.

In alten Zeiten müßen auch Todtesstrafen ausgesprochen worden seyn. Wenigstens ist in den Galgenäckern zu Böchingen das Andenken eines Galgens erhalten. Möglich aber auch, daß die Ortsherrn nach Abgang der Landgerichte auf dem Lutramsforst, eine Criminal-Jurisdiction ausübten.

Theilung.

Schon im Jahr 1817 faßten die Gemeinden der zweiten Geraide aus eigenem Antriebe den Beschluß, die Gemeinschaft aufzuheben. Die hier in der freiern Ueberzeugung der Genossenschaft aufgeblühte Idee hat dann die Nachbarn angeregt und die Theilungen über den ganzen Rheinkreis verbreitet. Glücklicher Weise waren hier keine Ansprüche auf Vorrechte zu bestreiten. Die Zahl der Feuerherde war die von allen beliebte Basis der Theilung. Es blieben also nur jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bey Ausmittlung der Loose und der Werthesgleichstellung sich ergaben. Geleitet durch den Rath des damaligen Kreisforst-Inspectors, jetzigen Forstraths Hrn. Dreßler, besiegte die Genossenschaft auch diese Hindernisse. Am 25ten May 1820 wurde der definitive Theilungsakt von den Notairen Hessert und Medicus aufgenommen. Er liefert folgendes Resultat:

Die theilbare Waldfläche besteht in 1658 Hectaren 58 Aren 25 Quadratmeter.

Hievon erhielten:

1. Böchingen

Im Vorderwald . . .	133,12,70	
Im Hinterwald . . .	122,76,66	
		255,89,36
		255,89,36

(n) Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts ward Ramberg wegen angeblichen Ungehorsams ausgeschlossen. Da die Einwohner fortfuhren, sich des Waldes zu bedienen, erfolgten Pfändungen. Der Graf von Löwenstein, welcher kurz vorher Ramberg erkauft hatte, nahm sich seiner neuen Unterthanen an. Er erhob beym Kammergericht Klage um Landfriedensbruch. Damit durch Urtheil von 1577 zurückgewiesen, stellte er eine neue Klage puncto spolii an. Das Kammergericht ernannte Pfalzgraf Johann von Zweibrücken als Commissarius. Vielbogige Recesse wurden niedergeschrieben. Endlich gelang es Pfalzgraf Johann im Jahr 1595, die Sache auf eine Weise zu vermitteln, wodurch Ramberg restituirt, jedoch der Grundsatz aufrecht erhalten wurde. Die erste Redaction der Mundsatzung fällt in die Zeit dieses Proceßes, der sonach die Aufnahme des Artikels veranlaßt haben mag.

(o) Vorsätzlicher Waldbrand ausgenommen. „So einen Uebelthäter soll man dem Hencker überantworten, der soll ihm „Einen Darm aus dem Leib erlösen und ahn einen Baum knüpfen, und Ihn so lang umb dem Baum leythen, bis ihm die Däim gar aus dem Bauch kommen und alsdann ahn den Baum binden und ihn verbrennen, weißet die Gerandt zu Recht."

		255,89,36
2. Gleisweiler		
Im Vorderwald . . .	98,01,58	
Im Hinterwald	95,57,77	
		193,59,35
3. Burweiler		
Im Vorderwald . . .	175,51,53	
Im Hinterwald . . .	156,59,75	
		332,11,28
4. Flemlingen		
Im Vorderwald . . .	86,32,22	
Im Hinterwald . . .	81,36,70	
		167,68,92
5. Roßbach		
Im Vorderwald . . .	49,40,46	
Im Hinterwald	30,89,77	
		80,30,23
6. Walsheim		
Im Vorderwald . . .	100,00,09	
Im Hinterwald . . .	93,21,30	
		193,21,39
7. Dörrenbach		
Im Vorderwald . . .	56,68,56	
Im Hinterwald . . .	75,34,70	
		132,03,26
8. Ramberg		
Im Vorder- und Hinterwald . . .		303,75,16
		1658,58,95

Die Nebenbedingungen betreffen die Herausgaben, die Liquidation der Activen und Passiven, die Vertheilung der Steuern, die Steinbrüche, den Unterhalt der Wege u. s. w.

Die Burgruine Scharfeneck sollte gemeinschaftlich bleiben; nicht um das Andenken der alten Feindin durch Conservation der Ruine zu erhalten, sondern um die Steine zu den Gemeindegebäuden zu verwenden. Nach vollzogenem Abbruche sollte Grund und Boden der Gemeinde Flemlingen heimfallen. Jetzt ist die Erhaltung der immerhin hübschen Ruine gesichert.

Im Jahre 1824, am 16ten Februar, haben hier die ehemaligen Geraidegenossen von Böchingen und Flemlingen dem Andenken des Regierungs-Jubelfestes des geliebten Königs Maximilian Joseph ein Denkmal errichtet. Von jeder Gemeinde trugen 25 Schulkinder eben so viele Setzlinge von Kastanienbäumen auf die Burg und pflanzten sie an die ihnen angewiesenen Orte. In der Mitte wurde eine junge Eiche eingesetzt und mit mehreren Eichensetzlingen umgeben. Die Gesänge der Jugend wiederhallten in den Bergen und streng gelobte sie an, für die stete Unterhaltung dieser bedeutungsvollen Pflanzung, kindliche und seiner Zeit männliche Sorgfalt zu tragen. Intelligenzblatt des Rheinkreises 1824, Beilage zu Nro. 55.

In seltsamem Kontrast wird nun der Wanderer auf demselben kleinen Flecke Landes, an die Zeit der Barbarey, der Roheit und Gewalt und an jene der Begründung gesetzmäßiger Freiheit, der Aufklärung und Civilisation erinnert; eine Vergleichung, wohl geeignet, Unzufriedene mit der Gegenwart zu versöhnen.

Im Jahre 1827 wurde der letzte Wunsch der Genossenschaft erfüllt; jede Gemeinde erhielt ihren Waldtheil ihrer Gemarkung zugeschlagen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt
des
Rheinkreises.

Nro. 43. Speyer, den 27ten December 1827.

I. Amtliche Artikel.

pr. den 8. December 1827

Ad Nm 2101 B.

(Die den Gemeinden Balweiler und Lautzkirchen zukommenden in die Französische Staatskasse geflossenen Gütersteigschillinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch zwey unterm 16ten October laufenden Jahrs erlassene Erkenntnisse der Königl. Ministerial-Liquidations-Commission für die Forderungen an Frankreich, wurden hinsichtlich der in die Französische Staatskasse geflossenen Steigschillingen für liquid in der II. Klasse und nach 55 7/8 pro Cent zahlbar.

a. Der Gemeinde Lautzkirchen im Rheinkreise:,
11 Fr. 20 Cent. oder 6 fl. 35 kr. 2 pf., und

b. Der Gemeinde Balweiler im Rheinkreise:
26 Fr. 57 Cent. oder 12 fl. 19 kr. 3 pf.

zuerkannt.

Speyer, den 1ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

pr. den 15 December 1827.

Ad Nm 2979 A.

(Die Vereinigung der Gemeinden Pleisweiler und Oberhofen zu einer Gemeinde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Gemeinderäthe der beyden ganz nahe beisammen liegenden Dörfer Pleisweiler und Oberhofen, im Kantone Bergzabern, gebeten haben, diese beyden Orte zu einer einzigen Gemeinde, mit gemeinschaftlichem Baune und Gemeindevermögen, zu vereinigen; so wird solches, so wie es in der Berathschlagung der Gemeinderäthe vom 22ten November 1827 näher bestimmt ist, hiemit genehmiget und es soll die gemeinschaftliche Verwaltung mit dem ersten Januar 1828 ihren Anfang nehmen.

Man behält sich vor denjenigen der beyden Bürgermeister und jenen der beyden Adjuncten, welche im Amte verbleiben, noch zu bezeichnen; die gegenwärtigen Mitglieder der beiderseitigen Gemeinderäthe werden bis zur nächsten Erneuerung beibehalten.

Speyer, den 12ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
Luttringshausen, coll.

Digitized by Google

pr. den 20. December 1827.

Ad Nm 2859 B.

(Die Verlegung des Zoll-Controllamts von Germersheim in die Rheinschanze bey Mannheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Germersheim in die Rheinschanze bey Mannheim verlegte Königl. Bayer. Zoll-Controllamt seit dem 7ten d. M. seine Functiön daselbst begonnen hat.

Speyer, den 15ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.

Lacher, coll.

---

pr. den 20 December 1827.

Ad Nm 4145 A.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

In dem 30ten Stück des Intelligenzblattes ist der Katechismus des Feldbaues von Staatsrath Hazzi auf allerhöchste Weisung besonders empfohlen worden.

Man hat bemerkt, daß die Bestellungen dieser nützlichen Schrift, wovon das Exemplar für den äußerst geringen Preis von achtzehn Kreuzer abgelangt werden kann, entweder unmittelbar bey dem Verfasser oder bey dem Expeditionsamte der Königl. Regierung gemacht werden können.

Da wegen der vielen Nachfragen nach dieser Schrift nunmehr eine zweite Auflage veranstaltet wird, so wird obige Ankündigung in Erinnerung gebracht, damit die Bestellungen förderlich gemacht werden mögen.

Speyer, den 18ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 22. December 1827.

Ad Nm 3298 A.

(Die Grund-Entschädigung für den Friesenheimer Rheindurchstich und Rheindamm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die in den Kreis-Intelligenzblättern Nro. 104 und 112 eingerückten Entschließungen vom 16ten September und 24ten November 1826 wird bekannt gemacht, daß folgende im Wege des Vergleiches ausgemittelte Entschädigungssummen für die Anlage des Friesenheimer Rheindurchstiches und linkseitigen Rheindammes bey der Königl. Bezirkskasse Frankenthal zur Zahlung angewiesen seyen.

Digitized by Google

Nro. des Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche.		Lage.			Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag	
					Gewannen.	Section.				
			Aren.	Cent.		Litt.	Nro.		fl.	kr.
A. Grundstücke welche zwischen der Normallinie und einer 80 Meter von derselben parallel gezogenen Linie gelegen sind, und welche zur Ergänzung des vollufrigen Profils auf Anlage des Rheindurchstiches gerechnet werden, aus welchen Grundstücken Erde zur Anlage des linkseitigen Dammes bezogen wurde.										
399	Berneis	Mainz	—	66	Hemshöfer Rheinfeld	A.	229	Acker	3	30
398	Jakob Deutsch II.	Friesenheim	2	52	id.	—	230	id.	13	22
396	Joseph Kummermehr	id.	3	37	Breitlocher Aecker u. Wiesen	—	2	id.	17	52
395	Balthasar Heim	id.	2	51	id.	—	3	id.	13	30
394	Peter Detroi der 3te	id.	2	20	id.	—	4	id.	11	37
393	Frau v. Hertling	Mannheim	19	47	id.	—	5	id.	103	—
282	Johann Jotter Wittib	Hemshof	—	12	Hirschenbühl	B.	23	id.	—	53
283	Jakob Deutsch 1te	id.	1	58	id.	—	24	id.	11	43
284	Johann Deutsch 2te	id.	3	56	id.	—	22	id.	26	25
285	Johann Jotter Wittib	id.	5	16	id.	—	21	id.	38	20
286	Isaak Bleistein Wittib	Friesenheim	4	96	id.	—	20	id.	36	45
287	Peter Bleistein 2te	id.	5	88	id.	—	20	id.	43	34
288	Heinrich Neufahrt Wittib	id.	7	63	id.	—	19	id.	50	31
289	Peter Deutsch Erben	id.	8	9	id.	—	18	id.	60	1
290	Peter Hessinger Wittib	id.	7	17	id.	—	17	id.	53	2
291	Johann Jotter Wittib	id.	7	46	id.	—	17	id.	55	18
292	Leonhard July	id.	7	83	id.	—	15	id.	57	56
293	Mathias Höcker	id.	5	28	id.	—	16	id.	39	12
376	Abraham Deutsch	id.	1	82	Brandhorst	C.	50, 51	id.	13	28
377	Johann Neff Wittib	id.	15	23	id.	—	49	id.	112	53
378	Peter Bleistein	id.	15	63	id.	—	48	id.	115	35
380	Peter Detroi der 3te	id.	10	11	id.	—	47	id.	74	54
381	Mathias Höcker	id.	11	—	id.	—	46	id.	81	33
382	Nikolaus Grafin Wittib	id.	10	39	id.	—	45	id.	77	—
372	Peter Kost	id.	4	7	id.	—	188	id.	30	6
373	Jakob Schanz	id.	15	58	id.	—	189	id.	115	30
374	Friedrich Detroi	id.	16	48	id.	—	190	id.	122	58
375	Peter Bleistein	id.	20	61	id.	—	191, 192	id.	152	47
369	Johann Ebersbach	Oppau	11	39	Schelthorst	A.	105	id.	84	31
370	Peter Vollweiler	id.	25	50	id.	—	104	id.	188	50
371	Georg Spanagel	id.	14	33	id.	—	103	id.	106	13
168	Leonhard Bechtel	id.	5	44	Grubenwies	E.	13	id.	28	52
167	Jakob Pfarr	id.	67	42	id.	—	14	id.	356	52
400	Heinrich Schwarz	id.	—	87	Glumpenhütte	—	8	id.	4	38
368	Philipp Vick	id.	14	91	id.	—	7	id.	79	—
205	Lonhard König Wittib	id.	2	48	Langewegstücker	A.	685	id.	19	36
366	David Eberts	id.	7	55	id.	—	686	id.	59	32
114	Michäl Scheuermann	id.	—	81	id.	—	633	id.	6	21
349	Peter Fenzel Wittib 2te	id.	1	31	id.	—½	631	id.	10	16
									2483	50

Digitized by Google

Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
								2483	56
Peter Löffel	Oppau	1	87	Langewegstücker	A.	630	Acker	14	45
Peter Schatz	id.	2	31	id.	—	629	id.	18	28
Ferdinand Schmitt	id.	3	17	id.	—	628	id.	25	—
Daniel Klein	id.	3	61	id.	—	627	id.	28	33
Michäl Steiner	id.	4	48	id.	—	626	id.	35	16
Johann Brunner	id.	4	81	id.	—	625	id.	37	51
Margaretha Eisinger	id.	6	63	id.	—	624	id.	52	27
Peter Kraus	id.	5	61	id.	—	623	id.	41	25
Reifelach Wittib	id.	5	78	id.	—	622	id.	45	44
Johann Berry	id.	6	—	id.	—	621	id.	47	21
Leonhard Bechtel	id.	5	21	id.	—	620	id.	41	26
Heinrich Bormet	id.	5	4	id.	—	619	id.	39	56
Dietrich Gries	id.	4	33	id.	—	618	id.	34	10
I. Pb Jakob Beringer	id.	3	61	id.	—	617	id.	28	44
II Pb. Peter Reiter	id.	3	4	id.	—	616	id.	24	5
III Pb. Gebhard	id.	2	47	id.	—	615	id.	19	36
IV. Georg Rettig	id.	1	80	id.	—	614	id.	14	31
V. Jakob Dornick	id.	1	28	id.	—	613	id.	10	4
VI Peter Kraus	id.	—	75	id.	—	612	id.	5	58
Johann Eiselstein	id.	—	23	Kreuzgrub	B.	230	id.	1	15
Georg Schmitt 2te	id.	5	10	id.	—	231	id.	28	37
Leonhard Schmitt	id.	13	37	id.	—	232	id.	70	45
Johann Eiselstein	id.	6	52	id.	—	233	id.	31	30
Neidr Franz Erben	Frankenthal	25	29	Nordwiese	A.	680	id.	53	30
Philipp Fick	Oppau	2	15	Langwegstück	—	637	id.	17	—
							Summa A.	3258	2

B. Grundstücke welche zur Anlage des Rheindammes vergeben wurden.

Georg Spanagel	Oppau	10	60	Scheitberst	A.	103	Acker	78	24
Peter Findling	id.	37	93	id.	—	102	id.	280	52
Valentin Kirsch	Friesenheim	1	4	Brandeberst	C.	35	id.	7	42
Jakob Deutsch 1te	Hemshof	—	27	Hemshöfer Rheinfeld	A.	263	id.	1	6
Johann Jotter Wittib	id.	2	62	id.	—	261	id.	11	6
Johann Deutsch 1te	id.	5	19	id.	—	262	id.	22	—
Johann Jotter Wittib	id.	7	99	id.	—	241	id.	33	48
Jakob Deutsch 1te	id.	4	79	id.	—	259	id.	20	12
Johann Deutsch 1te	id.	5	15	id.	—	260	id.	21	48
Peter Schewalter	id.	13	54	id.	—	285	id.	57	18
Johann Jotter Wittib	id.	29	55	id.	—	257	id.	125	6
Jakob Deutsch 1te	id.	6	48	id.	—	256	id.	27	21
Johann Deutsch 1te	id.	6	15	id.	—	255	id.	26	—
Johann Deutsch II.	id.	11	61	id.	—	251	id.	49	12
Johann Jotter Wittib	id.	17	80	id.	—	253	id.	75	24
Jakob Deutsch 1te	id.	4	42	id.	—	252	id.	18	42
								800	8

Digitized by Google

Nro. des Plans.	Namen der Entschädigungsberechtigten	Wohnort.	Inhalt der abgetretenen Fläche. Aren.	Cent.	Lage. Gewannen.	Section. Litt.	Nro.	Natur des Bodens.	Zu entrichtender Entschädigungsbetrag fl.	kr.
									866	8
63	Johann Deutsch 1te	Hemshof	3	98	Hemshöfer Rheinfeld	A.	251	Acker	16	48
62	Christian Schowalter	id.	3	59	id.	—	250	id.	11	24
61	Johann Jotter Wittib	id.	3	81	id.	—	249	id.	16	6
60	Peter Wolf / Jakob Schneider	Friesenheim	4	63	id.	—	247 / 248	id.	19	36
59	Heinrich Wink	id.	4	41	id.	—	216	id.	18	36
58	Michäl Wolff	id.	3	22	id.	—	245	id.	13	36
57	Johann Werry	id.	6	23	id.	—	244	id.	26	24
56	Johann Werry	id.	5	67	id.	—	244	id.	24	—
55	Lorenz Hassinger	id.	3	37	id.	—	243	id.	14	18
54	Berneis	Mainz	3	39	id.	—	242	id.	14	24
53	Johann Neff	Friesenheim	3	31	id.	—	241	id.	14	6
52	Adam Wittmann	id.	3	10	id.	—	240	id.	13	6
51	Jakob Wehr	id.	3	25	id.	—	238	id.	13	42
50	Michäl Mayer	id.	3	29	id.	—	237	id.	13	54
49	Jakob Deutsch III.	id.	6	30	id.	—	239	id.	26	42
48	Valentin Benzinger	id.	2	83	id.	—	236	id.	12	—
47	Balthasar Heim	id.	3	38	id.	—	235	id.	14	18
46	Berneis	Mainz	3	99	id.	—	234	id.	16	54
45	Jakob Rohr	Friesenheim	4	1	id.	—	233	id.	16	54
44	Friedrich Wink	id	4	21	id.	—	232	id.	17	48
43	Peter Wolff	Hemshof	4	80	id.	—	231	id.	20	18
								Summa B.	1213	58
								Summa A.	3258	2
									4472	—

Speyer, den 11ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

v. Stichaner.

Luttringshausen, coll.

---

pr. den 24. December 1827.

Ad N^m 4984 A.

(Die Militär-Conscription der Altersklasse 1807 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen der Conscriptionsrath des Rheinkreises sich nunmehr versammeln wird, um die Prüfung der Militär-Conscriptions-Verhandlungen der Altersklasse 1807 vorzunehmen; so wird solches, unter Hinweisung auf den §. 47 der Vorschriften zur Anwendung des Conscriptions-Gesetzes, den Militärpflichtigen der erwähnten Geburtsklasse und deren Stellvertretern mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß

Digitized by Google

deren etwaige Einwendungen, Vorstellungen und Beschwerden, gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Land-Commissariate, spätestens bis zum 20ten Januar 1828 hieher einbefördert werden müssen, indem alle nach Verlauf dieser Frist weiter einkommenden Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Auch werden sämmtliche Bürgermeisterämter schließlich beauftragt, die gegenwärtige Verfügung unverzüglich in ihren Gemeinden gehörig zu verkündigen.

Speyer, den 20ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Schalk, coll.

---

pe den 25. December 1827.

An die Königl. Land-Commissariate Speyer, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Frankenthal und Landau.

(Die Vertilgung der Kiefernraupen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allen von verschiedenen Seiten eingelaufenen übereinstimmenden Berichten haben sich die Kiefernraupen so vermehrt und verbreitet, daß es zur Rettung der Kiefernwaldungen höchst dringend geworden ist, alle Gegenanstalten zu treffen.

Diese Anstalten sind auch bereits in den von dem Insekte bedrohten Staatswaldungen angeordnet und in Wirksamkeit gesetzt; sie würden aber ihren Zweck nicht erreichen können, wenn sie nicht mit gleichem Eifer und Nachdrucke in den Gemeinde- und Privatwaldungen angewendet würden.

Gleichwohl hat die bisherige Erfahrung bewiesen, daß die Ortsvorstände hiebey eine ganz ungleiche und größtentheils ungenügende Thätigkeit beweisen und daß von den Eigenthümern der Privatwaldungen ungeachtet der vielen Warnungen alle Sorgfalt vernachläßiget wird.

Man sieht sich daher veranlaßt, für die Land-Commissariatsbezirke Speyer, Neustadt, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Frankenthal und Landau rücksichtlich aller Kiefernwaldungen der Gemeinden, Stiftungen u. Privaten, welche von den Forstämtern als bedroht den Königl. Land-Commissariaten bezeichnet werden, zu verfügen, was folgt:

1. Sogleich nach der Bekanntmachung dieser Verfügung soll in den Gemeinden die nöthige Anzahl von Arbeitern aufgeboten werden, welche ausschließlich mit der Einsammlung und Vertilgung dieser Insekten in obigen Gemeindewaldungen sich zu beschäftigen haben.

   Der Zweck wird sicherer erreicht, wenn die Arbeiten durch Taglöhner und nicht durch Fröhner geleistet werden; die ersteren sind daher, wo es immer möglich ist, vorzuziehen. — In jedem der beiden Fälle kommt es auf die Bestellung der genauesten Aufsicht und auf die Bewachung des Vollzuges an wofür der Ortsvorstand verantwortlich ist.

2. Zu jeder gewissen Zahl von Arbeitern, worunter auch Kinder verwendet werden können, müssen daher besondere Rottenführer gegen Bezahlung bestimmt werden, unter deren steten Aufsicht, Leitung und Aneiferung die Arbeiten zu vollziehen sind.

3. Zur Bestreitung aller auf diese Arbeiten erlaufenden Kosten wird das Königl. Land-Commissariat authorisirt, die nöthigen Fonde auf die Gemeindekasse anzuweisen, zu deren Wiedererstattung, wo es nothwendig ist, ein verhältnißmäßiges Holzquantum geschlagen und verwendet werden soll.

4. Die Arbeiten müssen in der Art und Weise ausgeführt werden, wie sie von den Königl. Forstämtern und durch die Königl. Revierförster, welche darüber bereits instruirt sind, angeordnet werden. — Die Arbeiter werden in Reihen geordnet und so angestellt, daß fortwährend alle Stämme abgesucht werden.

Digitized by Google

5. Was die Privatwaldungen insonderheit betrifft, so sind die Eigenthümer auf die nämliche Weise verbunden die Arbeiten auf ihre Kosten leisten zu lassen.

Die Vorsichts- und Vertilgungsmaßregeln sollen im Falle der Unterlassung nach der Verfügung vom 24ten Februar 1825 (Int. Bl. S. 249) durch das Bürgermeisteramt auf ihre Kosten angeordnet werden.

Sie sind ferner mit Niederschlagung ihrer Waldungen zu bedroben, wenn sie die gleichzeitigen Anstalten vernachläßigen und wenn es sich bey der Visitation ihrer Waldungen herausstellen wird, daß diese Letztern das Insekt irgend in Menge beherbergen und es die Eigenthümer an dem nöthigen Fleiße zu dessen Vertilgung haben ermangeln lassen.

6. Innerhalb 14 Tagen haben die Königl. Land-Commissäre alle ihre waldbesitzenden Gemeinden, welche von den Forstämtern ihnen als gefährdet bezeichnet worden sind, zu besuchen und sich zu verläßigen, ob die ertheilten Vorschriften überall und wie? vollzogen wurden, sofort über deren Erfüllung zu berichten.

Findet der Königl. Land-Commissär daß der Ortsvorstand säumig ist, so ist er authorisirt, provisorisch eine andere Amtsbestellung zu treffen, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Aufträge durch einen Special-Commissär vollziehen zu lassen. Auf gleiche Art wird gegen das säumige Forstpersonal verfahren werden.

Rücksichtlich der Privat-Waldungen ist die allenfallsige Vernachläßigung protokollarisch zu constatiren, und das Protokoll mit der Vernehmung des Eigenthümers förderlich einzusenden.

7. Um allen Folgen der Verantwortlichkeit zu begegnen, sollen die Königl. Land-Commissariate, so wie die Ortsvorstände, ein besonderes Tagebuch führen, in welches sie alle Verfügungen, Erfahrungen und Resultate einzeichnen.

8. Am Ende des Monats Januar wird eine allgemeine Visitation aller betreffenden Waldungen von dem Königl. Kreisforstrathe unter Beiziehung der Königl. Land-Commissäre und Königl. Forstmeister, dann der einschlägigen Ortsvorstände und Wald-Eigenthümer vorgenommen werden, deren Resultat sodann die weitern Maßnahmen bestimmen wird.

Speyer, den 24ten December 1827.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.

Bertheau, coll.

Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der Obligationen des allgemeinen Land-Anlehens vom 1ten Februar 1810 betr.)

Gemäß Bekanntmachung vom 21ten July d. J. (Regierungsblatt S. 500—502) ist damals die Rückzahlung der Obligationen des allgemeinen Land-Anlehens vom 1ten September 1809 angeordnet worden. In Fortsetzung der damaligen Anordnung wird nunmehr weiters Folgendes bekannt gemacht:

1. Sämmtliche Obligationen des allgemeinen Land-Anlehens vom 1ten Februar 1810 werden baar zurückbezahlt.
2. Die Zahlung wird von der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, und von den Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen in Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Passau und Regensburg geleistet.
3. Die Gläubiger haben zu diesem Behufe die Obligationen nebst den dazu gehörigen sechs Zins-Coupons für die Jahre 1829 bis 1834 einschlüssig mit einer nach dem in der frühern Bekanntmachung abgedruckten Formular auf Stempelpapier auszufertigenden Quittung bey der Kasse abzugeben.
4. Die am 1ten Februar 1828 fälligen Zins-Coupons werden, wie sonst, besonders vergütet.

Digitized by Google

5. Die Inhaber der Obligationen können sich vom 2ten Januar an täglich zur Empfangnahme der Capitalien bey den benannten Kassen melden. Mit dem 1ten Februar als Zinstermin endet jedoch die Verzinsung, und es wird von da an ein weiterer Zins nicht mehr vergütet.
6. Versendung der Gelder von Seite der Kassen findet durchaus nicht statt. Die Obligationen-Inhaber müssen daher die Obligationen entweder persönlich oder durch Commissionäre bey den Kassen übergeben, und eben so die Gelder in Empfang nehmen.

München, den 4ten December 1827.

Königl. Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Sigriz, Secr.

---

pr. den 14. December 1827.

Ad Nm 819 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Böchingen, Decanats Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9ten August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dr. Melsheimer, ist die Pfarrey Böchingen, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. — Mit Einschluß des Filialortes Burrweiler, wo sich jedoch keine protestantische Kirche befindet, zählt diese Pfarrey 670 Seelen. In der Kirche zu Böchingen wird jeden Sonn- und Festtag des Morgens Gottesdienst und das ganze Jahr hindurch an den Sonntagen Katechisation gehalten. Bey der geräumigen Pfarrwohnung befindet sich ein großer mit tragbaren Obstbäumen versehener Pflanzgarten.

Die Erträgnisse der Pfarrey sind in den neuesten Fassionen angeschlagen zu:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien (blos die Sterbfälle) . .	19	48
3. Nutznießung des Pfarrgutes . .	322	—
	573	48
wovon ab für Lasten . .	62	43
bleiben .	511	5

Nach Maasgabe dieser Fassion bedarf also diese Pfarrey zur Ergänzung ihrer Congrua noch 88 fl. 55 kr., welche ihr auch aus den disponibeln Dotationsmitteln pro rata zugetheilt werden.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche mit allen Beweisschriften und Zeugnissen durch ihre einschläglichen Decanate an das Königl. Decanat Landau zu senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher begleiten wird.

Speyer, den 12ten December 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.
Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 14. December 1827.

Ad Nm 1078 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Gönnheim, Decanats Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Wagner auf die Pfarrey Dielkirchen, Decanats Rockenhausen, ist die Pfarrey Gönnheim, Decanats Neustadt in Erledigung gekommen. — Mit Inbegriff des von der Mutterkirche 10 Minuten entlegenen Filialortes Friedelsheim, wo jeden Sonntag gepredigt werden muß, zählt diese Pfarrey 825 Seelen. Gönnheim erhält nunmehr ein geräu-

Digitized by Google

miges neu erbautes Pfarrhaus, wobey sich ein schöner Garten befindet.

Nach den neuesten Fassionen bestehen die Pfarrey-Erträgnisse in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	24	29
3. Aus der Nutznießung des Pfarrgutes	42	30
4. Aus Grundrenten, im Geldanschlag .	37	53
5. An Kapitalzinsen	60	—
6. Aus der Gemeindekasse . . .	100	—
	496	52
Hievon ab für Steuern .	13	44
bleiben .	483	8

Den Mehrbedarf bis zur Congrua von 600 fl., erhält die Pfarrey pro rata aus den disponibeln Dotationsmitteln.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen binnen sechs Wochen, durch die ihnen vorgesetzten Decanate an das Königl. Decanat Neustadt zu senden, welches sämmtliche Eingaben mit gutachtlichem Berichte anher einbefördern wird.

Speyer, den 12ten December 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

---

pr. den 14. December 1827.

Ad N^m 1086 Ca.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrey Imsbach, Decanats Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der wegen Altersschwäche geschehenen Resignation des Pfarrers Leonhard, ist die Pfarrey Imsbach, Decanats Kaiserslautern (Section B), erledigt. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Imsbach und dem Parochialorte Falkenstein, zusammen 397 Seelen.

Die Erträgnisse derselben sind nach den neuesten Fassionen:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	12	—
3. Aus der Nutznießung des Pfarrguts .	100	30
	344	30
ab an Lasten .	44	45
bleiben .	299	45

Zur Ergänzung der Congrua erster Klasse, wozu die Pfarrey gehört, bedarf sie daher eines Zuschusses von 300 fl. 15 kr., welcher ihr auch aus den disponibeln Dotationsmitteln pro rata zu Theil wird.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich mit allen erforderlichen Beweisschriften und Zeugnissen binnen sechs Wochen an die ihnen vorgesetzten Decanate zu wenden, von wo sämmtliche Gesuche an das Königl. Decanat Kaiserslautern (Section B) einzubefördern sind, welches dieselben mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speyer, den 12ten December 1827.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium des Rheinkreises.

Fliesen.

Walther, coll.

Ertheilung von K. Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allergnädigst geruht:

)(

am 12ten November d. J., dem Ant. Schuster, Handelsmann in Augsburg, ein Privilegium auf dessen eigenthümliches verbessertes Verfahren bey Verfertigung von Seiden-Hüten und Hauben, auf den Zeitraum von fünf Jahren;

am 3ten December d. J. dem Parfumeur und Destillateur Mar. Joseph Richard zu München und dem Professor der Chemie De Gazzera aus Florenz, ein Privilegium auf ihre eigenthümliche Erfindung eines Destillir-Apparates für den Zeitraum von fünf Jahren; — dann dem Gastwirthe Ludwig Strauß in Augsburg ein Privilegium auf Einführung der Fabrikation des sogenannten Berliner- oder Königsbiers auf den Zeitraum von drey Jahren;

am 4ten December d. J. dem Schlosser und Eichmeister Johann Friedrich Berger in Nürnberg ein Privilegium zur Einführung der in Frankreich erfundenen, von ihm aber verbesserten Druck- und Brücken-Waagen jeder Größe auf den Zeitraum von sechs Jahren; — dem Großhändler Christ. Friedr. Buchner in Regensburg ein Privilegium auf dessen eigenthümliche Verbesserungen der Oelpresse für den Zeitraum von sechs Jahren; — und dem Professor Anselm Franz Strauß zu Aschaffenburg ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bey Bereitung des gebrannten Steinzeuges jeder Art aus der angezeigten talkhaltigen Steingut-Masse, dann auf die eigenthümliche Behandlung einer Kiesel-Natrum und talkhaltigen Masse zum Steingut ohne Brand, auf den Zeitraum von zehn Jahren; — und

am 5ten December d. J. dem Schlossermeister und Maschinen-Fabrikanten Ignaz Wiedermann in München ein Privilegium zur Einführung einer von dem Mechaniker Johann Peter Pfetsch in Carlsruhe erfundenen, und von dem genannten Ignaz Wiedermann hergestellten hydraulisch doppelwirkenden Oelpreßmaschine, auf den Zeitraum von fünf Jahren; — und dem Hofhutmacher Johann Georg Bauer in München ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bey Bereitung der Seidenfelbelhüte und Kappen von Gaze, Bast und Tüll, ebenfalls auf den Zeitraum von fünf Jahren.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 28ten November 1827, dem bisherigen katholischen Pfarrer Johann Baptist Reis zu Esthal die erledigte Pfarrey Bergzabern allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermög allerhöchstem Rescripte vom 30ten November 1827 wurde der quiescirte Rechnungs-Revisor Johann Nicolaus Baum zum Steuer-Einnehmer in Landau allergnädigst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 5ten December 1827, wurde der bisherige Gehülfe an der kathol. Schule zu Hambach, Jacob Kempter, zum Lehrer an der kathol. Schule zu Otterberg, Königl. Land-Commissariats Kaiserslautern ernannt.

Mittels allerhöchsten Rescripts vom 21ten November d. J., haben Seine Königl. Majestät die zu Otterberg erledigte Gerichtsbotenstelle dem Johann Bernhard Merkel allergnädigst zu verleihen geruht.

II. Nachrichten und Miscellen.

Belehrung des Herrn Dr. Hertwig zu Trier über die Wuthkrankheit der Hunde.

„Es vergeht kein Jahr, wo hier nicht Menschen von wuthkranken Hunden gebissen werden. Der Erfolg ist, je nachdem der Fall zeitig genug richtig erkannt und be-

Digitized by Google

handelt, oder im Gegentheil verkannt oder vernachläßigt wird, verschieden. Im ersten Falle wird fast allgemein jeder Nachtheil glücklich verhütet, im andern bricht nicht selten die Wasserscheu aus, und führt dann zum sichern qualvollen Tode. Hängt aber von der zeitigen Erkennung der Wuthkrankheit bey den Thieren und der hierauf gegründeten Anwendung der passenden Mittel die Verhütung des Ausbruchs der Wasserscheu bey den Menschen fast allein ab, so leuchtet ein, wie wichtig es sey, zu wissen, ob der Hund, welcher einen Menschen gebissen hat, wuthkrank war oder nicht. Die Zeichen der von Aerzten immer nicht gehörig beachteten Wuthkrankheit der Hunde sind aber, vorzüglich weil Aerzte weniger die Thiere als den Menschen ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt haben, keineswegs allgemein bekannt und sicher festgestellt, vielmehr herrschen, wie die Erfahrung gelehrt hat, hier wesentliche und auffallende Irrthümer, welche zur Verhütung der aus solchen Verwechselungen nothwendig entstehenden Nachtheile in Folgendem aufgezählt, demnächst aber die nach sorgfältigen und wiederholten Beobachtungen und Versuchen bewährt gefundenen Kennzeichen der Wuth ausführlich angegeben werden sollen.

Man hat bisher fälschlich geglaubt und behauptet: 1) daß die Hunde nur im Sommer während großer Hitze, namentlich in den sogenannten Hundstagen, toll werden. Die Krankheit kommt aber zu jeder Jahreszeit und bey jeder Witterung ziemlich gleichmäßig vor und ihr häufigeres oder seltneres Erscheinen hängt mehrentheils nur davon ab, ob von herumlaufenden tollen Hunden viele oder wenige andere Hunde gebissen und angesteckt worden sind; 2) daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, kastrirte Hunde und Hündinnen nicht toll würden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auch solche Hunde, sobald sie von einem tollen Hunde gebissen werden, in die Krankheit so leicht als andere verfallen; 3) daß tolle Hunde sich vor dem Wasser scheueten. Die Erfahrung hat aber bewiesen, daß kein toller Hund, selbst nicht im höchsten Grade der Krankheit, wasserscheu wird; daß im Gegentheil dergleichen Hunde sowohl saufen, als durch Wasser schwimmen; 4) daß Schaum vor das Maul eines tollen Hundes trete. Dieser Zufall kommt wohl bey der Staupe-Krankheit, aber nicht bey der Tollheit vor. Nur den stilltollen Hunden fließt, aus später erörterten Gründen, Speichel aus dem Munde; 5) daß tolle Hunde den Schwanz zwischen die Beine klemmen und unter den Leib biegen. Dieses finden wir aber bey vielen anderen Krankheiten und bey allen gejagten und geängstigten Hunden, dagegen fehlt dieses Zeichen bey tollen Hunden in der ersten Zeit gänzlich; 6) daß tolle Hunde nur gerade auslaufen. Sie weichen aber, wenn man sie ruhig gehen läßt, je nachdem Gegenstände, z. B. andere Hunde, ihre Aufmerksamkeit erregen, bald rechts bald links vom Wege ab. Was hiernächst die wirklichen Kennzeichen der Wuthkrankheit betrifft, so sprechen die Krankheitserscheinungen bey Hunden verschiedener Race, verschiedenen Alters, Temperaments u. s. w. sich immer gewissermaßen verschieden aus, so daß kaum zwey Krankheitsfälle in allen Punkten sich gleich sind. Man kann jedoch alle Abweichungen der Krankheit im Allgemeinen unter zwey Hauptformen zusammenstellen und hiernach 1) die rasende oder hitzige Wuth und 2) die stille Wuth oder stille Tollheit unterscheiden.

„A. Die wichtigsten Zufälle, aus welchen man die rasende Wuth erkennt, sind folgende: 1) Die Hunde verändern zuerst ihr gewöhnliches Betragen auf irgend eine für den aufmerksamen Beobachter bemerkbare Weise, vorzüglich werden sie entweder mehr munter, mehr empfindlich und leichter zum Zorn gereizt, oder sie werden im Gegentheil traurig und träge; 2) die allermeisten tollen Hunde zeigen entweder gleich vom Anfang der Krankheit, oder auch später, eine gewisse Unruhe indem sie nirgends einige Zeit hindurch verweilen, sondern bald dahin bald dorthin laufen. Diese Unruhe ist jedoch nicht beständig, sondern nur abwechselnd zu bemerken, so daß es Perioden giebt, während welcher die Kranken ganz ruhig auf ihrem Lager liegen und völlig gesund zu seyn

Digitized by Google

scheinen. Im höhern Grade treibt diese Unruhe die Thiere bis zum gänzlichen Entlaufen aus dem Hause ihres Herrn und sie schweifen dann nicht selten meilenweit umher. Beym Eintritt der ruhigen Periode, nach einigen Stunden, zuweilen nach einem ganzen Tage, pflegen sie jedoch wieder zurückzukehren und dann freundlich zu seyn, und selbst Freude beym Anblick von Bekannten zu äußern. Häufig ist bemerkt worden, daß die Hunde besonders dann entlaufen, wenn sie geschlagen oder auf eine andere Weise sehr aufgereizt worden sind, und dies hat schon oft Veranlassung zur Täuschung über die wahre Ursache des Davonlaufens und über den Gesundheitszustand eines solchen Hundes gegeben; 3) alle tollen Hunde erkennen fast während der ganzen Krankheit ihre Herren oder Pfleger und folgen denselben anfänglich noch so wie sonst. Jemehr aber die Krankheit zunimmt, um so mehr vermindert sich die gewohnte Folgsamkeit. Ganz unfolgsam und anhaltend widersetzlich gegen ihren Herrn, werden jedoch diese Hunde fast niemals. Diejenigen, welche zu Kunststücken abgerichtet sind, zeigen diese auf Befehl ihres Herrn in der ersten Zeit der Krankheit noch so wie vorher; 4) Verlust des Appetits, Mangel an Freßlust findet sich bey den allermeisten tollen Hunden sogleich beym Ausbruch der Krankheit. Nur sehr wenige fressen noch etwas Suppe oder andere flüssige Nahrung und dabey auch einige hinzugemengte Brod- oder Fleischbrocken und in recht seltenen Fällen werden solche trokkene Nahrungsmittel auch für sich allein verzehrt; 5) dagegen fressen und verschlucken fast alle tollen Hunde nicht selten solche Dinge, die sonst nicht zu ihrer Nahrung dienen, z. B. Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle u. dgl., sie lecken nicht selten ihren eigenen und anderer Hunde Urin, und fressen zuweilen den eigenen Koth. 6) Alle tollen Hunde saufen und lecken gern Wasser und zwar zu jeder Zeit der Krankheit; manche können dasselbe zwar nicht gehörig hinabschlucken und es läuft ihnen zum Theil wieder aus dem Maule heraus, aber wirklich wasserscheu ist kein toller Hund. 7) Alle tollen Hunde leiden wenigstens durch einige Zeit an Leibesverstopfung. Viele erbrechen sich oft. 8) Das wichtigste und bey allen tollen Hunden bestimmt zu bemerkende Kennzeichen, ist eine ganz eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens. Die ausgestoßenen Töne sind nämlich bald höher bald tiefer als im gesunden Zustande und dabey immer etwas rauh und heiser, widerlich und ängstlich. Das Bellen geschieht nicht wie sonst bey gesunden Hunden, in einzelnen, kurz auf einander folgenden, aber doch deutlich von einander getrennten Lauten oder Schlägen, sondern der erste Anschlag geht jederzeit in ein kurzes Geheul über, so daß das Ganze gleichsam ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen vorstellt. Wenn die tollen Hunde bellen oder heulen, so heben sie dabey das Maul in die Höhe, gleich Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente zum Heulen gereizt werden. Mancher tolle Hund heult sehr viel, oft wechselt der Zustand, je länger aber die Krankheit dauert, um so heiserer wird die Stimme. 9) Bey den allermeisten Hunden, die an der rasenden Wuth leiden, findet sich früher oder später eine Neigung zum Beissen. Diese Neigung äußert sich nicht beständig, sondern abwechselnd in verschiedenen Zeiten und dabey in sehr verschiedenem Grade. In der Mehrzahl der Fälle bemerkt man sie bey sonst gutmüthigen und phlegmatischen Hunden nur in einem geringen, zuweilen sehr unbedeutenden Grade, dagegen aber nimmt sie bey sonst beißigen und sehr hitzigen Hunden den gefährlichsten Charakter an und geht in wirkliche Biß- und Mordsucht über, wobey weder leblose Dinge und noch weniger lebende Geschöpfe von ihnen verschont werden und sie sogar ihren eigenen Körper angreifen. Zuerst am heftigsten äußert sich das Beißen gegen Katzen, dann gegen Hunde und andere Thiere, und am spätesten gegen Menschen; es erfolgt gewöhnlich ganz stillschweigend, ohne vorheriges Knurren oder bellen, und besteht mehrentheils nur in einem hastigen Schnappen nach einem Gegenstande, z. B. nach den Füßen. 10) Recht viele, aber nicht alle tol-

Digitized by Google

len Hunde schnappen häufig in die Luft, als ob sie Fliegen oder Mücken fangen wollten, obgleich keine solche Insekten zugegen sind. Manche lecken viel an kalten Gegenständen. 11) Das äußere Ansehen ist ganz im Anfange der Krankheit wenig oder gar nicht verändert, später werden die Augen etwas geröthet und öfters abwechselnd durch einige Sekunden geschlossen und wieder geöffnet. Hierdurch erhalten solche Hunde bisweilen ein schläfriges Ansehen. Bey machen zieht die Haut über den Augen an der Stirn sich in Falten oder Runzeln und dadurch bekommen diese Thiere ein mürrisches und verdrießliches Ansehen.

In späterer Zeit werden die Augen trübe und matt, zuweilen wie mit Staub bestreut, niemals aber feurig. Manchen schwillt der Kopf an, andere bekommen ein struppiges Ansehen und alle werden in kurzer Zeit sehr mager. So lange solche Hunde noch etwas kräftig sind und nicht verfolgt werden, tragen sie ihren Schwanz ganz so wie sonst und keiner zieht denselben mehr als gewöhnlich unter den Leib, wenn aber die Krankheit einen hohen Grad erreicht hat, so lassen sie ihn, wie dies bey bedeutenden Krankheiten immer geschieht, schlaff herabhängen. Eben so gehen diese Hunde in der ersten Zeit der Krankheit ganz wie gesunde, beym längern Zunehmen derselben zeigen sie sich schwach und werden zuletzt in den Lenden gelähmt.

B. Bey der stillen Wuthkrankheit finden, was das veränderte Betragen, die Unruhe, den Appetit zum Fressen und Saufen, die Stimme, die Leibesverstopfung, die Beißsucht und das äußere Ansehen betrift, zwar im Wesentlichen dieselben Erscheinungen statt, wie bey den rasend tollen Hunden, jedoch mit dem Unterschiede, 1) daß hier der Unterkinnbacken (Hinterkiefer) gleich vom Eintritt der Krankheit an, wie gelähmt herabhängt und daher das Maul stets mehr oder weniger offen steht. 2) Daß bey der geringen Beweglichkeit des Kinnbackens und bey dem offen stehenden Maule solche Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges hinabschlingen können, sondern ihnen alles wieder aus dem Maule herausfällt. 3) Daß eben so der eigene Speichel aus dem Maule herausfließt, und daher solche Hunde in der Regel weit mehr geifern, als die rasend Tollen. 4) Daß solchen Hunden, wegen der Unbeweglichkeit des Mauls, die Zungenspitze zuweilen aus dem Maule heraus, wenigstens zwischen den Zähnen, hervorhängt. 5) Daß aus derselben Ursache die stilltollen Hunde weniger beißen als die rasendtollen; jedoch sind sie nicht minder zu fürchten, indem sie, wenn sie gereizt werden, auf Augenblicke auch das Maul schließen und beißen können. Alle tollen Hunde sterben ganz bestimmt und zwar mehrentheils zwischen 6 und 8 Tagen nach dem Erkranken. Zuweilen tritt jedoch der Tod früher ein und die Thiere sterben dann plötzlich wie am Schlagfluß.

Schließlich fühlt Unterzeichneter sich gedrungen, den Wunsch auszusprechen, es möchten Sachverständige, denen sich die Gelegenheit dazu bietet, die im Vorhergehenden zunächst zur Belehrung und Warnung des Publikums aufgestellten Sätze, durch eigene genaue Beobachtung näher prüfen und einer Beachtung würdigen, welche dieselben sowohl wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes als auch in sofern verdienen dürften, als sie das Resultat, der auf Anordnung Eines hohen Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten, besonders zur Aufklärung der in Betreff der stillen Wuth der Hunde herscheuden Ungewißheit und Zweifel mit der nöthigen Vorsicht wiederholt angestellter Impfversuche und die Frucht mehr als dreijähriger, zum Theil in Beiseyn der ärztlichen Mitglieder der vorgesetzten Behörden und anderer angesehenen Aerzte der Stadt auf hiesiger Thierarzneyschule stattgefundenen genauen Wahrnehmungen sind.

Dr. Hertwig.
Lehrer an der Königl. Thierarzneyschule.

Digitized by Google

Ueber
der Getreidepreise während des Mo

Tage an welchen die Märkte statt gefunden haben.	Waizen.					Korn.					Spelz.				
	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.		Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	
	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.	Hectoliter.			fl.	kr.
7. Nov.	9	9	—	6	23	31	31	—	4	38	1	1	—	2	19
14. id.	15	15	—	6	28	26	26	—	5	12	4	4	—	2	10
21. id.	—	—	—	—	—	38	38	—	4	50	9	9	—	2	36
28. id.	2	2	—	7	—	27	27	—	5	20	3	3	—	2	40
3. Nov.	15	15	—	6	12	21	21	—	4	27	115	115	—	2	36
10. id.	41	41	—	6	11	30	30	—	4	48	183	183	—	2	52
17. id.	19	19	—	7	5	21	21	—	5	3	280	280	—	2	52
24. id.	10	10	—	7	—	25	25	—	5	5	273	273	—	2	54
2. Nov.	150	150	—	6	4	10	10	—	4	35	153	153	—	2	12
9. id.	229	229	—	7	20	51	51	—	4	18	351	351	—	2	30
16. id.	101	101	26	6	50	51	51	—	4	50	227	227	25	2	38
23. id.	231	231	85	6	15	37	37	5	5	8	239	239	—	2	35
30. id.	391	391	16	7	—	30	30	—	5	8	123	123	—	2	37
6. Nov.	48	48	—	6	6	203	203	—	4	35	671	671	—	2	16
13. id.	66	66	—	6	37	176	176	—	4	19	665	665	—	2	20
20. id.	40	40	—	6	11	139	139	—	4	54	483	483	—	2	36
27. id.	105	105	—	7	8	111	111	—	5	2	539	539	—	2	39
4. Nov.	11	11	—	6	33	10	10	—	4	14	239	239	—	2	12
9. id.	21	21	—	7	32	22	22	—	4	27	517	517	—	2	15
11. id.	38	38	—	7	36	—	—	—	—	—	48	48	—	2	30
15. id.	178	178	—	7	25	59	59	—	4	15	710	710	—	2	58
17. id.	51	51	—	7	20	27	27	—	4	18	70	70	—	2	58
22. id.	83	83	—	7	13	59	59	—	4	57	521	521	—	3	—
24. id.	18	18	—	7	12	4	4	—	4	58	128	128	—	3	—
29. id.	110	110	—	7	22	68	68	—	5	2	570	570	—	2	58
3. Nov.	38	38	—	6	20	28	28	—	4	—	137	137	—	2	40
6. id.	91	91	—	6	30	72	72	—	4	—	103	103	—	2	40
10. id.	35	35	—	7	—	57	57	—	5	—	123	123	—	3	—
13. id.	110	110	—	7	30	57	57	—	5	15	119	119	—	3	—
17. id.	33	33	—	7	30	84	84	—	5	10	127	127	—	2	20
20. id.	100	100	—	7	15	52	52	—	5	—	115	115	—	2	30
24. id.	27	27	—	6	30	87	87	—	4	30	141	141	—	3	—
27. id.	67	67	—	8	—	45	45	—	5	—	135	134	—	2	15
6. Nov.	—	—	—	—	—	11	11	—	4	30	277	277	—	2	26
14. id.	31	31	—	7	32	32	32	—	5	8	200	200	—	2	30
20. id.	12	12	—	7	21	51	51	—	5	10	226	226	—	2	12
27. id.	11	11	—	6	10	68	68	—	5	8	297	297	—	2	38
1. Nov.	121	121	—	6	31	91	91	—	4	38	—	—	—	—	—
8. id.	300	300	—	6	38	120	120	—	4	30	5	5	—	2	5
15. id.	91	91	—	6	40	91	91	—	4	38	1	1	—	1	30
22. id.	109	109	—	7	32	105	105	—	5	24	2	2	—	2	24
29. id.	273	273	—	7	30	205	205	—	5	7	19	19	—	2	56

Digitized by Google

f l ch t
nats November 1827 im Rheinkreise.

Spelzenkern.				Gerst.				Hafer.			
Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.	Stand	verkauft	eingestellt	Mittels Preis.
Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.	Hectoliter.			fl. kr.
—	—	—	— —	21	21	—	3 46	72	72	—	2 —
—	—	—	— —	30	30	—	4 14	55	55	—	2 6
—	—	—	— —	29	29	—	4 10	22	22	—	2 10
—	—	—	— —	12	12	—	4 12	37	37	—	2 10
—	—	—	— —	8	8	—	3 52	10	10	—	2 10
—	—	—	— —	11	11	—	4 3	12	12	—	2 10
—	—	—	— —	25	25	—	4 7	14	14	—	2 12
—	—	—	— —	21	21	—	4 15	5	5	—	2 13
—	—	—	— —	91	91	—	3 45	35	35	—	2 —
—	—	—	— —	66	66	—	3 46	82	82	—	2 8
20	20	—	6 45	63	63	—	4 —	53	53	—	2 6
—	—	—	— —	72	72	—	3 58	97	97	—	2 6
—	—	—	— —	50	50	—	3 55	65	65	7	2 4
—	—	—	— —	136	136	—	3 45	119	119	—	1 11
—	—	—	— —	109	109	—	3 54	288	288	—	1 13
—	—	—	— —	151	151	—	3 55	279	279	—	1 15
—	—	—	— —	238	238	—	4 25	110	110	—	1 50
—	—	—	— —	37	37	—	4 —	16	16	—	1 53
—	—	—	— —	98	98	—	4 12	86	86	—	2 8
—	—	—	— —	7	7	—	4 13	17	17	—	2 17
—	—	—	— —	102	102	—	4 15	79	79	—	1 18
—	—	—	— —	36	36	—	4 16	8	8	—	1 57
—	—	—	— —	85	85	—	4 14	65	65	—	2 19
—	—	—	— —	19	19	—	4 17	17	17	—	2 19
—	—	—	— —	136	136	—	4 11	58	58	—	2 20
—	—	—	— —	25	25	—	3 20	18	18	—	2 —
—	—	—	— —	33	33	—	3 10	19	19	—	2 —
—	—	—	— —	17	17	—	4 —	18	18	—	2 8
—	—	—	— —	35	35	—	4 —	13	13	—	2 10
—	—	—	— —	25	25	—	4 —	25	25	—	2 10
—	—	—	— —	23	23	—	4 —	22	22	—	2 —
—	—	—	— —	35	35	—	3 20	19	19	—	2 10
—	—	—	— —	5	5	—	4 —	21	21	—	2 10
4	4	—	6 10	17	17	—	3 44	50	50	—	1 50
—	—	—	— —	28	28	—	3 48	25	25	—	1 50
—	—	—	— —	31	31	—	4 10	92	92	—	2 4
—	—	—	— —	83 112	83 112	—	4 4	209	209	—	2 8
41	41	—	6 23	22	22	—	4 8	131	131	—	1 33
15	15	—	6 12	33	33	—	4 9	155	155	—	1 37
71	71	—	6 21	20	20	—	3 59	118	118	—	1 36
68	68	—	7 1	73	73	—	4 15	99	99	—	1 38
103	103	—	6 59	62	62	—	4 42	156	156	—	1 43

Digitized by Google

Uebersicht

der Mehl-, Brod- und Fleisch-Taxe während des Monats November 1827 im Rheinkreise.

Orte.	Zeit.	Mehl.				Brod.				Fleisch.			
		Schwarz-		Weiß-		Schwarz-		Weiß-		Ochsen-		Kalb-	
		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm		Kilogramm	
		kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf	kr.	pf
Dürkheim	vom 1ten bis 15ten Nov.	6	—	8	—	4	2	8	—	14	—	10	—
id.	vom 15ten bis 30ten Nov.	6	—	8	—	4	2	8	—	14	—	12	—
Frankenthal	vom 1ten bis 30ten Nov.	4	—	6	—	4	—	8	—	14	—	12	—
Kaiserslautern	7. November	—	—	—	—	4	1 1/3	7	—	14	—	12	—
id.	14. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	7	—	14	—	12	—
id.	21. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	8	—	14	—	12	—
id.	28. id.	—	—	—	—	4	1 1/3	8	—	14	—	12	—
Landau	vom 1ten bis 30ten Nov.	—	—	8	—	4	2 3/4	6	2 2/3	16	—	14	—
Speyer	id.	—	—	—	—	4	2	8	—	14	—	12	—
Zweibrücken	2. November	—	—	—	—	4	2 2/3	6	—	16	—	12	—
id.	9. id.	—	—	—	—	4	2 2/3	6	—	16	—	12	—
id.	16. id.	—	—	—	—	4	2 2/3	6	—	16	—	12	—
id.	23. id.	—	—	—	—	5	2/3	6	2 2/3	16	—	12	—
id.	30. id.	—	—	—	—	5	—	6	2 2/3	16	—	12	—

Digitized by Google

Digitized by Google